



Bundesministerium
des Innern

Bundesamt
für Migration
und Flüchtlinge

Migrationsbericht

des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge
im Auftrag der Bundesregierung

Migrationsbericht 2007

www.bmi.bund.de

Migrationsbericht

**des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge
im Auftrag der Bundesregierung**

Migrationsbericht 2007

Vorwort	9
Einleitung	11
1 Überblick über das Migrationsgeschehen in Deutschland	12
1.1 Definitionen und Datenquellen	12
1.2 Migrationsgeschehen insgesamt	15
1.3 Herkunfts- und Zielländer	17
1.4 Zu- und Fortzüge nach Staatsangehörigkeit	23
1.5 Zu- und Fortzüge nach Bundesländern	26
1.6 Altersstruktur	29
1.7 Geschlechtsstruktur	30
1.8 Aufenthaltszwecke	32
1.9 Längerfristige Zuwanderung (Nachhaltigkeit der Zuwanderung)	33
2 Die einzelnen Zuwanderergruppen	36
2.1 Überblick über die einzelnen Zuwanderergruppen	36
2.2 EU-Binnenmigration von Unionsbürgern	38
2.2.1 Binnenmigration zwischen Deutschland und den alten EU-Staaten	43
2.2.2 Binnenmigration zwischen Deutschland und den neuen EU-Staaten	46
2.3 Spätaussiedler	46
2.3.1 Aufnahmeverfahren	46
2.3.2 Verteilung und Wohnortzuweisung	50
2.3.3 Bescheinigungsverfahren	51
2.3.4 Erwerb der Staatsangehörigkeit	51
2.3.5 Entwicklung der Spätaussiedlerzuwanderung	51
2.3.6 Die Zahl der Spätaussiedler und ihrer Familienangehörigen in Deutschland	55
2.4 Einreise und Aufenthalt zum Zweck der Ausbildung	56
2.4.1 Ausländische Studierende	56
2.4.2 Ausländische Hochschulabsolventen	63
2.4.3 Sprachkurs und Schulbesuch	66
2.4.4 Sonstige Ausbildungszwecke	67
2.5 Einreise und Aufenthalt zum Zweck der Erwerbstätigkeit	68
2.5.1 Werkvertrags- und Saisonarbeitnehmer sowie sonstige Formen der Arbeitsmigration aus den neuen EU-Staaten und aus Nicht-EU-Staaten	68

2.5.1.1	Werkvertragsarbeitnehmer	75
2.5.1.2	Saisonarbeitnehmer und Schaustellergehilfen	78
2.5.1.3	IT-Fachkräfte und akademische Berufe	82
2.5.1.4	Leitende Angestellte und Spezialisten	83
2.5.1.5	Internationaler Personalaustausch	83
2.5.1.6	Weitere Formen der Arbeitsmigration	83
2.5.2	Hochqualifizierte	88
2.5.3	Selbständige	91
2.6	Einreise und Aufenthalt aus völkerrechtlichen, humanitären und politischen Gründen	92
2.6.1	Jüdische Zuwanderer aus der ehemaligen Sowjetunion	92
2.6.2	Asylzuwanderung	96
2.6.2.1	Asylanträge	99
2.6.2.2	Entscheidungen	105
2.6.2.3	Nichtstaatliche und geschlechtsspezifische Verfolgung	109
2.6.2.4	Widerrufsverfahren	110
2.6.3	Einreise und Aufenthalt aus weiteren völkerrechtlichen, humanitären und politischen Gründen	112
2.6.4	Aufenthaltsgewährung in Härtefällen	114
2.6.5	Aus politischen oder humanitären Gründen aufgenommene Personen insgesamt	115
2.7	Einreise und Aufenthalt aus familiären Gründen (Ehegatten- und Familiennachzug)	116
2.7.1	Ehegatten- und Familiennachzug nach der Visastatistik des Auswärtigen Amtes	119
2.7.2	Ehegatten- und Familiennachzug nach dem AZR	125
2.8	Einreise und Aufenthalt aus sonstigen Gründen	129
2.9	Rückkehr deutscher Staatsangehöriger	130

3 Abwanderung aus Deutschland 134

3.1	Abwanderung von Ausländern	134
3.1.1	Entwicklung der Abwanderung von Ausländern	134
3.1.2	Abwanderung nach der Aufenthaltsdauer	136
3.2	Abwanderung von Deutschen	137
3.2.1	Abwanderung nach Zielländern	138
3.2.2	Abwanderung nach Altersgruppen	140
3.2.3	Abwanderung von Arbeitskräften	141

4 Migrationsgeschehen im europäischen Vergleich 146

4.1	Zu- und Abwanderung	146
4.2	Asylzuwanderung	154

5 Illegale Migration 158

5.1	Begriff und rechtliche Rahmenbedingungen der illegalen Migration	158
5.2	Entwicklung illegaler Migration	159
5.2.1	Feststellungen an den Grenzen	160
5.2.2	Nichtdeutsche Tatverdächtige mit illegalem Aufenthalt nach der PKS	163

5.3	Maßnahmen zur Verhinderung illegaler Migration auf nationaler Ebene	166
5.4	Gesamtansatz Migration/Maßnahmen auf europäischer Ebene	171
6	Ausländer und Personen mit Migrationshintergrund in Deutschland	174
6.1	Ausländische Staatsangehörige	174
6.1.1	Ausländische Bevölkerung nach Staatsangehörigkeiten	176
6.1.2	Alters- und Geschlechtsstruktur der ausländischen Bevölkerung	178
6.1.3	Regionale Verteilung	180
6.1.4	Aufenthaltsdauer und Aufenthaltsstatus	180
6.2	Personen mit Migrationshintergrund	187
6.2.1	Herkunftsländer	190
6.2.2	Alters- und Geschlechtsstruktur	190
6.2.3	Regionale Verteilung	194
6.2.4	Aufenthaltsdauer	195
6.3	Geburten	197
6.4	Einbürgerungen	199
	Anhang: Tabellen und Abbildungen	206
	Literatur	302

Vorwort



Der vorliegende Migrationsbericht, der im Auftrag der Bundesregierung durch das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (BAMF) erstellt wurde, behandelt ausführlich das Migrationsgeschehen in Deutschland im Jahr 2007, beschreibt jedoch auch die Zu- und Abwanderung seit den 1990er Jahren. Er erörtert dabei insbesondere die Entwicklung seit Inkrafttreten des Zuwanderungsgesetzes zum 1. Januar 2005 und geht auf wichtige Änderungen und erste Auswirkungen durch das am 28. August 2007 in Kraft getretene Richtlinienumsetzungsgesetz ein. Zudem werden bereits Rechtsänderungen, die im Jahr 2008 eintraten, dargestellt.

Der Migrationsbericht verwendet zusätzlich zur Wanderungsstatistik und zu den Statistiken der einzelnen Zuwanderergruppen das Ausländerzentralregister (AZR) als weitere Datenquelle zur Betrachtung des Migrationsgeschehens. Die seit Kurzem mögliche Erfassung des Aufenthaltszwecks im AZR lässt eine differenziertere Darstellung einzelner Migrantengruppen einschließlich der Zuwanderung von Hochqualifizierten und Selbständigen zu.

Die Daten des Berichts belegen, dass der seit einigen Jahren zu beobachtende Rückgang der Zuzugszahlen einzelner Migrationsarten anhält. Insbesondere die Zuwanderung von Asylbewerbern und der Zuzug von Spätaussiedlern waren weiter rückläufig. Dagegen ist seit der EU-Erweiterung zum 1. Mai 2004 und zum 1. Januar 2007 ein Anstieg der Zuzüge aus den mittel- und osteuropäischen Staaten zu ver-

zeichnen. Vor allem aus Polen und seit der zweiten Erweiterungsrunde Anfang 2007 auch aus Rumänien und Bulgarien war ein deutlicher Anstieg der Zuwanderungszahlen festzustellen. In vielen Fällen handelt es sich dabei um einen nur temporär angelegten Aufenthalt. Ein Anstieg im Vergleich zum Vorjahr konnte auch bei der Zuwanderung von Fachkräften aus Drittstaaten registriert werden.

Durch den Anstieg der Fortzugszahlen von Deutschen und der Frage, wie Hochqualifizierte im Land gehalten werden können, hat das Thema „Abwanderung“ in Politik und Öffentlichkeit in den letzten Jahren deutlich an Aufmerksamkeit gewonnen. Der Migrationsbericht betrachtet deshalb ausführlich die Abwanderung sowohl von Deutschen als auch von Ausländern. Zudem geht der Bericht zusätzlich zur ausländischen Bevölkerung auch auf die sozio-demographische Struktur der in Deutschland lebenden Personen mit Migrationshintergrund insgesamt ein. Die Identifikation dieser Personen ist seit 2005 im Mikrozensus möglich. Außerdem lagen nun erstmalig Zahlen zu dem durch das Zuwanderungsgesetz eingeführten internen Zustimmungsverfahren im Rahmen der Arbeitsmigration vor, so dass die Zuwanderung von Drittstaatsangehörigen zum Zweck der Beschäftigung differenzierter dargestellt werden konnte.

Der Migrationsbericht 2007 schließt in seinem Aufbau an den letztjährigen Bericht an. Er behandelt jedoch einige Themenbereiche differenzierter als im Vorjahr. Dies schlägt sich in ergänzenden Unterkapiteln in den Bereichen „Arbeitsmigration“ und „Bevölkerung mit Migrationshintergrund“ nieder.

Dr. Schmid

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'Dr. Schmid'.

Präsident des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge

Einleitung

Der Deutsche Bundestag hat die Bundesregierung am 8. Juni 2000 aufgefordert, jährlich einen Migrationsbericht vorzulegen, der unter Einbeziehung aller Zuwanderergruppen einen umfassenden Überblick über die jährliche Entwicklung der Zu- und Abwanderung gibt (Plenarprotokoll 14/108 vom 8. Juni 2000/Drucksache 14/1550 vom 07.09.99).

Bislang wurden fünf Migrationsberichte der Bundesregierung veröffentlicht, zuletzt im Jahr 2007. Hiermit wird der sechste Migrationsbericht vorgelegt, der zum dritten Mal vom Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (BAMF) erstellt wurde.

Der Migrationsbericht der Bundesregierung verfolgt das Ziel, durch die Bereitstellung möglichst aktueller, umfassender und ausreichend detaillierter statistischer Daten über Migration Grundlagen für die Entscheidungsfindung von Politik und Verwaltung im Bereich der Migrationspolitik zu liefern. Zudem möchte er die Öffentlichkeit über die Entwicklung des Migrationsgeschehens informieren.

Der Migrationsbericht beinhaltet neben den allgemeinen Wanderungsdaten zu Deutschland (Kapitel 1) und der detaillierten Darstellung der verschiedenen Migrationsarten (Kapitel 2) einen europäischen Vergleich zum Migrationsgeschehen und zur Asylzuwanderung (Kapitel 4). Zusätzlich behandelt der Bericht das Phänomen der illegalen Migration (Kapitel 5), geht auf die Abwanderung von Deutschen und Ausländern (Kapitel 3) ein und informiert über die Struktur der ausländischen Bevölkerung sowie der Bevölkerung mit Migrationshintergrund (Kapitel 6). Dabei wird in den jeweiligen Kapiteln auf die Bedeutung der einzelnen Migrationsstatistiken und die Grenzen ihrer Aussagefähigkeit eingegangen.

Die im Migrationsbericht enthaltenen statistischen Daten beziehen sich vorrangig auf das Berichtsjahr 2007. Bei der Darstellung der einzelnen Zuwanderergruppen werden neben der Darstellung der Rechtslage im Berichtszeitraum z.T. auch bereits Rechtsänderungen, die 2008 vorgenommen wurden, berücksichtigt.

Der Migrationsbericht 2007 enthält insbesondere im Bereich Arbeitsmigration differenziertere Informationen gegenüber dem letztjährigen Bericht. So standen erstmalig auch Daten zu IT-Fachkräften und zu weiteren akademischen Berufen zur Verfügung, die zeigen, dass im Jahr 2007 deutlich mehr hoch qualifizierte Drittstaatsangehörige nach Deutschland kamen als im Jahr zuvor. Ausführlicher behandelt wurden auch die Themenbereiche Familiennachzug, Abwanderung von Deutschen sowie die Bevölkerung mit Migrationshintergrund.

In diesem Bericht wird aus Gründen der besseren Lesbarkeit in der Regel auch bei nicht geschlechtsneutralen Bezeichnungen die männliche Form verwendet. Die weibliche Form ist dabei mit eingeschlossen.

Der Migrationsbericht wurde im Referat 222 (Migrations- und Integrationsforschung) von Stefan Rühl unter der Leitung von Dr. Sonja Haug in Zusammenarbeit mit Dr. Harald Lederer, Paul Brucker und Afra Gieloff von Referat 224 (Geschäftsstatistik) des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge erstellt.

1

Überblick über das Migrationsgeschehen in Deutschland

1.1 Definitionen und Datenquellen

Von Migration spricht man, wenn eine Person ihren Lebensmittelpunkt räumlich verlegt. Von internationaler Migration spricht man dann, wenn dies über Staatsgrenzen hinweg geschieht. Die internationale Migration von und nach Deutschland beinhaltet die Zu- und Fortzüge über die Grenzen des Landes (Außenwanderung). Im Folgenden wird nur die Außenwanderung betrachtet; auf die Binnenmigration innerhalb Deutschlands wird dagegen nicht eingegangen. Zwischen 1997 und 2002 wurden jährlich insgesamt rund 850.000 Zuwanderungen nach Deutschland registriert. Im Jahr 2003 sank die Zahl der Zuzüge auf unter 800.000. Im Jahr 2007 waren es etwa 681.000 Zuzüge, ein leichter Anstieg im Vergleich zum Vorjahr, in dem mit 662.000 Zuzügen die niedrigste Zahl seit 1987 registriert wurde. Die Zahl der Fortzüge blieb dagegen konstanter – sie schwankte zwischen 1997 und 2007 zwischen 600.000 und 750.000. Im Jahr 2007 waren es circa 637.000 Fortzüge.

Grundlage der Wanderungszahlen ist die seit 1950 bestehende amtliche Zu- und Fortzugsstatistik. Bei einem Wohnungswechsel über die Grenzen Deutschlands hinweg besteht nach den Meldegesetzen des Bundes und der Länder die Pflicht, sich bei der zuständigen kommunalen Meldebehörde

an- bzw. abzumelden.¹ Von dieser Pflicht grundsätzlich befreit sind Mitglieder ausländischer Stationierungstreitkräfte und der diplomatischen und konsularischen Vertretungen mit ihren Familienangehörigen. Bei der An- und Abmeldung werden u. a. die folgenden personenbezogenen Merkmale erfragt: Ziel- oder Herkunftsort (alte und neue Wohngemeinde), Geschlecht, Familienstand, Geburtsdatum, Staatsangehörigkeit und rechtliche Zugehörigkeit bzw. Nichtzugehörigkeit zu einer Religionsgemeinschaft (§ 4 des Bevölkerungsstatistikgesetzes – BevStatG²). Mit dem Gesetz zur Änderung des Bevölkerungsstatistikgesetzes vom 18. Juli 2008, das am 1. August 2008 in Kraft getreten ist³, wurden

- 1 § 15 Abs. 2 des Melderechtsrahmengesetzes ermöglicht den Bundesländern, durch Landesrecht Ausnahmen von der allgemeinen Meldepflicht u.a. für Ausländer, die sonst im Ausland wohnen und in Deutschland nicht gemeldet sind, bei vorübergehendem Aufenthalt bis zu zwei Monaten zuzulassen. Diese Frist haben Bayern, Berlin, Brandenburg, Hamburg, Hessen, Mecklenburg-Vorpommern, Niedersachsen, Nordrhein-Westfalen, Rheinland-Pfalz, Saarland, Sachsen, Sachsen-Anhalt, Schleswig-Holstein und Thüringen ausgeschöpft, wobei sich Bayern auf ausländische Saisonarbeiter und Nordrhein-Westfalen auf ausländische „Besucher“ beschränkt. Berlin beschränkt die Regelung auf touristische oder sonstige private Gründe bei Aufenthalt in Berlin gemeldeter Eltern, Kindern oder Geschwistern und deren Ehegatten. Baden-Württemberg macht für Aufenthalte bis zu einem Monat eine Ausnahme von der allgemeinen Meldepflicht.
- 2 Gesetz über die Statistik der Bevölkerungsbewegung und die Fortschreibung des Bevölkerungsstandes.
- 3 Vgl. BGBl. I 2008 S. 1290.

zudem die künftig zu erfassenden Merkmale Geburtsort und Geburtsstaat sowie bei Zuzug aus dem Ausland das Datum des dem Zuzug vorangegangenen Fortzugs vom Inland ins Ausland hinzugefügt. Personen, die neben der deutschen noch eine andere Staatsangehörigkeit besitzen (Mehrstaater), gehen nur als Deutsche in die Statistik ein.

Die Statistischen Landesämter werten die Melde-scheine, die bei einem Wohnungswechsel in den Einwohnermeldeämtern anfallen, aus und melden ihre Ergebnisse an das Statistische Bundesamt, welches die Meldungen zu einer Bundesstatistik aufbereitet. Diese Statistik basiert dementsprechend auf der Zahl der grenzüberschreitenden Umzüge. Personen, die mehrmals pro Jahr zu- oder abwandern, gehen somit mehrmals in die Statistik ein, vorausgesetzt sie melden sich ordnungsgemäß an oder ab. Es handelt sich bei der Wanderungsstatistik Deutschlands also um eine fallbezogene und nicht um eine personenbezogene Statistik. Insofern ist die Zahl der Wanderungsfälle stets etwas größer als die Zahl der in dem Jahr tatsächlich gewanderten Personen.

Auf der anderen Seite gehen diejenigen, die eine Meldung unterlassen, nicht in die Zu- und Fortzugsstatistik ein. So melden sich nicht alle Abwanderer, die aus Deutschland fortziehen, ab. Die Ab- und Rückwanderungszahlen von Ausländern aus Deutschland werden daher von der amtlichen Fortzugsstatistik stets unterschätzt. Gleichzeitig muss jedoch auch festgestellt werden, dass die Zuzugsstatistik eine unbestimmte Anzahl von Personen, die sich ihrer Meldepflicht entziehen oder sich unerlaubt in Deutschland aufhalten, nicht enthält und somit zu niedrige Zahlen widerspiegelt.

Nach einer Empfehlung der Vereinten Nationen sollte von (Langzeit-)Zuwanderung dann gesprochen werden, sobald eine Person ihren üblichen Aufenthaltsort für einen Zeitraum von mindestens einem Jahr bzw. voraussichtlich für mindestens ein Jahr ins Zielland verlegt. Dieser Zeitraum fand auch Eingang in die am 14. März 2007 vom Europäischen Parlament gebilligte und am 12. Juni 2007 vom Rat verabschiedete EG-Verordnung über Gemeinschaftsstatistiken in den Bereichen Migration und

internationaler Schutz. Danach wird jemand als Migrant definiert, der seinen üblichen Aufenthalt für mindestens zwölf Monate bzw. für voraussichtlich mindestens zwölf Monate in das Zielland verlagert.

Da das entscheidende Kriterium der Wanderungsstatistik Deutschlands die An- oder Abmeldung darstellt, unabhängig davon, wie lange der Aufenthalt dauert, handelt es sich nicht um eine „klassische Migrationsstatistik“, die das Merkmal der Dauer berücksichtigt. In Deutschland ist nicht der Aufenthaltstitel, sondern der Bezug einer Wohnung für den Eingang in die Zu- und Fortzugsstatistik ausschlaggebend. Der Begriff des Zuwanderers (im Sinne des Zugezogenen) impliziert in Deutschland also nicht einen dauerhaften oder längeren Aufenthalt. Oft steht nicht von vornherein fest, ob ein Zuwanderer auf Dauer oder temporär im Land bleibt; dies lässt sich häufig nur im Nachhinein feststellen. Aus einem ursprünglich kurzzeitig geplanten Aufenthalt kann eine dauerhafte Niederlassung im Zielland werden. Asylbewerber wiederum werden grundsätzlich als Zuwanderer betrachtet, auch wenn ihr Aufenthalt teilweise nur von vorübergehender Dauer ist. Lediglich bei den temporären Aufenthalten aus Beschäftigungsgründen, also bei Werkvertrags-, Gast- und Saisonarbeitnehmern, und zum Teil bei Aufenthalten aus Gründen der Ausbildung (z.B. Sprachkurs), ist die Befristung des Aufenthalts von Anfang an rechtlich vorgegeben.

Die Wanderungsstatistik enthält zudem keine Informationen darüber, um welche Form der Migration es sich bei einem Zuzug bzw. Fortzug handelt. Ein Zuwanderer aus der Russischen Föderation kann beispielsweise als Spätaussiedler, Asylbewerber, Student oder auch im Rahmen des Familiennachzugs eingereist sein, ohne dass dies aus der Zuzugsstatistik des Statistischen Bundesamtes ersichtlich wird.

Eine Migrationsstatistik, die als Grundlage für integrationspolitische Maßnahmen dienen kann, sollte in der Lage sein, quantitative Grundlagen zu den einzelnen Zuwanderergruppen zu liefern, die unterschiedliche Voraussetzungen für ihren Aufenthalt in Deutschland mitbringen. Diese Unterschiede liegen in den verschiedenen rechtlichen Grundlagen, welche die Einreise und den Aufenthalt der

Gruppen regeln (siehe dazu Kapitel 2). Da es die amtliche Wanderungsstatistik nicht erlaubt, den Zweck der Zuwanderung zu identifizieren, differenziert der vorliegende Migrationsbericht zusätzlich zur Darstellung des allgemeinen Wanderungsgeschehens die einzelnen Formen der Migration auf der Grundlage verschiedener Statistiken (wie z.B. der Statistiken des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge, des Bundesverwaltungsamtes oder der Bundesagentur für Arbeit).

Die Probleme bei einer Nutzung der Wanderungsstatistik zur Darstellung der Migration in Deutschland liegen aber nicht nur darin, die einzelnen Zuwanderergruppen nicht ausweisen zu können. Es ist zudem nicht klar, in welchem quantitativen Ausmaß und mit welcher Aufenthaltsdauer bestimmte Gruppen in die Statistik eingehen.⁴ Asylbewerber gehen grundsätzlich in die amtliche Wanderungsstatistik ein, auch wenn ihr Aufenthalt möglicherweise nur von kurzer Dauer ist. Auch kurzfristige Aufenthalte wie die bis zu maximal vier Monate dauernden Aufenthalte von Saisonarbeitnehmern sind enthalten, sofern sich die Personen mit einer Wohnung in Deutschland anmelden. Allerdings sind die Anmeldefristen bei kurzfristigen Aufenthalten in den einzelnen Bundesländern nicht einheitlich geregelt, so dass insbesondere Saisonarbeitnehmer je nach Bundesland in unterschiedlichem Umfang erfasst werden. Auf die Frage, inwieweit die Saisonarbeitnehmer in die Wanderungsstatistik eingehen, wird in Kapitel 2.5.1.2 eingegangen.

4 Die Bundesregierung hat in den letzten Jahren große Anstrengungen unternommen, die Datenlage zum Bereich Migration und Integration zu verbessern, z.B. durch die Speicherung der Aufenthaltszwecke im AZR (siehe unten) oder die Erfassung des Migrationshintergrunds im Mikrozensus (siehe Kapitel 6.2). Gleichwohl sind z.B. Abbildungen von Wanderungsbewegungen oder Integrationsverläufen weiterhin nur bedingt möglich. Eine Ausweitung der empirischen Sozialforschung im Bereich von Migration und Integration könnte hier zum Abbau von noch vorhandenen Wissensdefiziten beitragen (vgl. Lederer 2004: 102ff). Dem Zweck der Abbildung von Integrationsverläufen dient die im Juni 2008 vom Bundeskabinett verabschiedete Konzeption „Integration fördern – Erfolge messen – Zukunft gestalten“ für ein bundesweites Integrationsmonitoring (vgl. dazu die Pressemitteilung der Bundesregierung Nr. 201 vom 4. Juni 2008).

Zusätzlich zur Wanderungsstatistik kann nun auch das Ausländerzentralregister (AZR) als weitere Datenquelle zur Betrachtung des Migrationsgeschehens herangezogen werden.⁵ Seit Anfang 2006 ermöglicht das AZR durch die Aufnahme neuer Speichersachverhalte (Erfassungskriterien) eine differenziertere Darstellung des Migrationsgeschehens. Dies betrifft insbesondere die Erfassung der rechtlichen Grundlagen für die Einreise und den Aufenthalt von Ausländern nach dem Aufenthaltsgesetz.⁶ Zudem lassen sich dadurch genauere Aussagen über das Migrationsgeschehen treffen, z.B. zur voraussichtlichen Dauer der Zuwanderung verschiedener Personengruppen.

Da das AZR eine Differenzierung der Einreise und des Aufenthalts nach Aufenthaltszwecken⁷ und der Dauer des Aufenthalts zulässt, ermöglichen die Daten des AZR Aussagen über die Größenordnung der längerfristigen Zuwanderung. So handelt es sich bei fast allen Formen der Arbeitsmigration um temporäre und nicht um dauerhafte Zuwanderung, da die Dauer der Aufenthaltserlaubnisse an die Befristung des Arbeitsverhältnisses gekoppelt ist.

Da die Daten des AZR personenbezogen sind und Personen erst registriert werden, wenn sie sich „nicht nur vorübergehend“ (§ 2 Abs. 1 AZRG) im Bundesgebiet aufhalten, sind die Zu- und Abwanderungszahlen auf Basis des AZR auch aus diesem Grund niedriger als die fallbezogenen Zahlen der Wanderungsstatistik des Statistischen Bundesamtes. In der Regel gehen Ausländer in das AZR erst ein, wenn sie sich länger als drei Monate in Deutschland aufhalten, während Personen in die Zu- und

5 Durch das Zuwanderungsgesetz wurde dem Bundesamt für Migration und Flüchtlinge mit Wirkung zum 1. Januar 2005 die Registerführung für das AZR übertragen. Bis dahin war das Bundesverwaltungsamt (BVA) in Köln die zentrale Behörde, bei der das AZR geführt wurde. Das BVA bleibt weiterhin zentraler Dienstleister für das operative Geschäft. Es verarbeitet und nutzt die Daten jedoch im Auftrag und nach Weisung des BAMF (§ 1 Abs. 1 AZRG – Gesetz über das Ausländerzentralregister).

6 Gesetz über den Aufenthalt, die Erwerbstätigkeit und die Integration von Ausländern im Bundesgebiet (Aufenthaltsgesetz – AufenthG).

7 Eine Differenzierung nach Aufenthaltszwecken ist nur bei Drittstaatsangehörigen möglich.

Fortzugsstatistik eingehen, sobald sie sich an- bzw. abmelden.

In Folgenden wird zunächst ein Überblick über das Migrationsgeschehen in Deutschland anhand der amtlichen Wanderungsstatistik gegeben. In den weiteren Unterkapiteln wird dann eine Differenzierung der Zu- und Fortzüge nach verschiedenen Kriterien (Herkunfts- und Zielland, Staatsangehörigkeit, Bundesländer, Alter, Geschlecht, Aufenthaltswortzweck) vorgenommen. Grundlage hierzu sind die Daten des Statistischen Bundesamtes sowie das Ausländerzentralregister (AZR).

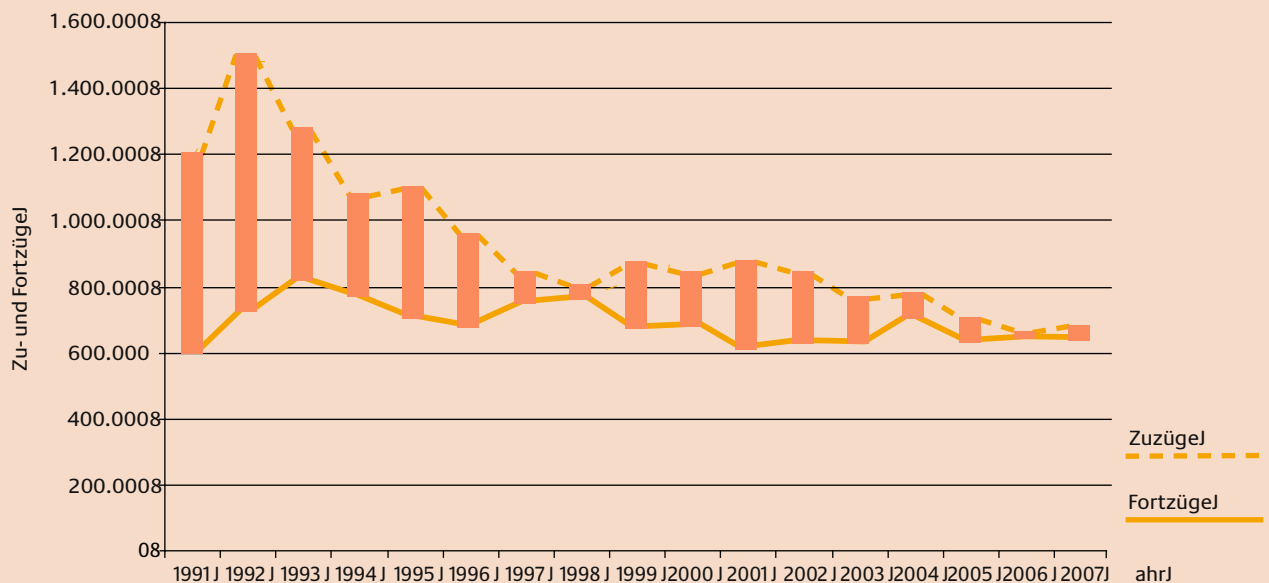
1.2 Migrationsgeschehen insgesamt

Von 1991 bis 2007 wurden etwa 15,8 Millionen Zuzüge vom Ausland nach Deutschland registriert. Diese hohen Zuzugszahlen resultieren vor allem aus dem - bis Mitte der 1990er Jahre - erhöhten Zuzug von (Spät-)Aussiedlern, der bis 1992 gestiegenen Zahl von Asylsuchenden, die seitdem jedoch kontinuierlich gesunken ist, den seit 1991/92 aus dem

ehemaligen Jugoslawien geflohenen Kriegs- und Bürgerkriegsflüchtlingen, von denen die meisten bereits wieder in ihre Heimat zurückgekehrt sind, sowie aus der gestiegenen, aber zeitlich begrenzten Arbeitsmigration aus Nicht-EU-Staaten, insbesondere von Werkvertrags- und Saisonarbeitnehmern (die aber nur teilweise in die Wanderungsstatistik eingingen – siehe auch Kapitel 2.5.1.2). Im gleichen Zeitraum waren 11,6 Millionen Fortzüge aus dem Bundesgebiet ins Ausland zu verzeichnen. Die letzten siebzehn Jahre im Saldo betrachtet, ergeben einen Wanderungsüberschuss von fast 4,2 Millionen. Während für das Migrationsgeschehen der 1990er Jahre in Deutschland die Öffnung des "Eisernen Vorhangs", die eine erleichterte Ausreise aus den osteuropäischen Staaten ermöglichte sowie die Bürgerkriegssituation in Jugoslawien bestimmend waren, hat sich zu Beginn des 21. Jahrhunderts das Migrationsgeschehen auf einem niedrigeren Niveau stabilisiert.

Nachdem im Jahr 2006 mit 661.855 Zuzügen die niedrigsten Zuzugszahlen seit der Wiedervereinigung registriert wurden, stieg die Zahl im Jahr

Abbildung 1-1: Zu- und Fortzüge über die Grenzen Deutschlands von 1991 bis 2007



Quelle: Statistisches Bundesamt

Tabelle 1-1: Zu- und Fortzüge über die Grenzen Deutschlands von 1991 bis 2007

Jahr	Zuzüge			Fortzüge			Wanderungssaldo (Zuzugs-/ bzw. Fortzugsüberschuss)	
	Gesamt	dar. Ausländer	Anteil in %	Gesamt	dar. Ausländer	Anteil in %	Gesamt	dar. Ausländer
1991	1.198.978	925.345	77,2	596.455	497.540	83,4	+602.523	+427.805
1992	1.502.198	1.211.348	80,6	720.127	614.956	85,4	+782.071	+596.392
1993	1.277.408	989.847	77,5	815.312	710.659	87,2	+462.096	+279.188
1994	1.082.553	777.516	71,8	767.555	629.275	82,0	+314.998	+148.241
1995	1.096.048	792.701	72,3	698.113	567.441	81,3	+397.935	+225.260
1996	959.691	707.954	73,8	677.494	559.064	82,5	+282.197	+148.890
1997	840.633	615.298	73,2	746.969	637.066	85,3	+93.664	-21.768
1998	802.456	605.500	75,5	755.358	638.955	84,6	+47.098	-33.455
1999	874.023	673.873	77,1	672.048	555.638	82,7	+201.975	+118.235
2000	841.158	649.249	77,2	674.038	562.794	83,5	+167.120	+86.455
2001	879.217	685.259	77,9	606.494	496.987	81,9	+272.723	+188.272
2002	842.543	658.341	78,1	623.255	505.572	81,1	+219.288	+152.769
2003	768.975	601.759	78,3	626.330	499.063	79,7	+142.645	+102.696
2004 ¹	780.175	602.182	77,2	697.632	546.965	78,4	+82.543	+55.217
2005	707.352	579.301	81,9	628.399	483.584	77,0	+78.953	+95.717
2006	661.855	558.467	84,4	639.064	483.774	75,7	+22.791	+74.693
2007	680.766	574.752	84,4	636.854	475.749	74,7	+43.912	+99.003

Quelle: Statistisches Bundesamt

1 Zahlen für 2004 überhöht, da Hessen zu hohe Wanderungszahlen von Deutschen gemeldet hat.

2007 wieder leicht auf 680.766 Zuzüge an, darunter 574.752 Zuzüge von ausländischen Staatsangehörigen (vgl. Tabelle 1-1). Damit ist die Zahl der gesamten Zuzüge um 2,9 % gegenüber 2006 angestiegen. Die Zahl der Fortzüge sank im Jahr 2007 leicht um 0,3 % gegenüber dem Vorjahr auf 636.854 Fortzüge, darunter 475.749 Fortzüge von Ausländern. Der Gesamtwanderungssaldo (Deutsche und Ausländer) hat sich somit gegenüber dem Vorjahr, in dem der niedrigste Gesamtwanderungsüberschuss seit 1984 registriert wurde, wieder leicht erhöht und liegt bei einem Überschuss von insgesamt +43.912 Zuzügen. Dabei ist insbesondere der Wanderungsüberschuss der Ausländer gegenüber dem Vorjahr angestiegen und betrug im Jahr 2007 +99.003 Zuzüge. Dies entspricht einem Anstieg von 32,5 %.

Der Anteil ausländischer Staatsangehöriger am Zuwanderungsgeschehen betrug im Jahr 2007 84,4% (vgl. Tabelle 1-1). Der Anteil Deutscher an der Zuwanderung lag dementsprechend bei 15,6%. Insgesamt ist der Ausländeranteil an der Zuwanderung seit Mitte der 1990er Jahre deutlich angestiegen. Grund hierfür ist der anhaltende, in den Jahren 2006 und 2007 deutlich ausgefallene Rückgang der Spätaussiedlerzuwanderung. Personen, die im Rahmen des (Spät-)Aussiedlerzuzugs in Deutschland Aufnahme finden, gehen zum Großteil als Deutsche in die Zuzugsstatistik ein (vgl. hierzu ausführlich Kapitel 2.3). Des weiteren handelt es sich bei der Zuwanderung von Deutschen um aus dem Ausland rückwandernde deutsche Staatsangehörige (vgl. dazu Kapitel 2.9). Insgesamt wurden im Zeitraum von 1991 bis 2007 fast 3,6 Millionen Zuzüge von Deutschen registriert, darunter – insbesondere in

der ersten Hälfte der neunziger Jahre – viele (Spät-) Aussiedler. Im selben Zeitraum verließen jedoch auch etwa 2,1 Millionen deutsche Staatsangehörige das Bundesgebiet für längere Zeit oder für immer. Dabei wurden seit 1992 jährlich mehr als 100.000 Fortzüge von Deutschen verzeichnet. 2007 waren es mehr als 161.000 Fortzüge. Insgesamt stieg die Zahl der Fortzüge von Deutschen in den letzten Jahren an und erreichte 2007 die höchste registrierte Zahl an Fortzügen seit Beginn der 1950er Jahre. Damit erhöhte sich auch der Anteil deutscher Staatsange-

höriger an der Abwanderung (vgl. dazu Kapitel 3.2). Dieser Anteil betrug im Jahr 2007 25,3%, nachdem er bis zum Jahr 2002 jährlich bei unter 20% lag.

1.3 Herkunfts- und Zielländer

Wie die Jahre zuvor, so betraf auch im Jahr 2007 der Großteil des Migrationsgeschehens in Deutschland Menschen aus europäischen Staaten: fast drei Viertel aller zugezogenen Personen (74,0%) stammten

Abbildung 1-2: Zu- und Fortzüge nach und aus Deutschland im Jahr 2007 (Ausländer und Deutsche)



Quelle: Statistisches Bundesamt

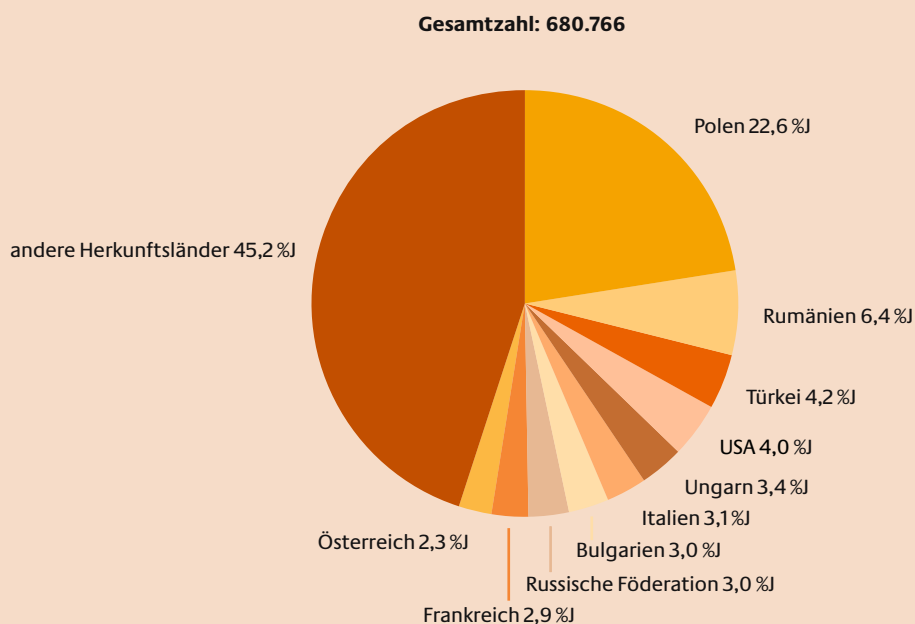
aus Europa.⁸ Allein 19,0% kamen aus den alten Staaten der Europäischen Union (EU-14) und 39,1% aus den zwölf neuen EU-Staaten (EU-12).^{9,10} Damit liegt der Anteil der Zuzüge aus den EU-Staaten bei etwa 58,4% aller Zuzüge (zur EU-Binnenmigration vgl. Kapitel 2.2). 15,3% aller zugezogenen Personen

- 8 Europäische Union und europäische Drittstaaten inklusive der Türkei und der Russischen Föderation. Beide werden in den amtlichen Statistiken als Ganzes zu Europa gezählt.
- 9 Hier und im Folgenden wird der Begriff EU-14 – und nicht wie üblich die Bezeichnung EU-15 – verwendet, da das Migrationsgeschehen aus der Sicht Deutschlands dargestellt wird. Dementsprechend handelt es sich bei Zu- bzw. Fortzügen aus den bzw. in die Staaten der EU-14 um Zu- bzw. Fortzüge aus folgenden 14 EU-Staaten: Belgien, Dänemark, Finnland, Frankreich, Griechenland, Großbritannien, Irland, Italien, Luxemburg, Niederlande, Österreich, Portugal, Schweden und Spanien. Bei den EU-12-Staaten handelt es sich zum einen um die zehn zum 1. Mai 2004 der EU beigetretenen Staaten Estland, Lettland, Litauen, Malta, Polen, Slowakei, Slowenien, Tschechische Republik, Ungarn und Zypern (EU-10) sowie um die zum 1. Januar 2007 beigetretenen Staaten Bulgarien und Rumänien. Die letzteren beiden Staaten werden häufig auch als EU-2-Staaten bezeichnet.
- 10 Anteil der EU-10-Staaten: 29,6%; Anteil der EU-2-Staaten: 9,4%.

kam aus dem übrigen Europa. Weitere 12,3% der Zugezogenen des Jahres 2007 kamen aus Asien. Damit hat sich deren Anteil gegenüber 2006 (12,6%) leicht verringert. Nur 3,7% zogen aus Ländern Afrikas nach Deutschland (2006: 3,9%), weitere 8,4% aus Amerika, Australien und Ozeanien (2006: 8,2%). Auch unter den Fortgezogenen aus Deutschland war Europa die Hauptzielregion: 72,1% zogen aus Deutschland in ein anderes europäisches Land. Ein knappes Viertel (23,7%) reiste in einen der alten und 30,3% in einen der neuen Mitgliedstaaten der Europäischen Union (EU-10: 24,2%; EU-2: 5,1%). 18,1% der Abwanderer zogen in einen europäischen Nicht-EU-Staat (vgl. Abbildung 1-2).

Nachdem der Migrationssaldo mit den alten Mitgliedstaaten der Europäischen Union (EU-14) im Jahr 2001 eher ausgeglichen war, - die Zahl der Zuzüge entsprach in etwa der Zahl der Fortzüge, - fiel er in den Folgejahren negativ aus. Im Jahr 2007 betrug er -19.488. Dagegen wurden aus den neuen EU-Staaten mehr Zu- als Fortzüge registriert, so dass sich hier im Jahr 2007 ein Wanderungsüberschuss von +73.123 ergab (EU-10: +41.401; EU-2: +31.722). Gegenüber den

Abbildung 1-3: Zuzüge im Jahr 2007 nach den häufigsten Herkunftsländern



Quelle: Statistisches Bundesamt

europäischen Nicht-EU-Staaten wurde ein negativer Wanderungssaldo registriert (-11.157). Dagegen war gegenüber Asien auch im Jahr 2007 mit +14.149 ein positiver Wanderungssaldo zu verzeichnen. Insgesamt hat sich der Wanderungsüberschuss aus Asien in den letzten Jahren jedoch deutlich verringert. Im Jahr 2001 lag er noch bei +119.997. Auch gegenüber Afrika wurde ein positiver Saldo registriert (+5.160). Gegenüber Amerika wurde ein fast ausgeglichener Wanderungssaldo verzeichnet (-1.039).

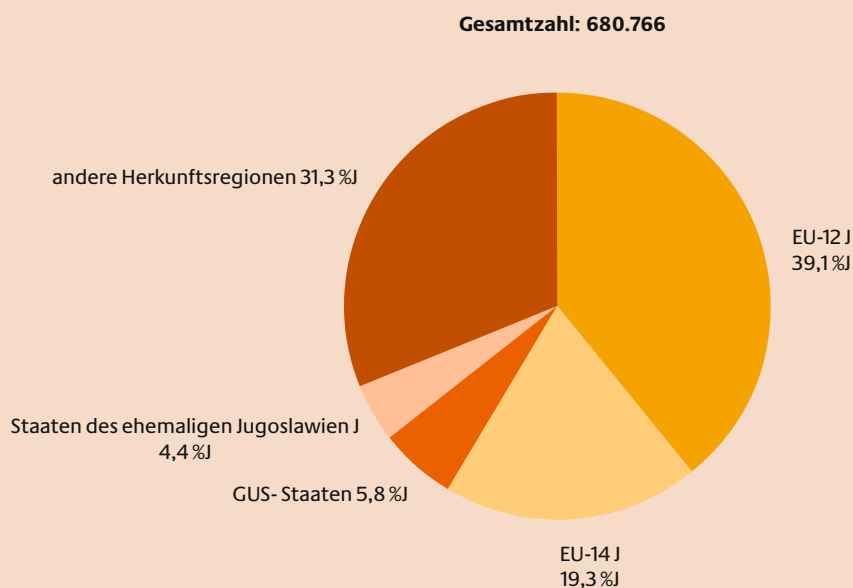
Einen detaillierten Überblick über die Herkunfts- bzw. Zielstruktur der Zu- bzw. Fortzüge vermitteln die Abbildungen 1-3 bis 1-7 sowie die Tabellen 1-6 und 1-7 im Anhang.

Hauptherkunftsland im Jahr 2007 war – wie in den Jahren zuvor – Polen mit 153.589 Zuzügen. Davon waren etwa zwei Drittel Zuzüge von Männern (vgl. Tabelle 1-8 im Anhang und Kapitel 1.7). Die Zuzüge aus Polen entsprachen einem Anteil von 22,6% an allen Zuzügen (2006: 24,7%) (vgl. Abbildung 1-3 und Tabelle 1-6 im Anhang). Im Vergleich zum Vorjahr, in dem 163.643 Zuzüge aus Polen registriert wur-

den, war damit erstmals seit 1998 wieder ein leichter Rückgang der Zuzüge aus Polen zu verzeichnen. Insgesamt war jedoch seit dem EU-Beitritt Polens ein Anstieg der Zuzüge um 45,8% festzustellen. Zahlreiche Polen kamen zur temporären Arbeitsaufnahme als Werkvertrags- oder Saisonarbeitnehmer, die jedoch mehrheitlich nicht in der Wanderungstatistik erfasst wurden (siehe auch Kapitel 2.5.1).

Aus Rumänien, dem mit einem Anteil von 6,4% an den Zuzügen im Jahr 2007 quantitativ zweitwichtigsten Herkunftsland (2006: 3,6%), wurden 43.456 Zuzüge nach Deutschland registriert. Damit war im ersten Jahr nach dem Beitritt zur EU ein deutlicher Anstieg um 82,3% im Vergleich zum Vorjahr, in dem noch 23.844 Zuzüge registriert wurden, zu verzeichnen. Das drittstärkste Herkunftsland ist die Türkei mit einem Anteil von 4,2% (2006: 4,8%). Aus der Türkei wurden 28.926 Zuzüge nach Deutschland registriert. Dies entspricht einem Rückgang um 8,0% im Vergleich zum Vorjahr. Insgesamt wurde damit die niedrigste Zahl an Zuzügen aus der Türkei seit 1983 verzeichnet. Das Migrationsgeschehen aus der Türkei ist insbesondere durch Zuwande-

Abbildung 1-4: Zuzüge im Jahr 2007 nach ausgewählten Herkunftsregionen



Quelle: Statistisches Bundesamt

zung im Rahmen des Ehegatten- und Familiennachzugs (siehe Kapitel 2.7) und Asylantragsteller (siehe Kapitel 2.6.2) gekennzeichnet.

Die weiteren Hauptherkunftsländer im Jahr 2007 waren die USA (4,0 %)¹¹ und Ungarn (3,4 %). Der Anteil der Zuzüge aus Bulgarien, Italien und der Russischen Föderation betrug jeweils 3,0 %. Dabei war insbesondere aus Bulgarien im ersten Jahr der EU-Mitgliedschaft ein starker Anstieg der Zuzüge um 170,0 % von 7.655 im Jahr 2006 auf 20.702 Zuzüge im Jahr 2007 zu verzeichnen. Die Zahl der Zuzüge aus Italien blieb dagegen relativ konstant, während die Zuzugszahlen aus der Russischen Föderation rückläufig sind. Dies liegt auch am Rückgang der Spätaussiedlerzahlen, die auch im Jahr 2007 weiter gesunken sind, nachdem bereits im Jahr 2006 ein deutliches Absinken festzustellen war. Insgesamt waren noch etwa 27 % der Zugezogenen aus der Russischen Föderation Deutsche, nachdem dieser Anteil zwei Jahre zuvor noch etwa 48 % betrug (siehe dazu

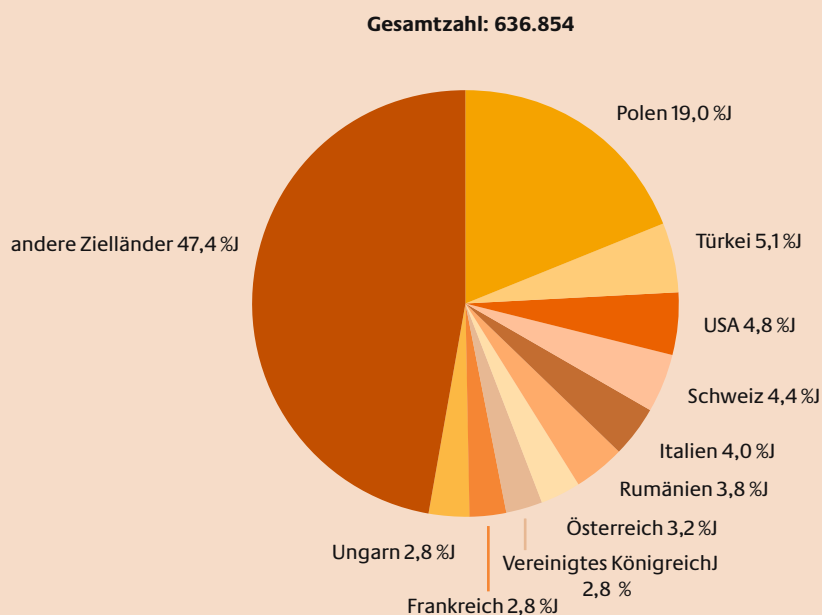
11 Etwa ein Drittel der Zuziehenden aus den USA waren deutsche Staatsangehörige.

auch Kapitel 2.3).¹² Der Anteil an den Zuzügen aus Frankreich betrug 2,9 %, derjenige aus Österreich 2,3 %.

Eine Differenzierung der Zuzüge nach Herkunftsregionen zeigt, dass die meisten Zuzüge nach Deutschland im Jahr 2007 mit 39,1 % bzw. 265.927 Zuzügen aus dem Gebiet der neuen EU-Staaten (EU-12) zu verzeichnen waren (vgl. Abbildung 1-4). Aus den alten EU-Staaten (EU-14) wurden 131.663 Zuzüge registriert (19,3 % aller Zuzüge). Der Anteil der Zuzüge aus den Nachfolgestaaten der ehemaligen Sowjetunion (ohne die baltischen Staaten), der im Jahr 2005 noch 11,6 % (82.098 Zuzüge) betrug, sank in den beiden Folgejahren und betrug im Jahr 2007 5,8 % (39.803 Zuzüge). Hauptursache hierfür ist der starke Rückgang des Spätaussiedlerzuzugs seit

12 Der deutliche Rückgang des Spätaussiedlerzuzugs hat auch bei den Zuzügen aus Kasachstan zu einem weiteren Absinken von 4.806 Zuzügen im Jahr 2006 auf 3.798 Zuzüge im Jahr 2007 geführt. 2005 wurden noch 15.384 Zuzüge aus Kasachstan registriert (vgl. Tabelle 1-6 im Anhang). Der Anteil der Deutschen an den Zuzügen aus Kasachstan lag im Jahr 2007 bei 49 %.

Abbildung 1-5: Fortzüge im Jahr 2007 nach den häufigsten Zielländern



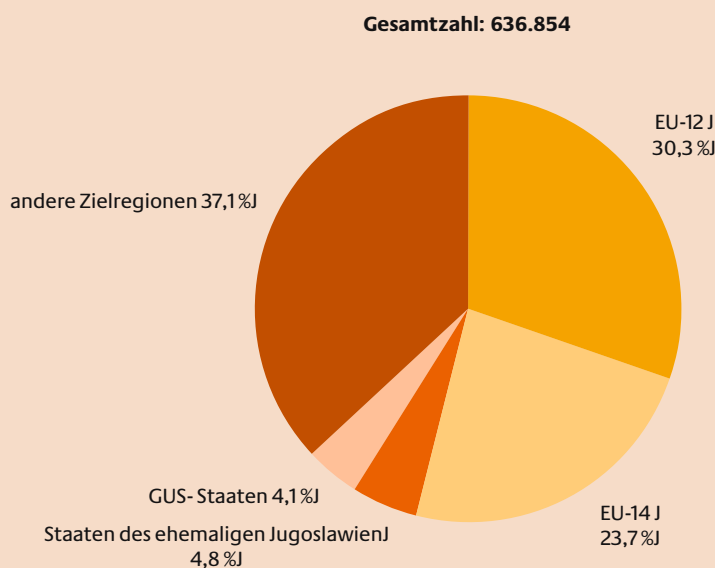
2005 (vgl. Kapitel 2.3.5). Aus den Staaten des ehemaligen Jugoslawien (ohne Slowenien) wurden 30.168 Zuzüge registriert. Dies entspricht einem Anteil von 4,4% an allen Zuzügen. Dabei ist die absolute Zahl der Zuzüge aus den Nachfolgestaaten des ehemaligen Jugoslawien im Vergleich zum Vorjahr (2006: 32.375 Zuzüge) erneut gesunken. Der Rückgang der Zuzugszahlen aus dieser Region ist auf die Stabilisierung der politischen Verhältnisse auf dem Balkan seit dem Jahr 2000 zurückzuführen.

Hauptzielland im Jahr 2007 war Polen mit 120.791 registrierten Fortzügen aus Deutschland (2006: 112.492). Dies entsprach einem Anteil von 19,0% an allen Fortzügen des Jahres 2007 (vgl. Abbildung 1-5 und Tabelle 1-7 im Anhang). 72,0% der Fortzüge nach Polen waren Fortzüge von Männern (vgl. Tabelle 1-8 im Anhang). Die Zahl der Fortzüge ist im Vergleich zum Vorjahr um 7,4% angestiegen. 5,1% der Fortzüge entfielen auf die Türkei, 4,8% auf die USA, 4,4% auf die Schweiz und 4,0% auf Italien. Dabei war der Großteil der in die Schweiz abgewanderten Personen Deutsche (83,1% der 28.237 registrierten Fortzüge in die Schweiz im Jahr 2007). Auch bei

den in die USA Fortgezogenen stellten deutsche Staatsangehörige mit 47,0% einen relativ hohen Anteil (vgl. dazu auch Kapitel 3.2). Dagegen war die Russische Föderation, aus der zu einem großen Teil Spätaussiedler und ihre Familienangehörigen nach Deutschland zuzogen, nicht unter den häufigsten Zielländern zu finden: Nur wenige der Spätaussiedler und ihrer Angehörigen kehren in ihre Herkunftsgebiete zurück.

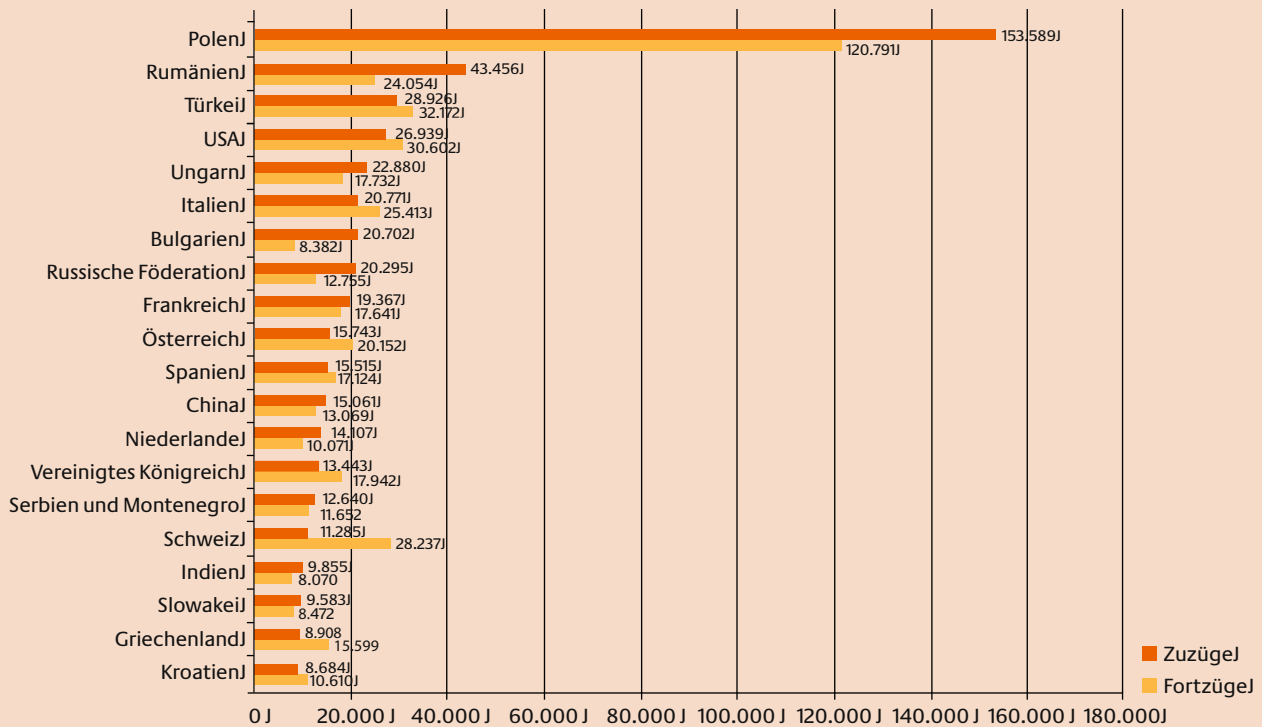
Eine Betrachtung der Fortzüge nach Zielregionen zeigt, dass die neuen EU-Staaten (EU-12) mit 192.804 Fortzügen bzw. 30,3% an der Gesamtabwanderung Hauptzielgebiet im Jahr 2007 waren (vgl. Abbildung 1-6). 151.151 Fortzüge aus Deutschland erfolgten in einen der alten EU-Staaten (EU-14). Dies entsprach einem Anteil von 23,7% an allen Fortzügen. Damit war der Anteil der Fortzüge in die neuen EU-Staaten im Jahr 2007 höher als der in die alten EU-Staaten. 4,8% der Fortzüge im Jahr 2007 betrafen einen Nachfolgestaat des ehemaligen Jugoslawien (ohne Slowenien) (30.708 Fortzüge), dagegen nur 4,1% einen der Nachfolgestaaten der ehemaligen Sowjetunion (ohne die baltischen Staaten) (26.048 Fortzüge).

Abbildung 1-6: Fortzüge im Jahr 2007 nach ausgewählten Zielregionen



Quelle: Statistisches Bundesamt

Abbildung 1-7: Zu- und Fortzüge nach den häufigsten Herkunfts- und Zielländern im Jahr 2007



Quelle: Statistisches Bundesamt

Insbesondere gegenüber Polen war im Jahr 2007 mit +32.798 ein deutlich positiver Wanderungssaldo zu verzeichnen (vgl. Abbildung 1-7). Allerdings fiel der Wanderungsüberschuss im Vergleich zum Vorjahr geringer aus (2006: +51.151). Stark angestiegen ist nach dem EU-Beitritt auch der positive Wanderungssaldo im Fall von Rumänien (+19.402) und Bulgarien (+12.320)¹³, dies aufgrund der stark gestiegenen Zuzüge bei gleichzeitig nur leicht angestiegenen Fortzugszahlen.

Auch im Fall der Russischen Föderation wurden mit +7.565 mehr Zu- als Fortzüge registriert. Allerdings hat sich der Wanderungsüberschuss auch 2007 weiter verringert, nachdem dieser bereits von 2005 auf 2006 deutlich zurückging. 2006 wurde ein Wanderungssaldo von +9.374 registriert, 2005 betrug er noch +28.639. Während das Migrationsgeschehen mit Polen durch zumeist temporäre Arbeitsmigration gekennzeichnet ist, zeichnet sich die Zuwan-

derung aus der Russischen Föderation durch eher dauerhafte Formen der Migration aus. Ein Großteil der Zuzüge aus der Russischen Föderation entfällt auf Spätaussiedler und jüdische Zuwanderer mit ihren Familienangehörigen, beides Zuwanderergruppen, die sich weitgehend dauerhaft in Deutschland niederlassen. Die Zuwanderung insbesondere der Spätaussiedler ist jedoch in den Jahren 2006 und 2007 stark zurückgegangen (vgl. Kapitel 2.3). Deutlich positiv fiel der Wanderungssaldo auch gegenüber Ungarn (+5.148) und den Niederlanden (+4.036) aus.

Dagegen ist im Jahr 2007 insbesondere gegenüber der Schweiz (-16.952), Griechenland (-6.691), Italien (-4.642), dem Vereinigten Königreich (-4.499), Österreich (-4.409) und den Vereinigten Staaten (-3.663) ein deutlich negativer Wanderungssaldo festzustellen. Im Falle der Schweiz, Österreichs, des Vereinigten Königreichs und den Vereinigten Staaten ist der Wanderungsverlust insbesondere auf die Abwanderung deutscher Staatsangehöriger zurückzuführen (vgl. dazu Kapitel 3.2). Gegenüber

¹³ Im Jahr 2006 wurde für Rumänien ein Wanderungssaldo von +2.989 und für Bulgarien von +503 registriert.

der Türkei hat sich der im letzten Jahr erstmals seit 1985 wieder negativ ausgefallene Wanderungssaldo im Jahr 2007 auf -3.246 vergrößert (2006: -1.780). Im Jahr 2002 betrug die Nettozuwanderung aus der Türkei noch +21.908.

1.4 Zu- und Fortzüge nach Staatsangehörigkeit

Im Unterschied zur Differenzierung der Zu- und Fortzüge nach Herkunfts- und Zielländern in Kapitel 1.3 wird das Wanderungsgeschehen Deutschlands in diesem Kapitel nach der Staatsangehörigkeit der Migranten aufgeschlüsselt. Es ist zu beachten, dass sich die Staatsangehörigkeit eines Migranten nicht notwendigerweise mit dem Herkunfts- oder Zielland der Zu- oder Fortzüge deckt.

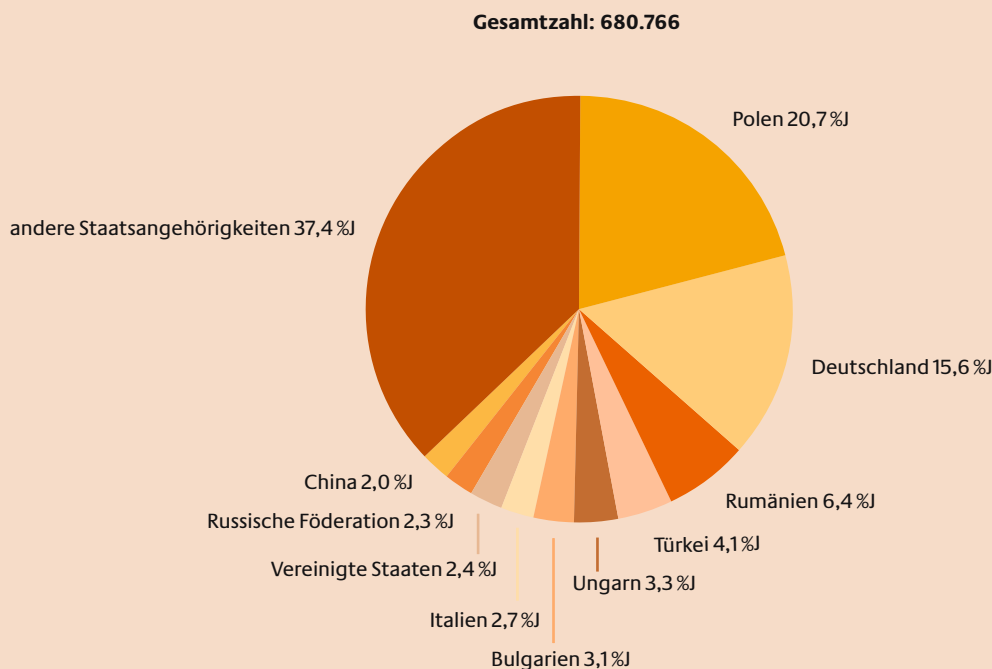
Die größte Gruppe der Zugezogenen im Jahr 2007 waren, wie in den Vorjahren, polnische Staatsangehörige mit 140.870 Zuzügen (2006: 152.733). Dies entspricht einem Anteil von etwa einem Fünftel an der Gesamtzuwanderung (20,7%). Insgesamt ist die

Zahl der Zuzüge polnischer Staatsangehöriger in den ersten drei Jahren seit dem Beitritt Polens zur EU um fast zwei Drittel angestiegen. Die zweitgrößte Gruppe an den Zuzügen bildeten Deutsche mit 106.014 Zuzügen (2006: 103.388). Dies entspricht einem Anteil von 15,6% an allen Zuzügen (vgl. Abbildung 1-8 und Tabelle 1-2). Diese Gruppe setzte sich zum einen aus Personen zusammen, die im Rahmen der Spätaussiedleraufnahme eingereist waren¹⁴ (vgl. hierzu ausführlich Kapitel 2.3), zum anderen aus einer beachtlichen Anzahl an deutschen Rückwanderern (siehe Kapitel 2.9). Nicht nur die Anzahl, auch der Anteil der Spätaussiedler an den Zuzügen von Deutschen ist im Jahr 2007 weiter zurückgegangen. Er betrug 5,2%.¹⁵ Im Jahr 2005 lag dieser Anteil noch bei 24,0%.

14 Die im Rahmen des Spätaussiedlerzuzugs aufgenommenen Personen erwerben die deutsche Staatsangehörigkeit erst mit der Bescheinigung über ihren Aufnahmestatus (außer diejenigen nach § 8 Abs. 2 BVFG), gehen jedoch in die Statistik als Deutsche ein (vgl. dazu ausführlicher Kapitel 2.3).

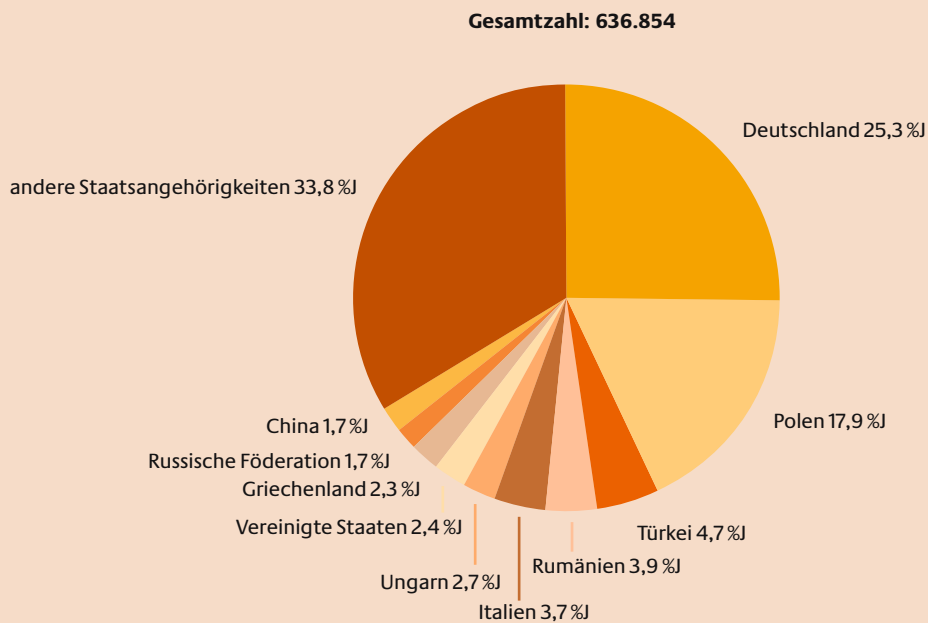
15 Von den 5.792 Personen, die im Jahr 2007 im Rahmen des Spätaussiedlerzuzugs nach Deutschland kamen, wurden 5.477 als Deutsche registriert.

Abbildung 1-8: Zuzüge im Jahr 2007 nach den zehn häufigsten Staatsangehörigkeiten



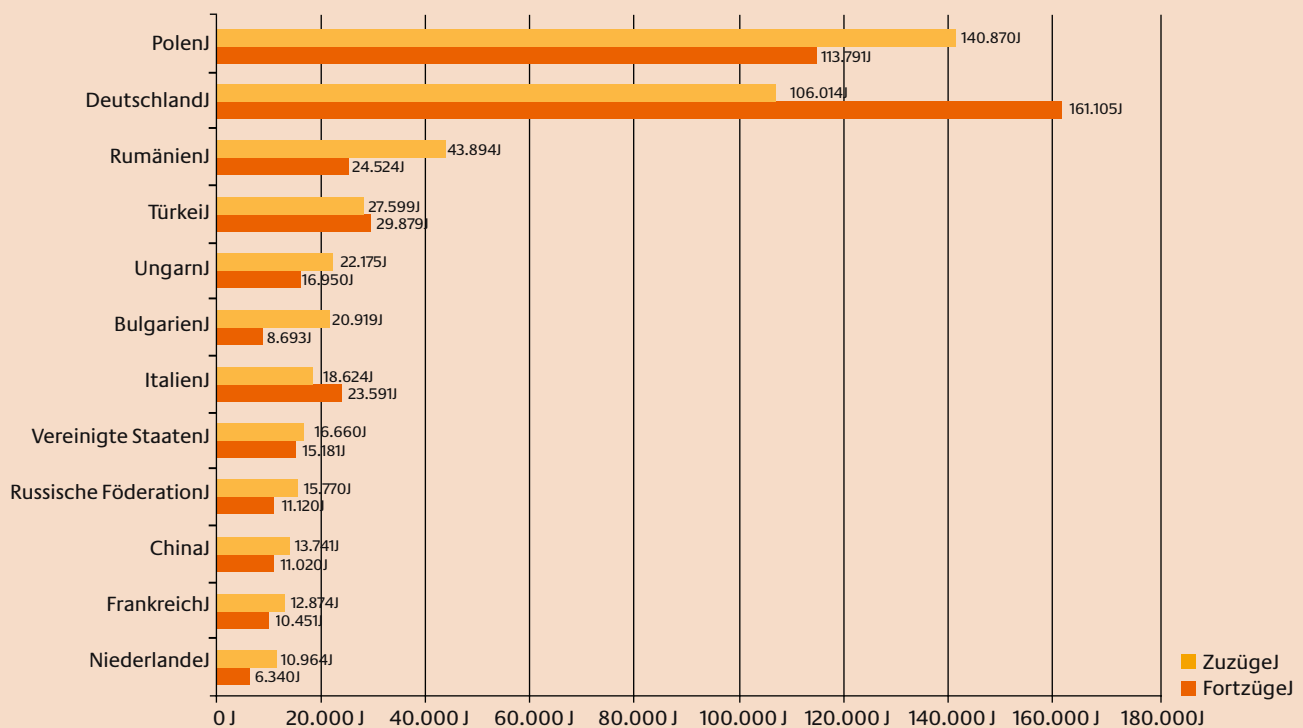
Quelle: Statistisches Bundesamt

Abbildung 1-9: Fortzüge im Jahr 2007 nach den zehn häufigsten Staatsangehörigkeiten



Quelle: Statistisches Bundesamt

Abbildung 1-10: Zu- und Fortzüge nach den häufigsten Staatsangehörigkeiten im Jahr 2007



Quelle: Statistisches Bundesamt

6,4% bzw. 43.894 Personen der im Jahr 2007 Zugezogenen besaßen die rumänische Staatsangehörigkeit (2006: 23.743). Damit stieg die Zahl der Zuzüge rumänischer Staatsangehöriger im ersten Jahr nach dem EU-Beitritt um 84,9% im Vergleich zu 2006. Türkische Staatsangehörige stellten mit 27.599 Personen 4,1% an den Zuzügen des Jahres 2007 (2006: 30.720). Die Zahl der Zuzüge türkischer Staatsangehöriger ist damit seit dem Jahr 2002, in dem sie mit etwa 58.000 Zuzügen noch 6,9% der Zugezogenen stellten, kontinuierlich gesunken. Weitere 3,3% der

Zuwanderer stammten aus Ungarn, 3,1% aus Bulgarien. Insbesondere bei bulgarischen Staatsangehörigen war im Jahr des EU-Beitritts ein deutlicher Anstieg der Zuzugszahlen festzustellen. So stieg die Zahl der Zuzüge von Bulgaren im Jahr 2007 gegenüber dem Vorjahr um 170,0% von 7.749 auf 20.919 Zuzüge.

Bei den Fortzügen stellten deutsche Staatsangehörige im Jahr 2007 mit circa einem Viertel der Gesamt- abwanderung die größte Gruppe (25,3% bzw. 161.105

Tabelle 1-2: Zu- und Fortzüge über die Grenzen Deutschlands nach ausgewählten Staatsangehörigkeiten im Jahr 2007 im Vergleich zum Vorjahr

Land der Staatsangehörigkeit	Zuzüge		Fortzüge		Wanderungssaldo (Zuzugs-/ bzw. Fortzugsüberschuss)	
	2006	2007	2006	2007	2006	2007
Polen	152.733	140.870	107.569	113.791	+45.164	+27.079
Deutschland	103.388	106.014	155.290	161.105	-51.902	-55.091
Rumänien	23.743	43.894	21.713	24.524	+2.030	+19.370
Türkei	30.720	27.599	32.424	29.879	-1.704	-2.280
Ungarn	18.654	22.175	15.036	16.950	+3.618	+5.225
Bulgarien	7.749	20.919	7.521	8.693	+228	+12.226
Italien	18.293	18.624	25.720	23.591	-7.427	-4.967
Vereinigte Staaten	15.435	16.660	14.904	15.181	+531	+1.479
Russische Föderation	17.081	15.770	12.122	11.120	+4.959	+4.650
China	13.211	13.741	11.287	11.020	+1.924	+2.721
ehem. Serbien und Montenegro ¹	15.204	13.025	16.738	12.528	-1.534	+497
Frankreich	12.705	12.874	10.387	10.451	+2.318	+2.423
Niederlande	10.726	10.964	5.854	6.340	+4.872	+4.624
Indien	9.500	9.880	8.228	8.056	+1.272	+1.824
Österreich	8.901	9.614	7.870	8.188	+1.031	+1.426
Slowakei	11.400	9.505	9.542	8.479	+1.858	+1.026
Kroatien	8.624	8.758	10.704	10.535	-2.080	-1.777
Vereinigtes Königreich	7.942	7.920	7.771	7.300	+171	+620
Griechenland	8.289	7.892	15.318	14.500	-7.029	-6.608
Ukraine	7.514	7.551	5.240	4.917	+2.274	+2.634
Spanien	7.093	7.241	8.140	7.442	-1.047	-201

Quelle: Statistisches Bundesamt

1 Umfasst die Staatsangehörigkeiten des ehemaligen Serbien und Montenegro und dessen Nachfolgestaaten Serbien sowie Montenegro, um einen Vergleich zwischen 2006 und 2007 zu ermöglichen.

Fortzüge)¹⁶ vor polnischen Staatsangehörigen (17,9 %) (vgl. Abbildung 1-9 und Tabelle 1-2). 4,7% aller Abwandernden besaßen die türkische Staatsangehörigkeit. Einen Anteil von 3,9% hatten Staatsangehörige aus Rumänien. 3,7% der Fortzüge entfielen auf Staatsangehörige aus Italien.

Insgesamt zeigen die Zu- und Fortzugszahlen, dass sich das Migrationsgeschehen zwischen Deutschland und Polen in den letzten Jahren intensiviert hat und durch starke Pendelmigration, zumeist aufgrund temporärer Arbeitsaufnahme von polnischen Staatsangehörigen in Deutschland, gekennzeichnet ist.

1.5

Ein Vergleich der Zu- und Fortzüge einzelner Staatsangehörigkeiten zeigt, dass im Jahr 2007 ein starker positiver Wanderungssaldo insbesondere bei polnischen Staatsangehörigen (+27.079) zu verzeichnen war (vgl. Abbildung 1-10 und Tabelle 1-2). Im Vorjahr betrug der Saldo +45.164. Ein deutlicher Wanderungsüberschuss wurde auch bei rumänischen und bulgarischen Staatsangehörigen mit +19.370 bzw. +12.226 registriert (2006: +2.030 bei Rumänen und +228 bei Bulgaren). Eine nennenswerte Nettozuwanderung war auch bei Staatsangehörigen aus Ungarn (+5.225), der Russischen Föderation (+4.650) und den Niederlanden (+4.624) festzustellen, wobei der Wanderungssaldo russischer Staatsangehöriger im Jahr 2005 noch bei +10.179 lag.

Negativ fiel der Wanderungssaldo dagegen bei Staatsangehörigen aus den ehemaligen Anwerbestaaten Griechenland (-6.608), Italien (-4.967), Portugal (-936) und Spanien (-201) aus. Damit setzte sich der seit einigen Jahren festzustellende Trend auch im Jahr 2007 fort. Bei türkischen Staatsangehörigen war im Jahr 2007 mit -2.208 erneut ein negativer Wanderungssaldo zu verzeichnen, nachdem bereits im Vorjahr – erstmals seit 1985 – ein leichter Wanderungsverlust (-1.704) registriert wurde. Insgesamt ist die Nettozuwanderung von türkischen Staatsangehörigen seit 2002 rückläufig.

Der Wanderungssaldo Deutscher war im Jahr 2007 erneut deutlich negativ. Die Fortzüge Deutscher übertrafen deren Zuzüge um 55.091. Dies ist die

höchste Nettoabwanderung von Deutschen seit Anfang der 1950er Jahre. Dies lag zum einen an den gestiegenen Abwanderungszahlen deutscher Staatsangehöriger, zum anderen am deutlichen Rückgang des Spätaussiedlerzuzugs.

Die Tabelle 1-2 enthält die Zu- und Fortzüge in den Jahren 2006 und 2007 für die quantitativ wichtigsten Staatsangehörigkeiten.

Eine Differenzierung der Zu- und Fortzüge im Jahr 2007 nach ausgewählten Staatsangehörigkeiten und Geschlecht findet sich in Tabelle 1-11 im Anhang.

1.5 Zu- und Fortzüge nach Bundesländern

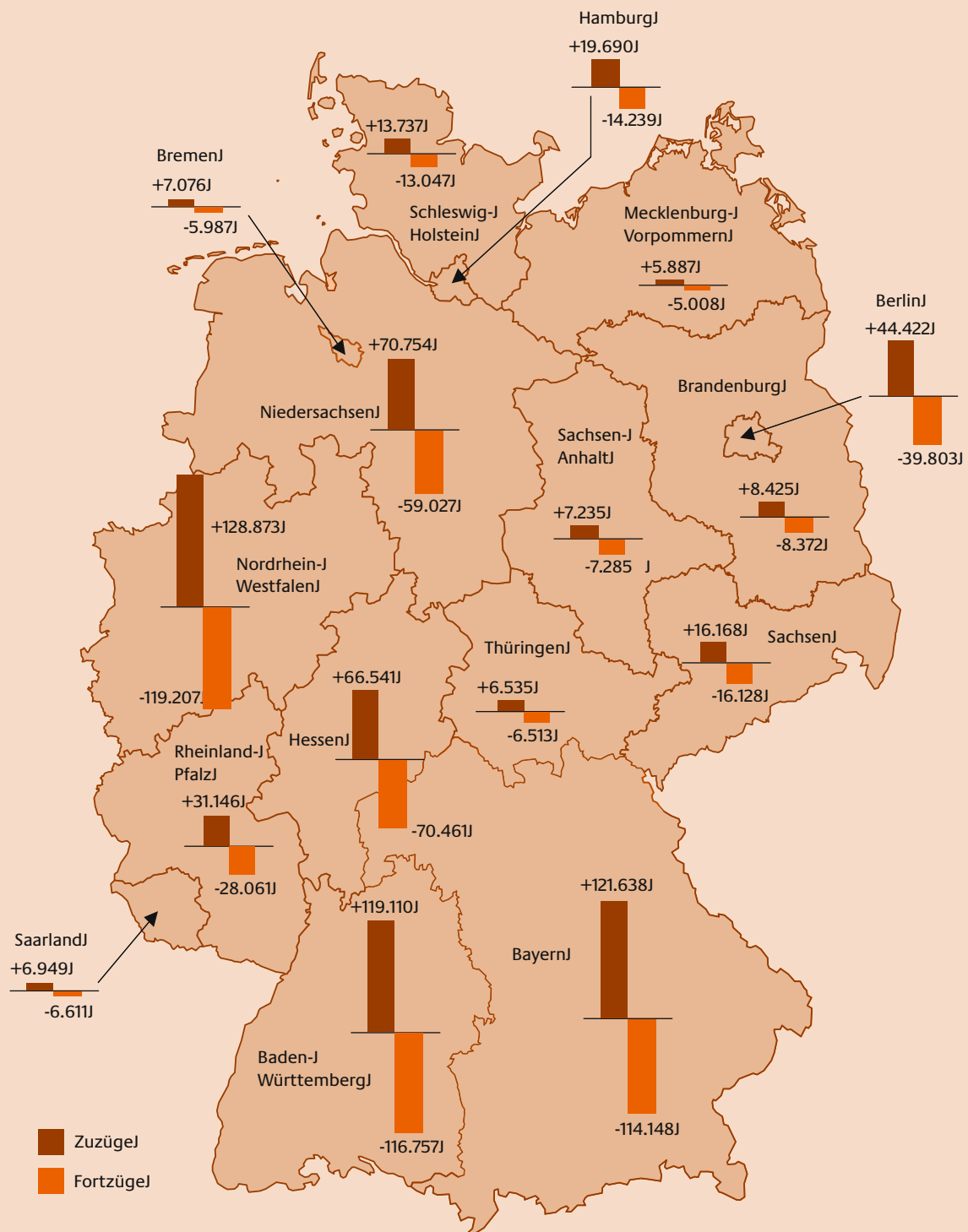
Bei einer Betrachtung des Migrationsgeschehens in Deutschland im Jahr 2007 differenziert nach den einzelnen Bundesländern (berücksichtigt werden nur Wanderungen über die Außengrenzen Deutschlands, d.h. Binnenwanderungen zwischen den Bundesländern bleiben unberücksichtigt) zeigt sich folgendes Bild (vgl. Abbildung 1-11 und Tabelle 1-3):

Die höchsten Zuzugszahlen im Jahr 2007 wurden für Nordrhein-Westfalen (135.453 Zuzüge), Bayern (121.638 Zuzüge), Baden-Württemberg (119.110 Zuzüge) und Niedersachsen (70.754 Zuzüge) registriert (vgl. Abbildung 1-11 und Tabelle 1-3). Bezogen auf die jeweilige Bevölkerungszahl hatte im Jahr 2007 Berlin den höchsten Pro-Kopf-Zuzug vor Baden-Württemberg, Hamburg und Hessen (vgl. Abbildung 1-19 im Anhang). Die niedrigsten Zuzugszahlen bezogen auf die Bevölkerung hatten die neuen Bundesländer Thüringen, Sachsen-Anhalt und Brandenburg.

Die Zuwanderung nach Niedersachsen war bis 2005 durch einen hohen Anteil an Personen mit deutscher Staatsangehörigkeit (38,8% der Zuzüge) gekennzeichnet. Der Grund hierfür liegt darin, dass viele Spätaussiedler als Deutsche in die Zuzugsstatistik eingehen und für diese Personengruppe die in Niedersachsen liegende Erstaufnahmestelle Friedland die erste Anlaufstelle nach ihrer Einreise nach Deutschland ist. Die Spätaussiedler werden dort registriert und dann auf die einzelnen Bundesländer verteilt (siehe Kapitel 2.3). Dies spie-

16 Zur Abwanderung von Deutschen vgl. Kapitel 3.2.

Abbildung 1-11: Zu- und Fortzüge nach Bundesländern im Jahr 2007



Quelle: Statistisches Bundesamt

gelt sich auch im stark positiven Wanderungssaldo Niedersachsens im Jahr 2005 von +40.517 wider, wobei der Wanderungsüberschuss bei den Deutschen +27.513 betrug. Durch den starken Rückgang des Spätaussiedlerzuzugs in den beiden Folgejahren sank die Nettozuwanderung der Deutschen auf

+1.956 im Jahr 2007. Alle anderen Bundesländer haben bei Deutschen einen negativen Wanderungssaldo registriert.

Ein deutlich positiver Wanderungssaldo wurde neben Niedersachsen (+11.727) auch in Nordrhein-

Tabelle 1-3: Zu- und Fortzüge über die Grenzen Deutschlands nach Bundesländern im Jahr 2007

Bundesland	Zuzüge			Fortzüge			Wanderungssaldo (Zuzugs-/ bzw. Fortzugsüberschuss)		Gesamtbevölkerung (30.09.2007)	Zuzüge pro 1.000 Einwohner	Fortzüge pro 1.000 Einwohner
	Gesamt	dar. Ausländer	Anteil in %	Gesamt	dar. Ausländer	Anteil in %	Gesamt	dar. Ausländer			
Baden-Württemberg	119.110	102.273	85,9	116.757	89.753	76,9	+2.353	+12.520	10.754.397	11,1	10,9
Bayern	121.638	102.805	84,5	114.148	86.627	75,9	+7.490	+16.178	12.515.731	9,7	9,1
Berlin	44.422	37.950	85,4	39.803	30.278	76,1	+4.619	+7.672	3.410.147	13,0	11,7
Brandenburg	8.425	6.708	79,6	8.372	5.594	66,8	+53	+1.114	2.539.081	3,3	3,3
Bremen	7.076	6.186	87,4	5.987	4.750	79,3	+1.089	+1.436	663.050	10,7	9,0
Hamburg	19.690	16.968	86,2	14.239	9.438	66,3	+5.451	+7.530	1.766.156	11,1	8,1
Hessen	66.541	54.296	81,6	70.461	47.899	68,0	-3.920	+6.397	6.072.717	11,0	11,6
Mecklenburg-Vorpommern	5.887	5.059	85,9	5.008	3.489	69,7	+879	+1.570	1.683.411	3,5	3,0
Niedersachsen	70.754	58.321	82,4	59.027	48.550	82,3	+11.727	+9.771	7.979.194	8,9	7,4
Nordrhein-Westfalen	135.453	117.108	86,5	125.407	96.620	77,0	+10.046	+20.488	18.008.611	7,5	7,0
Rheinland-Pfalz	31.146	25.166	80,8	28.061	19.752	70,4	+3.085	+5.414	4.048.582	7,7	6,9
Saarland	6.949	5.306	76,4	6.611	4.413	66,8	+338	+893	1.038.500	6,7	6,4
Sachsen	16.168	13.838	85,6	16.128	11.055	68,5	+40	+2.783	4.226.490	3,8	3,8
Sachsen-Anhalt	7.235	6.209	85,8	7.285	4.981	68,4	-50	+1.228	2.420.209	3,0	3,0
Schleswig-Holstein	13.737	11.196	81,5	13.047	8.643	66,2	+690	+2.553	2.837.021	4,8	4,6
Thüringen	6.535	5.363	82,1	6.513	3.907	60,0	+22	+1.456	2.294.972	2,8	2,8

Quelle: Statistisches Bundesamt

Westfalen (+10.046) und Bayern (+7.490) registriert. Dies ist auf den Wanderungsüberschuss ausländischer Staatsangehöriger zurückzuführen. Dagegen ist in Hessen (-3.920) ein negativer Wanderungssaldo zu verzeichnen, für den der Wanderungsverlust bei deutschen Staatsangehörigen verantwortlich ist. Der Wanderungssaldo ausländischer Staatsangehöriger fällt dagegen – wie in allen anderen Bundesländern – positiv aus.

Die höchsten Abwanderungsquoten (Fortzüge pro 1.000 Einwohner) im Jahr 2007 wurden in Berlin, Hessen und Baden-Württemberg, die niedrigsten in Thüringen, Mecklenburg-Vorpommern und Sachsen-Anhalt verzeichnet.

1.6 Altersstruktur

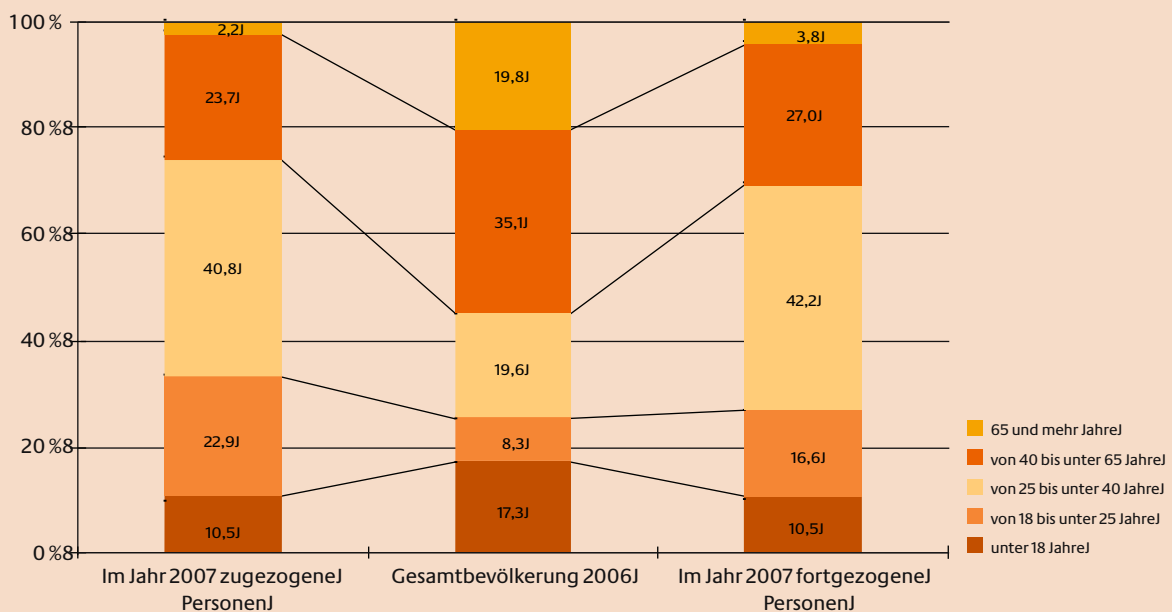
Die Bevölkerungsgröße eines Landes resultiert zum einen aus der natürlichen Bevölkerungsbewegung (Geburten minus Sterbefälle) und zum anderen aus der stattfindenden Migration. Dabei sind in soziodemografischer Hinsicht nicht nur die absoluten Zah-

len der Zu- und Fortgezogenen von Bedeutung, sondern insbesondere deren Alters- und Geschlechtsstruktur. Die folgenden Abbildungen zeigen, wie sich die Zu- und Fortzüge nach Geschlecht und Alter zusammensetzen.

Die Altersstruktur der Zuzugsbevölkerung unterscheidet sich deutlich von derjenigen der Gesamtbevölkerung (Deutsche und Ausländer) (vgl. Abbildung 1-12 und Tabelle 1-14 im Anhang). Die Zugezogenen sind durch einen hohen Anteil von Personen jüngeren und mittleren Alters (18 bis unter 40 Jahre) gekennzeichnet: Im Jahr 2007 waren drei Viertel (74,2%) der Zugehenden unter 40 Jahre; bei der Gesamtbevölkerung (2006) lag dieser Anteil dagegen bei nur 45,2%. Dabei fielen 63,7% der Zugezogenen in die Altersgruppe der 18- bis unter 40-Jährigen, bei der Gesamtbevölkerung waren dies nur 27,8%. Bei den älteren Jahrgängen stellt sich die Situation dementsprechend umgekehrt dar. Nur 2,2% der Zugezogenen waren älter als 65 Jahre gegenüber 19,8% der Gesamtbevölkerung. In der jüngsten Altersgruppe (bis 18 Jahre) fallen die Unterschiede geringer aus. Zudem fällt der Anteil dieser Alters-

1.6

Abbildung 1-12: Zu- und Fortzüge und Gesamtbevölkerung nach Altersgruppen in Prozent im Jahr 2007



Quelle: Statistisches Bundesamt

gruppe an der Gesamtbevölkerung höher aus als an den Zugezogenen: Einem Anteil von 10,5 % bei den Zugezogenen stehen 17,3 % der Wohnbevölkerung gegenüber. Bei den Zugezogenen handelt es sich somit im Durchschnitt um jüngere Menschen, wodurch die Altersstruktur der Gesamtbevölkerung „verjüngt“ wird.

Bei den fortziehenden Personen zeigt sich folgendes Bild: Etwas mehr als zwei Drittel (69,3%) der im Jahr 2007 Fortgezogenen waren jünger als 40 Jahre. Insgesamt ist der Anteil der jüngeren Personen bei den Fortziehenden etwas geringer als bei den Zuziehenden, so dass mehr jüngere in Deutschland verbleiben, während die Älteren verstärkt fortziehen. Gleichwohl geht der Effekt einer durch Zuwanderung „verjüngten“ Altersstruktur teilweise durch die Abwanderung wieder verloren.

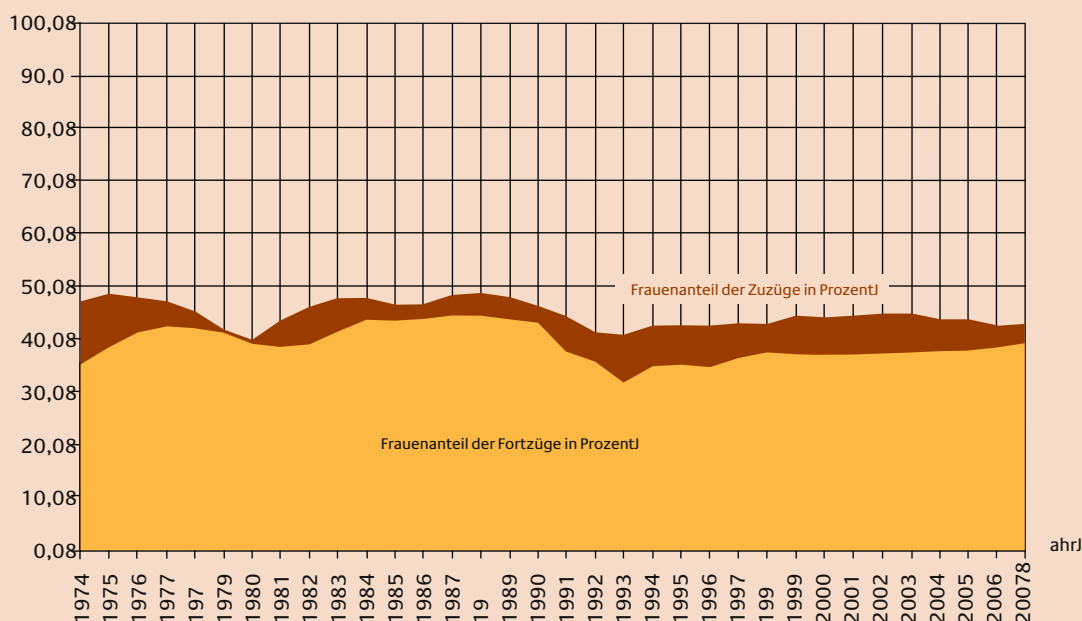
1.7 Geschlechtsstruktur

Der Anteil der Frauen ist sowohl bei den Zuzügen als auch bei den Fortzügen geringer als jener der Män-

ner. Die Anteile bleiben über die Zeit hinweg relativ konstant. Allerdings ist der Frauenanteil bei den Zuzügen (seit 1994 zwischen 40 % und 43 %) durchgängig höher als bei den Fortzügen (zwischen 36 % und 39 % seit 1997) (vgl. Abbildung 1-13 und Tabelle 1-15 im Anhang).

Eine Differenzierung nach einzelnen Herkunftsländern zeigt, dass einige Länder durch einen überproportional hohen Frauen- bzw. Männeranteil an den Zuzügen gekennzeichnet sind (vgl. Tabelle 1-8 im Anhang). So lag der Frauenanteil der ausländischen Zugezogenen aus Thailand im Jahr 2007 bei 76,3%, der der Fortgezogenen bei 72,6%. Grund für diesen hohen Anteil ist u.a. die Heiratsmigration aus diesem Land. Weitere Herkunftsländer mit hohem Frauenanteil an den ausländischen Zugezogenen sind Kenia (75,4%), Peru (71,0%), die Ukraine (63,7%), Estland (69,9%), die Russische Föderation (62,7%), Litauen (62,7%) und die Philippinen (62,4%). Ein überproportional hoher Männeranteil an den ausländischen Zugezogenen ist für die Herkunftsländer Algerien (78,5%), Ungarn (77,9%), Kroatien (74,9%), Libanon (73,5%), Bosnien-Herzegowina (72,9%),

Abbildung 1-13: Frauenanteile bei den Zu- und Fortzügen in Prozent von 1974 bis 2007



Quelle: Statistisches Bundesamt

Tabelle 1-4: Zuzüge von Ausländern im Jahr 2007 nach ausgewählten Aufenthaltswegen und Aufenthaltstiteln¹

Staatsangehörigkeit	Aufenthaltsverläufe							Niederlassungserlaubnis	Aufenthalts-gestattung und Duldung	Gesamt
	Studium	Sprachkurs, Schulbesuch	Sonstige Ausbildung	Beschäftigung	Humanitäre Gründe	Familiäre Gründe				
Türkei	1.682	116	91	1.339	94	9.609	565	836	19.379	
Vereinigte Staaten	2.808	806	392	3.329	27	2.721	130	4	13.692	
China	5.128	465	738	2.921	35	1.432	22	227	12.836	
Russische Föderation	1.700	164	459	1.770	448	4.211	644	506	12.769	
Serbien sowie ehem. Serbien und Montenegro	188	33	31	956	128	4.467	104	1.145	9.749	
Indien	990	29	277	3.226	41	2.096	19	411	8.401	
Ukraine	567	57	228	1.538	368	1.582	849	44	6.568	
Irak	56	3	22	18	1.116	419	38	2.359	5.573	
Brasilien	844	481	330	835	24	1.309	30	21	5.215	
Japan	814	272	121	1.677	24	1.694	16	0	5.132	
Kroatien	82	13	41	1.692	11	857	53	30	4.406	
Bosnien und Herzegowina	113	22	14	1.468	50	1.125	88	109	3.793	
Korea, Republik	1.342	271	72	523	1	751	7	1	3.502	
Vietnam	343	12	41	63	24	955	48	832	3.453	
Thailand	203	208	40	162	6	1.980	32	15	3.176	
Marokko	496	4	7	61	17	1.317	40	125	2.908	
Iran	380	12	37	106	86	643	44	508	2.503	
Mexiko	649	373	111	383	3	493	3	2	2.318	
Kanada	283	108	70	749	9	368	23	1	2.212	
Staatsangehörige aus Nicht-EU-Staaten insgesamt	26.785	5.011	4.756	28.349	4.801	53.656	3.512	12.826	185.735	
Insgesamt	26.888	5.030	4.767	28.761	4.829	55.194	3.567	12.871	393.885	

Quelle: Ausländerzentralregister

¹ ohne im Inland geborene ausländische Kinder. Die Differenz zwischen der Summe der aufgeführten Aufenthaltstitel und der Spalte „Gesamt“ erklärt sich dadurch, dass in der Tabelle nicht alle Aufenthaltsstatus aufgeführt sind. So wurden zusätzlich fast 120.000 EU-Aufenthaltstitel ausgestellt.

Irak (71,7%), Tunesien (69,9%), Indien (69,0%), Polen (67,7%) und Portugal (67,4%) festzustellen.

1.8

1.8 Aufenthaltszwecke

Durch das Inkrafttreten des Zuwanderungsgesetzes und die damit einhergehende Ergänzung der Speichersachverhalte im Ausländerzentralregister (AZR) wurde eine Differenzierung der Zuwanderung von Ausländern nach Aufenthaltszwecken möglich.

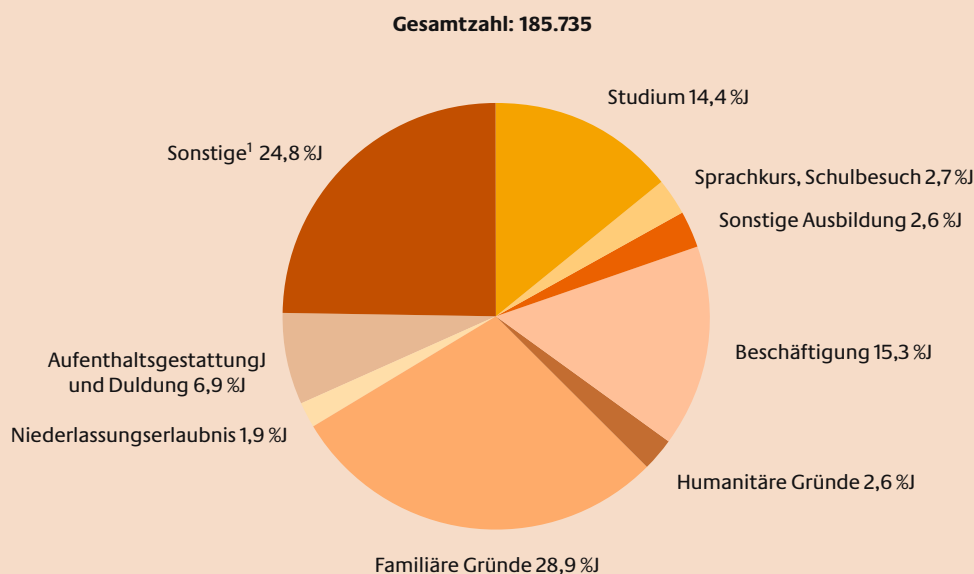
Erfasst wird nun zusätzlich die Rechtsgrundlage für die Einreise und den Aufenthalt von Drittstaatsangehörigen. Anhand der Daten des AZR werden im Folgenden die im Jahr 2007 zugewanderten Drittstaatsangehörigen differenziert nach dem Zweck ihres Aufenthalts dargestellt.

Im AZR wurden 393.885 ausländische Staatsangehörige registriert, die im Jahr 2007 nach Deutschland zugezogen sind, darunter 185.735 Drittstaatsangehörige, also Personen, die nicht die Staatsangehörigkeit eines EU-Staates besaßen (vgl. Tabelle 1-4).

Im Jahr 2006 waren es 361.562 Personen, darunter 197.513 Drittstaatsangehörige. Der Rückgang bei den Drittstaatsangehörigen liegt insbesondere daran, dass bulgarische und rumänische Staatsangehörige als Unionsbürger im Jahr 2007 nicht mehr in der Zahl der Drittstaatsangehörigen enthalten sind. Die Zuwanderungszahlen des AZR liegen um etwa ein Drittel unter den in der Wanderungsstatistik des Statistischen Bundesamtes verzeichneten Zuzugszahlen (2006: 558.467 Zuzüge von Ausländern, 2007: 571.378 Zuzüge; vgl. Kapitel 1.2).

Die Zahlen zu Zugezogenen auf Basis des AZR liegen niedriger als die Zahlen der Wanderungsstatistik des Statistischen Bundesamtes (vgl. dazu die Kapitel 1.1 und 1.2), da Personen im AZR erst registriert werden, wenn sie sich nicht nur vorübergehend im Bundesgebiet aufhalten. In der Regel gehen Ausländer in das AZR erst ein, wenn sie sich länger als drei Monate in Deutschland aufhalten. Zudem sind die Daten im AZR personenbezogen, so dass ein Ausländer, der mehrfach im Jahr zu- und fortzieht, nur einmal in das AZR eingeht.

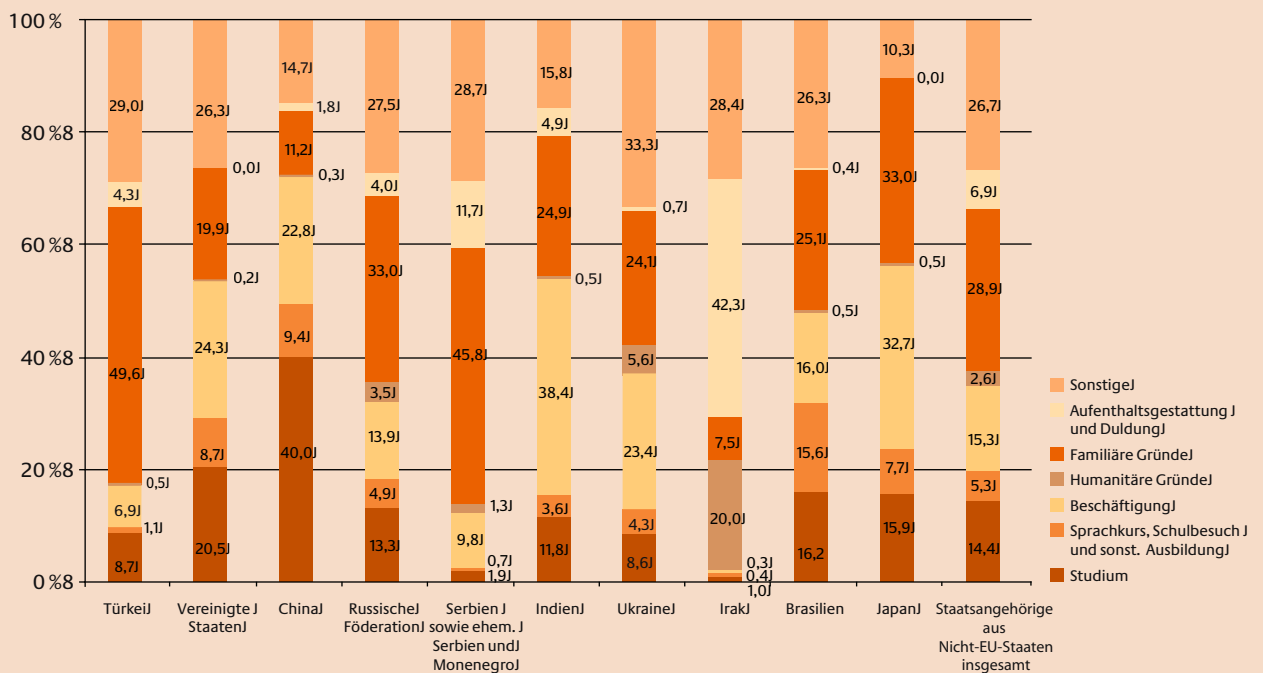
Abbildung 1-14: Zuzüge von Drittstaatsangehörigen im Jahr 2007 nach ausgewählten Aufenthaltszwecken



Quelle: Ausländerzentralregister

1 Darunter fallen u.a. Personen mit einem EU-Aufenthaltstitel oder Personen, die einen Aufenthaltstitel beantragt haben.

Abbildung 1-15: Zuzüge von Ausländern im Jahr 2007 nach ausgewählten Aufenthaltszwecken und ausgewählten Staatsangehörigkeiten



Quelle: Ausländerzentralregister

Mehr als ein Viertel (28,9%) der Drittstaatsangehörigen zogen aus familiären Gründen nach Deutschland (vgl. Abbildung 1-14). Bei diesem Aufenthaltszweck handelt es sich überwiegend um auf Dauer angelegte Zuwanderung. 15,3% der Drittstaatsangehörigen, die im Jahr 2007 eingereist sind, erhielten eine Aufenthaltserlaubnis zum Zweck der Beschäftigung. 19,7% zogen zum Zweck des Studiums, des Besuchs einer Schule bzw. eines Sprachkurses und zu sonstigen Ausbildungszwecken nach Deutschland. Aufenthalte zum Zweck der Beschäftigung, des Studiums und der Ausbildung sind in der Regel von vornherein befristet.

Während im Jahr 2007 fast die Hälfte der Staatsangehörigen aus der Türkei (49,6%) sowie aus Serbien und dem ehemaligen Serbien und Montenegro (45,8%) aus familiären Gründen nach Deutschland zog, überwog bei indischen Staatsangehörigen die Zuwanderung zum Zweck der Beschäftigung (38,4%) (vgl. Abbildung 1-15). Bei chinesischen Staatsangehörigen dominierte mit 40,0% die Einreise zum Zweck des Studiums bzw. der Ausbildung. Staatsan-

gehörige aus dem Irak sind durch einen hohen Anteil an Personen gekennzeichnet, die entweder eine Duldung oder eine Aufenthaltsgestattung (42,3%) oder eine Aufenthaltserlaubnis aus humanitären Gründen (20,0%) erhielten.

1.9 Längerfristige Zuwanderung (Nachhaltigkeit der Zuwanderung)

Auf der Basis der Zahlen des AZR lassen sich Aussagen über die Aufenthaltsdauer der in einem Jahr zugewanderten Personen treffen. Im Folgenden werden die ausländischen Staatsangehörigen betrachtet, die in den Jahren 2004 bis 2006 eingereist sind und sich mindestens ein Jahr im Bundesgebiet aufhielten. Diese Mindestaufenthaltsdauer entspricht der Definition von Zuwanderung in der „EU-Verordnung über Gemeinschaftsstatistiken in den Bereichen Migration und internationaler Schutz“ (vgl. dazu Kapitel 1.1).

Im Jahr 2006 zogen laut AZR etwa 270.000 ausländische Staatsangehörige für eine Aufenthaltsdauer

Tabelle 1-5: Zugewanderte Ausländer in den Jahren 2004 bis 2006 mit einer Aufenthaltsdauer von mindestens einem Jahr

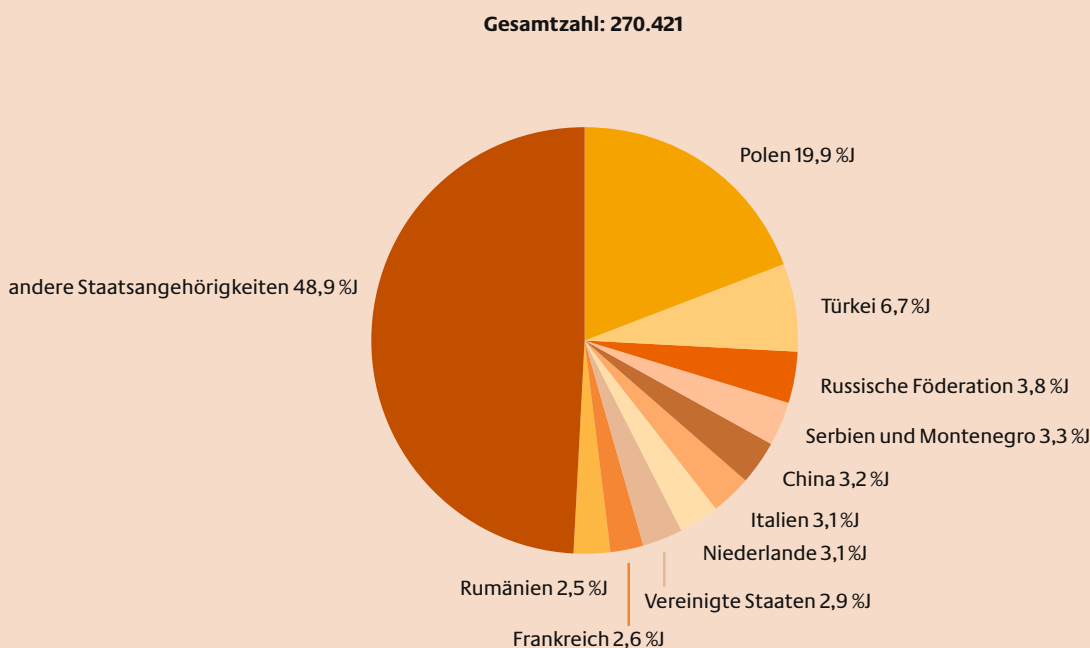
Staatsangehörigkeit	2004	2005	2006
Polen	41.197	52.368	53.806
Türkei	24.497	25.231	18.145
Russische Föderation	19.061	14.855	10.169
Serbien und Montenegro	10.560	10.096	8.970
China	8.262	7.754	8.742
Italien	7.768	8.374	8.510
Niederlande	6.646	7.694	8.360
Vereinigte Staaten	7.535	7.597	7.720
Frankreich	5.917	6.622	7.083
Rumänien	7.476	7.048	6.789
Ungarn	4.841	5.659	6.010
Österreich	5.026	5.141	5.400
Indien	5.169	4.836	5.250
Vereinigtes Königreich	4.329	4.382	4.686
Ukraine	11.023	7.338	4.636
Griechenland	4.293	4.439	4.149
Japan	3.958	4.093	4.002
Spanien	3.374	3.518	3.567
Slowakei	3.691	3.948	3.542
Brasilien	2.743	3.251	3.307
Bulgarien	4.789	3.729	3.301
Gesamt	292.900	289.486	270.421

Quelle: Ausländerzentralregister

von mindestens einem Jahr nach Deutschland (vgl. Tabelle 1-5). Die Zahl der „long-term migrants“ ist damit im Vergleich zum Jahr 2005, in dem noch 289.000 Personen gezählt wurden, um 6,6% gesunken. Insgesamt liegt die Zahl der Migranten, die 2006 eingereist sind und sich länger als ein Jahr im Bundesgebiet aufhielten, um etwas mehr als die Hälfte unter der in der Wanderungsstatistik des Statistischen Bundesamtes ausgewiesenen Zahl von 558.467 Zuzügen von Ausländern für das Jahr 2006. Bei der Differenz von etwa 288.000 handelt es sich zum großen Teil um Ausländer, die sich nur kurzfristig, d.h. weniger als ein Jahr, in Deutschland aufhalten. Zum anderen können in der Zugzugsstatistik des Statistischen Bundesamtes auch zwei oder

mehr Zuzüge derselben Person registriert sein, da es sich hierbei – im Gegensatz zum AZR – um keine personen-, sondern um eine (wanderungs-)fallbasierte Statistik handelt.

Von den im Jahr 2006 für länger als ein Jahr zugewanderten Ausländern besaßen 53.806 Personen die polnische Staatsangehörigkeit. Dies entspricht einem Anteil von 19,9% an den „long-term migrants“ des Jahres 2006 (2005: 18,1%) (vgl. Abbildung 1-16). Der Anteil polnischer Staatsangehöriger an der längerfristigen Zuwanderung liegt damit deutlich unter dem Anteil an den in der Zugzugsstatistik des Statistischen Bundesamtes erfassten Zuzügen von Ausländern, in der auch kurzfristige Zuzüge regis-

Abbildung 1-16: Zugewanderte Ausländer im Jahr 2006 mit einer Aufenthaltsdauer von mindestens einem Jahr


Quelle: Ausländerzentralregister

triert werden. Im Jahr 2006 lag der Anteil der Polen an den Zuzügen von Ausländern in der Zuzugsstatistik bei 27,3% (2005: 25,5%). Dies zeigt, dass viele Polen nur kurzfristig, etwa zur Saisonarbeit, nach Deutschland ziehen. Weitere Hauptherkunftsländer im Jahr 2006 waren die Türkei (6,7%) und die Russische Föderation (3,8%). Staatsangehörige aus diesen beiden Staaten kommen vielfach im Rahmen des Familiennachzugs nach Deutschland (vgl. dazu Kapitel 2.7) und sind deshalb überproportional häufig durch längerfristige Aufenthalte in Deutschland gekennzeichnet.¹⁷

Vergleicht man die Zahlen aus dem AZR mit den Zuzugszahlen aus der Wanderungsstatistik (siehe oben), dann bedeutet dies, dass sich etwas mehr als die Hälfte der 558.000 zugezogenen Ausländer des Jahres 2006 nur kurzzeitig – für weniger als ein Jahr – in Deutschland aufhielten.

Es ist darauf hinzuweisen, dass viele der Zuwanderer, die sich mindestens ein Jahr in Deutschland aufhalten, trotzdem häufig nur befristet aufhältig sind. Vielfach werden Aufenthaltserlaubnisse zwar für länger als ein Jahr, aber nur für die Dauer des Aufenthaltszwecks ausgestellt (z.B. Werkvertragsarbeitnehmer, Studierende), so dass dieser Personenkreis nach Ablauf dieser Frist Deutschland wieder verlassen muss.

¹⁷ Der Anteil der türkischen Staatsangehörigen an den in der Wanderungsstatistik des Statistischen Bundesamtes registrierten Zuzügen von Ausländern betrug im Jahr 2006 5,5%, der der Staatsangehörigen aus der Russischen Föderation 3,1%.

2 Die einzelnen Zuwanderergruppen

2.1 2.1 Überblick über die einzelnen Zuwanderergruppen

In Kapitel 2 wird das Migrationsgeschehen in Deutschland nach den einzelnen Formen der Zuwanderung differenziert. Die jeweiligen Migrationsarten unterscheiden sich rechtlich hinsichtlich ihrer Einreise (z. B. Visumfreiheit bzw. -pflicht) und ihres Aufenthaltsstatus. Die unterschiedlichen zuwanderungs- und aufenthaltsrechtlichen Regelungen beeinflussen zudem die Lebenslage der einzelnen Migranten. So besteht sowohl rechtlich als auch faktisch (als auch in Bezug auf die Aufenthaltsdauer des Migranten) ein Unterschied, ob jemand beispielsweise als Asylantragsteller, Werkvertragsarbeitnehmer oder Spätaussiedler nach Deutschland kommt. Die folgenden Arten der Zuwanderung sind zu unterscheiden:

- EU-Binnenmigration von Unionsbürgern (Kapitel 2.2),
- Spätaussiedlerzuwanderung (Kapitel 2.3),
- Zuwanderung zum Zweck des Studiums und der Ausbildung (Kapitel 2.4),
- Werkvertrags-, Saison- und Gastarbeitnehmermigration und weitere Formen der Arbeitsmigration aus den neuen EU-Staaten und aus Nicht-EU-Staaten (Kapitel 2.5),
- Zugang von Asylbewerbern und Konventionsflüchtlingen sowie jüdischen Zuwanderern aus dem Gebiet der ehemaligen Sowjetunion (Kapitel 2.6),

- Familien- und Ehegattennachzug von Drittstaatsangehörigen (Kapitel 2.7),
- Zuwanderung aus sonstigen Gründen (Kapitel 2.8) und
- Rückkehr deutscher Staatsangehöriger (Kapitel 2.9).

Es ist darauf hinzuweisen, dass sich bei einem Vergleich der Gesamtzuzugszahl aus der Wanderungsstatistik mit der aufsummierten Zahl der verschiedenen Zuwanderergruppen auf Basis der jeweiligen Spezialstatistiken eine Differenz ergibt. Diese mangelnde Vergleichbarkeit ist vor allem auf die unterschiedlichen Erhebungsgrundlagen (z. B. fall- vs. personenbezogene Erfassung) der einzelnen Statistiken, aber auch auf Erfassungsunterschiede (z. B. der Saisonarbeitnehmer¹⁸) zurückzuführen.¹⁹

Tabelle 2-1 gibt einen Überblick über die Größenordnung der einzelnen Zuwanderungsarten seit Beginn der 1990er Jahre. Daran anschließend werden in den einzelnen Unterkapiteln sowohl die rechtlichen Grundlagen als auch die quantitative Entwicklung der Migrationsarten ausführlich dargestellt.

¹⁸ Zu den Erfassungsproblemen der Saisonarbeitnehmer in der allgemeinen Wanderungsstatistik siehe Kapitel 2.5.1.2.

¹⁹ Vgl. dazu Lederer 2004: 102ff.

Abbildung 2-1: Formen der Zuwanderung nach Deutschland¹

¹ Die Abbildung gibt nur grob die Größenordnungen der einzelnen Migrationsarten wieder; vgl. zu den genauen Größenordnungen die folgenden Abbildungen und Tabellen.

Tabelle 2-1: Zuwanderergruppen 1991 bis 2007¹

Jahr	EU-Binnenmigration (EU-14)	Familien-nachzug	(Spät-) Aussiedler	Jüdische Zuwanderer	Asyl-bewerber	Werk-vertrags-arbeit-nehmer	Saisonarbeit-nehmer und Schausteller-gehilfen	IT-Fach-kräfte ²	Bildungs-ausländer (Studien-anfänger)
1991	128.142	–	221.995	–	256.112	51.771	128.688	–	–
1992	120.445	–	230.565	–	438.191	94.902	212.442	–	–
1993	117.115	–	218.888	16.597	322.599	70.137	181.037	–	26.149
1994	139.382	–	222.591	8.811	127.210	41.216	137.819	–	27.922
1995	175.977	–	217.898	15.184	127.937	49.412	176.590	–	28.223
1996	171.804	–	177.751	15.959	116.367	45.753	197.924	–	29.391
1997	150.583	–	134.419	19.437	104.353	38.548	205.866	–	31.123
1998	135.908	62.992	103.080	17.788	98.644	32.989	207.927	–	34.760
1999	135.268	70.750	104.916	18.205	95.113	40.035	230.347	–	39.905
2000	130.683	75.888	95.615	16.538	78.564	43.682	263.805	4.341	45.652
2001	120.590	82.838	98.484	16.711	88.278	46.902	286.940	6.409	53.183
2002	110.610	85.305	91.416	19.262	71.124	45.446	307.182	2.623	58.480
2003	98.709	76.077	72.885	15.442	50.563	43.874	318.549	2.285	60.113
2004	92.931	65.935	59.093	11.208	35.607	34.211	333.690	2.273	58.247
2005	89.235	53.213	35.522	5.968	28.914	21.916	329.789	–	55.773
2006	89.788	50.300	7.747	1.079	21.029	20.001	303.429	2.845	53.554
2007	91.934	42.219	5.792	2.502	19.164	17.964	299.657	3.411	53.759

Quelle: Statistisches Bundesamt, Bundesverwaltungsamt, Auswärtiges Amt, Bundesamt für Migration und Flüchtlinge, Bundesagentur für Arbeit

1 Eine Addition der Zuwanderergruppen zu einer Gesamtsumme ist aufgrund unterschiedlicher Erhebungskriterien (z. B. Fall- vs. Personenstatistik) nicht möglich. Vgl. dazu jeweils die folgenden Unterkapitel.

2 Für die Jahre 2000 bis 2004 IT-Fachkräfte im Rahmen der Green Card-Regelung; ab 2006 IKT-Fachkräfte nach § 18 AufenthG i.V.m. § 27 Nr. 1 BeschV (vgl. dazu Kapitel 2.5.1.3). Aufgrund datentechnischer Umstellungen liegen für das Jahr 2005 keine Zahlen vor.

2.2 EU-Binnenmigration von Unionsbürgern

Unter EU-Binnenmigration versteht man die Zu- und Abwanderung von Deutschen und Unionsbürgern²⁰ in die bzw. aus den einzelnen Staaten der Europäischen Union. Entscheidend ist also die Staatsangehörigkeit (Unionsbürgerschaft) und nicht das Herkunfts- oder Zielland des Migranten. Ein Staatsangehöriger eines EU-Staates kann demnach auch aus einem Nicht-EU-Staat zuziehen, um in die EU-Binnenwanderungsstatistik einzugehen, da er unter die Freizügigkeits-

regelungen für Unionsbürger fällt. Dagegen zählt die Zu- bzw. Abwanderung von Drittstaatsangehörigen aus einem bzw. in einen anderen Mitgliedstaat der EU nicht zur EU-Binnenmigration im o.g. Sinne.

Die EU-Binnenmigration kann der allgemeinen Zu- und Fortzugsstatistik entnommen werden, indem sie nach den entsprechenden EU-Staatsangehörigkeiten der Migranten differenziert wird. Die Zu- und Fortzüge deutscher Staatsangehöriger werden dabei nicht berücksichtigt. Ursachen und Motive für die EU-interne Migration sind insbesondere Arbeitsaufnahme und Ausbildung sowie Familien-gründung oder -zusammenführung. Zu nennen ist jedoch auch – wie teilweise im Fall der Fortzüge von

²⁰ Unionsbürger ist, wer die Staatsangehörigkeit eines Mitgliedstaates der Europäischen Union besitzt.

Deutschen nach Spanien – die Ruhesitzwanderung (vgl. dazu Kapitel 3.2).

Das im Freizügigkeitsgesetz/EU (FreizügG/EU)²¹ umgesetzte Gemeinschaftsrecht der Europäischen Union gewährt Unionsbürgern und ihren (unter Umständen einem Drittstaat angehörenden) Familienangehörigen grundsätzlich Personenfreizügigkeit (Recht auf Einreise und Aufenthalt gemäß § 2 Abs. 1 FreizügG/EU).²² Dies schließt das Recht ein, den Arbeitsplatz frei zu wählen, sich an einem beliebigen Ort im Hoheitsgebiet eines anderen Mitgliedstaates niederzulassen und grundsätzlich gleichbehandelt zu werden. Freizügigkeitsberechtigten sind Arbeitnehmer, Erbringer und Empfänger von Dienstleistungen, niedergelassene selbständige Erwerbstätige, die (unter Umständen einem Drittstaat angehörenden) Familienangehörigen dieser Personen sowie Unionsbürger und ihre Familienangehörigen, die ein Daueraufenthaltsrecht erworben haben (§ 2 Abs. 2 FreizügG/EU). Das Daueraufenthaltsrecht für Unionsbürger, deren Familienangehörige und Lebenspartner entsteht nach fünf Jahren rechtmäßigen Aufenthalts (§ 4a Abs. 1 FreizügG/EU). Für erwerbstätige Unionsbürger und Familienangehörige von verstorbenen Unionsbürgern gelten zum Teil kürzere Fristen für den Erwerb des Daueraufenthaltsrechts (§ 4a Abs. 2, 3, 4 FreizügG/EU).

Nichterwerbstätige Unionsbürger sind nur dann freizügigkeitsberechtigt, wenn sie über ausreichenden Krankenversicherungsschutz und ausreichende Existenzmittel für sich und ihre Familienangehörigen verfügen (§ 4 FreizügG/EU). Familienangehörige von Unionsbürgern sind gemäß § 3 Abs.

2 FreizügG/EU der Ehegatte und die Kinder bis zum 21. Lebensjahr sowie Verwandte in aufsteigender und absteigender Linie, sofern ihnen Unterhalt gewährt wird (z. B. Großeltern und Kinder über 21 Jahre). Ehegatten und Kinder haben nach dem Tod oder nach Wegzug, Scheidung, Aufhebung der Ehe des freizügigkeitsberechtigten Unionsbürgers unter bestimmten Voraussetzungen weiterhin ein Aufenthaltsrecht (§ 3 Abs. 3, 4, 5 FreizügG/EU).

Unionsbürger benötigen für ihre Einreise und für ihren Aufenthalt im Bundesgebiet weder ein Visum noch eine Aufenthaltserlaubnis (§ 2 Abs. 4 FreizügG/EU). Unionsbürger, die im Besitz eines gültigen Personalausweises sind, haben ein dreimonatiges voraussetzungsloses Aufenthaltsrecht. Drittstaatsangehörige Familienangehörige haben das gleiche Recht, wenn sie im Besitz eines anerkannten Passes oder Passersatzes sind und sie den Unionsbürger begleiten oder ihm nachziehen (§ 2 Abs. 5 FreizügG/EU). Bei Visumpflicht erhalten sie ein nach Freizügigkeitsrecht zu erteilendes Einreisevisum, sofern sie nicht im Besitz einer Aufenthaltskarte i.S. von Art. 5 i.V.m. Art. 10 der Freizügigkeitsrichtlinie²³ sind.

Unionsbürger erhalten von Amts wegen eine Bescheinigung über ihr Aufenthaltsrecht (§ 5 Abs. 1 FreizügG/EU).²⁴ Freizügigkeitsberechtigten Familienangehörigen, die keine Unionsbürger sind, wird eine Aufenthaltskarte für Familienangehörige von Unionsbürgern²⁵ ausgestellt (§ 5 Abs. 2 FreizügG/EU). Unionsbürgern wird auf Antrag unverzüglich ihr Daueraufenthaltsrecht bescheinigt. Ihren daueraufenthaltsberechtigten Familienangehörigen, die nicht Unionsbürger sind, wird innerhalb von sechs

21 Als Artikel 2 des Zuwanderungsgesetzes trat das Gesetz über die allgemeine Freizügigkeit von Unionsbürgern (Freizügigkeitsgesetz/EU – FreizügG/EU) am 1. Januar 2005 in Kraft. Es löst das Aufenthaltsgesetz/EWG (AufenthG/EWG) sowie die Freizügigkeitsverordnung/EG (FreizügV/EG) ab, die durch Art. 15 des Zuwanderungsgesetzes aufgehoben wurden. Das FreizügG/EU setzt die Vorgaben der Freizügigkeitsrichtlinie (Richtlinie 2004/38/EG) um. Die vollständige Umsetzung in nationales Recht erfolgte mit Art. 2 des Gesetzes zur Umsetzung aufenthalts- und asylrechtlicher Richtlinien der Europäischen Union, das am 28. August 2007 in Kraft getreten ist (BGBl. I, 1970ff).

22 Freizügigkeit besteht grundsätzlich auch für Staatsangehörige aus den EWR-Staaten und der Schweiz.

23 Richtlinie 2004/38/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 29. April 2004 über das Recht der Unionsbürger und ihrer Familienangehörigen, sich im Hoheitsgebiet der Mitgliedstaaten der Europäischen Union frei zu bewegen und aufzuhalten (Freizügigkeitsrichtlinie“ ABl. EU Nr. L 229 S. 35).

24 Die Angaben können im Rahmen der Anmeldung bei der Meldebehörde gemacht werden. Der Gang zur Ausländerbehörde ist damit in der Regel überflüssig. Die Angaben des Unionsbürgers sind von der Meldebehörde an die Ausländerbehörde weiterzuleiten.

25 Vor dem Inkrafttreten des Richtlinienumsetzungsgesetzes wurde drittstaatsangehörigen Familienangehörigen von Unionsbürgern eine Aufenthaltserlaubnis-EU ausgestellt.

Monaten nach Antragstellung eine Daueraufenthaltskarte ausgestellt (§ 5 Abs. 6 FreizügG/EU).

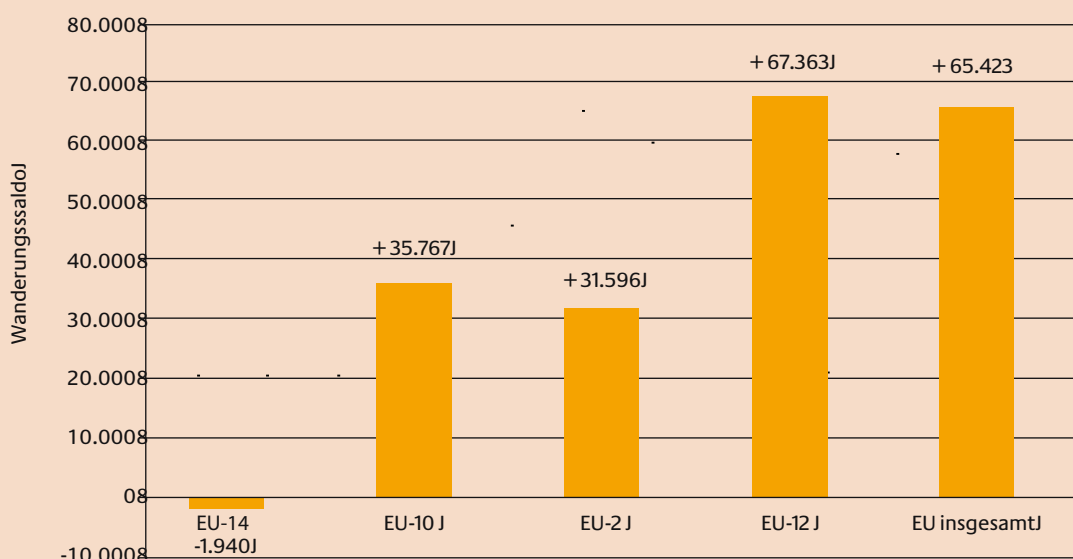
Sind die Voraussetzungen des Rechts auf Einreise und Aufenthalt innerhalb der ersten fünf Jahre der Begründung des ständigen Aufenthalts in Deutschland entfallen, kann der Verlust des Freizügigkeitsrechts festgestellt werden (§ 5 Abs. 5 FreizügG/EU). Ansonsten ist der Verlust des Freizügigkeitsrechts nur aus Gründen der öffentlichen Ordnung, Sicherheit oder Gesundheit möglich (§ 6 Abs. 1 FreizügG/EU)²⁶, nach Erwerb des Daueraufenthaltsrechts nur noch aus besonders schwerwiegenden Gründen (§ 6 Abs. 4 FreizügG/EU). Bei Unionsbürgern und ihren Familienangehörigen, die ihren Aufenthalt in den letzten zehn Jahren im Bundesgebiet hatten,

26 Dabei sind insbesondere die Dauer des Aufenthalts des Betroffenen in Deutschland, sein Alter, sein Gesundheitszustand, seine familiäre und wirtschaftliche Situation, seine soziale und kulturelle Integration in Deutschland sowie das Ausmaß seiner Bindungen zum Herkunftsland zu berücksichtigen (§ 6 Abs. 3 FreizügG/EU).

sowie grundsätzlich bei Minderjährigen kann eine Feststellung des Verlusts des Aufenthaltsrechts nach § 6 Abs. 1 FreizügG/EU nur aus zwingenden Gründen der öffentlichen Sicherheit getroffen werden; als zwingende Gründe nennt das Gesetz eine Verurteilung zu einer mindestens fünfjährigen Freiheitsstrafe oder Sicherheitsverwahrung, wenn die Sicherheit der Bundesrepublik betroffen ist oder wenn vom Betroffenen eine terroristische Gefahr ausgeht (§ 6 Abs. 5 FreizügG/EU).

Mit der Erweiterung der Europäischen Union um zehn weitere Mitgliedstaaten sind seit dem 1. Mai 2004 auch die Staatsangehörigen aus den neuen EU-Staaten grundsätzlich freizügigkeitsberechtigt. Allerdings sind mit den neuen EU-Staaten – mit Ausnahme von Malta und Zypern – bis zur Herstellung vollständiger Freizügigkeit Übergangsregelungen im Bereich der Arbeitnehmerfreizügigkeit sowie in Teilbereichen der Dienstleistungserbringung durch

Abbildung 2-2: Nettomigration (Wanderungssaldo) von Unionsbürgern (EU-14, EU-10, EU-2, EU-12¹, EU insgesamt) im Jahr 2007



Quelle: Statistisches Bundesamt

1 EU-12: Dabei handelt es sich um die zum 1. Mai 2004 der EU beigetretenen Staaten Estland, Lettland, Litauen, Malta, Polen, Slowakei, Slowenien, Tschechische Republik, Ungarn und Zypern (EU-10) sowie die zum 1. Januar 2007 beigetretenen Staaten Bulgarien und Rumänien (EU-2).

entsandte Arbeitnehmer²⁷ vereinbart worden. Es gilt eine gestufte Übergangsregelung (2+3+2-Modell) mit einer bis zu sieben Jahre dauernden Übergangsfrist (vgl. dazu ausführlich Kapitel 2.5). Für die zum 1. Januar 2007 beigetretenen Staaten Rumänien und Bulgarien gelten die gleichen Übergangsregelungen.

Mit dem Beitritt zum 1. Mai 2004 war in den zehn neuen EU-Staaten zudem der Schengener Besitzstand nach dem Schengener Durchführungsübereinkommen (SDÜ)²⁸ zu übernehmen. Im Dezember 2006 hat sich der Rat für Justiz und Inneres auf die

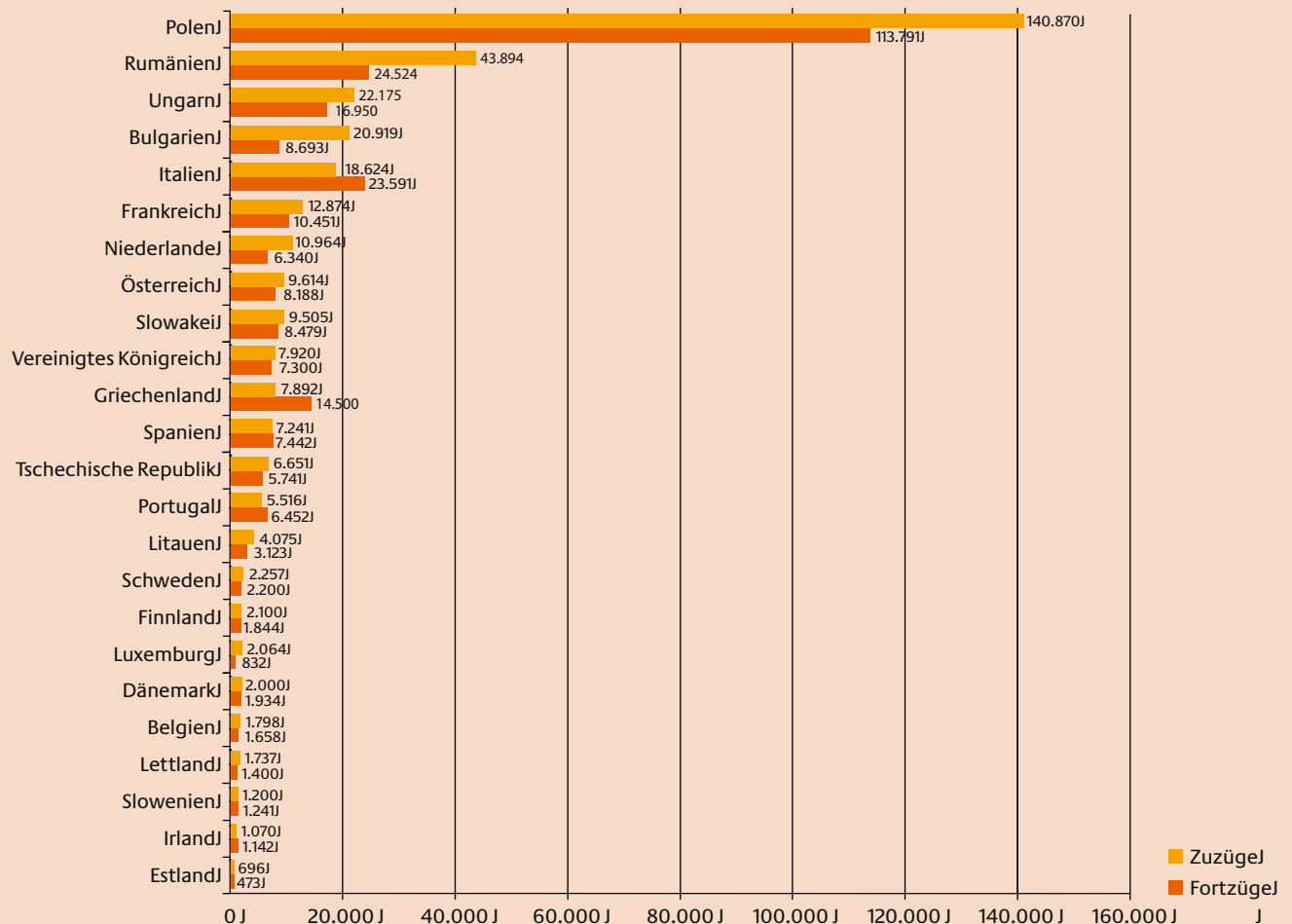
27 Dies betrifft das Baugewerbe einschließlich verwandter Wirtschaftszweige, Gebäude-, Inventar- und Verkehrsmittelreinigung sowie Innendekoration.

28 Das Schengener Durchführungsübereinkommen trat am 26. März 1995 in Kraft. Es regelt den schrittweisen Abbau der Binnengrenzkontrollen.

Ausweitung des Schengenraumes auf die neuen EU-Mitgliedstaaten (außer Zypern) und damit die Abschaffung der Binnengrenzkontrollen verständigt. Am 21. Dezember 2007 sind an den Land- und Seegrenzen zu Polen und an der Grenze zur Tschechischen Republik die Binnengrenzkontrollen entfallen. Seit dem 30. März 2008 gilt die Erweiterung des Schengenraumes auch an den Luftgrenzen. Voraussetzung hierfür war, dass die im Jahr 2004 beigetretenen Staaten bis dahin den Schengen-Acquis in vollem Umfang anwenden und am Schengen Informationssystem (SIS) teilnehmen können.²⁹ Im Falle von Rumänien und Bulgarien kommt das Schengen-Recht zunächst nur teilweise zur Anwendung. So finden an den Grenzen zu diesen beiden

29 Vgl. Schlussfolgerungen des Rates für Justiz und Inneres vom 4./5. Dezember 2006.

Abbildung 2-3: Zu- und Fortzüge von Unionsbürgern im Jahr 2007 (ohne Zypern und Malta)



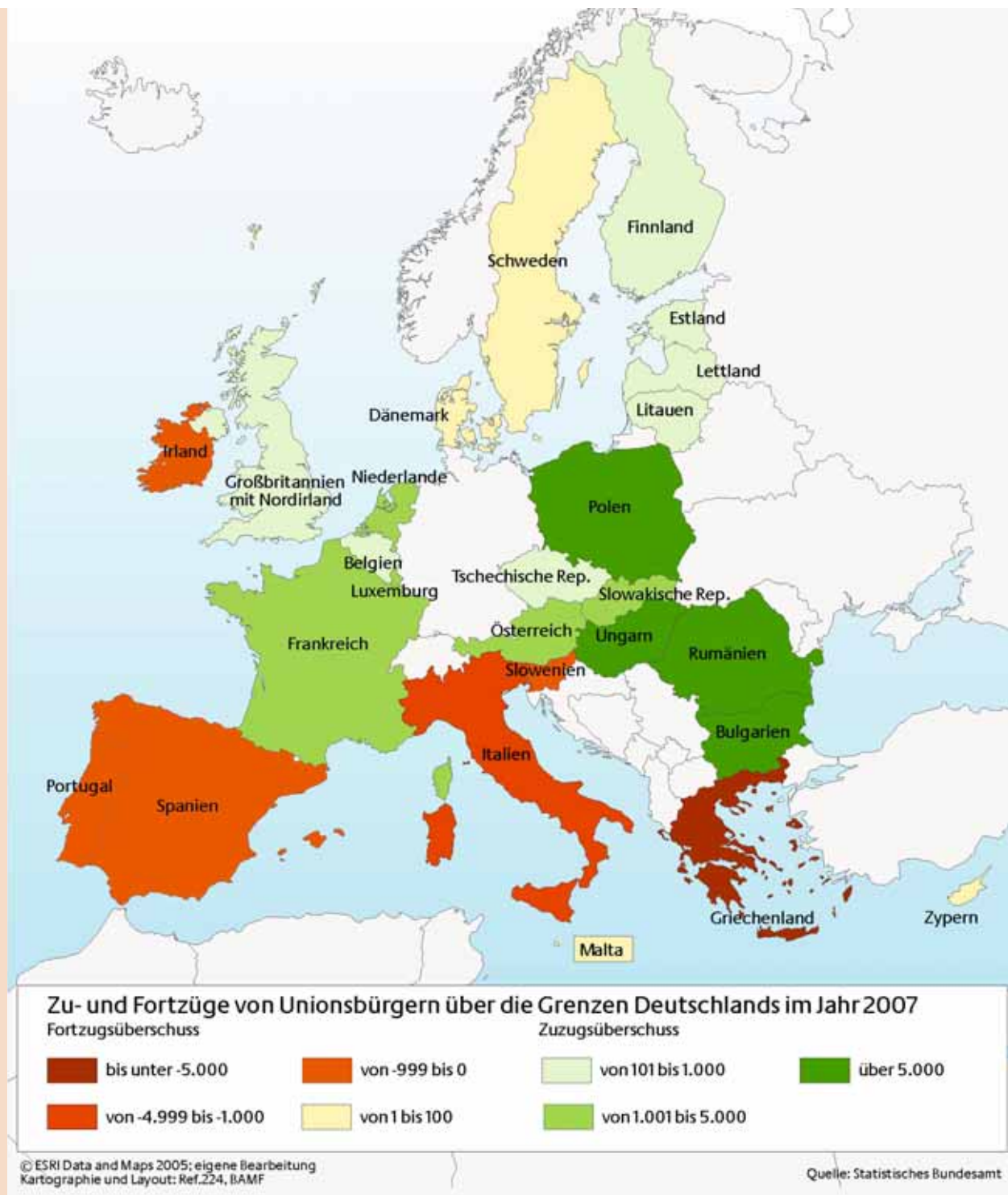
Quelle: Statistisches Bundesamt

neu beigetretenen EU-Staaten weiterhin Grenzkontrollen statt. Zudem wenden beide Staaten das Schengen-Visumregime noch nicht an.

Im Jahr 2007 wurden insgesamt 343.851 Zuzüge von Unionsbürgern nach Deutschland registriert (vgl. Tabelle 2-30 im Anhang). Fast drei Viertel (73,3%) davon betrafen Staatsangehörige aus den zwölf neuen

EU-Staaten (absolut: 251.917 Zuzüge). Der Anteil der EU-Binnenmigration an der Gesamtzuwanderung betrug damit 50,5%. Die Zahl der Fortzüge von Unionsbürgern im Jahr 2007 betrug 278.428 (43,7% an der Gesamtabwanderung). Insgesamt ergab sich dadurch ein deutlich positiver Wanderungssaldo zwischen Deutschland und den anderen 26 EU-Staaten (+65.423) (vgl. Abbildung 2-2). Dabei ist der

Karte 2-1: Zu- und Fortzüge von Unionsbürgern über die Grenzen Deutschlands im Jahr 2007



Wanderungssaldo mit den alten EU-Staaten leicht negativ (-1.940), während der Saldo mit den neuen Mitgliedstaaten mit +67.363 deutlich positiv ausfällt. Dabei wurde gegenüber den zum 1. Mai 2004 beigetretenen Staaten (EU-10) ein Wanderungsüberschuss von +35.767 und mit den zum 1. Januar 2007 beigetretenen Staaten (EU-2) ein Überschuss von +31.596 registriert.

Im Jahr 2007 hat sich der Mitte der 1990er Jahre einsetzende Trend fortgesetzt, dass mehr Staatsangehörige aus den ehemaligen Anwerbestaaten in ihre Herkunftsländer zurückkehren als von dort nach Deutschland zuziehen. Deutlich negativ war der Wanderungssaldo mit Griechenland (-6.608) und Italien (-4.967), weniger stark negativ mit Portugal (-936) und Spanien (-201) (vgl. Abbildung 2-3 und Tabelle 2-30 im Anhang). Dagegen war mit den meisten anderen alten EU-Staaten (EU-14) ein positiver Saldo zu verzeichnen. Insbesondere bei Staatsangehörigen aus den Niederlanden (+4.624) war ein deutlicher Wanderungsüberschuss festzustellen. Mit allen neuen EU-Staaten – mit Ausnahme Sloweniens – wurde ebenfalls ein positiver Wanderungs-

saldo registriert. Dabei fiel der Saldo vor allem bei polnischen Staatsangehörigen (+27.079), aber auch bei den zum 1. Januar 2007 der EU beigetretenen Staaten Rumänien (+19.370) und Bulgarien (+12.226) stark positiv aus (vgl. Karte 2-1).

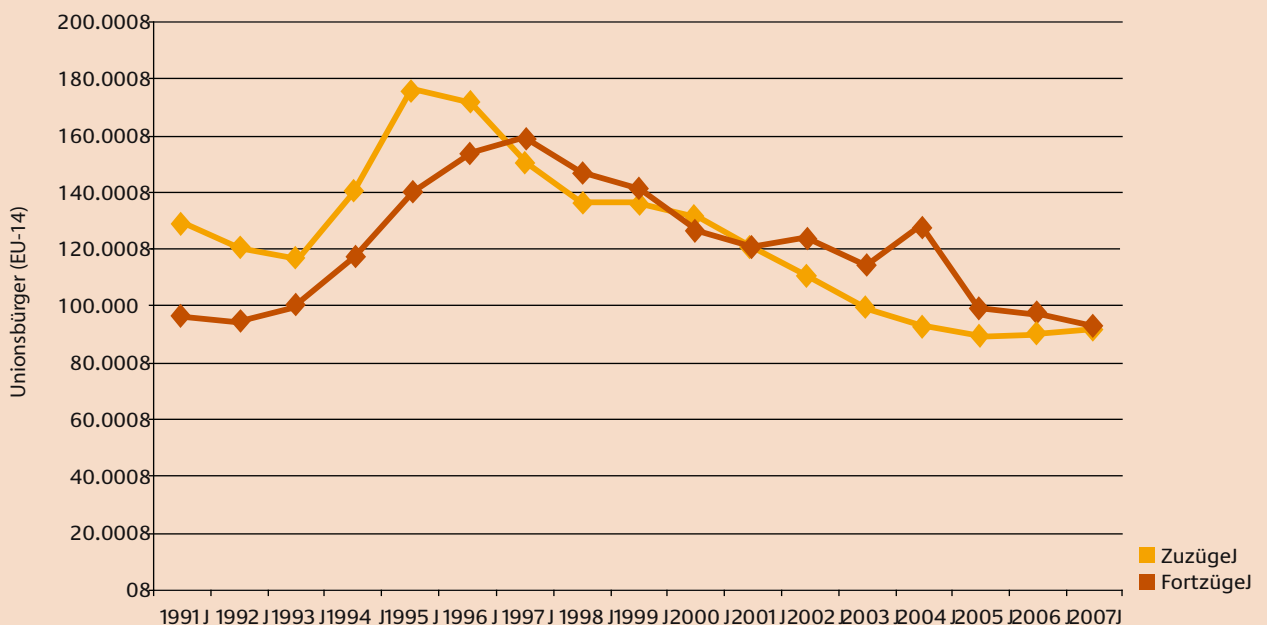
Im Folgenden wird die EU-Binnenmigration differenziert nach den alten (EU-14³⁰) und den neuen (EU-12) Mitgliedstaaten dargestellt.

2.2.1 Binnenmigration zwischen Deutschland und den alten EU-Staaten

Von 1995, dem Jahr, in dem mit Finnland, Österreich und Schweden drei weitere Staaten Mitglied der EU wurden, bis 2005 nahm die Zahl der Zuzüge von Unionsbürgern aus den Staaten der EU-14 kontinuierlich ab und lag im Jahr 2003 erstmals unter 100.000 Zuzügen. Im Jahr 2006 haben sich die

30 Dabei handelt es sich um Staatsangehörige aus folgenden 14 EU-Staaten: Belgien, Dänemark, Finnland, Frankreich, Griechenland, Großbritannien, Irland, Italien, Luxemburg, Niederlande, Österreich, Portugal, Schweden und Spanien. Deutsche bleiben unberücksichtigt.

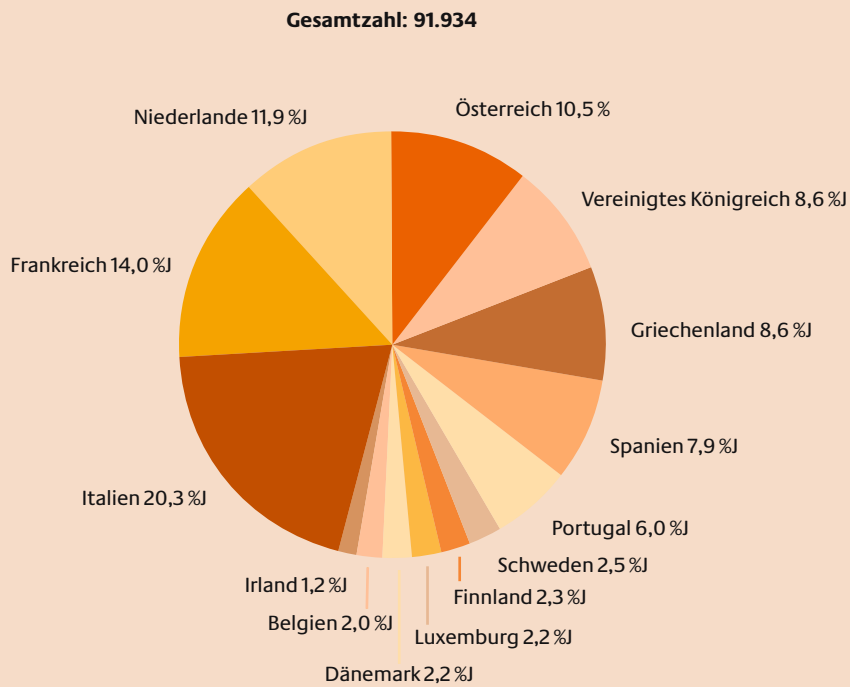
Abbildung 2-4: Zu- und Fortzüge von Unionsbürgern (EU-14) von 1991 bis 2007¹



Quelle: Statistisches Bundesamt

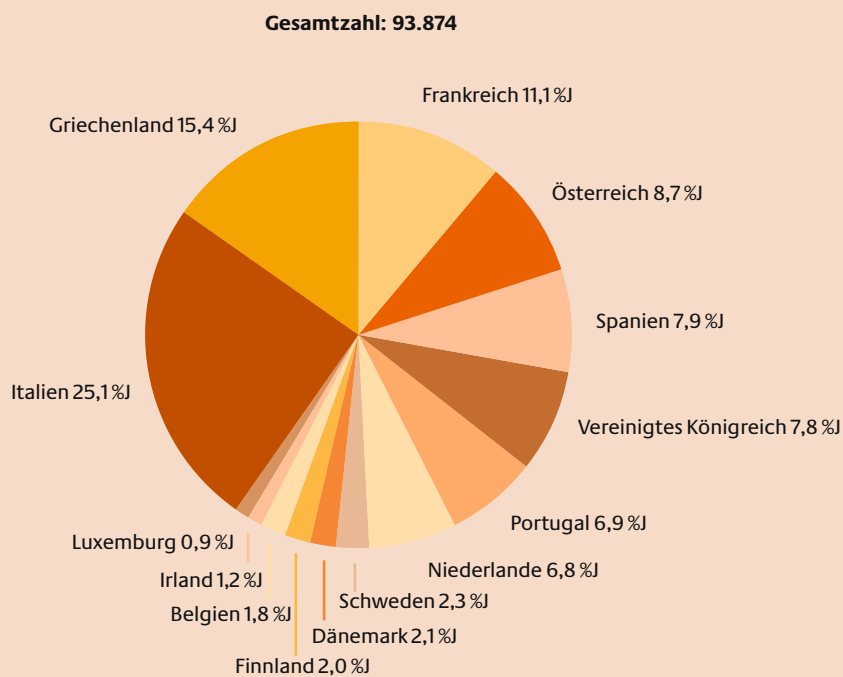
1 Ohne Deutsche.

Abbildung 2-5: Zuzüge von Unionsbürgern (EU-14) nach Deutschland im Jahr 2007



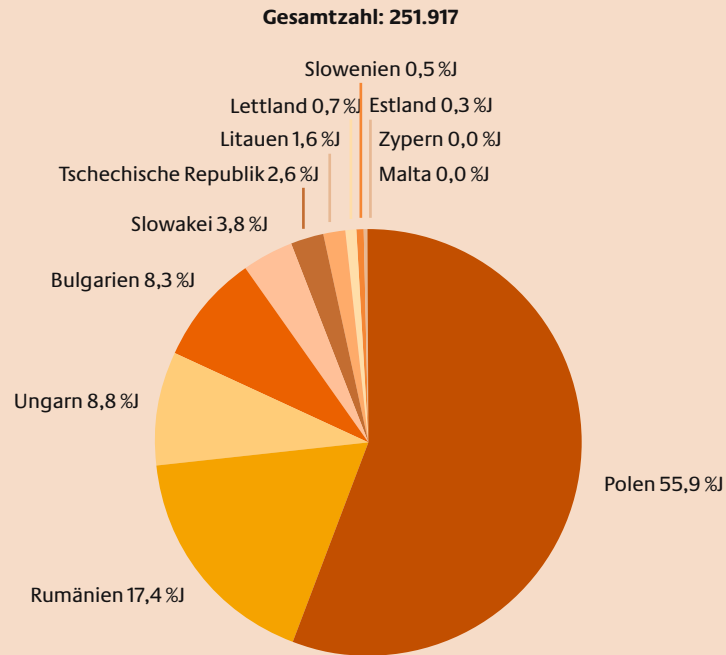
Quelle: Statistisches Bundesamt

Abbildung 2-6: Fortzüge von Unionsbürgern (EU-14) aus Deutschland im Jahr 2007



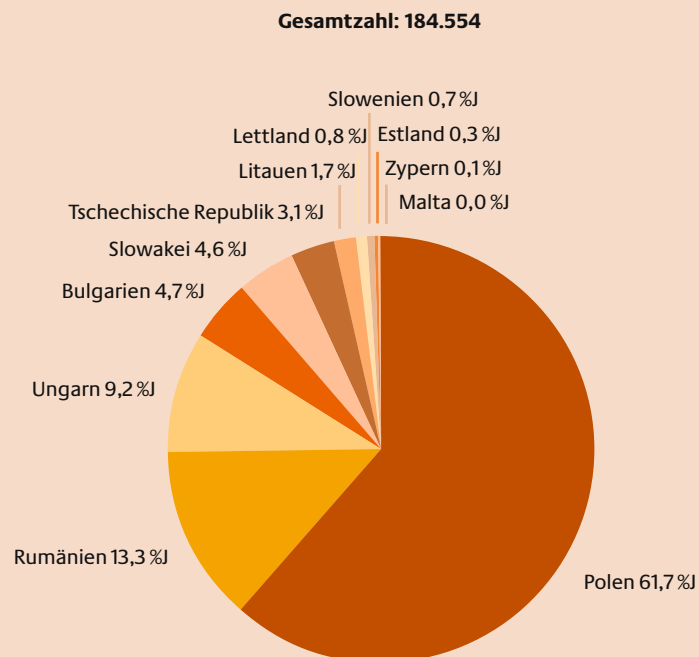
Quelle: Statistisches Bundesamt

Abbildung 2-7: Zuzüge von Unionsbürgern aus den neuen EU-Staaten (EU-12) im Jahr 2007



Quelle: Statistisches Bundesamt

Abbildung 2-8: Fortzüge von Unionsbürgern aus den neuen EU-Staaten (EU-12) im Jahr 2007



Quelle: Statistisches Bundesamt

Zuzugszahlen mit 89.788 gegenüber dem Vorjahr stabilisiert. Im Jahr 2007 war ein leichter Anstieg auf 91.934 Zuzüge zu verzeichnen (vgl. Abbildung 2-4 und Tabelle 2-31 im Anhang). Die Zahl der Fortzüge von Unionsbürgern sank in den letzten Jahren stetig mit Ausnahme der Jahre 2002 und 2004 von etwa 160.000 im Jahr 1997 auf 93.874 im Jahr 2007. Nachdem Anfang der 1990er Jahre die Zahl der Zuzüge von Unionsbürgern die der Fortzüge überstiegen hatte, fiel seit 1997 jedes Jahr mit Ausnahme von 2000 der Wanderungsüberschuss zwischen Deutschland und den anderen vierzehn (alten) EU-Staaten negativ aus. Im Jahr 2007 wurde ein leichter Wanderungsverlust von -1.940 registriert.

Im Jahr 2007 zogen insgesamt 91.934 Unionsbürger aus den alten EU-Staaten (EU-14) nach Deutschland und damit 2.146 mehr als ein Jahr zuvor. Die Zuzüge von Staatsangehörigen aus den alten EU-Staaten entsprachen damit einem Anteil von 13,5 % an der Gesamtzuwanderung (vgl. Tabelle 2-31 im Anhang). Die größten Gruppen innerhalb der EU-14 bildeten Staatsangehörige aus Italien mit 20,3 % (18.624 Zuzüge), Frankreich mit 14,0 % (12.874 Zuzüge), den Niederlanden mit 11,9 % (10.964 Zuzüge) und Österreich mit 10,5 % (9.614 Zuzüge) (vgl. Abbildung 2-5 und Tabelle 2-30 im Anhang).

Im Jahr 2007 zogen 93.874 Unionsbürger aus den alten EU-Staaten (EU-14) aus Deutschland fort. Dies entspricht einem Anteil von 14,7 % an allen im Jahr 2007 registrierten Fortzügen aus Deutschland. Dabei bildeten italienische Staatsangehörige mit 25,1 % (bzw. 23.591 Fortzügen) aller EU-14-Ausländer die größte Gruppe, gefolgt von Griechen (15,4 %) und Franzosen (11,1 %) (vgl. Abbildung 2-6).

2.2.2 Binnenmigration zwischen Deutschland und den neuen EU-Staaten

Im Jahr 2007 wurden 251.917 Zuzüge von Unionsbürgern aus den zwölf neuen EU-Staaten (EU-12) nach Deutschland registriert. Dies entsprach einem Anteil von 37,0 % an der Gesamtzuwanderung des Jahres 2007. Mehr als die Hälfte der Zuzüge von Unionsbürgern aus den neuen EU-Staaten entfiel auf polnische Staatsangehörige (55,9 % bzw. 140.870 Zuzüge). Auf alle Zuzüge von Unionsbürgern (neue

und alte EU-Staaten) bezogen, entspricht dies einem Anteil von 40,1 %. Bei polnischen Staatsangehörigen handelt es sich vielfach um kurzfristige Aufenthalte zum Zweck einer (temporären) Beschäftigung. Die zweitgrößte Gruppe bildeten rumänische Staatsangehörige (17,4 %) vor Ungarn (8,8 %) und Bulgaren (8,3 %) (vgl. Abbildung 2-7).

Im Jahr 2007 zogen 184.554 Unionsbürger aus den neuen EU-Staaten (EU-12) aus Deutschland fort (27,1 % an der Gesamtabwanderung). Davon waren 61,7 % Staatsangehörige aus Polen (113.791 Fortzüge) (vgl. Abbildung 2-8). 13,3 % der Fortzüge entfielen auf rumänische Staatsangehörige, 9,2 % auf Staatsangehörige aus Ungarn.

2.3 Spätaussiedler

Spätaussiedler sind nach § 4 des Bundesvertriebenengesetzes (BVFG)³¹ deutsche Volkszugehörige, die unter einem so genannten Kriegsfolgeschicksal gelitten haben und die im Bundesvertriebenengesetz benannten Aussiedlungsgebiete nach dem 31. Dezember 1992 im Wege des Aufnahmeverfahrens verlassen und innerhalb von sechs Monaten einen ständigen Aufenthalt im Bundesgebiet begründet haben. Wer erst nach dem 31. Dezember 1992 geboren wurde, ist kein Spätaussiedler mehr (§ 4 Abs. 1 Nr. 3 BVFG). Hierdurch wurde ein langsames Auslaufen des Spätaussiedlerzuzuges eingeleitet.

2.3.1 Aufnahmeverfahren

Mit dem Aussiedleraufnahmegesetz vom 28. Juni 1990³² wurde ein förmliches Aufnahmeverfahren eingeführt.³³ Seither ist eine Zuwanderung nach Vertriebenerecht grundsätzlich nur noch möglich, wenn bereits vor dem Verlassen des Herkunftsgebietes das Vorliegen der Aufnahmevoraussetzungen durch das Bundesverwaltungsamt vorläufig überprüft und durch Erteilung eines Aufnahmebescheides bejaht

31 Gesetz über die Angelegenheiten der Vertriebenen und Flüchtlinge.

32 BGBl. 1990 I S. 1247.

33 Zu den rechtlichen Grundlagen der Spätaussiedleraufnahme vgl. auch BMI 2008: 122-131.

worden ist. Auf der Grundlage des Aufnahmebescheides wird dann ein Visum zur Einreise in das Bundesgebiet erteilt. Die abschließende Statusfeststellung erfolgt nach der Einreise im Rahmen des Bescheinigungsverfahrens (vgl. Kapitel 2.3.3).³⁴

Durch das Kriegsfolgenbereinigungsgesetz (KfbG) vom 21. Dezember 1992³⁵ wurden die Aufnahmevoraussetzungen grundlegend neu geregelt. Der bisherige Tatbestand des „Aussiedlers“ nach § 1 Abs. 2 Nr. 3 BVFG wurde mit Wirkung zum 1. Januar 1993 durch den neu geschaffenen Tatbestand des „Spätaussiedlers“ (§ 4 BVFG) abgelöst.

Erstmalig wurde außerdem durch das KfbG der Spätaussiedlerzuzug kontingentiert. Nachdem das Kontingent durch Art. 6 des Haushaltssanierungsgesetzes vom 22. Dezember 1999³⁶ noch einmal angepasst wurde, darf das Bundesverwaltungsamt nur so viele Aufnahmebescheide pro Jahr erteilen, dass die Zahl der aufzunehmenden Spätaussiedler und deren Ehegatten oder Abkömmlinge die Zahl der 1998 Aufgenommenen (103.080) nicht überschreitet.³⁷ In der Praxis spielt diese Regelung heute allerdings keine Rolle mehr, da bereits seit dem Jahr 2000 die tatsächlichen Aufnahmezahlen niedriger liegen und kontinuierlich weiter zurückgehen.

Seit dem Inkrafttreten des KfbG zum 1. Januar 1993 kommen die Spätaussiedler fast ausschließlich aus den Nachfolgestaaten der ehemaligen Sowjetunion. Seitdem müssen Antragsteller aus anderen Ausiedlungsgebieten (überwiegend osteuropäische Staaten) glaubhaft machen, dass sie am 31. Dezember 1992 oder danach Benachteiligungen oder Nachwirkungen früherer Benachteiligungen auf Grund ihrer deutschen Volkszugehörigkeit ausgesetzt waren (§ 4 Abs. 2 BVFG). Bei Antragstellern aus

den Nachfolgestaaten der ehemaligen Sowjetunion wird die Fortwirkung dieser Benachteiligungen als gesetzliche Kriegsfolgenschicksalsvermutung (§ 4 Abs. 1 BVFG) weiterhin unterstellt. Dies gilt vor dem Hintergrund ihres Beitritts zur Europäischen Union seit Inkrafttreten des Siebten Gesetzes zur Änderung des Bundesvertriebenengesetzes nicht mehr für die baltischen Staaten Estland, Lettland und Litauen.³⁸ Zudem vereinfachte das Siebte Gesetz zur Änderung des Bundesvertriebenengesetzes das Aufnahmeverfahren. Künftig ist ausschließlich das Bundesverwaltungsamt zuständig. Die zusätzliche Prüfung durch die Länder entfällt.

Wer deutscher Volkszugehöriger ist, richtet sich nach § 6 BVFG. Die Voraussetzung der deutschen Volkszugehörigkeit ist bei einem vor dem 31. Dezember 1923 geborenen Antragsteller erfüllt, wenn er sich in seiner Heimat zum deutschen Volkstum bekannt hat und dieses Bekenntnis durch bestimmte Merkmale wie Abstammung, (deutsche) Sprache, Erziehung, Kultur bestätigt wird (§ 6 Abs. 1 BVFG). Für nach dem 31. Dezember 1923 Geborene gilt § 6 Abs. 2 BVFG i. d. Fassung des Spätaussiedlerstatusgesetzes (SpStatG) vom 30. August 2001.³⁹ Sie sind nur dann deutsche Volkszugehörige, wenn sie von einem deutschen Staatsangehörigen oder deutschen Volkszugehörigen abstammen, sich bis zum Verlassen der Ausiedlungsgebiete ausschließlich zum deutschen Volkstum bekannt haben⁴⁰ (oder nach dem Recht ihres Herkunftsstaates zur deutschen Bevölkerungsgruppe gehört haben) und das Bekenntnis (bzw. die Zugehörigkeit) bestätigt wird durch bereits in der Familie vermittelte deutsche Sprachkenntnisse.

Nach dem durch das Siebte Gesetz zur Änderung des Bundesvertriebenengesetzes neu gefassten § 6 Abs. 2 ist die familiäre Vermittlung der deutschen Sprache nur festgestellt, wenn der Spätaussiedlerbewerber im Zeitpunkt der verwaltungsbehördlichen

34 Die Aufnahme und die Anerkennung von Spätaussiedlern erfolgen seither in zwei voneinander unabhängigen Verfahren. Das vorgeschaltete Aufnahmeverfahren dient der Steuerung des Spätaussiedlerzuzugs durch eine vorgezogene Überprüfung der Spätaussiedlereigenschaft. Das spätere Bescheinigungsverfahren dient der endgültigen Statusfeststellung.

35 BGBl. 1992 I S. 2094.

36 BGBl. 1999 I S. 2534.

37 Das ursprüngliche Kontingent lag bei 225.000 Personen pro Jahr.

38 § 4 Abs. 1 BVFG wurde durch das Siebte Gesetz zur Änderung des Bundesvertriebenengesetzes vom 16. Mai 2007 entsprechend geändert (vgl. BGBl. 2007 I S. 748). Die Regelung trat am 24. Mai 2007 in Kraft.

39 BGBl. 2001 I S. 2266.

40 Mit dem Spätaussiedlerstatusgesetz wurde klargestellt, dass ein exklusives Bekenntnis zum deutschen Volkstum verlangt wird (§ 6 Abs. 2 Satz 1 SpStatG).

Entscheidung über den Aufnahmeantrag auf Grund dieser Vermittlung zumindest ein einfaches Gespräch auf Deutsch führen kann.

Die an ein solches Gespräch zu stellenden Anforderungen wurden in zwei Revisionsverfahren des Bundesverwaltungsgerichts vom 4. September 2003 (Az: 5 C 33.02 und 5 C 11.03) präzisiert. Zwar könne von einem Spätaussiedler keine schwierige Grammatik verlangt werden, doch müsse der Antragsteller sich mit einem „einfachen“ Wortschatz im Alltag zu rechtfinden und zur Führung eines einigermaßen flüssigen, in ganzen Sätzen erfolgenden Gesprächs in der Lage sein. Ein langsames Verstehen und ein stockendes Sprechen stehen dem nicht entgegen. Nach Auffassung der Gerichte reicht es jedoch nicht aus, Deutsch lediglich zu verstehen oder nur einzelne Wörter zu kennen.

Seit 1997 werden zur Feststellung der sprachlichen Aufnahmevoraussetzungen im Aussiedlungsgebiet flächendeckend Anhörungen der Spätaussiedlerbewerber durchgeführt. Vor Einführung dieser sogenannten Sprachtests waren die Angaben der Antragsteller und der von ihnen benannten Zeugen zu ihren Sprachkenntnissen zu Grunde gelegt worden, die jedoch häufig nach Einreise nicht verifiziert werden konnten.

Familiär vermittelte Sprachkenntnisse muss ausnahmsweise nicht nachweisen, wer solche Sprachkenntnisse auf Grund einer Behinderung nicht erwerben konnte bzw. sie behinderungsbedingt nicht mehr nachweisen kann (§ 6 Abs. 2 S. 4 BVFG).

Einbeziehung von Ehegatten und Abkömmlingen

Erfüllen Aufnahmegewerber alle Aufnahmevoraussetzungen, wird ihnen ein Aufnahmebescheid erteilt. Auf Antrag können ihre Ehegatten und Abkömmlinge bei Vorliegen der Voraussetzungen nach § 27 Abs. 1 S. 2 BVFG zum Zwecke der gemeinsamen Aussiedlung in den Aufnahmebescheid einbezogen werden. Eine Generationenbegrenzung innerhalb der Kernfamilie kennt das BVFG nicht, so dass etwa auch Enkel einbezogen werden können. Da die Einbeziehung zum Zweck der gemeinsamen Aussiedlung erfolgt, ist sie grundsätzlich nur möglich, bevor die Bezugsperson das Herkunftsgebiet

verlassen hat. Nur im Falle einer besonderen Härte kann die Einbeziehung ausnahmsweise nach Aufenthaltnahme im Bundesgebiet nachgeholt werden.

Mit dem Inkrafttreten des Zuwanderungsgesetzes zum 1. Januar 2005 wurden die Einbeziehungsvoraussetzungen des § 27 Abs. 1 S. 2 BVFG neu gefasst. Seither ist eine Einbeziehung nur noch möglich, wenn der Spätaussiedlerbewerber selbst sie ausdrücklich beantragt. Dies trägt dem akzessorischen Charakter der Einbeziehung Rechnung, die nicht den Einbeziehungsbewerber begünstigen, sondern Aussiedlungshindernisse für den Spätaussiedlerbewerber ausräumen soll. Ehegatten können nur noch einbezogen werden, wenn die Ehe seit mindestens drei Jahren besteht.

Außerdem müssen Ehegatten und Abkömmlinge jetzt Grundkenntnisse der deutschen Sprache nachweisen. Diese Grundkenntnisse liegen vor, wenn die Kompetenzstufe A 1 des „Gemeinsamen europäischen Referenzrahmens für Sprachen“ des Europarates erreicht wird. Sie können durch Vorlage des Zertifikats „Start Deutsch 1“ des Goethe-Instituts oder durch Ablegung eines sog. Sprachstandstests im Rahmen einer Anhörung in einer deutschen Auslandsvertretung nachgewiesen werden.⁴¹ Bei Kindern unter 14 Jahren verzichtet das Bundesverwaltungsamt auf den Nachweis. Zu ihren Gunsten wird vermutet, dass für eine erfolgreiche Integration ausreichende Grundkenntnisse vorhanden sind. Sofern Ehegatten und Abkömmlinge von Spätaussiedlerbewerbern die Einbeziehungsvoraussetzungen nicht erfüllen, können sie nur noch im Rahmen des ausländerrechtlichen Familiennachzugs nach Deutschland ziehen.

Die sonstigen nichtdeutschen Familienangehörigen (z. B. Schwieger- und Stiefkinder des Spätaussiedlers) können grundsätzlich ebenfalls nur im Rahmen des ausländerrechtlichen Familiennachzugs zu Deutschen einreisen. Sie werden in der Anlage zum Auf-

41 Da die Einbeziehung nicht die deutsche Volkszugehörigkeit des Antragstellers und infolgedessen nicht den Spracherwerb bereits in der Familie voraussetzt, ist dieser Test im Gegensatz zu der Anhörung im Verfahren zur Aufnahme von Spätaussiedlern aber – theoretisch beliebig oft – wiederholbar.

nahmebescheid aufgeführt und bei gemeinsamer Einreise mit dem Inhaber des Aufnahmebescheids in das Verteilungsverfahren einbezogen (§ 8 Abs. 2 BVFG). Nach einem Beschluss der Innenministerkonferenz vom Mai 2006 mussten sie sich jedoch auf einfache Art in deutscher Sprache – ebenfalls orientiert am Sprachniveau A1 – verständigen können. Bei Vorliegen einer besonderen Härte konnte die gemeinsame Einreise im Einzelfall auch ohne den Nachweis der geforderten Sprachkenntnisse erfolgen.⁴²

Seit Inkrafttreten des Richtlinienumsetzungsgesetzes am 28. August 2007 ist allerdings auch für

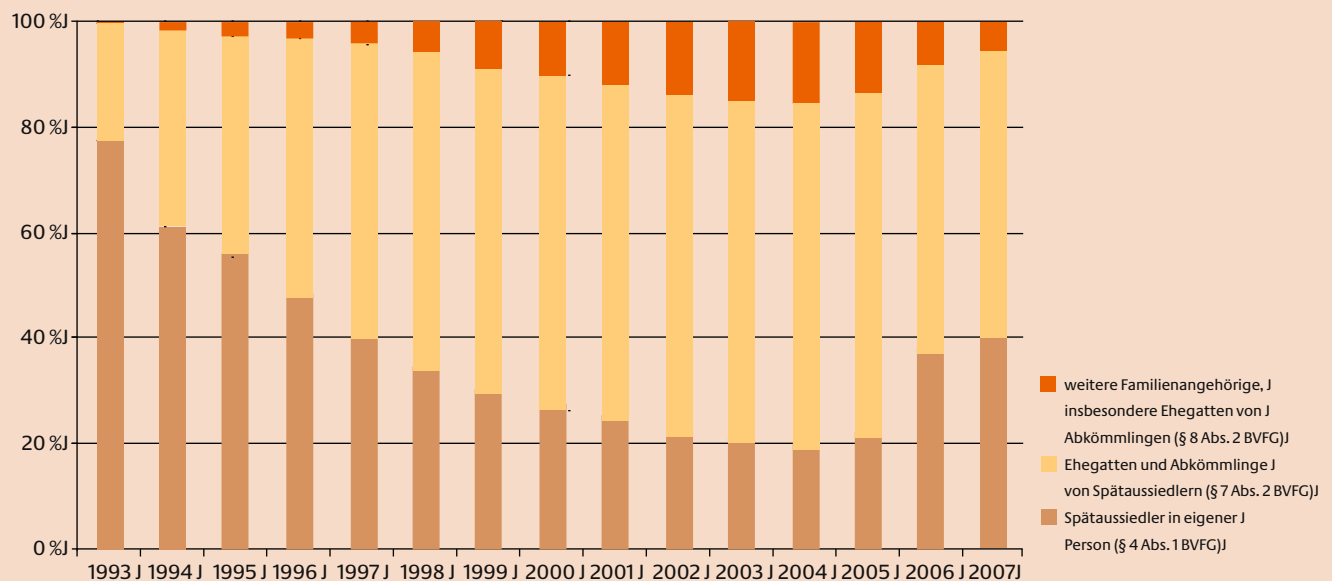
42 Vgl. Ständige Konferenz der Innenminister und -senatoren der Länder 2006: Sammlung der zur Veröffentlichung freigegebenen Beschlüsse der 180. Sitzung der Ständigen Konferenz der Innenminister und -senatoren der Länder am 5. Mai 2006 in Garmisch-Partenkirchen (Punkt 9: Ausländerrechtliche Behandlung von Personen nach § 8 Abs. 2 BVFG) sowie Ständige Konferenz der Innenminister und -senatoren der Länder 2007: Sammlung der zur Veröffentlichung freigegebenen Beschlüsse der 185. Sitzung der Ständigen Konferenz der Innenminister und -senatoren der Länder am 7. Dezember 2007 in Berlin (Punkt 7: Ausländerrechtliche Behandlung von Personen nach § 8 Abs. 2 BVFG).

den ausländerrechtlichen Ehegattennachzug zu Deutschen grundsätzlich Voraussetzung, dass sich der Ehegatte zumindest auf einfache Art in deutscher Sprache verständigen kann.

Den Familiennachzugsberechtigten wird zum Zweck der gemeinsamen Ausreise mit dem Spätaussiedler ein auf 90 Tage befristetes nationales Visum ohne Zustimmung der Ausländerbehörde ausgestellt, das nach der Aufnahme im Bundesgebiet in eine Aufenthaltserlaubnis zum Familiennachzug umgewandelt wird (§ 39 Nr. 1 AufenthV).

Durch das am 28. August 2007 in Kraft getretene Richtlinienumsetzungsgesetz wurde zudem die Möglichkeit erweitert, auch beim Nachzug zu Deutschen die Sicherung des Lebensunterhalts zur Voraussetzung zu machen (§ 28 Abs. 1 S. 3 AufenthG). Die Anwendung dieser Regelung, so eine Klarstellung des BMI, ist jedoch auf atypische Fälle bei Vorliegen besonderer Umstände beschränkt. Ein solcher Fall liegt bei Spätaussiedlern nicht vor, da das Vertriebenenrecht hinsichtlich des Lebensunterhalts davon ausgeht, dass der Sicherungsnach-

Abbildung 2-9: Status von Spätaussiedlern von 1993 bis 2007



Quelle: Bundesverwaltungsamt

weis entbehrlich ist und stattdessen Eingliederungs- und Starthilfen gezahlt werden können.

Zum Zeitpunkt ihrer Einreise sind Inhaber von Aufnahme- und Einbeziehungsbescheiden in der Regel noch keine deutschen Staatsangehörigen. Deshalb ist nach § 4 Abs. 1 S. 1 AufenthG (auch für sie) die Erteilung eines Aufenthaltstitels vor der Einreise erforderlich.

Von 1993 bis 2004 sank der Anteil der Spätaussiedler in den aussiedelnden Familienverbänden kontinuierlich von knapp 75 % auf 19 %. Als Folge der Einführung des Sprachtests auch für die Familienangehörigen des Spätaussiedlers ist dieser Anteil in den letzten drei Jahren wieder angestiegen und betrug im Jahr 2007 40 %. Der Spätaussiedleranteil erreichte damit in etwa wieder das Niveau von 1997. Demgegenüber wuchs der Anteil der in den Aufnahmebescheid einbezogenen Ehegatten und Abkömmlinge von Spätaussiedlern im Zeitraum von 1993 bis 2005 von 22 % auf etwa 65 %, verringerte sich jedoch in den Jahren 2006 und 2007 auf 54 % bzw. 55 %. Der Anteil der o. g. weiteren Familienangehörigen stieg von weniger als 1 % auf fast 16 % im Jahr 2004 an. Ab dem Jahr 2005 sank dieser Anteil wieder und betrug im Jahr 2007 nur noch etwa 5 % (vgl. Abbildung 2-9 und Tabelle 2-32 im Anhang). Insgesamt hat sich das Anteilsverhältnis zwischen deutschstämmigen Migranten und ihren nicht-deutschstämmigen Angehörigen innerhalb eines Jahrzehnts umgekehrt. Seit der Einführung des Sprachtests auch für mitziehende Familienangehörige steigt jedoch der Anteil der Spätaussiedler in eigener Person wieder an, dies jedoch bei insgesamt deutlich gesunkenen Zuzugszahlen (siehe dazu Kapitel 2.3.5).

2.3.2 Verteilung und Wohnortzuweisung

Nach ihrer Einreise sind Spätaussiedler und ihre in den Aufnahmebescheid einbezogenen Ehegatten oder Abkömmlinge gemäß § 8 Abs. 1 S. 3 BVFG verpflichtet, sich in einer Erstaufnahmeeinrichtung des Bundes registrieren zu lassen. Sie werden dann vom Bundesverwaltungsamt nach einer gesetzlich festgelegten Quote auf die Bundesländer verteilt. Im Anschluss daran können die Länder ihnen gemäß § 2 Abs. 1 des Gesetzes über die Festlegung

eines vorläufigen Wohnortes für Spätaussiedler (Wohnortzuweisungsgesetz) einen vorläufigen Wohnort zuweisen, wenn sie nicht über einen Arbeitsplatz oder ein sonstiges den Lebensunterhalt sicherndes Einkommen verfügen.⁴³ Nur am zugewiesenen Wohnort erhalten sie Sozialhilfe bzw. Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts nach dem SGB II (Grundsicherung für Arbeitsuchende⁴⁴). Wer zuweisungswidrig wegzieht, erhält am neuen Wohnort nur die nach den Umständen unabweisbar gebotene Hilfe nach dem SGB XII (Sozialhilfe).⁴⁵ Die Bindung an den Wohnort ist auf drei Jahre begrenzt.

Zweck dieser Regelung ist eine gleichmäßige Verteilung der Lasten der Unterstützung und Eingliederung der Spätaussiedler auf die Gemeinden und damit eine sozialverträgliche Integration vor Ort. Vor diesem Hintergrund wurde das Wohnortzuweisungsgesetz durch Urteil des Bundesverfassungsgerichts vom 17. März 2004 (1 BvR 1266/00) für grundsätzlich verfassungsgemäß erklärt; allerdings wurden Nachbesserungen etwa beim Zusammenleben von Familien gefordert.

Am 28. Mai 2005 trat eine entsprechende Gesetzesänderung in Kraft, durch die in Härtefällen die nachträgliche Umverteilung auf ein anderes Land oder die nachträgliche Zuweisung in einen anderen Ort auf Antrag ermöglicht wurde.⁴⁶ Ein Härtefall liegt danach vor, wenn Ehegatten oder Lebenspartner untereinander oder Eltern und ihre minderjährigen ledigen Kinder aufgrund der

43 Neben den Stadtstaaten, für die das Wohnortzuweisungsgesetz keine Bedeutung hat, wird auch in den Bundesländern Bayern und Rheinland-Pfalz hiervon kein Gebrauch gemacht, so dass in diesen Ländern keine weitergehende Zuweisung stattfindet. Die anderen Bundesländer haben dagegen entsprechende Verordnungen erlassen, die die Zuweisung der Spätaussiedler innerhalb des jeweiligen Landes regeln.

44 Darunter fallen beispielsweise Leistungen für die Eingliederung in Arbeit.

45 Diese beschränkt sich weitestgehend auf die Übernahme der Verpflegungskosten und die Kosten für die Rückreise an den Zuweisungsort.

46 Vgl. Fünftes Gesetz zur Änderung des Gesetzes über die Festlegung eines vorläufigen Wohnortes für Spätaussiedler vom 22. Mai 2005, BGBl. 2005 I S. 1371.

Verteilungs- oder Zuweisungsentscheidung an verschiedenen Orten leben, oder wenn die Verteilungs- oder Zuweisungsentscheidung der Aufnahme einer nicht nur vorübergehenden Erwerbstätigkeit, die den Lebensunterhalt noch nicht vollständig decken kann, entgegensteht oder zu einer vergleichbaren unzumutbaren Einschränkung führt (§ 3b Abs. 2 Wohnortzuweisungsgesetz).

Im Rahmen des Urteils des Bundesverfassungsgerichts wurde der Gesetzgeber aufgefordert, „die weitere Entwicklung und insbesondere die Auswirkungen der Regelung zu beobachten und diese gegebenenfalls für die Zukunft zu korrigieren.“ Vor diesem Hintergrund hat das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (BAMF) im Auftrag des BMI die Auswirkungen des Wohnortzuweisungsgesetzes ermittelt und bewertet.⁴⁷ Auf der Grundlage der gewonnenen Erkenntnisse wurde geprüft, ob das Gesetz vorzeitig aufgehoben werden sollte oder beibehalten werden kann. Es gilt noch bis zum 31. Dezember 2009.⁴⁸

2.3.3 Bescheinigungsverfahren

Das Bescheinigungsverfahren dient der endgültigen Statusfeststellung durch Erteilung einer Bescheinigung über die Spätaussiedlereigenschaft (§ 15 Abs. 1 BVFG) oder über die Eigenschaft als Ehegatte oder Abkömmling eines Spätaussiedlers (§ 15 Abs. 2 BVFG). Die Bescheinigung ist für alle Behörden und Stellen verbindlich, die Rechte und Vergünstigungen an Spätaussiedler und deren einbezogene Ehegatten und Abkömmlinge (die dem Spätaussiedler nach § 7 Abs. 2 S. 1 BVFG in leistungsrechtlicher Hinsicht im wesentlichen gleich gestellt sind) gewähren, namentlich auch die Staatsangehörigkeitsbehörden.

Seit dem 1. Januar 2005 ist für die Entscheidung über die Erteilung der Bescheinigung grundsätzlich das Bundesverwaltungsamt zuständig. Zuvor oblag sie den jeweils zuständigen Landesbehörden. Außer-

dem wird das Verfahren jetzt von Amts wegen und nicht mehr auf Antrag durchgeführt. Alle Voraussetzungen für die Spätaussiedlereigenschaft bzw. Eigenschaft als Ehegatte oder Abkömmling eines Spätaussiedlers werden in diesem Verfahren nochmals abschließend geprüft. Allein der Sprachtest für Spätaussiedlerbewerber wird gemäß § 15 Abs. 1 S. 2 BVFG hierbei nicht wiederholt.

2.3.4 Erwerb der Staatsangehörigkeit

Mit Ausstellung der Bescheinigung nach § 15 Abs. 1 oder 2 BVFG erwerben der Spätaussiedler und der in den Aufnahmebescheid einbezogene Ehegatte oder Abkömmling seit der Neuregelung des Staatsangehörigkeitsrechts ab 1. August 1999 kraft Gesetzes, also automatisch, die deutsche Staatsangehörigkeit (§ 7 Staatsangehörigkeitsgesetz – StAG). Durch diese Neuregelung wurde das bis dahin notwendige Einbürgerungsverfahren ersetzt. Ehegatten und Abkömmlinge, die die Einbeziehungsvoraussetzungen nicht erfüllen, sowie andere Verwandte (z. B. Schwiegerkinder des Spätaussiedlers) bleiben Ausländer. Sie können die deutsche Staatsangehörigkeit nur auf Antrag im Wege der Einbürgerung erwerben, wenn sie die hierfür maßgeblichen Voraussetzungen nach den allgemeinen Einbürgerungsvorschriften erfüllen. Diese erfordern u. a. ausreichende Deutschkenntnisse und in der Regel auch die Aufgabe der Staatsangehörigkeit des Herkunftsstaates.

2.3.5 Entwicklung der Spätaussiedlerzuwanderung

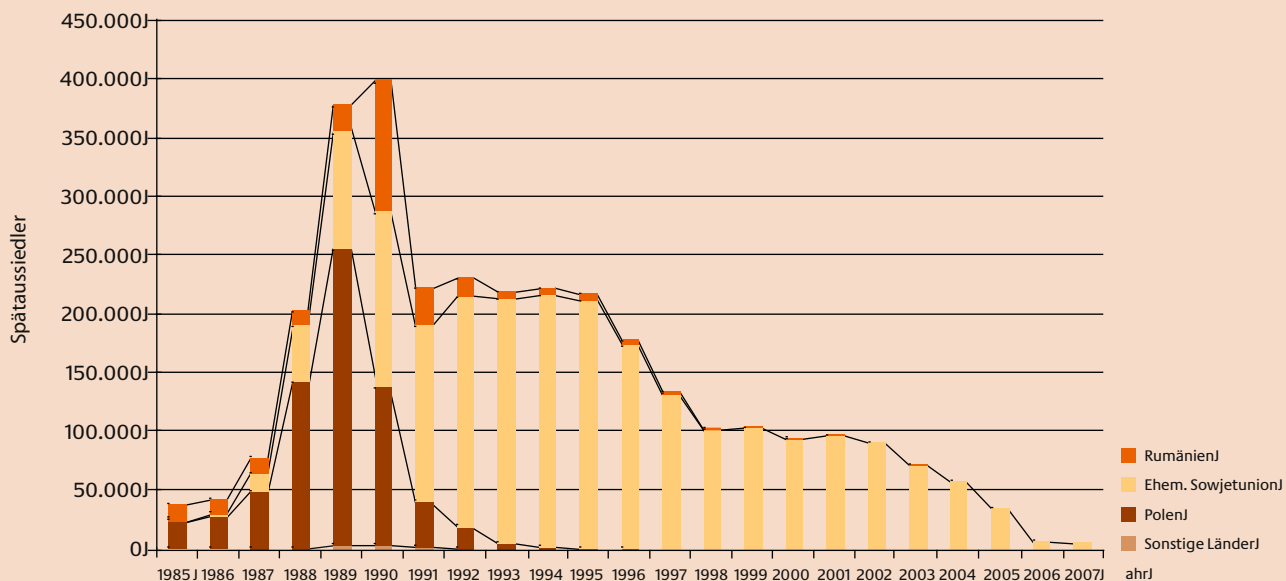
Die statistische Erfassung der Spätaussiedleraufnahme findet personenbezogen beim Bundesverwaltungsamt in Köln statt. Im Zeitraum von 1990 bis 2007 wanderten fast zweieinhalb Millionen Menschen im Rahmen des (Spät-)Aussiedlerzuzugs nach Deutschland ein (2.495.730). Es ist davon auszugehen, dass die überwiegende Mehrheit von ihnen dauerhaft in Deutschland verbleibt.

Nachdem die Zuwanderung von Personen, die entweder als Aussiedler oder Spätaussiedler einschließlich ihrer Angehörigen nach Deutschland kamen, im Jahr 1990 ihren Höhepunkt erreicht

⁴⁷ Haug/Sauer 2007.

⁴⁸ Nach einer Beteiligung der Bundesländer wurde beschlossen, die Geltungsdauer des Wohnortzuweisungsgesetzes nicht über 2009 hinaus zu verlängern.

**Abbildung 2-10: Zuzug von (Spät-)Aussiedlern und ihren Familienangehörigen
in die Bundesrepublik Deutschland nach Herkunftsländern von 1985 bis 2007**



Quelle: Bundesverwaltungsamt

hatte (397.073), sind die Zuzugszahlen stetig zurückgegangen. Im Jahr 2000 sank der Zuzug erstmals auf unter 100.000 Personen und betrug im Jahr 2007 nur noch 5.792 Personen (vgl. Tabelle 2-2 und Abbildung 2-10). Dies entspricht einem Rückgang um ein Viertel im Vergleich zum Vorjahr, nachdem die Zuzugszahlen bereits von 2005 auf 2006 um rund 78 % gesunken waren (von 35.522 auf 7.747 Personen). Damit lag die Zuzugszahl des Jahres 2007 unter dem Wert des Jahres 2006, in dem bereits der niedrigste (Spät-)Aussiedlerzuzug seit Beginn der Aussiedleraufnahme im Jahr 1950 registriert wurde.

Von 1999 bis zum Jahr 2005 sank auch die Anzahl der neu gestellten Aufnahmeanträge kontinuierlich. So wurden im Jahr 2005 nur noch 21.306 Aufnahmeanträge gestellt, gegenüber 34.560 im Jahr 2004. 1999 lag die Zahl der Anträge noch bei etwa 117.000. Im Jahr 2006 wurde dagegen wieder ein leichter Anstieg der Antragszahlen auf 23.762 registriert. Allerdings sank die Zahl der Anträge im Jahr 2007 deutlich um 53 % im Vergleich zum Vorjahr auf 11.056 Antragseingänge ab. Insgesamt wurden im Zeitraum von 1990 bis 2007 etwa 2,76

Millionen Aufnahmeanträge gestellt.⁴⁹ Nachdem in den Jahren vor Inkrafttreten des Zuwanderungsgesetzes durchschnittlich etwa zwei Dritteln der Antragsteller ein Aufnahmebescheid erteilt wurde, wurde in den Jahren 2005 und 2006 nur noch etwa jeder achte Antrag genehmigt. Im Jahr 2007 erhielt fast die Hälfte (45 %) der Antragsteller einen positiven Bescheid, allerdings bei insgesamt deutlich niedrigeren Antragszahlen.

Herkunftsländer

Wie Abbildung 2-10 zeigt, hat sich nicht nur die Größenordnung, sondern auch die Zusammensetzung des (Spät-)Aussiedlerzuzuges nach Herkunftsgebieten seit Beginn der 1990er Jahre stark verändert. Kamen im Jahr 1990 noch 133.872 Aussiedler aus Polen und 111.150 aus Rumänien, so zogen im Jahr 2007 nur 70 bzw. 21 Spätaussiedler aus diesen

⁴⁹ Ein positiv beschiedener Antrag ist unbefristet gültig und berechtigt zur Einreise zu einem beliebigen Zeitpunkt. (Das gilt nicht für Staatsangehörige der EU, § 100 Abs. 5 S. 2, § 100a Abs. 2 S. 2 BVFG.) Es ist jedoch nicht bekannt, wie viele Antragsteller mit einem positiven Bescheid noch in den Herkunftsländern leben.

Tabelle 2-2: Zuzug von (Spät-)Aussiedlern und ihren Familienangehörigen nach Herkunftsgemeinden von 1990 bis 2007

Herkunftsgebiet	1990	1991 ³	1992	1993	1994	1995	1996	1997	1998	1999	2000	2001	2002	2003	2004	2005	2006	2007
Polen	133.872	40.129	17.742	5.431	2.440	1.677	1.175	687	488	428	484	623	553	444	278	80	80	70
Ehem. Sowjetunion	147.950	147.320	195.576	207.347	213.214	209.409	172.181	131.895	101.550	103.599	94.558	97.434	90.587	72.289	58.728	35.396	7.626	5.695
davon aus:																		
Estland	-	-	446	283	366	363	337	136	69	116	80	77	79	69	47	32	0	5
Lettland	-	-	334	266	267	360	248	124	147	183	182	115	44	45	51	43	10	6
Litauen	-	-	200	166	243	230	302	176	163	161	193	97	178	123	87	30	14	9
Armenien	-	-	6	22	83	42	16	29	47	66	58	52	92	25	4	10	4	1
Aserbaidshchan	-	-	52	39	53	44	25	20	4	30	20	54	23	32	43	34	0	10
Georgien	-	-	283	514	155	165	127	72	72	52	80	27	35	35	41	22	3	13
Kasachstan	-	-	114.382	113.288	121.517	117.148	92.125	73.967	51.132	49.391	45.657	46.178	38.653	26.391	19.828	11.206	1.760	1.279
Kirgisistan	-	-	12.618	12.373	10.847	8.858	7.467	4.010	3.253	2.742	2.317	2.020	2.047	2.040	1.634	840	183	211
Moldau	-	-	950	1.139	965	748	447	243	369	413	361	186	449	281	220	130	26	31
Russische Föderation	-	-	55.875	67.365	68.397	71.685	63.311	47.055	41.054	45.951	41.478	43.885	44.493	39.404	33.358	21.113	5.189	3.735
Tadschikistan	-	-	3.305	4801	2804	1834	870	415	203	112	62	56	32	26	27	15	6	10
Turkmenistan	-	-	304	322	485	587	463	442	365	255	239	190	126	120	168	72	23	2
Ukraine	-	-	2.700	2.711	3.139	3.650	3.460	3.153	2.983	2.762	2.773	3.176	3.179	2.711	2.299	1.306	314	244
Usbekistan	-	-	3.946	3.882	3.757	3.468	2.797	1.885	1.528	1.193	920	990	844	714	646	307	62	96
Weißrussland	-	-	175	176	136	227	186	168	161	172	189	331	313	273	275	236	32	43
ehem. Jugoslawien ¹	961	450	199	120	182	178	77	34	14	19	0	17	4	8	8	0	0	0
Rumänien	111.150	32.178	16.146	5.811	6.615	6.519	4.284	1.777	1.005	855	547	380	256	137	76	39	40	21
ehem. CSFR	1.708	927	460	134	97	62	14	8	16	11	18	22	13	2	3	4	1	5
Ungarn	1.336	952	354	37	40	43	14	18	4	4	2	2	3	5	0	3	0	1
Sonstige Länder ²	96	39	88	8	3	10	6	0	3	0	6	6	0	0	0	0	0	0
Insgesamt	397.073	221.995	230.565	218.888	222.591	217.898	177.751	134.419	103.080	104.916	95.615	98.484	91.416	72.885	59.093	35.522	7.747	5.792

Quelle: Bundesverwaltungsamt

1 Einschl. Kroatien, Slowenien und Bosnien-Herzegowina sowie der ehem. jugosl. Republik Mazedonien, die seit 1992 bzw. 1993 selbständige Staaten sind.

2 „Sonstige Gebiete“ sowie einschließlich der Vertriebenen, die über das sonstige Ausland nach Deutschland kamen.

3 Ab 1. Januar 1991 Zahlen für Gesamtdeutschland.

Ländern nach Deutschland. Dies entspricht einem Anteil von 1,2% bzw. 0,4% am Gesamtspätaussiedlerzugang im Jahr 2007. Der Rückgang der Zuzugszahlen aus diesen Staaten ist insbesondere auf das Inkrafttreten des Kriegsfolgenbereinigungsgesetzes und das dadurch eingeführte Erfordernis der Glaubhaftmachung eines Kriegsfolgenschicksals zurückzuführen.

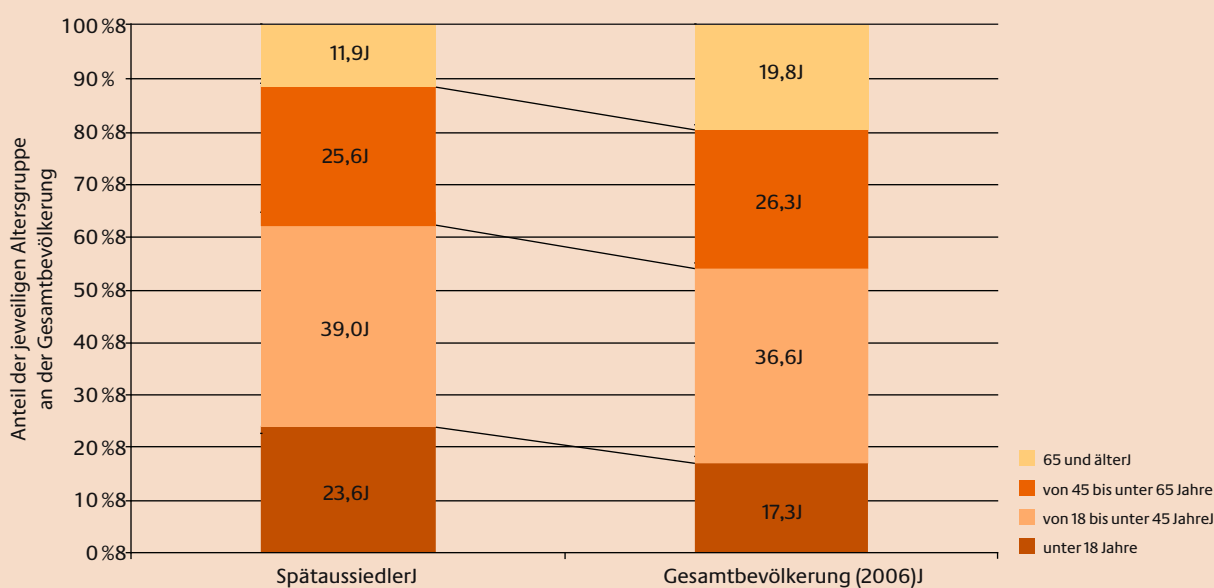
Seit 1990 stellen Personen aus der ehemaligen Sowjetunion die zahlenmäßig stärkste Gruppe. Inzwischen kommen Spätaussiedler mit ihren Angehörigen fast ausschließlich von dort. Im Jahr 2007 zogen 5.695 Personen aus den Nachfolgestaaten der ehemaligen Sowjetunion nach Deutschland (2006: 7.626). Ihr Anteil am gesamten Spätaussiedlerzugang liegt seit Jahren bei etwa 98% bis 99%. Hierbei sind die größten Herkunftsländer im Jahr 2007 die Russische Föderation mit 3.735 (2006: 5.189) sowie Kasachstan mit 1.279 Personen (2006: 1.760). Bis zum Jahr 2001 war Kasachstan das Hauptherkunftsländ von (Spät-)Aussiedlern und ihren Familienangehörigen. Aus der Ukraine kamen im Jahr 2007 244 Spätaussiedler (2006: 314), aus Kirgisistan 211 (2006: 183) (vgl. Tabelle 2-2).

Der stetige Rückgang der Spätaussiedlerzahlen seit Mitte der 1990er Jahre ist neben der Abnahme des Zuzugspotenzials und der Änderung der Aufnahmevoraussetzungen, zuletzt namentlich der Einführung der Sprachstandstests für Einzubeziehende durch das Zuwanderungsgesetz, auf eine zunehmende Beseitigung der Ursachen für die Auswanderung zurückzuführen. Wirkung dürften insoweit auch die von der Bundesregierung für die deutschen Minderheiten gewährten Hilfen zeigen.

Um eine dauerhafte Lebensperspektive der in den Herkunftsländern lebenden Deutschen zu eröffnen, wurden zu Beginn der 1990er Jahre verschiedene Hilfsprogramme (Bleibehilfen) zugunsten der deutschen Minderheit in den Siedlungsgebieten ins Leben gerufen. Dabei werden seit 1998 statt „investiver Großprojekte“ Maßnahmen der Hilfe zur Selbsthilfe gefördert. Die Programme umfassen Förderungen auf kulturellem, sprachlichem, sozialem, medizinischem und wirtschaftlichem Gebiet.⁵⁰ Zudem un-

50 Schwerpunkte der Projekte sind dabei u.a. berufliche Qualifizierungsmaßnahmen und außerschulischer Deutschunterricht. Derzeit (2008) werden in Russland und Kasachstan

Abbildung 2-11: Altersstruktur der im Jahr 2007 zugezogenen Spätaussiedler und ihrer Familienangehörigen im Vergleich zur Gesamtbevölkerung des Jahres 2006



Quelle: Bundesverwaltungsamt

terstützt und fördert die Bundesregierung verstärkt die Bildung und Intensivierung von Partnerschaften zwischen Kommunen der Bundesrepublik Deutschland und Kommunen in den Herkunftsgebieten der deutschen Minderheiten.

Insgesamt hat sich die Lage der deutschen Minderheiten in den früheren Ostblockstaaten deutlich verbessert. Als Gründe hierfür sind zu nennen: der Abschluss von bilateralen Abkommen zugunsten der Minderheiten, die Minderheitenpolitik des Europarates mit dem Rahmenübereinkommen und der Sprachencharta, eine neue Aufgeschlossenheit der Herkunftsstaaten gegenüber ihren Minderheiten und die Unterstützung der deutschen Minderheiten durch die Bundesrepublik Deutschland.

Altersstruktur

Die Spätaussiedlerzuwanderung wirkt sich – ebenso wie die Zuwanderung von Ausländern – positiv auf die Altersstruktur der Bevölkerung in Deutschland aus. Weil auch die zuwandernden Spätaussiedler relativ jung sind, kommt es zu einem Verjüngungseffekt, wenn auch die zuwandernden Spätaussiedler im Schnitt etwas älter sind als die zuziehenden Ausländer. So sind 62,6 % der im Jahr 2007 zugezogenen Spätaussiedler unter 45 Jahre alt (2006: 64,0 %), während nur 53,9 % der Gesamtbevölkerung auf diese Altersgruppe entfallen (vgl. Abbildung 2-11 und Tabelle 2-33 im Anhang). Dagegen sind nur 11,9 % der Spätaussiedler über 65 Jahre (2006: 11,1 %), aber 19,8 % der Gesamtbevölkerung. Allerdings hat sich die Altersstruktur der zuwandernden Spätaussiedler in den letzten Jahren etwas verändert: So waren in den 1990er Jahren noch etwa drei Viertel der Spätaussiedler jünger als 45 Jahre. Zudem lag der Anteil der Spätaussiedler, die älter als 65 Jahre waren, bis zum Jahr 2005 bei unter 10 % (zwischen 6,2 % und 7,4 %).

etwa 3.000 vom Bundesministerium des Innern (BMI) geförderte Sprachkurse an circa 550 Orten durchgeführt. Dabei wird die Anzahl der Sprachkurse ständig dem tatsächlichen Bedarf angepasst. Zwar sind die Maßnahmen in erster Linie zur Wiederbelebung der deutschen Kultur in den Herkunftsgebieten gedacht; sie tragen jedoch auch dazu bei, im Fall der Ausreise die Startbedingungen für Spätaussiedler in Deutschland zu verbessern und damit die Integrationschancen zu erhöhen.

2.3.6 Die Zahl der Spätaussiedler und ihrer Familienangehörigen in Deutschland

Seit dem Beginn der Aussiedleraufnahme im Jahr 1950 sind fast 4,5 Millionen (Spät-)Aussiedler nach Deutschland zugewandert. Es ist jedoch nicht bekannt, wie viele Aussiedler und Spätaussiedler mit ihren Familienangehörigen derzeit in Deutschland leben, da hierzu keine Bestandsstatistik existiert. (Spät-)Aussiedler sind in der Regel als Deutsche in der Bevölkerungsstatistik registriert. Aufgrund von natürlichen Bevölkerungsbewegungen (Geburten, Sterbefälle) und Wanderungen (Weiterwanderungen, Remigration), deren Größenordnungen ebenfalls nicht bekannt sind, da (Spät-)Aussiedler in den entsprechenden Statistiken ebenfalls nur als Deutsche enthalten sind, ist davon auszugehen, dass die Zahl der derzeit in Deutschland lebenden (Spät-)Aussiedler von der aufaddierten Zahl der aufgenommenen (Spät-)Aussiedler abweicht.

Anhand einer beim Statistischen Bundesamt in Auftrag gegebenen Sonderauswertung des Mikrozensus 2005 hat die Beauftragte der Bundesregierung für Migration, Flüchtlinge und Integration versucht, die Größenordnung der derzeit in Deutschland lebenden (Spät-)Aussiedler und ihrer Familienangehörigen abzuschätzen.⁵¹ Diese Auswertung⁵² kam zu dem Ergebnis, dass derzeit etwa 4,1 Millionen Aussiedler und Spätaussiedler und deren Ehegatten und Abkömmlinge in Deutschland leben.⁵³ Davon wurden etwas mehr als ein Fünftel bereits in Deutschland geboren.

51 Die Beauftragte der Bundesregierung für Migration, Flüchtlinge und Integration 2007: 206-207 (Tabellenanhang).

52 Bei dieser Auswertung wurde davon ausgegangen, dass es sich bei Zuwanderern aus den osteuropäischen Staaten sowie der Sowjetunion und deren Nachfolgestaaten, deren Einbürgerung im Zuzugsjahr oder innerhalb der ersten beiden Jahre der Zuwanderung erfolgte, um Personen handelt, die als Aussiedler bzw. Spätaussiedler und deren Familienangehörige zugewandert sind.

53 Diese Zahl wurde durch eine „plausible Schätzung“ gewonnen. Sie wurde nicht eigenständig im Mikrozensus erhoben, sondern nachträglich abgeschätzt und stellt deshalb keine amtliche Zahl dar. Vgl. dazu auch Die Beauftragte der Bundesregierung für Migration, Flüchtlinge und Integration 2007: 12-13 (Fußnote 2).

2.4 Einreise und Aufenthalt zum Zweck der Ausbildung

2.4.1 Ausländische Studierende

Im Rahmen der Internationalisierung des Hochschulstudiums und im Hinblick auf den weltweiten „Wettbewerb um die besten Köpfe“ ist es das Ziel der Bundesregierung, das Studium für ausländische Studierende in Deutschland attraktiver zu machen. Dazu wurde beispielsweise die vom Bundesministerium für Bildung und Forschung geförderte Konzentrierte Aktion „Internationales Marketing für den Bildungs- und Forschungsstandort Deutschland“ ins Leben gerufen, die von allen wichtigen Vertretern aus Politik, Wissenschaft und Wirtschaft getragen wird.⁵⁴ Zudem soll – ausgehend von dem im Jahr 1999 initiierten Bologna-Prozess – ein „Europäischer Hochschulraum“ geschaffen werden, der die Mobilität der Studierenden und Absolventen innerhalb und außerhalb Europas fördern und die weltweite Attraktivität europäischer Hochschulen steigern soll.⁵⁵

Ausländische Studierende benötigen vor der Einreise ein Visum der zuständigen deutschen Auslandsvertretung. Davon ausgenommen sind neben Studierenden aus den Staaten der Europäischen Union, Island, Norwegen, der Schweiz und Liechtenstein, auch Studierende aus Monaco, San Marino, Andorra, Honduras, Australien, Israel, Japan, Kanada, der Republik Korea, Neuseeland und den USA (§ 41 Aufenthaltsverordnung – AufenthV). Für ein Visum zu Studienzwecken ist in der Regel der Zulassungsbescheid einer deutschen Hochschule oder eine anerkannte Hochschulzugangsberechtigung zusammen mit einer vollständigen Bewerbung sowie ein Nachweis über die Finanzierung des

54 Initiativen im Rahmen dieser im Jahr 2001 gestarteten Aktion sind das Hochschulkonsortium GATE-Germany, das durch Informationsveranstaltungen im Ausland das Profil der deutschen Hochschulen international schärfen soll, die Kampagne „Hi Potentials! International Careers made in Germany“ und das mehrsprachige Internetportal „Campus Germany“, das über Studium, Forschung und Stipendien in Deutschland informiert. Das Sekretariat der Konzentrierten Aktion ist angesiedelt beim Deutschen Akademischen Austauschdienst (DAAD).

55 Dazu dient etwa die Einführung von international anschlussfähigen Bachelor- und Masterstudiengängen.

ersten Studienjahrs und ein Nachweis über einen Krankenversicherungsschutz vorzulegen. Ausländische Studierende sind im Visumverfahren eine privilegierte Gruppe, da sie ihre Visa in der Regel in einem beschleunigten Verfahren, dem so genannten Schwebefristverfahren, erhalten. Das Visum bedarf zwar grundsätzlich der Zustimmung der für den künftigen Aufenthaltsort zuständigen Ausländerbehörde. Sofern jedoch innerhalb einer Frist von drei Wochen und zwei Arbeitstagen (Schwebefrist) diese Behörde gegenüber der Auslandsvertretung, bei der das Visum beantragt wurde, keine Bedenken erhebt, wird das Visum ausgestellt (§ 31 Abs. 1 AufenthV). Keine Zustimmung ist erforderlich bei Ausländern, die für ein Studium von einer deutschen Wissenschaftsorganisation oder öffentlichen Stelle vermittelt werden, die Stipendien aus öffentlichen Mitteln vergibt, und die in diesem Zusammenhang in Deutschland ein Stipendium auf Grund eines auch für öffentliche Mittel verwendeten Vergabeverfahrens erhalten (§ 34 Nr. 3 AufenthV).⁵⁶

Studienbewerber aus Herkunftsländern, in denen eine Akademische Prüfstelle (APS) eingerichtet ist, werden zum Studium an einer deutschen Hochschule nur zugelassen, wenn sie das Zertifikat der Akademischen Prüfstelle als Nachweis der Erfüllung der in den Bewertungsvorschlägen der Kultusministerkonferenz (KMK) festgelegten Voraussetzungen für die Aufnahme eines Erststudiums vorlegen können.⁵⁷ Dazu müssen Studienbewerber aus diesen Staaten ihre Bewerbungsunterlagen vor der Zuleitung an eine deutsche Hochschule zur Überprüfung bei der Akademischen Prüfstelle in der entsprechenden deutschen Botschaft einreichen.

Anlass für die Einrichtung von Akademischen Prüfstellen war die seit Ende der 1990er Jahre angewachsene Zahl von Bewerbungen aus China, die die deutschen Hochschulen vor schwierige fachliche und organisatorisch aufwändige Zulassungsprobleme stellte. Vielfach zeigte sich, dass Studienbe-

56 Dasselbe gilt in diesem Fall für ihre miteinreisenden Ehegatten und minderjährigen Kinder.

57 Vgl. dazu den Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 17. März 2006 „Regelungen zum Zugang von Studienbewerberinnen und -bewerbern aus Staaten mit Akademischer Prüfstelle (APS) zu deutschen Hochschulen“.

werber trotz des formalen Vorliegens der Zugangsvoraussetzungen keine ausreichenden fachlichen und sprachlichen Vorkenntnisse besaßen. Zudem wurde festgestellt, dass Antragsteller Bewerbungsunterlagen mit gefälschten Zeugnissen und Gefälligkeitsbescheinigungen eingereicht hatten.

Deshalb wurde die erste Akademische Prüfstelle in der deutschen Botschaft in Peking eingerichtet. Sie besteht seit dem 1. Juli 2001 und ist besetzt mit Mitarbeitern der Botschaft und des Deutschen Akademischen Austauschdienstes (DAAD). Im Frühjahr 2007 wurden auch in Vietnam und in der Mongolei Akademische Prüfstellen eingerichtet.

Nach der Einreise wird dem ausländischen Studierenden eine Aufenthaltserlaubnis erteilt. Dabei umfasst der Zweck des Studiums auch studienvorbereitende Sprachkurse und studienvorbereitende Maßnahmen. Die Geltungsdauer der Aufenthaltserlaubnis bei der Ersterteilung und bei der Verlängerung beträgt mindestens ein Jahr und soll zwei Jahre nicht überschreiten (§ 16 Abs. 1 AufenthG).⁵⁸ Diese Vorgaben zur Befristung der Aufenthaltserlaubnis wurden mit dem am 28. August 2007 in Kraft getretenen Richtlinienumsetzungsgesetz⁵⁹ eingeführt. Bis dahin wurde die Aufenthaltserlaubnis zum Zweck des Studiums generell für zwei Jahre erteilt. Der Aufenthalt zum Zweck der Studienbewerbung ist auf maximal neun Monate beschränkt (§ 16 Abs. 1a AufenthG).

Bedingung neben der Studienzulassung ist, dass ausreichende Mittel zur Sicherung des Lebensunterhalts nachgewiesen werden und ein ordnungsgemäßes Studium vorliegt. Ein Nachweis von Kenntnissen in der Ausbildungssprache wird nicht verlangt, wenn entsprechende Sprachkenntnisse bereits bei der Zulassung berücksichtigt worden sind oder durch studienvorbereitende Maßnahmen erworben werden sollen.

Während des Aufenthalts zum Zweck des Studiums soll in der Regel keine Aufenthaltserlaubnis für

58 Bis Ende 2004 wurde dem Studierenden zunächst eine auf ein Jahr befristete Aufenthaltsbewilligung nach § 28 AuslG ausgestellt.

59 Gesetz zur Umsetzung aufenthalts- und asylrechtlicher Richtlinien der Europäischen Union vom 19. August 2007 (BGBl. I S. 1970-2115).

einen anderen Aufenthaltsweg erteilt werden (§ 16 Abs. 2 AufenthG). Die Ausübung einer Beschäftigung von maximal 90 Tagen bzw. 180 halben Tagen im Jahr sowie die Ausübung studentischer Nebentätigkeiten ist gestattet (§ 16 Abs. 3 AufenthG).⁶⁰

Nach dem durch das Richtlinienumsetzungsgesetz neu hinzugefügten § 16 Abs. 6 AufenthG wird einem Ausländer, dem von einem anderen Mitgliedstaat der EU ein Aufenthaltstitel zum Zweck des Studiums erteilt wurde, der in den Anwendungsbereich der sogenannten Studentenrichtlinie⁶¹ fällt, eine Aufenthaltserlaubnis zu Studienzwecken erteilt, wenn er einen Teil seines Studiums an einer Ausbildungseinrichtung in Deutschland durchführen möchte, weil er im Rahmen seines Studiums verpflichtet ist, einen Teil des Studiums an einer Hochschule eines anderen Mitgliedstaates der EU durchzuführen (§ 16 Abs. 6 S. 1 Nr. 1 AufenthG) oder wenn er ein von ihm in einem anderen Mitgliedstaat begonnenes Studium in Deutschland fortsetzen oder ergänzen möchte und an einem Austauschprogramm der EU teilnimmt oder in dem anderen Mitgliedstaat der EU für die Dauer von mindestens zwei Jahren zum Studium zugelassen worden ist (§ 16 Abs. 6 S. 1 Nr. 2 AufenthG).⁶²

Zu unterscheiden sind zwei Kategorien von ausländischen Studierenden. Zum einen die so genannten Bildungsinländer, die über eine deutsche Hochschulzugangsberechtigung verfügen, zu einem großen Teil in Deutschland geboren sind, aber nicht die deutsche Staatsangehörigkeit besitzen und in diesem Sinne keine Migranten sind. Zum anderen die so genannten Bildungsausländer, die ihre Hochschulzugangsberechtigung im Ausland erworben haben und in der Regel zum Zwecke des Studiums nach Deutschland einreisen. Unter die Kategorie der

60 Zu den aufenthaltsrechtlichen Grundlagen für das Studium von Ausländern in Deutschland vgl. Walther 2006: 354-359.

61 Richtlinie 2004/114/EG des Rates vom 13. Dezember 2004 über die Bedingungen für die Zulassung von Drittstaatsangehörigen zwecks Absolvierung eines Studiums oder Teilnahme an einem Schüleraustausch, einer unbezahlten Ausbildungsmaßnahme oder einem Freiwilligendienst („Studentenrichtlinie“ ABl. EU Nr. L304 S. 12).

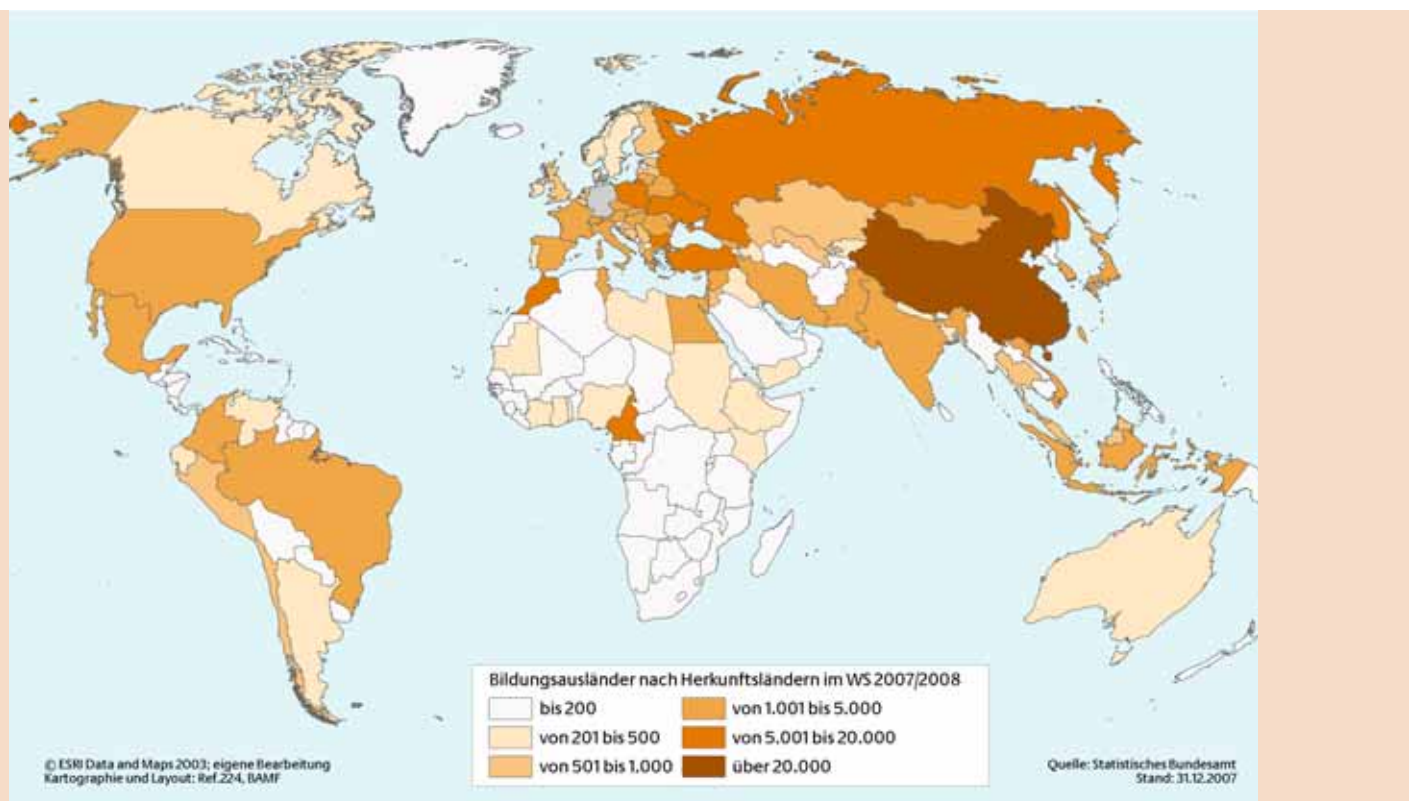
62 Durch diesen neuen Absatz wurden die Mobilitätsvorschriften des Artikels 8 der Studentenrichtlinie umgesetzt.

Tabelle 2-3: Ausländische Studierende an deutschen Hochschulen vom Wintersemester 1993/1994 bis zum Wintersemester 2007/2008

Semester	Studierende mit ausländischer Staatsangehörigkeit	davon Bildungsausländer	in %
WS 1993/1994	134.391	86.750	64,6
WS 1994/1995	141.460	92.609	65,5
WS 1995/1996	146.472	98.389	67,2
WS 1996/1997	152.206	100.033	65,7
WS 1997/1998	158.474	103.716	65,4
WS 1998/1999	165.994	108.785	65,5
WS 1999/2000	175.140	112.883	64,5
WS 2000/2001	187.027	125.714	67,2
WS 2001/2002	206.141	142.786	69,3
WS 2002/2003	227.026	163.213	71,9
WS 2003/2004	246.136	180.306	73,3
WS 2004/2005	246.334	186.656	75,8
WS 2005/2006	248.357	189.450	76,3
WS 2006/2007	246.369	188.436	76,5
WS 2007/2008	233.606	177.852	76,1

Quelle: Statistisches Bundesamt

Karte 2-2: Bildungsausländer im Wintersemester 2007/2008 nach Herkunftsländern



**Tabelle 2-4: Ausländische Studienanfänger an deutschen Hochschulen
vom Sommersemester 1993 bis zum Wintersemester 2007/2008**

Semester ¹	Ausländische Studienanfänger	davon Bildungsausländer	in %
SS 1993	8.095	6.791	83,9
WS 1993/1994	26.869	19.358	72,1
SS 1994	8.977	7.730	86,1
WS 1994/1995	27.858	20.192	72,5
SS 1995	9.131	7.760	85,0
WS 1995/1996	27.655	20.463	74,0
SS 1996	9.443	8.089	85,7
WS 1996/1997	28.828	21.302	73,9
SS 1997	9.894	8.431	85,2
WS 1997/1998	30.239	22.692	75,0
SS 1998	10.984	9.461	86,1
WS 1998/1999	33.198	25.299	76,2
SS 1999	12.798	11.228	87,7
WS 1999/2000	36.895	28.677	77,7
SS 2000	14.131	12.553	88,8
WS 2000/2001	40.757	32.596	80,0
SS 2001	16.562	14.925	90,1
WS 2001/2002	46.963	38.268	81,5
SS 2002	18.970	17.153	90,4
WS 2002/2003	49.596	41.327	83,3
SS 2003	19.549	17.793	91,0
WS 2003/2004	51.341	42.320	82,4
SS 2004	19.093	17.434	91,3
WS 2004/2005	49.142	40.813	83,1
SS 2005	17.929	16.391	91,4
WS 2005/2006	47.840	39.382	82,3
SS 2006	15.509	14.086	90,8
WS 2006/2007	47.904	39.468	82,4
SS 2007	15.664	14.263	91,1
WS 2007/2008	48.364	39.496	81,7

Quelle: Statistisches Bundesamt

1 SS = Sommersemester, WS = Wintersemester.

Bildungsausländer fallen aber auch Ausländer, die ihre Hochschulzugangsberechtigung im Ausland erworben haben und z. B. im Rahmen des Familiennachzugs einreisen und dann ein Studium aufnehmen. Deren Anteil lag bis zum Wintersemester 2000/2001 relativ konstant bei etwa zwei Drittel an allen Studierenden mit ausländischer Staatsangehörigkeit, nahm seitdem aber kontinuierlich zu und lag im Wintersemester 2006/2007 bei 76,5 % und im Wintersemester 2007/2008 bei 76,1 % (vgl. Tabelle 2-3). Im Wintersemester 2007/2008 waren insgesamt 177.852 Bildungsausländer an deutschen Hochschulen eingeschrieben und damit 5,6 % weniger als im vorhergehenden Wintersemester.⁶³

Im weiteren wird nur noch auf die Bildungsausländer, insbesondere auf die jährlich zum Zwecke der Studienaufnahme einreisenden bildungsausländischen Studienanfänger eingegangen. Karte 2-2 zeigt, wie sich die im Wintersemester 2007/2008 an deutschen Hochschulen eingeschriebenen Bildungsausländer auf die einzelnen Herkunftsländer aufteilen (vgl. auch Tabelle 2-34 im Anhang).

Hauptherkunftsland der im Wintersemester 2007/2008 eingeschriebenen Bildungsausländer war China (23.983 Bildungsausländer), vor Polen (10.289) und Bulgarien (10.161) (vgl. Tabelle 2-36 im Anhang).

Der Anteil der Bildungsausländer an den ausländischen Studienanfängern (81,7% im Wintersemester 2007/2008) ist höher als der Anteil der Bildungsausländer an allen ausländischen Studierenden (76,1% im Wintersemester 2007/2008) (vgl. Tabelle 2-4). Bei Bildungsausländern handelt es sich zum Teil auch um ausländische Studierende, die nur für ein vorübergehendes Teilstudium nach

Deutschland kommen (Auslandssemester).⁶⁴ In der Regel werden diese ausländischen Studierenden in Deutschland im ersten Hochschulsemester eingeschrieben und nicht nach dem Studienstand in der Heimathochschule.

Im Wintersemester 2007/2008 waren von den 48.364 ausländischen Studienanfängern 39.496 Bildungsausländer. Dies entspricht einem Anteil von 81,7%. Von den 15.664 ausländischen Studienanfängern im Sommersemester 2007 waren 14.263 Bildungsausländer, was einem Anteil von 91,1% entspricht. Das bedeutet, dass insgesamt mehr als vier Fünftel (84,0 % bzw. in absoluten Zahlen 53.759 von 64.028) aller Studierenden mit ausländischer Staatsangehörigkeit, die im Jahr 2007 ihr Studium an einer deutschen Hochschule begonnen haben, Bildungsausländer waren. 53,9 % dieser Bildungsausländer waren Frauen (vgl. Tabelle 2-34 im Anhang).

Vom Wintersemester 1993/1994 bis zum Wintersemester 2006/2007 hat sich die Zahl der Bildungsausländer an deutschen Hochschulen kontinuierlich von etwa 87.000 auf fast 190.000 (+117 %) erhöht. Im Wintersemester 2007/2008 war ein Rückgang auf etwa 178.000 Bildungsausländer zu verzeichnen. Im gleichen Zeitraum hat sich die Zahl der bildungsausländischen Studienanfänger in etwa verdoppelt (von 19.358 auf 39.496). Dabei ist jedoch seit dem Wintersemester 2003/2004, in dem 42.320 Bildungsausländer ihr Studium in Deutschland begannen, ein leichter Rückgang der bildungsausländischen Studienanfänger festzustellen, wobei die Zahl der bildungsausländischen Studienanfänger in den letzten beiden Jahren relativ konstant blieb (vgl. Tabelle 2-4).

Insgesamt ist bei den Bildungsausländern eine zunehmende Differenzierung zu verzeichnen. Die größte Gruppe der Bildungsausländer, die im Jahr 2007 ihr Studium an einer deutschen Hochschule

63 85% der Bildungsausländer haben im Sommersemester 2006 den Studienaufenthalt in Deutschland selbst organisiert (sogenannte „free mover“). 15 % sind im Rahmen eines Kooperations- oder Austauschprogramms nach Deutschland gekommen. Vgl. dazu Bundesministerium für Bildung und Forschung (Hrsg.) 2008: Internationalisierung des Studiums. Ausländische Studierende in Deutschland – Deutsche Studierende im Ausland. Ergebnisse der 18. Sozialerhebung des Deutschen Studentenwerks (DSW) durchgeführt durch HIS Hochschul-Informationssystem. Bonn, Berlin: 21.

64 Im Rahmen der 18. Sozialerhebung des Deutschen Studentenwerks im Jahr 2006 gaben etwa 90 % der befragten Bildungsausländer an, einen Bildungsabschluss in Deutschland anzustreben. Vgl. dazu Bundesministerium für Bildung und Forschung (Hrsg.) 2008: 13. Dabei zeigt sich, dass der Anteil der Studierenden im Teilstudium bei den Bildungsausländern aus Industrieländern am höchsten, bei Bildungsausländern aus Entwicklungsländern dagegen sehr gering ist.

Karte 2-3: Studienanfänger (Bildungsausländer) im Jahr 2007 nach Herkunftsländern

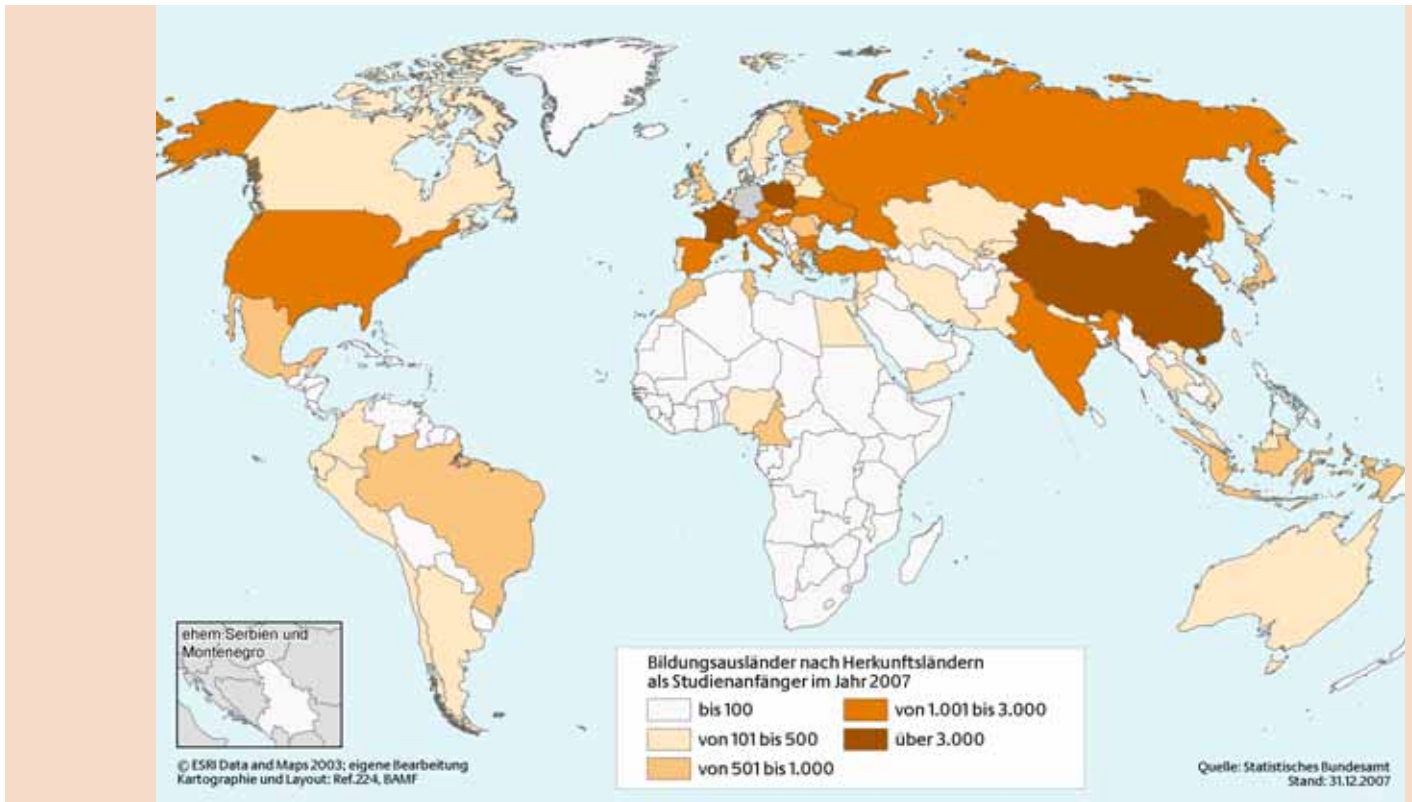
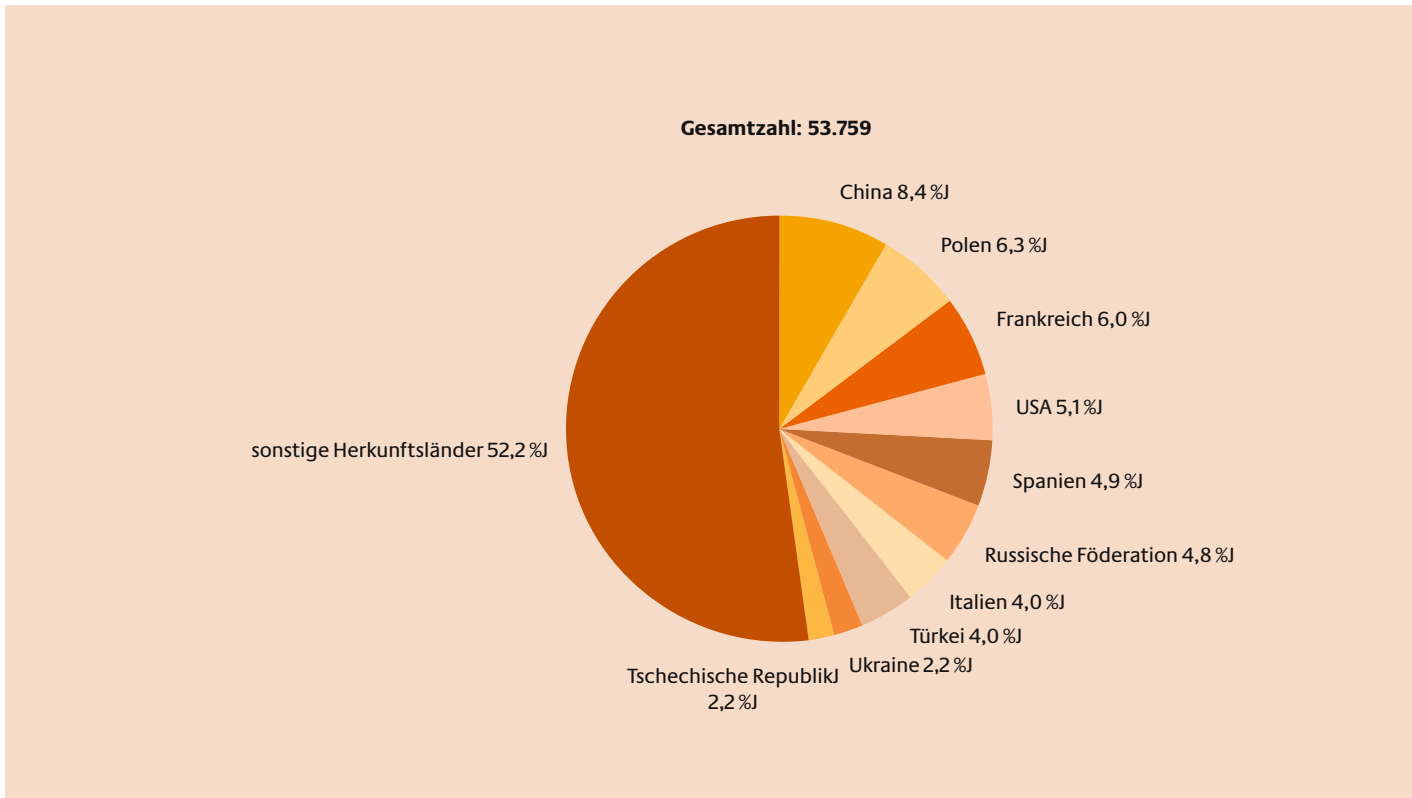
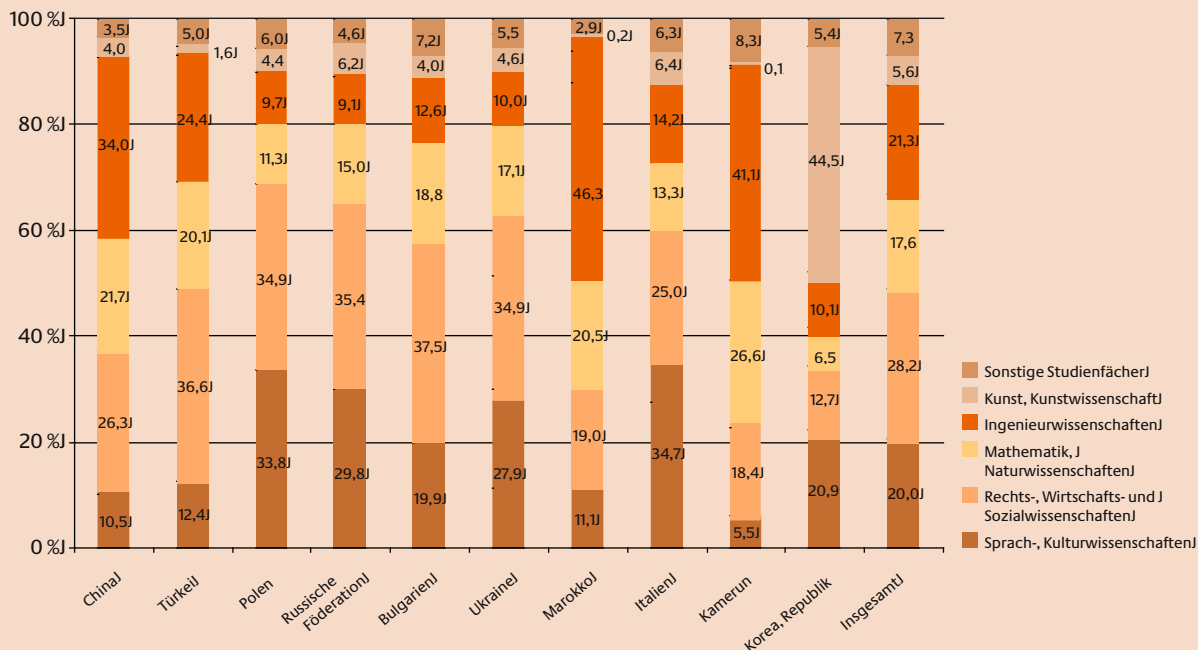


Abbildung 2-12: Studienanfänger (Bildungsausländer) im Jahr 2007 nach den zehn häufigsten Staatsangehörigkeiten



Quelle: Statistisches Bundesamt

Abbildung 2-13: Ausländische Studierende nach ausgewählten Staatsangehörigkeiten und Fächergruppen im Wintersemester 2007/2008



Quelle: Statistisches Bundesamt

begonnen haben, bildeten Studierende mit chinesischer Staatsangehörigkeit (8,4% bzw. 4.532) (vgl. Karte 2-3, Abbildung 2-12 und Tabellen 2-34 und 2-35 im Anhang). Deren Zahl sank jedoch von 2002 bis 2005 kontinuierlich ab; seit 2006 ist wieder ein Anstieg festzustellen. Die zweitstärkste Gruppe stellten Bildungsausländer aus Polen (6,3% bzw. 3.381). Zu den weiteren Hauptherkunftsländern im Jahr 2007 zählten Frankreich (3.205), die USA (2.738), Spanien (2.626) und die Russische Föderation (2.568). Dabei lässt sich feststellen, dass seit 1999 die Zahl der Studienanfänger aus den meisten mittel- und osteuropäischen Staaten (Polen, Russische Föderation, Ukraine, Bulgarien, Rumänien, Tschechische Republik) angestiegen ist. Allerdings zeigt sich, dass die Zahl der Studienanfänger insbesondere aus Bulgarien, Rumänien und der Ukraine seit einiger Zeit leicht rückläufig ist. Dagegen ist die Zahl der bildungsausländischen Studienanfänger aus der Türkei kontinuierlich von 747 im Jahr 1999 auf 2.146 im Jahr 2007 angestiegen. Ein leichter Anstieg in diesem Zeitraum konnte auch bei Studien-

anfängern aus den Vereinigten Staaten verzeichnet werden.

Die Verteilung der ausländischen Studierenden auf die einzelnen Fächergruppen unterscheidet sich zum Teil deutlich nach Herkunftsländern. Die Fächerwahl hängt auch davon ab, ob die Studierenden aus einem Entwicklungs-, Schwellen- oder Industrieland nach Deutschland kommen. So belegten im Wintersemester 2007/2008 66,8% der Studierenden aus Marokko und 67,7% der Studierenden aus Kamerun technische bzw. ingenieur- und naturwissenschaftliche Fächer⁶⁵ (vgl. Abbildung 2-13 und Tabelle 2-35 im Anhang). Bei bulgarischen (37,5%), türkischen (36,6%), ukrainischen (34,9%) und polnischen (34,9%) Studenten standen die Rechts-, Wirtschafts- und Sozialwissenschaften an erster Stelle. Staatsangehörige aus Italien (34,7%) bevor-

⁶⁵ Ingenieur- und naturwissenschaftliche Fächer werden vor allem von Studierenden aus einkommensschwächeren Herkunftsländern studiert. Vgl. dazu Bundesministerium für Bildung und Forschung (Hrsg.) 2008: 13.

zugten Sprach- und Kulturwissenschaften.⁶⁶ Unter den Studierenden der Kunst und Kunstwissenschaften fallen insbesondere koreanische Studierende auf. 44,5% aller koreanischen Studierenden belegen diese Fächer, vor allem in den Bereichen Musik und Musikwissenschaft.⁶⁷

2.4.2 Ausländische Hochschulabsolventen

Seit Inkrafttreten des Zuwanderungsgesetzes zum 1. Januar 2005 kann die Aufenthaltserlaubnis nach erfolgreicher Beendigung des Studiums um bis zu ein Jahr zur Suche eines diesem Abschluss angemessenen Arbeitsplatzes verlängert werden (§ 16 Abs. 4 AufenthG).⁶⁸ Mit dieser neu eingeführten Regelung soll der internationalen Bedeutung des Studien- und Wissenschaftsstandortes Deutschland Rechnung getragen und verhindert werden, dass gut ausgebildete Studierende mit ausländischer Staatsangehörigkeit nach Abschluss ihres Studiums in Deutschland in andere Länder abwandern. Zudem hat der Bundesminister für Arbeit und Soziales mit der Hochschulabsolventen-Zugangsverordnung vom 9. Oktober 2007 den Zugang ausländischer Absolventen deutscher Hochschulen zum Arbeitsmarkt durch den Verzicht auf die individuelle Vorrangprü-

fung verbessert.⁶⁹ Während der Suche nach einem angemessenen Arbeitsplatz ist mit Zustimmung der Bundesagentur für Arbeit auch die Ausübung einer geringerwertigen Erwerbstätigkeit zur Sicherung des Lebensunterhaltes möglich. Die Neuregelung durch das Richtlinienumsetzungsgesetz sieht hierzu auch vor, dass dem Absolventen für die Zeit der Arbeitsplatzsuche die Ausübung einer Beschäftigung von maximal 90 Tagen bzw. 180 halben Tagen im Jahr sowie die Ausübung studentischer Nebentätigkeiten gestattet ist, wozu es nicht der Zustimmung der Bundesagentur für Arbeit bedarf (§ 16 Abs. 4 S. 2 AufenthG). Zudem kann eine selbständige Tätigkeit im Rahmen des neuen § 21 Abs. 6 AufenthG durch die Ausländerbehörde erlaubt werden.

Sobald der ausländische Hochschulabsolvent einen seiner Qualifikation angemessenen Arbeitsplatz gefunden hat, kann ihm eine Aufenthaltserlaubnis nach § 18 AufenthG i.V.m. § 27 Nr. 3 BeschV oder in besonderen Fällen eine Niederlassungserlaubnis nach § 19 AufenthG erteilt werden, wenn die dazu entsprechenden Voraussetzungen vorliegen. Ebenso ist die Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis für eine selbständige oder – nach der Ergänzung durch das Richtlinienumsetzungsgesetz – freiberufliche Tätigkeit nach § 21 AufenthG möglich. Dabei handelt es sich dann um einen zulässigen Wechsel des Aufenthaltszwecks.

Vor der Neuregelung durch das Zuwanderungsgesetz wurde ausländischen Studierenden (Bildungsausländern) eine Aufenthaltsbewilligung erteilt, die dem Aufenthaltzweck entsprechend befristet wurde. In der Regel konnte dem Ausländer die Aufenthaltsbewilligung vor seiner Ausreise aus Deutschland nicht für einen anderen Aufenthaltzweck erteilt oder verlängert werden (Regelversagungsgrund).⁷⁰ Dabei konnte eine

66 Die Fächergruppe Sprach- und Kulturwissenschaften wird vor allem von Studierenden, die zu einem Teilstudium nach Deutschland kommen, bevorzugt. Vgl. dazu Bundesministerium für Bildung und Forschung (Hrsg.) 2008: 12.

67 Die Unterschiede sind zum Teil dadurch zu erklären, dass die Fächerwahl der Frauen und Männer unterschiedlich ausfällt und häufig traditionellen Mustern folgt (Männer wählen eher technische Fächer). Zudem kommen aus Entwicklungsländern mehr Männer als Frauen zum Studium nach Deutschland, während bei Studierenden aus Industrieländern der Frauenanteil überwiegt (vgl. dazu Bundesministerium für Bildung und Forschung (Hrsg.) 2005: 28).

68 Bis zum Inkrafttreten des Zuwanderungsgesetzes konnte im Rahmen der Green Card-Regelung eine Arbeitserlaubnis ausländischen IT-Fachkräften, insbesondere fachlich einschlägigen ausländischen Absolventen deutscher Hochschulen, erteilt werden, die sich im Zusammenhang mit einem Hoch- oder Fachhochschulstudium auf dem Gebiet der Informations- und Kommunikationstechnologie bereits in Deutschland aufhielten und eine Beschäftigung als IT-Fachkraft im Anschluss an den erfolgreichen Abschluss des Studiums aufnehmen wollten. Im Zeitraum von August 2000 bis Ende 2004 wurde insgesamt 2.864 ausländischen Studienabgängern deutscher Hochschulen eine Arbeitserlaubnis zugesichert. Dies waren etwa 16% aller zugesicherten Green Cards.

69 Verordnung über den Zugang ausländischer Hochschulabsolventen zum Arbeitsmarkt (BGBl. I Nr. 50, 2007, S. 2337). Vgl. dazu auch Maier-Borst 2008: 128f.

70 Ausnahmen vom Regelversagungsgrund des § 28 Abs. 3 AuslG waren in der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zum Ausländergesetz (AuslG-VwV) geregelt. Nur in den folgenden Fällen konnte die Aufenthaltsbewilligung ohne vorherige Ausreise verlängert werden:

- Aufbau-, Zusatz- oder Ergänzungsstudium (Postgraduiertenstudium),

Tabelle 2-5: Ausländische Absolventen (Bildungsausländer) nach Fächergruppen und den häufigsten Herkunftsländern 2007

Herkunftsland	Ausländische Absolventen insgesamt	darunter: Bildungsausländer in der Fächergruppe							Kunst, Kunstwissenschaft
		Insgesamt	Sprach-, Kulturwissenschaften	Rechts-, Wirtschafts- und Sozialwissenschaften	Mathematik, Naturwissenschaften	Ingenieurwissenschaften	Humanmedizin		
China	3.959	3.815	270	1.081	798	1.308	81	201	
Polen	1.670	1.405	375	568	167	146	43	83	
Bulgarien	1.264	1.233	146	531	265	179	54	40	
Russische Föderation	1.400	1.204	257	479	184	133	59	74	
Frankreich	1.121	1.003	131	457	104	235	21	43	
Türkei	2.218	874	79	292	156	257	39	28	
Indien	848	814	11	83	293	389	16	2	
Österreich	1.008	805	132	315	101	152	32	45	
Ukraine	893	757	168	262	147	75	61	37	
Korea, Republik	836	664	73	55	47	39	10	429	
Kamerun	589	572	22	83	159	236	39	-	
Rumänien	592	532	127	138	159	36	33	30	
Griechenland	802	469	91	141	62	53	81	31	
Italien	743	394	82	92	115	45	16	37	
Marokko	455	388	23	41	121	194	2	1	
Indonesien	381	362	11	76	70	170	12	3	
Spanien	476	344	51	66	74	80	14	45	
Iran	461	328	21	25	103	123	35	5	
Ungarn	331	280	64	96	33	36	13	33	
Japan	321	251	39	21	19	12	4	151	
Luxemburg	248	234	65	23	40	40	25	11	
Mexiko	227	226	17	61	26	102	7	10	
Weißrussland	235	222	60	99	23	16	11	11	
Vereinigte Staaten	269	217	43	70	33	15	28	21	
Brasilien	245	216	40	63	40	37	8	14	
Schweiz	263	213	44	56	26	35	8	36	
Tschechische Republik	235	209	55	84	31	10	4	19	
Vietnam	253	207	26	43	61	58	4	-	
Pakistan	212	203	1	26	63	96	2	-	
Insgesamt	29.571	23.777	3.262	6.853	4.488	5.459	1.177	1.799	

Quelle: Statistisches Bundesamt

**Tabelle 2-6: Aufenthaltserlaubnisse nach § 16 Abs. 4 AufenthG nach ausgewählten Staatsangehörigkeiten
(Stand 31. Dezember 2007)**

Staatsangehörigkeit	insgesamt	dar: weiblich	
		absolut	Anteil in %
China	644	352	54,7
Indien	115	13	11,3
Russische Föderation	104	79	76,0
Türkei	103	30	29,1
Korea, Republik	85	58	68,2
Ukraine	74	56	75,7
Kamerun	61	20	32,8
Marokko	51	14	27,5
Bulgarien	48	32	66,7
Indonesien	44	23	52,3
Mexiko	39	17	43,6
Japan	35	26	74,3
Pakistan	34	2	5,9
Iran	33	12	36,4
alle Staatsangehörigkeiten	2.119	1.020	48,1

Quelle: Ausländerzentralregister

Aufenthaltserlaubnis vor Ablauf eines Jahres seit der Ausreise nicht erteilt werden. Eine Ausnahme vom Regelversagungsgrund zur Aufnahme einer Erwerbstätigkeit nach Abschluss des Studiums war nicht vorgesehen.⁷¹

Insgesamt hat sich die Zahl der bildungsausländischen Hochschulabsolventen seit Ende der 1990er Jahre fast verdreifacht. Im Jahr 1999 hatten 8.306 Bildungsausländer einen Hochschulabschluss in Deutschland erworben.⁷²

- Promotion,
- Habilitation und die
- sonstige Aufnahme einer zweiten Ausbildung oder die berufliche Weiterbildung nach Abschluss der ersten Ausbildung in Deutschland (z. B. Facharztausbildung nach Medizinstudium).

71 Eine entsprechende Ausnahme galt dann nur für IT-Fachkräfte im Rahmen der bis Ende 2004 geltenden Green Card-Regelung.

72 Vgl. dazu ausführlicher Deutscher Akademischer Austauschdienst DAAD (Hrsg.) 2006: 38ff.

Im Jahr 2007 haben 23.777 Bildungsausländer ihr Studium in Deutschland erfolgreich abgeschlossen (2006: 20.523), darunter 11.988 Frauen. Dies entspricht einem Anteil von 50,4%. Die größte Gruppe der Hochschulabsolventen stellten Studierende aus China (3.815 Bildungsausländer) vor polnischen (1.405), bulgarischen (1.233) und russischen (1.204) Bildungsausländern (vgl. Tabelle 2-5). Aus den alten EU-Staaten stammten 3.836 Absolventen und aus den neuen EU-Staaten 4.212 Absolventen. Aus Drittstaaten kamen 15.792 bildungsausländische Hochschulabsolventen. Damit würde das Potenzial an Studierenden, die unter § 16 Abs. 4 AufenthG fallen könnten, etwa bei 15.500 Personen liegen (wenn man die Studierenden aus den EFTA-Staaten insgesamt herausrechnet).

Zum 31. Dezember 2007 waren 2.119 Personen im AZR registriert (31. Dezember 2006: 1.954 Personen), die eine Aufenthaltserlaubnis inne hatten, die ihnen die Arbeitsplatzsuche nach dem Abschluss ihres

Studiums in Deutschland ermöglicht.⁷³ Knapp die Hälfte davon waren Frauen (48,1%). 644 Aufenthaltserlaubnisse nach § 16 Abs. 4 AufenthG wurden an chinesische Staatsangehörige erteilt, 115 an indische Absolventen (vgl. Tabelle 2-6). Durch einen überproportionalen Frauenanteil ist insbesondere die Gruppe der Hochschulabsolventen aus der Russischen Föderation, der Ukraine und Japan gekennzeichnet. Ein sehr geringer Frauenanteil ist bei den Absolventen aus Pakistan und Indien festzustellen. Insgesamt spiegelt sich hier auch in etwa der jeweilige Frauenanteil an den Studierenden der einzelnen Nationalitäten wider.

Nach Angaben der Bundesagentur für Arbeit wurden im Jahr 2007 insgesamt 4.421 Zustimmungen zu einem Aufenthaltstitel zur Ausübung einer Beschäftigung an Hochschulabsolventen nach § 16 Abs. 4 AufenthG für einen angemessenen Arbeitsplatz (§ 27 Nr. 3 BeschV⁷⁴) erteilt. Dies ist eine Steigerung um 61% im

73 Es handelt sich hierbei um eine Bestandszahl.

74 Verordnung über die Zulassung von neu einreisenden Ausländern zur Ausübung einer Beschäftigung (Beschäftigungsverordnung - BeschV).

Vergleich zum Vorjahr (2006: 2.742 Zustimmungen). Dieser Anstieg der Zustimmungen zu einem Aufenthaltstitel zum Zweck der Beschäftigung an Hochschulabsolventen und damit an hoch qualifizierte Drittstaatsangehörige korrespondiert mit einem Anstieg der Erteilungen an IT-Fachkräfte und weitere Akademiker (vgl. dazu ausführlich Kapitel 2.5).

2.4.3 Sprachkurs und Schulbesuch

Nach § 16 Abs. 5 AufenthG kann einem Ausländer eine Aufenthaltserlaubnis zur Teilnahme an einem Sprachkurs, der nicht der Studienvorbereitung dient sowie in Ausnahmefällen für den Schulbesuch erteilt werden. In der Regel soll während des Aufenthalts keine Aufenthaltserlaubnis für einen anderen Aufenthaltswitzweck erteilt oder verlängert werden, sofern nicht ein gesetzlicher Anspruch besteht. Die Aufnahme einer Erwerbstätigkeit ist diesem Personenkreis nicht gestattet.

Im Jahr 2007 waren 5.030 Ausländer zum Zweck der Absolvierung eines Sprachkurses bzw. zum Schulbesuch nach Deutschland eingereist, 9% mehr

Tabelle 2-7: Einreisen zum Zweck der Teilnahme an einem Sprachkurs sowie des Schulbesuchs von 2005 bis 2007 nach ausgewählten Staatsangehörigkeiten

Staatsangehörigkeit	2005		2006		2007	
	insgesamt	dar: weiblich	insgesamt	dar: weiblich	insgesamt	dar: weiblich
Vereinigte Staaten	472	267	755	445	806	438
Brasilien	234	143	433	263	481	286
China	170	99	345	176	465	275
Mexiko	181	80	316	137	373	186
Japan	155	96	268	178	272	181
Korea, Republik	104	68	191	113	271	158
Kolumbien	88	50	200	111	232	106
Thailand	105	77	196	143	208	144
Russische Föderation	114	85	127	91	164	123
Australien	71	43	120	66	120	64
Türkei	113	45	103	37	116	37
Bolivien	56	33	89	55	109	65
Kanada	55	37	121	80	108	64
alle Staatsangehörigkeiten	3.000	1.803	4.610	2.624	5.030	2.830

Quelle: Ausländerzentralregister

als im Jahr zuvor. 56% der zu diesem Zweck einreisenden Drittstaatsangehörigen stellten Frauen. Die Hauptherkunftsländer waren die Vereinigten Staaten, Brasilien, China und Mexiko (vgl. Tabelle 2-7).

2.4.4 Sonstige Ausbildungszwecke

Mit dem Inkrafttreten des Zuwanderungsgesetzes zum 1. Januar 2005 wurden mit der neuen Regelung des § 17 AufenthG die Möglichkeiten einer beruflichen Aus- und Weiterbildung für Ausländer aus Drittstaaten erweitert. Danach kann einem Ausländer eine Aufenthaltserlaubnis zum Zweck der betrieblichen Aus- und Weiterbildung erteilt werden. Die Erteilung ist von der Zustimmung der Bundesagentur für Arbeit (BA) abhängig, soweit die Aus- und Weiterbildung nicht durch die Beschäftigungsverordnung oder durch zwischenstaatliche Vereinbarung zustimmungsfrei ist (§ 42 AufenthG i.V.m. §§ 1, 2 BeschV).⁷⁵ Die Zustimmung der BA setzt u.a. voraus, dass keine inländischen Ausbildungssuchenden zur Verfügung stehen (§ 39 Abs. 2 AufenthG). Die Zustimmung zur Erteilung der

⁷⁵ Eine zwischenstaatliche Vereinbarung im Sinne des § 17 AufenthG wurde bislang nicht abgeschlossen.

Aufenthaltserlaubnisse zur betrieblichen Aus- und Weiterbildung kann auf die vorgesehene Tätigkeit, den Arbeitgeber und den Bezirk der Agentur für Arbeit beschränkt werden (§ 13 Abs. 1 BeschVerfV⁷⁶). Die Zustimmung wird für die Dauer der Ausbildung bzw. im Falle der betrieblichen Weiterbildung für die Dauer erteilt, die zur Erreichung des Qualifizierungszieles notwendig ist, längstens jedoch für drei Jahre (§ 13 Abs. 2 BeschVerfV).

Frühere Regelungen des Arbeitsgenehmigungs- und Ausländerrechts sahen die Einreise und den Aufenthalt von Ausländern zum Zweck der beruflichen Ausbildung in Deutschland grundsätzlich nur in besonders begründeten Einzelfällen vor. Die Zulassung zur betrieblichen Weiterbildung war auf einzelne, gesetzlich definierte Formen der Weiterbildung beschränkt.⁷⁷

Im Jahr 2007 sind 4.767 Drittstaatsangehörige zu sonstigen Ausbildungszwecken nach Deutschland

⁷⁶ Verordnung über das Verfahren und die Zulassung von im Inland lebenden Ausländern zur Ausübung einer Beschäftigung (Beschäftigungsverfahrensverordnung - BeschVerfV).

⁷⁷ Siehe dazu Bundestagsdrucksache 16/2571 vom 13.09.2006.

Tabelle 2-8: Zu sonstigen Ausbildungszwecken eingereiste Ausländer von 2005 bis 2007 nach ausgewählten Staatsangehörigkeiten

Staatsangehörigkeit	2005		2006		2007	
	insgesamt	dar: weiblich	insgesamt	dar: weiblich	insgesamt	dar: weiblich
China	330	92	631	155	738	246
Russische Föderation	273	134	431	193	459	208
Vereinigte Staaten	154	77	384	168	392	167
Brasilien	159	45	240	65	330	81
Indien	111	38	162	23	277	61
Ukraine	129	66	195	88	228	110
Japan	71	29	103	31	121	37
Malaysia	13	5	58	9	116	27
Mexiko	43	18	106	42	111	40
Philippinen	30	3	108	13	110	10
Türkei	124	30	83	23	91	33
alle Staatsangehörigkeiten	2.625	910	4.470	1.484	4.767	1.560

Quelle: Ausländerzentralregister

eingereist. Dies ist eine Steigerung um etwa 7 % im Vergleich zum Vorjahr. Die Hauptherkunftsländer der Auszubildenden im Jahr 2007 waren China, die Russische Föderation und die Vereinigten Staaten (vgl. Tabelle 2-8).

Auf der Grundlage der vor Inkrafttreten des Zuwanderungsgesetzes geltenden Regelungen wurden in den Jahren 2003 bzw. 2004 1.998 bzw. 1.935 Arbeitserlaubnisse zur beruflichen Bildung erteilt. Die höhere Zahl an Zustimmungen seit dem Inkrafttreten des Zuwanderungsgesetzes zeigt, dass die Neuregelung des § 17 AufenthG zu einer Zunahme der Zulassung von Drittstaatsangehörigen zu Aufenthalt zur betrieblichen Aus- und Weiterbildung beigetragen hat. Dieser Anstieg dürfte sich allerdings auf den Bereich der Weiterbildung beschränken, da die Zahl der ausländischen Auszubildenden rückläufig ist.⁷⁸

2.5 Einreise und Aufenthalt zum Zweck der Erwerbstätigkeit

2.5.1 Werkvertrags- und Saisonarbeitnehmer sowie sonstige Formen der Arbeitsmigration aus den neuen EU-Staaten und aus Nicht-EU-Staaten

Die Anwerbung ausländischer Arbeitskräfte aus Südeuropa bzw. dem Mittelmeerraum begann 1955 mit einem Abkommen mit Italien. Später folgten Anwerbeabkommen mit Spanien (1960), Griechenland (1960), der Türkei (1961), Marokko (1963), Portugal (1964), Tunesien (1965) und Jugoslawien (1968). Der „Ölpreisschock“ von 1973, der das vorläufige Ende des Wirtschaftswachstums signalisierte, beendete die Anwerbephase.⁷⁹

Nachdem am 21. November 1973 der Anwerbestopp für ausländische Arbeitnehmer in Kraft getreten war, konnten Drittstaatsangehörige nur in geringem Umfang zum Zwecke der Arbeitsaufnahme in Deutschland zuwandern. Ende der 1980er Jahre zeigte sich in der westdeutschen Wirtschaft, trotz hoher allgemeiner Arbeitslosigkeit, in bestimmten Sektoren (z. B. in

der Landwirtschaft sowie im Hotel- und Gaststättengewerbe) ein Mangel an Arbeitskräften. Dies führte zur teilweisen Lockerung des Anwerbestopps. Hinzu traten infolge der Umwälzungen des Jahres 1989 außenpolitische Überlegungen. Ziel der Zulassung befristeter Beschäftigung von Arbeitnehmern aus mittel- und osteuropäischen Staaten (MOE-Staaten) war u.a. die Unterstützung dieser Staaten bei der marktwirtschaftlichen Umgestaltung ihrer Wirtschaftssysteme und eine verstärkte wirtschaftliche Zusammenarbeit sowie die Kanalisierung des Wanderungsdrucks aus Mittel- und Osteuropa.

Durch bilaterale Regierungsabkommen mit den mittel- und osteuropäischen Staaten wurden seit Ende der 1980er Jahre Beschäftigungsmöglichkeiten für Werkvertrags-, Gast- und Saisonarbeitnehmer sowie für Grenzgänger vereinbart. Diese Maßnahmen sollten dazu beitragen, dass die Arbeitnehmer und Arbeitgeber der Vertragsstaaten Erfahrungen auf dem deutschen und damit auf einem Arbeitsmarkt der Europäischen Union erwerben und nach ihrer Rückkehr einen positiven Beitrag zum Aufbau ihrer Volkswirtschaften leisten können. Deutschen Partnern wurden auf diese Weise Kontakte und Entwicklungsmöglichkeiten auf den Märkten der MOE-Staaten eröffnet. Im Übrigen wurde durch diese bilateral eröffneten Beschäftigungsmöglichkeiten seitens Deutschlands schon frühzeitig ein wichtiger Schritt im Hinblick auf die – nach Ablauf von Übergangsfristen – vorgesehene Öffnung der Arbeitsmärkte im Rahmen der zum 1. Mai 2004 bzw. 1. Januar 2007 stattgefundenen Erweiterung der Europäischen Union getan.

Um eine starke Belastung des deutschen Arbeitsmarktes zu verhindern, wurde eine bis zu siebenjährige Übergangsfrist bei der Arbeitnehmerfreizügigkeit vereinbart. Damit gekoppelt ist die Übergangsfrist bei der grenzüberschreitenden Dienstleistungserbringung im Baugewerbe und Teilbereichen des Handwerks. Sie kann und wird gemäß Beitrittsvertrag nur von Deutschland und Österreich in Anspruch genommen. Die Einschränkung der Dienstleistungsfreiheit gilt nur für Arbeitnehmer, die bei der grenzüberschreitenden Dienstleistungserbringung eingesetzt sind. Sie gilt nicht für Selbständige, die bereits nach der in den Europaabkommen

⁷⁸ Siehe dazu Bundestagsdrucksache 16/2571.

⁷⁹ Vgl. dazu Bade/Oltmer 2004: 72.

geregelten Niederlassungsfreiheit Dienstleistungen in den alten Mitgliedstaaten erbringen können. Die Übergangsfristen gelten für alle zum 1. Mai 2004 beigetretenen mittel- und osteuropäischen Staaten⁸⁰ sowie für die zum 1. Januar 2007 beigetretenen Länder Bulgarien und Rumänien.

Die siebenjährige Übergangsfrist bei der Arbeitnehmerfreizügigkeit ist unterteilt in drei Phasen (2+3+2-Modell). In den ersten zwei Jahren nach der Erweiterung war der Zugang zum deutschen Arbeitsmarkt nur im Rahmen des Arbeitsgenehmigungsrechts einschließlich bilateraler Abkommen möglich. Allerdings blieb es den alten Mitgliedstaaten vorbehalten, ihren Arbeitsmarkt für die Arbeitnehmer der neuen Mitglieder bereits in der ersten Phase voll oder zum Teil nach nationalem Recht zu öffnen. Deutschland hat von der Möglichkeit, seinen Arbeitsmarkt zu öffnen, durch vielfältige gesetzliche und bilaterale Regelungen Gebrauch gemacht.

Nach dieser ersten Phase mussten die Mitgliedstaaten, die die Freizügigkeit nicht gewährt hatten, mitteilen, ob sie die Beschränkung während der nächsten drei Jahre aufrecht erhalten oder gegebenenfalls ihren Arbeitsmarkt öffnen werden. Die Bundesregierung hat im April 2006 der EU-Kommission die Inanspruchnahme der zweiten Phase der Übergangsfristen bei der Arbeitnehmerfreizügigkeit und der grenzüberschreitenden Dienstleistungserbringung im Baugewerbe und in Teilbereichen des Handwerks mitgeteilt.⁸¹ Damit gelten

80 Ausgenommen von diesen Übergangsregelungen sind die Staatsangehörigen aus Malta und Zypern.

81 Vgl. dazu Bundesministerium für Arbeit und Soziales (BMAS) 2006: Verlängerung der Übergangsregelungen bei der Arbeitnehmerfreizügigkeit bis 2009.

Die Bundesregierung nennt als Gründe für die Aufrechterhaltung der eingeschränkten Arbeitnehmerfreizügigkeit die Situation am deutschen Arbeitsmarkt und die geographische Lage Deutschlands. Insbesondere die hohe Arbeitslosigkeit unter nicht oder gering qualifizierten Personen und die Erfahrung aus dem Vereinigten Königreich, dass gerade bei diesem Personenkreis mit verstärkter Zuwanderung zu rechnen wäre, könnte zu verstärkten Spannungen auf dem Arbeitsmarkt und zu Lohndruck führen. Die Bundesregierung reagiert damit auf einen Bericht der EU-Kommission, in dem die Kommission den alten Mitgliedstaaten die baldige Öffnung ihrer Arbeitsmärkte nahe legt. Die EU-Kommission kommt in ihrem Bericht zu dem Schluss, dass die Wanderungsbe-

die bisherigen Einschränkungen für die Staatsangehörigen aus den zum 1. Mai 2004 beigetretenen MOE-Staaten zunächst weiter bis zum 30. April 2009. Nach Ablauf dieser dreijährigen Phase können die Zugangsbeschränkungen zum Arbeitsmarkt für weitere zwei Jahre nur dann aufrechterhalten werden, wenn schwerwiegende Störungen des Arbeitsmarktes oder die Gefahr derartiger Störungen vorliegen. Das Bundeskabinett hat am 16. Juli 2008 beschlossen, auch diese dritte und letzte Phase in Anspruch zu nehmen und die Übergangsregelungen für die zum 1. Mai 2004 beigetretenen MOE-Staaten bis zum 30. April 2011 zu verlängern.⁸² Zudem wurde die Inanspruchnahme der zweiten Phase für Bulgarien und Rumänien beschlossen. Damit werden die Beschränkungen der Arbeitnehmerfreizügigkeit für Staatsangehörige aus diesen beiden Staaten um drei weitere Jahre bis zum 31. Dezember 2011 verlängert. Ausgenommen von der Verlängerung der Übergangsregelungen sind Akademiker aus den neuen EU-Mitgliedstaaten, für die der Arbeitsmarkt zum 1. Januar 2009 (unter Verzicht auf die Vorrangprüfung) geöffnet wird.⁸³

Während der Übergangsphase dürfen die nationalen Arbeitsmärkte nicht über die Regelungen hinaus weiter beschränkt werden, die zum Zeitpunkt der Unterzeichnung des Beitrittsvertrages gegolten haben (Stillstandsklausel). Während der gesamten sieben Jahre müssen die alten Mitgliedstaaten Staatsangehörigen der Beitrittsstaaten Vorrang gegenüber Arbeitnehmern aus Nicht-EU-Ländern gewähren (Gemeinschaftspräferenz). Dies ist in § 39 Abs. 6 AufenthG festgeschrieben. Spätestens nach sieben Jahren, also ab 1. Mai 2011, gilt für alle neuen Unionsbürger der zum 1. Mai 2004 beigetretenen

wegungen von den neuen in die alten Mitgliedstaaten sehr begrenzt und zu gering seien, um den EU-Arbeitsmarkt insgesamt zu beeinflussen. Zudem hätten die Migrationsströme nach der Erweiterung eine positive Auswirkung auf die Volkswirtschaften der alten EU-Staaten. Vgl. Kommission der Europäischen Gemeinschaften 2006: Bericht über die Anwendung der im Beitrittsvertrag 2003 festgelegten Übergangsregelungen (Zeitraum 1. Mai 2004 - 30. April 2006), KOM(2006) 48 endgültig vom 8. Februar 2006.

82 Vgl. BMI/BMAS 2008: Aktionsprogramm der Bundesregierung. Beitrag der Arbeitsmigration zur Sicherung der Fachkräftebasis in Deutschland: 3.

83 Vgl. dazu Kapitel 2.5.2.

EU-Staaten die Arbeitnehmerfreizügigkeit in allen EU-Mitgliedstaaten. Im Gegensatz zu Deutschland – und den meisten anderen EU-Staaten – haben Schweden, das Vereinigte Königreich und Irland die Arbeitnehmerfreizügigkeit mit dem Beitritt der neuen EU-Staaten eingeführt.

Bis zum 1. Juli 2008 haben elf der 15 alten EU-Staaten ihre Arbeitsmärkte für die Staatsangehörigen aus den zum 1. Mai 2004 beigetretenen EU-Staaten vollständig geöffnet: Dem Vereinigten Königreich, Irland und Schweden folgten am 1. Mai 2006 Griechenland, Spanien, Portugal und Finnland. Diese Staaten nahmen die zweite Phase der Übergangsregelung nicht in Anspruch. Mittlerweile haben auch Italien (seit 27. Juli 2006), die Niederlande (seit 1. Mai 2007), Luxemburg (seit 1. November 2007) und Frankreich (seit 1. Juli 2008) die Beschränkungen der Arbeitnehmerfreizügigkeit aufgehoben.⁸⁴

Für die Staatsangehörigen der zum 1. Januar 2007 beigetretenen Staaten Bulgarien und Rumänien gilt spätestens zum 1. Januar 2014 die Arbeitnehmerfreizügigkeit. Bisher haben zehn der EU-25-Staaten⁸⁵ (Tschechische Republik, Estland, Zypern, Lettland, Litauen, Polen, Slowenien, Slowakei, Finnland und Schweden) den Zugang für bulgarische und rumänische Arbeitnehmer zu ihren Arbeitsmärkten liberalisiert. Die übrigen EU-Staaten haben die Beschränkungen der Arbeitnehmerfreizügigkeit für Bulgaren und Rumänen zunächst beibehalten. Einige Staaten haben jedoch den Arbeitsmarktzugang in bestimmten Branchen erleichtert.⁸⁶ Von der ersten Phase der Übergangsfristen haben bei diesen beiden neuen Mitglied-

84 Von den zum 1. Mai 2004 beigetretenen EU-Staaten wendet nur noch Ungarn den Grundsatz der Gegenseitigkeit bei Arbeitnehmern aus den alten EU-Staaten an. Dagegen haben Slowenien (am 25. Mai 2006) und Polen (am 17. Januar 2007) die Anwendung des Gegenseitigkeitsprinzips mittlerweile aufgehoben. Das Gegenseitigkeitsprinzip besagt, dass die neuen EU-Staaten die Arbeitnehmerfreizügigkeit für Staatsangehörige aus den EU-15-Staaten, in denen Übergangsregelungen beim Zugang zum Arbeitsmarkt für die neuen Unionsbürger eingeführt wurden, ebenfalls einschränken können.

85 Dabei handelt es sich um die 15 alten und die zehn zum 1. Mai 2004 beigetretenen neuen EU-Staaten.

86 Vom Gegenseitigkeitsprinzip haben weder Bulgarien noch Rumänien Gebrauch gemacht.

staaten auch das Vereinigte Königreich und Irland Gebrauch gemacht.⁸⁷

Deutschland hat jedoch entsprechend der Stillhalteklausele die Öffnung seines Arbeitsmarktes im Rahmen der mit verschiedenen mittel- und osteuropäischen Staaten geschlossenen Vereinbarungen über Werkvertrags- und Gastarbeitnehmer, Grenzgänger und Saisonarbeitnehmer für die Staatsangehörigen der Beitrittsländer beibehalten.

Zudem haben Staatsangehörige aus den neuen EU-Staaten, die am Tag des Beitritts rechtmäßig in einem der alten EU-Staaten gearbeitet haben und für einen ununterbrochenen Zeitraum von mindestens zwölf Monaten zum Arbeitsmarkt dieses Staates zugelassen waren, weiterhin Zugang zum Arbeitsmarkt dieses Staates. Dieses Recht gilt jedoch nicht für Arbeitnehmer, die vorübergehend zur Erbringung von Dienstleistungen im Rahmen der Dienstleistungsfreiheit oder der bilateralen Abkommen über Werkvertragsarbeitnehmer nach Deutschland entsandt werden.⁸⁸

Die Übergangsfristen gelten in Deutschland (und Österreich) auch in einigen Dienstleistungssektoren. Dies betrifft in Deutschland das Baugewerbe einschließlich verwandter Wirtschaftszweige, die Reinigung von Gebäuden, Inventar und Verkehrsmitteln sowie die Tätigkeit von Innendekorateuren. In diesen Bereichen ist die zeitweilige grenzüberschreitende

87 Sowohl das Vereinigte Königreich als auch Irland hatten nach dem Beitritt der zehn neuen EU-Staaten im Jahr 2004 deutlich höhere Zuwanderungszahlen zu verzeichnen als zuvor auf der Basis von Schätzungen erwartet wurde. So wurden in Großbritannien im Rahmen des „Worker Registration Scheme“ im Zeitraum von Mai 2004 bis März 2008 etwa 845.000 Unionsbürger aus den acht mittel- und osteuropäischen Staaten registriert, zwei Drittel davon aus Polen (vgl. dazu Home Office 2008: Accession Monitoring Report. May 2004 - March 2008). Vielfach handelt es sich dabei jedoch nicht um dauerhafte, sondern um temporäre Zuwanderung zum Zweck einer befristeten Arbeitsaufnahme. Zudem zeigen die Ergebnisse einer Studie des Institute for Public Policy Research (IPPR), dass die Zuwanderung aus den neuen EU-Staaten in das Vereinigte Königreich sinkt. Zudem kehren vermehrt polnische Staatsangehörige aufgrund der wirtschaftlichen Entwicklung in ihrem Herkunftsland zurück nach Polen. Vgl. Pollard/Latorre/Sriskandarajah 2008.

88 Vgl. dazu ausführlich BMAS 2006; Dienelt 2004: 84-90; Fehrenbacher 2004: 244; Christen 2004: 6-8.

Beschäftigung von Arbeitnehmern aus den neuen EU-Staaten durch im Beitrittsland niedergelassene Unternehmen eingeschränkt. Damit soll möglichen schwerwiegenden Störungen in bestimmten Dienstleistungsbereichen begegnet werden. Diese Begrenzung der Dienstleistungsfreiheit kann jedoch nur solange aufrechterhalten werden, wie die Arbeitnehmerfreizügigkeit eingeschränkt ist.

In den nicht eingeschränkten Dienstleistungssektoren (z. B. Pflegedienstleistungen, Autoreparaturen, Übersetzungsdienste usw.) können Unternehmen mit Sitz in den neuen EU-Staaten ihre Mitarbeiter im Rahmen der Dienstleistungsfreiheit zur grenzüberschreitenden Dienstleistungserbringung nach Deutschland entsenden, um dort arbeitsgenehmigungsfrei grenzüberschreitend Dienstleistungen zu erbringen.⁸⁹

Für in den Beitrittsstaaten niedergelassene Unternehmer, die im Rahmen der Dienstleistungserbringung keine eigenen Arbeitnehmer einsetzen, gelten die Übergangsfristen in den eingeschränkten Bereichen der Dienstleistungsfreiheit nicht. So kann beispielsweise im Baugewerbe ein in Polen niedergelassener polnischer Dachdecker in eigener Person Dienstleistungen in Deutschland erbringen. Das gleiche gilt für das „Schlüsselpersonal“ von Unternehmen (Geschäftsführer, Prokuristen, leitende Angestellte). Soweit ein Selbständiger aus einem neuen EU-Staat für die Dienstleistungserbringung etwa im Baugewerbe weitere Arbeitnehmer benötigt, muss er diese vom Arbeitsmarkt des Staates rekrutieren, in dem er die Dienstleistung erbringt.⁹⁰

Für Arbeitnehmer aus den neuen EU-Mitgliedstaaten gelten für die Dauer der Übergangsregelungen die bisherigen Grundlagen des Arbeitsgenehmigungsrechts weiter. Sie benötigen weiterhin eine Arbeitserlaubnis, die als Arbeitserlaubnis-EU von der Arbeitsagentur erteilt wird. Als Unionsbürger benötigen sie jedoch weder ein Visum für die

Einreise noch einen Aufenthaltstitel für den Aufenthalt. Ihnen wird von Amts wegen eine Bescheinigung über das Aufenthaltsrecht ausgestellt.⁹¹

Für Drittstaatsangehörige wurde mit Inkrafttreten des Zuwanderungsgesetzes am 1. Januar 2005 das bis dahin notwendige doppelte Genehmigungsverfahren, wonach ein Bewerber die Arbeits- und die Aufenthaltserlaubnis jeweils bei verschiedenen Behörden beantragen musste, durch ein internes Zustimmungsverfahren ersetzt. Damit entfällt die als gesondertes Papier ausgestellte Arbeitsgenehmigung. Die Erlaubnis zur Beschäftigung wird zusammen mit der Aufenthaltserlaubnis von der Ausländerbehörde erteilt, sofern die Arbeitsverwaltung intern zugestimmt hat („one-stop-government“).⁹² Eine Zustimmung kann nur erfolgen, wenn ein konkretes Arbeitsplatzangebot vorliegt. Das interne Zustimmungsverfahren ist nicht erforderlich, wenn der Arbeitsmarktzugang für bestimmte Aufenthaltsw Zwecke bereits im Gesetz geregelt ist, oder wenn dies in den auf der Basis des Aufenthaltsgesetzes erlassenen Rechtsverordnungen oder durch zwischenstaatliche Vereinbarungen bestimmt ist (§ 39 AufenthG, § 1 BeschV). Aus dem Aufenthaltstitel geht hervor, ob und in welchem Umfang die Ausübung einer Erwerbstätigkeit erlaubt ist. Ausländische Arbeitnehmer erhalten für die Dauer ihrer Beschäftigung grundsätzlich eine Aufenthaltserlaubnis (sofern der Aufenthalt drei Monate überschreitet). Kurzfristige Beschäftigungen sind auch mit dem für diesen Aufenthaltsw Zweck erteilten Visum möglich.

Durch das Zuwanderungsgesetz wird der Anwerbestopp, insbesondere für Nicht- und Geringqualifizierte, weitgehend beibehalten. Nach § 18 Abs. 1 AufenthG orientiert sich die Zulassung ausländischer Beschäftigter an den Erfordernissen des Wirtschaftsstandortes Deutschland unter Berücksichtigung der Verhältnisse auf dem Arbeitsmarkt. Nach § 18 Abs. 2 AufenthG kann einem Ausländer

89 Vgl. dazu auch Bundesagentur für Arbeit 2008: Information für Unternehmen aus den neuen Mitgliedstaaten der EU – Beschäftigung ausländischer Arbeitnehmer im Rahmen von Werkverträgen: EU-Dienstleistungsfreiheit – Übergangsregelung (Stand März 2008).

90 Vgl. Westphal/Stoppa 2004: 135.

91 Für die neuen Unionsbürger und ihre Familienangehörigen, die auch Drittstaatsangehörige sein können, findet das Freizügigkeitsgesetz/EU Anwendung. Einreise und Aufenthalt von Drittstaatsangehörigen regelt dagegen das Aufenthaltsgesetz.

92 Vgl. Feldgen 2006: 172. Zur behördeninternen Zustimmung der Bundesagentur für Arbeit vgl. Bunte/Knödler 2008: 744f.

ein Aufenthaltstitel zur Ausübung einer Beschäftigung erteilt werden, wenn die Bundesagentur zugestimmt hat oder durch Rechtsverordnung oder zwischenstaatliche Vereinbarung bestimmt ist, dass die Ausübung der Beschäftigung ohne Zustimmung der Bundesagentur zulässig ist.

Die Bundesagentur kann der Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis nach § 18 AufenthG zustimmen, wenn sich durch die Beschäftigung von Ausländern keine nachteiligen Auswirkungen auf den Arbeitsmarkt ergeben und für die Beschäftigung deutsche Arbeitnehmer sowie Ausländer, die diesen hinsichtlich der Arbeitsaufnahme rechtlich gleichgestellt sind oder die nach dem Recht der EU einen Anspruch auf vorrangigen Zugang zum Arbeitsmarkt haben, nicht zur Verfügung stehen (§ 39 Abs. 2 Nr. 1 AufenthG). Die Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis ist auch möglich, wenn die Bundesagentur für einzelne Berufsgruppen oder Wirtschaftszweige festgestellt hat, dass die Besetzung der offenen Stellen mit ausländischen Bewerbern arbeitsmarkt- und integrationspolitisch verantwortbar ist (§ 39 Abs. 2 Nr. 2 AufenthG). Der Ausländer, dem eine Aufenthaltserlaubnis zur Ausübung einer Beschäftigung erteilt wird, darf nicht zu ungünstigeren Arbeitsbedingungen als vergleichbare deutsche Arbeitnehmer beschäftigt werden. Die Zustimmung zur Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis kann die Dauer und die berufliche Tätigkeit festlegen und die Beschäftigung auf bestimmte Betriebe oder Bezirke beschränken (§ 39 Abs. 4 AufenthG; § 13 BeschVerfV).

Für Hochqualifizierte wurde der Zugang zum deutschen Arbeitsmarkt erleichtert (§ 19 AufenthG) (vgl. dazu Kapitel 2.5.2). Zudem regelt das Aufenthaltsgesetz erstmals ausdrücklich die Zuwanderung Selbständiger (§ 21 AufenthG) (vgl. dazu Kapitel 2.5.3).

Zusätzlich zur Möglichkeit des Erhalts einer Niederlassungserlaubnis nach § 19 AufenthG oder einer Aufenthaltserlaubnis für wissenschaftliches Personal im normalen aufenthaltsrechtlichen Verfahren (§ 18 AufenthG i.V.m. § 5 BeschV) kann künftig einem ausländischen Forscher eine Aufenthaltserlaubnis erteilt werden, wenn er eine wirksame Aufnahmevereinbarung zur Durchführung eines Forschungsvorhabens mit einer anerkannten Forschungsein-

richtung abgeschlossen hat (§ 20 Abs. 1 AufenthG).⁹³ Die Aufenthaltserlaubnis berechtigt zur Ausübung einer Beschäftigung im Rahmen des bezeichneten Forschungsvorhabens und zur Ausübung von Tätigkeiten in der Lehre (§ 20 Abs. 6 AufenthG).

Am 16. Juli 2008 hat das Bundeskabinett beschlossen, den Arbeitsmarkt zum 1. Januar 2009 auch für Akademiker (Universitäts- oder Fachhochschulabschluss) aus Drittstaaten zu öffnen. Es wird jedoch eine Vorrangprüfung durchgeführt. Bei Familienangehörigen der Akademiker wird dagegen auf die Vorrangprüfung verzichtet (vgl. dazu ausführlich Kapitel 2.5.2).⁹⁴

Für Staatsangehörige aus den neuen EU-Mitgliedstaaten ist für Beschäftigungen, die eine qualifizierte Berufsausbildung voraussetzen, nach § 39 Abs. 6 AufenthG ein Arbeitsmarktzugang eröffnet. Sie können für diese Beschäftigungen unter den Voraussetzungen des § 39 Abs. 2 AufenthG durch die Bundesagentur für Arbeit eine Arbeitserlaubnis-EU nach § 284 SGB III erhalten. Ihnen wird dabei ein Vorrang gegenüber zum Zweck der Beschäftigung einreisenden Staatsangehörigen aus Drittstaaten gewährt.⁹⁵

Die einzelnen Ausnahmeregelungen für verschiedene Arbeitnehmergruppen aus Drittstaaten sind seit 1. Januar 2005 im Aufenthaltsgesetz und in der Beschäftigungsverordnung (BeschV)⁹⁶ kodifiziert. Für die Staatsangehörigen aus den neuen EU-

93 Durch den durch das Richtlinienumsetzungsgesetz vom 19. August 2007 eingefügten § 20 AufenthG wird die „Forscherrichtlinie“ der EU (Richtlinie 2005/71/EG des Rates vom 12. Oktober 2005 über ein besonderes Zulassungsverfahren für Drittstaatsangehörige zum Zweck der wissenschaftlichen Forschung) in nationales Recht umgesetzt.

94 Vgl. BMI/BMAS 2008: Aktionsprogramm der Bundesregierung.

95 Zum Arbeitsmarktzugang für Staatsangehörige aus den neuen EU-Mitgliedstaaten vgl. ausführlich Solka 2008: 87-92.

96 Verordnung über die Zulassung von neu einreisenden Ausländern zur Ausübung einer Beschäftigung (Beschäftigungsverordnung - BeschV) vom 22. November 2004. Drittstaatsangehörige Arbeitnehmer erhalten seit Anfang 2005 anstatt einer Arbeitsgenehmigung einen Aufenthaltstitel zur Ausübung einer Beschäftigung nach § 18 AufenthG in Verbindung mit den in der Beschäftigungsverordnung geregelten Ausnahmetatbeständen.

Staaten gilt weiterhin die Anwerbestoppausnahmereverordnung (ASAV). Die BeschV findet lediglich in den Fällen Anwendung auf die Staatsangehörigen aus den neuen EU-Staaten, wenn sie günstigere Regelungen als die ASAV vorsieht.⁹⁷

Einen Überblick über die Ausnahmetatbestände der ASAV und der BeschV geben die Tabellen 2-37 und 2-38 im Anhang.

Staatsangehörige aus den neuen EU-Mitgliedstaaten

Im Jahr 2007 wurden nach Angaben der Bundesagentur für Arbeit 79.778 Arbeitsgenehmigungen-EU⁹⁸ (ohne Saisonarbeitnehmer, Schaustellergehilfen, Haushaltshilfen und Werkvertragsarbeitnehmer⁹⁹) an Arbeitnehmer aus den neuen EU-Staaten

97 Vgl. Storr u.a. 2005: 95.

98 Eine Arbeitsgenehmigung-EU wird befristet als Arbeitserlaubnis-EU erteilt, sofern nicht Anspruch auf eine unbefristete Erteilung als Arbeitsberechtigung besteht (§ 284 Abs. 2 SGB III).

99 Zu diesen Arbeitnehmergruppen vgl. die Unterkapitel 2.5.1.1 bis 2.5.1.3.

erteilt (vgl. Tabelle 2-39 im Anhang). Im Jahr 2006 waren es 57.944 Arbeitsgenehmigungen-EU. Damit ist die Zahl der erteilten Arbeitsgenehmigungen-EU um etwa 38 % angestiegen. Dabei ist zu berücksichtigen, dass mit dem Beitritt von Rumänien und Bulgarien Staatsangehörige aus diesen Ländern erstmalig erfasst sind. Hauptherkunftsland ist Polen. 54,0 % aller Arbeitsgenehmigungen-EU wurden an polnische Staatsangehörige erteilt (43.118 Arbeitsgenehmigungen-EU), 17,2 % an rumänische Staatsangehörige (13.711 Arbeitsgenehmigungen-EU). Jeweils etwa 6 % der Arbeitsgenehmigungen-EU entfielen auf bulgarische, slowakische, tschechische und ungarische Staatsangehörige (vgl. Tabelle 2-40 im Anhang).¹⁰⁰

Drittstaatsangehörige

Zusätzlich wurden im Jahr 2007 103.818 Zustimmungen für Drittstaatsangehörige erteilt, darunter 37.950 Zustimmungen nach den Regelungen

100 Vgl. dazu Bundesagentur für Arbeit 2008a: Arbeitsgenehmigungen und Zustimmungen 2007. Nürnberg.

Tabelle 2-9: Zur Ausübung einer Beschäftigung nach § 18 AufenthG in den Jahren 2006 und 2007 eingereiste Ausländer nach den häufigsten Staatsangehörigkeiten

Staatsangehörigkeit	2006			2007		
	insgesamt	dar: weiblich	Frauenanteil	insgesamt	dar: weiblich	Frauenanteil
Vereinigte Staaten	2.412	770	31,9	3.329	1.069	32,1
Indien	2.600	322	12,4	3.226	474	14,7
China	2.474	605	24,5	2.921	787	26,9
Russische Föderation	1.813	1.236	68,2	1.770	1.220	68,9
Kroatien	1.431	69	4,8	1.692	87	5,1
Japan	1.468	279	19,0	1.677	293	17,5
Ukraine	1.478	1.142	77,3	1.538	1.078	70,1
Bosnien-Herzegowina	1.543	40	2,6	1.468	42	2,9
Türkei	1.256	119	9,5	1.339	146	10,9
Brasilien	678	331	48,8	835	398	47,7
Rumänien	3.828	632	16,5	–	–	–
Bulgarien	1.147	247	21,5	–	–	–
sonstige Staatsangehörigkeiten	7.338	3.364	45,8	8.966	3.708	41,4
Insgesamt	29.466	9.156	31,1	28.761	9.302	32,3

Quelle: Ausländerzentralregister

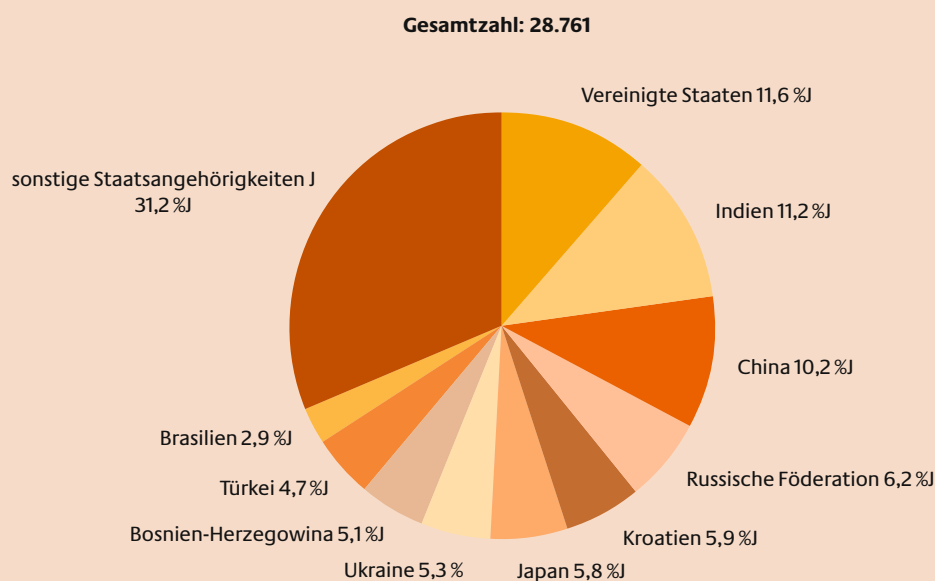
der BeschV (vgl. Tabelle 2-41 im Anhang). Eine Auswertung des AZR ergab, dass an Drittstaatsangehörige, die im Jahr 2007 eingereist sind, 28.761 Aufenthaltserlaubnisse zum Zweck der Erwerbstätigkeit nach § 18 AufenthG erteilt wurden (vgl. Tabelle 2-9). Dies sind zwar etwas weniger Aufenthaltserlaubnisse als im Vorjahr, in dem 29.466 Aufenthaltserlaubnisse nach § 18 AufenthG erteilt wurden. Allerdings ist hierbei zu berücksichtigen, dass bulgarische und rumänische Staatsangehörige, die im Jahr 2006 noch fast ein Fünftel der Arbeitsmigranten nach § 18 gestellt hatten, ab dem Jahr 2007 aufgrund der Mitgliedschaft in der EU keine Drittstaatsangehörigen mehr sind und deshalb keine Aufenthaltserlaubnis nach § 18 mehr benötigen. Rechnet man die Bulgaren und Rumänen aus der Zahl der in den Jahren 2006 und 2007 zum Zweck der Beschäftigung eingereisten Personen heraus, so ist bei der Arbeitsmigration nach § 18 AufenthG im Jahr 2007 ein Anstieg von etwa 16 % im Vergleich zum Vorjahr festzustellen. Die größte Gruppe ausländischer Arbeitnehmer, die im Jahr 2007 eingereist sind, waren Staatsangehörige aus den

Vereinigten Staaten (3.329 Personen), Indien (3.226 Personen), China (2.921 Personen) und der Russischen Föderation (1.770 Personen) (vgl. Abbildung 2-14). Dabei war insbesondere bei Arbeitnehmern aus den Vereinigten Staaten (+38,0 %) und Indien (+24,1 %) ein deutlicher Anstieg im Vergleich zum Vorjahr zu verzeichnen. Dies korrespondiert mit einem Anstieg des Familiennachzugs aus diesen Staaten (vgl. dazu Kapitel 2.7.2).

Ein knappes Drittel der erteilten Aufenthaltserlaubnisse zum Zweck der Beschäftigung ging an Frauen. Bei Drittstaatsangehörigen aus der Russischen Föderation bzw. der Ukraine stellten Frauen dagegen mehr als zwei Drittel aller im Jahr 2007 eingereisten Arbeitnehmer. Dagegen sind Frauen im Falle Kroatiens und Bosnien-Herzegowinas deutlich unterrepräsentiert.

Im Folgenden werden die wichtigsten Formen der Arbeitsmigration dargestellt:

Abbildung 2-14: Zur Ausübung einer Beschäftigung nach § 18 AufenthG im Jahr 2007 eingereiste Ausländer nach den häufigsten Staatsangehörigkeiten



Quelle: Ausländerzentralregister

2.5.1.1 Werkvertragsarbeitnehmer

Bei Werkvertragsarbeitnehmern handelt es sich um Beschäftigte von Firmen mit Sitz im Ausland, die auf Basis eines Werkvertrages in Deutschland arbeiten dürfen. Grundlage dafür bilden bilaterale Regierungsvereinbarungen (so genannte Werkvertragsarbeitnehmerabkommen) mit mittel- und osteuropäischen Staaten und der Türkei.¹⁰¹ Die zwischenstaatlichen Vereinbarungen enthalten Beschäftigungskontingente, die jährlich zum Oktober für die Abrechnungszeiträume Oktober bis September des Folgejahres der jeweiligen Arbeitsmarktlage in Deutschland angepasst werden. Innerhalb des Abrechnungszeitraums Oktober 2003 bis September 2004 wurden aufgrund der EU-Erweiterung die Kontingente auch zum 1. Mai 2004 angepasst.¹⁰² Grundlage ist jeweils die Arbeitslosenquote am 30. Juni des laufenden Jahres. Für jeden Prozentpunkt, um den sich die Arbeitslosenquote erhöht bzw. verringert, werden die Beschäftigungskontingente um 5 % reduziert bzw. angehoben. Die festgelegten Quoten enthalten zum Teil Unterkontingente für bestimmte Branchen, etwa für den Bereich Bau. Damit soll verhindert werden, dass alle zugelassenen Werkvertragsarbeitnehmer ausschließlich in einem Wirtschaftsbereich eingesetzt werden.

Die Regierungsabkommen eröffnen die Möglichkeit der Kooperation zwischen einem deutschen und einem ausländischen Unternehmen zur Erstellung eines Werkes, das der ausländische Subunternehmer mit eigenen (ausländischen) Arbeitskräften durchführt. Arbeitnehmer aus den Vertragsstaaten dürfen so bis zu zwei, in Ausnahmefällen bis zu drei Jahre in Deutschland arbeiten (§ 39 Abs. 1 BeschV; § 3 Abs. 1 ASAV). Arbeitnehmern in leitender Position oder Verwaltungspersonal (z. B. Techniker, Bauleiter) kann die Zustimmung zum Aufenthaltstitel bis zu einer Höchstdauer von vier Jahren erteilt werden

101 Zwischen Deutschland und Bosnien-Herzegowina, Bulgarien, Kroatien, der Tschechischen Republik, der Slowakei, Serbien (unter Einschluss der Republiken Montenegro und Kosovo), Lettland, Mazedonien, Polen, Rumänien, Slowenien, Ungarn und der Türkei wurden bilaterale Abkommen abgeschlossen. Vgl. zu den Voraussetzungen für die Beschäftigung von Werkvertragsarbeitnehmern und zum Zulassungsverfahren die Merkblätter 16 (Stand Februar 2007) und 16a (Stand August 2008) der Bundesagentur für Arbeit.

102 Vgl. Bundestagsdrucksache 15/5546 vom 27. Mai 2005: 10.

(§ 39 Abs. 2 BeschV; § 3 Abs. 3 ASAV). Für die Dauer der Durchführung des Auftrages wird dem Werkvertragsarbeitnehmer die Zustimmung zu einem Aufenthaltstitel zu einer Beschäftigung in Form einer Werkvertragsarbeitnehmerkarte erteilt. Von der Ausländerbehörde erhält er dann eine – auf die Dauer des Werkvertrages begrenzte – Aufenthaltserlaubnis.¹⁰³ Nach Ablauf der vorgesehenen Dauer ist eine anschließende Aufenthaltszeit im Heimatland von gleicher Länge wie die Gesamtgeltungsdauer der früheren Aufenthaltstitel notwendig, um als Werkvertragsarbeitnehmer wiederkehren zu dürfen. Dieser Zeitraum beträgt jedoch höchstens zwei Jahre. Für Werkvertragsarbeitnehmer, die zuvor nicht länger als neun Monate im Bundesgebiet beschäftigt waren, beträgt er höchstens drei Monate.

Staatsangehörige aus den neuen EU-Mitgliedstaaten benötigen keinen Aufenthaltstitel. Diesen Unionsbürgern wird von Amts wegen eine Bescheinigung über das Aufenthaltsrecht ausgestellt und durch die Arbeitsverwaltung eine Arbeitserlaubnis-EU erteilt. Zum 1. März 2007 wurden für die Staatsangehörigen aus den neuen EU-Staaten die arbeitsgenehmigungsrechtlichen Regelungen zur Höchstbeschäftigungsdauer und zur sogenannten Wartezeit nach § 3 Abs. 1 ASAV in Verbindung mit den Regierungsvereinbarungen aufgehoben.¹⁰⁴

Die Abkommen gehen als Kontingentvereinbarungen vom Grundsatz einer arbeitsmarktunabhängigen Beschäftigung aus, d. h. eine Arbeitsmarktprüfung findet nicht statt. Sie enthalten jedoch Arbeitsmarktschutzklauseln. Danach dürfen

103 Für die Einreise zur Arbeitsaufnahme benötigt der ausländische Arbeitnehmer ein Visum, das von der deutschen Auslandsvertretung für längstens drei Monate erteilt wird. Voraussetzung für die Visaerteilung ist die Zusage über die Zustimmung zu einem Aufenthaltstitel zur Ausübung einer Beschäftigung durch die zuständige Arbeitsagentur. In Deutschland muss der ausländische Arbeitnehmer dann vor Ablauf des Visums einen Aufenthaltstitel bei der zuständigen Ausländerbehörde beantragen. Dies gilt grundsätzlich für neu einreisende ausländische Arbeitnehmer aus Drittstaaten, also auch für die weiteren in der ASAV geregelten Beschäftigungsmöglichkeiten.

104 Ansonsten gilt die Zustimmung zum Aufenthaltstitel (für Drittstaatsangehörige) bzw. die Arbeitserlaubnis-EU (für die neuen Unionsbürger) grundsätzlich nur für die (voraussichtliche) Dauer der Arbeiten zur Erfüllung des Werkvertrages.

ausländische Werkvertragsarbeitnehmer nicht zugelassen werden, wenn in dem Betrieb des deutschen Werkvertragspartners Arbeitnehmer entlassen werden oder Kurzarbeit droht. In Arbeitsagenturbezirken, in denen die Arbeitslosenquote im Durchschnitt der letzten sechs Monate mindestens um 30 % über dem Bundesdurchschnitt gelegen hat, ist die Beschäftigung von ausländischen Werkvertragsarbeitnehmern generell ausgeschlossen.¹⁰⁵

Für die am 1. Mai 2004 der EU beigetretenen mittel- und osteuropäischen Staaten sind die Werkvertragsarbeitnehmerabkommen nur noch in den Branchen von Bedeutung, in denen aufgrund der Übergangsregelungen (siehe Kapitel 2.2) die Dienstleistungsfreiheit eingeschränkt ist. Dies trifft insbesondere auf die Baubranche zu.¹⁰⁶ Das bedeutet, dass Dienstleister aus den neuen EU-Mitgliedstaaten in den anderen Bereichen ihre Dienstleistungen

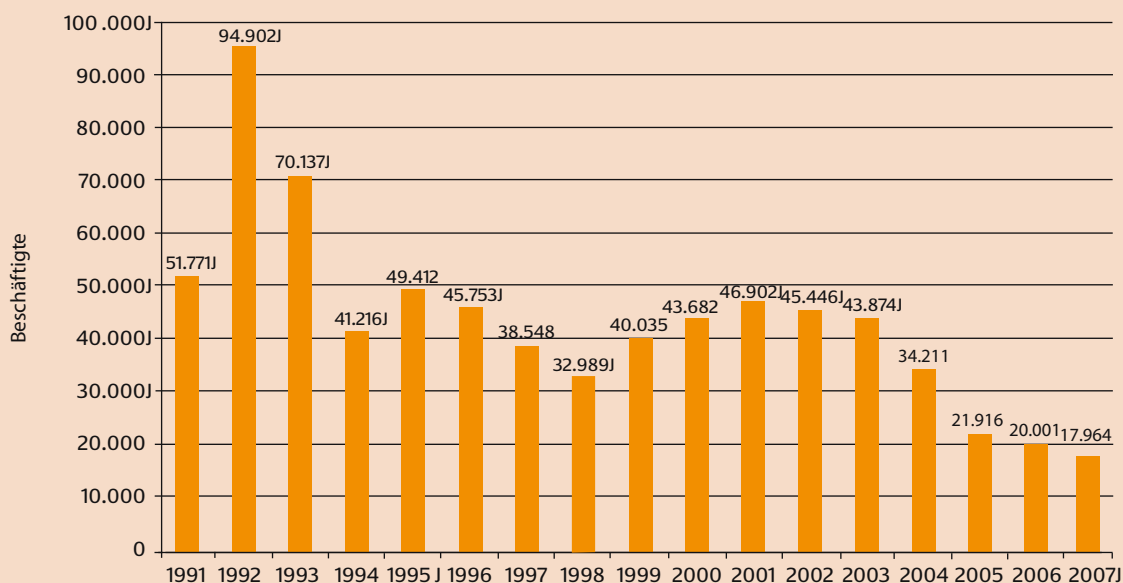
105 Die Zusammenstellung der Arbeitsagenturbezirke, die unter diese Regelung fallen, wird vierteljährlich aktualisiert. Dabei handelt es sich überwiegend um Arbeitsagenturbezirke in den neuen Bundesländern.

106 Vgl. das Merkblatt 16a der Bundesagentur für Arbeit (Stand August 2008): 2.

unabhängig von den Regierungsvereinbarungen anbieten können. Insofern haben die Werkvertragsarbeitnehmerabkommen etwa im Bereich der Fleischverarbeitung durch den EU-Beitritt der meisten Vertragsstaaten keine Bedeutung mehr, da Dienstleister anderer Vertragsstaaten in diesem Bereich in der Regel nicht tätig sind.

Die Entlohnung der entsandten Arbeitnehmer muss dem Lohn entsprechen, den die einschlägigen deutschen Tarifverträge für vergleichbare Tätigkeiten vorsehen. Die Beiträge zur Sozialversicherung sind in den jeweiligen Heimatländern zu leisten. Für Arbeitnehmer der neuen EU-Mitgliedstaaten gelten mit dem Beitritt die Vorschriften der EG (EWG-Verordnung Nr. 1408/71 über die Anwendung der sozialen Sicherungssysteme für Wanderarbeitnehmer innerhalb der EU). Danach gelten die Rechtsvorschriften des Heimatstaates, wenn die Entsendung des Arbeitnehmers im Voraus auf maximal zwölf Monate begrenzt ist und der Arbeitnehmer keinen anderen Arbeitnehmer ablöst, dessen Entsendezeit abgelaufen ist. Die Rechtsvorschriften des Entsendestaates gelten jedoch nur dann, wenn der Arbeitgeber eine nennenswerte Geschäftstätigkeit im Heimatland ausübt.

Abbildung 2-15: Werkvertragsarbeitnehmer in Deutschland von 1991 bis 2007 im Jahresdurchschnitt



Quelle: Bundesagentur für Arbeit

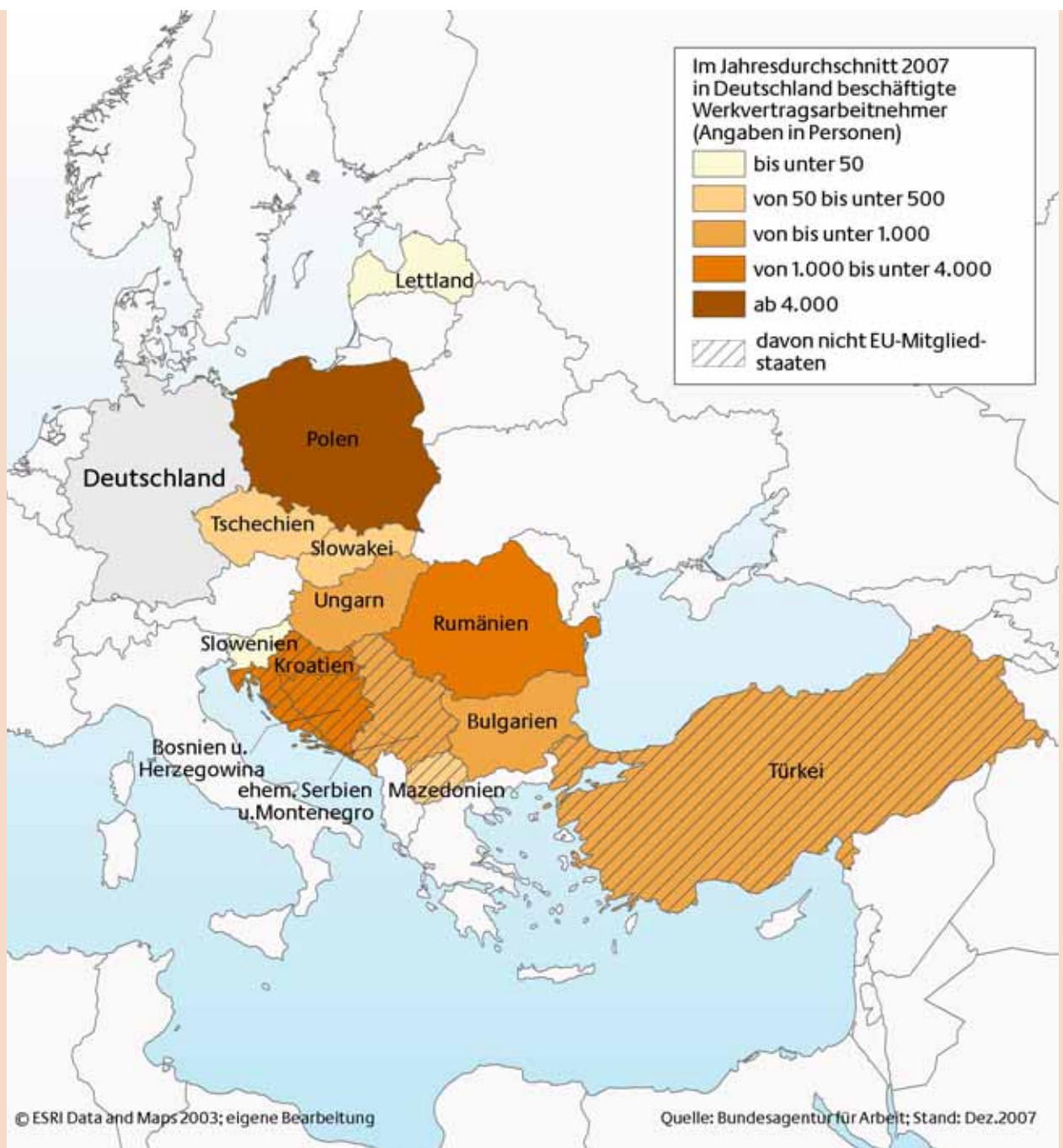
Für die Zulassung von Werkverträgen und Werkvertragsarbeitnehmern sowie für die laufende Überwachung der Kontingente sind, je nach Herkunftsland, bestimmte Dienststellen der Bundesagentur für Arbeit zuständig. Eine festgestellte Überschreitung der Kontingente führt zu einem Annahmestopp weiterer Werkverträge.

Die statistische Registrierung übernimmt die Bundesagentur für Arbeit; allerdings werden nicht die Zuzüge, sondern nur der jeweilige Stand der be-

schäftigten Werkvertragsarbeitnehmer pro Monat erfasst, aus dem ein jährlicher Durchschnittswert errechnet wird.¹⁰⁷

107 Wie viele Personen im Rahmen dieser Werkverträge nach Deutschland jährlich einreisen, ist so nicht exakt zu ermitteln. Eine Umrechnung der Beschäftigten- auf die Zuzugszahlen ist nur sehr bedingt möglich, da aufgrund der unterschiedlichen Aufenthaltsdauer der Werkvertragsarbeitnehmer eine Gleichsetzung von Beschäftigten und Eingereisten nicht möglich ist.

Karte 2-4: Werkvertragsarbeitnehmer in Deutschland nach Herkunftsländern im Jahr 2007



Nachdem die allgemeine Arbeitslosenquote in Deutschland von 2001 bis 2005 anstieg¹⁰⁸, wurde das Beschäftigungskontingent für alle Vertragsstaaten seit 2002 jedes Jahr kontinuierlich gesenkt. Für den Abrechnungszeitraum Oktober 2006 bis September 2007 ist es auf 40.390 gesunken.

Analog zu der Entwicklung der Kontingente sank die Zahl der ausländischen Werkvertragsarbeitnehmer von circa 95.000 im Jahr 1992 auf etwa 33.000 im Jahr 1998 und stieg ab 1999 wieder auf über 40.000 Beschäftigte an (vgl. Abbildung 2-15). Bis 2003 lag die Zahl der Werkvertragsarbeitnehmer im Jahresdurchschnitt zwischen 40.000 und 47.000 Beschäftigten. Danach sank die Zahl der Werkvertragsarbeitnehmer deutlich bis auf 17.964 Personen im Jahr 2007. Das bedeutet, dass das Kontingent nur zu knapp 45% ausgeschöpft wurde.

Staatsangehörige aus Polen stellen jedes Jahr die größte Gruppe der Werkvertragsarbeitnehmer. Im Jahr 2007 waren 7.084 Werkvertragsarbeitnehmer aus Polen in Deutschland beschäftigt. Dies entsprach einem Anteil von 39,4% an allen Werkvertragsarbeitnehmern des Jahres 2007 (vgl. Karte 2-4 und Tabelle 2-42 im Anhang). Allerdings sinkt der Anteil der polnischen Staatsangehörigen an den Werkvertragsarbeitnehmern seit einigen Jahren. Im Jahr 2006 betrug der Anteil noch 45,1%. Weitere Hauptherkunftsländer ausländischer Arbeitnehmer im Rahmen von Werkverträgen im Jahr 2007 waren Kroatien (3.319 Personen bzw. 18,5%), Rumänien (2.039 Personen bzw. 11,4%) und Bosnien-Herzegovina (1.719 Personen bzw. 9,6%). Deutlich gesunken ist seit 2004 der Anteil der Werkvertragsarbeitnehmer aus Ungarn (von 10,0% im Jahr 2004 auf 5,1% im Jahr 2007). Insgesamt kamen im Jahr 2007 47,5% der Werkvertragsarbeitnehmer aus den 2004 beigetretenen EU-Staaten (2004: 64,5%), weitere 15,2% aus den 2007 beigetretenen Staaten Bulgarien und Rumänien (2004: 15,8%). 32,7% der Werkvertragsarbeitnehmer wurden aus den Nachfolgestaaten des ehemaligen Jugoslawien¹⁰⁹ rekrutiert (2004: 16,7%).

108 Die Arbeitslosenquote stieg im Jahresdurchschnitt von 2001 bis 2005 von 9,4% auf 11,7%. In den beiden Folgejahren war ein deutlicher Rückgang der Arbeitslosenquote zu verzeichnen. Im Jahr 2007 betrug sie 9,0%.

109 Ohne Slowenien.

Jeweils etwa ein Viertel der Werkvertragsarbeitnehmer arbeitet in den Bundesländern Nordrhein-Westfalen und Bayern, ein Fünftel in Baden-Württemberg. Auf die neuen Bundesländer entfällt lediglich ein Anteil von 4% bis 5% an allen Werkvertragsarbeitnehmern. Dieser Anteil ist im Vergleich zu den Vorjahren (2% bis 3%) leicht angestiegen.

2.5.1.2 Saisonarbeitnehmer und Schaustellergehilfen

Mit dem Inkrafttreten des Zuwanderungsgesetzes bzw. der Beschäftigungsverordnung am 1. Januar 2005 können Saisonarbeitnehmer bis zu vier Monate im Jahr beschäftigt werden (§ 18 BeschV; § 4 Abs. 1 ASAV).¹¹⁰ Sie erhalten eine Arbeitserlaubnis-EU (Staatsangehörige aus den Beitrittsstaaten) bzw. die Zustimmung zu einem Aufenthaltstitel zur Ausübung einer Beschäftigung (Drittstaatsangehörige). Diese Regelung gilt für Arbeitnehmer in den Bereichen Land- und Forstwirtschaft, im Hotel- und Gaststättengewerbe, in der Obst- und Gemüseverarbeitung sowie in Sägewerken. Der Zeitraum für die Beschäftigung von Saisonarbeitnehmern ist für einen Betrieb auf acht Monate im Kalenderjahr (bis Ende 2004: sieben Monate) begrenzt.¹¹¹ Mit der Saisonbeschäftigung soll ein vorübergehender Arbeitskräftebedarf zu Spitzenzeiten überbrückt werden. Schaustellergehilfen kann eine Arbeitserlaubnis-EU bzw. die Zustimmung zu einem Aufenthaltstitel zur Ausübung einer Beschäftigung bis zu insgesamt neun Monaten im Jahr erteilt werden (§ 19 BeschV; § 4 Abs. 2 ASAV). Auf die Bestimmung, nach der eine erneute Anforderung als Schaustellergehilfe im darauf folgenden Jahr ausgeschlossen ist, wenn die Dauer der Beschäftigung sechs Monate übersteigt, wurde mit der Neuregelung in der Beschäftigungsverordnung verzichtet. Die Zulassung der Saisonarbeitnehmer und Schaustellergehilfen setzt bilaterale Vermittlungsabsprachen der Bundesagentur für Arbeit mit der Arbeitsverwaltung des jeweiligen Herkunftslandes voraus. Entsprechende Abspra-

110 Bis Ende 2004 konnten Saisonarbeitnehmer bis zu drei Monate im Jahr in Deutschland arbeiten (§ 4 Abs. 1 ASAV). Maßgabe ist eine Arbeitszeit von mindestens 30 Stunden wöchentlich bei durchschnittlich mindestens sechs Stunden arbeitstäglich.

111 Dies gilt nicht für Betriebe des Obst-, Gemüse-, Wein-, Hopfen- und Tabakanbaus.

chen gelten mit Kroatien und den EU-Beitrittsstaaten¹¹² mit Ausnahme der baltischen Staaten.

Weitere Voraussetzung für deren Zulassung ist, dass für die Beschäftigungen keine einheimischen Arbeitskräfte oder diesen hinsichtlich der Arbeitsaufnahme rechtlich gleichgestellte ausländische Arbeitnehmer (zum Beispiel Unionsbürger der alten EU-Staaten oder Ausländer mit einer Niederlassungserlaubnis) zur Verfügung stehen. Saisonarbeitnehmer aus Drittstaaten unterliegen den deutschen Rechtsvorschriften über die Sozialversicherung einschließlich der Vorschriften über die Geringfügigkeit. Für Saisonarbeitnehmer aus den neuen EU-Staaten gilt, dass sie grundsätzlich nur in einem EU-Staat sozialversichert sind. Sind Saisonarbeitnehmer während ihrer Tätigkeit in Deutschland auch in ihrem Herkunftsstaat (z. B. Polen) beschäftigt und dort auch weiterhin versichert, unterliegt auch ihre Beschäftigung in Deutschland den Rechtsvorschriften des Herkunftsstaates. Eine Versicherungspflicht in Deutschland besteht dann nicht. Grundlage für diese Regelung ist die Verordnung (EWG) 1408/71. Für in Polen selbständige Erwerbstätige gelten aufgrund einer Einigung zwischen Deutschland und Polen seit dem 1. Januar 2006 grundsätzlich die polnischen Rechtsvorschriften über die soziale Sicherheit mit der Versicherungspflicht zum polnischen Sozialversicherungssystem.

Zudem hat das Bundesministerium für Arbeit und Soziales (BMAS) folgende Eckpunkterege lung für die Jahre 2006 und 2007 festgelegt:¹¹³

Für den einzelnen Betrieb ist die Zulassung ausländischer Saisonarbeitnehmer in Höhe von 80 % der Zulassungen des Jahres 2005 ohne individuelle Prüfung der Vermittlungsmöglichkeiten inländischer Arbeitsuchender gestattet. Weitere Zulassungen werden nur bewilligt, soweit für die Tätigkeiten

keine inländischen Arbeitskräfte vermittelt werden können. Durch die weitere Zulassung darf die Zahl der in einem Betrieb insgesamt beschäftigten ausländischen Saisonarbeitnehmer 90 % der Zulassungen des Jahres 2005 nicht überschreiten. Der darüber hinaus gehende Kräftebedarf von zehn Prozent soll durch mehr Vermittlungen vom inländischen Arbeitsmarkt gedeckt werden („80:10:10-Regelung“). Ausgenommen von der Begrenzung auf 90 % der Zulassungen von 2005 bleiben lediglich sog. Kleinbetriebe, die unverändert bis zu vier ausländische Saisonarbeitnehmer beschäftigen können.

Sofern Betriebe durch die Übernahme von bisher schon mit mittel- und osteuropäischen Saisonkräften bewirtschafteten Anbauflächen eines anderen Betriebes expandieren, haben sie das Recht, die dort von dem Voreigentümer eingesetzten ausländischen Saisonarbeitnehmer im Rahmen der vorgenannten Margen weiterzubeschäftigen. Dies gilt entsprechend für die Deckung von Mehrbedarf bei Betrieben, die plausibel begründen, dass sich auf Grund sonstiger Erweiterungen der Anbauflächen oder des Anbaues personalintensiver Sonderkulturen ebenfalls ein Mehrbedarf an Arbeitskräften gegenüber dem Jahr 2005 ergibt. Sofern es trotz nachdrücklicher Anstrengungen aller Seiten in Einzelfällen nicht gelingt, in dem nach den Eckpunkten geforderten Umfang von 10 Prozent des Kräftebedarfs auch Arbeitskräfte auf dem inländischen Arbeitsmarkt zu gewinnen, können zur Deckung des für die Einbringung der Ernten erforderlichen Restbedarfs mittel- und osteuropäische Saisonbeschäftigte bewilligt werden, um unbillige Härten zu vermeiden. Die Anerkennung einer solchen Härte setzt voraus, dass der Kräftebedarf frühzeitig angezeigt worden ist und der Arbeitgeber bei der Gewinnung inländischer Kräfte konstruktiv mitgewirkt hat.

Das BMAS hat im Dezember 2007 beschlossen, die bisherigen Regelungen auch für die Jahre 2008 und 2009 beizubehalten. Als Modifikation wurde vereinbart, dass in Arbeitsagenturbezirken mit günstiger Arbeitsmarktsituation 90 % der im Jahr 2005 zugelassenen ausländischen Saisonarbeitnehmer ohne individuelle Prüfung der Vermittlungsmöglichkeiten inländischer Arbeitsuchender bewilligt

112 Polen, Slowakische Republik, Slowenien, Tschechische Republik, Ungarn, Bulgarien (bis April 2008 nur für Berufe des Hotel- und Gaststättengewerbes) und Rumänien.

113 Siehe dazu das „Merkblatt für Arbeitgeber zur Vermittlung und Beschäftigung ausländischer Saisonarbeitnehmer und Schaustellergehilfen“ der Bundesagentur für Arbeit (Stand Juli 2008): 7.

werden und dass die Vermittlungsabsprache mit der bulgarischen Arbeitsverwaltung über die Vermittlung von Saisonkräften auf die Landwirtschaft und den Gartenbau ausgeweitet wird.

Die Vermittlung der Saisonarbeitnehmer übernimmt die Zentrale Auslands- und Fachvermittlung der Bundesagentur für Arbeit (ZAV). Deutschen Arbeitgebern wird dabei die Möglichkeit eingeräumt, ihnen namentlich bekannte Personen zu rekrutieren.¹¹⁴ Statistisch erfasst wird von der Bundesagentur für Arbeit die Zahl der Vermittlungen und nicht die Zahl der Einreisen.¹¹⁵

Der weitaus größte Teil der Saisonarbeitnehmer unterliegt der Meldepflicht in den Gemeinden.¹¹⁶

114 Viele Saisonarbeitnehmer arbeiten jedes Jahr in dem Betrieb, in dem sie auch im Vorjahr bzw. den Vorjahren beschäftigt waren.

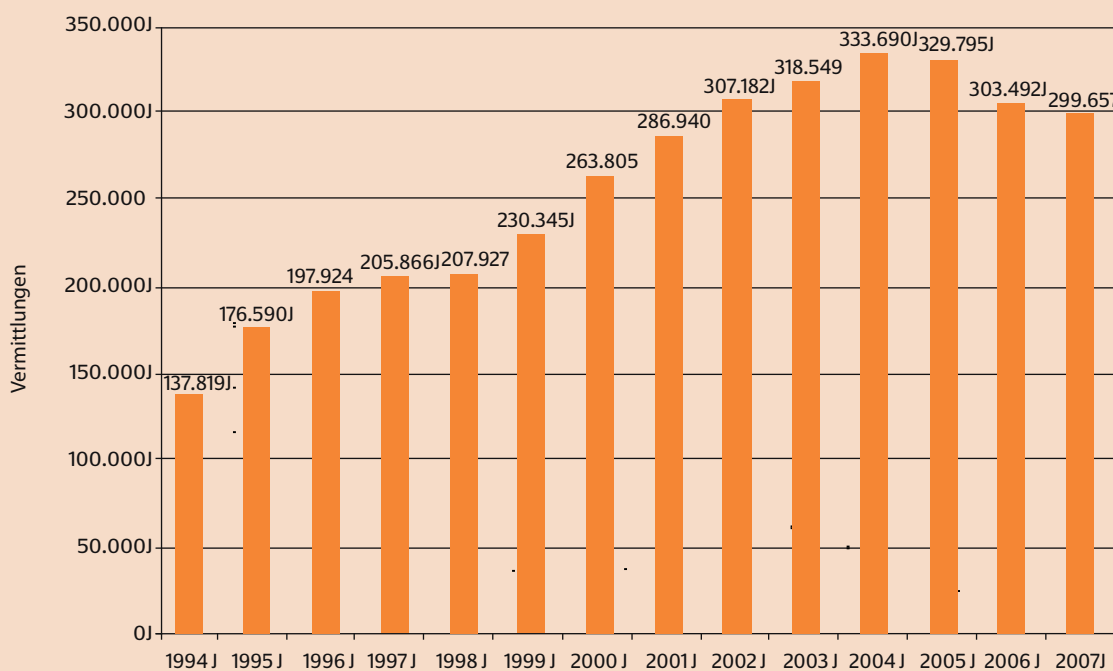
115 Es kann daher nicht unmittelbar auf die Zahl der jährlich nach Deutschland einreisenden Saisonarbeitnehmer geschlossen werden.

116 Auch im „Merkblatt für Arbeitgeber zur Vermittlung und Beschäftigung ausländischer Saisonarbeitnehmer und

Ausnahmen hiervon bestehen nur in sechs Bundesländern. Diese Ausnahmen gelten für Saisonarbeitnehmer in Brandenburg, Niedersachsen, Sachsen-Anhalt und Schleswig-Holstein, sofern ihr Aufenthalt auf zwei Monate beschränkt bleibt, sowie für Saisonarbeitnehmer in Baden-Württemberg und Sachsen, die nur einen Monat am Stück im Land arbeiten. Dadurch lässt sich nicht eindeutig bestimmen, wie viele der Saisonarbeitnehmer in der allgemeinen Zu- und Fortzugsstatistik erfasst werden (vgl. Kapitel 1.1). Es kann jedoch davon ausgegangen werden, dass in der Praxis Saisonarbeitnehmer mehrheitlich nicht von der amtlichen Wanderungsstatistik erfasst werden: den etwa 229.000 Vermittlungen polnischer Saisonarbeitskräfte und Schaustellergehilfen im Jahr 2007 (76 % aller derartigen Vermittlungen) standen in der Wanderungsstatistik knapp 153.000 Zuzüge aus Polen und gut 119.000 registrierte Fortzüge nach Polen gegenüber. Für die Vorjahre ergibt sich ein ähnliches Bild.

Schaustellergehilfen“ (Stand Juli 2008) der Bundesagentur für Arbeit wird darauf hingewiesen, dass der Saisonarbeitnehmer nach der Einreise bei der Gemeinde, Kreis- oder Stadtverwaltung anzumelden sei.

Abbildung 2-16: Vermittlungen von Saisonarbeitnehmern und Schaustellergehilfen von 1994 bis 2007



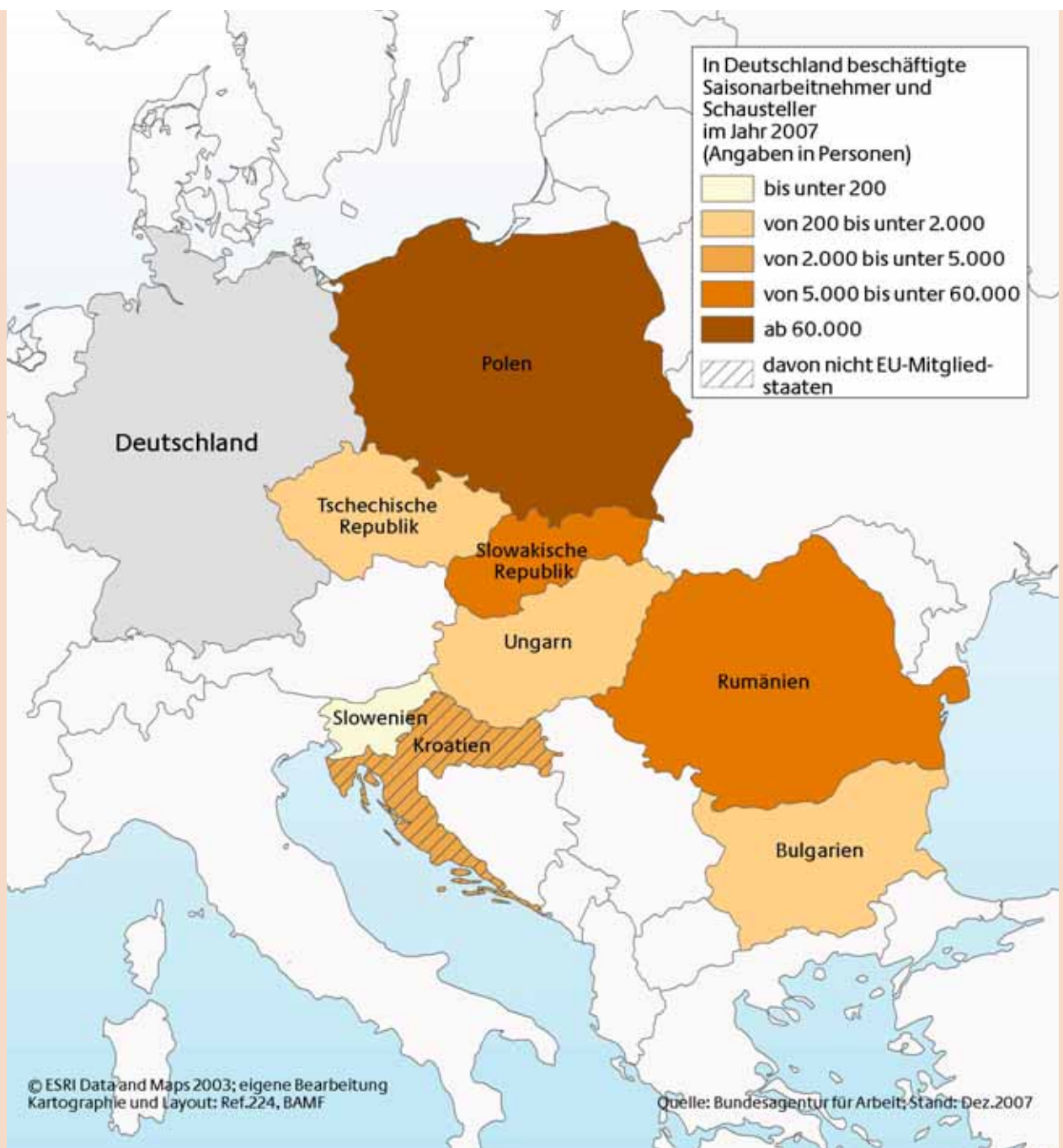
Quelle: Bundesagentur für Arbeit

Seit Anfang der 1990er Jahre wurde zunehmend von der Möglichkeit Gebrauch gemacht, ausländische Saisonarbeitnehmer zu beschäftigen. Die Zahl der Vermittlungen ist von 1994 mit 137.819 vermittelten Saisonarbeitnehmern bzw. Schaustellergelieferten bis zum Jahr 2004 kontinuierlich jedes Jahr angestiegen.¹¹⁷ Im Jahr 2002 hat die Nachfrage nach Saisonarbeitnehmern und Schaustellergelieferten

117 Bei den genannten Zahlen handelt es sich um Nettovermittlungen, d.h. um tatsächlich beschäftigte Saisonarbeitnehmer und Schaustellergelieferten.

erstmalig zu mehr als 300.000 Vermittlungen geführt und lag 2004 bei über 333.000 (vgl. Abbildung 2-16 und Tabelle 2-43 im Anhang). In den Folgejahren war ein Rückgang der Vermittlungen zu verzeichnen, im Jahr 2007 auf 299.657 Vermittlungen (2006: 303.492 Vermittlungen). Damit wurde im Jahr 2007 ein leichter Rückgang der Zahl der Vermittlungen von Saisonarbeitnehmern und Schaustellergelieferten um 1,3 % im Vergleich zum Vorjahr registriert.

Karte 2-5: Saisonarbeitnehmer und Schaustellergelieferten in Deutschland nach Herkunftsländern im Jahr 2007



Hauptherkunftsland der Saisonbeschäftigten ist Polen (vgl. Karte 2-5 und Tabelle 2-43 im Anhang). Von Mitte der 1990er Jahre an stellten polnische Staatsangehörige weit über 80 % aller Saisonarbeiter. Im Jahr 2007 gab es 228.807 Vermittlungen polnischer Saisonarbeitskräfte und Schaustellergehilfen (2006: 236.267), womit der Anteil auf etwa 76 % sank. Entgegen der allgemeinen Entwicklung der Vermittlungszahlen von Saisonarbeitnehmern ist die Zahl der Vermittlungen rumänischer Saisonarbeiter bzw. Schaustellergehilfen in den letzten Jahren deutlich angestiegen. Sie betrug im Jahr 2007 56.893 (2006: 51.190). Damit hat sich die Zahl der Saisonarbeiter aus Rumänien seit dem Jahr 2004 in etwa verdoppelt. Dadurch stieg auch der Anteil rumänischer Staatsangehöriger an den Saisonarbeitnehmern. Er betrug im Jahr 2007 19,0 %.

Etwa 90 % der Saisonarbeiter werden im Bereich der Land- und Forstwirtschaft eingesetzt. Im Jahr 2007 waren 52.255 Saisonarbeiter und Schaustellergehilfen in Baden-Württemberg beschäftigt, 49.899 in Niedersachsen/Bremen, 49.170 in Nordrhein-Westfalen, 46.536 in Rheinland-Pfalz/Saarland und 43.578 in Bayern.

2.5.1.3 IT-Fachkräfte und akademische Berufe

Seit dem Inkrafttreten des Zuwanderungsgesetzes am 1. Januar 2005 erfolgt die Zulassung ausländischer Fachkräfte, die eine Hochschul- oder Fachhochschulausbildung oder eine vergleichbare Qualifikation mit dem Schwerpunkt auf dem Gebiet

der Informations- und Kommunikationstechnologie besitzen (IKT-Fachkräfte), nach § 18 AufenthG i.V.m. § 27 Nr. 1 BeschV. Danach kann ausländischen IT-Fachkräften mit Zustimmung der Bundesagentur für Arbeit eine zeitlich befristete Aufenthaltserlaubnis erteilt werden. Mit dieser Regelung wurde die bis Ende 2004 geltende Green Card-Regelung abgelöst.¹¹⁸ Zudem kann die Zustimmung zu einem Aufenthaltstitel zur Ausübung einer Beschäftigung für andere akademische Berufe erteilt werden, wenn an ihrer Beschäftigung wegen ihrer fachlichen Kenntnisse ein öffentliches Interesse besteht (§ 27 Nr. 2 BeschV).

Im Jahr 2007 wurden insgesamt 3.411 Zustimmungen der Bundesagentur für Arbeit an ausländische Fachkräfte der Informations- und Kommunikationstechnologie erteilt (2006: 2.845 Zustimmungen). Dies bedeutet einen Anstieg um etwa 20 % im Vergleich zu 2006.¹¹⁹ Mehr als zwei Drittel (68,8 %) davon gingen an indische Staatsangehörige (vgl. Tabelle 2-10). Zudem wurden im Jahr 2007 noch 2.205 Zustimmungen zu weiteren akademischen Berufen erteilt (2006: 1.854). Auch bei diesen Fachkräften ist ein Anstieg im Vergleich zum Vorjahr festzustellen

¹¹⁸ Siehe dazu Migrationsbericht 2005: 77ff.

¹¹⁹ Im Vergleich zu den letzten drei Jahren (2002 bis 2004) der sogenannten Green Card-Regelung fallen die Zustimmungszahlen zu IKT-Fachkräften deutlich höher aus. Im Jahr 2004 wurden im Rahmen dieser Regelung 2.273 Zusicherungen von Arbeitserlaubnissen an IT-Fachkräfte erteilt (vgl. dazu Migrationsbericht 2005: 77ff).

Tabelle 2-10: IKT-Fachkräfte und weitere akademische Berufe in den Jahren 2006 und 2007 (Zustimmungen nach ausgewählten Staatsangehörigkeiten)

Staatsangehörigkeit	IKT-Fachkräfte nach § 27 Nr. 1 BeschV		Fachkräfte nach § 27 Nr. 2 BeschV	
	2006	2007	2006	2007
Indien	1.885	2.347	165	248
China	128	193	209	336
Russische Föderation	68	88	122	162
Türkei	41	57	96	112
Ukraine	37	40	55	103
sonstige Staatsangehörigkeiten	686	686	1.207	1.244
Insgesamt	2.845	3.411	1.854	2.205

Quelle: Bundesagentur für Arbeit

(+19%). Hauptherkunftsländer dieser Akademiker sind China, Indien, die Russische Föderation, die Türkei und die Ukraine.

2.5.1.4 Leitende Angestellte und Spezialisten

Nach § 18 AufenthG i.V.m. § 28 BeschV kann leitenden Angestellten und Spezialisten, die nicht von § 19 AufenthG erfasst werden, die Zustimmung zu einem Aufenthaltstitel zur Ausübung einer Beschäftigung erteilt werden.

Tabelle 2-11: Leitende Angestellte und Spezialisten in den Jahren 2006 und 2007 (Zustimmungen)

Leitende Angestellte und Spezialisten	2006	2007
Beschäftigung in einem inländischen Unternehmen nach § 28 Nr. 1 BeschV	1.175	1.626
Beschäftigung in einem deutsch-ausländischen Gemeinschaftsunternehmen nach § 28 Nr. 2 BeschV	145	81
Insgesamt	1.320	1.707

Quelle: Bundesagentur für Arbeit

Im Jahr 2007 wurden 1.707 Zustimmungen an leitende Angestellte und Personen mit unternehmensspezifischen Spezialkenntnissen erteilt (2006: 1.320 Zustimmungen) (vgl. Tabelle 2-11). Im Vergleich zum Vorjahr ist die Zahl der Zustimmungen damit um 29% gestiegen. Hauptherkunftsländer waren China (21% der Zustimmungen), die Republik Korea (19%) und Indien (12%).

2.5.1.5 Internationaler Personalaustausch

Nach § 31 Nr. 1 BeschV kann die Zustimmung zu einem Aufenthaltstitel zur Ausübung einer Beschäftigung von bis zu drei Jahren an Fachkräfte, die eine Hochschul- oder Fachhochschulausbildung oder eine vergleichbare Qualifikation besitzen und im Rahmen des Personalaustauschs innerhalb eines international tätigen Unternehmens beschäftigt sind, erteilt werden. Eine Vorrangprüfung findet in diesem Fall nicht statt. Das gleiche gilt für im Ausland beschäftigte Fachkräfte eines international tätigen Unternehmens, wenn die Tätigkeit (im Bun-

desgebiet) zur Vorbereitung von Auslandsprojekten unabdingbar erforderlich ist (§ 31 Nr. 2 BeschV).

Tabelle 2-12: Internationaler Personalaustausch nach § 31 Nr. 1 BeschV in den Jahren 2006 und 2007 (Zustimmungen nach ausgewählten Staatsangehörigkeiten)

Staatsangehörigkeit	2006	2007
Indien	1.710	2.225
China	591	740
Vereinigte Staaten	699	705
Brasilien	250	278
Mexiko	152	196
sonstige Staatsangehörigkeiten	1.381	1.275
Insgesamt	4.783	5.419

Quelle: Bundesagentur für Arbeit

Im Jahr 2007 wurden 5.419 Zustimmungen für Fachkräfte, die im Rahmen des internationalen Personalaustauschs nach § 31 Nr. 1 BeschV in Deutschland eine Beschäftigung aufnahmen, erteilt (2006: 4.783 Zustimmungen) (vgl. Tabelle 2-12). Im Vergleich zu 2006 war damit ein Anstieg um 13% zu verzeichnen. Hauptherkunftsland war Indien mit 2.225 Zustimmungen. Dies entsprach einem Anteil von 41% an allen Zustimmungen nach § 31 Nr. 1 BeschV. Die weiteren Hauptherkunftsländer waren China (14% der Zustimmungen) und die Vereinigten Staaten (13%). Zusätzlich wurden im Jahr 2007 insgesamt 403 Zustimmungen nach § 31 Nr. 2 BeschV erteilt (2006: 487 Zustimmungen).

2.5.1.6 Weitere Formen der Arbeitsmigration

Neben den oben genannten existieren noch weitere, in der Beschäftigungsverordnung (seit 1. Januar 2005) bzw. in der Anwerbestoppausnahmeverordnung aufgeführte Regelungen für bestimmte Arbeitsmarktsegmente:

Gastarbeitnehmer

Geregelt ist das Vermittlungsverfahren für Gastarbeitnehmer in § 40 BeschV (bzw. § 2 Abs. 3 ASAV). Die Regelung ermöglicht eine vorübergehende

Beschäftigung von Gastarbeitnehmern aus den mittel- und osteuropäischen Staaten zur beruflichen und sprachlichen Fortbildung in Deutschland. Einzelheiten regeln bilaterale Abkommen (Gastarbeiterabkommen)¹²⁰, die insbesondere die Höchstzulassungszahlen (Kontingente) festlegen. Für deren Durchführung ist die ZAV zuständig. Abkommen dieser Art wurden mit Ungarn (max. 2.000 Arbeitnehmer), Polen (max. 1.000), der Tschechischen Republik (max. 1.400), der Slowakei (max. 1.000), Slowenien (max. 150), Albanien (max. 1.000), Bulgarien (max. 1.000), Estland (max. 200), Lettland (max. 100), Litauen (max. 200), Rumänien (max. 500), der Russischen Föderation (max. 2.000) und Kroatien (max. 500) geschlossen.¹²¹

Die Gastarbeiter müssen als Voraussetzung über eine abgeschlossene Berufsausbildung bzw. über eine mindestens dreijährige Berufserfahrung in dem Beruf, der in Deutschland ausgeübt werden soll, verfügen, oder eine Fachhochschule oder Hochschule absolviert haben. Zudem müssen sie Grundkenntnisse in der deutschen Sprache mitbringen. Sie dürfen nicht jünger als 18 Jahre und nicht älter als 40 Jahre sein. Der Aufenthalt in der Bundesrepublik Deutschland soll ihnen die Möglichkeit zur beruflichen und sprachlichen Fortbildung bieten. Die Tätigkeit eines Gastarbeitnehmers kann nur in dem von ihm erlernten Beruf erfolgen. Ziel des Programms ist es, diesen Arbeitnehmern fachspezifisches Wissen zu vermitteln. Eine Zulassung als Gastarbeiter ist nur einmal möglich.¹²²

Die Beschäftigten dürfen bis zu 18 Monate (Zulassung für ein Jahr mit Verlängerungsoption um ein halbes Jahr) in Deutschland arbeiten. Sie erhalten von der ZAV eine Zulassungsbescheinigung als

120 Bei diesen Gastarbeitervereinbarungen handelt es sich um Austauschprogramme, von denen deutsche Arbeitnehmer jedoch kaum Gebrauch machen.

121 Eine Gastarbeitervereinbarung wurde auch mit der Schweiz abgeschlossen (max. 500 Arbeitnehmer), spielt aber aufgrund des Freizügigkeitsabkommens zwischen der EU und der Schweiz keine Rolle mehr.

122 Vgl. Bundesagentur für Arbeit 2007: Hinweise zur Vermittlung von Fachkräften aus osteuropäischen Ländern nach Deutschland (Gastarbeiterverfahren) (Stand September 2007).

Gastarbeiter.¹²³ Eine Arbeitsmarktprüfung findet nicht statt. Gastarbeiter sind deutschen Beschäftigten gleichzustellen; ihnen steht der gleiche tarifliche Lohn zu, wobei die deutschen Sozialversicherungsbedingungen gelten. Damit werden sie – anders als die Werkvertragsarbeiter – in der deutschen Sozialversicherungsstatistik erfasst.

Gastarbeiter aus den neuen EU-Staaten, die ununterbrochen zwölf Monate zum Arbeitsmarkt in Deutschland zugelassen waren, können eine Arbeitsberechtigung-EU erhalten, was ihnen einen uneingeschränkten Arbeitsmarktzugang ermöglicht.

Die jährlichen Kontingente belaufen sich auf 11.050 Personen. Dieser Rahmen wird bei weitem nicht ausgeschöpft.¹²⁴ Seit dem Höchststand mit 5.891 Personen im Jahr 2000 sank die Zahl der Vermittlungen von Gastarbeitnehmern kontinuierlich. Im Jahr 2007 wurden 1.040 Vermittlungen registriert (vgl. Tabelle 2-44 im Anhang). Dies ist der niedrigste Stand seit 1991. Hauptherkunftsländer im Jahr 2007 waren Polen (316 Vermittlungen), die Slowakei (166 Vermittlungen) und Ungarn (157 Vermittlungen). Schwierigkeiten bei der Durchführung der Abkommen zeigen sich häufig in der fehlenden beruflichen und sprachlichen Qualifikation auf Seiten der Bewerber sowie einer vielfach nur begrenzten Bereitschaft von Arbeitgebern, Gastarbeiter zum Zwecke der Fortbildung zu beschäftigen.

Grenzarbeiter (Grenzgängerbeschäftigung)

Grenzgänger fallen nach der verwendeten Definition nicht unter den Begriff der Migranten, da sie ihren Lebensmittelpunkt nicht über die Grenzen ihres Heimatstaates hinaus verlagern. Die gewohnte räumliche und damit auch soziale Umgebung bleibt erhalten. Da Grenzgänger ihren Wohnsitz nicht über die Grenze verlagern, gehen sie auch nicht in die Wanderungsstatistik ein.

123 Für die Staatsangehörigen aus den neuen EU-Staaten dient die Zulassungsbescheinigung als Ersatz für die Arbeitserlaubnis-EU. Für die Staatsangehörigen aus den Drittstaaten stellt die Bescheinigung die Zustimmung der BA zur Ausübung einer Beschäftigung dar.

124 Insbesondere die Kontingente der Russischen Föderation, Albaniens, Estlands und Sloweniens werden kaum genutzt.

Die rechtliche Grundlage für die Grenzgängerbeschäftigung findet sich in § 6 der Anwerbestoppausnahmereverordnung. Ausländischen Arbeitnehmern aus angrenzenden Staaten kann eine Arbeitserlaubnis-EU erteilt werden, wenn sie Staatsangehörige dieses Staates sind, dort keine Sozialleistungen beziehen, täglich in ihren Heimatstaat zurückkehren oder eine auf längstens zwei Tage in der Woche begrenzte Beschäftigung ausüben wollen (§ 6 Abs. 1 ASAV). Im Rahmen dieser Regelung können polnische und tschechische Arbeitnehmer eine Beschäftigung in Deutschland in einem in der Anlage zur ASAV aufgelisteten Grenzbereich aufnehmen. Grenzgänger erhielten eine Aufenthaltsgenehmigung in Form einer Grenzgängerkarte. Die auf Grund des EU-Beitritts überflüssig gewordene Regelung zur Ausstellung von Grenzgängerkarten an polnische und tschechische Staatsangehörige wurde abgeschafft. Solange die Beschäftigung solcher Grenzgänger noch übergangsweise erlaubnispflichtig ist, erhalten sie eine Arbeitsgenehmigung-EU nach § 284 SGB III. Arbeitnehmer aus der Schweiz benötigen seit dem Inkrafttreten des Freizügigkeitsabkommens zwischen der EU bzw. deren Mitgliedstaaten und der Schweiz am 1. Juni 2002 für eine Beschäftigung in Deutschland keine Arbeitsgenehmigung mehr. Die Regelung zur Grenzgängerbeschäftigung hat im Rahmen der Übergangsfristen bis zur Geltung der vollständigen Arbeitnehmerfreizügigkeit noch für die Bundesländer Bayern, Brandenburg, Mecklenburg-Vorpommern und Sachsen Bedeutung.

Die Beschäftigung erfolgt zu deutschen Lohn- und Sozialversicherungsbedingungen; eine Arbeitsmarktprüfung findet statt. Die Größenordnung ist angesichts der auch weiterhin angespannten Arbeitsmarktlage in den neuen Bundesländern gering. Nachdem die Gesamtzahl der erteilten Grenzgänger-Arbeitserlaubnisse von 1999 bis 2001 von 8.835 auf 9.957 anstieg, ist seitdem ein Absinken der Zahl der erteilten Arbeitserlaubnisse zu verzeichnen. Im Jahr 2007 wurden 1.518 Arbeitserlaubnisse-EU für Grenzgänger erteilt (2006: 1.514 Arbeitserlaubnisse-EU) (vgl. Tabelle 2-45 im Anhang). Dabei entfielen die meisten Arbeitserlaubnisse-EU auf das Bundesland Bayern.

Zusätzlich kann nach § 37 BeschV einem Drittstaatsangehörigen mit Zustimmung der Bundesagentur für Arbeit eine Grenzgängerkarte ausgestellt werden. Diese Regelung findet auf Personen Anwendung, die eine Beschäftigung im Bundesgebiet ausüben, in familiärer Gemeinschaft mit einem Deutschen oder sonstigen Unionsbürger leben, ihren Wohnsitz vom Bundesgebiet in einen angrenzenden Mitgliedstaat der EU verlegt haben und mindestens einmal wöchentlich an diesen Wohnsitz zurückkehren. Die Grenzgängerkarte kann bei erstmaliger Erteilung bis zu einer Gültigkeitsdauer von zwei Jahren ausgestellt und für jeweils zwei Jahre verlängert werden (§ 12 Abs. 1 AufenthV). Diese Regelung wird allerdings kaum in Anspruch genommen. Im Jahr 2007 wurden lediglich sieben Grenzgängerkarten nach § 37 BeschV ausgestellt.

Unabhängig von diesen Regelungen gibt es im Rahmen der Freizügigkeit Grenzgänger zwischen Deutschland und den benachbarten (alten) EU-Staaten. Offizielle statistische Daten zu EU-interner Grenzgängerbeschäftigung existieren jedoch nicht.

Kranken- und Altenpflegepersonal

Nach § 30 BeschV (bzw. § 5 Nr. 7 ASAV) kann ausländischen Pflegekräften die Zustimmung zur Ausübung einer Beschäftigung erteilt werden. Voraussetzung hierfür sind eine entsprechende berufliche Qualifikation und ausreichende deutsche Sprachkenntnisse sowie eine Absprache der Bundesagentur für Arbeit mit der Arbeitsverwaltung des Herkunftslandes. Eine danach wirksame Vermittlungsabsprache besteht nur mit Kroatien. Allerdings ist seit Inkrafttreten des Zuwanderungsgesetzes die Zulassung von Pflegekräften nicht mehr auf Staatsangehörige aus europäischen Staaten beschränkt. Außerdem können zu qualifizierten Beschäftigungen im Pflegebereich aufgrund der Neuregelung des § 39 Abs. 6 AufenthG auch Personen aus den neuen EU-Mitgliedstaaten zugelassen werden. Eine Vermittlungsabsprache ist für die Zulassung dieser Personen nicht erforderlich. In allen Fällen setzt die Zulassung allerdings voraus, dass im Rahmen einer Arbeitsmarktprüfung festgestellt wird, dass für diese Tätigkeiten keine bevorrechtigten Bewerber zur Verfügung stehen. Erfüllt werden müssen zudem die berufsrechtlichen Voraussetzungen.

Dabei haben die neuen Unionsbürger Vorrang vor Drittstaatsangehörigen. Zudem muss die tarifliche Gleichstellung mit den deutschen Arbeitnehmern gewährleistet sein. Eine zahlenmäßige und zeitliche Befristung der Beschäftigungsverhältnisse ist dagegen nicht vorgesehen. Vermittelte Pflegekräfte mit ausländischem Berufsabschluss bedürfen der Anerkennung nach dem Krankenpflegegesetz. Sollte die Anerkennung nach einem Jahr nicht vorliegen bzw. das Anerkennungsverfahren nicht begonnen worden sein, wird die Arbeitserlaubnis-EU bzw. die Aufenthaltserlaubnis zur Beschäftigung nicht verlängert.

Bislang handelt es sich bei Beschäftigten im Bereich der Kranken- und Altenpflege um eine in quantitativer Hinsicht wenig relevante Gruppe von ausländischen Arbeitnehmern. Die Zahl der Vermittlungen sank von 398 im Jahr 1996 auf 74 im Jahr 1999 und stieg danach wieder bis auf 358 im Jahr 2002 an. 2005 wurden allerdings nur noch 11 Pflegekräfte aus Kroatien vermittelt (vgl. Tabelle 2-46 im Anhang). Im Jahr 2006 wurden nach § 30 BeschV 71 (außereuropäische) Pflegekräfte vermittelt, im Jahr 2007 waren es 37. Wieviele Pflegekräfte aus den neuen EU-Staaten auf Grundlage des § 39 Abs. 6 AufenthG eine Beschäftigung in Deutschland fanden ist nicht bekannt.

Haushaltshilfen

Nach § 21 BeschV ist seit dem 1. Januar 2005 die Zulassung von Haushaltshilfen zur Beschäftigung in Haushalten mit Pflegebedürftigen erneut möglich.¹²⁵ Danach können ausländische Haushaltshilfen für eine bis zu dreijährige versicherungspflichtige Vollzeitbeschäftigung in private Haushalte mit Pflegebedürftigen vermittelt werden, wenn eine Vermittlungsabgabe der Bundesagentur für Arbeit mit den Arbeitsverwaltungen der entsprechenden Herkunftsländer getroffen wurde. Entsprechende Absprachen bestehen mit Polen, Slowenien, der Tschechischen Republik, der Slowakei, Ungarn, Bulgarien und Rumänien. Die ausländischen Haushaltshilfen dürfen jedoch nur „hauswirtschaftliche“ Tätigkeiten verrichten, die nicht als „Pflegearbeiten“ im Sinne der Pflegeversicherung anzusehen sind.

125 Damit wurde die Ende 2002 außer Kraft getretene Regelung des § 4 Abs. 9a ASAV wieder eingeführt.

Haushaltshilfen aus den neuen EU-Staaten benötigen für die Dauer der Übergangsregelungen im Bereich der Arbeitnehmerfreizügigkeit eine Arbeitserlaubnis-EU. Wenn sie mindestens zwölf Monate ununterbrochen rechtmäßig zum deutschen Arbeitsmarkt zugelassen waren, können sie auf Antrag eine unbefristete Arbeitsberechtigung-EU erhalten und haben damit einen uneingeschränkten Arbeitsmarktzugang.

Seit dem Jahr 2005 ist die Zahl der Vermittlungen von Haushaltshilfen in Haushalte mit Pflegebedürftigen kontinuierlich von 1.667 auf 3.032 Vermittlungen im Jahr 2007 gestiegen (vgl. Tabelle 2-47 im Anhang). Dies entspricht einer Steigerung um 82%. Hauptherkunftsland war Polen (2.249 Haushaltshilfen im Jahr 2007). Etwa drei Viertel der im Jahr 2007 vermittelten Haushaltshilfen stammten von dort.

Au-Pair-Beschäftigte und Aufenthalte zur Aus- und Weiterbildung aus den neuen EU-Staaten nach § 2 ASAV

Unter § 2 ASAV fallen beispielsweise Absolventen von Hochschulen, die an Universitäten oder wissenschaftlichen Instituten zum Zwecke ihrer Aus- und Weiterbildung beschäftigt werden (Abs. 1), ausländische Arbeitnehmer, die für ein Unternehmen mit Sitz im Inland im Ausland arbeiten und zur Einarbeitung vorübergehend (bis zu einem Jahr) im Inland beschäftigt werden sowie Au-pair-Beschäftigte unter 25 Jahren (Abs. 2)¹²⁶ und Hochschulabsolventen, die nach Abschluss ihrer Ausbildung ein fachbezogenes Praktikum ableisten (Abs. 4). Für Aufenthalte zur Aus- und Weiterbildung wurde eine befristete Arbeitserlaubnis erteilt. Seit dem 1. Januar 2005 sind diese Formen der Arbeitsmigration insbesondere in § 2 BeschV sowie – für Au-pair-Beschäftigte¹²⁷ – in § 20 BeschV geregelt. Im Übrigen fallen Aus- und Weiterbildungsaufenthalte unter die Regelung des § 17 AufenthG. Die Zahl der erteilten Arbeitserlaubnisse-EU für den genannten Personenkreis (nach § 2 Abs. 1, 2 und 4 ASAV) betrug im Jahr 2006 3.602 und im Jahr 2007 3.940. Dabei fielen allein auf den Personenkreis nach § 2 Abs. 2, unter den auch

126 Au-pair-Beschäftigte sind von einer Arbeitsmarktprüfung ausgenommen.

127 § 20 BeschV sieht für die Zustimmung zu einem Aufenthaltstitel für Au-pair-Beschäftigte nun auch Grundkenntnisse der deutschen Sprache vor.

Au-pair-Beschäftigte fallen, für das Jahr 2007 2.784 Arbeitserlaubnisse-EU.

Au-Pair-Beschäftigte nach § 20 BeschV

Zusätzlich zu den erteilten Arbeitserlaubnissen-EU an Staatsangehörige aus den neuen EU-Mitgliedstaaten hat die Bundesagentur für Arbeit im Jahr 2007 8.370 Zustimmungen für drittstaatsangehörige Au-pair-Beschäftigte nach § 20 BeschV erteilt (2006: 9.782 Zustimmungen) (vgl. Tabelle 2-41 im Anhang). Davon entfielen 1.489 Zustimmungen auf Staatsangehörige aus der Ukraine, 1.415 Zustimmungen gingen an russische Staatsangehörige.

Bestimmte Berufsgruppen mit speziellen

Qualifikationen

Ausnahmen gelten in engen Grenzen auch für einige bestimmte Berufsgruppen mit speziellen Qualifikationen, beispielsweise für Lehrkräfte zur Erteilung muttersprachlichen Unterrichts bzw. zur Sprachvermittlung an Hochschulen (§ 4 Abs. 4, 5 ASAV, seit 1. Januar 2005 § 26 Abs. 1 BeschV bzw. § 5 Nr. 1 BeschV), Spezialitätenköche (§ 4 Abs. 6 ASAV, seit 1. Januar 2005 § 26 Abs. 2 BeschV) und Fachkräfte zum konzerninternen Austausch (§ 4 Abs. 7, 8 ASAV, seit 1. Januar 2005 § 31 BeschV).¹²⁸ Die Anzahl der erteilten Arbeitserlaubnisse-EU an Staatsangehörige aus den neuen EU-Staaten lag im Jahr 2007 nur noch bei etwa 825. Zusätzlich wurden von der Bundesagentur für Arbeit 251 Zustimmungen an Sprachlehrer aus Drittstaaten erteilt (2006: 225 Zustimmungen). An Spezialitätenköche ergingen im Jahr 2007 3.035 Zustimmungen (2006: 2.712). Davon wurden 2.149 Zustimmungen an chinesische (71 %) und 554 Zustimmungen an indische (18 %) Spezialitätenköche erteilt. Im Rahmen des unternehmensinternen Personalaustauschs wurden 5.822 Zustimmungen erteilt (2006: 5.270 Zustimmungen) (vgl. dazu Kapitel 2.5.1.5).

Wissenschaftler, Fachkräfte mit Hochschulabschluss und leitende Angestellte nach § 5 ASAV

Eine Arbeitserlaubnis-EU kann ebenfalls an Wissenschaftler (§ 5 Nr. 1 ASAV), an Fachkräfte mit Hochschulabschluss, wenn wegen ihrer fachlichen

Kenntnisse ein öffentliches Interesse besteht (§ 5 Nr. 2 ASAV) sowie an leitende Angestellte und Spezialisten (§ 5 Nr. 3 ASAV) aus den neuen EU-Mitgliedstaaten erteilt werden.¹²⁹ Im Jahr 2007 wurden circa 630 Arbeitserlaubnisse-EU an Staatsangehörige aus den neuen EU-Staaten erteilt (2006: circa 330 Arbeitserlaubnisse-EU). Etwa zwei Drittel der im Jahr 2007 erteilten Arbeitserlaubnisse-EU ging an Fachkräfte nach § 5 Nr. 2 ASAV (vgl. Tabelle 2-39 im Anhang). Zusätzlich wurden von der Bundesagentur für Arbeit im Jahr 2007 2.205 Zustimmungen an Akademiker (vgl. dazu Kapitel 2.5.1.3) und 1.707 Zustimmungen an leitende Angestellte und Spezialisten (vgl. dazu Kapitel 2.5.1.4) erteilt.

Künstler und Artisten

Künstlern und Artisten aus den neuen EU-Mitgliedstaaten kann nach § 5 Nr. 8 ASAV eine Arbeitserlaubnis-EU erteilt werden. Künstler und Artisten aus Drittstaaten benötigen nach § 23 BeschV die Zustimmung der Bundesagentur für Arbeit. Im Jahr 2007 wurden 1.053 Arbeitserlaubnisse-EU nach § 5 Nr. 8 ASAV an Staatsangehörige aus den neuen EU-Mitgliedstaaten erteilt (2006: 1.132 Arbeitserlaubnisse-EU). Zusätzlich hat die Bundesagentur für Arbeit 2.898 Aufenthaltserlaubnissen zum Zweck der Beschäftigung für Künstler zugestimmt (2006: 3.382 Zustimmungen).

Bestimmte Staatsangehörige

Bestimmte Staatsangehörige können, soweit für die betreffenden Arbeitsplätze keine bevorrechtigten inländischen Arbeitskräfte vorhanden sind, zu grundsätzlich jeder Beschäftigung im Bundesgebiet zugelassen werden, d.h. sie sind vom Anwerbestopp ausgenommen (§ 9 ASAV bzw. § 34 BeschV). Dies trifft zu auf Bürger aus Andorra, Australien, Israel, Japan, Kanada, Monaco, Neuseeland, San Marino und den USA.¹³⁰ Im Jahr 2007 wurden 4.821 Zustimmungen

¹²⁹ Seit dem 1. Januar 2005 finden sich die entsprechenden Regelungen für diese Arbeitnehmergruppen in den § 27 Nr. 2 BeschV (Fachkräfte mit Hochschulabschluss) und § 28 BeschV (leitende Angestellte).

¹³⁰ Die zuvor ebenfalls in § 9 ASAV aufgeführten Länder Malta, Schweiz und Zypern wurden durch das Gesetz über den Arbeitsmarktzugang im Rahmen der EU-Erweiterung vom 23. April 2004 gestrichen. Grund hierfür war der EU-Beitritt von Malta und Zypern sowie das Freizügigkeitsabkommen zwischen der EU und der Schweiz.

¹²⁸ Zum internationalen Personalaustausch nach § 31 BeschV vgl. Kapitel 2.5.1.5.

zu einem Aufenthaltstitel zum Zweck der Beschäftigung für Staatsangehörige aus diesen Staaten nach § 34 BeschV erteilt (2006: 3.757 Zustimmungen).

2.5.2 Hochqualifizierte

Durch das Zuwanderungsgesetz wurde für Hochqualifizierte der Zugang zum deutschen Arbeitsmarkt erleichtert. Hochqualifizierten kann in besonderen Fällen von Anfang an ein Daueraufenthaltstitel in Form der Niederlassungserlaubnis erteilt werden, wenn die Annahme gerechtfertigt ist, dass die Integration in die bundesdeutschen Lebensverhältnisse und die Sicherung des Lebensunterhalts ohne staatliche Hilfe gewährleistet sind (§ 19 Abs. 1 AufenthG). Voraussetzung ist zudem, dass ein konkretes Arbeitsplatzangebot vorliegt (§ 18 Abs. 5 AufenthG). Die Niederlassungserlaubnis wird in den Fällen, die den in § 19 Abs. 2 AufenthG genannten Regelbeispielen entsprechen, ohne Zustimmung der Bundesagentur für Arbeit (§ 3 BeschV) von der Ausländerbehörde erteilt.

Hoch qualifiziert sind nach § 19 Abs. 2 AufenthG insbesondere (und damit nicht abschließend aufgezählt)

- Wissenschaftler mit besonderen fachlichen Kenntnissen,
- Lehrpersonen (z. B. Lehrstuhlinhaber) sowie wissenschaftliche Mitarbeiter jeweils in herausgehobener Position,
- Spezialisten und leitende Angestellte mit besonderer Berufserfahrung, die ein Gehalt in Höhe von mindestens dem Doppelten der Beitragsbemessungsgrenze der gesetzlichen Krankenversicherung erhalten.¹³¹

Die Mindestgehaltsgrenze soll durch den am 27. August 2008 im Kabinett verabschiedeten Entwurf des Arbeitsmigrationssteuerungsgesetzes¹³² herabge-

¹³¹ Für das Jahr 2008 liegt die Beitragsbemessungsgrenze der gesetzlichen Krankenversicherung bei 43.200 Euro im Jahr, so dass sich ein Mindestgehalt von 86.400 Euro im Jahr ergibt. Im Jahr 2007 lag die Beitragsbemessungsgrenze bei 42.750 Euro im Jahr. Daraus ergab sich ein Mindestgehalt von 85.500 Euro für 2007.

¹³² Das Arbeitsmigrationssteuerungsgesetz soll am 1. Januar 2009 in Kraft treten.

setzt werden. Ab dem 1. Januar 2009 soll dann als Mindestgehaltsgrenze die Beitragsbemessungsgrenze (West) der allgemeinen Rentenversicherung gelten.¹³³ Durch die Herabsetzung der Mindestgehaltsgrenze soll Deutschland im internationalen Wettbewerb um hoch qualifizierte Fachkräfte gestärkt werden.¹³⁴

Die Mindestgehaltsgrenze gilt nicht für die in § 19 Abs. 2 AufenthG genannten Wissenschaftler, Lehrpersonen und wissenschaftlichen Mitarbeiter.

Nach der durch das Arbeitsmigrationssteuerungsgesetz neu in das Aufenthaltsgesetz einzufügenden Regelung des § 55 Abs. 2 Nr. 1a AufenthG kann ein Ausländer dann künftig ausgewiesen werden, wenn er gegenüber einem Arbeitgeber falsche oder unvollständige Angaben bei Abschluss eines Arbeitsvertrages gemacht und dadurch eine Niederlassungserlaubnis nach § 19 Abs. 2 Nr. 3 AufenthG erhalten hat. Grund für diesen neuen Ausweisungstatbestand ist die Absenkung des Mindestgehalts und die damit verbundene verstärkte Missbrauchsmöglichkeit.¹³⁵

IT-Fachkräfte, die bis Ende 2004 im Rahmen der Green Card-Regelung eine Arbeitserlaubnis für fünf Jahre erhalten konnten, fallen nur in Ausnahmefällen (als Spezialisten mit entsprechendem Gehalt) unter § 19 AufenthG. Seit dem Inkrafttreten des Zuwanderungsgesetzes am 1. Januar 2005 erfolgt die Zulassung ausländischer IT-Fachkräfte, die eine Hochschul- oder Fachhochschulausbildung oder eine vergleichbare Qualifikation mit dem Schwerpunkt auf dem Gebiet der Informations- und Kommunikationstechnologie besitzen, nach § 18 AufenthG i.V.m. § 27 Nr. 1 BeschV.¹³⁶

¹³³ Die Beitragsbemessungsgrenze (West) der gesetzlichen Rentenversicherung liegt derzeit bei 63.600 Euro.

¹³⁴ Vgl. die Begründung zum Arbeitsmigrationssteuerungsgesetz.

¹³⁵ Vgl. dazu die Begründung zum Arbeitsmigrationssteuerungsgesetz: 8.

¹³⁶ Ein Vergleich der Zahlen zu Hochqualifizierten mit der Zahl der bis 2004 erteilten „Green Cards“ ist nicht zulässig, da es sich hierbei um rechtlich unterschiedlich definierte Gruppen von Beschäftigten handelt. Die Green Card-Regelung fand ihre Fortsetzung in § 27 BeschV. Vgl. dazu Kapitel 2.5.1.3.

Zudem kann nach § 18 AufenthG i.V.m. § 28 BeschV leitenden Angestellten und Spezialisten, die nicht von § 19 AufenthG erfasst werden, die Zustimmung zu einem Aufenthaltstitel zur Ausübung einer Beschäftigung erteilt werden.

Nicht erfasst werden von diesen Regelungen hochqualifizierte Unionsbürger, die im Rahmen der Freizügigkeit in Deutschland arbeiten können. Unionsbürgern aus den neuen EU-Staaten kann nach § 39 Abs. 6 AufenthG von der Bundesagentur für Arbeit eine Beschäftigung, die eine qualifizierte Berufsausbildung voraussetzt, erlaubt werden. Eine Arbeitsmarktprüfung findet statt. Allerdings ist ihnen Vorrang gegenüber zum Zweck der Beschäftigung einreisenden Drittstaatsangehörigen einzuräumen. Zahlen zur EU-internen Arbeitsmigration von Hochqualifizierten liegen jedoch nicht vor.

Um aktuelle Engpässe bei Ingenieurberufen in besonders nachgefragten Fachrichtungen auszugleichen, hat der Bundesminister für Arbeit und Soziales im Oktober 2007 die Hochschulabsolventen-Zugangsverordnung erlassen, nach der auf die individuelle Vorrangprüfung für Ingenieure des Maschinenbaus, des Fahrzeugbaus und der Elektrotechnik aus den neuen EU-Mitgliedstaaten sowie für Absolventen deutscher Hochschulen verzichtet wird.¹³⁷

Am 16. Juli 2008 wurde zudem im Kabinett ein Aktionsprogramm zur Steuerung des Fachkräftebedarfs verabschiedet. Mit diesem Aktionsprogramm setzt die Bundesregierung einen Kabinettsbeschluss vom August 2007 („Meseberger Beschlüsse“) um, der die Entwicklung eines Konzepts für eine arbeitsmarktdäquate Steuerung der Zuwanderung hochqualifizierter Fachkräfte und die Einführung eines systematischen Monitorings zur Ermittlung des Bedarfs an Hochqualifizierten vorsah. Es sieht u.a. vor,

- qualifizierten Geduldeten nach Abschluss einer Berufsausbildung oder einem Studium im Bundesgebiet oder nach zwei Jahren Beschäftigung in einem Beruf, der eine qualifizierte (dreijährige) Berufsausbildung voraussetzt oder der der im Ausland erworbenen Hochschulausbildung ent-

- spricht eine Aufenthaltserlaubnis zum Zwecke der Beschäftigung als Fachkräfte zu erteilen,
- die Verdienstgrenze des § 19 AufenthG vom Doppelten der Beitragsbemessungsgrenze der gesetzlichen Krankenversicherung (2008: 86.400 Euro im Jahr) auf die Beitragsbemessungsgrenze der allgemeinen Rentenversicherung (2008: 63.600 Euro im Jahr) zu senken,
- den Arbeitsmarkt für Akademiker aus den neuen EU-Mitgliedstaaten zum 1. Januar 2009 durch Verzicht auf die Vorrangprüfung zu öffnen und
- ebenfalls zum 1. Januar 2009 allen Akademikern aus Drittstaaten den Arbeitsmarktzugang zu ermöglichen, jedoch unter Beibehaltung der Vorrangprüfung. Für Familienangehörige von ausländischen Akademikern wird auf die Vorrangprüfung verzichtet.

Zudem wird bei Absolventen Deutscher Schulen im Ausland¹³⁸ auf die Vorrangprüfung zu jeder berufsqualifizierenden Ausbildung und der anschließenden Beschäftigung sowie bei Vorliegen eines akademischen Abschlusses zu jeder der Ausbildung entsprechenden Tätigkeit verzichtet.

Neben diesen Maßnahmen sollen mit Hilfe eines Arbeitsmarkt-Monitorings aktuelle, mittel- und längerfristige Arbeitskräftebedarfe besser identifiziert sowie die Entwicklung von Arbeitskräfteangebot und -nachfrage ermittelt werden, um auf Grund-

¹³⁸ Derzeit werden weltweit 117 Deutsche Schulen im Ausland sowie 428 weitere von Deutschland geförderte schulische Einrichtungen von der Zentralstelle für das Auslandsschulwesen (ZfA) des Bundesverwaltungsamtes (BVA) unter der Fachaufsicht des Auswärtigen Amtes (AA) betreut und unterstützt. Es werden etwa 70.000 Schüler – 17.000 deutsche und 53.000 nichtdeutsche – an Deutschen Schulen im Ausland unterrichtet. Dazu kommen circa 194.000 Schüler, die am Deutschunterricht an (geförderten) Schulen des ausländischen Bildungssystems teilnehmen. Jährlich nehmen rund 3.500 Schüler an einer deutschen Abschlussprüfung teil, davon 2.300 an Prüfungen zur allgemeinen deutschen Hochschulreife. Vgl. dazu Bundesverwaltungsamt – Zentralstelle für das Auslandsschulwesen 2008: Deutsche Auslandsschularbeit (Flyer). Köln. Der Stärkung und Erweiterung des deutschen Auslandsschulwesens dient auch die Anfang 2008 durch den Bundesaußenminister ins Leben gerufene Initiative „Schulen: Partner der Zukunft“. Vgl. dazu auch den Antrag der Fraktionen von CDU/CSU und SPD „Deutsches Auslandsschulwesen stärken und weiterentwickeln“. Bundestagsdrucksache 16/9303 vom 28. Mai 2008.

¹³⁷ BGBl. I Nr. 50, 2007, S. 2337. Vgl. dazu auch Maier-Borst 2008: 128.

Tabelle 2-13: Zugewanderte Hochqualifizierte, denen eine Niederlassungserlaubnis nach § 19 AufenthG erteilt wurde, nach den häufigsten Staatsangehörigkeiten von 2005 bis 2007

Staatsangehörigkeit	2005 eingereist	2006 eingereist	2007 eingereist	
				darunter: weiblich
Vereinigte Staaten	23	45	82	8
Kanada	6	6	13	0
Japan	7	5	9	0
Russische Föderation	6	1	7	2
Korea, Republik	2	1	6	0
China	5	0	5	2
Australien	5	2	5	0
Brasilien	2	1	4	1
Südafrika	2	2	4	1
Türkei	3	3	3	0
Indien	3	3	2	0
sonstige Staatsangehörigkeiten	7	11	11	3
Insgesamt	71	80	151	17

Quelle: Ausländerzentralregister

lage dieser Erkenntnisse unter Berücksichtigung längerfristiger Faktoren im Einzelfall pragmatische Entscheidungen treffen zu können. Zum Arbeitskräfte-Monitoring wird das Bundesministerium für Arbeit und Soziales (BMAS) in Abstimmung mit den anderen beteiligten Ressorts und der Integrationsbeauftragten der Bundesregierung eine Allianz einberufen, um die Bundesregierung bei Entscheidungen zur arbeitsmarktadäquaten Zuwanderung zu beraten. Des Weiteren wird das BMAS einen Frühindikator konzipieren, der die Erwartungen von Unternehmen über den zukünftigen Arbeitskräftebedarf durch einen Index abbilden soll.¹³⁹

Insgesamt besaßen Ende 2007 1.302 Ausländer (darunter 299 Frauen) eine Niederlassungserlaubnis als Hochqualifizierte nach § 19 AufenthG (Ende 2006: 1.123). Davon sind 151 Hochqualifizierte im Jahr 2007 eingereist (2006: 80 Hochqualifizierte). Damit hat sich die Zahl der neu eingereisten Hochqualifizierten im Vergleich zum Vorjahr fast verdoppelt.

139 Vgl. BMI/BMAS 2008: Aktionsprogramm der Bundesregierung. Beitrag der Arbeitsmigration zur Sicherung der Fachkräftebasis in Deutschland.

Insgesamt war der Großteil der Hochqualifizierten bereits vor Inkrafttreten des Zuwanderungsgesetzes am 1. Januar 2005 in Deutschland. Die größten Gruppen an neu zugewanderten Hochqualifizierten stellten im Jahr 2007 Staatsangehörige aus den Vereinigten Staaten (vgl. Tabelle 2-13). Mit 82 erteilten Niederlassungserlaubnissen stellten sie mehr als die Hälfte der zugewanderten Hochqualifizierten.

Eine schriftliche Befragung von Hochqualifizierten mit einem Titel nach § 19 AufenthG, die im März 2008 durch das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge durchgeführt wurde, ergab bei einer Grundgesamtheit von 510 zurückgeschickten und auswertbaren Fragebögen, dass 83,3 % der Hochqualifizierten einen Ehe- oder Lebenspartner/in haben. Diese leben in 92 % der Fälle ebenfalls in Deutschland (vgl. dazu Kapitel 2.7). Von den (Ehe) Partnern und (Ehe)Partnerinnen gehen 23,8 % einer Vollzeitbeschäftigung und 35,1 % einer Teilzeitbeschäftigung nach.¹⁴⁰

140 Detaillierte Auswertungen der Befragung erscheinen voraussichtlich im Frühjahr 2009 auf www.bamf.de.

2.5.3 Selbständige

Seit dem 1. Januar 2005 kann einem Ausländer eine Aufenthaltserlaubnis zur Ausübung einer selbständigen Tätigkeit erteilt werden, wenn ein übergeordnetes wirtschaftliches Interesse oder ein besonderes regionales Bedürfnis besteht, die Tätigkeit positive Auswirkungen auf die Wirtschaft erwarten lässt und die Finanzierung gesichert ist (§ 21 Abs. 1 S. 1 AufenthG). Dies gilt in der Regel bei einer Investition von mindestens einer Million Euro und der Schaffung von zehn Arbeitsplätzen (§ 21 Abs. 1 S. 2 AufenthG). Durch das am 28. August 2007 in Kraft getretene Richtlinienumsetzungsgesetz sind diese Regelvoraussetzungen dahingehend geändert worden, dass eine Investitionssumme von einer halben Million Euro und die Schaffung von fünf Arbeitsplätzen ausreichend ist.

Im Übrigen richtet sich die Beurteilung der Voraussetzungen der besonderen wirtschaftlichen Bedeutung nach

- der Tragfähigkeit der zu Grunde liegenden Geschäftsidee,
- den unternehmerischen Erfahrungen,

- der Höhe des Kapitaleinsatzes,
- den Auswirkungen auf die Beschäftigungs- und Ausbildungssituation und
- dem Beitrag für Innovation und Forschung (§ 21 Abs. 1 S. 3 AufenthG).

Dadurch ist ein Abweichen von den Regelvoraussetzungen im Einzelfall möglich. Bei der Prüfung der Voraussetzungen sind die zuständigen Gewerbebehörden zu beteiligen. Ausländern, die älter sind als 45 Jahre, soll die Aufenthaltserlaubnis jedoch nur erteilt werden, wenn sie über eine angemessene Altersversorgung verfügen (§ 21 Abs. 3 AufenthG).

Nach drei Jahren kann eine Niederlassungserlaubnis erteilt werden, wenn sich die geplante Tätigkeit erfolgreich verwirklicht hat und der Lebensunterhalt des Ausländers und seiner mit ihm in häuslicher Gemeinschaft lebenden Angehörigen, denen er Unterhalt zu leisten hat, durch ausreichende Einkünfte gesichert ist (§ 21 Abs. 4 AufenthG).

Auch Freiberuflern kann eine Aufenthaltserlaubnis erteilt werden (§ 21 Abs. 5 AufenthG).

Tabelle 2-14: Zugewanderte Selbständige, denen eine Aufenthaltserlaubnis nach § 21 AufenthG erteilt wurde, nach den häufigsten Staatsangehörigkeiten von 2005 bis 2007

Staatsangehörigkeit	2005 eingereist	2006 eingereist	2007 eingereist	
				darunter: weiblich
Vereinigte Staaten	174	138	276	112
China	201	195	214	76
Kanada	32	24	53	24
Russische Föderation	40	39	50	16
Australien	22	35	40	16
Ukraine	19	20	36	20
Japan	45	17	28	14
Israel	9	7	25	8
Türkei	25	22	16	2
Korea	29	12	14	8
sonstige Staatsangehörigkeiten	136	133	139	34
Insgesamt	732	642	891	330

Quelle: Ausländerzentralregister

Insgesamt besaßen Ende 2007 4.725 Drittstaatsangehörige (darunter 1.598 Frauen) eine Aufenthaltserlaubnis als Selbständige nach § 21 AufenthG (Ende 2006: 3.973). Zusätzlich verfügten 406 Personen über eine Niederlassungserlaubnis nach § 21 Abs. 4 AufenthG. Etwa zwei Drittel der Selbständigen hielten sich bereits vor 2005 in der Bundesrepublik auf. Im Jahr 2007 sind 891 Selbständige aus Drittstaaten neu eingereist (2006: 642 Selbständige). Dies entspricht einem Anstieg um 39% im Vergleich zum Vorjahr. 31% der 2007 zugewanderten Selbständigen stammte aus den Vereinigten Staaten, 24% waren chinesische Staatsangehörige (vgl. Tabelle 2-14).

Zu den selbständigen Drittstaatsangehörigen kommt eine nicht bekannte Zahl an selbständigen Unionsbürgern. Einen Indikator für die Entwicklung der Selbständigkeit von Staatsangehörigen aus den anderen EU-Staaten in Deutschland liefert die Gewerbeanzeigenstatistik. Diese informiert seit 1996 u.a. über Gründungen von Unternehmen und Betrieben. Die Statistik beruht auf der in der Gewerbeordnung festgelegten Pflicht, bei Aufnahme, Beendigung oder Änderung einer gewerblichen Tätigkeit die zuständige Kommune zu unterrichten. Dabei wird auch die Staatsangehörigkeit der anzeigepflichtigen Personen erfasst.¹⁴¹

Insgesamt zeigt sich, dass die Zahl der Neugründungen (Gewerbeanzeigen) durch ausländische Staatsangehörige im Zeitraum von 2003 bis 2006 kontinuierlich von etwa 76.000 auf circa 137.000 angestiegen ist. Besonders stark ist dabei der Anstieg der Neugründungen durch polnische Staatsangehörige ausgefallen. Waren im Jahr 2003, dem Jahr vor der Erweiterung der Europäischen Union, noch 2.334 Neugründungen durch Polen zu verzeichnen, waren es im Jahr 2004 bereits 16.704. Bis 2006 stieg die Zahl der Neugründungen durch polnische Staatsangehörige weiter bis auf 46.640 an. Damit hat sich die Zahl der Neugründungen durch polnische Staatsangehörige seit der EU-Erweiterung zum 1. Mai 2004 nahezu verzwanzigfacht.

141 Vgl. dazu die Fachserie 2 Reihe 5 des Statistischen Bundesamtes „Unternehmen und Arbeitsstätten – Gewerbeanzeigen“.

2.6 Einreise und Aufenthalt aus völkerrechtlichen, humanitären und politischen Gründen

2.6.1 Jüdische Zuwanderer aus der ehemaligen Sowjetunion

Seit dem Jahr 1991 nimmt die Bundesrepublik jüdische Zuwanderer und ihre Familienangehörigen aus den Nachfolgestaaten der ehemaligen Sowjetunion auf. Wesentlicher Gesichtspunkt für die Aufnahme war der Erhalt und die Stärkung der jüdischen Gemeinden in Deutschland. Die jüdische Gemeinschaft in Deutschland ist mit circa 105.000 Mitgliedern und 111 Gemeinden die drittgrößte in Europa und die weltweit am schnellsten wachsende jüdische Gemeinschaft. Etwa 90% der Mitglieder sind jüdische Zuwanderer aus der ehemaligen Sowjetunion.¹⁴²

Rechtliche Grundlagen

Bis Ende 2004 wurden jüdische Zuwanderer und ihre Familienangehörigen aus der ehemaligen Sowjetunion in Deutschland auf der Grundlage des am 9. Januar 1991 von den Regierungschefs des Bundes und der Länder gefassten Beschlusses aufgenommen. Die Aufnahme erfolgte ohne zahlenmäßige und zeitliche Begrenzung aufgrund von Einzelfallentscheidungen in entsprechender Anwendung des Gesetzes über Maßnahmen für im Rahmen humanitärer Hilfsaktionen aufgenommene Flüchtlinge (Hum-HAG, das so genannte Kontingentflüchtlingsgesetz).

Das Aufnahmeverfahren in den baltischen Staaten wurde mit deren Beitritt zur Europäischen Union am 1. Mai 2004 abgelöst. Ein Aufenthalt in Deutschland ist seitdem im Rahmen der europarechtlichen Freizügigkeitsrechte und der nationalen Bestimmungen möglich.

Mit Inkrafttreten des Zuwanderungsgesetzes am 1. Januar 2005 wurde das so genannte Kontingentflüchtlingsgesetz, und damit die für die jüdische Zuwanderung bisher in entsprechender Anwendung verwandte Rechtsgrundlage, aufgehoben.

142 Vgl. dazu BMI 2008:132ff.

Mit den Beschlüssen der Innenministerkonferenz vom Dezember 2004, Juni 2005¹⁴³ und November 2005¹⁴⁴ haben die Länder im Einvernehmen mit dem Bund, dem Zentralrat der Juden in Deutschland und der Union progressiver Juden in Deutschland e.V. das Aufnahmeverfahren für jüdische Zuwanderer aus der ehemaligen Sowjetunion neu geregelt. Mit der Neuregelung wurde dem Erfordernis Rechnung getragen, das Aufnahmeverfahren stärker auf die Integrationsbedürfnisse der jüdischen Gemeinden und Kommunen auszurichten.

§ 23 Aufenthaltsgesetz enthält eine eigenständige Grundlage für die Aufnahme aus völkerrechtlichen, humanitären und politischen Gründen, die u.a. die Fortsetzung der Aufnahme jüdischer Zuwanderer aus der ehemaligen Sowjetunion ermöglicht. Danach kann die oberste Landesbehörde anordnen, dass Ausländern aus bestimmten Staaten oder in sonstiger Weise bestimmten Ausländergruppen eine Aufenthaltserlaubnis erteilt wird. Die Anordnung bedarf zur Wahrung der Bundeseinheitlichkeit des Einvernehmens des Bundesministeriums des Innern. Bei besonders gelagerten Interessen der Bundesrepublik Deutschland kann die Anordnung vorsehen, dass den Betroffenen eine Niederlassungserlaubnis erteilt wird.

Die Beschlüsse der Innenministerkonferenz sehen neben der inhaltlichen Neuausrichtung die Übertragung des Aufnahmeverfahrens auf den Bund, das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (BAMF), vor. Die für die Umsetzung der Beschlusslage erforderliche Rechtsänderung erfolgte mit Inkrafttreten des 7. Gesetzes zur Änderung des Bundesvertriebenengesetzes am 24. Mai 2007 (§ 23 Abs. 2 AufenthG und § 75 Nr. 8 AufenthG).

Danach kann das Bundesministerium des Innern (BMI) zur Wahrung besonders gelagerter politischer

143 Vgl. Beschluss der Ständigen Konferenz der Innenminister und -senatoren der Länder vom 24. Juni 2005 TOP 28 sowie Anlage dazu (Eckpunkte für die Neuregelung eines Verfahrens zur Aufnahme jüdischer Emigranten (Kontingentflüchtlinge)).

144 IMK-Umlaufbeschluss vom 18. November 2005 „Aufnahme jüdischer Zuwanderer aus der ehemaligen Sowjetunion – mit Ausnahme der baltischen Staaten“.

Interessen der Bundesrepublik Deutschland im Benehmen mit den obersten Landesbehörden anordnen, dass das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge Ausländern aus bestimmten Staaten oder in sonstiger Weise bestimmten Ausländergruppen eine Aufnahmezusage erteilt. Den betroffenen Ausländern ist entsprechend der Aufnahmezusage eine Niederlassungserlaubnis oder Aufenthaltserlaubnis zu erteilen. Die Niederlassungserlaubnis kann mit einer wohnsitzbeschränkenden Auflage versehen werden (§ 23 Abs. 2 AufenthG).

Mit Anordnung vom 24. Mai 2007 hat das BMI dem BAMF die Bearbeitung der Anträge, die nach dem 30. Juni 2001 bis zum 31. Dezember 2004 (Übergangsfälle II) gestellt wurden sowie der ab dem 01. Januar 2005 neu gestellten Anträge übertragen. Im Vorgriff auf die Rechtsänderung hatte das BAMF auf Basis der IMK-Beschlüsse mit der operativen Umsetzung der Neuregelung bereits am 1. Juli 2006 begonnen.¹⁴⁵ Aufnahmezusagen oder Ablehnungen konnten bis zum 24. Mai 2007 jedoch noch nicht erteilt werden.

Die Verteilung der aufnahmeberechtigten Personen auf die Bundesländer erfolgt weiterhin nach dem Königsteiner Schlüssel¹⁴⁶ durch das BAMF. Bei der Verteilung auf die Bundesländer werden die Integrationschancen und die Verteilwünsche der Zuwanderer weitgehend berücksichtigt.

Den Beschlüssen der Innenministerkonferenz entsprechend, hat das BMI im Januar 2006 den Beirat „Jüdische Zuwanderung“, der das Verfahren vorbereiten, begleiten und überprüfen soll, konstituiert. Ihm gehören unter dem Vorsitz des BMI das Auswärtige Amt, die Länder, der Zentralrat der Juden in

145 Vgl. dazu Bundestagsdrucksache 16/8716 vom 4. April 2008: 1.

146 Der Königsteiner Schlüssel ist ein Finanzierungsschlüssel zur Aufteilung von „Lasten“ auf die einzelnen Bundesländer. Er wird von der Bund-Länder-Kommission für Bildungsplanung und Forschungsförderung (seit dem 1. Januar 2008 vom Büro der Gemeinsamen Wissenschaftskonferenz) jährlich aufgestellt und berechnet sich aus dem Steueraufkommen und der Bevölkerungszahl eines Bundeslandes. Die Bezeichnung geht zurück auf das Königsteiner Staatsabkommen der Länder von 1949, mit dem dieser Schlüssel eingeführt worden war. Er findet auch Anwendung bei der Verteilung der Asylbewerber auf die einzelnen Bundesländer.

Deutschland, die Union der progressiven Juden in Deutschland und das BAMF an. Die Geschäftsstelle des Beirats ist im BAMF angesiedelt.

Aufnahmevoraussetzungen

Nach der Neuregelung des Aufnahmeverfahrens sind wie bisher Personen zuwanderungsberechtigt, die nach staatlichen, vor 1990 ausgestellten Personenstandsunterlagen jüdischer Nationalität sind oder von mindestens einem jüdischen Elternteil abstammen. Ehepartner und minderjährige ledige Kinder, die mit dem Antragsteller in häuslicher Gemeinschaft leben, können mit aufgenommen werden. Darüber hinaus müssen folgende neue Aufnahmevoraussetzungen erfüllt werden:

1. Nachweis der absehbar eigenständigen Sicherung des Lebensunterhalts, um den dauerhaften Bezug von Sozialleistungen zu vermeiden. Dazu wird für den Antragsteller eine Integrationsprognose erstellt, bei der auch das familiäre Umfeld berücksichtigt wird. Kriterien für die Erstellung einer solchen Prognose sind vom Beirat „Jüdische Zuwanderung“ entwickelt worden. Der Beirat hat empfohlen, die Integrationsprognose auf der Basis eines Punktesystems zu erstellen. Die Antragsteller können eine Höchstpunktzahl von 105 Punkten erreichen, wobei mindestens 50 Punkte für eine positive Integrationsprognose notwendig sind. Punkte werden vergeben für gute Deutschkenntnisse, das Lebensalter, einen Hochschulabschluss, Berufserfahrung, die Mitarbeit in einer jüdischen Organisation, ein Arbeitsplatzangebot sowie für bereits in Deutschland lebende Verwandte.¹⁴⁷
2. Nachweis von Grundkenntnissen der deutschen Sprache (Prüfungszeugnis A1 Gemeinsamer Europäischer Referenzrahmen). Ehegatten und ältere Kinder (mit Vollendung des 14. Lebensjahres), die mit dem Zuwanderungsberechtigten aufgenommen werden, müssen ebenfalls Grundkenntnisse der deutschen Sprache nachweisen.¹⁴⁸

¹⁴⁷ Siehe dazu die Bundestagsdrucksache 16/2516 vom 5. September 2006.

¹⁴⁸ Die Bundesregierung hat mit einem Vertrag zwischen dem Bundesamt und dem Goethe-Institut die flächendeckende Zertifizierung von Deutschkenntnissen in allen GUS-Staaten

3. Nachweis, dass die Möglichkeit zur Aufnahme in einer jüdischen Gemeinde in Deutschland besteht. Das BAMF holt hierzu eine Stellungnahme der Zentralen Wohlfahrtsstelle der Juden in Deutschland unter Einbeziehung der Union der Progressiven Juden ein.

Bei Opfern nationalsozialistischer Verfolgung wird vom Erfordernis des Nachweises von Grundkenntnissen der deutschen Sprache und der absehbar eigenständigen Lebensunterhaltssicherung abgesehen.

Sofern alle Aufnahmevoraussetzungen erfüllt sind, erteilt das BAMF eine Aufnahmezusage. Diese wird über die Auslandsvertretung zugestellt und ist ein Jahr ab Bekanntgabe gültig. Die Auslandsvertretung stellt auf dieser Grundlage ein Visum zur Einreise nach Deutschland aus.

Übergangsregelungen

Die Beschlüsse der Innenministerkonferenz sehen verschiedene Übergangsregelungen vor: Für Personen, die vor dem 1. Juli 2001 einen Aufnahmeantrag gestellt haben und denen eine Aufnahmezusage vor dem 1. Januar 2005 nicht erteilt bzw. zugestellt wurde, gelten die bisherigen Aufnahmevoraussetzungen fort. Diese Anträge werden weiter von den Ländern bearbeitet (Übergangsfälle I).

Für Personen, die nach dem 30. Juni 2001 und vor dem 1. Januar 2005 einen Antrag gestellt haben und denen eine Aufnahmezusage vor dem 1. Januar 2005 nicht erteilt bzw. zugestellt wurde (Übergangsfälle II), gelten die neuen Aufnahmevoraussetzungen. Bei Geltendmachung eines Härtefalls kann jedoch vom Erfordernis des Nachweises deutscher Sprachkenntnisse und/oder der Prognose über die absehbar eigenständige Lebensunterhaltssicherung (Integrationsprognose) abgesehen werden.

Integration jüdischer Zuwanderer

Jüdische Zuwanderer aus der ehemaligen Sowjetunion erhalten seit 1. Januar 2005 nach der Einreise von der Ausländerbehörde eine Niederlassungserlaubnis. Ihre mitreisenden, nicht selbst antragsbe-

sichergestellt. Vgl. Bundestagsdrucksache 16/8716: 5.

rechtigten Familienangehörigen, die selbst nicht die Voraussetzungen für die Aufnahme erfüllen, erhalten zunächst eine Aufenthaltserlaubnis.

Die Zuwanderer haben uneingeschränkten Zugang zum Arbeitsmarkt. Soweit sie nicht selbst für ihren Lebensunterhalt sorgen können, erhalten sie Leistungen nach den Vorschriften des SGB II (Arbeitslosengeld II) und SGB XII (Sozialgeld, Grundversicherungsrente). Einen Anspruch auf Rente haben sie nur dann, wenn sie in Deutschland erwerbstätig waren und Beiträge in die Rentenversicherung eingezahlt haben. Als Zuwanderer im Rentenalter können sie keine Rente erhalten.

Trotz eines überdurchschnittlich hohen Anteils an Akademikern in dieser Zuwanderergruppe gestaltet sich die berufliche Eingliederung häufig schwierig, da die Qualifikationen und Abschlüsse auf dem Arbeitsmarkt teilweise nicht anerkannt werden.¹⁴⁹ Im Rahmen des Nationalen Integrationsplans (NIP) hat sich das BAMF verpflichtet, ein Konzept zur beruflichen Integration zugewanderter Akademiker zu den Schwerpunktthemen Anerkennungsverfahren von Bildungs- und Berufsabschlüssen (u. a. in Zusammenarbeit mit der Kultusministerkonferenz) sowie zur fachlichen und sprachlichen Nachqualifizierung zu erarbeiten. Zudem wird das BAMF ein zielgruppenspezifisches Konzept zur beruflichen Eingliederung zugewanderter Ärzte aus den Nachfolgestaaten der ehemaligen Sowjetunion erstellen.¹⁵⁰

Zur Verbesserung der Integrationschancen in Deutschland wurde mit Inkrafttreten des Zuwanderungsgesetzes ein gesetzlicher Mindestrahmen staatlicher Integrationsangebote geschaffen, der für alle Zuwanderungsgruppen (Spätaussiedler, anerkannte Asylbewerber und sonstige Ausländer) gilt. Dieses Angebot umfasst vor allem Sprachkurse und Orientierungskurse zur Einführung in die Rechtsordnung, in die Kultur und Geschichte Deutschlands (§ 44 Abs. 1 AufenthG). Die Kosten trägt der Bund. Die nichtjüdischen Angehörigen haben seit Inkrafttreten der Rechtsänderung am 24. Mai 2007 ebenfalls einen Anspruch auf Teilnah-

me an einem Integrationskurs (vgl. § 44 Abs. 1 Nr. 2 AufenthG).

Jüdische Zuwanderer und ihre Familienangehörigen aus der ehemaligen Sowjetunion können entsprechend den allgemeinen gesetzlichen Regelungen, in der Regel nach acht Jahren, einen Antrag auf Einbürgerung stellen.

Zahlen und Statistiken

Tabelle 2-15: Zuwanderung jüdischer Personen und ihrer Familienangehörigen aus der ehemaligen Sowjetunion von 1993 bis 2007

Jahr	Zuzug
1993	16.597
1994	8.811
1995	15.184
1996	15.959
1997	19.437
1998	17.788
1999	18.205
2000	16.538
2001	16.711
2002	19.262
2003	15.442
2004	11.208
2005	5.968
2006	1.079
2007	2.502

Quelle: Bundesverwaltungsamt, Bundesamt für Migration und Flüchtlinge

Zwischen 1993 und 2007 sind insgesamt 200.691 jüdische Zuwanderer einschließlich ihrer Familienangehörigen aus der ehemaligen Sowjetunion nach Deutschland zugewandert.¹⁵¹ Hinzu kommen 8.535 Personen, die bis Ende 1992 eingereist waren. Nachdem sich der Zuzug im Zeitraum von 1995 bis 2003 auf 15.000 bis 20.000 Zuwanderer pro Jahr einpendelte, sank die Zahl der eingereisten Per-

149 Vgl. dazu auch Haug/Schimany 2005 und Schoeps 2005.

150 Vgl. Bundesregierung 2007: 80.

151 Von den bisher Zugewanderten sind etwas mehr als 100.000 Personen Mitglied einer der jüdischen Gemeinden in Deutschland geworden.

sonen in den Folgejahren deutlich ab. Im Jahr 2006 wurden nur noch 1.079 jüdische Zuwanderer und ihre Familienangehörigen registriert; im Jahr 2007 wurde jedoch wieder ein Anstieg auf 2.502 Zuwanderer verzeichnet (vgl. Tabelle 2-15 und Abbildung 2-30 im Anhang). Der Rückgang seit dem Jahr 2005 steht im Zusammenhang mit der Schaffung der Rechtsgrundlagen zur Neuregelung der jüdischen Zuwanderung.

Im Jahr 2007 wurden 719 Neuanträge für 1.174 Personen gestellt (2006: 88 Neuanträge für 130 Personen). Das BAMF hat im Jahr 2007 insgesamt 3.799 Aufnahmezusagen der Länder für Übergangsfälle I an die Auslandsvertretungen weitergeleitet. Zudem hat das BAMF im Jahr 2007 selbst 61 Aufnahmezusagen in den Übergangsfällen II und 14 Aufnahmezusagen bei Neuanträgen erteilt.¹⁵²

Hauptherkunftsländer der jüdischen Zuwanderer sind die Ukraine sowie die Russische Föderation. Die Altersstruktur der jüdischen Zuwanderer unterscheidet sich von derjenigen der Zuwanderer insgesamt. Die jüdische Zuwanderung ist gekennzeichnet durch einen hohen Anteil von Personen höheren Alters. So waren mehr als ein Fünftel der jüdischen Zuwanderer zum Zeitpunkt des Zuzugs nach Deutschland älter als 65 Jahre. Ein weiteres Fünftel war zwischen 50 und 65 Jahre alt. Etwa 42 % der jüdischen Zuwanderer war jünger als 40 Jahre.¹⁵³

2.6.2 Asylzuwanderung

Nach Art. 16a Abs. 1 Grundgesetz (GG) genießen politisch verfolgte Ausländer das Recht auf Asyl in Deutschland. Damit ist das Asylrecht in Deutschland als individuell einklagbarer Rechtsanspruch mit Verfassungsrang ausgestaltet. Für die Prüfung der Asylanträge ist das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (BAMF)¹⁵⁴ zuständig. Ein Asylan-

152 Vgl. Bundestagsdrucksache 16/8716: 2.

153 Bei den Gesamtzuzügen im Jahr 2005 lag dieser Anteil bei etwa drei Vierteln (vgl. dazu Kapitel 1.6).

154 Im Sommer 2004 wurde das Bundesamt für die Anerkennung ausländischer Flüchtlinge (BAFI) in Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (BAMF) umbenannt. Im Folgenden wird grundsätzlich die neue Bezeichnung BAMF verwendet, auch wenn sich die beschriebenen Sachverhalte

tragsteller kann eine ablehnende Entscheidung des BAMF durch ein Verwaltungsgericht überprüfen lassen.

Asylberechtigung und Flüchtlingsanerkennung

Das Grundrecht auf Asyl gilt allein für politisch Verfolgte, d.h. für Personen, die eine an asylerbliche Merkmale anknüpfende staatliche Verfolgung erlitten haben bzw. denen eine solche nach einer Rückkehr in das Herkunftsland konkret droht. Dem Staat stehen dabei solche staatsähnlichen Organisationen gleich, die den jeweiligen Staat verdrängt haben oder denen dieser das Feld überlassen hat und die ihn daher insoweit ersetzen (quasi-staatliche Verfolgung). Zur Begriffsbestimmung der politischen Verfolgung wird dabei auf die Merkmale der Genfer Flüchtlingskonvention (GFK) zurückgegriffen. Entscheidend für die Asylgewährung ist danach, ob eine Person „wegen ihrer Rasse, Religion, Nationalität, Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe oder wegen ihrer politischen Überzeugung“ (Art. 1 A Nr. 2 GFK) Verfolgungsmaßnahmen mit Gefahr für Leib und Leben oder Beschränkungen ihrer persönlichen Freiheit ausgesetzt sein wird oder solche Verfolgungsmaßnahmen begründet befürchtet. Allgemeine Notsituationen wie Armut, Bürgerkriege oder Naturkatastrophen sind damit als Gründe für eine Asylgewährung grundsätzlich ausgeschlossen.

Neben dem Recht auf politisches Asyl nach Art. 16a Abs. 1 Grundgesetz existiert die Möglichkeit der Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft im Sinne der Genfer Flüchtlingskonvention. Nach § 3 Abs. 4 AsylVfG¹⁵⁵ i.V.m. § 60 Abs. 1 AufenthG darf ein Ausländer in Anwendung der GFK nicht in einen Staat abgeschoben werden, „in dem sein Leben oder seine Freiheit wegen seiner Rasse, Religion, Staatsangehörigkeit, seiner Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe oder wegen seiner politischen Überzeugung bedroht ist“. Dabei kann eine Verfolgung vom Staat und von staatsähnlichen Akteuren wie etwa Parteien und Organisationen, die den Staat oder wesentliche Teile des Staatsgebietes beherrschen (quasi-staatliche Verfolgung), ausgehen. Zudem

auf Zeitpunkte beziehen, die vor der Umbenennung des Bundesamtes lagen.

155 Asylverfahrensgesetz.

kann die Verfolgung durch nichtstaatliche Akteure bedingt sein, sofern staatliche oder staatsähnliche Akteure (einschließlich internationaler Organisationen) erwiesenermaßen nicht in der Lage oder willens sind, Schutz vor der Verfolgung zu bieten.¹⁵⁶ Dies gilt jedoch nur, soweit keine innerstaatliche Fluchtalternative besteht. § 60 Abs. 1 Satz 3 AufenthG stellt nunmehr ausdrücklich klar, dass eine Verfolgung wegen der Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe auch dann vorliegen kann, wenn die Bedrohung allein an das Geschlecht anknüpft (geschlechtsspezifische Verfolgung). Der durch das Richtlinienumsetzungsgesetz neu gefasste Satz 5 sieht vor, dass für die Feststellung, ob eine Verfolgung nach § 60 Abs. 1 Satz 1 vorliegt, Artikel 4 Abs. 4 sowie die Artikel 7 bis 10 der so genannten Qualifikationsrichtlinie¹⁵⁷ ergänzend anzuwenden sind.

Eine Asylanerkennung ist ausgeschlossen, wenn der Asylsuchende als eine Gefahr für die Sicherheit Deutschlands anzusehen ist oder für die Allgemeinheit eine Gefahr bedeutet, weil er wegen der Begehung besonders schwerer Straftaten zu mindestens drei Jahren Freiheitsstrafe verurteilt worden ist (§ 60 Abs. 8 AufenthG). Mit dem Terrorismusbekämpfungsgesetz vom 9. Januar 2002 wurden zusätzliche Ausschlussstatbestände in Anlehnung an die Genfer Flüchtlingskonvention eingeführt, die eine Flüchtlingsanerkennung ebenso wie die Asylgewährung ausschließen. Danach kommen eine Asylanerkennung und die Gewährung von Flüchtlingsschutz nicht in Frage, wenn schwerwiegende Gründe die Annahme rechtfertigen, dass der Betreffende schwere Menschenrechtsverletzungen oder vergleichbar schwere Straftaten begangen hat (§ 3 Abs. 2 AsylVfG).

Durch das am 1. Januar 2005 in Kraft getretene Zuwanderungsgesetz wurde eine weitgehende Angleichung des Aufenthaltsstatus von Asylberechtigten

156 Die Gewährung des Flüchtlingsstatus (GFK-Flüchtling) auch bei nichtstaatlicher Verfolgung war im Ausländergesetz, das am 1. Januar 2005 durch das Aufenthaltsgesetz abgelöst wurde, noch nicht kodifiziert.

157 Richtlinie 2004/83/EG des Rates vom 29. April 2004 über Mindestnormen für die Anerkennung und den Status von Drittstaatsangehörigen oder Staatenlosen als Flüchtlinge oder als Personen, die anderweitig internationalen Schutz benötigen, und über den Inhalt des zu gewährenden Schutzes (ABl. Nr. L 304 vom 30.09.2004).

tigten und GFK-Flüchtlingen vorgenommen (§ 25 Abs. 1 und 2 AufenthG). Sowohl Asylberechtigte nach Art. 16a Abs. 1 GG als auch Ausländer, denen die Flüchtlingseigenschaft zuerkannt worden ist (§ 3 AsylVfG i.V.m. § 60 Abs. 1 AufenthG), erhalten hier nach zunächst eine (befristete) Aufenthaltserlaubnis.¹⁵⁸ Nach dreijährigem Besitz einer Aufenthaltserlaubnis ist eine Niederlassungserlaubnis zu erteilen, sofern die Voraussetzungen für den Widerruf oder die Rücknahme der Anerkennung nicht vorliegen (§ 26 Abs. 3 AufenthG). Die Aufenthaltserlaubnis für diese beiden Gruppen berechtigt zur Ausübung einer Erwerbstätigkeit.

Personen, für die ein Abschiebungsverbot nach § 60 Abs. 2, 3, 5 oder Abs. 7 AufenthG festgestellt wird, erhalten grundsätzlich Abschiebungsschutz (subsidiärer Schutz). Dieser subsidiäre Schutz gilt insbesondere bei drohender Folter, Todesstrafe, unmenschlicher oder erniedrigender Strafe oder Behandlung sowie anderen erheblichen konkreten Gefahren für Leib, Leben oder Freiheit. Unter bestimmten Voraussetzungen wird subsidiärer Schutz auch bei Gefahren im Zusammenhang mit bewaffneten Konflikten gewährt (§ 60 Abs. 7 Satz 2 AufenthG). Das Verbot der Abschiebung nach § 60 Abs. 2, 3, 5 oder Abs. 7 AufenthG gilt ausschließlich bei Gefahren, die dem Antragsteller im Zielland der Abschiebung drohen (zielstaatsbezogene Abschiebungsverbote). Die fraglichen Gefahren können dabei von staatlichen wie nichtstaatlichen Akteuren ausgehen.

Daneben hat die Ausländerbehörde bei einer beabsichtigten Abschiebung auch Gefahren, die durch Verlassen des Bundesgebietes drohen (inländische Vollstreckungshindernisse), zu berücksichtigen, z. B. krankheitsbedingte Abschiebungsverbote.

Ein Ausländer, bei dem ein zielstaatsbezogenes Abschiebungsverbot nach § 60 Abs. 2, 3, 5 oder Abs. 7 AufenthG festgestellt wurde, erhält eine Aufenthaltserlaubnis nach Maßgabe des § 25 Abs. 3 AufenthG. Diese wird nicht erteilt, wenn schwerwiegende Gründe die Annahme rechtfertigen, dass der Ausländer schwere Menschenrechtsverletzungen

158 Asylberechtigte erhielten nach der alten Rechtslage bereits mit der Anerkennung eine unbefristete Aufenthaltserlaubnis.

oder vergleichbar schwerwiegende Straftaten begangen hat (§ 25 Abs. 3 Satz 2 Buchstabe a bis d AufenthG). Der Ausländer erhält dann in der Regel eine Duldung¹⁵⁹ nach § 60a AufenthG.

Wird der Asylbewerber nicht als Asylberechtigter oder als Flüchtling anerkannt und besitzt er keinen Aufenthaltstitel, erlässt das Bundesamt eine Ausreisepflichtaufforderung mit Abschiebungsandrohung (§ 34 AsylVfG). Der Vollzug der Abschiebungsandrohung liegt nicht mehr in der Zuständigkeit des Bundesamtes, sondern bei den Bundesländern, die in der Regel durch ihre Ausländerbehörden tätig werden.

Asylverfahren

Die Grundlagen des geltenden Asylverfahrensrechts wurden mit der Asylrechtsreform in den Jahren 1992 und 1993 geschaffen. Aufgrund der in den Jahren 1987 bis 1992 stark angestiegenen Zahl der Asylanträge (von 57.379 auf 438.191 jährlich) war auch eine Änderung des Asylgrundrechts erforderlich geworden. Die Verfassungsänderung in Form der Aufnahme des Art. 16a GG und die Novellierung des Asylverfahrensgesetzes umfassten drei Kernpunkte:

1. Sichere Drittstaaten

Eine Berufung auf das Asylgrundrecht ist für Personen ausgeschlossen, die aus sicheren Drittstaaten einreisen (§ 26a AsylVfG). Sichere Drittstaaten sind alle EU-Staaten und per Gesetz festgelegte Staaten, in denen die Anwendung der Genfer Flüchtlingskonvention sowie der Europäischen Menschenrechtskonvention sichergestellt ist. Dies sind Norwegen und die Schweiz. Damit gelangen Personen, die über die deutschen Landgrenzen in die Bundesrepublik Deutschland einreisen, nicht in das deutsche Asylverfahren, wenn sie in den sicheren Drittstaat zurückgeschoben werden können. Der einstweilige Rechtsschutz ist in diesen Fällen ausgeschlossen. Im Verhältnis zu den EU-Mitgliedstaaten und im Verhältnis zu Norwegen wie auch künftig gegenüber der Schweiz finden allerdings die Regelungen zur Bestimmung des für die Durchführung des Asylverfahrens zuständigen Mitgliedstaats (EG-

Verordnung 343/2003, Dublin II bzw. Dublin-Verordnung) Anwendung: Ist nach diesen Vorschriften Deutschland für die Durchführung des Asylverfahrens zuständig, bleibt ein Asylbewerber im Land; andernfalls wird er in den für die Durchführung des Asylverfahrens zuständigen Staat überstellt.

2. Sichere Herkunftsstaaten

Sichere Herkunftsstaaten sind Staaten, in denen aufgrund der allgemeinen politischen Verhältnisse gewährleistet erscheint, dass keine politische Verfolgung stattfindet (Art 16a Abs. 2 GG). Zu den gesetzlich festgelegten sicheren Herkunftsstaaten zählen derzeit Ghana, Senegal und die Mitgliedstaaten der EU (§ 29 a Abs. 2 AsylVfG und Anlage 2).

Für Asylbewerber aus sicheren Herkunftsländern besteht eine widerlegbare Vermutung, dass sie vor Verfolgung sicher sind. Eine Asylanerkennung ist hierdurch aber nicht ausgeschlossen. Macht ein Asylbewerber aus einem sicheren Herkunftsland glaubhaft, dass ihm Verfolgung droht, hat auch er Anspruch auf eine Anerkennung. Im Verfahren vor dem BAMF gelten dieselben Verfahrensrechte wie im normalen Verfahren. Ein Unterschied im Verfahrensausgang besteht aber dann, wenn eine Verfolgungsgefahr nicht gegeben ist und das BAMF den Antrag in folgedessen ablehnt. In diesem Fall ist der Antrag zwingend als offensichtlich unbegründet abzulehnen. Eine dagegen gerichtete Klage hat keine aufschiebende Wirkung. Der Betreffende kann daher bereits vor der gerichtlichen Entscheidung in das Herkunftsland auch zwangsweise rückgeführt werden.

3. Flughafenregelung

Die so genannte Flughafenregelung (§ 18a AsylVfG) gilt für Asylbewerber aus sicheren Herkunftsstaaten sowie für Asylbewerber ohne Pass oder ohne gültigen Pass, die über einen Flughafen einreisen wollen und bei der Grenzbehörde um Asyl nachsuchen. Das Verfahren wird dabei vor der förmlichen Einreise in das Bundesgebiet im Transitbereich des Flughafens beschleunigt durchgeführt. Wird der Asylantrag als offensichtlich unbegründet abgelehnt, ist dem Ausländer gem. § 18a Abs. 3 Satz 1 AsylVfG die Einreise zu verweigern. Teilt das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge der Grenzbehörde mit, dass es nicht kurzfristig entscheiden kann bzw. entscheidet es nicht

¹⁵⁹ Die Duldung ist kein Aufenthaltstitel, sondern lediglich die vorübergehende Aussetzung der Abschiebung, d.h. Personen, die eine Duldung erhalten haben, bleiben grundsätzlich ausreisepflichtig.

innerhalb von zwei Tagen über einen Asylantrag oder hat das Verwaltungsgericht nicht innerhalb von vierzehn Tagen über einen Antrag gegen eine Ablehnung des Asylantrags als offensichtlich unbegründet entschieden, ist dem Ausländer gem. § 18a Abs. 6 AsylVfG die Einreise zu gestatten.¹⁶⁰

Ein Ausländer, der Asyl beantragt, muss ein Anerkennungsverfahren durchlaufen, das im Asylverfahrensgesetz geregelt ist. Nach festgelegten Aufnahmequoten werden die Asylbewerber mit Hilfe des bundesweiten Verteilungssystems EASY (Erstverteilung von Asylbewerbern) auf die Erstaufnahmeeinrichtungen der einzelnen Bundesländer, denen die Aufnahme und Unterbringung der Asylbewerber obliegt, verteilt.¹⁶¹ Mit der Asylantragstellung gilt ein Asylantrag auch für jedes ledige Kind des Ausländers als gestellt, das das 16. Lebensjahr noch nicht vollendet hat und

keinen Aufenthaltstitel besitzt (§ 14a Abs. 1 AsylVfG). Dies gilt auch für ein Kind des Antragstellers, das nach dessen Asylantragstellung im Bundesgebiet geboren wird (§14a Abs. 2 AsylVfG).

2.6.2.1 Asylanträge

Hauptdatenquelle für den Bereich des Asyls sind die Geschäftsstatistiken des BAMF. Es erfasst alle Asylantragsteller in seinen Außenstellen und erstellt so eine personenbezogene Asylbewerberzugangsstatisik. Vor dem Jahr 1993 fanden nicht alle Asylsuchenden Eingang in die allgemeine Zuzugsstatistik (siehe Kapitel 1); erst seit 1993 ist sichergestellt, dass sie in allen Bundesländern melderechtlich registriert werden.

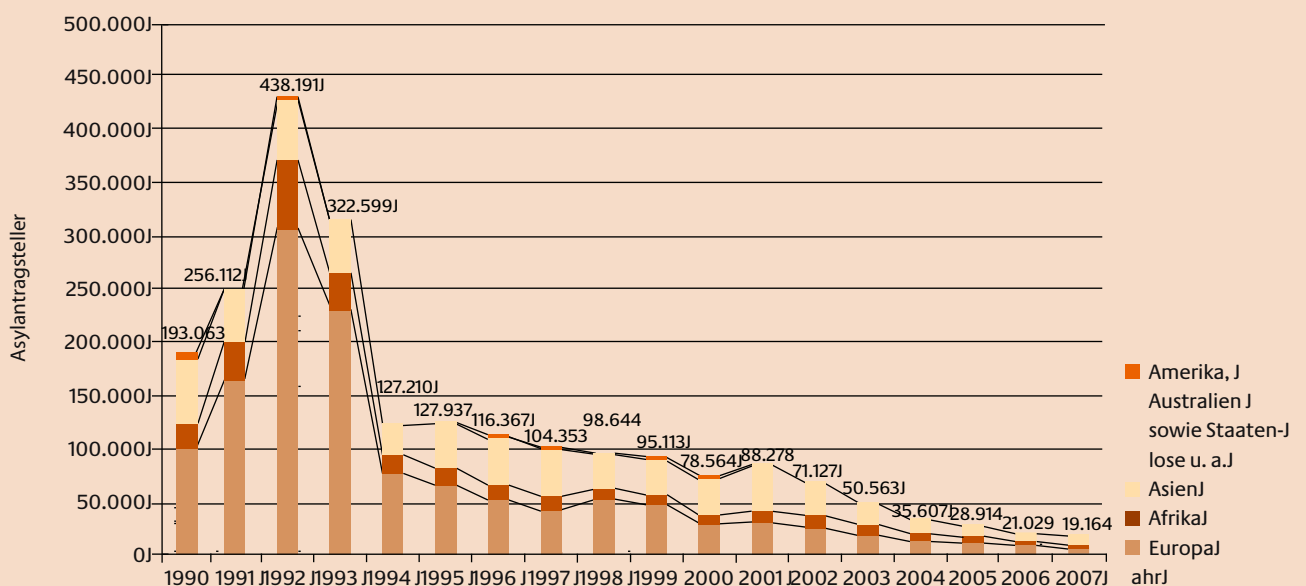
Von 1990 bis Ende 2007 haben in Deutschland über 2,25 Millionen Menschen um politisches Asyl nach-gesucht (Erstantragszahlen).¹⁶² Der größte Teil davon

160 Im Jahr 2007 haben 539 Personen bei Grenzbehörden auf deutschen Flughäfen ein Asylgesuch geäußert (2006: 601). Dabei wurde in 68,5 % der Fälle die Einreise ins Bundesgebiet gestattet (2006: 52,1%).

161 Die Aufnahmequoten bestimmen sich nach dem Königsteiner Schlüssel (siehe oben Fußnote 146).

162 Das BAMF führte erst im Jahr 1995 die statistische Differenzierung zwischen Erst- und Folgeanträgen ein. Insofern sind die Asylantragstellerzahlen für den Zeitraum von 1990 bis 1994 leicht überhöht. Für die Jahre ab 1995 wurden in den vorliegenden Statistiken jeweils die Zahlen der Erstanträge verwendet.

Abbildung 2-17: Asylantragsteller (Erstanträge) in der Bundesrepublik Deutschland nach Herkunftskontinenten von 1990 bis 2007



Quelle: Bundesamt für Migration und Flüchtlinge

stammte aus Europa einschließlich der Türkei, wobei ab dem Jahr 2000 jeweils mehr Antragsteller aus asiatischen Herkunftsstaaten als aus europäischen einen Asylantrag in Deutschland stellten, dies jedoch bei insgesamt deutlich gesunkenen Asylbewerberzahlen (vgl. Abbildung 2-17 und Tabelle 2-48 im Anhang). 2007 stammten 53,5% aller Antragsteller aus Asien (2006: 42,8%) gegenüber 25,7% aus Europa (2006: 35,4%) und 18,2% aus Afrika (2006: 18,3%).¹⁶³ Der Anstieg des Anteils von Asylbewerbern aus Asien gegenüber 2006 ist vor allem auf die Verdoppelung der Antragstellerzahlen aus dem Irak zurückzuführen.

Seit 1993 lässt sich ein fast kontinuierliches Absinken der Asylerstantragstellerzahlen feststellen. Der Rückgang ist eine Folge der Asylrechtsreform, der Stabilisierung in den Staaten Osteuropas, des Endes der Kriegshandlungen im ehemaligen Jugoslawien, der Reformen in der Türkei sowie des Sturzes des Taliban-Regimes in Afghanistan und des totalitären

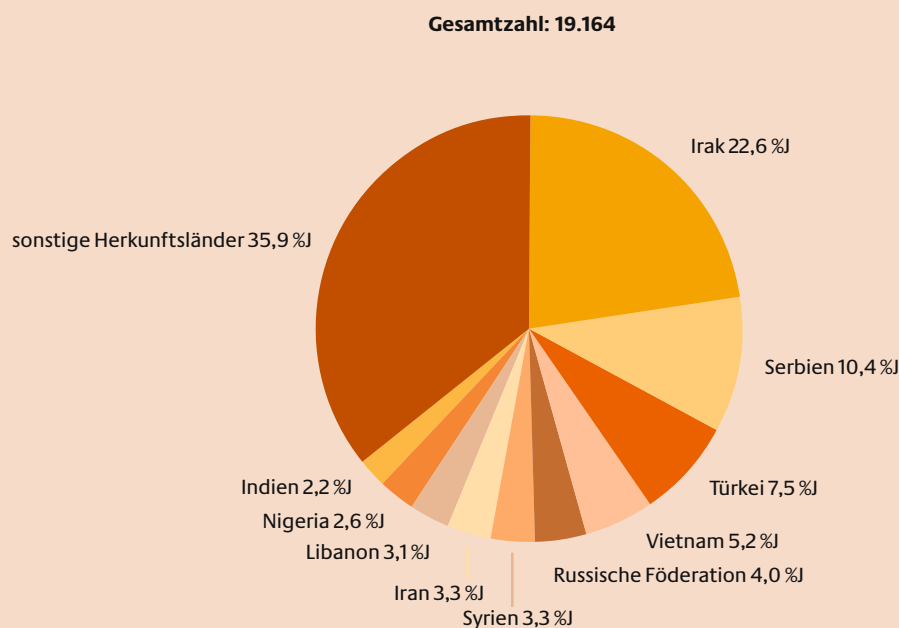
163 Zur Entwicklung der Asylzahlen vgl. ausführlich Bundesamt für Migration und Flüchtlinge 2008.

Regimes im Irak.¹⁶⁴ 1998 lag die Zahl der Asylbewerber erstmals seit 1987 unter 100.000 und sank fast kontinuierlich weiter. Im Jahr 2001 war im Vergleich zum Vorjahr ein Anstieg zu verzeichnen.

Im Jahr 2007 ist die Zahl der Erstanträge mit 19.164 Personen gegenüber dem Jahr 2006 (21.029) nur noch leicht rückläufig (8,8%). Für 2008 zeichnet sich ein leichter Anstieg ab. So stiegen die Erstanträge von Januar bis Juli 2008 gegenüber dem Vergleichszeitraum 2007 um 28,5%. Seit 1992 ist vor allem die Zahl der Erstanträge aus europäischen Staaten gesunken von 310.529 Personen in 1992 auf 4.930 Personen im Jahr 2007. Weniger stark sank im selben Zeitraum die Zahl der Asylbewerber aus asiatischen (1992: 56.480; 2007: 10.262) bzw. afrikanischen Staaten (1992: 67.408; 2007: 3.486). Dabei ist die Zahl der Asylbewerber aus Asien im Jahr 2007 erstmals seit 2001 wieder angestiegen (vgl. Tabelle 2-48 im Anhang).

164 Sowohl im Irak als auch in Afghanistan ist die Lage jedoch weiterhin instabil. Entgegen dem rückläufigen Trend steigt die Zahl der Asylbewerber aus dem Irak seit dem Jahr 2004 wieder an.

Abbildung 2-18: Asylantragsteller (Erstanträge) nach den zehn häufigsten Herkunftsländern im Jahr 2007



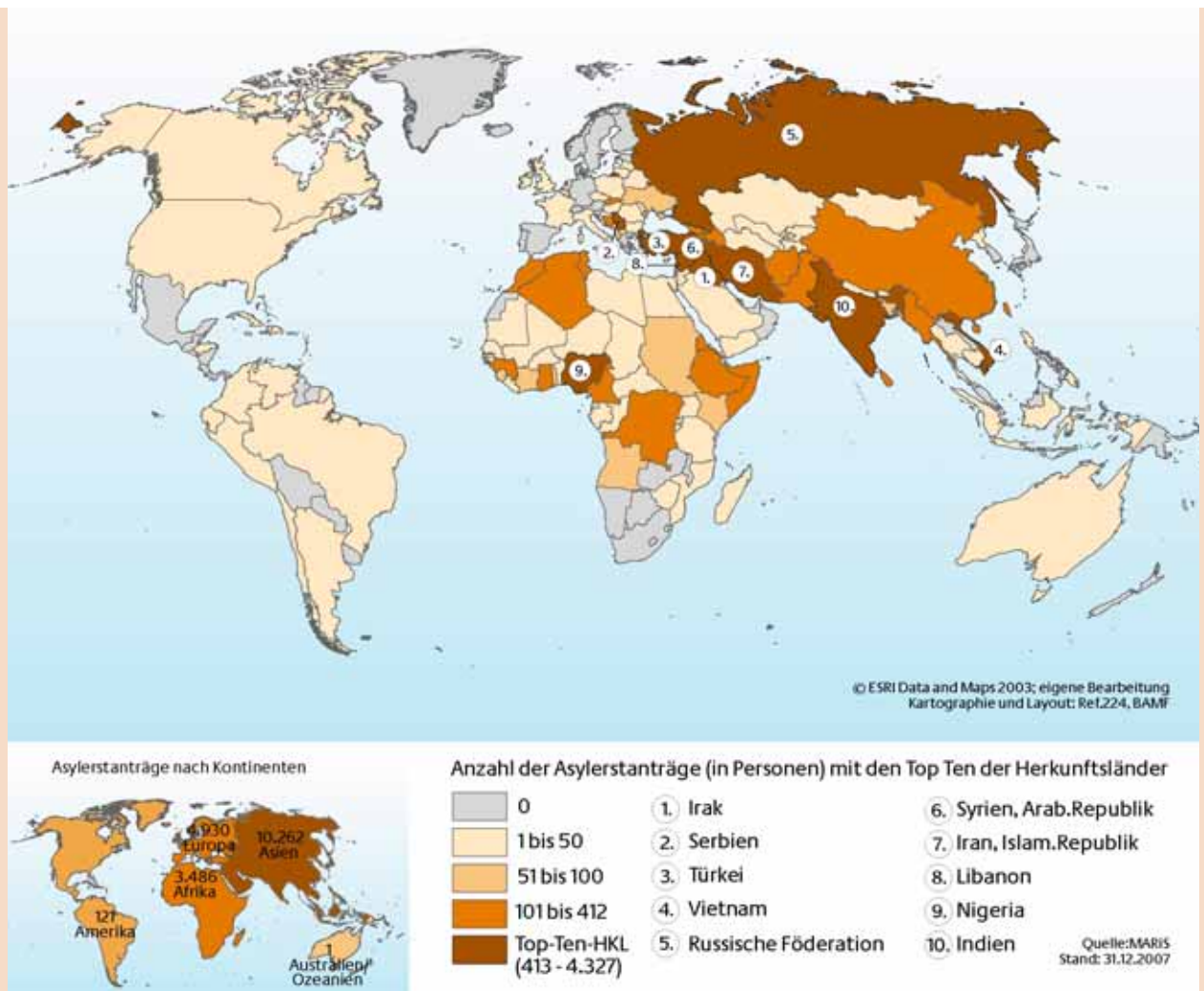
Quelle: Bundesamt für Migration und Flüchtlinge

Hauptherkunftsland von Asylsuchenden im Jahr 2007 war der Irak mit 4.327 gestellten Asylerstanträgen (vgl. Abbildung 2-18, Karte 2-6 und Tabelle 2-49 im Anhang). Das waren 22,6% aller Asylsuchenden. Damit hat sich die Zahl der irakischen Asylerstantragsteller im Vergleich zum Vorjahr (2006: 2.117 Erstanträge) mehr als verdoppelt (+104%). Den zweiten Platz in der Rangfolge der Herkunftsländer des Jahres 2007 nimmt Serbien¹⁶⁵ mit 1.996 registrierten Asylbewerbern ein. Dies entsprach einem Anteil von 10,4% an allen Erstantragstellern. Drittstärkstes Herkunftsland war die Türkei. Im Jahr 2007 stellten 1.437 türkische Staatsangehörige einen Asylantrag in Deutschland (2006: 1.949 Personen). Damit hält der seit 2001 festzustellende deutliche Rückgang der Asylantragsteller aus der Türkei weiter an.

¹⁶⁵ Seit August 2006 werden die Asylanträge von Personen aus Serbien und Montenegro, die seit Juni 2006 unabhängige Staaten sind, getrennt erfasst.

Aus Vietnam wurden 987 Asylerstantragsteller registriert (2006: 990 Personen), aus der Russischen Föderation 772 (2006: 1.040 Personen). 41,1% der Asylbewerber aus der Russischen Föderation im Jahr 2007 waren Tschetschenen. Seit dem Jahr 2000 gehört die Russische Föderation zu den Hauptherkunftsländern von Asylbewerbern. Aus den Nachfolgestaaten der ehemaligen Sowjetunion stellten im Jahr 2007 insgesamt 1.644 Personen einen Asylantrag (2006: 2.410 Personen) (vgl. Karte 2-7). Insgesamt ist die Zahl und der Anteil der Asylbewerber aus der Russischen Föderation bzw. aus den Nachfolgestaaten der ehemaligen Sowjetunion seit einigen Jahren jedoch rückläufig. Zu den weiteren Hauptherkunftsländern im Jahr 2007 zählten Syrien (634 Personen), der Iran (631 Personen) und der Libanon (592 Personen).

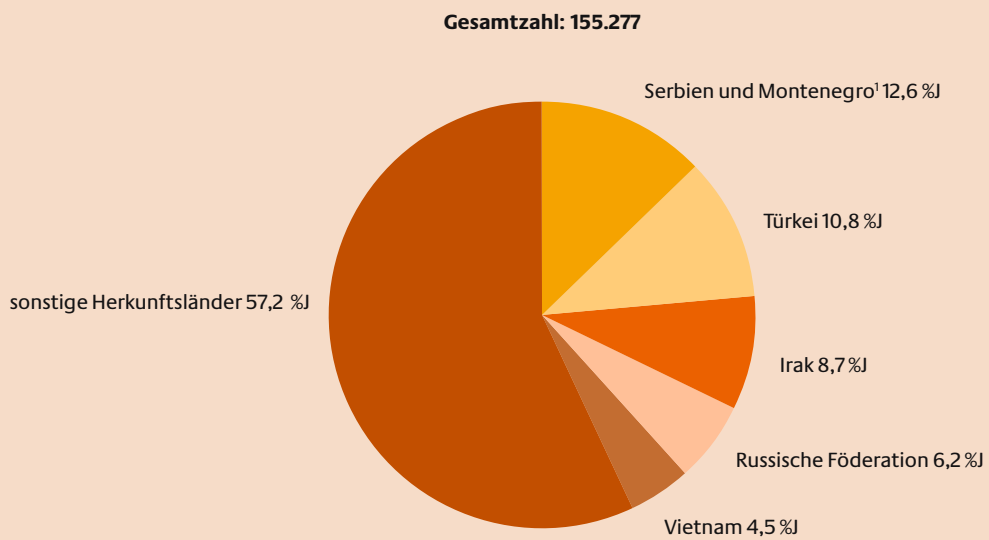
Karte 2-6: Asylantragsteller (Erstanträge) nach Herkunftsländern im Jahr 2007



Karte 2-7: Asylantragsteller (Erstanträge) aus den Nachfolgestaaten der ehemaligen Sowjetunion im Jahr 2007



Abbildung 2-19: Asylantragsteller (Erstanträge) nach den fünf häufigsten Herkunftsländern von 2003 bis 2007



Quelle: Bundesamt für Migration und Flüchtlinge

1 Für 2007 nur Serbien.

Bei einer Betrachtung des Fünf-Jahres-Zeitraums von 2003 bis 2007 hinsichtlich der Herkunftsländerstruktur zeigt sich das folgende Gesamtbild (vgl. Abbildung 2-19): Aus Serbien und Montenegro stammten in den vergangenen fünf Jahren mit 12,6% die meisten Asylbewerber vor der Türkei mit 10,8%. Dabei sind sowohl Serbien bzw. das ehemalige Serbien und Montenegro (bzw. die Bundesrepublik Jugoslawien) als auch die Türkei seit den 1990er Jahren kontinuierlich jedes Jahr unter den drei stärksten Herkunftsländern zu finden. Drittstärkstes Herkunftsland in diesem Zeitraum war der Irak (8,7%) vor der Russischen Föderation (6,2%) und Vietnam (4,5%). Insgesamt lässt sich eine zunehmende Diversifizierung der Struktur der Herkunftsländer von Asylsuchenden konstatieren, auch wenn im Jahr 2007 die Asylzuwanderung deutlich durch irakische Asylbewerber dominiert wurde.

Dagegen spielten ehemalige Hauptherkunftsländer wie Rumänien und Bulgarien, aus denen vor allem zu Beginn der 1990er Jahre viele Asylsuchende stammten, in den letzten Jahren keine Rolle mehr. Aufgrund demokratischer und rechtsstaatlicher Konsolidierungsprozesse im Rahmen des EU-Beitrittsprozesses in diesen Ländern, der asylrechtlichen Regelung über sichere Herkunftsstaaten, des Abschlusses von Rückübernahmeabkommen seit Mitte der 1990er Jahre sowie aufgrund des EU-Beitritts zum 1. Januar 2007, sank die Zahl der Asylsuchenden aus Rumänien von 103.787 im Jahr 1992 auf 5 im Jahr 2007, die der Asylbewerber aus Bulgarien im selben Zeitraum von 31.540 auf 6 (vgl. Tabelle 2-48 im Anhang).

Seit 1995 weist das BAMF nicht nur die Herkunftsländer der Asylantragsteller aus, sondern für einige Hauptherkunftsländer auch deren ethnische Herkunft (vgl. Tabelle 2-16). Hintergrund ist die Tatsache, dass diese Länder durch einen hohen Anteil

Tabelle 2-16: Asylantragsteller (Erstanträge) bestimmter Hauptherkunftsländer nach Ethnie von 1995 bis 2007

Herkunftsland	1995	1996	1997	1998	1999	2000	2001	2002	2003	2004	2005	2006	2007
Serbien und Montenegro bzw. Serbien ¹	26.227	18.085	14.789	34.979	31.451	11.121	7.758	6.679	4.909	3.855	5.522	3.237	1.996
dar. Albaner	21.980	15.706	12.538	30.794	20.790	3.792	3.122	2.835	2.000	1.472	2.072	1.198	825
in %	83,8	86,8	84,8	88,0	66,1	34,1	40,2	42,5	40,7	38,2	37,5	37,0	41,3
dar. Roma ²	–	–	–	–	6.983	4.617	2.703	2.003	1.654	1.256	2.179	1.376	805
in %	–	–	–	–	22,2	41,5	34,8	30,0	33,7	32,6	39,5	42,5	40,3
dar. Serben ²	–	–	–	–	340	390	276	250	171	161	114	79	61
in %	–	–	–	–	1,1	3,5	3,6	3,7	3,5	4,2	2,0	2,4	3,1
Türkei	25.514	23.814	16.840	11.754	9.065	8.968	10.869	9.575	6.301	4.148	2.958	1.949	1.437
dar. Kurden	20.877	19.301	13.791	9.774	7.643	7.751	9.245	7.822	5.091	3.300	2.422	1.590	1.134
in %	81,8	81,0	81,9	83,2	84,3	86,4	85,1	81,7	80,8	79,6	81,9	81,6	78,9
Irak	6.880	10.842	14.088	7.435	8.662	11.601	17.167	10.242	3.850	1.293	1.983	2.117	4.327
dar. Kurden ³	–	–	10.017	4.137	3.398	3.287	6.759	3.664	1.678	690	1.033	1.086	1.982
in %	–	–	71,1	55,6	39,2	28,3	39,4	35,8	43,6	53,4	52,1	51,3	45,8

Quelle: Bundesamt für Migration und Flüchtlinge

1 Ab 2007 nur Serbien.

2 Die zusätzliche Differenzierung der Asylbewerber aus Serbien und Montenegro wurde erstmals für das Jahr 1999 (damals noch BR Jugoslawien) ausgewiesen.

3 Die irakischen Asylbewerber werden in der Statistik erst seit 1997 differenziert.

von Asylsuchenden einer bestimmten ethnischen Gruppe gekennzeichnet sind.¹⁶⁶

Nachdem in den Jahren von 1995 bis 1999 der überwiegende Teil der Asylantragsteller aus Serbien und Montenegro albanischer Volkszugehörigkeit war – der prozentuale Anteil schwankte in dieser Zeit zwischen 66,1% (1999) und 88,0% (1998) –, ist seit 2000 eine Veränderung in der ethnischen Zusammensetzung der Asylbewerber aus Serbien und Montenegro bzw. aus Serbien (seit 2007) festzustellen (vgl. Tabelle 2-16). Der Anteil der ethnischen Albaner sank im Jahr 2000 auf 34,1% und lag seitdem relativ stabil bei etwa 40% (2007: 41,3%). Im Gegensatz dazu stieg der erstmals 1999 ausgewiesene Anteil der Roma von 22,2% auf 41,5% im Jahr 2000. Von 2001 bis 2004 betrug der Anteil der Roma an den Asylsuchenden aus dieser Herkunftsregion etwa ein Drittel (2004: 32,6%) und liegt seit 2006 wieder bei über 40% (2007: 40,3%) (vgl. Abbildung 2-31 im Anhang). Das Herkunftsland Türkei fällt durch einen überproportional hohen Anteil von Kurden unter den Asylantragstellern auf. Dabei blieb der prozentuale Anteil der kurdischen Asylsuchenden aus der Türkei von 1995 bis 2007 relativ konstant (zwischen 78,9% 2007 und 86,4% 2000) (vgl. Abbildung 2-32 im Anhang). Der Anteil der Kurden an der Gesamtzahl der Asylsuchenden aus dem Irak ging dagegen von 71,1% im Jahr 1997 kontinuierlich bis auf 28,3% im Jahr 2000 zurück und stieg danach wieder an. Im Jahr 2007 betrug der Anteil der Kurden aus dem Irak 45,8% (vgl. Abbildung 2-33 im Anhang).

Ein Blick auf die Religionszugehörigkeit der Erstantragsteller des Jahres 2007 zeigt, dass Angehörige des Islam mit 45,5% den größten Anteil an den Asylsuchenden stellten, gefolgt von Christen mit 21,4%. Die drittgrößte Gruppe bildeten Anhänger der Religion des Zarathustra mit 15,0%. Hierbei handelt es sich fast ausschließlich um Personen yezidischen Glaubens, die überwiegend aus dem

¹⁶⁶ Die ethnische Zugehörigkeit der Asylantragsteller wird bei der Erstbefragung erfasst. Während der nachfolgenden Anhörung durch den Entscheider wird versucht, die Angaben durch gezielte Fragen zu verifizieren, da die ethnische Herkunft eines Antragstellers für die Asylentscheidung relevant sein kann. Die BAMF-Statistik erfasst damit im Gegensatz zu allen anderen Zuwanderungsstatistiken das Merkmal „ethnische Zugehörigkeit“.

Irak stammen.¹⁶⁷ Dagegen sind bei den Herkunftsländern Serbien, Türkei, Russische Föderation, Iran und Libanon jeweils mehr als zwei Drittel der Asylbewerber Angehörige der islamischen Religionsgemeinschaft.

Im Jahr 2007 wurden zwei Drittel der Asylersanträge von Männern (66,1%) gestellt, ein Drittel von Frauen (33,9%). Insgesamt hat sich damit der Anteil der Frauen an den Asylersantragstellern in den letzten Jahren leicht erhöht. Im Jahr 2003 lag der Frauenanteil noch bei 30,1%. Dabei sind je nach Herkunftsland deutliche Unterschiede in der Geschlechtsstruktur der Asylbewerber zu verzeichnen. Während etwa der Frauenanteil bei den irakischen Asylbewerbern im Jahr 2007 bei einem Drittel lag (31,6%), betrug er bei indischen Antragstellern lediglich 4,6%. Der höchste Frauenanteil wurde mit 46,1% bei Asylsuchenden aus der Russischen Föderation registriert. Betrachtet man die Altersstruktur der Asylantragsteller im Jahr 2007, so zeigt sich, dass mehr als drei Viertel (77,6%) der Antragsteller jünger als dreißig Jahre und 39,2% minderjährig waren. Stellt ein Asylbewerber „nach Rücknahme oder unanfechtbarer Ablehnung eines früheren Asylantrages“ einen so genannten Asylfolgeantrag, wird unter bestimmten Voraussetzungen (z. B. Geltendmachung von Nachfluchtgründen¹⁶⁸) ein erneutes Asylverfahren durchgeführt (§ 71 AsylVfG). Betrachtet man die Entwicklung der Folgeanträge seit 1995, so zeigt sich nach der Geschäftsstatistik des BAMF, dass deren Quote an allen gestellten Asylanträgen von etwa 23% auf circa 37% im Jahr 2007 gestiegen ist. Das Verhältnis der Folge- zu den Erstanträgen lag bei Antragstellern aus dem Irak im Jahr 2007 bei 56,3%, d.h. es wurden mehr Folge- als Erstanträge gestellt (5.576 Folge- gegenüber 4.327 Erstanträgen). Für Serbien wurde ein Verhältnis von 31,3% registriert (911 Folge- gegenüber 1.996 Erstanträgen); ein großer Teil dieser Folgeantragsteller sind Minderheitsangehörige aus dem Kosovo. Für türkische Staatsangehörige wurden 701 Folgeanträge gegenüber 1.437 Erstanträgen verzeichnet. Asylbewerber

¹⁶⁷ Fast 60% der Asylbewerber aus dem Irak sind Anhänger dieser Religion.

¹⁶⁸ Dabei sind selbstgeschaffene Nachfluchtbestände in der Regel unbeachtlich (§ 28 AsylVfG).

aus dem Iran (683 gegenüber 631) haben im Jahr 2007 mehr Folge- als Erstanträge gestellt.

Seit dem Jahr 2006 hat sich die Zahl der Erst- und Folgeanträge in Deutschland jährlich auf rund 30.000 eingependelt. Im Jahr 2007 lag sie mit 30.303 Anträgen (Erst- und Folgeanträge) leicht über dem Niveau des Jahres 2006 (30.100 Anträge).

2.6.2.2 Entscheidungen

Neben der Asylzugangsstatistik wird beim BAMF eine Asylverfahrensstatistik geführt, die angibt, wie viele Asylfälle jährlich mit welchem Resultat bearbeitet wurden (vgl. Tabelle 2-17). Diese Statistik ist nicht kompatibel mit der Asylzugangsstatistik, da die Zugänge nicht im gleichen Zeitraum bearbeitet werden (z. B. Zugang 2006, Verfahrensabschluss 2007).¹⁶⁹

Das BAMF hat zwischen Anfang 1990 und Ende 2007 über mehr als 2,85 Millionen Asylanträge entschieden (vgl. Tabelle 2-17). Die Asylanerkennungsquote – also das Verhältnis der Anerkennungen allein nach Art. 16 Abs. 2 Satz 2 GG (a.F.) bzw. Art. 16a Abs. 1 GG zu sämtlichen inhaltlichen und formellen Entscheidungen des Bundesamtes über Asylanträge – lag dabei durchgängig unter 10 %, seit 1997 unter 6 %. Im Jahr 2006 wurde mit 0,8 % die bis dahin niedrigste Quote für die Anerkennung von Asylberechtigten registriert.¹⁷⁰ Im Jahr 2007 lag die Anerkennungsquote bei 1,1 %.

Zusätzlich zur Asylberechtigung nach Art. 16a GG entscheidet das BAMF über die Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft nach der GFK gemäß § 3 Abs. 4 AsylVfG i.V.m. § 60 Abs. 1 AufenthG (bis Ende 2004: § 51 Abs. 1 AuslG) sowie über die Feststellung von Ab-

schiebungsverboten nach § 60 Abs. 2, 3, 5 oder Abs. 7 AufenthG (bis Ende 2004: Abschiebungshindernisse nach § 53 AuslG). Im Jahr 2007 lag die Quote für die Flüchtlingsanerkennung nach § 3 Abs. 4 AsylVfG i.V.m. § 60 Abs. 1 AufenthG bei 24,1 % und damit deutlich über dem Vorjahreswert von 3,6 %. Der Anstieg ist insbesondere auf die hohe Zahl an Flüchtlingsanerkennungen für irakische Antragsteller zurückzuführen. Zudem wurden im Jahr 2007 bei 2,4 % der Asylantragsteller Abschiebungsverbote gemäß § 60 Abs. 2, 3, 5 oder Abs. 7 AufenthG festgestellt.¹⁷¹

Im Jahr 2007 wurde mit 27,5 % (7.870 Personen) die höchste Schutzquote (alle positiven Entscheidungen nach Art. 16a Abs. 1 GG, nach § 3 Abs. 4 AsylVfG i.V.m. § 60 Abs. 1 AufenthG und nach § 60 Abs. 2, 3, 5, und 7 AufenthG) seit 1985¹⁷² erreicht (2006: 6,3 %). 27,8 % der Anträge wurden anderweitig erledigt. Dabei handelt es sich hauptsächlich um Entscheidungen nach der Dublin Verordnung, weil ein anderer Mitgliedstaat der EU für das Asylverfahren zuständig ist, um Verfahrenseinstellungen wegen Antragsrücknahme durch den Asylbewerber und um Entscheidungen im Folgeantragsverfahren, dass kein weiteres Asylverfahren durchgeführt wird. Der Anteil abgelehnter Anträge an der Gesamtzahl der Entscheidungen lag demnach im Jahr 2007 bei 44,6 %.¹⁷³

Ein Gesamtblick auf die Gewährung von Schutz seit Beginn der 1990er Jahre zeigt folgendes Bild: Von 1990 bis 2007 wurden 134.890 Asylantragsteller vom BAMF als asylberechtigt gemäß Art. 16a Abs. 1 GG anerkannt (einschließlich Familienasyl nach § 26 AsylVfG). 88.531 Personen erhielten Abschiebungsschutz. Dazu kamen 24.160 Asylbewerber, bei denen Abschiebungsverbote festgestellt wurden.¹⁷⁴ Das Bundesamt hat seit 1990 also bei 247.581 Personen auf zwingenden rechtlichen Schutz entschieden, zuzüglich der vor dem Zeitpunkt der statistischen Erfassung „positiv“ entschiedenen Fälle.

169 Zum 31. Dezember 2007 waren beim BAMF 10.926 Verfahren (Erst- und Folgeanträge) anhängig. Damit ist die Zahl der anhängigen Asylverfahren erstmals seit 2001 im Vergleich zum Vorjahr wieder leicht angestiegen (Ende 2006 waren es 8.835, Ende 2001 85.533). Bei Verwaltungsgerichten waren zum 31. Dezember 2007 25.491 Klageverfahren in erster Instanz anhängig. Ende 2006 waren dies noch 40.221, Ende 1995 über 270.000.

170 Nach Herkunftsländern betrachtet, ergeben sich jedoch sehr unterschiedlich hohe Asylanerkennungsquoten für Asylsuchende (siehe dazu Abbildung 2-19 sowie die Tabelle 2-50 im Anhang).

171 Zur Entwicklung der Entscheidungen vgl. Bundesamt für Migration und Flüchtlinge 2008.

172 Im Jahr 1985 betrug die Anerkennungsquote nach Art. 16 GG (a.F.) 29,2 %.

173 Daneben sind noch die Anerkennungen durch Verwaltungsgerichtsentscheidungen zu berücksichtigen.

174 Diese werden jedoch erst seit 1995 gesondert erfasst.

Tabelle 2-17: Entscheidungen des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge von 1990 bis 2007

Jahr	Gesamtzahl der Entscheidungen über Asylanträge	asylberechtigt nach Art.16/16a GG	in %	Abschiebungsschutz bzw. Flüchtlingsschutz gemäß § 51 Abs. 1 AuslG bzw. § 3 Abs. 4 AsylVfG i.V.m. § 60 Abs. 1 AufenthG	in %	Abschiebungsverbot gemäß § 53 AuslG ¹ bzw. § 60 Abs. 2,3,5,7 AufenthG	in %	abgelehnte Anträge	in %	sonstige Verfahrens-erledigung ²	in %
1990	148.842	6.518	4,4	-	-	-	-	116.268	78,1	26.056	17,5
1991	168.023	11.597	6,9	-	-	-	-	128.820	76,7	27.606	16,4
1992	216.356	9.189	4,2	-	-	-	-	163.637	75,6	43.530	20,1
1993	513.561	16.396	3,2	-	-	-	-	347.991	67,8	149.174	29,0
1994 ³	352.572	25.578	7,3	9.986	2,8	-	-	238.386	67,6	78.622	22,3
1995	200.188	18.100	9,0	5.368	2,7	3.631	1,8	117.939	58,9	58.781	29,4
1996	194.451	14.389	7,4	9.611	4,9	2.082	1,1	126.652	65,1	43.799	22,5
1997	170.801	8.443	4,9	9.779	5,7	2.768	1,6	101.886	59,7	50.693	29,7
1998	147.391	5.883	4,0	5.437	3,7	2.537	1,7	91.700	62,2	44.371	30,1
1999	135.504	4.114	3,0	6.147	4,5	2.100	1,5	80.231	59,2	42.912	31,7
2000	105.502	3.128	3,0	8.318	7,9	1.597	1,5	61.840	58,6	30.619	29,0
2001	107.193	5.716	5,3	17.003	15,9	3.383	3,2	55.402	51,7	25.689	24,0
2002	130.128	2.379	1,8	4.130	3,2	1.598	1,2	78.845	60,6	43.176	33,2
2003	93.885	1.534	1,6	1.602	1,7	1.567	1,7	63.002	67,1	26.180	27,9
2004	61.961	960	1,5	1.107	1,8	964	1,6	38.599	62,3	20.331	32,8
2005	48.102	411	0,9	2.053	4,3	657	1,4	27.452	57,1	17.529	36,4
2006	30.759	251	0,8	1.097	3,6	603	2,0	17.781	57,8	11.027	35,8
2007	28.572	304	1,1	6.893	24,1	673	2,4	12.749	44,6	7.953	27,8

Quelle: Bundesamt für Migration und Flüchtlinge

1 Die Feststellung eines Abschiebungshindernisses nach § 53 AuslG bzw. eines Abschiebungsverbots nach § 60 Abs. 2,3,5,7 AufenthG wird erst seit 1999 statistisch als eigenständige Entscheidung erfasst.

2 Rubrik beinhaltet u.a. Rücknahmen des Antrags (z. B. wegen Rück- oder Weiterreise).

3 Seit April 1994 werden Personen, die Abschiebungsschutz nach § 51(1) AuslG bzw. Flüchtlingsschutz nach § 3 Abs. 4 AsylVfG i.V.m. § 60 Abs. 1 AufenthG erhalten, gesondert erfasst. In den Jahren davor lag ihr Anteil bei 0,3 bis 0,5% an allen Entscheidungen.

Insgesamt wurden zwischen 1990 und 2007 circa 1,87 Millionen Anträge auf Asyl vom BAMF abgelehnt. Im gleichen Zeitraum gab es zudem knapp 748.000 Verfahrenserledigungen aus formalen Gründen (Einstellungen, Rücknahmen). Ist das Asylverfahren rechtskräftig negativ abgeschlossen, so ist der ehemalige Asylsuchende zur Ausreise verpflichtet. Reist die betroffene Person nicht freiwillig aus, kann sie abgeschoben (§ 58 AufenthG) und vorher unter bestimmten zusätzlichen Voraussetzungen in Abschiebungshaft (§ 62 AufenthG) genommen werden. Teilweise entziehen sich die Ausreisepflichtigen dem Zugriff der staatlichen Stellen, indem sie untertauchen. Hinsichtlich der Zahl abgelehnter Asylantragsteller, die nach ihrer Ablehnung in Deutschland illegal verbleiben, herrscht Unklarheit, da ihr Aufenthalt den Behörden häufig unbekannt bleibt (siehe dazu Kapitel 5).

Trotz negativen Entscheids des Asylantrags war (und ist) auch für viele abgelehnte Asylbewerber eine Rückkehr in ihr Heimatland aus unterschiedlichen Gründen – zumindest auf absehbare Zeit – nicht möglich. Aktuelle Beispiele sind Minderheitenangehörige aus dem Kosovo, insbesondere Roma, Ashkali, Serben und Ägypter. Zwar hat das Bundesministerium des Innern im April 2005 mit der UN-Verwaltung für das Kosovo (UNMIK) eine – zunächst zahlenmäßig begrenzte – Rückführung von Ashkali und Ägyptern vereinbart, aber zumindest die Bundesländer Berlin, Mecklenburg-Vorpommern, Rheinland-Pfalz und Schleswig-Holstein gehen davon aus, dass mit einem über mehrere Jahre dauernden Rückführungsprozess gerechnet werden muss. Sie halten deshalb eine Bleiberechtsregelung für Minderheitsangehörige aus dem Kosovo, die sich in die wirtschaftlichen und gesellschaftlichen Verhältnisse in Deutschland integriert haben, für sinnvoll.¹⁷⁵

Im Falle abgelehnter irakischer Asylbewerber hat die Innenministerkonferenz im November 2006 festgestellt, dass mit Rückführungen ausreisepflichtiger Personen, die in Deutschland wegen Straftaten verurteilt wurden, unter Beachtung der vom UNHCR eingeräumten Möglichkeiten begonnen

werden kann.¹⁷⁶ Ergänzend hat die Innenministerkonferenz im Juni 2007 festgestellt, dass nunmehr auch aus dem Nordirak stammende ausreisepflichtige Staatsangehörige, die in Deutschland die innere Sicherheit gefährden, dorthin zurückgeführt werden können.¹⁷⁷

Betrachtet man die Entscheidungen differenziert nach Herkunftsländern der Asylbewerber (vgl. Abbildung 2-20 und Tabelle 2-50 im Anhang), so zeigt sich, dass Asylantragsteller aus dem Iran mit 3,5 %, Syrien mit 2,0 %, dem Irak mit 1,6 % und der Russischen Föderation mit 1,2 % im Jahr 2007 eine überdurchschnittlich hohe Asylanerkennungquote nach Art. 16a GG aufweisen.

Von den irakischen Asylbewerbern, über deren Anträge im Jahr 2007 entschieden wurde, erhielten neben den 1,6 %, die als asylberechtigt anerkannt wurden, 72,4 % den Flüchtlingsstatus nach § 3 Abs. 4 AsylVfG i.V.m. § 60 Abs. 1 AufenthG zugesprochen. Abschiebungsverbote wurden bei 0,4 % der irakischen Asylantragsteller festgestellt. Insofern lag die Schutzquote bei irakischen Staatsangehörigen bei 74,4 %, die Quote der Ablehnungen dagegen nur noch bei 25,5 %. Im Jahr zuvor betrug der Anteil der Ablehnungen von Asylanträgen irakischer Staatsangehöriger noch fast 92 %. Dagegen lag die Schutzquote bei serbischen und vietnamesischen Asylantragstellern in 2007 mit 1,8 % bzw. 0,8 % deutlich niedriger, die Quote der Ablehnungen betrug dementsprechend über 98 %.

Im Jahr 2007 wurden 0,3 % der afghanischen Antragsteller als asylberechtigt nach Art. 16a Abs. 1 GG anerkannt. Zusätzlich wurde 9,7 % der Asylsuchenden der Flüchtlingsstatus gewährt. Bei 17,7 % der afghanischen Asylbewerber wurden Abschiebungsverbote festgestellt. Damit stieg zwar die Quote der Schutzgewährungen im Jahr 2007 im Vergleich zum Vorjahr an, liegt aber weiterhin deutlich unter der Quote, die nach dem Bundesverfassungsgerichtsurteil zur quasi-staatlichen Verfolgung vom August

¹⁷⁵ Siehe dazu Ständige Konferenz der Innenminister und -senatoren der Länder 2005a: 12. Zur vorgesehenen Bleiberechtsregelung siehe Kapitel 6.1.4.

¹⁷⁶ Siehe dazu Ständige Konferenz der Innenminister und -senatoren der Länder 2006: 24.

¹⁷⁷ Siehe dazu Ständige Konferenz der Innenminister und -senatoren der Länder 2007: 12.

2000 und vor Beendigung der Taliban-Herrschaft Ende 2001 zu verzeichnen war.

Von den türkischen Antragstellern erhielten im Jahr 2007 0,9 % eine Asylberechtigung, bei 3,8 % wurde der Flüchtlingsstatus gewährt und bei 0,8 % wurde ein Abschiebungsverbot festgestellt. Insgesamt ergibt sich damit eine Schutzquote von 5,5 % und eine Ablehnungsquote von 94,5 %. Dagegen lag die Schutzquote russischer Asylbewerber bei 18,5 %. Neben 1,2 % Asylberechtigungen wurden 15,2 % als GFK-Flüchtlinge (Gewährung von Abschiebungsschutz) anerkannt. Zusätzlich wurden bei 2,1 % der Antragsteller Abschiebungsverbote festgestellt. Auch Antragsteller aus dem Iran sind durch eine überdurchschnittlich hohe Schutzquote gekennzeichnet. So erhielten zusätzlich zu den 3,5 %, die als asylberechtigt anerkannt wurden, 18,2 % die Flüchtlingsanerkennung. Bei 7,5 % wurden Abschiebungsverbote festgestellt. Damit lag die Schutzquote iranischer Antragsteller bei 29,2 %.

Im Juni 2005 hat die Innenministerkonferenz

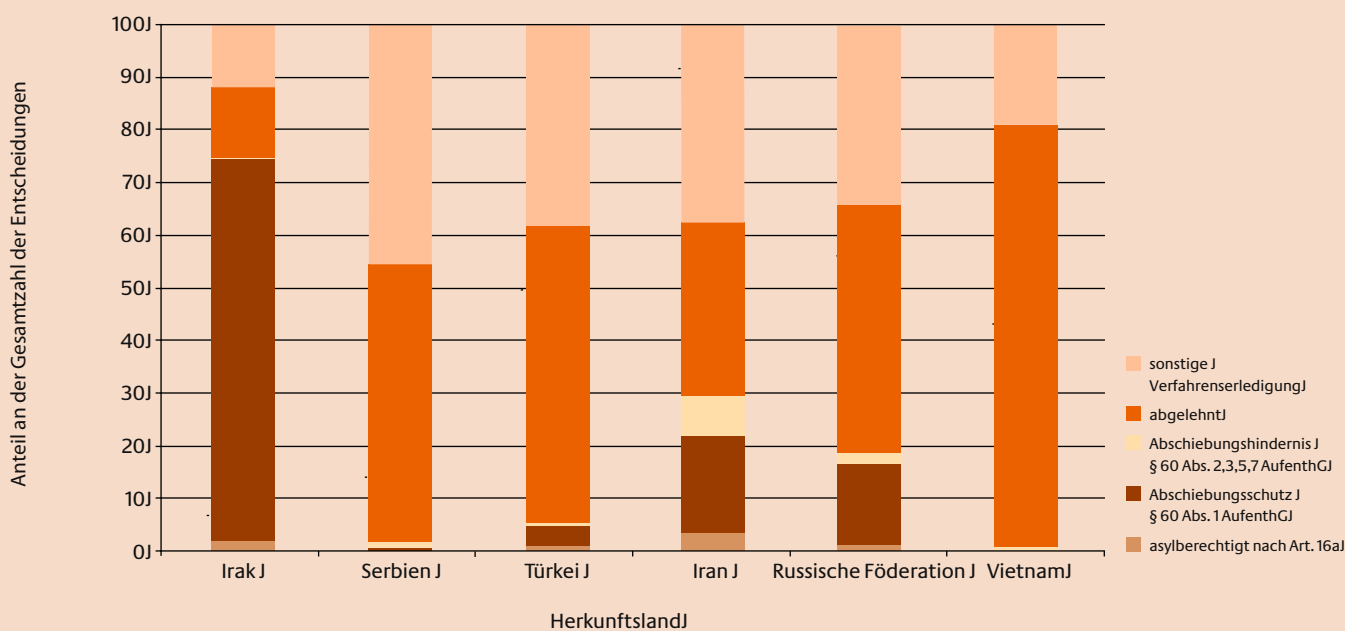
bekräftigt, dass die freiwillige Rückkehr der ausreisepflichtigen afghanischen Staatsangehörigen Vorrang vor der zwangsweisen Rückführung genieße.¹⁷⁸ Gleichzeitig hat die Innenministerkonferenz Grundsätze zur Rückführung und weiteren Behandlung der afghanischen Ausreisepflichtigen veröffentlicht.¹⁷⁹ Danach sollen mit Vorrang zurückgeführt werden:

- afghanische Staatsangehörige, die wegen einer im Bundesgebiet begangenen Straftat verurteilt wurden oder bei denen Hinweise für eine die innere Sicherheit gefährdende Betätigung vorliegen,
- volljährige, allein stehende männliche afghanische Staatsangehörige, die sich (zum Zeitpunkt der Beschlussfassung) noch keine sechs Jahre im Bundesgebiet aufhielten.

178 Siehe dazu Ständige Konferenz der Innenminister und -senatoren der Länder 2005a: 14.

179 Siehe dazu die Anlage zu den Beschlüssen der Innenministerkonferenz vom 24. Juni 2005: Grundsätze zur Rückführung und weiteren Behandlung der afghanischen Flüchtlinge.

Abbildung 2-20: Entscheidungen des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge nach ausgewählten Herkunftsländern im Jahr 2007 in Prozent



Quelle: Bundesamt für Migration und Flüchtlinge

Ansonsten können die Ausländerbehörden bei den Entscheidungen über Rückführungen verschiedene Kriterien berücksichtigen: die Dauer des bisherigen Aufenthalts, den Familienstand, die Integration in den Arbeitsmarkt (keine Abhängigkeit von Sozialleistungen), bei Schülern und Auszubildenden der Stand der Ausbildung (Restdauer). Zudem kann der weitere Aufenthalt von afghanischen Staatsangehörigen zugelassen werden, wenn sie sich seit mindestens sechs Jahren ununterbrochen im Bundesgebiet aufhalten und seit mehr als zwei Jahren einer dauerhaften Beschäftigung nachgehen. Der weitere Aufenthalt von Personen, die das 65. Lebensjahr vollendet haben, kann ebenfalls gestattet werden, wenn sie in Afghanistan keine Familie, dafür aber in Deutschland Angehörige mit dauerhaftem Aufenthalt haben und keine Sozialleistungen in Anspruch genommen werden.

Gegen eine negative Entscheidung des BAMF steht dem Asylbewerber der Rechtsweg zu den Verwaltungsgerichten offen. 48,6 % der durch das BAMF

im Jahr 2007 abgelehnten Asylanträge wurden vor Verwaltungsgerichten angefochten. Im Jahr 2005 waren 3.150 Klagen von abgelehnten Asylbewerbern in erster Instanz vor den Verwaltungsgerichten erfolgreich (6,6 %), 24.827 wurden abgewiesen (52,1 %) und 19.662 anderweitig erledigt (41,3 %).¹⁸⁰

2.6.2.3 Nichtstaatliche und geschlechtsspezifische Verfolgung

Insgesamt wurde im Jahr 2007 5.570 Personen die Flüchtlingsanerkennung nach § 3 Abs. 4 AsylVfG i.V.m. § 60 Abs. 1 AufenthG aufgrund nichtstaatlicher Verfolgung gewährt (2006: 179 Personen). Der starke Anstieg im Vergleich zum Vorjahr ist darauf zurückzuführen, dass im Jahr 2007 einem Großteil der irakischen Antragsteller der Flüchtlingsstatus aufgrund nichtstaatlicher Verfolgung gewährt wurde. Insbesondere religiöse Minderheiten im Irak waren von nichtstaatlicher Verfolgung betroffen.

¹⁸⁰ Siehe dazu von Pollern 2007: 353f.

Tabelle 2-18: Gewährung von Abschiebungsschutz aufgrund nichtstaatlicher und geschlechtsspezifischer Verfolgung im Jahr 2007

Herkunftsland	Gewährung von Flüchtlingsschutz nach § 3 Abs. 4 AsylVfG i.V.m. § 60 Abs. 1 AufenthG (ohne Familienflüchtlingsschutz)			
	insgesamt	nichtstaatliche Verfolgung	geschlechtsspezifische Verfolgung ¹	
			insgesamt	dar: aufgrund nichtstaatlicher Verfolgung ²
Afghanistan	37	23	14	12
Eritrea	97	4	8	3
Irak	5.488	5.367	14	13
Iran	157	12	12	7
Myanmar	79	1	1	0
Russische Föderation	57	1	3	1
Serbien	11	4	–	–
Somalia	63	62	38	38
Sri Lanka	40	2	8	0
Türkei	27	22	21	20
Alle Herkunftsländer	6.247	5.570	183	152

Quelle: Bundesamt für Migration und Flüchtlinge

1 Geschlechtsspezifische Verfolgung kann sowohl von staatlicher als auch von nichtstaatlicher Seite erfolgen.

2 Die Fälle geschlechtsspezifischer Verfolgung von Seiten nichtstaatlicher Akteure sind in Spalte 3 „nichtstaatliche Verfolgung“ enthalten.

Insgesamt wurde 5.367 irakischen Antragstellern der Flüchtlingsstatus aufgrund nichtstaatlicher Verfolgung gewährt. Dies entspricht einem Anteil von 96,4% an allen Flüchtlingsanerkennungen aufgrund nichtstaatlicher Verfolgung. Die Flüchtlingsanerkennung aufgrund nichtstaatlicher Verfolgung wurde zudem 62 Staatsangehörigen aus Somalia, 23 aus Afghanistan und 22 aus der Türkei gewährt (vgl. Tabelle 2-18).

Eine Flüchtlingsanerkennung aufgrund geschlechtsspezifischer Verfolgung¹⁸¹ wurde insgesamt 183 Asylantragstellern zugesprochen; bei 152 von ihnen geschah die Verfolgung durch nichtstaatliche Akteure. 96% der Asylsuchenden, die als Flüchtlinge aufgrund geschlechtsspezifischer Verfolgung anerkannt wurden, waren Frauen. Am häufigsten erhielten Asylbewerberinnen aus Somalia (38 Personen), der Türkei (21 Personen), Afghanistan (14 Personen), dem Irak (14 Personen)

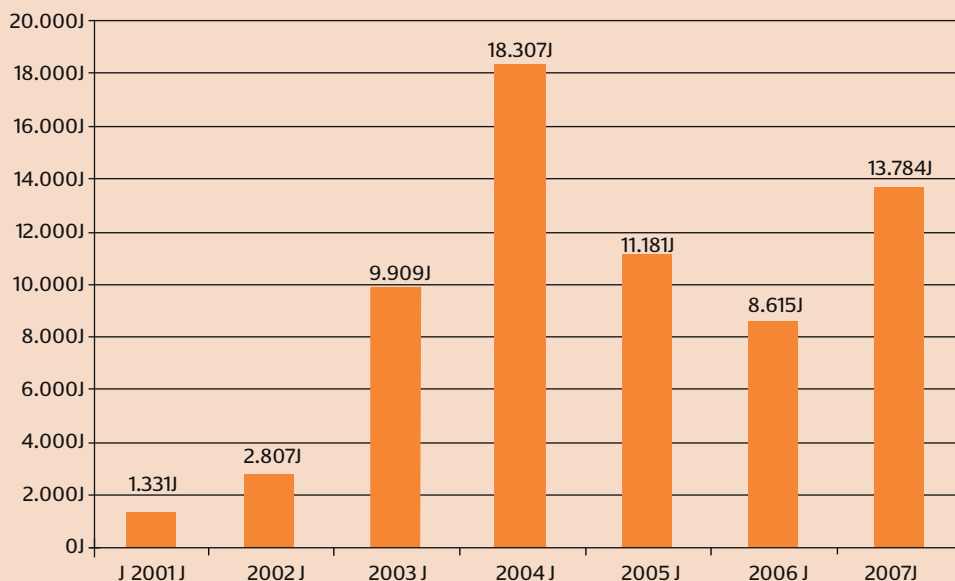
181 Vom BAMF ist dabei im Einzelfall sorgfältig zu prüfen, ob etwa bei geltend gemachter Gefahr von Genitalverstümmelung, Ehrenmorden, Zwangsverheiratung, Mitgiftmorden etc. eine Flüchtlingsanerkennung zu gewähren ist.

und dem Iran (12 Personen) den Flüchtlingsstatus aufgrund geschlechtsspezifischer Verfolgung.

2.6.2.4 Widerrufsverfahren

Die Anerkennung als Asylberechtigter gemäß Art. 16a Abs. 1 GG bzw. die Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft nach § 3 AsylVfG i.V.m. § 60 Abs. 1 AufenthG und die Feststellung von Abschiebungsverboten nach § 60 Abs. 2, 3, 5 oder Abs. 7 AufenthG können widerrufen oder zurückgenommen werden (§ 73 AsylVfG). Die Entscheidungen sind zu widerrufen, wenn die Voraussetzungen (Verfolgungssituation im Herkunftsland) für sie nicht mehr vorliegen. Sie sind zurückzunehmen, wenn sie aufgrund unrichtiger Angaben oder infolge Verschweigens wesentlicher Tatsachen zustande kamen. Im Falle des Familienasyls (§ 26 AsylVfG) ist die Anerkennung als Asylberechtigter zu widerrufen, wenn die Anerkennung des Asylberechtigten, von dem die Anerkennung abgeleitet worden ist, erlischt, widerrufen oder zurückgenommen wird und der Ausländer nicht aus anderen Gründen als Asylberechtigter anerkannt werden könnte; entsprechendes gilt für den Familienflüchtlingsschutz (§ 73 Abs. 2b AsylVfG).

Abbildung 2-21: Entscheidungen über Widerrufsverfahren von 2001 bis 2007



Quelle: Bundesamt für Migration und Flüchtlinge

Zusätzlich zu dieser anlassbezogenen Prüfungspflicht wurde mit dem Zuwanderungsgesetz am 1. Januar 2005 eine Regelprüfungspflicht hinsichtlich der Statusgewährungen nach Art. 16a Abs. 1 GG und § 3 Abs. 4 AsylVfG i.V.m. § 60 Abs. 1 AufenthG eingeführt. Nach § 73 Abs. 2a AsylVfG ist spätestens nach Ablauf von drei Jahren nach Unanfechtbarkeit der begünstigenden Entscheidung zu prüfen, ob die Voraussetzungen für einen Widerruf oder eine Rücknahme vorliegen. Das Prüfungsergebnis ist der zuständigen Ausländerbehörde mitzuteilen. Ergibt die Prüfung, dass die Voraussetzungen für einen Widerruf oder eine Rücknahme nicht vorliegen, hat die Ausländerbehörde nach § 26 Abs. 3 AufenthG dem Flüchtling eine Niederlassungserlaubnis zu erteilen.

Der Widerruf der Asylberechtigung oder des Flüchtlingsstatus bedeutet nicht gleichzeitig den Verlust des entsprechenden Aufenthaltstitels oder gar die Aufenthaltsbeendigung. Vielmehr steht die Entscheidung über den Widerruf des Aufenthaltstitels des Ausländers sowie die Entscheidung über

eine nachträgliche Verkürzung der Befristung einer Aufenthaltserlaubnis im Ermessen der Ausländerbehörde. Hierbei sind die schutzwürdigen Belange des Ausländers an einem weiteren Verbleib in Deutschland, insbesondere dessen wirtschaftliche und soziale Integration, zu berücksichtigen (§ 52 Abs. 1 Satz 1 Nr. 4, § 7 Abs. 2 Satz 2 AufenthG). Aufenthaltsbeendigungen streben die Ausländerbehörden meist nur bei Personen an, die noch nicht lange in Deutschland leben, von sozialer Fürsorge leben, Straftäter sind oder ein sonstiges Sicherheitsrisiko bilden. Circa 80 % der Personen, deren Asyl- bzw. Flüchtlingsanerkennung aus den Jahren 2004, 2005 und 2006 im ersten Halbjahr 2007 widerrufen wurde, waren zum Stichtag 31. Oktober 2007 noch im Besitz eines befristeten oder unbefristeten Aufenthaltstitels (Ergebnis einer AZR-Abfrage).

Am 7. Februar 2008 hat das Bundesverwaltungsgericht in drei Verfahren, in denen es um den Widerruf der Flüchtlingsanerkennung von Irakern geht, den Gerichtshof der Europäischen Gemeinschaften (EuGH) in Luxemburg angerufen. Die dem

Tabelle 2-19: Widerrufsverfahren im Jahr 2007

Herkunftsland	Entscheidungen über Widerrufsverfahren				
	insgesamt	Widerruf/ Rücknahme	in %	kein Widerruf/ keine Rücknahme	in %
Irak	3.542	1.628	46,0	1.914	54,0
Türkei	3.078	2.594	84,3	484	15,7
Iran	2.240	149	6,7	2.091	93,3
Russische Föderation	724	14	1,9	710	98,1
Serbien	683	567	83,0	116	17,0
Syrien	638	31	4,9	607	95,1
Afghanistan	551	343	62,3	208	37,7
Aserbajdschan	545	27	5,0	518	95,0
Sri Lanka	373	13	3,5	360	96,5
Togo	159	139	87,4	20	12,6
Eritrea	125	1	0,8	124	99,2
Myanmar	106	0	0,0	106	100,0
sonstige Herkunftsländer	1.020	519	50,9	501	49,1
Herkunftsländer gesamt	13.784	6.025	43,7	7.759	56,3

Quelle: Bundesamt für Migration und Flüchtlinge

Gerichtshof zur Vorabentscheidung vorgelegten Fragen betreffen die Auslegung der sogenannten Qualifikationsrichtlinie. Das Bundesverwaltungsgericht hat dem EuGH insbesondere die Frage vorgelegt, ob der Widerruf der Flüchtlingsanerkennung nach der Qualifikationsrichtlinie schon dann möglich ist, wenn die Umstände, aufgrund derer die Anerkennung erfolgte, weggefallen sind und der Flüchtling im Falle einer Rückkehr in sein Heimatland auch nicht aus anderen Gründen Verfolgung befürchten muss, oder ob weitergehende Anforderungen zu stellen sind. Derartige Anforderungen könnten darin bestehen, dass eine prinzipiell schutzmächtige Herrschaftsgewalt im Heimatstaat vorhanden sein muss und, anders als nach der bisherigen Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts, dem Ausländer dort auch keine sonstigen Gefahren etwa im Hinblick auf die allgemeine Sicherheitslage oder die allgemeinen Lebensbedingungen drohen.¹⁸²

Nachdem die Zahl der Entscheidungen über Widerrufsverfahren von 1.331 im Jahr 2001 auf 18.307 im Jahr 2004 deutlich gestiegen war, sank diese in den beiden Folgejahren wieder ab. Im Jahr 2006 wurden in 8.615 Widerrufsverfahren Entscheidungen getroffen. 2007 wurde wieder ein Anstieg auf 13.784 Widerrufsverfahren registriert (vgl. Abbildung 2-21).¹⁸³

Von den im Jahre 2007 nach § 73 Abs. 2a AsylVfG überprüften Asylberechtigten bzw. Flüchtlingen erwarben 56,3 % (7.759 Personen) durch die Entscheidung des Bundesamtes einen Anspruch auf eine Niederlassungserlaubnis. Statusüberprüfungen bei Staatsangehörigen aus dem Iran, der Russischen Föderation, Syrien, Aserbaidschan, Sri Lanka, Eritrea und Myanmar führten in der ganz überwiegenden Zahl nicht zum Widerruf oder zur Rücknahme der Anerkennung (vgl. Tabelle 2-19).

182 Vgl. Pressemitteilung des Bundesverwaltungsgerichts Nr. 4/2008 vom 7. Februar 2008.

183 Zur Entwicklung der Widerrufsverfahren vgl. auch Bundestagsdrucksache 16/9252.

2.6.3 Einreise und Aufenthalt aus weiteren völkerrechtlichen, humanitären und politischen Gründen

Zusätzlich zu der in den Kapiteln 2.6.1 und 2.6.2 dargestellten Zuwanderung von jüdischen Migranten aus dem Gebiet der ehemaligen Sowjetunion mit Ausnahme der baltischen Staaten und von Asylbewerbern wird im Folgenden die Einreise und der Aufenthalt von Ausländern aus weiteren völkerrechtlichen, humanitären und politischen Gründen aufgeführt.

So kann einem Ausländer nach § 22 S. 1 AufenthG für die Aufnahme aus dem Ausland aus völkerrechtlichen oder dringenden humanitären Gründen eine Aufenthaltserlaubnis erteilt werden. Die Erteilung fällt grundsätzlich in die Zuständigkeit der Länder. Eine Aufenthaltserlaubnis ist nach § 22 S. 2 AufenthG zu erteilen, wenn das Bundesministerium des Innern die Aufnahme des Ausländers zur Wahrung politischer Interessen der Bundesrepublik Deutschland erklärt hat.

Zudem wird nach § 24 AufenthG einem Ausländer, dem aufgrund eines Beschlusses des Rates der Europäischen Union gemäß der Richtlinie 2001/55/EG¹⁸⁴ vorübergehender Schutz gewährt wird und der seine Bereitschaft erklärt hat, im Bundesgebiet aufgenommen zu werden, eine Aufenthaltserlaubnis für die nach der Richtlinie bemessene Dauer¹⁸⁵ erteilt. Die Regelung dient der europaeinheitlichen Aufnahme von Kriegs- und Bürgerkriegsflüchtlingen. Diese Vorschrift fand – da noch kein entsprechender Beschluss des Rates der Europäischen Union gefasst wurde – bislang keine Anwendung.

184 Richtlinie 2001/55/EG des Rates vom 20. Juli 2001 über „Mindestnormen für die Gewährung vorübergehenden Schutzes im Falle eines Massenzustroms von Vertriebenen und über Maßnahmen zur Förderung einer ausgewogenen Verteilung der mit der Aufnahme dieser Personen und den Folgen dieser Aufnahme verbundenen Belastungen auf die Mitgliedstaaten“.

185 Nach Artikel 4 der Richtlinie beträgt die Dauer des vorübergehenden Schutzes ein Jahr. Diese verlängert sich zweimal automatisch um jeweils sechs Monate, sofern der Rat keinen Beschluss zur Beendigung des vorübergehenden Schutzes fasst.

Nach § 25 Abs. 4 AufenthG kann einem nicht vollziehbar ausreisepflichtigen Ausländer für einen vorübergehenden Aufenthalt eine Aufenthaltserlaubnis erteilt werden, solange dringende humanitäre oder persönliche Gründe¹⁸⁶ oder erhebliche öffentliche Interessen¹⁸⁷ seine vorübergehende weitere Anwesenheit im Bundesgebiet erfordern.

Der durch das am 28. August 2007 in Kraft getretene Richtlinienumsetzungsgesetz eingefügte § 25 Abs. 4a AufenthG ermöglicht die Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis für einen vorübergehenden Aufenthalt an einen Ausländer, der Opfer von Menschenhandel wurde, auch wenn er vollziehbar ausreisepflichtig ist.¹⁸⁸ Die Aufenthaltserlaubnis darf nur erteilt werden, wenn die Anwesenheit des Ausländers im Bundesgebiet als sachgerecht für das Strafverfahren erachtet wird, er jede Verbindung zu den beschuldigten Personen abgebrochen hat und er seine Bereitschaft erklärt hat, im Strafverfahren als Zeuge auszusagen.

Nach § 25 Abs. 5 AufenthG kann einem Ausländer, der vollziehbar ausreisepflichtig ist, eine Aufenthaltserlaubnis erteilt werden, wenn seine Ausreise aus rechtlichen oder tatsächlichen Gründen nicht möglich ist und mit dem Wegfall der Ausreisehindernisse in absehbarer Zeit nicht zu rechnen ist. Die Aufenthaltserlaubnis soll erteilt werden, wenn die Abschiebung seit 18 Monaten ausgesetzt ist. Die Aufenthaltserlaubnis darf jedoch nur erteilt werden, wenn der Ausländer unverschuldet an der Ausreise gehindert ist.¹⁸⁹

186 Dringende persönliche Gründe im Sinne dieser Vorschrift sind beispielsweise die Durchführung einer medizinischen Operation, die im Herkunftsland nicht gewährleistet ist, die unmittelbar bevorstehende Eheschließung mit einem Deutschen oder einem Ausländer, der einen Aufenthaltstitel besitzt oder der Abschluss einer Schul- oder Berufsausbildung (vgl. Storr u.a. 2005: 159f).

187 Ein erhebliches öffentliches Interesse kann vorliegen, wenn der Ausländer als Zeuge in einem Gerichtsverfahren benötigt wird (vgl. Storr u.a. 2005: 160).

188 Der eingefügte Absatz dient der Umsetzung der Opferschutzrichtlinie (Richtlinie 2004/81/EG vom 29. April 2004 über die Erteilung von Aufenthaltstiteln für Drittstaatsangehörige, die Opfer des Menschenhandels sind oder denen Beihilfe zur illegalen Einwanderung geleistet wurde und die mit den zuständigen Behörden kooperieren).

189 Ein Verschulden des Ausländers liegt etwa vor, wenn der Aus-

Bei der Umsetzung des Zuwanderungsgesetzes von 2004 stellte sich heraus, dass dem überwiegenden Teil der Geduldeten keine Aufenthaltserlaubnis nach § 25 Abs. 5 AufenthG erteilt werden konnte, weil die betreffenden Personen entweder freiwillig ausreisen können oder weil sie durch eigenes Verschulden an der Ausreise gehindert sind.

Tabelle 2-20: Aus dem Ausland aufgenommene Ausländer nach § 22 AufenthG in den Jahren 2006 und 2007 (erteilte Aufenthaltserlaubnisse in den Jahren 2006 und 2007 mit Einreise im gleichen Jahr, Bestandszahlen jeweils zum 31. Dezember)

Staatsangehörigkeit	2006	2007
Jemen	17	28
Irak	0	5
DR Kongo	9	1
Eritrea	12	0
Sonstige	16	12
Insgesamt	54	46

Quelle: Ausländerzentralregister

Die Innenministerkonferenz (IMK) hat sich der Problematik der Vielzahl langjährig Geduldeten auf ihrer Sitzung am 17. November 2006 angenommen und eine Regelung beschlossen, mit der den langjährig Geduldeten, die bereits in einem Beschäftigungsverhältnis stehen und damit ihren Lebensunterhalt sichern, eine Aufenthaltserlaubnis erteilt wird (§ 23 Abs. 1 AufenthG). Diese Bleiberechtsregelung wurde im Rahmen des am 28. August 2007 in Kraft getretenen Richtlinienumsetzungsgesetzes durch die sogenannte Altfallregelung ergänzt (§§ 104a, 104b AufenthG). Danach erhalten Geduldete, die sich am 1. Juli 2007 seit mindestens acht Jahren oder, falls in häuslicher Gemeinschaft mit minderjährigen Kindern lebend, seit mindestens sechs Jahren in Deutschland aufhalten, ein Mindestmaß an Integrationswilligkeit zeigen und die Ausländerbehörden nicht vorsätzlich getäuscht haben, bis zum 31. Dezember 2009 eine Aufenthaltserlaubnis und einen gleichran-

länder falsche Angaben macht oder über seine Identität oder Staatsangehörigkeit täuscht oder zumutbare Anforderungen zur Beseitigung der Ausreisehindernisse nicht erfüllt.

Tabelle 2-21: Aus dringenden humanitären oder persönlichen Gründen nach § 25 Abs. 4 AufenthG erteilte Aufenthaltserlaubnisse in den Jahren 2006 und 2007 mit Einreise jeweils im gleichen Jahr (Bestandszahlen jeweils zum 31. Dezember)

Staatsangehörigkeit	2006	2007
Vereinigte Arabische Emirate	376	413
Saudi-Arabien	198	337
Russische Föderation	144	271
Afghanistan	41	177
Libyen	42	149
Ukraine	31	73
Kuwait	100	62
Angola	0	58
Türkei	40	49
Sonstige	653	769
Insgesamt	1.625	2.358

Quelle: Ausländerzentralregister

Tabelle 2-22: Vorliegen von Ausreisehindernissen nach § 25 Abs. 5 AufenthG in den Jahren 2006 und 2007 (erteilte Aufenthaltserlaubnisse in den Jahren 2006 und 2007 mit Einreise im gleichen Jahr, Bestandszahlen jeweils zum 31. Dezember)

Staatsangehörigkeit	2006	2007
Serbien sowie ehem. Serbien und Montenegro	19	43
Ungeklärt und staatenlos	23	21
Vietnam	7	11
Russische Föderation	2	11
Türkei	11	7
Sonstige	88	106
Insgesamt	150	199

Quelle: Ausländerzentralregister

gigen Arbeitsmarktzugang. Nach dem 31. Dezember 2009 wird die Aufenthaltserlaubnis nur verlängert, wenn der Ausländer in den vergangenen zweieinhalb Jahren überwiegend erwerbstätig war und für die Zukunft Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass er seinen Lebensunterhalt sichern kann.¹⁹⁰

Im Jahr 2007 wurden in Deutschland gemäß § 22 AufenthG 46 Ausländer aus völkerrechtlichen oder dringenden humanitären Gründen aus dem Ausland aufgenommen (2006: 54). Davon stammten 28 Personen aus dem Jemen und 5 aus dem Irak (vgl. Tabelle 2-20).

Im Jahr 2007 kamen 2.358 ausländische Staatsangehörige nach Deutschland, denen eine Aufenthaltserlaubnis nach § 25 Abs. 4 AufenthG erteilt wurde (2006: 1.625). Dies entspricht einem Anstieg um 45,1% im Vergleich zum Vorjahr. Hauptherkunftsländer waren die Vereinigten Arabischen Emirate, Saudi-Arabien, die Russische Föderation, Afghanistan und Libyen (vgl. Tabelle 2-21).

Insgesamt erhielten 199 Personen, die im Jahr 2007 nach Deutschland eingereist sind, eine Aufenthaltserlaubnis nach § 25 Abs. 5 AufenthG (2006: 150) (vgl. Tabelle 2-22). 43 Aufenthaltserlaubnisse wurden an Staatsangehörige aus Serbien bzw. dem ehemaligen Serbien und Montenegro erteilt, 21 Aufenthaltserlaubnisse an Personen, die staatenlos sind oder deren Staatsangehörigkeit nicht geklärt ist. An vietnamesische und russische Staatsangehörige wurden jeweils 11 Aufenthaltserlaubnisse erteilt.

2.6.4 Aufenthaltsgewährung in Härtefällen

Nach § 23a Abs. 1 AufenthG darf die oberste Landesbehörde anordnen, dass einem Ausländer, der vollziehbar ausreisepflichtig ist, abweichend von den in diesem Gesetz festgelegten Erteilungs- und Verlängerungsvoraussetzungen für einen Aufenthaltstitel eine Aufenthaltserlaubnis erteilt wird, wenn eine von der Landesregierung durch Rechtsverordnung eingerichtete Härtefallkommission darum ersucht. Voraussetzung für ein Härtefallersuchen ist, dass nach den Feststellungen der Härtefallkommission dringende

¹⁹⁰ Vgl. dazu Kapitel 6.1.4.

Tabelle 2-23: Erteilte Aufenthaltserlaubnisse nach der Härtefallregelung des § 23a AufenthG nach Bundesländern (Stand zum 31. Dezember 2007)¹

Bundesland	Gesamt
Baden-Württemberg	907
Bayern	59
Berlin	1.212
Brandenburg	93
Bremen	41
Hamburg	115
Hessen	126
Mecklenburg-Vorpommern	29
Niedersachsen	24
Nordrhein-Westfalen	758
Rheinland-Pfalz	158
Saarland	194
Sachsen	75
Sachsen-Anhalt	81
Schleswig-Holstein	181
Thüringen	223
Insgesamt	4.276

Quelle: Ausländerzentralregister

1 Hierbei handelt es sich um eine Bestandszahl zum 31. Dezember 2007. Die überwiegende Zahl der Personen, die zwischen 2005 und 2007 eine Aufenthaltserlaubnis nach § 23a AufenthG erhalten haben, ist vor 2005 nach Deutschland eingereist und hielt sich zum Teil schon viele Jahre im Bundesgebiet auf.

humanitäre oder persönliche Gründe die weitere Anwesenheit des Ausländers im Bundesgebiet rechtfertigen (§ 23a Abs. 2 AufenthG). Mittlerweile sind in allen Bundesländern Härtefallkommissionen eingerichtet.¹⁹¹

Bis zum 31. Dezember 2007 wurde an fast 4.300 ausländische Staatsangehörige eine Aufenthaltserlaubnis nach § 23a AufenthG erteilt, die meisten davon in den Bundesländern Berlin, Baden-Württemberg und Nordrhein-Westfalen (vgl. Tabelle

191 Die Härtefallkommissionen wurden in den einzelnen Bundesländern zu unterschiedlichen Zeitpunkten eingerichtet. Als Letzte haben sich die Härtefallkommissionen in Bayern und Niedersachsen konstituiert (26. September 2006).

2-23).¹⁹² Die Differenzen in der Zahl der Erteilungen von Aufenthaltserlaubnissen hängen auch mit dem Zeitpunkt der Konstituierung der Härtefallkommissionen in den Bundesländern zusammen. So wurden in Bayern und Niedersachsen erst Ende September 2006 entsprechende Kommissionen eingerichtet.

Etwa die Hälfte der Aufenthaltserlaubnisse wurde an Staatsangehörige aus Serbien bzw. dem ehemaligen Serbien und Montenegro erteilt (2.131 Aufenthaltserlaubnisse). An türkische Staatsangehörige gingen 519 Aufenthaltserlaubnisse, an Staatsangehörige aus Bosnien und Herzegowina 320 Aufenthaltserlaubnisse.

2.6.5 Aus politischen oder humanitären Gründen aufgenommene Personen insgesamt

Insgesamt hat die Bundesrepublik Deutschland seit den 1950er Jahren mehr als drei Millionen Asylbewerber aufgenommen. Das BAMF erkannte seitdem mehr als 350.000 Asylbewerber als Flüchtlinge im Sinne der Genfer Flüchtlingskonvention an.¹⁹³ Zudem wurde in vielen weiteren Fällen trotz Ablehnung des Asylantrags aus humanitären oder tatsächlichen Gründen auf Abschiebungen von abgelehnten Asylbewerbern und sonstigen Ausländern verzichtet.¹⁹⁴ Diese Schutzgewährung wird als subsidiärer (ergänzender) Schutz bezeichnet; dazu zählen insbesondere der Schutz vor Folter oder vor unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung

192 Vgl. dazu auch Bundestagsdrucksache 16/8321 vom 29. Februar 2008: 11.

193 Der Begriff „Flüchtling“ wird international durch das Abkommen über die Rechtsstellung der Flüchtlinge vom 28. Juli 1951 (Genfer Flüchtlingskonvention) definiert. Demnach ist Flüchtling, wer „... aus der begründeten Furcht vor Verfolgung aus Gründen der Rasse, Religion, Nationalität, Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe oder wegen seiner politischen Überzeugung sich außerhalb des Landes befindet, dessen Staatsangehörigkeit er besitzt, und den Schutz dieses Landes nicht in Anspruch nehmen kann oder wegen dieser Befürchtungen nicht in Anspruch nehmen will; oder der sich als staatenlos infolge solcher Ereignisse außerhalb des Landes befindet, in welchem er seinen gewöhnlichen Aufenthalt hatte, und nicht dorthin zurückkehren kann oder wegen der erwähnten Befürchtungen nicht dorthin zurückkehren will.“

194 Vgl. dazu BMI 2008: 21ff.

Tabelle 2-24: Aus politischen oder humanitären Gründen aufgenommene Personen (Stand: 31. Dezember 2007)

Aus politischen, völkerrechtlichen oder humanitären Gründen aufgenommene Personen	Anzahl
asylberechtigte und im Ausland anerkannte Flüchtlinge	64.429
sonstige anerkannte Flüchtlinge im Sinne der GFK	62.564
ehemals anerkannte Flüchtlinge bzw. Asylberechtigte, deren Flüchtlingsstatus widerrufen wurde oder erloschen ist	38.841
Asylbewerber	34.063
heimatlose Ausländer	5.917
Personen, bei denen ein Abschiebungsverbot gem. § 60 Abs. 2, 3, 5 oder Abs. 7 AufenthG besteht	24.187
Geduldete	134.975
Personen mit befristeter Aufnahme aus sonstigen humanitären Gründen	75.201
in Deutschland aufgenommene jüdische Zuwanderer aus der ehemaligen Sowjetunion	ca. 209.000

Quelle: Ausländerzentralregister, Bundesamt für Migration und Flüchtlinge

oder Bestrafung, der Schutz vor der Todesstrafe und der Schutz vor erheblichen konkreten Gefahren für Leib, Leben oder persönliche Freiheit.¹⁹⁵ Dazu kommen weitere, aus humanitären oder politischen Gründen aufgenommene Personen wie etwa jüdische Zuwanderer aus der ehemaligen Sowjetunion oder heimatlose Ausländer.

Tabelle 2-24 zeigt den Bestand der in Deutschland zum 31. Dezember 2007 lebenden Personen, die aus politischen oder humanitären Gründen im Bundesgebiet aufgenommen wurden.¹⁹⁶ Die Zahlenangaben müssen allerdings unvollständig bleiben, da eine unbekannte Zahl an Menschen, die häufig schon vor vielen Jahren nach Deutschland kamen und als Flüchtling anerkannt wurden, mittlerweile die deutsche Staatsangehörigkeit besitzen und so statistisch kaum zu identifizieren sind.

Personen ist seit dem 1. Januar 2005 in den §§ 27-36 des Aufenthaltsgesetzes geregelt. Der Familiennachzug wird aufgrund von Art. 6 Abs. 1 des Grundgesetzes zum Schutz von Ehe und Familie gewährt (§ 27 Abs. 1 AufenthG). Die Regelungen des Aufenthaltsgesetzes zum Familiennachzug finden Anwendung auf Ausländer, die weder Unionsbürger noch Familienangehörige von Unionsbürgern sind. Sie gelten ferner für den Nachzug von Drittstaatsangehörigen zu Deutschen. Die vollständige Umsetzung der EU-Familiennachzugsrichtlinie¹⁹⁷ in nationales Recht geschah mit dem am 28. August 2007 in Kraft getretenen „Gesetz zur Umsetzung aufenthalts- und asylrechtlicher Richtlinien der Europäischen Union“ (Richtlinienumsetzungsgesetz). Der Zuzug von bzw. zu freizügigkeitsberechtigten Unionsbürgern und ihren Familienangehörigen ist auf der Basis der europarechtlichen Vorgaben im FreizügG/EU¹⁹⁸ geregelt.

Das Aufenthaltsgesetz sieht grundsätzlich als nachzugsberechtigt nur die Kernfamilie an, wobei in Härtefällen Ausnahmen gemacht werden können. Nachzugsberechtigt sind daher im wesentlichen Kinder und Ehegatten von in Deutschland lebenden Deutschen und Ausländern. Die Nachzugsrege-

2.7 Einreise und Aufenthalt aus familiären Gründen (Ehegatten- und Familiennachzug)

Die Einreise und der Aufenthalt ausländischer Ehegatten und Kinder von in Deutschland lebenden

¹⁹⁵ Zu den einzelnen völkerrechtlichen, humanitären und politischen Aufnahmegründen vgl. die vorangehenden Kapitel.

¹⁹⁶ Zur Zahl der Flüchtlinge in Deutschland siehe auch Bundestagsdrucksache 16/8321.

¹⁹⁷ Richtlinie 2003/86/EG des Rates vom 22. September 2003 betreffend das Recht auf Familienzusammenführung (Abl. EU Nr. L251 S. 12).

¹⁹⁸ Durch das am 1. Januar 2005 in Kraft getretene Freizügigkeitsgesetz/EU wurden das AufenthG/EWG und die FreizügV/EG abgelöst.

lungen sind dabei, je nach Rechtsstellung des in Deutschland lebenden Angehörigen, sehr stark in unterschiedliche Ansprüche und Ermessensnormen ausdifferenziert. Grundsätzlich wird zwischen dem Nachzug zu Deutschen und Ausländern unterschieden. So ist beispielsweise der Familiennachzug von ausländischen Kindern zu Deutschen und Asylberechtigten bzw. GFK-Flüchtlingen¹⁹⁹ bis zur Volljährigkeit möglich, während der Nachzug zu sonstigen Ausländern – mit Ausnahmen – nur zugelassen wird, wenn die Kinder das 16. Lebensjahr noch nicht vollendet haben.

Durch das am 28. August 2007 in Kraft getretene Richtlinienumsetzungsgesetz wurden wesentliche Neuregelungen für den Ehegattennachzug in das Aufenthaltsgesetz aufgenommen.²⁰⁰ Es wurden einige Ausschlussgründe für den Familiennachzug eingeführt. Der Familiennachzug wird nicht zugelassen, wenn feststeht, dass eine sog. Schein- oder Zwangsehe vorliegt (§ 27 Abs. 1a AufenthG). Zusätzliche Voraussetzungen für die Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis an den Ehegatten eines drittstaatsangehörigen Ausländers sind nunmehr, dass beide Ehegatten das 18. Lebensjahr vollendet haben (§ 30 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 AufenthG) und der nachziehende Ehegatte sich zumindest auf einfache Art in deutscher Sprache verständigen kann (§ 30 Abs. 1 S. 1 Nr. 2 AufenthG). Diese Bedingungen gelten auch für den Ehegatten eines Deutschen (§ 28 Abs. 1 S. 5 AufenthG). Die Neuregelungen sollen dazu beitragen, die Integration zu fördern und Zwangsverheiratungen zu vermeiden.²⁰¹ Für eine Reihe von Fällen sieht das Gesetz Ausnahmen vom Mindestalter und/oder Sprachnachweis vor. So ist ein Sprachnachweis nicht erforderlich, wenn

- der Ausländer einen Aufenthaltstitel als Hochqualifizierter nach § 19 AufenthG, als Forscher nach § 20 AufenthG oder als Selbständiger nach § 21 AufenthG besitzt und die Ehe bereits vor der

199 Durch das Zuwanderungsgesetz wurde eine Angleichung des Status von GFK-Flüchtlingen mit dem von Asylberechtigten vorgenommen (siehe Kapitel 2.6).

200 Die Bundesregierung führt eine Evaluierung der Anwendung der Regelung zum Sprachnachweis durch.

201 Vgl. dazu die Begründung zum Richtlinienumsetzungsgesetz.

Einreise ins Bundesgebiet bestand (§ 30 Abs. 1 S. 2 Nr. 1 AufenthG),

- der Ausländer einen Aufenthaltstitel als Asylberechtigter oder GFK-Flüchtling besitzt und die Ehe bereits bestand, als der Ausländer seinen Lebensmittelpunkt ins Bundesgebiet verlegt hat (§ 30 Abs. 1 S. 3 Nr. 1 AufenthG),
- der nachziehende Ehegatte aufgrund einer körperlichen, geistigen oder seelischen Behinderung oder Krankheit nicht in der Lage ist, einfache deutsche Sprachkenntnisse nachzuweisen (§ 30 Abs. 1 S. 3 Nr. 2 AufenthG),
- bei dem nachziehenden Ehegatten ein erkennbar geringer Integrationsbedarf besteht (§ 30 Abs. 1 S. 3 Nr. 3 AufenthG) oder
- der Ausländer eine Staatsangehörigkeit besitzt, die ihm auch für einen Aufenthalt, der kein Kurzaufenthalt ist, die visumfreie Einreise und den visumfreien Aufenthalt im Bundesgebiet gestattet (§ 30 Abs. 1 S. 3 Nr. 4 AufenthG).

Beim Sprachnachweis sind einfache Deutschkenntnisse auf der „Kompetenzstufe A1 des Gemeinsamen europäischen Referenzrahmens für Sprachen“ (GER) nachzuweisen. Der Nachweis ist im Regelfall vor der Einreise bei der Beantragung des Visums für den Ehegattennachzug in der deutschen Auslandsvertretung zu erbringen. Dazu ist grundsätzlich ein Sprachzertifikat des Goethe-Instituts oder seiner Lizenznehmer beizubringen.²⁰² In Ländern, in denen noch keine Sprachprüfungen „Start Deutsch 1“ angeboten werden, „hat sich die Auslandsvertretung auf andere geeignete Weise vom Vorliegen der einfachen Deutschkenntnisse der Antragsteller zu überzeugen.“²⁰³ Dabei wird im Rahmen der persönlichen Vorsprache das Vorhandensein einfacher Deutschkenntnisse, die den Anforderungen des Sprachniveaus A1 des GER entsprechen, überprüft.²⁰⁴

Nach § 28 Abs.1 AufenthG ist eine Aufenthaltserlaubnis dem Ehegatten sowie dem minderjährigen ledi-

202 Die Prüfung umfasst insgesamt eine Sprachkenntnis von circa 650 Wörtern, von denen lediglich etwa 300 Wörter aktiv beherrscht werden sollten. Vgl. Bundestagsdrucksache 16/9137: 5.

203 Vgl. Bundestagsdrucksache 16/7259 vom 22. November 2007: 5.

204 Vgl. dazu Breitzkreutz/Franßen-de la Cerda/Hübner 2007: 381f sowie Bundesamt für Migration und Flüchtlinge 2007a: 82ff.

gen Kind eines Deutschen sowie dem Elternteil eines minderjährigen ledigen Deutschen zur Ausübung der Personensorge zu erteilen, wenn der Deutsche seinen gewöhnlichen Aufenthalt im Bundesgebiet hat. Die Aufenthaltserlaubnis berechtigt zur Ausübung einer Erwerbstätigkeit (§ 28 Abs. 5 AufenthG).

Voraussetzung für den Familiennachzug zu einem Drittstaatsangehörigen ist, dass der bereits hier lebende Ausländer eine Niederlassungserlaubnis, eine Erlaubnis zum Daueraufenthalt-EG oder eine Aufenthaltserlaubnis besitzt und ausreichender Wohnraum zur Verfügung steht (§ 29 Abs. 1 AufenthG). Zudem muss der Lebensunterhalt des Familienangehörigen ohne Inanspruchnahme öffentlicher Mittel gesichert sein (§ 5 Abs. 1 Nr. 1 AufenthG)²⁰⁵, und es darf kein Ausweisungsgrund vorliegen (§ 5 Abs. 1 Nr. 2 AufenthG). Bei Asylberechtigten und anerkannten GFK-Flüchtlingen (Konventionsflüchtlingen) kann vom Nachweis ausreichenden Wohnraums und eigenständiger Unterhaltssicherung abgesehen werden (§ 29 Abs. 2 AufenthG). Einem Ausländer, der eine Aufenthaltserlaubnis aus bestimmten humanitären Gründen besitzt, kann der Nachzug von Familienangehörigen nur nach den Umständen des Einzelfalls gestattet werden; zudem muss die Erteilung der Aufenthaltserlaubnis an die Familienangehörigen aus humanitären und völkerrechtlichen Gründen erfolgen. Sofern die Aufenthaltserlaubnis nur für einen vorübergehenden Aufenthalt gewährt wurde oder weil eine Ausreise über einen längeren Zeitraum nicht möglich ist, wird ein Familiennachzug nicht gewährt (§ 29 Abs. 3 AufenthG). Einem nachziehenden Familienangehörigen wird zunächst eine (befristete) Aufenthaltserlaubnis erteilt (§ 27 Abs. 1 AufenthG).

Der Arbeitsmarktzugang für Familienangehörige richtet sich danach, inwieweit der Ausländer, zu dem der Familiennachzug erfolgt, zur Ausübung einer Erwerbstätigkeit berechtigt ist. Familienan-

gehörige von Ausländern mit gleichberechtigtem (unbeschränktem) Arbeitsmarktzugang erhalten ebenfalls einen gleichberechtigten Zugang, Angehörige von Personen mit nachrangigem Zugang einen nachrangigen Zugang. Im Übrigen erhalten sie einen gleichberechtigten Arbeitsmarktzugang, wenn die eheliche Lebensgemeinschaft seit mindestens zwei Jahren rechtmäßig im Bundesgebiet bestanden hat (§ 29 Abs. 5 AufenthG),²⁰⁶ es sei denn, der Ausländer, zu dem der Nachzug stattfindet, verfügt nur über ein befristetes Aufenthaltsrecht und hat selbst keine Perspektive auf einen Daueraufenthalt und einen uneingeschränkten Arbeitsmarktzugang.

Beim Kindernachzug besteht ein Nachzugsanspruch bis zum 18. Lebensjahr bei minderjährigen ledigen Kindern von deutschen Staatsangehörigen, von Asylberechtigten und – mit Inkrafttreten des Aufenthaltsgesetzes – auch von GFK-Flüchtlingen²⁰⁷ (§ 32 Abs. 1 Nr. 1 AufenthG) sowie bei Kindern, die im Familienverbund einreisen (§ 32 Abs. 1 Nr. 2 AufenthG). Ebenfalls nachzugsberechtigt bis zum 18. Lebensjahr sind Kinder, die die deutsche Sprache beherrschen und bei denen gewährleistet ist, dass sie sich auf Grund ihrer bisherigen Ausbildung und Lebensverhältnisse in die Lebensverhältnisse in Deutschland einfügen können (§ 32 Abs. 2 AufenthG). Ansonsten gilt als Altersgrenze des Kindernachzugs das 16. Lebensjahr (§ 32 Abs. 3 AufenthG) sowie eine Ermessensregelung zur Vermeidung einer besonderen Härte, bei der das Kindeswohl und die familiäre Situation zu berücksichtigen sind (§ 32 Abs. 4 AufenthG).

Der Nachzug sonstiger Familienangehöriger kann gewährt werden, wenn es zur Vermeidung einer außergewöhnlichen Härte erforderlich ist (§ 36 Abs. 2 AufenthG). Zudem ist den Eltern eines minderjährigen Asylberechtigten oder anerkannten GFK-Flüchtlings eine Aufenthaltserlaubnis zu ertei-

²⁰⁵ Am 26. August 2008 hat das Bundesverwaltungsgericht in einem Urteil entschieden, dass der Lebensunterhalt eines Ausländers dann nicht im Sinne des AufenthG gesichert ist, wenn er Anspruch auf Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts nach dem SGB II hat. Ob die Leistungen tatsächlich in Anspruch genommen werden, ist dabei unerheblich (BVerwG 1 C 32.07). Vgl. die Pressemitteilung des Bundesverwaltungsgerichts vom 26. August 2008 Nr. 54/2008.

²⁰⁶ Ebenfalls nach zwei Jahren erhalten nachziehende Ehegatten bei Aufhebung der ehelichen Lebensgemeinschaft ein eigenständiges Aufenthaltsrecht (§ 31 Abs. 1 AufenthG). Zur Vermeidung einer besonderen Härte, kann von der Voraussetzung des zweijährigen rechtmäßigen Bestehens der Ehe im Bundesgebiet abgesehen werden (§ 31 Abs. 2 AufenthG).

²⁰⁷ Für diese galt bis dahin eine Ermessensregelung.

len, wenn sich kein sorgeberechtigter Elternteil im Bundesgebiet aufhält (§ 36 Abs. 1 AufenthG).

Der Ehegatten- und Familiennachzug kann nicht aus der allgemeinen Zu- und Fortzugsstatistik ersehen werden, da diese nicht nach der Migrationsart differenziert. Eine wichtige Grundlage für die Erfassung des Ehegatten- und Familiennachzugs bietet jedoch die Visastatistik des Auswärtigen Amtes. Sie weist diejenigen Fälle aus, in denen in einer deutschen Vertretung im Ausland ein Visum auf Nachzug eines Ehegatten oder Familienangehörigen erteilt worden ist.

Seit dem Jahr 2005 kann neben der Visastatistik des Auswärtigen Amtes auch das Ausländerzentralregister (AZR) als Datenquelle für den Ehegatten- und Familiennachzug genutzt werden. Dies wurde möglich durch die Speicherung der Aufenthaltszwecke nach dem zum 1. Januar 2005 in Kraft getretenen Aufenthaltsgesetz.

Im Regelfall ist es erforderlich, dass von der deutschen Auslandsvertretung nach Zustimmung der örtlichen Ausländerbehörde vor der Einreise ein Visum zum Zwecke der Familienzusammenführung erteilt wird. Staatsangehörige von Australien, Israel, Japan, Kanada, der Republik Korea, Neuseeland und der USA²⁰⁸ bedürfen keines Visums zur Einreise zum Zweck der Familienzusammenführung. Staatsangehörige von EU-Staaten genießen grundsätzlich Freizügigkeit. Auch Staatsangehörige aus den anderen Staaten des Europäischen Wirtschaftsraums und der Schweiz können visumfrei einreisen. Zudem geben die ausländer- bzw. aufenthaltsrechtlichen Regelungen den örtlichen Ausländerbehörden in Einzelfällen die Möglichkeit, im Inland einen Aufenthaltstitel zu erteilen, auch wenn der Betroffene mit einem Touristenvisum oder zu einem Kurzaufenthalt eingereist ist. Darüber hinaus können Ausländer eine Aufenthaltserlaubnis aus familiären Gründen erhalten, etwa aufgrund einer Heirat im Inland, obwohl sie zu einem anderen Zweck (Erwerbstätigkeit, Ausbildung) nach Deutschland eingereist sind. Diese Fälle der Familienzusammen-

führung gehen nicht in die Statistik des Auswärtigen Amtes ein. Zudem erfasst die Visastatistik auch nicht den Familiennachzug sonstiger Familienangehöriger. Angaben zur Größenordnung dieser Ausnahmefallgruppen lassen sich somit nicht machen. Insofern bildet die Visastatistik des Auswärtigen Amtes den Ehegatten- und Familiennachzug nicht vollständig ab. Ein umfassenderes Bild liefert das AZR. Nachdem nun im AZR auch die Speicherung der Aufenthaltszwecke möglich ist, kann der Familiennachzug differenzierter dargestellt werden als dies bislang durch die Visastatistik möglich war. Zum einen erfasst das AZR auch die Fälle, in denen der Ausländer einen Aufenthaltstitel aus familiären Gründen erst im Inland erhalten hat. Zum anderen wird auch der Nachzug sonstiger Familienangehöriger registriert.

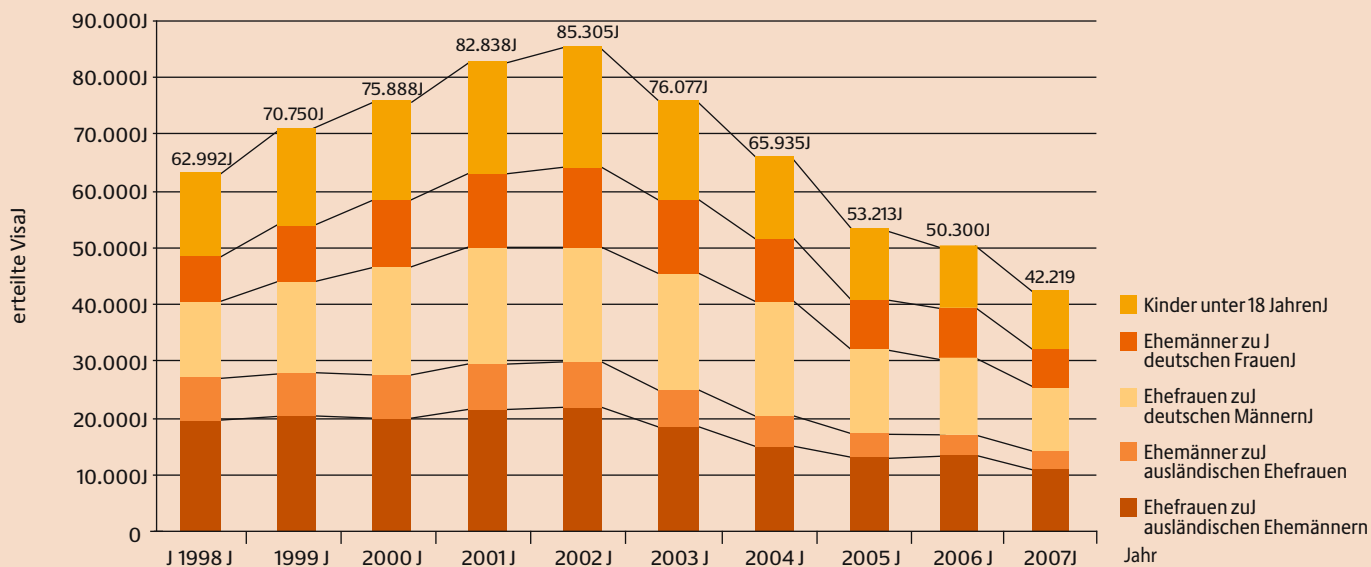
Im Folgenden wird zunächst die Entwicklung des Ehegatten- und Familiennachzugs anhand der Visastatistik des Auswärtigen Amtes nachgezeichnet. Im Anschluss daran wird der Familiennachzug für die Jahre von 2005 bis 2007 auf der Basis des AZR dargestellt.

2.7.1 Ehegatten- und Familiennachzug nach der Visastatistik des Auswärtigen Amtes

Nachdem für die Jahre 1998 bis 2002 eine kontinuierliche Zunahme des Ehegatten- und Familiennachzugs von Drittstaatsangehörigen zu verzeichnen war (von 62.992 im Jahr 1998 bis auf 85.305 im Jahr 2002, vgl. Abbildung 2-22 und Tabelle 2-51 im Anhang), weist die Statistik des Auswärtigen Amtes für die Folgejahre einen kontinuierlichen Rückgang der erteilten Visa aus. Im Jahr 2007 wurden 42.219 Visa zum Zweck des Familiennachzugs erteilt (2006: 50.300). Damit hat sich die Zahl der erteilten Visa zum Zweck des Ehegatten- und Familiennachzugs im Vergleich zum Höchststand im Jahr 2002 in etwa halbiert. Im Jahr 2007 wurde die niedrigste Zahl an erteilten Visa seit der Erfassung des Familiennachzugs in der Visastatistik registriert. Zum Teil ist der Rückgang der erteilten Visa zum Zweck des Ehegatten- und Familiennachzugs auf den Beitritt der neuen EU-Staaten ab dem Jahr 2004 zurückzuführen, da Staatsangehörige aus diesen Ländern aufgrund der Freizügigkeitsregelungen innerhalb der EU kein

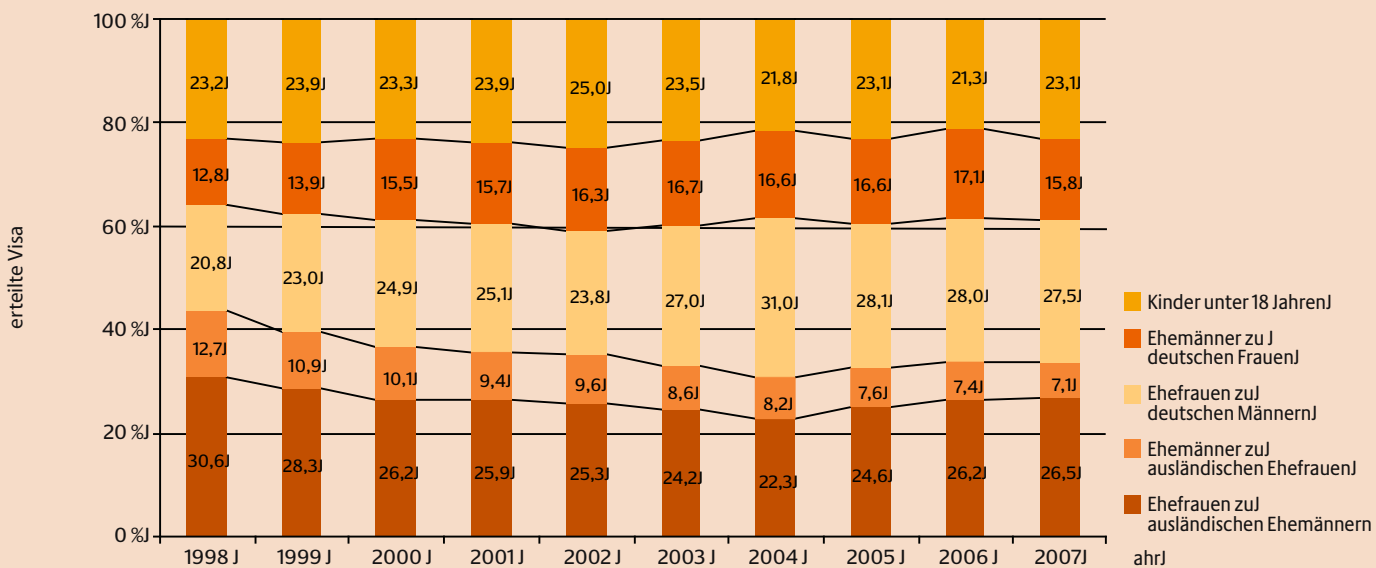
²⁰⁸ Staatsangehörige dieser Länder können einen erforderlichen Aufenthaltstitel auch nach der Einreise einholen (§ 41 Abs. 1 AufenthV).

Abbildung 2-22: Erteilte Visa zum Zweck des Ehegatten- und Familiennachzugs nach Deutschland von 1998 bis 2007



Quelle: Auswärtiges Amt

Abbildung 2-23: Erteilte Visa zum Zweck des Ehegatten- und Familiennachzugs nach Deutschland von 1998 bis 2007 in Prozent



Quelle: Auswärtiges Amt

Visum mehr benötigen. Dennoch ist der Ehegatten- und Familiennachzug nach wie vor eine wichtige Zuwanderungsform. Bei Zuwanderern, die im Rahmen des Familiennachzugs nach Deutschland einreisen, ist in der Regel von einer längerfristigen bzw. dauerhaften Verbleibeabsicht im Bundesgebiet auszugehen.

Nachdem die Nachzugszahlen von Ehegatten zu deutschen Staatsangehörigen zwischen 1998 und 2002 kontinuierlich von 21.136 auf 34.248 angestiegen waren, sank diese Zahl in den Folgejahren und lag im Jahr 2007 bei 18.277 Personen (2006: 22.697 Personen). Ebenfalls zurück ging die Zahl der Zuzüge von Ehegatten zu ausländischen Staatsangehörigen (von 29.773 im Jahr 2002 auf 14.189 Personen im Jahr 2007), nachdem sie zwischen 1998 und 2002 relativ konstant geblieben war (vgl. Tabelle 2-51 im Anhang). Dabei übersteigt die absolute Zahl der Zuwanderung zu deutschen Ehegatten seit dem Jahr 2000 diejenige der Zuwanderung zu ausländischen Personen.

Insgesamt stieg der Anteil des Ehegattennachzugs zu Deutschen am gesamten Familiennachzug von 33,6% im Jahr 1998 auf 47,6% im Jahr 2004, um bis 2007 wieder leicht auf 43,3% abzusinken. Im gleichen Zeitraum sank der Anteil des Ehegattennachzugs zu Ausländern von 43,3% auf circa ein Drittel. Diese Entwicklung ist zum Teil auf die gestiegenen Einbürgerungszahlen sowie auf den Nachzug von Familienangehörigen zu (Spät-)Aussiedlern zurückzuführen.

Die stärkste Gruppe im Rahmen des Ehegatten- und Familiennachzugs bildet seit dem Jahr 2003 der Nachzug von Ehefrauen zu deutschen Ehemännern mit einem Anteil von 27,5% im Jahr 2007. Dieser Anteil ist jedoch seit 2004 leicht rückläufig. Der Anteil der Ehefrauen, die zu einem ausländischen Mann nachzogen, steigt dagegen seit 2004 wieder an und lag im Jahr 2007 bei 26,5% (vgl. Abbildung 2-22).

Der Anteil des Kindernachzugs am gesamten Familiennachzug bewegte sich im Zeitraum von 1998 bis 2007 relativ konstant zwischen 20% und 25%. Er lag im Jahr 2007 bei 23,1%. Absolut stieg die Zahl der nachziehenden Kinder von 14.591 im Jahr 1998 auf 21.284 im Jahr 2002 an. In den Folgejahren sank

diese Zahl ebenso wie beim Gesamtfamiliennachzug. Im Jahr 2006 zogen 10.715 Kinder und im Jahr 2007 9.753 Kinder nach. Im Rahmen des Familiennachzugs bildet der Kindernachzug die drittstärkste Gruppe (vgl. Tabelle 2-51 im Anhang).

Häufigstes Herkunftsland des Ehegatten- und Familiennachzugs ist die Türkei.²⁰⁹ Nachdem die in deutschen Vertretungen in der Türkei erfolgreich gestellten Anträge zwischen 1998 und 2003 zwischen 21.000 und 27.000 schwankten, ging die Zahl der ausgestellten Visa in den Folgejahren deutlich zurück und sank bis zum Jahr 2007 auf 9.237 Visa (vgl. Tabellen 2-51 und 2-52 im Anhang). Dabei sank der Anteil des Ehegatten- und Familiennachzugs aus der Türkei von 33,4% im Jahr 1997 auf 21,9% im Jahr 2007. Bei der Familienzusammenführung aus der Türkei dominierte im Jahr 2007 der Nachzug von Ehefrauen zu ausländischen Männern (3.043 erteilte Visa) mit etwa einem Drittel vor dem Nachzug von Ehemännern zu deutschen Frauen (2.085 erteilte Visa) mit circa einem Viertel (vgl. Abbildung 2-23). Der Kindernachzug betrug etwa 17% am gesamten Familiennachzug aus der Türkei. Er belief sich im Jahr 2007 auf 1.601 ausgestellte Visa (2006: 1.772 erteilte Visa) (vgl. Tabelle 2-52 im Anhang). Im Jahr 2002 wurden noch 5.638 Visa zum Zweck des Kindernachzugs in deutschen Vertretungen in der Türkei ausgestellt.

Insgesamt lässt sich eine zunehmende Diversifizierung der Herkunftsländer des Ehegattennachzugs feststellen (vgl. Karte 2-8). Zweitgrößte Gruppe im Jahr 2007 nach der Türkei bildeten mit 11,3% Personen aus Serbien bzw. dem ehemaligen Serbien und Montenegro (2006: 10,7%) (vgl. Abbildung 2-24 und Tabelle 2-52 im Anhang).²¹⁰ In den deutschen

²⁰⁹ Die Visastatistik weist nicht die Staatsangehörigkeit des Antragstellers aus, sondern bezieht sich auf den jeweiligen Ort der Antragstellung (z. B. im Falle der Türkei die Botschaft in Ankara und die Generalkonsulate in Istanbul und Izmir). Es ist anzunehmen, dass türkische Staatsangehörige in der Regel bei den deutschen Vertretungen in der Türkei vorstellig werden, um ein Visum für die Familienzusammenführung zu erhalten.

²¹⁰ Welcher Anteil davon auf den Familiennachzug aus Montenegro entfällt, lässt sich nicht angeben, da konsularische Angelegenheiten Montenegros von der Botschaft in Belgrad mit übernommen werden.

Karte 2-8: Erteilte Visa zum Zweck des Ehegatten- und Familiennachzugs nach Herkunftsländern im Jahr 2007

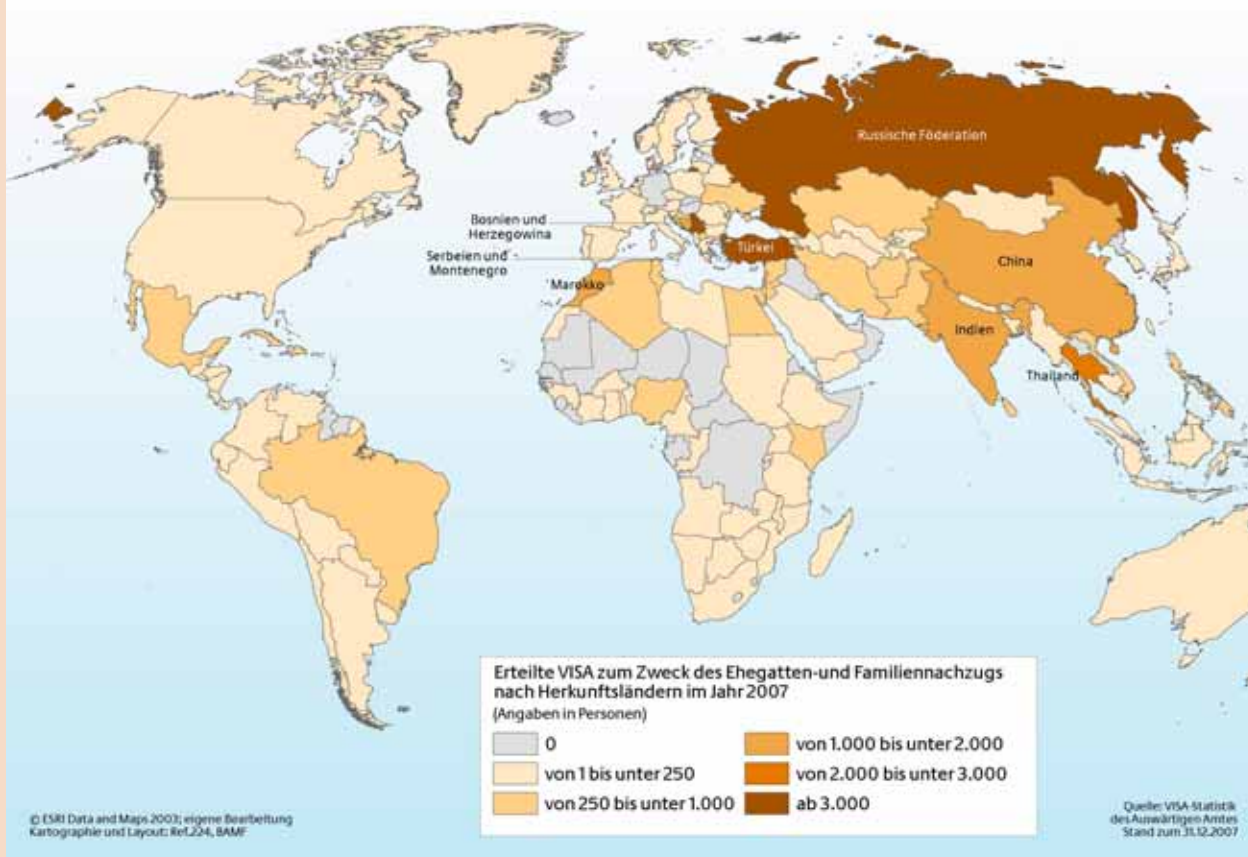
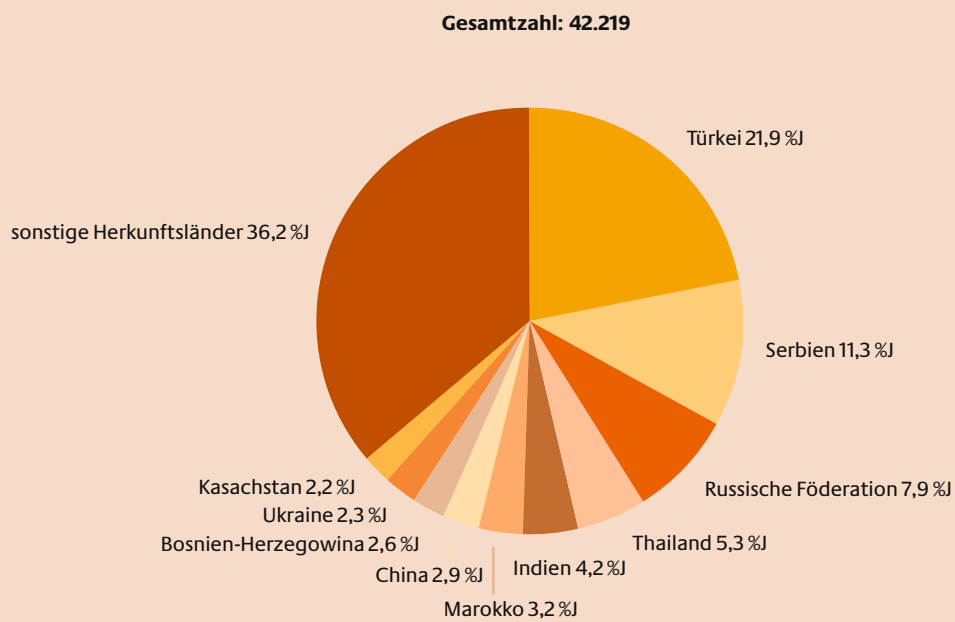


Abbildung 2-24: Erteilte Visa zum Zweck des Ehegatten- und Familiennachzugs nach Herkunftsländern im Jahr 2007



Quelle: Auswärtiges Amt

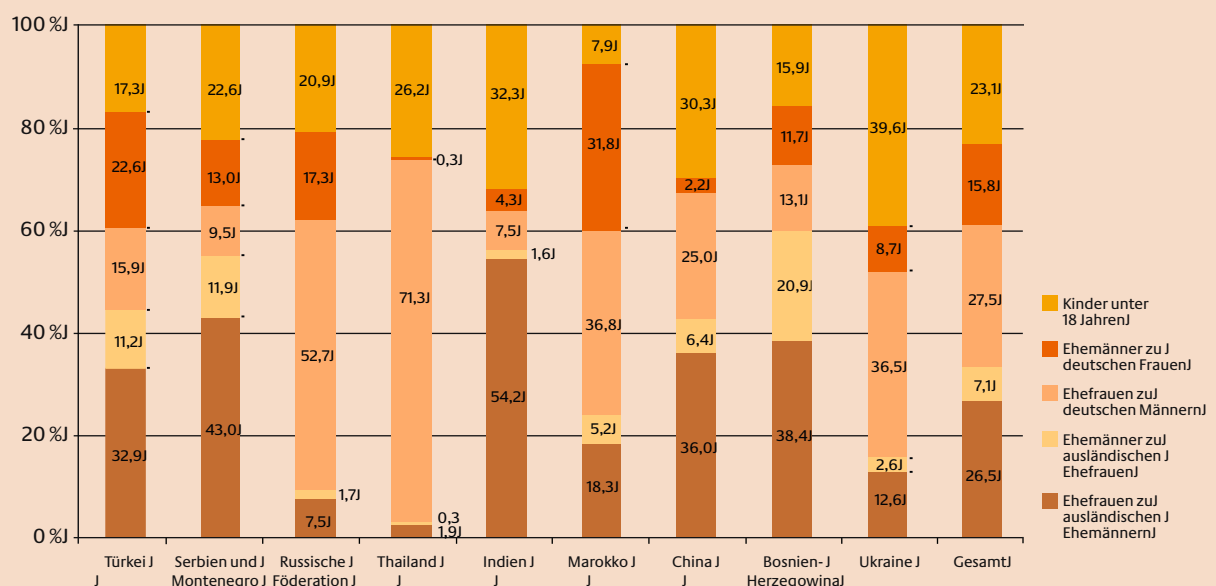
Auslandsvertretungen in Serbien wurden insgesamt 4.773 Visa zum Zweck des Familiennachzugs erteilt, drei Viertel (3.584 erteilte Visa) davon in der Vertretung in Pristina (Kosovo). In der Russischen Föderation wurden 7,9% (2006: 8,6%), in Thailand 5,3% (2006: 5,6%) und in Indien 4,2% (2006: 2,9%) der Visa für den Ehegatten- und Familiennachzug erteilt. Jeweils etwa 3% Anteil am Familiennachzug verzeichneten Personen aus Marokko und China. Insgesamt war im Jahr 2007 der Familiennachzug aus den meisten Herkunftsländern im Vergleich zum Vorjahr rückläufig. Entgegen diesem Trend wurde insbesondere ein Anstieg der Visaerteilungen zum Zweck des Familiennachzugs in den deutschen Auslandsvertretungen in Indien (+22,8%) und China (+7,7%) verzeichnet. Dieser Anstieg korrespondiert mit einem Anstieg der erteilten Aufenthaltstitel zum Zweck der Beschäftigung an Personen aus diesen Staaten (vgl. dazu Kapitel 2.5).

Beim Familiennachzug aus der Russischen Föderation und Kasachstan dominiert der Nachzug zu deutschen Staatsangehörigen, wobei es sich hierbei

häufig um den Nachzug zu Spätaussiedlern handeln dürfte. 70,0% des Ehegatten- und Familiennachzugs aus der Russischen Föderation entfielen im Jahr 2007 auf den Nachzug zu deutschen Ehegatten, wobei der Nachzug von Ehefrauen zu deutschen Ehemännern deutlich überwog (vgl. Abbildung 2-25). Im Falle Kasachstans waren es 71,6% (vgl. Tabelle 2-52 im Anhang).

Der Ehegatten- und Familiennachzug aus Indien wird dagegen dominiert durch den Nachzug von Ehefrauen zu ausländischen Ehemännern. Dessen Anteil betrug im Jahr 2007 54,2%. Dagegen wurde in Thailand (71,3%) und auf den Philippinen (75,3%) die überwiegende Mehrheit der Visa zum Zweck des Ehegatten- und Familiennachzugs an ausländische Ehefrauen, die zu deutschen Ehemännern nachziehen, erteilt. Überproportional hoch ist der Anteil des Nachzugs ausländischer Ehemänner zu deutschen Ehefrauen aus Tunesien (50,0%), dem Libanon (40,5%) und Marokko (31,8%). Der Anteil des Kindernachzugs am Familiennachzug dominiert dagegen im Falle der Ukraine (39,6%), Ägyptens

Abbildung 2-25: Erteilte Visa zum Zweck des Ehegatten- und Familiennachzugs nach Deutschland nach ausgewählten Herkunftsländern im Jahr 2007



Quelle: Auswärtiges Amt

Tabelle 2-25: Ehegattennachzug im Jahr 2007

Erteilte Visa	Nachzug zu deutschen Ehemännern					Nachzug zu ausländischen Ehemännern				
	1. Quartal	2. Quartal	3. Quartal	4. Quartal	2007 Gesamt	1. Quartal	2. Quartal	3. Quartal	4. Quartal	2007 Gesamt
Insgesamt	3.378	3.328	3.045	1.841	11.592	3.229	3.130	3.099	1.719	11.177
dar.:										
Türkei	542	434	416	78	1.470	1.020	929	843	251	2.043
Serbien	133	143	128	48	452	660	626	587	180	2.053
Russ. Föderation	491	495	444	327	1.757	57	69	56	67	249
Thailand	487	509	423	178	1.597	9	16	7	10	42
Indien	25	44	34	31	134	224	257	250	232	963
Marokko	162	155	134	51	502	86	71	72	21	250

Erteilte Visa	Nachzug zu deutschen Ehefrauen					Nachzug zu ausländischen Ehefrauen				
	1. Quartal	2. Quartal	3. Quartal	4. Quartal	2007 Gesamt	1. Quartal	2. Quartal	3. Quartal	4. Quartal	2007 Gesamt
Insgesamt	1.931	1.959	1.700	1.095	6.685	911	850	759	492	3.012
dar.:										
Türkei	667	638	543	237	2.075	354	311	266	107	1.038
Serbien	173	162	144	142	621	165	142	159	103	569
Russ. Föderation	172	196	145	64	577	11	15	19	10	55
Marokko	138	114	102	80	434	26	18	18	9	71

Quelle: Ausländerzentralregister

(39,6%), Brasiliens (53,8%) und Mexikos (62,0%) (vgl. Tabelle 2-52 im Anhang).

Im Zusammenhang mit der Einführung des Sprachnachweises beim Ehegattennachzug wurde vielfach die Frage nach den Auswirkungen auf die Größenordnung des Familiennachzugs gestellt.²¹¹ Deshalb wird im Folgenden der Ehegattennachzug im Jahr 2007 nach Quartalen differenziert dargestellt.

Eine quartalsweise Betrachtung des Ehegattennachzugs im Jahr 2007 zeigt, dass insbesondere im 4. Quartal ein deutlicher Rückgang der Zahl der erteilten Visa festzustellen war. Zentrale Ursache für diesen Rückgang dürfte die Neuregelung des Ehe-

²¹¹ Vgl. Bundestagsdrucksache 16/8175 vom 18. Februar 2008; Bundestagsdrucksache 16/9137 vom 7. Mai 2008; Bundestagsdrucksache 16/10052 vom 24. Juli 2008.

gattennachzugs, insbesondere die Einführung des Sprachnachweises, durch das am 28. August 2007 in Kraft getretene Richtlinienumsetzungsgesetz sein.²¹² Während in den ersten drei Quartalen des Jahres 2007 die Zahl der erteilten Visa zum Zwecke des Familiennachzugs relativ konstant blieb, war vom 3. auf das 4. Quartal ein Rückgang des Ehegattennachzugs um etwa 40% zu verzeichnen, bei türkischen Staatsangehörigen sogar um circa zwei Drittel (-67,5%). Zwischen dem 3. und dem 4. Quartal ist der Ehegattennachzug auch bei Staatsangehö-

²¹² Insgesamt wurden in den Auslandsvertretungen der zehn herkunftsstärksten Länder lediglich 230 Visumanträge wegen mangelnder Sprachkenntnisse abgelehnt; darunter befanden sich 150 Ablehnungen in der Vertretung in Pristina (Kosovo). Vgl. Bundestagsdrucksache 16/8175: 11. Über die Zahl derjenigen, die mangels Deutschkenntnissen (noch) keinen Visumantrag zum Zweck des Ehegattennachzugs gestellt haben, liegen keine Erkenntnisse vor.

gen aus Thailand (-56 %), Serbien (-54 %) und Marokko (-51 %) deutlich gesunken. Von dem Rückgang sind nachziehende Ehefrauen, insbesondere aus der Türkei, etwas stärker betroffen als nachziehende Ehemänner. Die Zahl der erteilten Visa für türkische Ehefrauen, die zu einem deutschen oder ausländischen Ehemann nachzogen, sank vom 3. Quartal auf das 4. Quartal um 74 %. Bei nachziehenden Ehemännern aus der Türkei betrug der Rückgang 57 %. Dagegen sind bei Ehegatten aus Indien die Nachzugszahlen über das Jahr 2007 relativ konstant geblieben (vgl. Tabelle 2-25).

Sowohl im 1. als auch im 2. Quartal 2008 konnte gegenüber dem jeweils vorangegangenen Quartal (4. Quartal 2007 bzw. 1. Quartal 2008) ein Wiederanstieg der erteilten Visa zum Ehegattennachzug festgestellt werden. Allerdings fällt der Ehegattennachzug im Vergleich zu den entsprechenden Quartalen des Vorjahres geringer aus.²¹³ Die Bundesregierung

213 Vgl. Bundestagsdrucksache 16/9137 vom 7. Mai 2008; Bundestagsdrucksache 16/10052 vom 24. Juli 2008.

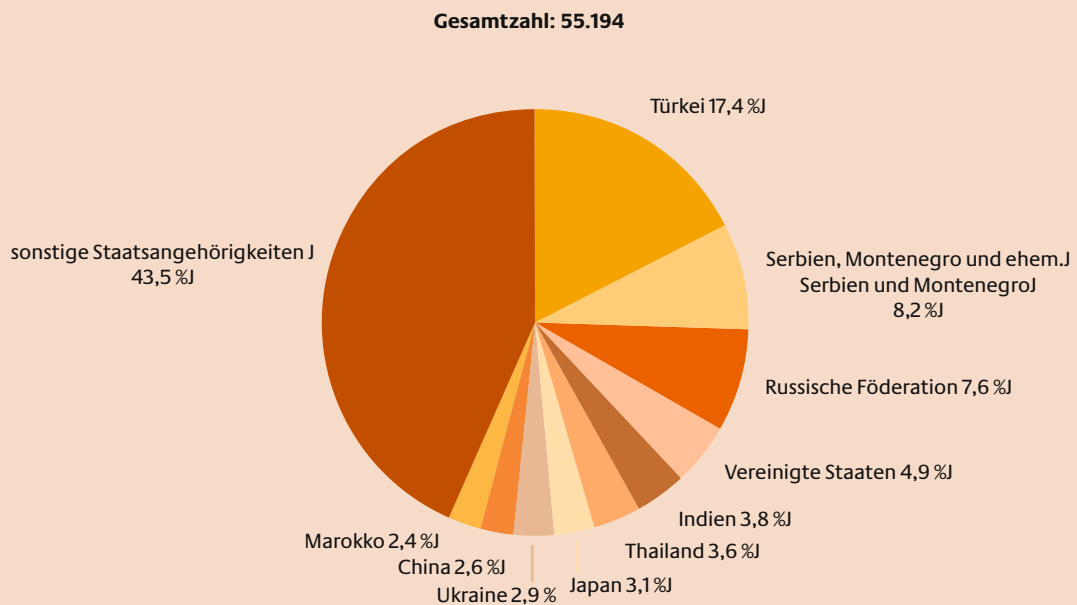
geht davon aus, dass der Rückgang der Zahl der erteilten Visa zum Ehegattennachzug im 4. Quartal 2007 wesentlich darauf zurückzuführen ist, dass sich die ersten Antragsteller nach Einführung des Sprachnachweises zunächst auf die Sprachprüfung vorbereiten müssen und erst danach ihren Visumantrag stellen bzw. gestellt haben. Die Steigerungen in den ersten beiden Quartalen 2008 deuten darauf hin, dass es sich um einen vorübergehenden Rückgang handelt.²¹⁴

2.7.2 Ehegatten- und Familiennachzug nach dem AZR

Auf Basis des AZR kann der Ehegatten- und Familiennachzug nach Nationalität und Alter differenziert werden. Die Visastatistik gibt dagegen nur die Auslandsvertretung an, in der ein Visum zum Zwecke des Ehegatten- und Familiennachzugs ausgestellt wurde, d.h. dass bislang nur nach dem Herkunftsland differenziert werden konnte. Zudem

214 Vgl. Bundestagsdrucksache 16/9137: 3.

Abbildung 2-26: Familiennachzug im Jahr 2007 nach ausgewählten Staatsangehörigkeiten



Quelle: Ausländerzentralregister

Tabelle 2-26: Familiennachzug im Jahr 2007 nach ausgewählten Staatsangehörigkeiten

Nachzug von	Ehefrauen zu Deutschen	Ehemännern zu Deutschen	Ehefrauen zu Ausländern	Ehemännern zu Ausländern	Kindern	sonstigen Familienangehörigen	Familien-nachzug gesamt
Türkei	1.555	2.392	2.836	1.011	1.561	254	9.609
Serbien, Montenegro und ehem. Serbien und Montenegro	564	677	1.813	484	874	121	4.533
Russische Föderation	2.210	763	267	35	830	106	4.211
Vereinigte Staaten	339	507	619	79	1.096	81	2.721
Indien	153	132	1.078	33	669	31	2.096
Thailand	1.356	71	24	4	475	50	1.980
Japan	142	12	780	10	745	5	1.694
Ukraine	848	161	143	36	344	50	1.582
China	488	43	478	79	320	24	1.432
Marokko	496	436	216	40	95	34	1.317
alle Staatsangehörigkeiten	16.068	9.484	12.581	2.845	12.227	1.989	55.194

Quelle: Ausländerzentralregister

sind über das AZR Informationen über den Nachzug weiterer Familienangehöriger (z. B. Eltern) möglich.

Insgesamt wurden 55.194 Aufenthaltserlaubnisse aus familiären Gründen an Personen erteilt, die im Jahr 2007 eingereist sind (2006: 56.302) (vgl. Tabelle 2-26). Diese Zahl liegt höher als die Zahl der erteilten Visa in der Statistik des Auswärtigen Amtes (42.219). Dies liegt unter anderem daran, dass Aufenthaltserlaubnisse aus familiären Gründen auch an Personen erteilt werden können, die zunächst zu einem anderen Zweck eingereist sind, zum anderen daran, dass im AZR auch der Nachzug sonstiger Familienangehöriger und der Nachzug von Staatsangehörigen, die visumfrei in das Bundesgebiet einreisen können, erfasst wird.²¹⁵ Insgesamt sank die Zahl der Aufenthaltserlaubnisse aus familiären Gründen, die an im Jahr 2007 eingereiste Personen erteilt wurden um 2,0 % im Vergleich zum Vorjahr (vgl. Tabelle 2-53 im Anhang). Der Rückgang des Familiennachzugs nach Daten des AZR fällt damit wesentlich geringer

aus als auf Basis der Visastatistik des Auswärtigen Amtes (vgl. Kapitel 2.7.1).

Insgesamt wurden 28.649 Aufenthaltserlaubnisse an nachziehende Ehefrauen erteilt (51,9 % der Aufenthaltserlaubnisse aus familiären Gründen), davon zogen 16.068 Frauen zu Deutschen und 12.581 zu Ausländern (vgl. Tabellen 2-54 und 2-55 im Anhang). 22,3 % der Aufenthaltserlaubnisse wurden an nachziehende Ehemänner erteilt (12.329 Aufenthaltserlaubnisse). Der Großteil davon betraf den Nachzug zu Deutschen (9.484 Aufenthaltserlaubnisse). 12.227 Aufenthaltserlaubnisse wurden zum Zweck des Kindernachzugs erteilt (22,2 %), davon 10.949 an Kinder, die zu Ausländern nachzogen (vgl. Tabelle 2-55 im Anhang). An sonstige Familienangehörige gingen 1.989 Aufenthaltserlaubnisse (3,6 %). Der Großteil hiervon betraf einen ausländischen sorgeberechtigten Elternteil eines deutschen minderjährigen ledigen Kindes (1.775 Aufenthaltserlaubnisse) (vgl. Tabelle 2-55 im Anhang). Während der Ehegattennachzug im Vergleich zum Vorjahr leicht rückläufig war, war beim Kindernachzug sowie beim Nachzug sonstiger Familienangehöriger ein Anstieg festzustellen.

²¹⁵ Die Zahlen der Visastatistik und des AZR lassen sich daher nur bedingt vergleichen.

Karte 2-9: Familiennachzug im Jahr 2007 nach ausgewählten Staatsangehörigkeiten

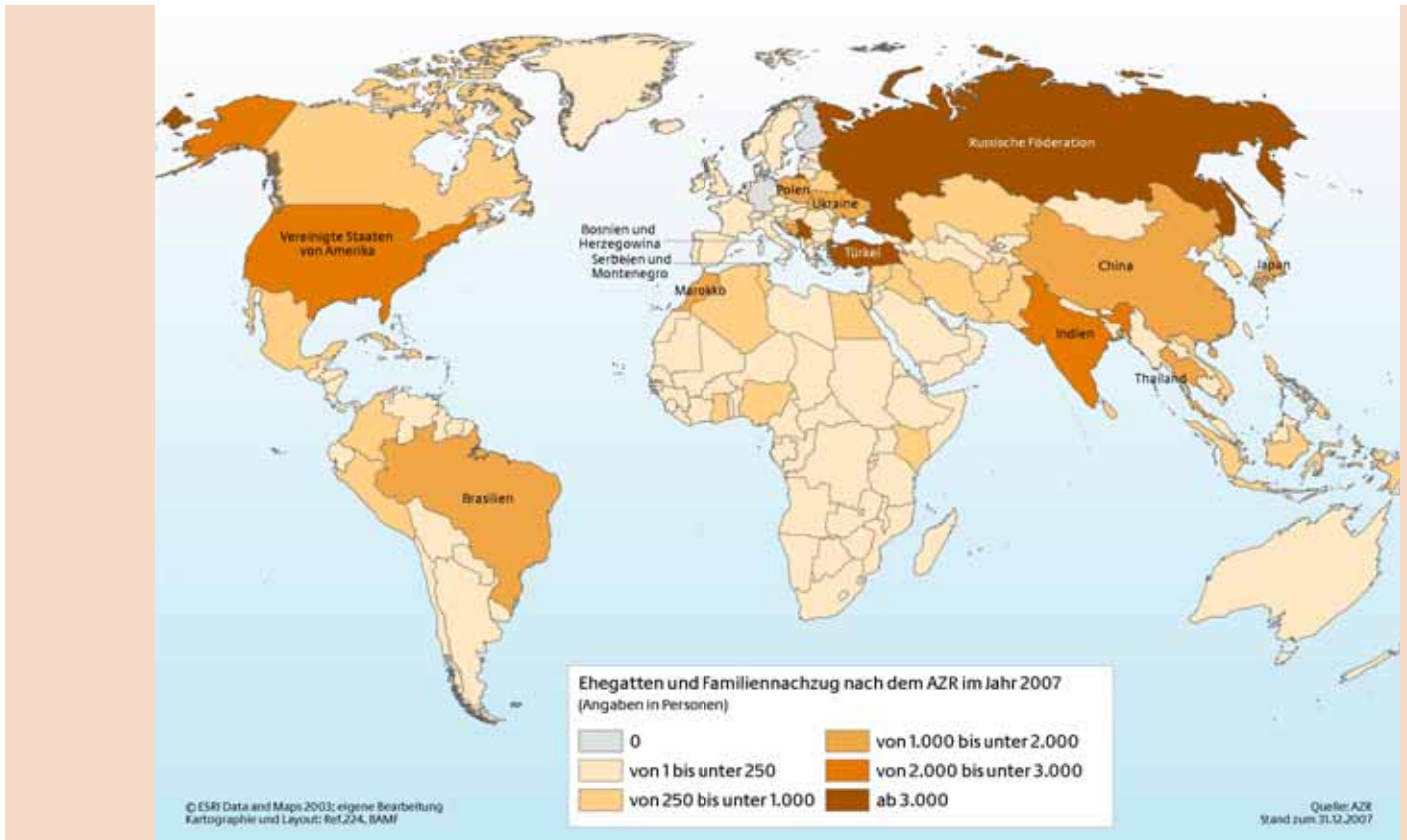
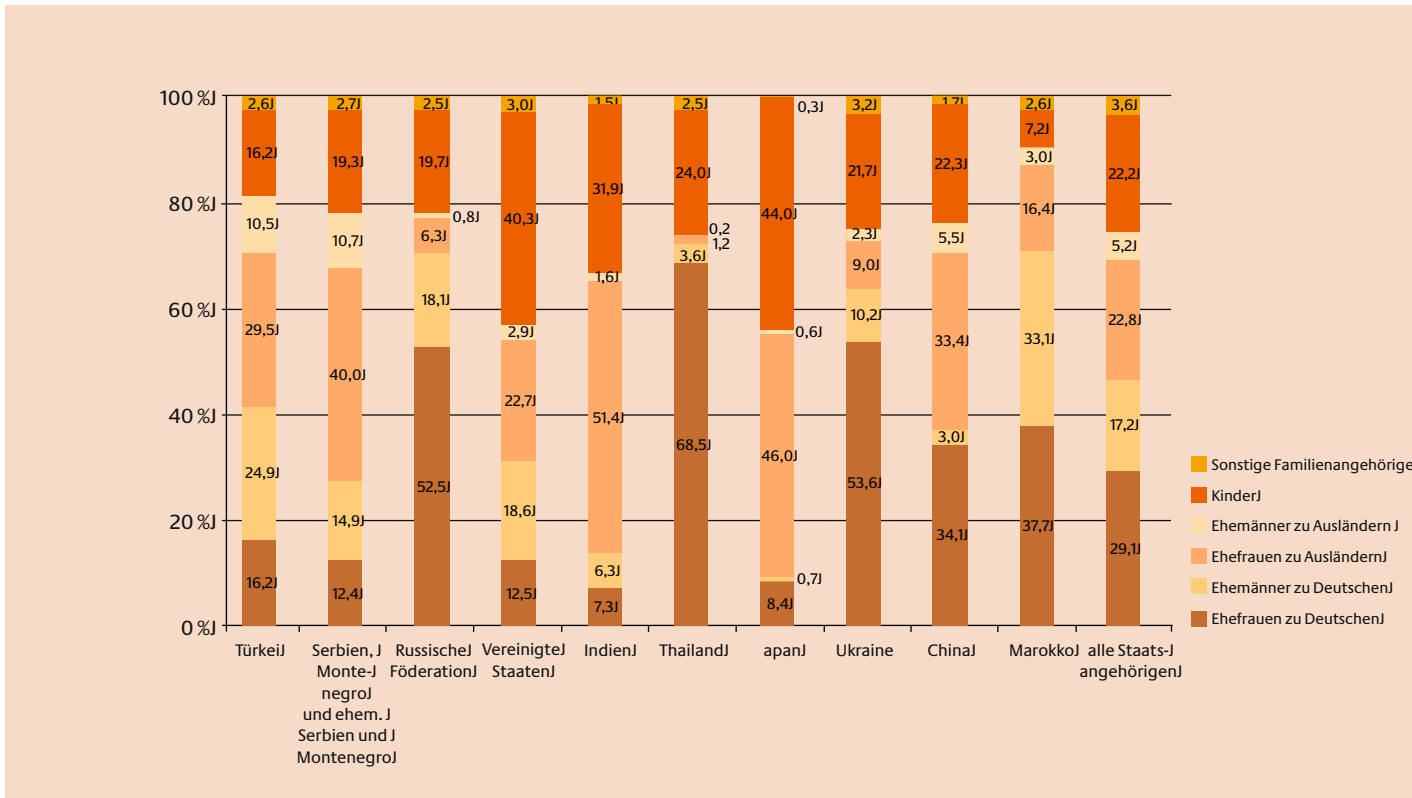


Abbildung 2-27: Familiennachzug im Jahr 2007 nach ausgewählten Staatsangehörigkeiten



Quelle: Ausländerzentralregister

Von den erteilten Aufenthaltserlaubnissen aus familiären Gründen gingen 9.609 Aufenthaltserlaubnisse an Staatsangehörige aus der Türkei. Dies entspricht einem Anteil von 17,4% (vgl. Abbildung 2-26). Weitere Hauptherkunftsländer waren Serbien bzw. das ehemalige Serbien und Montenegro (8,2%) sowie die Russische Föderation (7,6%) (vgl. Karte 2-9). Allerdings ist bei Staatsangehörigen aus diesen drei Hauptherkunftsländern im Vergleich zum Vorjahr ein Rückgang des Familiennachzugs zu verzeichnen (vgl. dazu Tabelle 2-53 im Anhang). Dagegen ist bei Staatsangehörigen aus Herkunftsländern, die visumfrei nach Deutschland einreisen können, im Jahr 2007 teilweise ein deutlicher Anstieg der Zahl der eingereisten Personen, denen eine Aufenthaltserlaubnis aus familiären Gründen erteilt wurde, festzustellen. So wurde bei Staatsangehörigen aus den Vereinigten Staaten (+24,9%) und Japan (+21,3%) ein Anstieg um fast ein Viertel im Vergleich zu 2006 registriert. Dies erklärt auch den relativ geringen Rückgang der Gesamtnachzugszahlen auf Basis des AZR im Vergleich zum deutlichen Rückgang nach den Daten des Auswärtigen Amtes. Gegen den rückläufigen Trend angestiegen sind auch – analog zu den Visazahlen des Auswärtigen Amtes – die Nachzugszahlen aus Indien (+28,8%) und China (+27,6%).

Der Anstieg, insbesondere des Ehegattennachzugs, aus den Vereinigten Staaten, Indien, Japan und China korrespondiert mit einem Anstieg der Zahl der eingereisten Personen aus diesen Staaten zum Zweck der Beschäftigung (vgl. Kapitel 2.5).

In Bezug auf die Struktur des Familiennachzugs aus den einzelnen Herkunftsländern bestätigen die Daten aus dem AZR die Ergebnisse der Visastatistik des Auswärtigen Amtes. Bei Staatsangehörigen aus der Russischen Föderation und der Ukraine dominiert der Ehegattennachzug zu Deutschen. Dies trifft auch auf Staatsangehörige aus Marokko zu, wobei es sich hierbei zum Großteil um den Nachzug zu Eingebürgerten handeln dürfte. Bei Staatsangehörigen aus Thailand überwiegt die Heiratsmigration von Ehefrauen zu deutschen Männern, bei Staatsangehörigen aus Indien, Japan sowie Serbien von Ehefrauen zu Ausländern. Zudem ist der Familiennachzug aus Japan und den Vereinigten Staaten durch einen hohen Anteil nachziehender Kinder gekennzeichnet (vgl. Abbildung 2-27).

Mehr als zwei Drittel des Ehegattennachzugs (69,9%) betrifft den Nachzug von Ehefrauen (vgl. Tabelle 2-27). Bei türkischen Staatsangehörigen liegt dieser

Tabelle 2-27: Ehegattennachzug nach Altersgruppen im Jahr 2007

Ehegattennachzug zu ...	Insgesamt	dar: weiblich		Türkei	dar: weiblich	
		absolut	in %		absolut	in %
Deutschen (§ 28 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 AufenthG)	25.552	16.068	62,9	3.947	1.555	39,4
unter 18 Jahre	78	71	91,0	19	18	94,7
18 bis unter 21 Jahre	1.273	1.045	82,1	495	369	74,5
21 Jahre und älter	24.201	14.952	61,8	3.433	1.168	34,0
Ausländern (§ 30 AufenthG)	15.426	12.581	81,6	3.847	2.836	73,7
unter 18 Jahre	76	54	71,1	24	20	83,3
18 bis unter 21 Jahre	987	920	93,2	537	492	91,6
21 Jahre und älter	14.363	11.607	80,8	3.286	2.324	70,7
Gesamt	40.978	28.649	69,9	7.794	4.391	56,3
unter 18 Jahre	154	125	81,2	43	38	88,4
18 bis unter 21 Jahre	2.260	1.965	86,9	1.032	861	83,4
21 Jahre und älter	38.564	26.559	68,9	6.719	3.492	52,0

Quelle: Ausländerzentralregister

Anteil bei 56,3%. Beim Nachzug von Ehegatten in der Altersgruppe unter 18 Jahren beträgt der Anteil der Frauen 81,2%, bei türkischen Staatsangehörigen 88,4%. Insgesamt waren im Jahr 2007 154 nachziehende Ehegatten jünger als 18 Jahre (2006: 323). Dies entsprach einem Anteil von weniger als einem Prozent (0,4%) am gesamten Ehegattennachzug (insgesamt wurden 40.978 Aufenthaltserlaubnisse an Ehegatten erteilt, die im Jahr 2007 eingereist sind).

In der Altersgruppe zwischen 18 bis unter 21 Jahre zogen 2.260 ausländische Ehegatten nach Deutschland (2006: 3.250). Dies entsprach einem Anteil von 5,5% am gesamten Ehegattennachzug des Jahres 2007. In dieser Altersgruppe betrug der Frauenanteil 86,9%.

2.8 Einreise und Aufenthalt aus sonstigen Gründen

Neben den in den vorangehenden Kapiteln dargestellten Zuwanderergruppen gibt es im Aufenthaltsgesetz noch weitere rechtliche Möglichkeiten der Einreise und des Aufenthalts von Drittstaatsangehörigen. Diese sind nicht von einem bestimmten Aufenthaltswort, sondern von bestimmten Voraussetzungen abhängige Aufenthaltsrechte.

Dabei handelt es sich um das Recht auf Wiederkehr von Ausländern (§ 37 AufenthG) und ehemaligen Deutschen (§ 38 AufenthG) sowie um die Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis in begründeten Fällen. Quantitativ sind diese Zuwanderungsmöglichkeiten von untergeordneter Bedeutung.

Gemäß § 37 Abs. 1 AufenthG ist einem Ausländer, der als Minderjähriger rechtmäßig seinen gewöhnlichen Aufenthalt im Bundesgebiet hatte, eine Aufenthaltserlaubnis zu erteilen, wenn er sich vor seiner Ausreise acht Jahre rechtmäßig in Deutschland aufgehalten und sechs Jahre die Schule besucht hat. Zudem muss die Sicherung des Lebensunterhalts gewährleistet sein. Der Antrag auf Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis muss nach Vollendung des 15. und vor Vollendung des 21. Lebensjahres und vor Ablauf von fünf Jahren seit der Ausreise gestellt werden.

Einem Rentner, der in sein Herkunftsland zurückgekehrt war, wird in der Regel eine Aufenthaltserlaubnis erteilt, wenn er sich vor seiner Ausreise acht Jahre rechtmäßig im Bundesgebiet aufgehalten hat (§ 37 Abs. 5 AufenthG).

Gemäß § 38 Abs. 1 Nr. 1 AufenthG ist einem ehemaligen Deutschen eine Niederlassungserlaubnis zu

Tabelle 2-28: Aus sonstigen Gründen in den Jahren 2006 und 2007 zugewanderte Personen nach ausgewählten Staatsangehörigkeiten

Staatsangehörigkeit	Aufenthaltserlaubnis								Niederlassungserlaubnis für ehemalige Deutsche		Sonstige Gründe insgesamt	
	für sonstige begründete Fälle (§ 7 Abs. 1 S. 3 AufenthG)		für die Wiederkehr junger Ausländer (§ 37 Abs. 1 AufenthG)		für die Wiederkehr von Rentnern (§ 37 Abs. 5 AufenthG)		für ehemalige Deutsche (§ 38 Abs. 1 Nr. 2, Abs. 2 und 5 AufenthG)		für ehemalige Deutsche (§ 38 Abs. 1 Nr. 1 AufenthG)			
	2006	2007	2006	2007	2006	2007	2006	2007	2006	2007	2006	2007
Vereinigte Staaten	471	730	0	0	2	1	32	46	2	7	507	783
Türkei	30	42	8	15	23	17	32	24	36	48	129	146
Kanada	39	94	0	1	0	2	7	17	2	0	48	114
Australien	52	82	0	0	0	2	6	17	0	3	58	104
Russische Föderation	64	96	1	1	0	0	0	0	0	0	65	97
Insgesamt	1.893	1.928	18	29	36	39	85	116	42	60	2.074	2.172

Quelle: Ausländerzentralregister

erteilen, wenn er sich bei Verlust der deutschen Staatsangehörigkeit seit mindestens fünf Jahren in Deutschland aufhielt. Ansonsten ist einem ehemaligen Deutschen eine Aufenthaltserlaubnis zu erteilen, wenn er bei Verlust der deutschen Staatsangehörigkeit seit mindestens einem Jahr seinen gewöhnlichen Aufenthalt im Bundesgebiet hatte (§ 38 Abs. 1 Nr. 2 AufenthG).

begründeten Fällen nach § 7 Abs. 1 S. 3 AufenthG, wobei mehr als ein Drittel (38 %) dieser Aufenthaltserlaubnisse an Staatsangehörige aus den Vereinigten Staaten erteilt wurde (vgl. Tabelle 2-28). An ehemalige Deutsche wurden 176 Aufenthaltstitel erteilt (2006: 127 Aufenthaltstitel), 41 % davon an türkische Staatsangehörige.

2.9

Zudem kann einem Ausländer in begründeten Fällen eine Aufenthaltserlaubnis für einen nicht im Aufenthaltsgesetz vorgesehenen Aufenthaltzweck erteilt werden (§ 7 Abs. 1 S. 3 AufenthG).

Im Jahr 2007 sind 2.172 Personen aus sonstigen Gründen nach Deutschland zugewandert. Damit stieg die Zuwanderung aus sonstigen Gründen im Vergleich zum Vorjahr um etwa 5 %. Davon erhielten etwa 90 % eine Aufenthaltserlaubnis aus sonstigen

2.9 Rückkehr deutscher Staatsangehöriger

In den Jahren von 1991 bis 2004 bildeten Deutsche jeweils die größte Gruppe der Zugezogenen (siehe Kapitel 1.3). Seit dem Jahr 2005 werden mehr Zuzüge von polnischen Staatsangehörigen als von Deutschen registriert.²¹⁶ Im Jahr 2006

²¹⁶ Vgl. dazu Kapitel 1.4.

Tabelle 2-29: Wanderungen von Deutschen über die Grenzen Deutschlands von 1993 bis 2007

Jahr	Zuzüge insgesamt	darunter: Spätaussiedler ²		Zuzüge ohne Spätaussiedler		Fortzüge	Wanderungssaldo	Wanderungssaldo ohne Spätaussiedler
		absolut	in %	absolut	in %			
1993	287.561	217.531	75,6	70.030	24,4	104.653	182.908	-34.623
1994	305.037	218.617	71,7	86.420	28,3	138.280	166.757	-51.860
1995	303.347	211.601	69,8	91.746	30,2	130.672	172.675	-38.926
1996	251.737	172.182	68,4	79.555	31,6	118.430	133.307	-38.875
1997	225.335	128.415	57,0	96.920	43,0	109.903	115.432	-12.983
1998	196.956	97.331	49,4	99.625	50,6	116.403	80.553	-16.778
1999	200.150	95.543	47,7	104.607	52,3	116.410	83.740	-11.803
2000	191.909	85.698	44,7	106.211	55,3	111.244	80.665	-5.033
2001	193.958	86.637	44,7	107.321	55,3	109.507	84.451	-2.186
2002	184.202	78.576	42,7	105.626	57,3	117.683	66.519	-12.057
2003	167.216	61.725	36,9	105.491	63,1	127.267	39.949	-21.776
2004 ¹	177.993	49.815	28,0	128.178	72,0	150.667	27.326	-22.489
2005	128.051	30.779	24,0	97.272	76,0	144.815	-16.764	-47.543
2006	103.388	7.113	6,9	96.275	93,1	155.290	-51.902	-59.015
2007	106.014	5.477	5,2	100.537	94,8	161.105	-55.091	-60.568

Quelle: Statistisches Bundesamt, Bundesverwaltungsamt

1 Die Wanderungszahlen für Deutsche für das Jahr 2004 sind aufgrund von Korrekturen im Land Hessen überhöht.

2 Personen, die im Rahmen des Spätaussiedlerzuzugs mit Ausstellung der Spätaussiedlerbescheinigung die deutsche Staatsangehörigkeit erhielten. Dies betrifft Spätaussiedler in eigener Person (§ 4 Abs. 1 BVFG) sowie deren Ehegatten und Abkömmlinge (§ 7 Abs. 2 BVFG).

wurden 103.388 Zuzüge von Deutschen in der Wanderungsstatistik verzeichnet, 2007 waren es 106.014 Zuzüge (vgl. Tabelle 2-29). Insgesamt sank die Zahl der Zuzüge von Deutschen seit Mitte der 1990er Jahre deutlich. In den Jahren 1994 und 1995 wurden noch jeweils mehr als 300.000 Zuzüge von Deutschen registriert. Grund für diese vergleichsweise hohen Zuzugszahlen war der hohe Anteil an Spätaussiedlern, die zum Großteil als Deutsche in die Wanderungsstatistik eingehen. Deren Anteil an den Zuzügen von Deutschen lag bis 1996 noch bei über zwei Dritteln. Nachdem die Zahl der Spätaussiedler und ihrer Familienangehörigen bis 2007 stark gesunken ist, verringerte sich auch der Anteil der Spätaussiedler an den Zuzügen von Deutschen deutlich. Im Jahr 2007 betrug der Anteil der Zuzüge von Spätaussiedlern mit ihren Familienangehörigen (außer diejenigen nach § 8 Abs. 2 BVFG)²¹⁷ nur noch etwa 5%. Bei Spätaussiedlern und ihren Familienangehörigen handelt es sich um Migranten, die zum ersten Mal nach Deutschland kommen, um sich hier niederzulassen. Auf die Zuzüge von Spätaussiedlern wird hier nicht weiter eingegangen (siehe dazu Kapitel 2.3).

Den anderen Teil der in der Zu- und Fortzugsstatistik erfassten Zuzüge von Deutschen bilden Rückkehrer mit deutscher Staatsangehörigkeit, die jederzeit das Recht auf Rückkehr nach Deutschland haben.²¹⁸ Unter Abzug derjenigen Personen, die im Rahmen des Spätaussiedlerzuzugs als Deutsche in die Zuzugsstatistik eingingen, waren dies im Jahr 2006 etwa 96.000 und im Jahr 2007 etwa 101.000 Personen. Damit sind im Jahr 2007 etwa 4% mehr deutsche Staatsangehörige

ge nach Deutschland zurückgekehrt als im Jahr zuvor. Hierbei handelt es sich überwiegend um Personen, die nach "temporärem" Aufenthalt im Ausland nach Deutschland zurückkehren wie z. B. Techniker, Manager, Kaufleute, Rentner, Studenten²¹⁹, Wissenschaftler²²⁰ sowie deren Angehörige.

Es kann jedoch angenommen werden, dass sich ein Teil von aus dem Ausland zurückkehrenden Personen vor ihrer Ausreise aus Deutschland nicht bei den Behörden abmeldet, da bei nur kurzzeitigem Auslandsaufenthalt der inländische Wohnsitz häufig beibehalten wird, so dass eine Anmeldung bei der Rückkehr nach Deutschland ebenfalls unterbleibt. So ist zu vermuten, dass beispielsweise Studierende, die nur für ein oder zwei Semester ins Ausland gehen, ihren Wohnsitz in Deutschland nicht aufgeben und sich deshalb nicht abmelden. Auch Rentner, die einen Teil des Jahres z. B. in Spanien verbringen, behalten häufig ihren Wohnsitz in Deutschland.

Seit 1993 ist die Zahl der deutschen Rückkehrer (ohne Spätaussiedler) von rd. 70.000 Zuzügen bis auf rd. 97.000 Zuzüge im Jahr 1997 angestiegen und schwankt seitdem zwischen 96.000 und 107.000 Zuzügen. In diesem Zeitraum ist der Anteil der deutschen Rückkehrer an den deutschen Zuwanderern insgesamt von circa 24% auf 95% angestiegen (vgl. Tabelle 2-29).

Im ausgewiesenen Zeitraum überstieg die Zahl der Fortgezogenen mit deutscher Staatsangehörigkeit die der deutschen Rückkehrer in jedem Jahr (vgl. Abbildung 2-28).²²¹ Im Jahr 2006 zogen – ohne

217 Im Jahr 2006 erhielten 7.113 Personen und im Jahr 2007 5.477 Personen, die im Rahmen des Spätaussiedlerzuzugs nach Deutschland zogen, mit der Ausstellung der Spätaussiedlerbescheinigung nach dem Bundesvertriebenengesetz die deutsche Staatsangehörigkeit. 2005 waren es noch 30.779 Personen. Dabei handelt es sich um Spätaussiedler in eigener Person (§ 4 Abs. 1 BVFG) sowie deren Ehegatten und Abkömmlinge (§ 7 Abs. 2 BVFG). Dagegen erhalten Personen, die im Rahmen des Spätaussiedlerzuzugs als weitere Familienangehörige nach § 8 Abs. 2 BVFG mit nach Deutschland einreisen können, nicht die deutsche Staatsangehörigkeit und gehen deshalb als Ausländer in die Zuzugsstatistik ein.

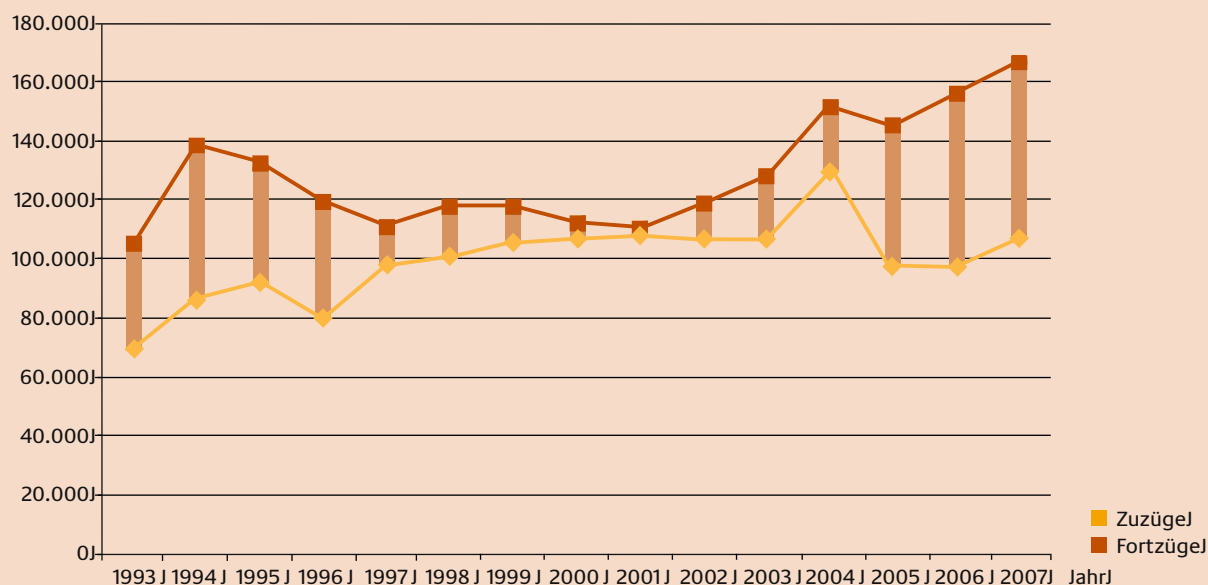
218 Darunter fallen auch Kinder mit deutscher Staatsangehörigkeit, die während eines Auslandsaufenthaltes der Eltern geboren wurden und zum ersten Mal nach Deutschland einreisen.

219 Im Jahr 2006 waren etwa 83.000 deutsche Studierende an ausländischen Hochschulen eingeschrieben (2005: 77.300; 2004: 66.500). Insgesamt ist die Zahl der Deutschen, die für ein Studium ins Ausland zogen, seit dem Jahr 1991, in dem etwa 34.000 deutsche Studierende an ausländischen Hochschulen registriert waren, fast kontinuierlich angestiegen. Die begehrtesten Studienländer im Jahr 2006 waren die Niederlande, das Vereinigte Königreich, Österreich, die Schweiz und die USA (vgl. dazu Kapitel 3.2 und Statistisches Bundesamt 2008).

220 Zur – häufig nur temporären – Abwanderung und zur Rückkehrbereitschaft deutscher Wissenschaftler vgl. Kapitel 3.2.

221 Seit dem Jahr 2005 ist zudem ein negativer Wanderungssaldo selbst unter Berücksichtigung der Zuwanderung der Spätaussiedler festzustellen.

Abbildung 2-28: Zu- und Fortzüge von deutschen Staatsangehörigen (Zuzüge ohne Spätaussiedler) von 1993 bis 2007



Quelle: Statistisches Bundesamt, Bundesverwaltungsamt

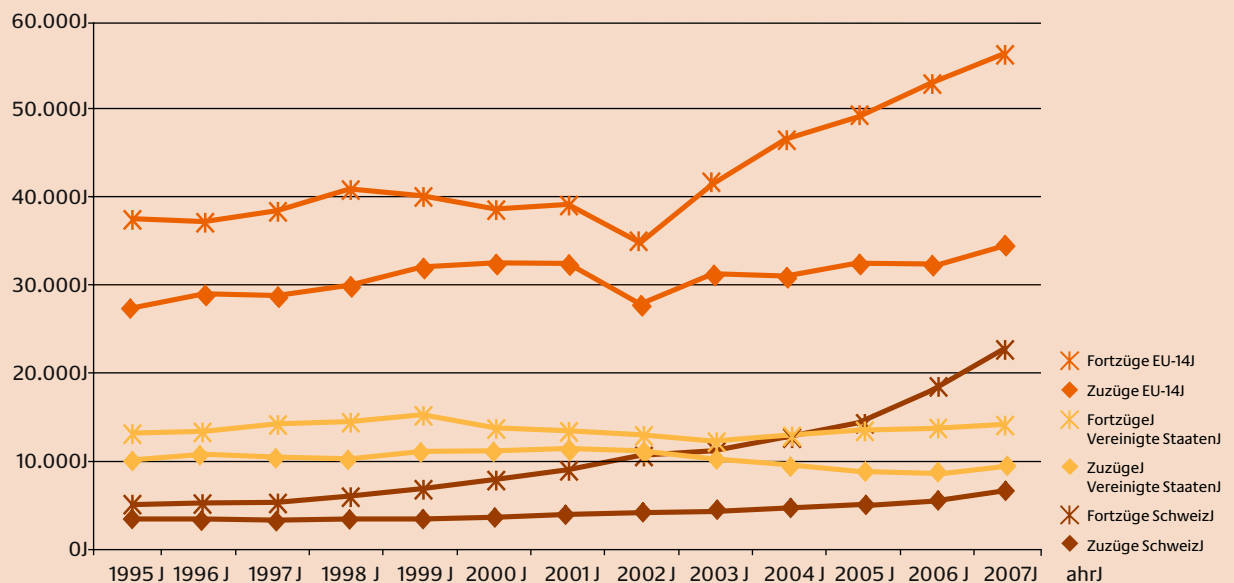
Berücksichtigung der zugezogenen Spätaussiedler – rd. 59.000 deutsche Staatsangehörige mehr fort als zu; im Jahr 2007 betrug dieser Wanderungsverlust fast 61.000 Deutsche (vgl. Tabelle 2-29). Insgesamt ist damit seit dem Jahr 2001, in dem nur ein leicht negativer Saldo registriert wurde, ein kontinuierlicher Anstieg des negativen Wanderungssaldos deutscher Staatsangehöriger zu verzeichnen. Allerdings wurde bereits im Jahr 1994 mit etwa -52.000 ebenfalls ein deutlich negativer Wanderungssaldo registriert, der sich dann bis zum Jahr 2001 kontinuierlich verringerte (vgl. Tabelle 2-29). Unter Berücksichtigung der Spätaussiedlerzuzüge gestaltete sich der Wanderungssaldo bis zum Jahr 2005 positiv.

Mit Blick auf die Regionen bzw. Länder, aus denen deutsche Staatsangehörige nach Deutschland zurückkehrten, zeigt sich folgendes Bild: Im Jahr 2007 zogen 35.011 Deutsche aus den alten Staaten der Europäischen Union zurück nach Deutschland (2006: 32.355), darunter 6.944 Deutsche aus Spanien und 5.851 Deutsche aus Frankreich (vgl. Tabelle 2-56 im Anhang). Damit sind 2007 etwa 7% mehr Deutsche aus den EU-14-Staaten zurückgekehrt als im Vorjahr.

Aus Polen zogen 13.622 Deutsche zu. Ein Großteil hiervon besitzt vermutlich die doppelte Staatsangehörigkeit. Dies ist Ausdruck einer seit mehreren Jahren festzustellenden Pendelmigration zwischen Deutschland und Polen. Aus der Schweiz kehrten im Jahr 2007 6.860 Deutsche zurück nach Deutschland (2006: 5.836), aus den Vereinigten Staaten 9.444 (2006: 8.815). Damit war auch aus diesen beiden Hauptzielländern von Deutschen ein Anstieg der Rückkehrer zu verzeichnen. Allerdings ist die Zahl der deutschen Rückkehrer aus den Vereinigten Staaten im Vergleich zu den Jahren von 1991 bis 2003 immer noch relativ gering. Dagegen ist ein kontinuierlicher Anstieg bei der Zahl der Zuzüge von Deutschen aus der Schweiz seit 1997 festzustellen (vgl. Abbildung 2-29 und Tabelle 2-56 im Anhang). Allerdings ist dabei zu berücksichtigen, dass parallel dazu die Zahl der Fortzüge von Deutschen in die Schweiz deutlich stärker angestiegen ist, und zwar von 4.642 im Jahr 1993 auf 23.459 im Jahr 2007²²²: Kamen im Jahr 1995 noch 1,5 Fortzüge auf einen Zu-

²²² Zur Zahl der Fortzüge von Deutschen differenziert nach Zielländern vgl. Tabelle 3-1 in Kapitel 3.2 Abwanderung von Deutschen.

Abbildung 2-29: Zu- und Fortzüge deutscher Staatsangehöriger von 1995 bis 2007



Quelle: Statistisches Bundesamt

zug, so betrug dieses Verhältnis im Jahr 2007 bereits 3,4 zu 1. D.h. es zogen etwa dreieinhalb mal mehr Deutsche in die Schweiz als von dort zurückkehrten.

Kontinuierlich angestiegen ist seit 1992 die Zahl der deutschen Rückkehrer aus der Türkei. Im Jahr 2007 zogen 2.232 Deutsche aus der Türkei nach Deutschland. (Aus der Wanderungsstatistik ist nicht herauszulesen, inwieweit es sich hierbei um autochthone Deutsche oder um Eingebürgerte handelt.) Mehr deutsche Rückkehrer wurden im Jahr 2007 im Vergleich zum Vorjahr auch aus den beiden klassischen Einwanderungsländern Kanada und Australien sowie aus China registriert.

3 Abwanderung aus Deutschland

3.1

Mit dem Begriff Migration verbindet man zumeist nur die Zuwanderung nach Deutschland. Dass es auch Abwanderung aus Deutschland in beträchtlichem Umfang gibt, wird dagegen häufig unberücksichtigt gelassen.

Eine Legaldefinition des Begriffs „Auswanderer“ existiert für Deutschland nicht. Melderechtlich gilt: Wer aus einer Haupt- oder alleinigen Wohnung auszieht und keine neue Wohnung im Inland bezieht, hat sich bei der Meldebehörde abzumelden (§ 11 Abs. 2 Melderechtsrahmengesetz (MRRG)).

Dieser Wohnungswechsel ins Ausland in Verbindung mit der Abmeldung bei der alten Gemeinde wird statistisch als Fortzug erfasst (und nicht als Ab- oder Auswanderung). Insofern gilt als Fortzug, wenn sich jemand von einer Gemeinde im Bundesgebiet ins Ausland abmeldet und keine weitere Wohnung in Deutschland angemeldet hat. Somit liefert die Wanderungsstatistik Angaben über die Fortzüge ins Ausland, d.h. über die Wohnortwechsel über die Grenzen Deutschlands. Dabei werden keine weiteren Kriterien wie z. B. die (beabsichtigte) Dauer des Aufenthalts im Ausland berücksichtigt; demnach ist es gleichgültig, ob jemand nur kurzfristig zum Auslandsstudium Deutschland verlässt oder sich dauerhaft in einem anderen Staat niederlässt.

3.1 Abwanderung von Ausländern

Während (Spät-)Aussiedler, jüdische Zuwanderer und Personen, die im Rahmen des Familiennachzugs nach Deutschland kamen, in der Regel eher dauerhaft im Land bleiben, sind andere Migrantengruppen häufig durch temporäre Aufenthalte gekennzeichnet. Vor allem die Arbeitsmigration ist durch eher kurzfristige Aufenthalte zum Zwecke der Beschäftigung mit anschließender Rückkehr in das Herkunftsland charakterisiert. Insbesondere zwischen mittel- und osteuropäischen Staaten (MOEL) und Deutschland hat sich seit Anfang der 1990er Jahre eine Form der Pendelmigration entwickelt, bei der Arbeitnehmer aus den MOEL mehrfach, zum Teil auch mehrmals im Jahr (z. B. Saisonarbeiter), zu- und fortziehen. Einen großen Anteil an den jährlichen Fortzügen stellen auch EU-Binnenmigranten, rückkehrende Studenten und abgelehnte Asylbewerber sowie weitere ausreisepflichtige Personen.²²³

3.1.1 Entwicklung der Abwanderung von Ausländern

Parallel zum Anstieg der Zuwanderung in Deutschland Ende der 1980er Jahre verließen – mit einer zeitlichen Verzögerung – auch vermehrt Menschen

²²³ Zur Rückführung von ausreisepflichtigen Personen und zur Rückkehrförderung vgl. Kapitel 5.3.1.

Deutschland. So zogen zwischen 1991 und 2007 zwar 15,8 Millionen Menschen aus dem Ausland nach Deutschland, im gleichen Zeitraum verließen aber 11,6 Millionen Menschen das Bundesgebiet, darunter rund 9,5 Millionen Ausländer. Im Jahr 2007 wurden 636.854 Fortzüge aus Deutschland registriert (2006: 639.064), darunter 475.749 Fortzüge von Ausländern (2006: 483.774).²²⁴ Dadurch ergab sich ein positiver Gesamtwanderungssaldo von +43.912. Im Vergleich zum Vorjahr, in dem mit +22.791 der niedrigste Gesamtwanderungssaldo seit 1984²²⁵ (siehe Kapitel 1) registriert wurde, hat sich der Saldo damit fast verdoppelt. Der Wanderungssaldo der Ausländer betrug +99.003 und ist damit im Vergleich zum Vorjahr um etwa 24.000 gestiegen (vgl. Abbildung 3-1). Seit dem Jahr 1999 liegt die Zahl der Fortzüge ausländischer Staatsangehöriger bei einer Größenordnung von unter 600.000 pro Jahr.

Betrachtet man das Remigrationsgeschehen aus den Anwerbestaaten in größeren Zeitabschnitten²²⁶, so zeigt sich von 1960 bis zum Anwerbestopp im Jahr 1973 für alle Anwerbestaaten ein positiver Wanderungssaldo bei insgesamt hohem Wanderungsvolumen. Aus der Türkei, Portugal und Tunesien zogen etwa dreimal mehr Ausländer nach Deutschland als aus dem Bundesgebiet dorthin zurückkehrten. Im Zeitraum vom Ende der Anwerbephase bis Ende der 1980er Jahre ist festzustellen, dass – mit Ausnahme der Türkei und Marokko – mehr Ausländer aus den ehemaligen Anwerbestaaten in ihre Heimatländer zurückgekehrt sind als von dort nach Deutschland zuwanderten. Nach Spanien kehrten in diesem Zeitraum etwa dreimal so viele Ausländer zurück als von dort zuzogen (Remigrationsquote²²⁷=3,14). Für Portugal lag die Remigrationsquote bei 2,03, für Griechenland bei 1,77; auch für Italien, Jugoslawien und Tunesien wurden mehr Fort- als Zuzüge regis-

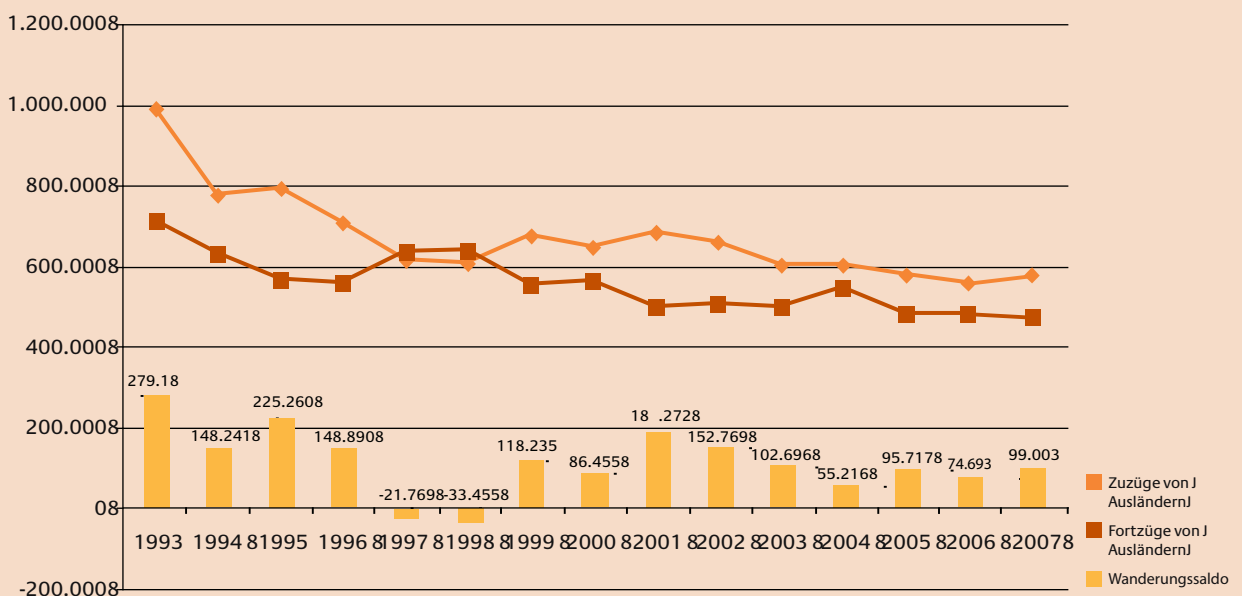
224 Der Anteil der abgewanderten Ausländer an der ausländischen Bevölkerung in Deutschland beträgt damit im Jahr 2007 6,6 % (Bevölkerungsfortschreibung 2007: 7.257.000 Ausländer).

225 Damals wurden mehr Fortzüge von Ausländern als Zuzüge registriert.

226 Vgl. dazu auch Haug/Rühl 2008.

227 Die Remigrationsquote bezeichnet das Verhältnis der Fortzüge ins Herkunftsland zu den Zuzügen aus dem Herkunftsland pro Jahr.

Abbildung 3-1: Zu- und Fortzüge von ausländischen Staatsangehörigen von 1993 bis 2007



Quelle: Statistisches Bundesamt

triert. In dem Zeitraum von 1989 bis 2006 zogen auch aus den ehemaligen Anwerbestaaten insgesamt mehr ausländische Staatsangehörige nach Deutschland zu als von Deutschland fortzogen, doch ist dies hauptsächlich auf den Wanderungsüberschuss von Ausländern aus der Türkei und den Nachfolgestaaten Jugoslawiens zurückzuführen. Insbesondere im Falle Italiens (Remigrationsquote=1,04) und Spaniens (1,14) wurden auch in der Zeit nach 1989 mehr Rückkehrer als Neu- oder Wiedereinreisende registriert. Dabei ist festzustellen, dass vor allem seit Mitte der 1990er Jahre verstärkt auch Arbeitsmigranten, die mittlerweile im Rentenalter sind, nach langjährigem Aufenthalt in Deutschland in ihre Heimatländer zurückkehren.

3.1.2 Abwanderung nach der Aufenthaltsdauer

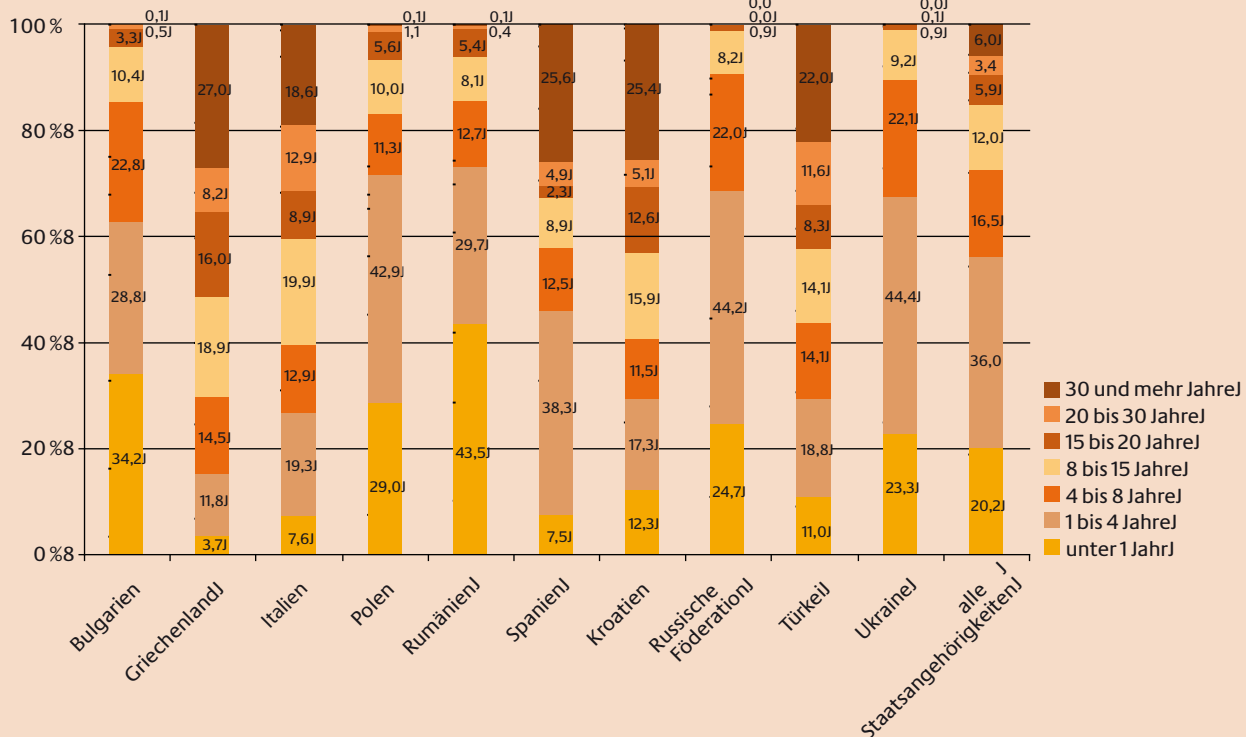
Auf der Basis der Daten des AZR kann angegeben werden, wie lange sich ein Ausländer vor seiner Ausreise im Bundesgebiet aufgehalten hat. Die Fort-

züge umfassen die im AZR gespeicherten Kategorien „Fortzüge ins Ausland“ und „nach unbekannt“ sowie Personen mit dem Vermerk „nicht mehr aufhältig“.

Mehr als die Hälfte der fortgezogenen ausländischen Staatsangehörigen im Jahr 2007 hielt sich weniger als vier Jahre im Bundesgebiet auf (56,2%) (vgl. Abbildung 3-2 und Tabellen 3-4 und 3-5 im Anhang). Fast 10% verließen Deutschland nach einer Aufenthaltsdauer von mehr als 20 Jahren (9,4%).

Die Abwanderung der Ausländer differenziert nach Aufenthaltsdauer und Staatsangehörigkeit spiegelt die Migrationsgeschichte der Bundesrepublik wider. So zogen etwa ein Viertel der Staatsangehörigen aus den ehemaligen Anwerbestaaten Griechenland, Spanien und Kroatien nach einer Aufenthaltsdauer von mindestens 30 Jahren aus Deutschland fort. Bei Italienern und Türken betrug dieser Anteil knapp ein Fünftel. Dagegen hielten sich mehr als zwei

Abbildung 3-2: Fortzüge von Ausländern nach Aufenthaltsdauer und ausgewählten Staatsangehörigkeiten im Jahr 2007 in Prozent



Quelle: Ausländerzentralregister, Statistisches Bundesamt

Drittel der Staatsangehörigen aus den neueren Herkunftsländern Polen, Rumänien, Russische Föderation, Slowakei und Ukraine vor ihrer Ausreise aus Deutschland weniger als vier Jahre im Bundesgebiet auf. Dies trifft auch auf Staatsangehörige aus den Vereinigten Staaten und Indien zu.

3.2 Abwanderung von Deutschen

Nicht nur Ausländer, auch deutsche Staatsangehörige verlassen Deutschland für längere Zeit oder für immer in nicht unbeträchtlichem Ausmaß. Die Fortzüge Deutscher bewegten sich seit den 1970er Jahren konstant zwischen 50.000 und 65.000 jährlich, bis sie ab 1989 auf über 100.000 pro Jahr anwuchsen. Im Jahr 2007 wurden 161.105 Fortzüge von Deutschen aus dem Bundesgebiet registriert (2006: 155.290).²²⁸ Dies ist die höchste registrierte

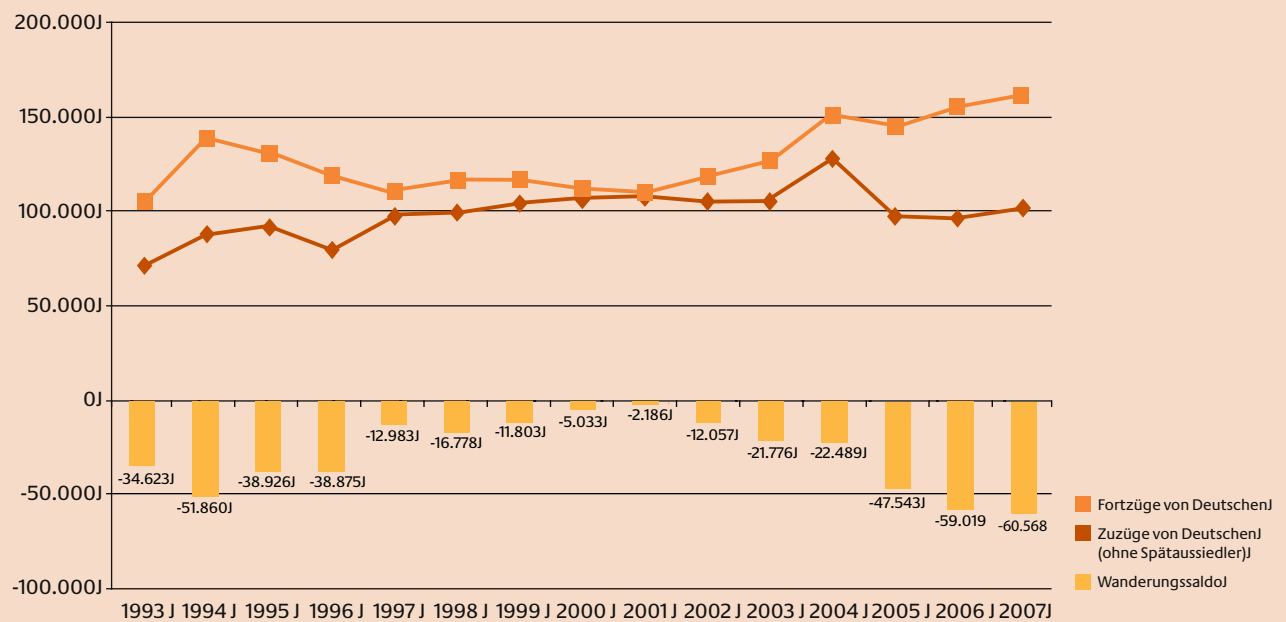
Abwanderung von Deutschen seit 1954. Allerdings entspricht die Zahl der abgewanderten Deutschen nur einem Anteil von 0,2% an der deutschen Bevölkerung. Insgesamt ist die Zahl der Fortzüge von deutschen Staatsangehörigen seit dem Jahr 2001, in dem etwa 110.000 Fortzüge registriert wurden, stetig angestiegen (vgl. Tabelle 3-1). Durch die zurückgehende Zahl von Zuzügen und die zunehmende Zahl von Fortzügen ergab sich auch unter Einbeziehung des Zuzugs von Spätaussiedlern für 2005 erstmals seit Ende der 1960er Jahre ein Wanderungsverlust von 16.700 Deutschen. Dieser stieg in den beiden Folgejahren auf über 50.000 Deutsche an und betrug im Jahr 2007 -55.091.²²⁹

wand, circa drei Viertel davon waren Deutsche. Die Hälfte der Ratsuchenden gab an, aus beruflichen Gründen Deutschland verlassen zu wollen. Bevorzugte Zielländer waren Kanada, die Vereinigten Staaten, Spanien und Australien. Allerdings wurden auch „verstärkt Anfragen ehemals ausgewanderter Deutscher“ verzeichnet. Vgl. dazu Raphaels-Werk 2008: Jahresbericht 2007: 10-14.

228 Dieser Anstieg korrespondiert mit gestiegenen Beratungszahlen von Deutschen durch das Raphaels-Werk, das Personen berät, die Interesse an einer dauerhaften oder zeitlich befristeten Abwanderung aus Deutschland haben. So haben sich im Jahr 2007 etwa 14.500 Personen an das Raphaels-Werk ge-

229 Zur Entwicklung der Abwanderung Deutscher vgl. auch Sauer/Ette 2007: 28ff.

Abbildung 3-3: Zu- und Fortzüge von deutschen Staatsangehörigen von 1993 bis 2007



Quelle: Statistisches Bundesamt

Unter Herausrechnung der Spätaussiedler, die in der Zuzugsstatistik als Zuzüge von Deutschen registriert werden, ist der Wanderungssaldo der deutschen Staatsangehörigen bereits seit den 1980er Jahren negativ. Im Jahr 2005 wurde ein negativer Wanderungssaldo von fast 48.000 registriert, in den beiden Folgejahren stieg dieser weiter an und betrug im Jahr 2007 fast -61.000. Ein hoher Wanderungsverlust wurde jedoch bereits im Jahr 1994 mit knapp 52.000 verzeichnet (vgl. Abbildung 3-3).

Bei den fortziehenden Personen mit deutscher Staatsangehörigkeit handelt es sich zum einen um „klassische Auswanderer“ (z. B. auf Dauer in die USA), zum anderen aber auch um „temporäre“ Abwanderer wie z. B. Techniker, Manager, Kaufleute, Ärzte, Rentner²³⁰ und Studenten sowie deren Angehörige.²³¹ Da der amtlichen Wanderungsstatistik keine Informationen über das Qualifikationsniveau der deutschen Abwanderer entnommen werden können, kann nicht angegeben werden, wie viele hochqualifizierte Deutsche temporär oder auf Dauer aus Deutschland fortziehen. Zudem ist zu berücksichtigen, dass gut qualifizierte Arbeitskräfte etwa aus anderen EU-Staaten in Deutschland arbeiten und auch im Bereich der Forschung und Lehre ein internationaler Austausch stattfindet.²³²

Im Jahr 2006 waren etwa 83.000 deutsche Studierende an ausländischen Hochschulen eingeschrieben, 7 % bzw. 5.700 Studierende mehr als im

230 Verlässliche Zahlen über ältere Menschen, die mit Eintritt in den Ruhestand ihren Wohnsitz endgültig oder vorübergehend (saisonal) ins Ausland (z. B. Mallorca, Kanarische Inseln) verlagern, gibt es statistisch nicht. Allerdings behalten die meisten ausländischen „Rentner-Residenten“ ihren Wohnsitz in Deutschland (tatsächlich oder formal) bei, so dass eine Abmeldung am Wohnsitz des Heimatlandes unterbleibt. Die Wanderungsstatistik des Statistischen Bundesamtes registriert beispielsweise für das Jahr 2007 8.991 Deutsche, die nach Spanien zogen, darunter 800 Deutsche, die älter als 65 Jahre waren.

231 Die genannten Gruppen dürften insgesamt in der Fortzugsstatistik untererfasst sein, da sich wahrscheinlich zahlreiche Abwanderer melderechtlich nicht abmelden oder in Deutschland ihren Wohnsitz behalten.

232 Nach Berechnungen der OECD liegt für Deutschland insgesamt ein positiver Wanderungssaldo in Höhe von 4,1 % der Personen mit tertiärem Bildungsabschluss vor. Vgl. dazu die Bundestagsdrucksache 16/5417 vom 23. Mai 2007: 3, 6.

Vorjahr (2005: 77.300 Studierende).²³³ Insgesamt ist damit die Zahl der deutschen Studierenden im Ausland in den letzten zehn Jahren kontinuierlich angestiegen. 1996 studierten etwa 44.200 deutsche Studierende an einer ausländischen Universität. Die begehrtesten Studienländer im Jahr 2006 waren die Niederlande, das Vereinigte Königreich, Österreich, die Schweiz und die USA. An den Universitäten dieser Länder waren 13.988, 12.145, 11.961, 8.868 bzw. 8.656 deutsche Studenten eingeschrieben. Dabei ist allerdings die Zahl der deutschen Studierenden an Universitäten der Vereinigten Staaten von 2000 (10.128 Studierende) bis 2004 (8.640 Studierende) gesunken und stagniert seitdem, während die Zahl der Immatrikulierten in den Niederlanden, Österreich und in der Schweiz stark angestiegen ist.

3.2.1 Abwanderung nach Zielländern

Von den 161.105 Fortzügen von Deutschen im Jahr 2007 (2006: 155.290) entfielen 56.650 (35,2 %) auf einen der alten EU-Staaten (Stand bis einschließlich April 2004). In die USA zogen 14.385 Deutsche (8,9 %) (vgl. Tabelle 3-1), aber gleichzeitig kehrten 9.444 Deutsche aus den USA zurück nach Deutschland. Hauptzielland deutscher Staatsangehöriger im Jahr 2007 war – wie bereits seit 2005 – die Schweiz mit 23.459 Fortzügen (14,6 %) (2006: 18.007). Insgesamt ist die Zahl der Fortzüge von Deutschen in die Schweiz seit Anfang der 1990er Jahre kontinuierlich angestiegen. Ein deutlicher Anstieg seit 1991 ist auch bei den Fortzügen deutscher Staatsangehöriger nach Österreich zu verzeichnen. Im Jahr 2007 wurden 11.201 Fortzüge in den Nachbarstaat registriert (7,0 %). Seit dem Jahr 2001 steigen zudem die Fortzüge Deutscher nach Spanien (2007: 8.991 Fortzüge bzw. 5,6 %) und in das Vereinigte Königreich (2007: 9.996 Fortzüge bzw. 6,2 %). Auch bei den Fortzügen von Deutschen in die Türkei war ein fast kontinuierlicher Anstieg seit Beginn der 1990er Jahre zu verzeichnen (2007: 3.826 Fortzüge).

Betrachtet man das Verhältnis der Fortzüge zu den Zuzügen von Deutschen, so zeigt sich, dass im Jahr 2007 auf einen Zuzug aus der Schweiz 3,4 Fortzüge in die Schweiz kamen. 1991 lag das Verhältnis noch

233 Vgl. Statistisches Bundesamt 2008a.

Tabelle 3-1: Fortzüge deutscher Staatsangehöriger nach Zielland von 1991 bis 2007

Zielland	1991	1992	1993	1994	1995	1996	1997	1998	1999	2000	2001	2002	2003	2004 ²	2005	2006	2007
Belgien	2.492	2.642	2.515	2.908	2.787	2.695	2.649	2.646	2.582	2.230	2.285	2.465	2.471	2.584	2.491	2.638	2.593
Frankreich	6.493	6.970	7.085	7.766	7.580	7.114	6.873	7.058	6.875	6.603	6.630	6.875	6.864	7.270	7.316	7.572	7.346
Italien	2.836	2.678	2.579	2.798	2.633	2.563	2.821	3.030	2.871	3.077	3.013	3.264	3.083	3.448	3.435	3.437	3.405
Niederlande	5.156	5.368	6.153	5.510	5.006	4.514	4.240	4.261	3.709	3.665	3.875	3.660	3.345	3.571	3.404	3.554	3.697
Österreich	3.792	3.807	3.811	4.277	4.337	4.372	4.415	4.766	5.346	5.225	5.630	6.279	6.903	8.532	9.314	10.345	11.201
Spanien	3.296	3.698	3.978	4.776	5.071	5.455	6.322	7.357	7.208	6.750	6.697	6.767	6.769	7.196	7.317	8.149	8.991
Vereinigtes Königreich	3.310	3.466	4.050	4.794	5.024	5.269	5.885	6.119	6.031	5.760	5.596	5.806	6.264	7.842	9.012	9.395	9.996
EU-14 insgesamt¹	26.771	27.877	29.959	32.706	37.443	37.132	38.365	40.778	40.007	38.508	39.035	34.740	41.366	46.434	48.954	52.743	56.650
Polen	2.704	2.520	3.034	4.564	6.310	7.228	8.891	9.953	10.935	10.968	11.420	11.084	10.262	9.658	9.229	9.090	10.451
Schweiz	4.855	4.876	4.642	4.987	5.304	5.340	5.428	6.174	6.968	7.998	9.092	10.703	11.225	12.818	14.409	18.007	23.459
Türkei	629	722	829	811	908	1.081	1.142	1.113	1.187	1.339	1.384	1.307	1.602	2.125	2.795	3.451	3.826
Brasilien	865	895	1.001	1.059	1.135	1.123	1.165	1.267	1.116	1.008	1.071	1.069	1.114	1.155	1.371	1.300	1.352
Kanada	1.531	1.662	1.836	1.951	2.085	1.915	1.831	1.930	2.047	2.092	1.926	2.023	2.442	2.511	3.029	3.831	4.480
Vereinigte Staaten	12.586	13.767	12.766	13.904	13.270	13.420	14.259	14.518	15.312	13.855	13.485	13.047	12.325	12.976	13.569	13.750	14.385
China	263	261	352	428	523	638	773	948	816	812	864	1.014	1.133	1.696	2.028	2.294	2.295
Australien	1.305	1.247	1.213	1.327	1.358	1.395	1.499	1.456	1.470	1.389	1.614	1.715	1.923	2.190	2.512	2.944	3.317
Gesamt	98.915	105.171	104.653	138.280	130.672	118.430	109.903	116.403	116.410	111.244	109.507	117.683	127.267	150.667	144.815	155.290	161.105

Quelle: Statistisches Bundesamt

1 Bis 1994 ohne Finnland, Österreich und Schweden.

2 Die Fortzugszahlen für Deutsche für das Jahr 2004 sind aufgrund von Korrekturen im Land Hessen überhöht.

bei 1,3 (vgl. Tabelle 3-6 im Anhang). Im Falle Norwegens beträgt das Verhältnis Fortzüge Deutscher/ Zuzüge Deutscher sogar 4,7 zu 1.

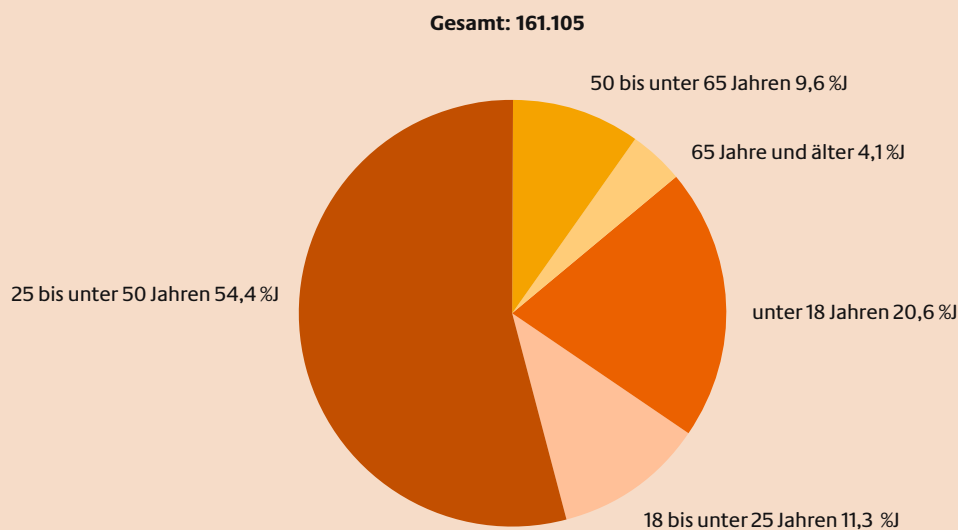
3.2.2 Abwanderung nach Altersgruppen

Mehr als die Hälfte der Deutschen, die im Jahr 2007 ins Ausland gezogen sind, war zwischen 25 und 50 Jahre alt (54,4 %) (vgl. Abbildung 3-4). Etwa ein Fünftel war jünger als 18 Jahre (20,6 %). 4,1% aller deutschen Abwanderer waren 65 Jahre und älter. Bei Deutschen, die im Jahr 2007 ihren Wohnsitz nach Spanien verlagerten, waren dies jedoch 8,9% (vgl. Tabelle 3-7 im Anhang). Diese Zahlen weisen darauf hin, dass Spanien in den letzten Jahren auch für Deutsche vermehrt das Ziel von Ruhesitzwanderung wurde. Allerdings deuten die geringen absoluten Zahlen der Wanderungsstatistik bei den über 65-Jährigen darauf hin, dass sich viele Deutsche, die möglicherweise vorübergehend ihren Ruhestand im Ausland genießen, in Deutschland nicht abmelden. Ein Viertel der Deutschen, die im Jahr 2007 in das Vereinigte Königreich zogen, war dagegen jünger als 18 Jahre.

Bestätigt werden die Daten der amtlichen Wanderungsstatistik auch durch Ergebnisse des sogenannten PIONEUR-Projekts.²³⁴ Hier zeigt ein Vergleich der deutschen Auswanderer hinsichtlich ihres Migrationsalters, dass Deutsche in Spanien bei ihrer Auswanderung durchschnittlich deutlich älter sind als Deutsche, die nach Großbritannien, Frankreich oder Italien gehen. Nur wenige waren zu diesem Zeitpunkt unter 40, der Mittelwert liegt bei 47 Jahren. Deutsche in Großbritannien stellen hingegen die jüngste Auswanderergruppe dar. Hier liegt der Mittelwert bei 33 Jahren.

234 Das PIONEUR-Projekt war eine 5-Länder-Studie (Deutschland, Frankreich, Großbritannien, Italien und Spanien), die auf die Migration innerhalb der EU fokussiert war. Kernstück des Projekts war der im Jahr 2004 durchgeführte European Internal Movers' Social Survey (EIMSS), bei dem 5000 in einem anderen Mitgliedstaat lebende EU-Bürger befragt wurden. Ziel der Studie war unter anderem die Erforschung der Voraussetzungen und Motive für eine Migration innerhalb der EU sowie der Auswirkungen der EU-internen Migration auf die Lebensqualität und die individuellen Erwartungen der Migranten. Vgl. dazu Fernandez/Rother/Braun 2006: 73 sowie die Bundestagsdrucksache 16/5417 vom 23. Mai 2007: 6.

Abbildung 3-4: Fortzüge von Deutschen nach Altersgruppen im Jahr 2007



Quelle: Statistisches Bundesamt

Erwartungsgemäß befindet sich die Mehrheit der Deutschen in Spanien ihrer Altersstruktur entsprechend bereits im Ruhestand (64,4%). Diese Auswanderer sind während oder bei Erreichen des Ruhestands nach Spanien gezogen. Auch in Italien und Frankreich ist ein höherer Anteil an Ruhestandsmigranten zu finden (33,1% bzw. 25,2%), wohingegen Deutsche in Großbritannien meist Vollzeit beschäftigt sind (63,9%).

3.2.3 Abwanderung von Arbeitskräften

Aus der Zu- und Fortzugsstatistik lässt sich nicht herauslesen, zu welchem Zweck und für wie lange deutsche Staatsangehörige das Bundesgebiet verlassen.²³⁵ Es existieren jedoch einige Statistiken, die Personen erfassen, die zum Zweck der Arbeitsauf-

²³⁵ Im Rahmen von EIMSS gaben 33% der befragten Männer Arbeitsgründe, 24% die Verbesserung der Lebensqualität und 22% persönliche Gründe als wichtige Abwanderungsmotive an. Bei den befragten Frauen nannten 37% persönliche Gründe, 24% die Verbesserung der Lebensqualität, 18% Arbeitsgründe und 8% ein Studium im Ausland. Vgl. Bundestagsdrucksache 16/5417: 6f.

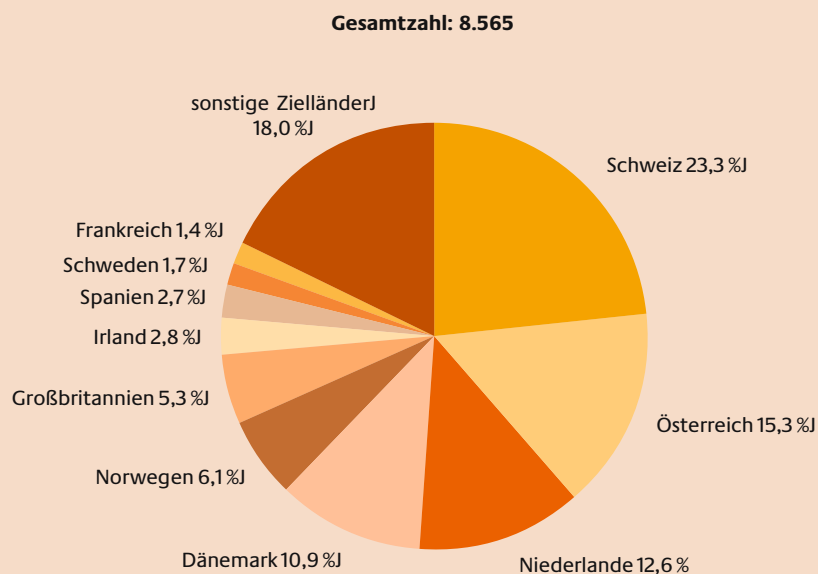
nahme für einige Zeit aus Deutschland fortziehen. Sie bilden aber nur einen Teil der Personen ab, die aus Deutschland abwandern, um in einem anderen Land eine Beschäftigung aufzunehmen.

Dazu zählt die Vermittlungsstatistik der Zentralen Auslands- und Fachvermittlung (ZAV) der Bundesagentur für Arbeit. Die ZAV unterstützt zum einen die Vermittlung ausländischer Arbeitskräfte nach Deutschland, etwa durch die Erteilung von Arbeitserlaubnissen für Saisonarbeitnehmer und Haushaltshilfen, zum anderen vermittelt die ZAV inländische Arbeitskräfte ins Ausland.

Im Jahr 2007 wurden von der ZAV 8.565 inländische Arbeitskräfte ins Ausland vermittelt (vgl. Tabelle 3-8 im Anhang).²³⁶ Darunter befanden sich 709 Fachkräfte im Rahmen der Entwicklungszusammenarbeit, 96 Vermittlungen zu internationalen Organisationen und 30 Führungskräfte im Rahmen der Managementvermittlung.

²³⁶ Diese Vermittlungszahlen sind aufgrund von Änderungen in der Erfassung nicht mit den Vorjahren zu vergleichen.

Abbildung 3-5: Vermittlungen von Arbeitnehmern aus Deutschland ins Ausland im Jahr 2007



Quelle: Zentralstelle für Arbeitsvermittlung der Bundesagentur für Arbeit

Der größte Teil der vermittelten Arbeitnehmer nahm eine Stelle im deutschsprachigen Ausland an. 1.992 Personen wurden in die Schweiz vermittelt (23,3%), 1.312 Arbeitnehmer zogen nach Österreich (15,3%) (vgl. Abbildung 3-5). In den Niederlanden nahmen 1.077 Personen eine Beschäftigung an (12,6%). Die weiteren Hauptzielländer inländischer Arbeitnehmer waren Dänemark (10,9%), Norwegen (6,1%) und Großbritannien (5,3%). Insgesamt erfolgten fast 90% der Vermittlungen von Arbeitnehmern ins europäische Ausland (vgl. Tabelle 3-8 im Anhang). 4,9% der Arbeitnehmer gingen nach Asien, 2,8% nach Afrika, wobei hier insbesondere Arbeitnehmer im Rahmen der Entwicklungszusammenarbeit vermittelt wurden. 2,9% der Arbeitnehmer zogen in ein amerikanisches Land, darunter 79 in die Vereinigten Staaten und 75 nach Kanada.

Zahlen liegen auch zur Abwanderung von Ärzten aus Deutschland vor. Diese werden jährlich von der Bundesärztekammer im Rahmen der Ärztestatistik veröffentlicht. Die folgenden Daten basieren auf Meldungen von 15 Ärztekammern, die um eine Hochrechnung für die fehlenden zwei Kammern ergänzt wurden.

Tabelle 3-2: Abwanderung von Ärzten aus Deutschland

Jahr	Anzahl
2001	1.437
2002	1.691
2003	1.992
2004	2.731
2005	2.249
2006	2.575

Quelle: Bundesärztekammer

Insgesamt hat die Abwanderung von Ärzten aus Deutschland im Jahr 2007 im Vergleich zum Vorjahr leicht um 5,3% auf 2.439 Ärzte abgenommen (vgl. Tabelle 3-2). Von den 2007 abgewanderten Ärzten besaßen 77% die deutsche Staatsangehörigkeit. Das beliebteste Zielland der abgewanderten Ärzte war im Jahr 2007 die Schweiz (684), vor

Österreich (269), den Vereinigten Staaten (195) und Großbritannien (101).

Eine weitere Datenquelle stellen die vom Deutschen Akademischen Austauschdienst (DAAD) publizierten Daten zum internationalen Austausch von Wissenschaftlern dar.²³⁷ Dabei handelt es sich ausschließlich um Informationen über den unmittelbar geförderten Wissenschaftleraustausch. Die ausgewiesenen Daten geben deshalb nur Auskunft über einen Teil des gesamten Wissenschaftleraustauschs zwischen Deutschland und anderen Ländern. In Deutschland gibt es keine Institution, die Daten zu Forschungsaufenthalten im Ausland zentral erfasst. Die Gesamtzahl der deutschen Wissenschaftler im Ausland dürfte insofern deutlich höher liegen.

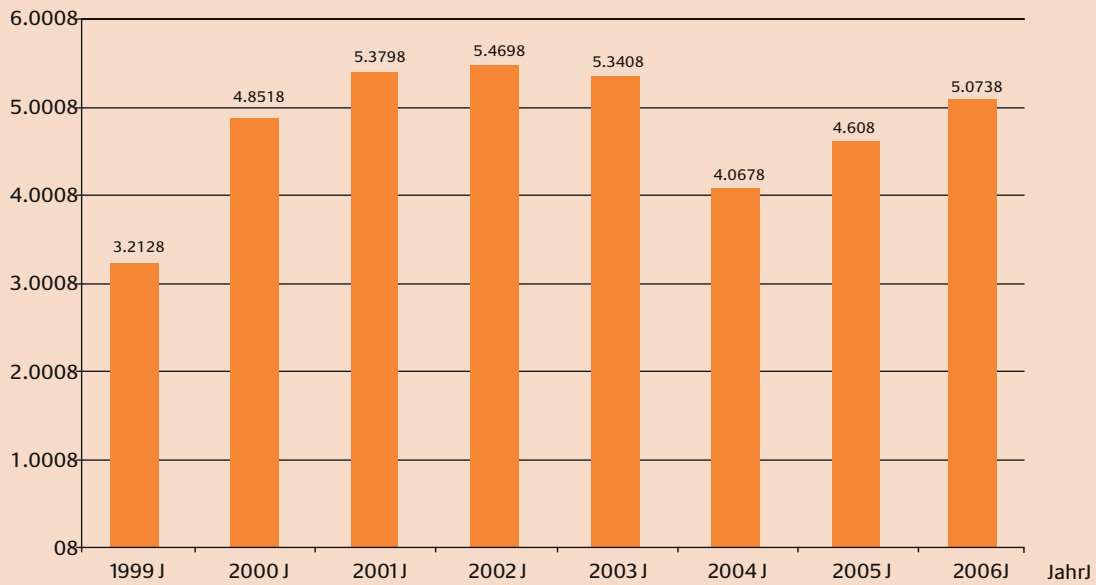
Seit dem Jahr 2002, in dem fast 5.500 deutsche Wissenschaftler einen von einer Förderorganisation geförderten Forschungsaufenthalt im Ausland verbrachten, sank deren Zahl bis 2004 auf etwa 4.100. In den beiden Folgejahren stieg die Zahl der deutschen Wissenschaftler im Ausland wieder bis auf etwa 5.100 an (vgl. Abbildung 3-6).

Der größte Teil der deutschen Wissenschaftler bevorzugt einen Forschungsaufenthalt in den Vereinigten Staaten (26,8% im Jahr 2006) (vgl. Abbildung 3-7 und Tabelle 3-9 im Anhang). Weitere beliebte Zielländer deutscher Wissenschaftler sind das Vereinigte Königreich (10,8%), Frankreich (6,8%) und die Russische Föderation (4,3%).

Ungefähr zwei Drittel (64,5%) der deutschen Wissenschaftler, deren Auslandsaufenthalt im Jahr 2006 durch eine Förderorganisation unterstützt wurde, hielten sich weniger als ein Jahr im Ausland auf. Dagegen hält sich nur ein kleiner Teil länger als drei Jahre im Ausland auf (3,1%) (vgl. Tabelle 3-3). Dies wird auch durch eine im August 2005 veröffentlichte Studie bestätigt, die zu dem Ergebnis kommt, dass die Abwanderung hoch qualifizierter Arbeitskräfte aus Deutschland in die USA weit weniger dramatisch ist als häufig befürchtet. Zwar ist sowohl die Zahl der Visa für berufsbedingte tem-

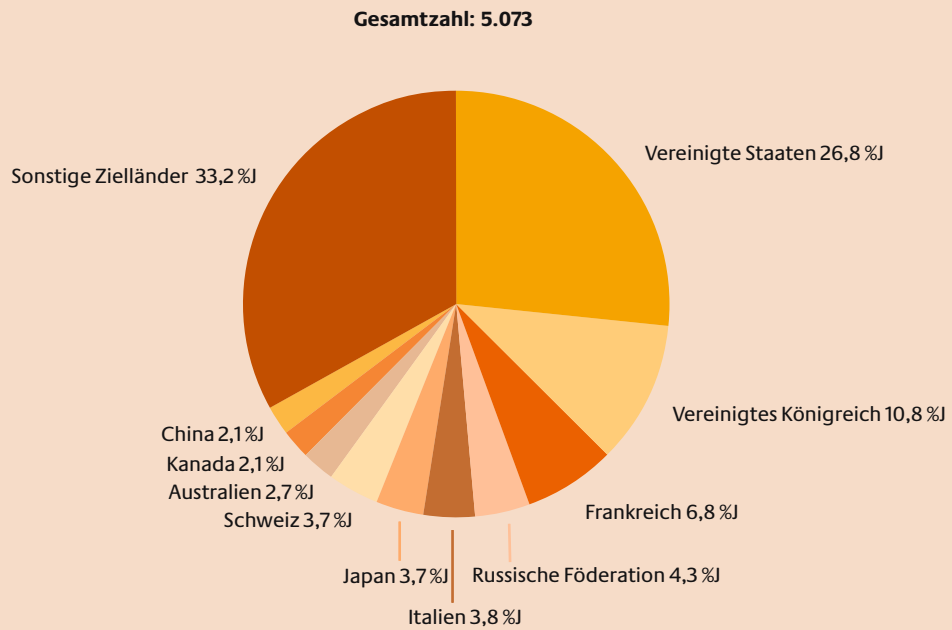
²³⁷ Vgl. Deutscher Akademischer Austauschdienst (DAAD) (Hrsg.) 2008.

Abbildung 3-6: Deutsche Wissenschaftler im Ausland von 1999 bis 2006



Quelle: Deutscher Akademischer Austauschdienst (DAAD)

Abbildung 3-7: Deutsche Wissenschaftler im Ausland nach Zielland im Jahr 2006



Quelle: Deutscher Akademischer Austauschdienst (DAAD)

Tabelle 3-3: Deutsche Wissenschaftler im Ausland nach Aufenthaltsdauer im Jahr 2006

Aufenthaltsdauer	Deutsche Wissenschaftler im Ausland	
	absolut	in %
1 bis 6 Monate	1.954	38,5
7 bis 12 Monate	1.318	26,0
1 bis 2 Jahre	463	9,1
2 bis 3 Jahre	211	4,2
über 3 Jahre	156	3,1
ohne Angabe der Aufenthaltsdauer	971	19,1
Ausland insgesamt	5.073	100,0

Quelle: Deutscher Akademischer Austauschdienst (DAAD)

poräre Aufenthalte für Hochqualifizierte als auch die Zahl der Immigranten, die entweder aus einem temporären in einen permanenten Aufenthaltsstatus gewechselt sind oder die von Beginn an einen permanenten Aufenthaltstitel erhielten, seit Beginn der 1990er Jahre angestiegen. Die absoluten Zahlen sind jedoch gering. Zudem kehrt der größte Teil dieser Hochqualifizierten wieder nach Deutschland zurück²³⁸ oder lässt – wie Umfragen belegen – eine hohe Rückkehrbereitschaft erkennen.²³⁹

Dies bestätigt auch eine im Auftrag des Bundesministeriums für Wirtschaft und Technologie (BMWi) vom Institut Prognos AG durchgeführte und im Juni 2008 veröffentlichte Studie.²⁴⁰ Sie zeigt, dass die Rückkehrbereitschaft der deutschen Fach- und Führungskräfte hoch ist. So gaben 7 % der Befragten an, dass für sie die Rückkehr bereits feststeht, weitere 46 % können sich eine Rückkehr in absehbarer

238 Vgl. die Pressemitteilung des BMI vom 5. August 2005 sowie Diehl/Dixon 2005.

239 Vgl. Deutsche Forschungsgemeinschaft (Hrsg.) 2004; berlinpolis 2004; Diehl/Mau/Schupp 2008.

240 Ziel der Studie war die Herausarbeitung der Motive für eine Auswanderung, die Untersuchung der beruflichen Situation und der Lebensbedingungen im Zielland sowie die Erörterung der Rückkehrbereitschaft unter den im Ausland lebenden deutschen Fachkräften. An der Befragung, durchgeführt im Jahr 2007, haben 1.410 Auswanderer teilgenommen. Dabei wurden Auswanderer als Personen im Alter von 20 bis 65 Jahre definiert, die seit mindestens zwei Jahren und für einen unbestimmten Zeitraum im Ausland leben.

Zeit vorstellen. Dabei ist die Rückkehrbereitschaft von Personen mit einem Hochschulabschluss oder einem akademischen Grad sowie bei Wissenschaftlern und Forschern überdurchschnittlich ausgeprägt. Dagegen zogen zwei Drittel der Selbständigen eine Rückkehr nach Deutschland nicht in Betracht.²⁴¹

Die Studie hat primär die Gründe für die Auswanderung von Fachkräften aus Wirtschaft und Wissenschaft untersucht und kam zu dem Ergebnis, dass die besseren Berufs- und Einkommensperspektiven und die höhere Lebensqualität im Zielland sowie die unbefriedigende Einkommens- und Beschäftigungssituation in Deutschland die zentralen Motive für die Auswanderung darstellen.²⁴²

Insgesamt kann festgestellt werden, dass die erhöhte Mobilität von Deutschen Ausdruck der fortschreitenden Globalisierung ist. Ein temporärer Auslandsaufenthalt zum Zweck des Studiums oder der Beschäftigung wird immer selbstverständlicher und geht in der Regel mit einem Gewinn an sozialem und kulturellem Kapital sowie an beruflichen Kenntnissen einher. Dies kommt auch dem Wirtschafts- und Wissenschaftsstandort Deutschland zugute.

241 Vgl. dazu auch die Studie von Diehl/Mau/Schupp 2008: 53, die auf Basis der Daten des Sozio-ökonomischen Panels (SOEP) ebenfalls zu dem Ergebnis kam, dass insbesondere Selbständige dauerhafte Auswanderungspläne zeigen, während Deutsche mit Hochschulabschluss besonders selten über eine permanente Abwanderung nachdenken.

242 Vgl. Prognos 2008 sowie die Pressemitteilung des BMWi vom 24. Juni 2008.

Bundesamt



4 Migrationsgeschehen im europäischen Vergleich

4.1 4.1 Zu- und Abwanderung

Bei der Betrachtung des Migrationsgeschehens in den europäischen Staaten ist zu berücksichtigen, dass die Vergleichbarkeit der Wanderungszahlen aus verschiedenen Gründen erheblich eingeschränkt ist. So sind die Definitions- und Erfassungskriterien für das Merkmal Migrant international nicht einheitlich. In einigen Staaten wird beispielsweise eine Aufenthaltsdauer von mindestens einem Jahr im Zielland vorausgesetzt, so dass temporäre Formen der Migration (z. B. Saisonarbeitnehmer) in den Wanderungstatistiken dieser Länder nicht erfasst sind. Manche Staaten nehmen die faktische Aufenthaltsdauer, andere die beabsichtigte Dauer des Aufenthalts zum Maßstab. In Deutschland werden dagegen ausschließlich die Wohnortwechsel über die Grenzen (Wohnsitznahme) registriert (vgl. dazu Kapitel 1).

Zusätzlich problematisch für die Vergleichbarkeit der Daten ist die Tatsache, dass die erfassten Zuwanderungsformen nicht einheitlich sind, was unmittelbar mit den unterschiedlichen Definitionskriterien zusammenhängt. So gehen z. B. Asylbewerber in Deutschland in die Zuzugsstatistik ein, sobald eine Anmeldung bei einer Meldebehörde erfolgt, während in der Schweiz erst anerkannte Asylberechtigte verzeichnet sind.²⁴³

²⁴³Vgl. zu den unterschiedlichen Definitionskriterien für Migration in einigen europäischen Staaten und die Schwierigkeit der internationalen Vergleichbarkeit der Wanderungs-

Einige Staaten wie z. B. Frankreich führen keine eigene Migrationsstatistik, so dass in diesem Fall auf andere Quellen zurückgegriffen werden muss (in Frankreich etwa auf Daten des Arbeits- und des Außenministeriums). Frankreich, Portugal und Griechenland weisen nur die zuwandernden Ausländer, nicht jedoch zuziehende eigene Staatsangehörige aus. Zudem ist die internationale Vergleichbarkeit der Wanderungstatistiken durch die unterschiedliche Datenqualität und -verfügbarkeit in den einzelnen Ländern erschwert.²⁴⁴ Die unterschiedlichen Definitionskriterien und damit die uneinheitliche Erfassung des Migrationsgeschehens führen dazu, dass eine Gegenüberstellung der Zu- und Abwanderungszahlen in den Statistiken der einzelnen Länder zum Teil zu erheblichen Abweichungen führt.²⁴⁵

Am 14. März 2007 hat das Europäische Parlament dem Vorschlag der Europäischen Kommission für die EU-Verordnung über Gemeinschaftsstatistiken in den Bereichen Migration und internationaler Schutz zugestimmt. Am 12. Juni 2007 wurde dieser vom Europäischen Rat angenommen. Ziel dieser

zahlen Lederer 2004: 75ff sowie Poulain/Perrin/Singleton 2006: 203ff.

²⁴⁴Die Zuwanderungsdaten für das Jahr 2006 lagen bei Redaktionsschluss noch nicht für alle Länder der Europäischen Union vor.

²⁴⁵Vgl. dazu Lederer 2004: 80f.

Verordnung ist die Verbesserung der Informationen über das Migrationsgeschehen auf europäischer Ebene und eine verbesserte Vergleichbarkeit der jeweiligen Wanderungsstatistiken durch die Verwendung einheitlicher Definitionen und Erfassungskriterien.²⁴⁶

In der Verordnung werden die Begriffe Zuwanderung und Abwanderung in Anlehnung an die Empfehlungen der UN wie folgt definiert:

- Zuwanderung ist die Handlung, durch die eine Person ihren üblichen Aufenthaltsort für einen Zeitraum von mindestens zwölf Monaten bzw. von voraussichtlich mindestens zwölf Monaten in das Hoheitsgebiet eines Mitgliedstaats verlegt, nachdem sie zuvor ihren üblichen Aufenthaltsort in einem anderen Mitgliedstaat oder einem Drittstaat hatte.²⁴⁷
- Abwanderung ist die Handlung, durch die eine Person, die zuvor ihren üblichen Aufenthaltsort im Hoheitsgebiet eines Mitgliedstaats hatte, ihren üblichen Aufenthaltsort in diesem Mitgliedstaat für einen Zeitraum von mindestens zwölf Monaten bzw. von voraussichtlich mindestens zwölf Monaten aufgibt.

Trotz der eingeschränkten Vergleichbarkeit der Zuwanderungszahlen auf europäischer Ebene lässt ein Vergleich bestimmte Strukturen und Trends erkennen. Neben den EU-Staaten wird auch das Wanderungsgeschehen der Schweiz als relevantes Zuwanderungsland in Europa mit einbezogen. Nachfolgend werden sowohl die absoluten Zu- und Abwanderungszahlen der einzelnen Länder als auch die Zu- und Fortzüge im Verhältnis zur Bevölkerungsgröße dargestellt.

Seit Beginn der 1990er Jahre sind insbesondere die westlichen Industrienationen verstärkt das Ziel

²⁴⁶Das erste Berichtsjahr wird sich auf die Daten des Jahres 2008 beziehen. Da die erforderlichen Änderungen an den Datenerhebungssystemen Zeit benötigen, können die Mitgliedstaaten für das erste Berichtsjahr Daten entsprechend ihren nationalen Definitionen vorlegen (vgl. dazu die Pressemitteilung der Europäischen Kommission IP/07/804 vom 12. Juni 2007).

²⁴⁷Hält sich eine Person nach Einreise mindestens ein Jahr im Zielland auf, spricht man auch von „long-term migrant“. Bei einer Aufenthaltsdauer zwischen drei und zwölf Monaten spricht man dagegen von „short-term migrants“.

von Zuwanderung geworden. Fast alle Staaten der Europäischen Union (EU-15) haben seit 1995 einen positiven Wanderungssaldo.²⁴⁸ Nur die Niederlande weist seit 2003 wieder negative Wanderungssalden auf. Im Jahr 2006 war der Wanderungssaldo der Niederlande mit circa -31.000 deutlich negativ (2005: -26.000), im Jahr 2007 sank der Wanderungsverlust jedoch auf -6.000. Im Gegensatz zu den alten EU-Staaten waren die meisten der mittel- und osteuropäischen Staaten seit Beginn der neunziger Jahre durch verstärkte Abwanderung gekennzeichnet. Mittlerweile haben jedoch auch einige der neuen EU-Staaten (EU-10) einen positiven Wanderungssaldo zu verzeichnen. Dies trifft seit 2002 insbesondere auf die Tschechische Republik, Ungarn und Slowenien sowie auf Zypern zu. Weiterhin mehr Ab- als Zuwanderung ist insbesondere für Polen und Litauen zu verzeichnen. Auch Rumänien weist einen negativen Wanderungssaldo auf (vgl. Tabellen 4-1 und 4-2 im Anhang).

Betrachtet man die absoluten Zuwanderungszahlen der einzelnen europäischen Länder, so hatte Spanien im Jahr 2006 mit circa 841.000 Zuzügen die höchsten Zuwanderungszahlen in Europa. Insgesamt ist die Zuwanderung nach Spanien seit Ende der 1990er Jahre stark angestiegen. In den letzten zehn Jahren hat sich hier die jährliche Zahl der Zuwanderer mehr als verzehnfacht (vgl. Tabelle 4-1 im Anhang und Abbildung 4-8 im Anhang). In Deutschland, als wichtigstem Hauptzielland nach Spanien, wurden im Jahr 2006 etwa 662.000 Zuzüge registriert. Allerdings verzeichnete Deutschland damit die niedrigsten Zuzugszahlen seit 1987 (vgl. dazu Kapitel 1). Deutlich angestiegen sind dagegen auch die Zuwanderungszahlen in Italien, das sich in den letzten Jahren neben Spanien zu einem der Hauptzielländer von Migranten entwickelt hat. In Italien wurde im Jahr 2003 mit etwa 470.000 Zuzügen die bis dahin höchste Zahl an Zuwanderern registriert. In den Folgejahren sanken die Zuwanderungszahlen wieder, verblieben aber mit 298.000 Zuwanderern im Jahr 2006 auf relativ hohem Niveau. Im Jahr 2007 wurde dann wieder ein starker Anstieg auf 558.000 Zuzüge, dem bisherigen Höchststand, verzeichnet (+87 %

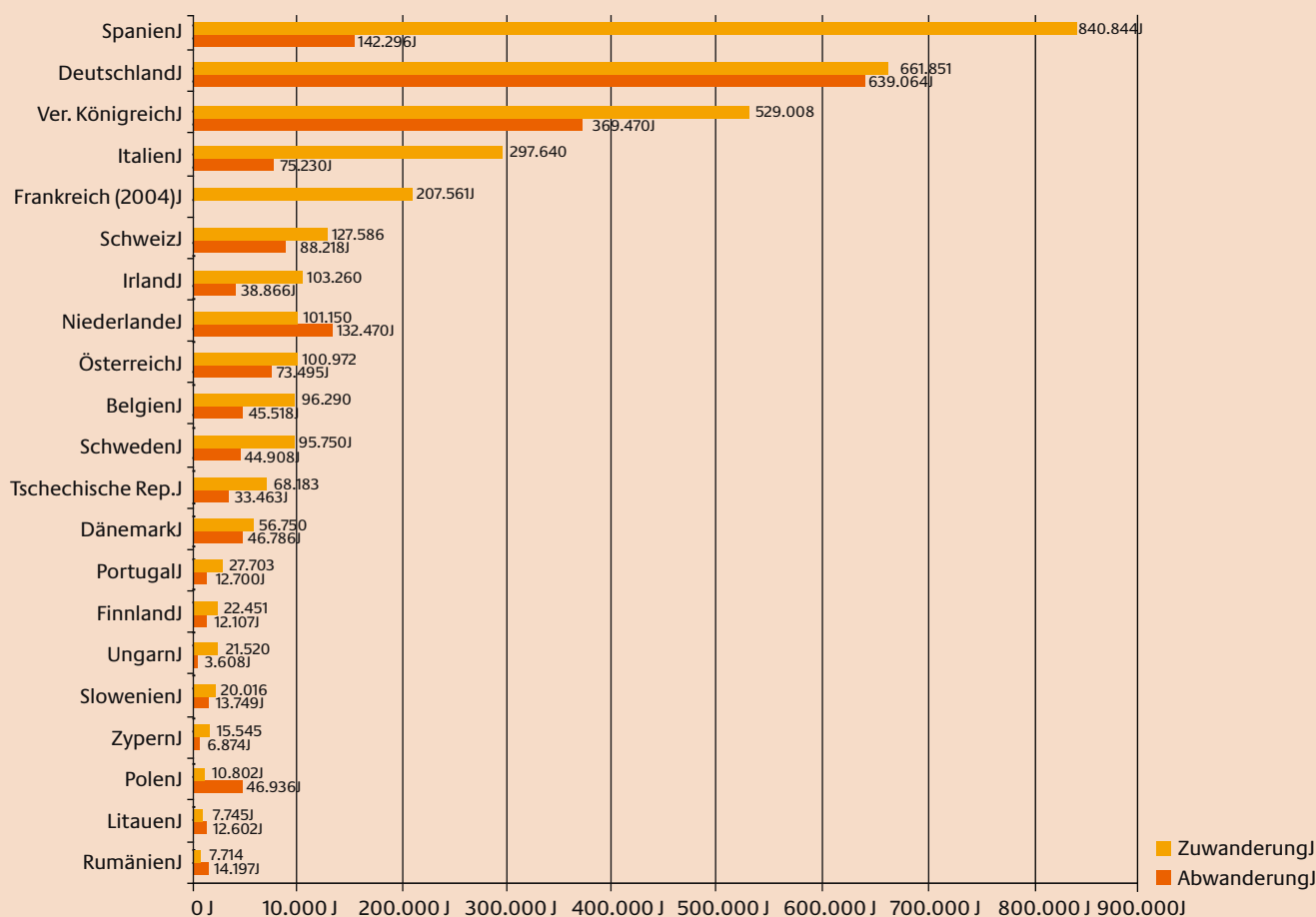
²⁴⁸Zwischen 1992 und 1994 hatte Irland einen negativen Wanderungssaldo, Portugal in den Jahren 1991 und 1992.

im Vergleich zum Vorjahr). Deutlich angestiegen sind seit Mitte der 1990er Jahre auch die Zuwanderungszahlen im Vereinigten Königreich, das bis 2003 nach Deutschland das zweitwichtigste Ziel-land für Migranten in Europa war. Seit 2002 wurden jährlich über 500.000 Zuwanderer registriert. Im Jahr 2006 wurde mit 591.000 Zuwanderern ein neuer Höchststand verzeichnet. Dabei hatte das Vereinigte Königreich einen starken Anstieg von Staatsangehörigen aus Mittel- und Osteuropa, insbesondere aus Polen, zu verzeichnen. Grund hierfür war die sofortige Einführung der Arbeitnehmerfreizügigkeit mit dem Beitritt der neuen EU-Staaten zum 1. Mai 2004. Einen Anstieg der Zuwanderung seit Anfang 2000 hatten auch Österreich und als neuer EU-Mitgliedstaat die Tschechische Republik zu verzeichnen. Österreich hat im Jahr 2004 127.399

Zuzüge gemeldet. Damit hatte sich die Zahl der Zuzüge seit 1996 fast verdoppelt. Danach sanken die Zuzugszahlen wieder bis auf 107.000 im Jahr 2007. Für die Tschechische Republik wurden seit dem Jahr 2003 Zuwanderungszahlen von jeweils mehr als 50.000 registriert, nachdem die Zahlen bis zum Jahr 2000 noch unter 10.000 lagen. Im Jahr 2007 wurden 67.000 Zuwanderer registriert (vgl. Abbildung 4-1).

Die höchsten Abwanderungszahlen im Jahr 2006 hatten Deutschland mit 639.000 und das Vereinigte Königreich mit 369.000 Fortzügen zu verzeichnen (vgl. Abbildung 4-1 und Tabelle 4-2 im Anhang). Mehr Ab- als Zuwanderung wurde insbesondere für die Niederlande, Polen, Litauen und Rumänien registriert.

Abbildung 4-1: Zu- und Abwanderung im Jahr 2006 in ausgewählten Staaten der EU und in der Schweiz



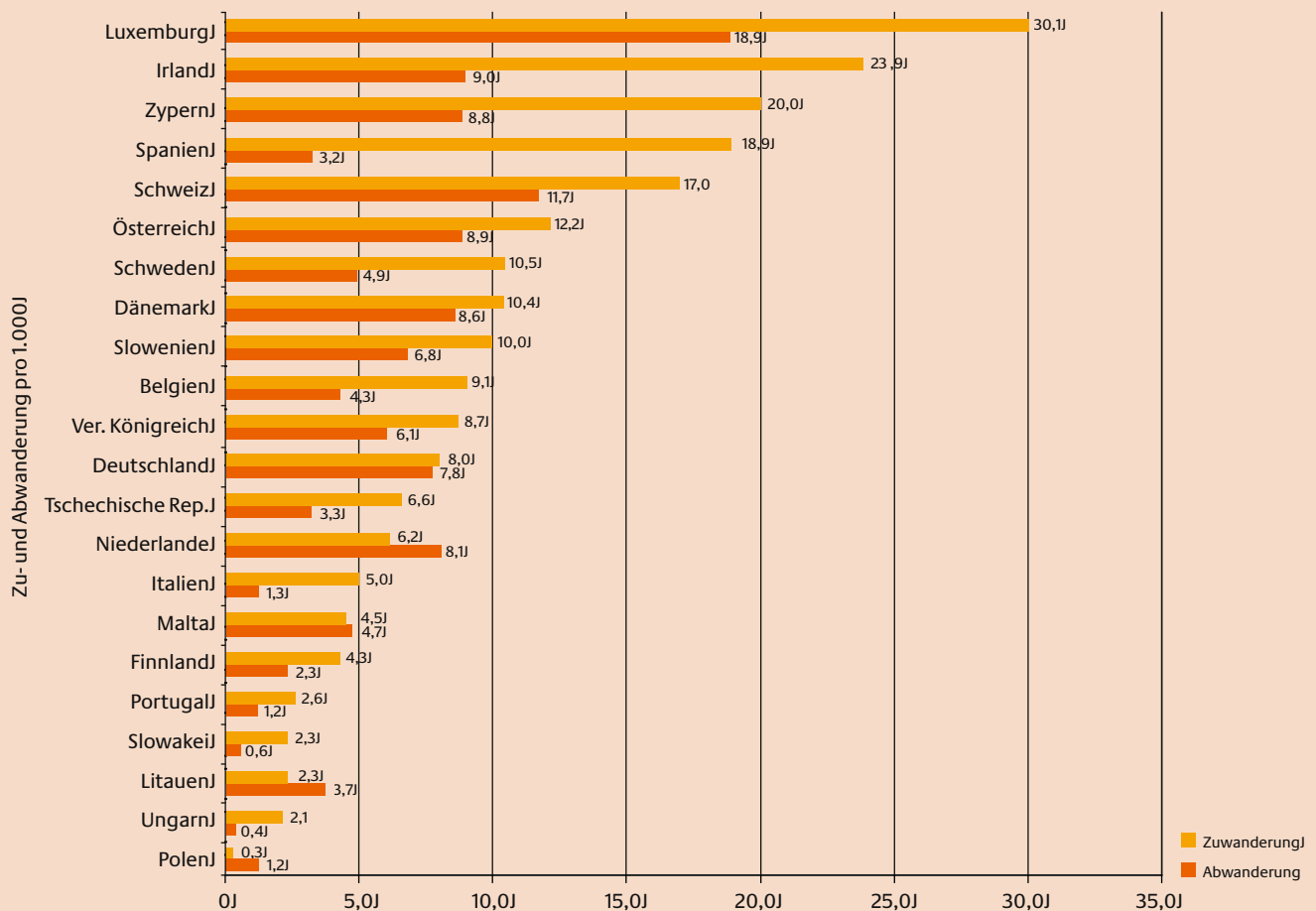
Quelle: Eurostat, Council of Europe, nationale statistische Ämter

Bei einem Vergleich der Zuwanderungszahlen der einzelnen Staaten im Verhältnis zur jeweiligen Bevölkerungsgröße zeigt sich für 2006, dass neben Luxemburg (vor allem Zuzüge von Unionsbürgern), Irland, Zypern, Spanien und die Schweiz relativ hohe Zuzugszahlen pro Kopf der Bevölkerung zu verzeichnen hatten. Bei dieser Betrachtung lag Deutschland an zwölfter Stelle. Eine relativ geringe Pro-Kopf-Zuwanderung wurde für Polen, Ungarn, Litauen und die Slowakei registriert (vgl. Abbildung 4-2 und Karte 4-1). Die höchste Pro-Kopf-Abwanderung wurde für Luxemburg, die Schweiz, Österreich und Zypern festgestellt (vgl. Karte 4-2).

Betrachtet man nur die Zu- und Abwanderung von eigenen Staatsangehörigen (Inländern), so zeigt

sich, dass die per Saldo registrierte höhere Abwanderung von Deutschen aus Deutschland im europäischen Vergleich nicht die Ausnahme, sondern eher den Normalfall darstellt. In fast allen europäischen Staaten wanderten im Jahr 2006 (zum Teil deutlich) mehr eigene Staatsangehörige ab als zurückkehrten (vgl. Abbildung 4-3 und Tabelle 4-3 im Anhang). Lediglich nach Spanien, Ungarn, Malta und Zypern kehrten mehr eigene Staatsbürger zurück als das Land verließen. Setzt man die Zahl der Fortzüge ins Verhältnis zur Zahl der Zuzüge, so zeigt sich, dass etwa fünfmal so viele polnische Staatsangehörige aus Polen abwandern als dorthin zurückziehen. Bei lettischen Staatsangehörigen beträgt dieses Verhältnis sogar 6,6:1. Aber auch bei Staatsangehörigen aus dem Vereinigten Königreich, Luxemburg, den

Abbildung 4-2: Zu- und Abwanderung in ausgewählten Staaten der EU und in der Schweiz pro 1.000 der Gesamtbevölkerung im Jahr 2006



Quelle: Eurostat, Council of Europe, nationale statistische Ämter

Karte 4-1: Zuwanderung in ausgewählte Staaten der EU und in die Schweiz pro 1.000 der Gesamtbevölkerung im Jahr 2006



Niederlanden, Litauen, Schweden und Slowenien kommen auf einen Zuwanderer (eigener Staatsangehörigkeit) mehr Abwanderer als in Deutschland. Für die Schweiz, Hauptzielland deutscher Abwanderer,

ergibt sich in etwa das gleiche Verhältnis von Fortzügen zu Zuzügen wie für Deutschland (vgl. Tabelle 4-3 im Anhang).

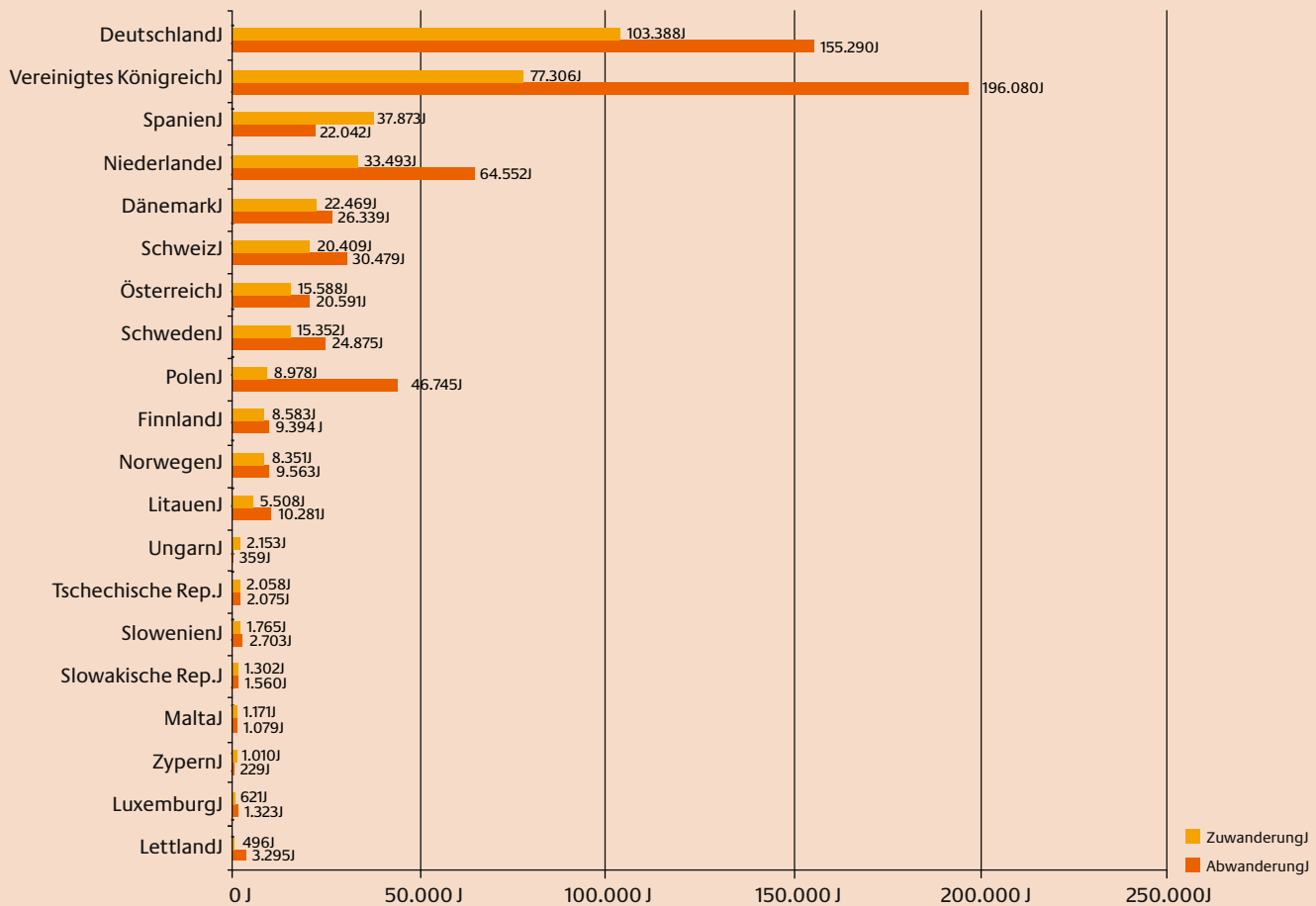
Karte 4-2: Abwanderung aus ausgewählten Staaten der EU und aus der Schweiz pro 1.000 der Gesamtbevölkerung im Jahr 2006



Mittelfristige Entwicklungen lassen sich bei einer Betrachtung des Migrationsgeschehens über mehrere Jahre hinweg aufzeigen. Im Folgenden wird daher die Zu- und Abwanderung der Jahre 1997 bis

2006 kumuliert (vgl. Abbildung 4-4) und in Bezug zur jeweiligen Gesamtbevölkerungszahl des Landes dargestellt (vgl. Abbildung 4-5).

Abbildung 4-3: Zu- und Abwanderung von Inländern im Jahr 2006 in ausgewählten europäischen Staaten



Quelle: Eurostat

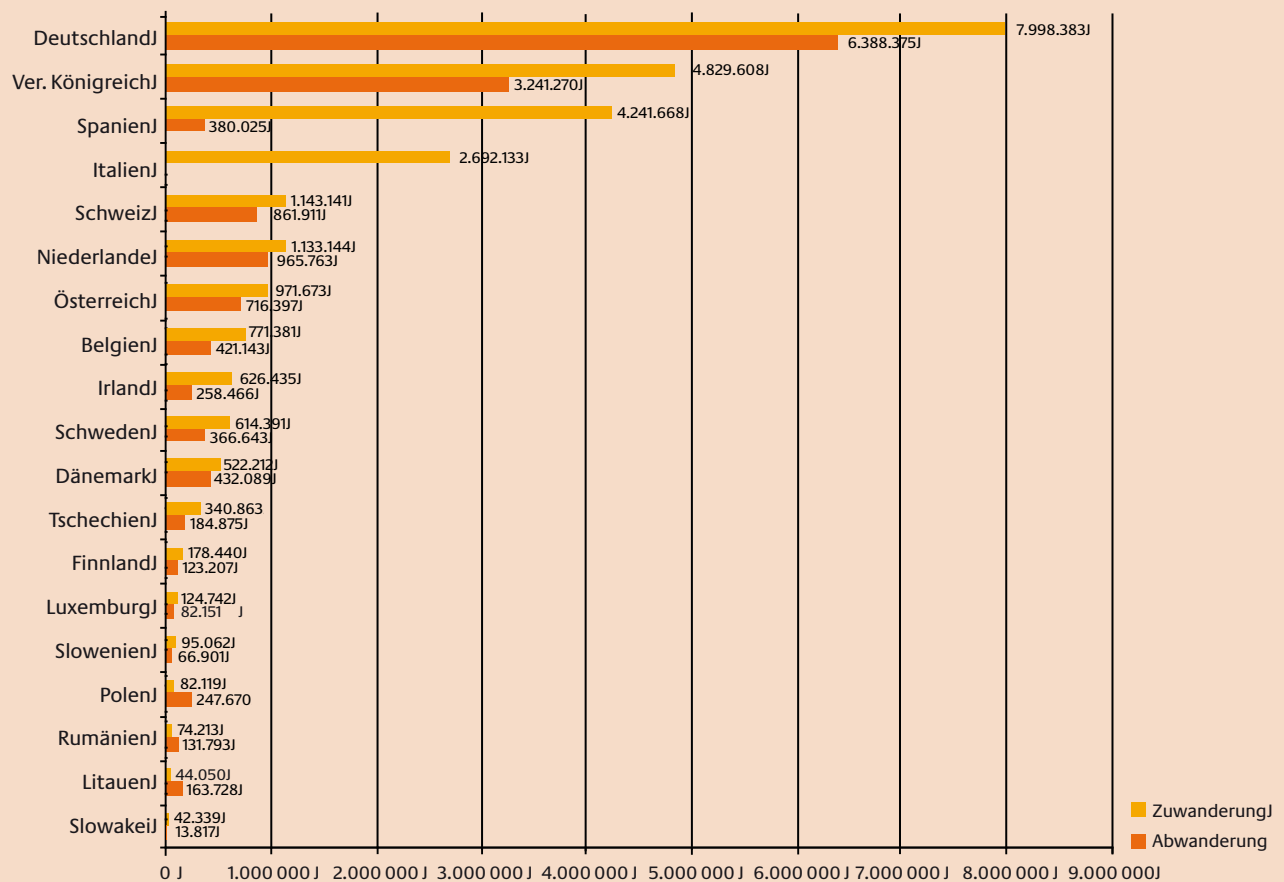
In dem Zehn-Jahres-Zeitraum von 1997 bis 2006 verzeichnete Deutschland insgesamt 8,0 Millionen Zuzüge und 6,4 Millionen Fortzüge. Das Vereinigte Königreich als zweitwichtigstes Zielland registrierte in diesem Zeitraum etwa 4,8 Millionen Zuwanderer und 3,2 Millionen Abwanderer (vgl. Abbildung 4-4). Für Spanien bzw. Italien wurden rund 4,2 bzw. 2,7 Millionen Zuwanderer gezählt. Die registrierte Abwanderung aus diesen Ländern fiel dagegen eher gering aus. In die Schweiz und die Niederlande zogen in diesem Zeitraum jeweils etwa 1,1 Millionen Personen.

Die höchste Pro-Kopf-Zuwanderung in den zehn Jahren von 1997 bis 2006 verzeichnete Luxemburg vor der Schweiz, Irland, Österreich und Deutschland

(vgl. Abbildung 4-5). Luxemburg und die Schweiz hatten zudem die höchste Pro-Kopf-Abwanderung, vor Österreich, Dänemark und Deutschland.

Zwischen den Herkunfts- und Zielländern der Migration bestehen häufig historisch gewachsene Migrationsbeziehungen, so dass sich hinsichtlich der Herkunft der Zuwanderer in den jeweiligen europäischen Staaten bestimmte Muster feststellen lassen. In Frankreich lebt beispielsweise ein Großteil der nach Europa ausgewanderten Algerier, Tunesier und Marokkaner. Im Vereinigten Königreich findet man die Mehrzahl der in Europa lebenden Inder, Pakistani und Bangladeschi. Bestimmte historische Migrationsbeziehungen gelten auch für Deutschland: (Spät-)Aussiedler aus Südost- und Osteuropa

Abbildung 4-4: Kumulierte Zu- und Abwanderung von 1997 bis 2006 in ausgewählten Staaten der EU und in der Schweiz



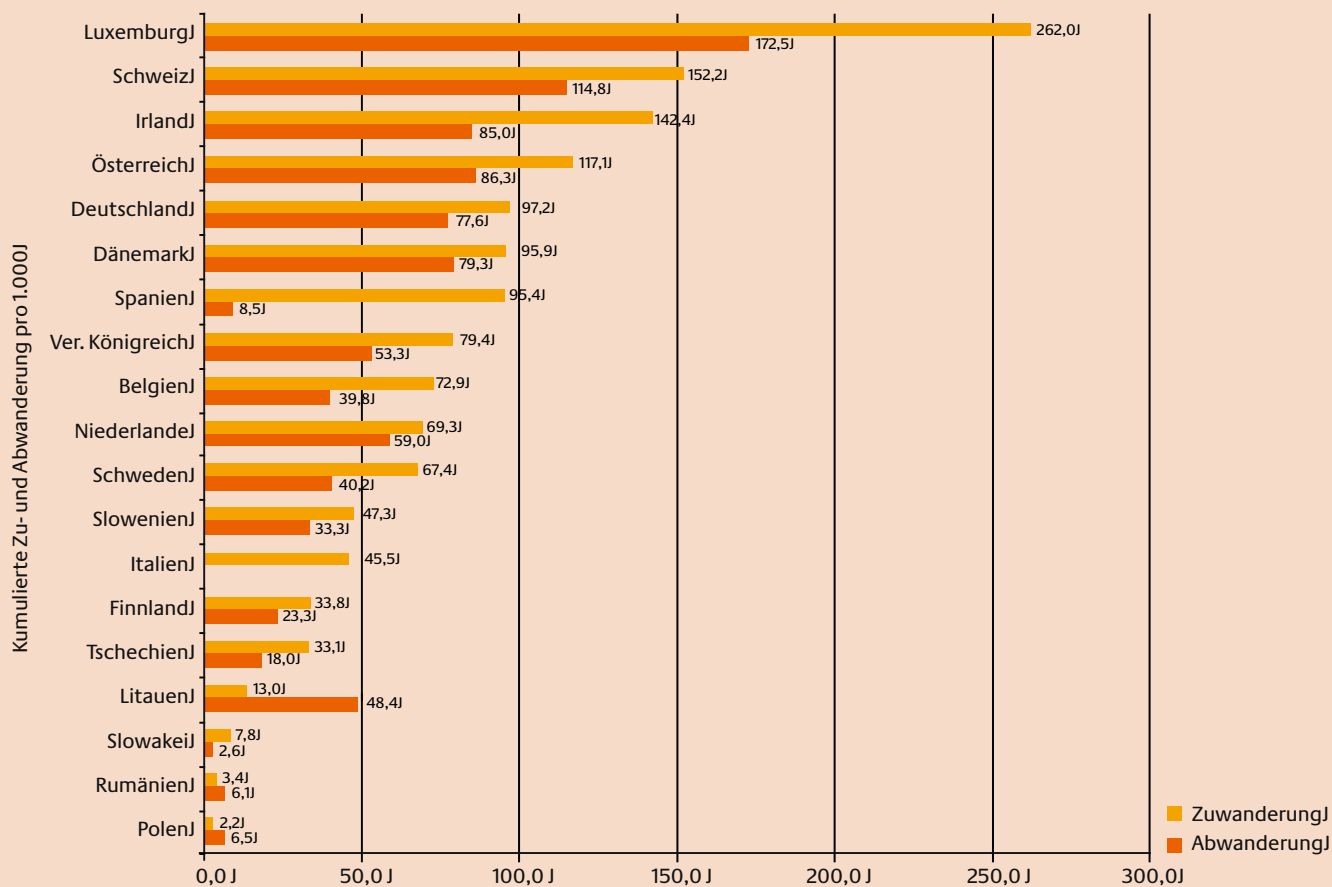
Quelle: Eurostat, Council of Europe, nationale statistische Ämter

und Zentralasien zogen zu; hinzu kommen Türken und Griechen sowie Staatsangehörige aus dem ehemaligen Jugoslawien, die als Flüchtlinge infolge der Kriegshandlungen in hohem Maße auch nach Österreich und Schweden zogen. Zudem hat sich in den letzten Jahren eine stark ausgeprägte Migrationsbeziehung zwischen Deutschland und Polen entwickelt, die durch einen hohen Anteil an Pendelmigration gekennzeichnet ist. Viele polnische Staatsangehörige ziehen nur temporär zur Arbeitsaufnahme nach Deutschland, etwa zur Saisonarbeit. Seit dem EU-Beitritt der mittel- und osteuropäischen Staaten im Jahr 2004 wurde auch das Vereinigte Königreich zu einem Hauptzielland polnischer Arbeitnehmer. Spanien ist dagegen seit langem Hauptzielland lateinamerikanischer Zuwanderer; seit einigen

Jahren wandern zudem auch verstärkt rumänische Staatsangehörige zu.

Die neuen EU-Staaten sind dadurch gekennzeichnet, dass insbesondere Personen aus anderen mittel- und osteuropäischen Staaten zuwandern. So ist Polen ein Hauptzielland ukrainischer Staatsangehöriger. In die Tschechische Republik wandern insbesondere Staatsangehörige aus dem Nachbarstaat Slowakei, aber auch Ukrainer und Vietnamesen. Ungarn verzeichnet vor allem Zuzüge aus Rumänien. Neu ist allerdings überall in Europa, dass sich auch außerhalb der traditionellen Muster ethnische Gruppen in für sie „untypischen Ländern“ niederlassen (zur Diversifizierung der Zuwanderung in Deutschland siehe Kapitel 1).

Abbildung 4-5: Kumulierte Zu- und Abwanderung von 1997 bis 2006 in ausgewählten Staaten der EU und in der Schweiz pro 1.000 der Gesamtbevölkerung



Quelle: Eurostat, Council of Europe, nationale statistische Ämter

4.2 Asylzuwanderung

Im Zeitraum von 2000 bis 2006 hat sich die Zahl der Asylbewerber in den alten EU-Staaten (EU-15) in etwa halbiert. Sie sank kontinuierlich von etwa 388.000 auf 189.000 Antragsteller (vgl. Tabelle 4-4 im Anhang). Im Jahr 2007 war wieder ein leichter Anstieg auf circa 204.000 Asylsuchende zu verzeichnen. Stark gesunken sind seit dem Jahr 2000 die Asylbewerberzahlen in Deutschland und dem Vereinigten Königreich. Nennenswerte Rückgänge waren auch in Belgien, Dänemark, Irland, den Niederlanden und Österreich zu verzeichnen. Auch in anderen Staaten waren in den letzten Jahren die Asylbewerberzahlen rückläufig, etwa in der Schweiz und Norwegen, aber auch in den Vereinig-

ten Staaten und Australien. Deutlich gesunken ist in den letzten beiden Jahren auch die Zahl der Asylbewerber in Frankreich, das von 2003 bis 2006 jährlich die meisten Antragsteller zu verzeichnen hatte.

Betrachtet man die Entwicklung der Asylbewerberzahlen in Europa im Jahr 2007, so zeigt sich, dass Schweden die meisten Antragsteller in der EU aufgenommen hat (36.207 Asylbewerber), vor Frankreich (35.207 Asylbewerber) und dem Vereinigten Königreich (27.903 Asylbewerber) (vgl. Abbildung 4-6). Während jedoch in Schweden die Zahl der Asylbewerber im Vergleich zum Vorjahr um fast 50% angestiegen ist, war in Frankreich ein weiterer Rückgang und im Vereinigten Königreich eine Stagnation der Asylbewerberzahlen festzustellen.

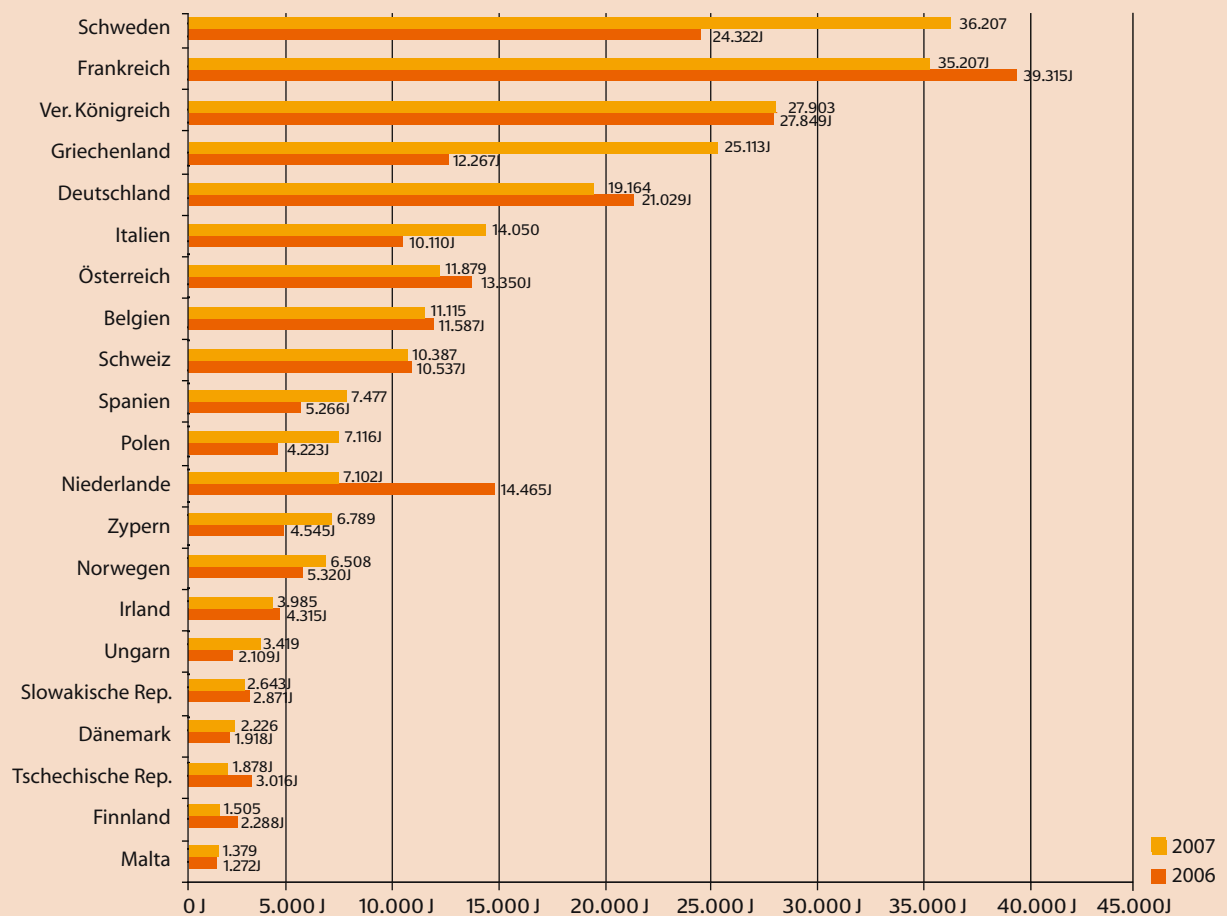
Der Anstieg der Zahl der Asylbewerber in Schweden ist insbesondere auf die verstärkte Antragstellung irakischer Staatsangehöriger zurückzuführen. So stammte 2007 etwa die Hälfte der Asylbewerber in Schweden aus dem Irak (18.559 Anträge). Damit nahm Schweden auch fast die Hälfte der Iraker auf, die im Jahr 2007 in der EU einen Asylantrag gestellt haben. Ein starker Anstieg der Asylanträge war auch in Griechenland zu verzeichnen. Im Vergleich zum Vorjahr haben sich diese auf 25.113 Anträge erhöht und damit mehr als verdoppelt. Ein nennenswerter Anstieg der Asylbewerberzahlen konnte auch in Italien, Spanien, Polen, Ungarn und Zypern festgestellt werden. Dagegen hat sich die Zahl der Asylsuchenden in den Niederlanden im Vergleich zum Vorjahr in etwa halbiert. In Finnland und der

Tschechischen Republik sank die Zahl um etwas mehr als ein Drittel.

Die meisten Asylanträge in der EU im Jahr 2007 wurden von irakischen Staatsangehörigen gestellt (38.286 Anträge). Deren Zahl hat sich im Vergleich zum Vorjahr verdoppelt. Weitere Hauptherkunftsländer von Asylsuchenden, die in der EU einen Asylantrag gestellt haben, waren die Russische Föderation (16.698 Anträge), Pakistan (13.193 Anträge), Serbien (12.668 Anträge) und Somalia (9.327 Anträge). Dabei war insbesondere bei Asylbewerbern aus Pakistan (+110%) und Somalia (+56%) ein deutlicher Anstieg der Antragszahlen im Vergleich zu 2006 festzustellen.²⁴⁹

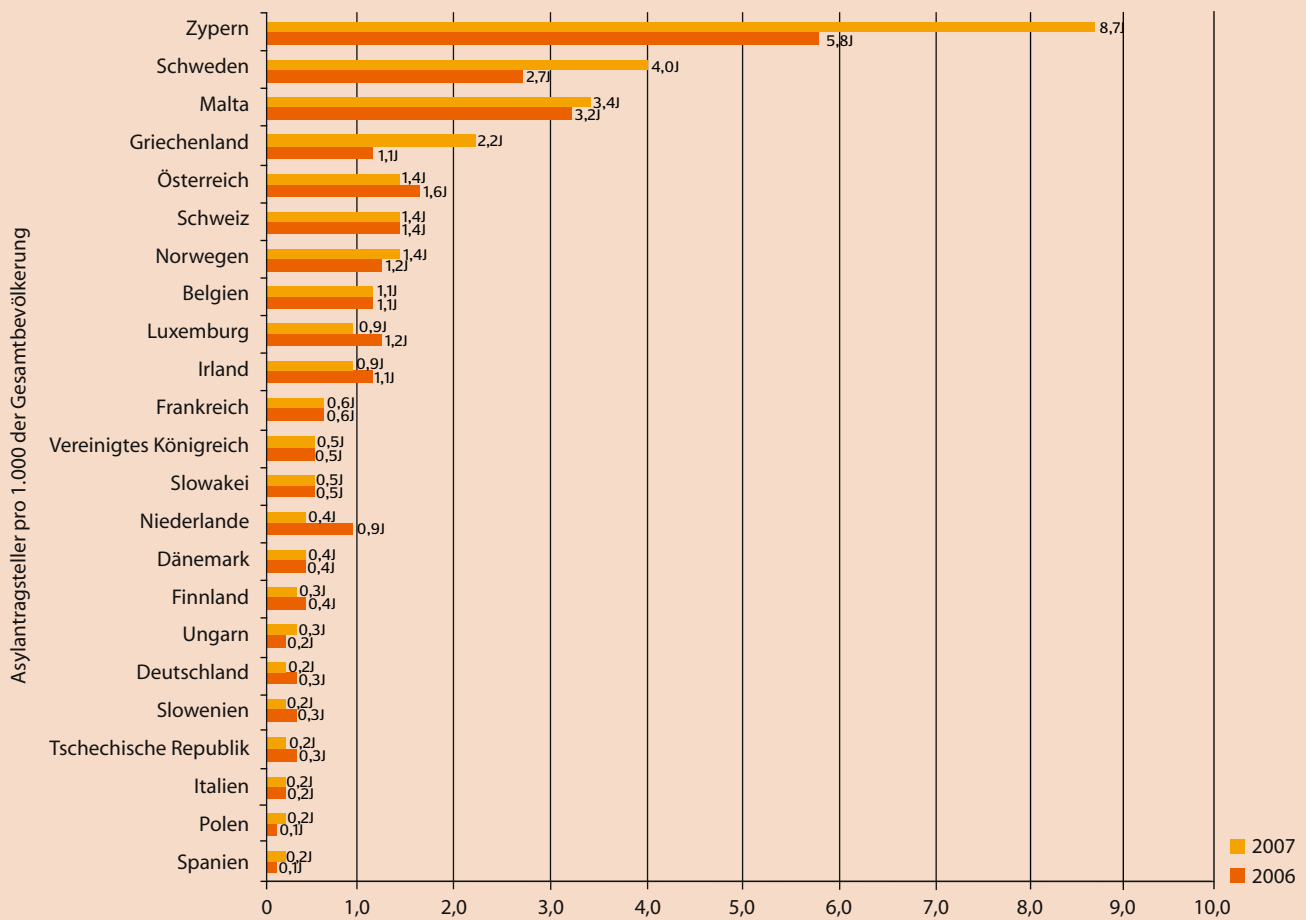
249 Vgl. dazu Bundesamt für Migration und Flüchtlinge 2008: 28.

Abbildung 4-6: Asylantragsteller im europäischen Vergleich in den Jahren 2006 und 2007



Quelle: UNHCR, IGC, nationale Behörden

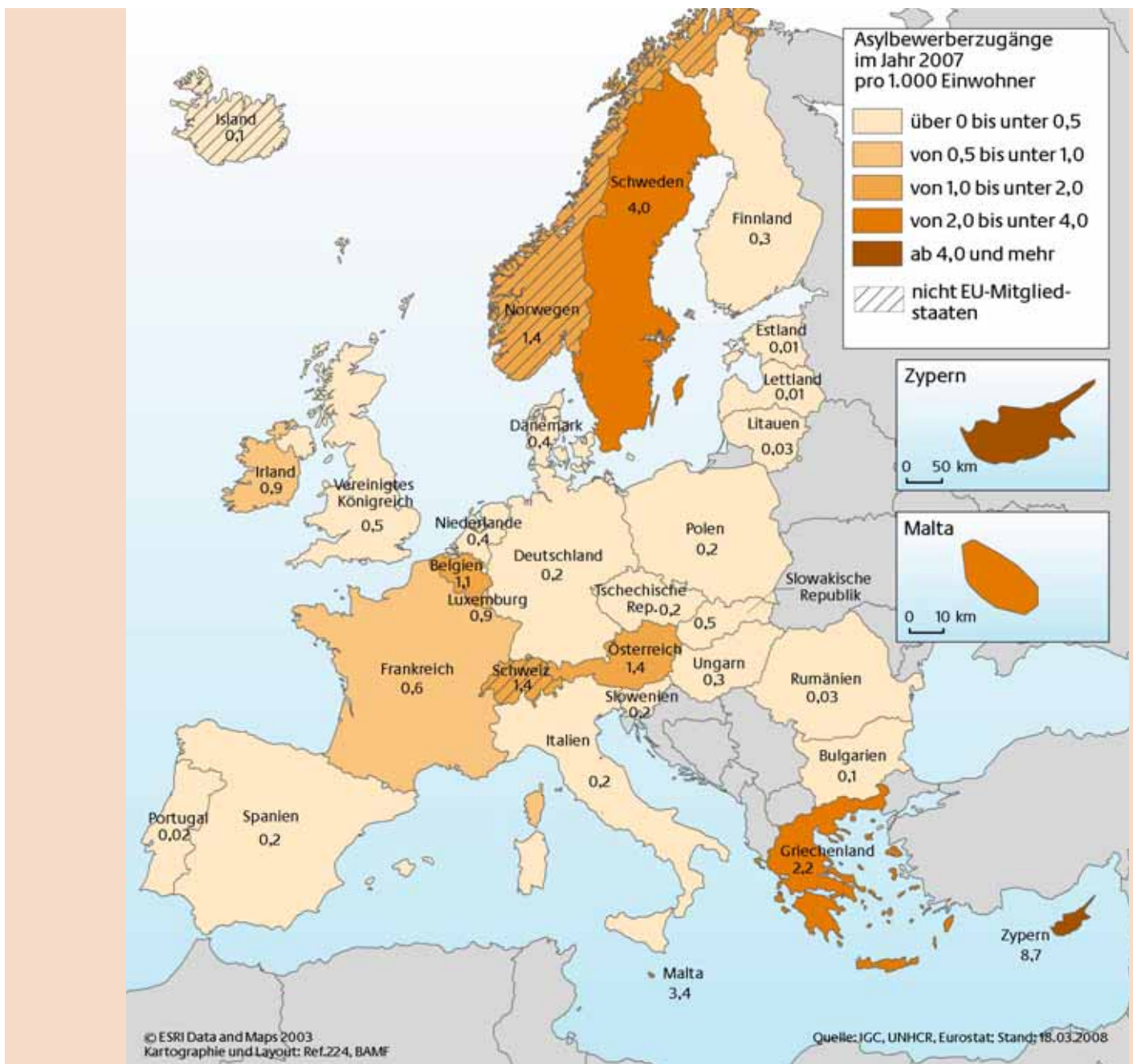
Abbildung 4-7: Asylantragsteller im internationalen Vergleich pro 1.000 der Gesamtbevölkerung in den Jahren 2006 und 2007



Quelle: UNHCR, IGC, nationale Behörden

In Bezug auf die Bevölkerungsgröße hat in den Jahren 2006 und 2007 Zypern mit 8,7 Asylbewerbern pro 1.000 Einwohner die meisten Asylbewerber aufgenommen (vgl. Abbildung 4-7 und Karte 4-3). Pro Kopf betrachtet haben die meisten europäischen Staaten mehr Asylbewerber zu verzeichnen als Deutschland (0,2 im Jahr 2007).

Karte 4-3: Asylbewerber in europäischen Staaten pro 1.000 Einwohner im Jahr 2007



5 Illegale Migration

In diesem Kapitel wird die illegale Migration²⁵⁰ nach Deutschland zunächst definiert und dann hinsichtlich ihrer quantitativen Messbarkeit betrachtet. Die dargestellten Indikatoren geben Hinweise auf die Entwicklungstendenzen der illegalen Migration. Die Darstellung wird auf Personen beschränkt, die weder einen asyl- oder ausländerrechtlichen Aufenthaltsstatus besitzen noch eine ausländerrechtliche Duldung vorweisen können und die weder im Ausländerzentralregister (AZR) noch anderweitig behördlich erfasst sind. Anschließend wird auf Maßnahmen zur Verhinderung illegaler Migration eingegangen.

Wie nachfolgend näher erläutert wird, weist die illegale Migration seit 1998 eine deutlich rückläufige Tendenz auf. Dies gilt sowohl für die Feststellungen wegen unerlaubter Einreise als auch für die Feststellungen wegen unerlaubten Aufenthalts.

5.1

5.1 Begriff und rechtliche Rahmenbedingungen der illegalen Migration

Ausländer dürfen nur in das Bundesgebiet einreisen oder sich darin aufhalten, wenn sie einen anerkannten und gültigen Pass oder Passersatz besitzen,

²⁵⁰ Da der Begriff in Verbindung mit Migranten („illegaler Migrant“) teilweise als herabsetzend empfunden wird, finden sich auch die alternativen Begriffe „irreguläre“, „unkontrollierte“ oder „undokumentierte“ Migration.

es sei denn, sie sind davon durch Rechtsverordnung befreit (§ 3 Abs. 1 AufenthG). Zudem bedürfen Ausländer für die Einreise und den Aufenthalt eines Aufenthaltstitels, sofern nicht durch EU-Recht oder Rechtsverordnung etwas anderes bestimmt ist oder aufgrund des Assoziationsabkommens EWG/Türkei ein Aufenthaltsrecht besteht. Der Aufenthaltstitel wird (gem. § 4 Abs. 1 AufenthG) erteilt als

- Visum (§ 6 AufenthG),
- Aufenthaltserlaubnis (§ 7 AufenthG) oder
- Niederlassungserlaubnis (§ 9 AufenthG).

Findet die Einreise eines Ausländers in das Bundesgebiet ohne einen erforderlichen Pass oder Passersatz bzw. ohne den erforderlichen Aufenthaltstitel statt oder besteht für den Ausländer ein Einreiseverbot nach § 11 Abs. 1 AufenthG, so ist die Einreise unerlaubt (§ 14 Abs. 1 AufenthG). Erfüllt ein Ausländer die vorgenannten Einreisevoraussetzungen nicht, so ist auch sein Aufenthalt im Bundesgebiet unerlaubt. Der Aufenthalt eines Ausländers ist auch unerlaubt, wenn er die erforderlichen Aufenthaltsbedingungen (z. B. durch Überschreiten der erlaubten Aufenthaltsdauer) nicht mehr erfüllt. In diesen Fällen ist er regelmäßig zur Ausreise verpflichtet (§ 50 Abs. 1 AufenthG). Der Aufenthaltstitel erlischt unter anderem durch Ablauf seiner Geltungsdauer, Eintritt einer auflösenden Bedingung, Rücknahme bzw. Widerruf, Ausweisung oder wenn der Ausländer aus einem seiner Natur nach nicht vorübergehenden Grunde ausreist (§ 51 Abs. 1 AufenthG).

Ausländer, die unerlaubt eingereist sind und die weder um Asyl nachsuchen noch in Abschiebehaft genommen und aus der Haft abgeschoben oder zurückgeschoben werden können, werden auf die Bundesländer verteilt (§ 15a Abs. 1 AufenthG). Die Zuständigkeit für die Verteilung dieser Gruppe liegt beim Bundesamt für Migration und Flüchtlinge.²⁵¹

Die unerlaubte Einreise bzw. der unerlaubte Aufenthalt sind strafbar und werden mit einer Geld- oder Freiheitsstrafe geahndet (§ 95 AufenthG). Strafbar macht sich ebenfalls, wer einen anderen zur unerlaubten Einreise bzw. zum unerlaubten Aufenthalt anstiftet bzw. dazu Hilfe leistet und dafür einen Vermögensvorteil erhält oder sich versprechen lässt oder wiederholt oder zu Gunsten von mehreren Ausländern handelt (§ 96 AufenthG; Einschleusen von Ausländern).

Die Wanderungsmotive der einzelnen Migranten, die unerlaubt nach Deutschland einreisen, können zum einen ökonomisch bedingt sein, insbesondere durch den Wunsch nach Verbesserung der materiellen Lebenssituation durch Arbeitsaufnahme in Deutschland. Zum anderen können familiäre und verwandtschaftliche Motive eine Rolle spielen, insbesondere bei Personen, deren Status nicht zum Familiennachzug berechtigt. Als weiteres Motiv ist die Möglichkeit des Schutzes vor politischer Verfolgung oder vor erheblicher Gefahr für Leib und Leben zu nennen.

In diesem Zusammenhang ist zum einen auf die Bedeutung der durch Herkunftsgemeinschaften und besonders durch familiäre Bezüge geprägten Migrationsnetzwerke hinzuweisen, die zum Zustandekommen und zur Aufrechterhaltung des illegalen Aufenthalts beitragen können. Sie können die Migrationsentscheidung weiterer Personen positiv beeinflussen und somit einen Ansatzpunkt für Kettenmigration bilden. Zum anderen ist auf

die Inanspruchnahme von kommerziellen und kriminellen Schleusernetzwerken zumindest bis zur Einreise nach Deutschland (Transport, Versorgung mit gefälschten Papieren) hinzuweisen.

5.2 Entwicklung illegaler Migration

In der öffentlichen Diskussion werden immer wieder Schätzungen zur Größenordnung illegal aufhältiger Ausländer in Deutschland genannt, die stark voneinander abweichen. Diese Schätzungen sind oft wenig fundiert und daher als Grundlage für politische Entscheidungen nicht geeignet. Hinzu kommt, dass der Umfang dieser (mobilen) Gruppe ständig von Zu- und Fortzügen, Geburten und Sterbefällen, dem Zugang in die Illegalität oder der Erlangung eines legalen Status abhängt. Zudem ist Deutschland in den letzten Jahren verstärkt Transitland illegaler Migration geworden. Entsprechend fehlt eine aussagekräftige Statistik, die illegale Migration umfassend abbilden könnte.

Da sowohl die unerlaubte Einreise als auch der unerlaubte Aufenthalt strafrechtlich relevante Tatbestände darstellen, sind unerlaubt in Deutschland lebende Ausländer – auch wegen drohender Abschiebung – bestrebt, ihren Aufenthalt vor den deutschen Behörden zu verbergen. Diese sind grundsätzlich verpflichtet, die zuständige Ausländer- oder Polizeibehörde zu unterrichten, wenn sie Kenntnis vom Aufenthalt eines Ausländers erlangen, der keinen erforderlichen Aufenthaltstitel besitzt und dessen Abschiebung nicht ausgesetzt ist (§ 87 Abs. 2 Nr. 1 AufenthG), damit aufenthaltsbeendende Maßnahmen eingeleitet werden können. Folglich wird jegliche staatliche Registrierung – z. B. bei den Meldebehörden, in der Sozialversicherung, aber auch bei Schulen – unterlassen. Die unerlaubt in Deutschland lebenden Migranten entziehen sich somit weitgehend der statistischen Erfassung.

Trotz der Schwierigkeit, die Größenordnung der unerlaubt in Deutschland aufhältigen Ausländer zu bestimmen, lassen sich anhand einiger Indikatoren – wenn auch in eingeschränktem Maße – Entwicklungstendenzen im Bereich der illegalen Migration

²⁵¹ Die Verteilung erfolgt nach dem Königsteiner Schlüssel. Im Jahr 2006 wurden 1.551 unerlaubt eingereiste Ausländer nach § 15a AufenthG auf die Bundesländer verteilt (2005: 1.218). Bei dieser Zahl handelt es sich um eine Teilmenge der unter Kapitel 5.2 aufgeführten Aufgriffe von unerlaubt eingereisten Ausländern.

aufzeigen.²⁵² Die folgenden Indikatoren können die illegale Migration als solche nicht messen. Sie können jedoch Hinweise auf Tendenzen der illegalen Migration geben. Solche Indikatoren finden sich zum einen etwa in der durch die Bundespolizei²⁵³ erstellten Statistik über die Zahl der unerlaubten Einreisen von Ausländern und über die Zahl der Aufgriffe von Geschleusten und Schleusern an den bundesdeutschen Land- und Seegrenzen und auf den Flughäfen und den an den Grenzen sowie im Inland festgestellten illegal aufhältigen Personen und zum anderen in der vom Bundeskriminalamt erstellten Polizeilichen Kriminalstatistik (PKS) mit Zahlen zur unerlaubten Einreise nach § 95 Abs. 1 Nr. 3 und Abs. 2 Nr. 1a AufenthG und Zahlen zum Einschleusen von Ausländern nach § 96 AufenthG.

Bei der Betrachtung und Bewertung der Daten der Bundespolizei und der PKS ist zu beachten, dass auf Grund unterschiedlicher Erfassungskriterien – Ein-

252 Vgl. dazu ausführlich Lederer 2004: 208ff, Sinn/Kreienbrink/von Loeffelholz/Wolf 2006: 26ff sowie BAMF 2006 (Prüfauftrag Illegalität).

253 Bis 1. Juli 2005 Bundesgrenzschutz.

gangsstatistik bei der Bundespolizei, Ausgangsstatistik bei der PKS – ein unmittelbarer Vergleich nicht möglich ist. Die im Folgenden aufgeführten Zahlen geben nur das Hellfeld der dargestellten Delikte wieder. Hierbei sind auch Fälle erfasst, in denen der unerlaubt eingereiste wiederholt auf unerlaubtem Weg nach Deutschland eingereist ist.

5.2.1 Feststellungen an den Grenzen

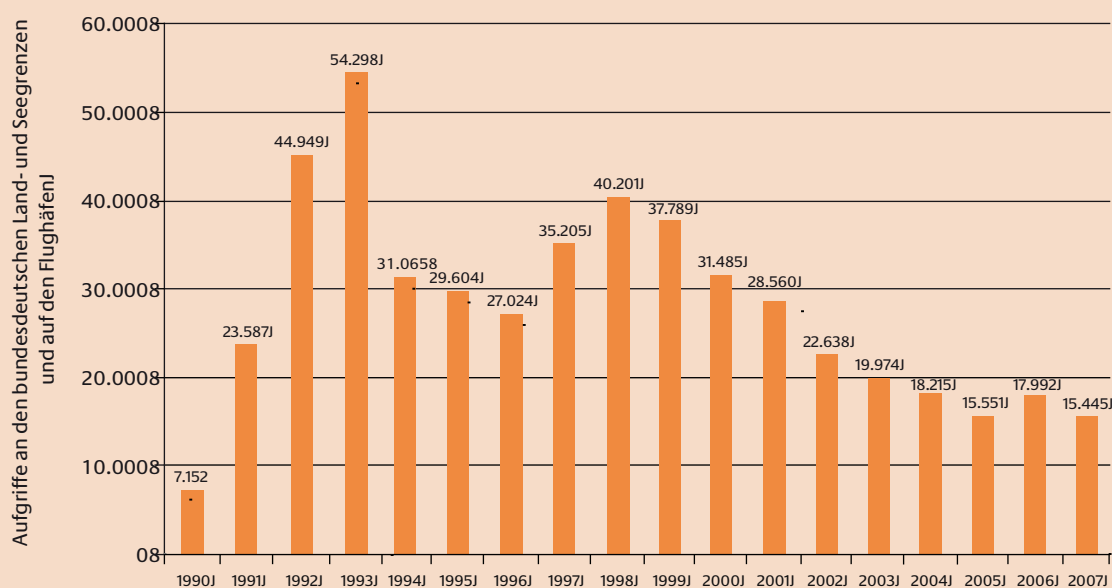
Feststellungen von unerlaubt eingereisten Ausländern an den deutschen Grenzen

Ausländer, die beim Versuch der unerlaubten Einreise durch die Bundespolizei oder andere mit der grenzpolizeilichen Kontrolle beauftragte Behörden²⁵⁴ aufgegriffen werden, gehen in die Statistik der Bundespolizei ein. Sie umfasst sowohl Feststellungen an den Land- und Seegrenzen und auf Flughäfen als auch Feststellungen im Inland.

Nachdem im Zeitraum von 1998 bis 2005 ein kontinuierlicher Rückgang der Zahl der unerlaubten Ein-

254 Wasserschutzpolizeien Hamburg und Bremen, Landespolizei Bayern und die Bundeszollverwaltung.

Abbildung 5-1: Feststellungen von unerlaubt eingereisten Ausländern an den deutschen Grenzen von 1990 bis 2007



Quelle: Bundespolizei

reisen von 40.201 auf 15.551 festzustellen war, wurde im Jahr 2006 ein Anstieg der unerlaubten Einreisen auf 17.992 registriert. Im Jahr 2007 sank die Zahl der unerlaubten Einreisen dagegen erneut. Mit 15.445 festgestellten unerlaubten Einreisen wurde die niedrigste Zahl seit 1990 registriert (vgl. Abbildung 5-1 und Tabelle 5-6 im Anhang). Im Vergleich zum Vorjahr bedeutet dies einen Rückgang der festgestellten unerlaubten Einreisen um 2.547 Fälle (-14,2 %). Insgesamt liegen die Feststellungszahlen seit dem Jahr 2003 unter 20.000 Feststellungen pro Jahr und damit deutlich niedriger als im Verlauf der 1990er Jahre. Die Ursachen hierfür sind im verstärkten Ausbau der Grenzsicherung durch die beiden östlichen Anrainerstaaten sowie in der stetigen Intensivierung der Kontroll- und Überwachungsmaßnahmen der Bundespolizei und der Anrainerstaaten zu sehen. Zudem ist in einigen Herkunftsgebieten eine allmähliche Normalisierung der Lage festzustellen. Daneben wirkten sich rechtliche Änderungen auf die Feststellungszahlen der Grenzbehörden aus, so die Befreiung von Staatsangehörigen aus Bulgarien und Rumänien von der Visumpflicht in den Jahren 2001 bzw. 2002 sowie der Beitritt dieser Staaten zur EU zum 1. Januar 2007. Der Rückgang der Zahl der unerlaubten Einreisen von 2006 auf 2007 ist u. a. auf den EU-Beitritt zurückzuführen, der Staatsangehörigen aus Rumänien und Bulgarien die allgemeine Personenfreizügigkeit gewährt.²⁵⁵ Eine unerlaubte Einreise von Staatsangehörigen aus diesen Staaten ist deshalb in der Regel nicht mehr möglich. Im Jahr vor dem EU-Beitritt stellten rumänische Staatsangehörige dagegen noch die größte Gruppe an unerlaubt eingereisten Personen.

Die Mehrzahl der unerlaubten Einreisen im Jahr 2007 war – wie in den Jahren zuvor – den Schengen-Binnengrenzen zuzuordnen (vgl. Tabelle 5-7 im Anhang). An den deutschen Schengengrenzen wurden 10.067 unerlaubte Einreisen festgestellt (2006: 10.445), darunter 3.469 Personen an der deutsch-österreichischen Grenze (2006: 3.888). Damit sank die Zahl der unerlaubten Einreisen an den Schen-

gengrenzen²⁵⁶ im Vergleich zum Vorjahr leicht ab. Insbesondere an der Grenze zu Frankreich, den Niederlanden und zu Österreich wurden deutlich weniger unerlaubte Einreisen als im Vorjahr festgestellt. Nachdem sich die Zahl der Feststellungen an der Grenze zur Tschechischen Republik im Jahr 2005 im Vergleich zum Vorjahr nahezu halbiert hatte (-48 %), wurden im Jahr 2006 ähnlich niedrige Feststellungszahlen registriert wie 2005 (878 bzw. 858 Feststellungen). Im Jahr 2007 wurde wieder ein leichter Anstieg auf 977 unerlaubte Einreisen verzeichnet. Dagegen ist die Zahl der unerlaubten Einreisen an der deutsch-polnischen Grenze im Jahr 2007 gegenüber dem Vorjahr weiter auf 781 Feststellungen gesunken (2006: 957 unerlaubte Einreisen). Dies entspricht einem Rückgang um 18 %.²⁵⁷ Auch an der Grenze zur Schweiz konnte ein Rückgang der unerlaubten Einreisen im Vergleich zu 2006 festgestellt werden (von 1.515 auf 1.285).

Kontinuierlich angestiegen ist dagegen zwischen 2003 und 2006 die Zahl der Feststellungen an den Flughäfen (von 836 Personen im Jahr 2003 auf 3.863 Personen im Jahr 2006). Für das Jahr 2007 ist ein Rückgang auf 3.531 Personen zu verzeichnen, die Zahlen bewegen sich jedoch weiter auf relativ hohem Niveau. Der Rückgang ist insbesondere auf die Entwicklung unerlaubter Einreisen rumänischer Staatsangehöriger zurückzuführen. Unter den deutschen Flughäfen entfiel die Masse der Feststellungen auf den Flughafen München und den Flughafen Frankfurt/Main.

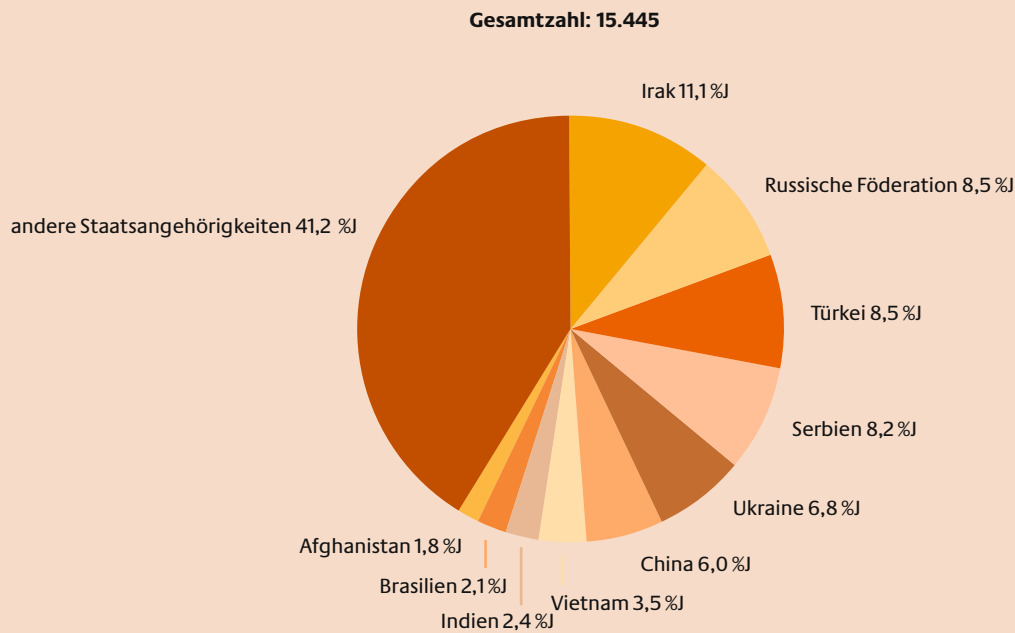
Im Jahr 2007 stieg insbesondere die Zahl der unerlaubten Einreisen irakischer Staatsangehöriger

²⁵⁶ Für 2007 noch ohne Berücksichtigung der Grenzen zu Polen und der Tschechischen Republik, die seit Ende 2007 ebenfalls Schengen-Binnengrenzen sind (vgl. dazu Kapitel 2.2).

²⁵⁷ Nach dem Wegfall der Binnengrenzkontrollen an der Grenze zu Polen und zur Tschechischen Republik war zu Beginn des Jahres 2008 zunächst ein Anstieg der unerlaubten Einreisen festzustellen. Dieser Anstieg war u. a. darauf zurückzuführen, dass Reisende mit einem Visum, gültig nur für Polen bzw. die Tschechische Republik, in den Schengenraum einreisen wollten, obwohl das Visum hierzu nicht berechnete. Im weiteren Verlauf stellte die Bundespolizei eine rückläufige Entwicklung fest. Das ist auf konsequente Maßnahmen, die auch das grenznahe Hinterland einschließen, zurückzuführen. Vgl. dazu die Bundestagsdrucksache 16/8997 vom 29. April 2008: 8ff.

²⁵⁵ Dagegen bleiben für einen Übergangszeitraum die Arbeitnehmerfreizügigkeit und zum Teil die Dienstleistungsfreiheit eingeschränkt (vgl. dazu Kapitel 2.5).

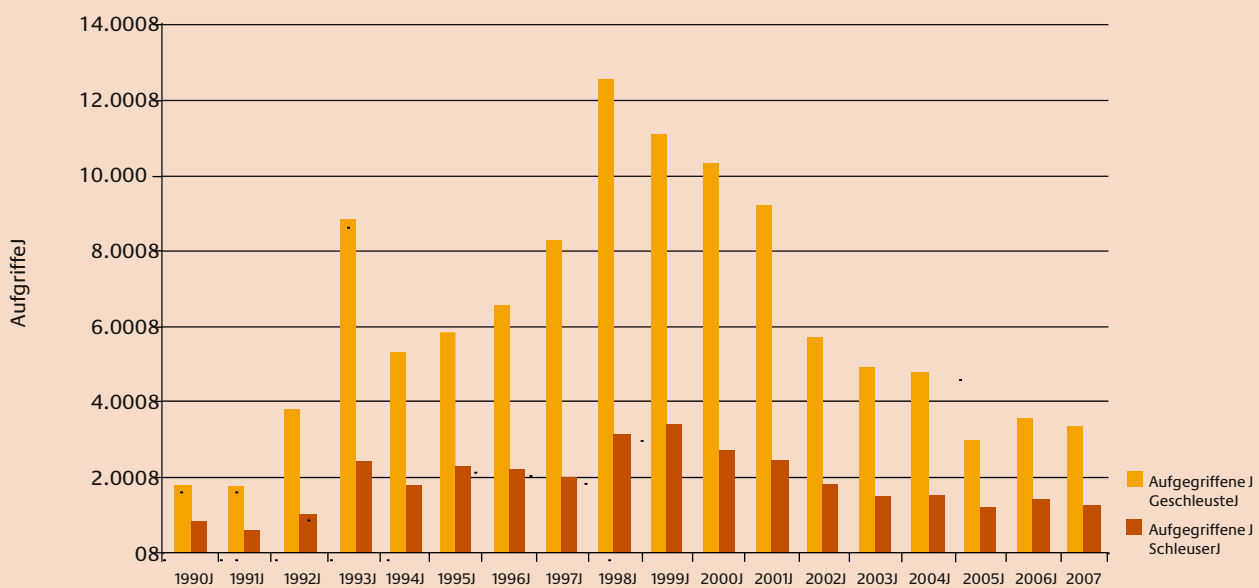
Abbildung 5-2: Feststellungen von unerlaubt eingereisten Ausländern an den deutschen Grenzen nach Staatsangehörigkeiten im Jahr 2007



Quelle: Bundespolizei

Anmerkung: Im Jahr 2007 wurden zusätzlich 22 unerlaubte Einreisen von Staatsangehörigen aus Montenegro sowie 128 unerlaubte Einreisen von Personen aus dem ehemaligen Serbien und Montenegro, die keinem der beiden Nachfolgestaaten zugeordnet werden konnten, registriert. Somit wurden im Jahr 2007 insgesamt 1.416 unerlaubte Einreisen von Staatsangehörigen aus dem Gebiet des ehemaligen Serbien und Montenegro festgestellt.

Abbildung 5-3: An deutschen Grenzen aufgegriffene Geschleuste und Schleuser von 1990 bis 2007



Quelle: Bundespolizei

wieder deutlich an. Im Vergleich zum Vorjahr hat sich deren Zahl um mehr als zwei Drittel (+70,7%) auf 1.712 Feststellungen erhöht (vgl. Abbildung 5-2 und Tabelle 5-8 im Anhang). Ein Anstieg der Feststellungszahlen war auch bei Staatsangehörigen aus der Russischen Föderation (+18,3% auf 1.317), der Türkei (+4,8% auf 1.313) und aus Vietnam (+148% auf 534) festzustellen. Dagegen sank die Zahl der unerlaubten Einreisen von Staatsangehörigen aus China (-10,2% auf 921), Serbien bzw. dem ehemaligen Serbien und Montenegro (-20,8% auf 1.266) und der Ukraine (-35,6% auf 1.056). Rumänische Staatsangehörige, die im Jahr 2006 noch die größte Gruppe an unerlaubt eingereisten Personen stellten, spielten aufgrund des EU-Beitritts von Rumänien im Jahr 2007 keine Rolle mehr. Zuvor eingetragene Wiedereinreiseperrnen verloren in der Regel ihre Gültigkeit.

Feststellungen von Geschleusten und Schleusern an den deutschen Grenzen

Im Jahr 2007 wurden 1.282 Schleuser an den deutschen Grenzen registriert. Dies entspricht einem Rückgang um 11,2% im Vergleich zu 2006 (vgl. Abbildung 5-3 und Tabelle 5-9 im Anhang). Bei den Geschleusten setzte sich der seit 1998 feststellbare

Rückgang bis zum Jahr 2005, in dem insgesamt 2.991 Geschleuste festgestellt wurden, fort. Im Jahr 2006 wurde dagegen wieder ein Anstieg der Zahl von Geschleusten um 18,3% auf 3.537 Personen registriert. 2007 wurde jedoch wieder ein leichter Rückgang der Zahl auf 3.345 Geschleuste verzeichnet (-5,4%). Die größte Gruppe der Geschleusten im Jahr 2007 bildeten Staatsangehörige aus dem Irak. Diese stellten etwas mehr als ein Viertel aller geschleusten Personen.

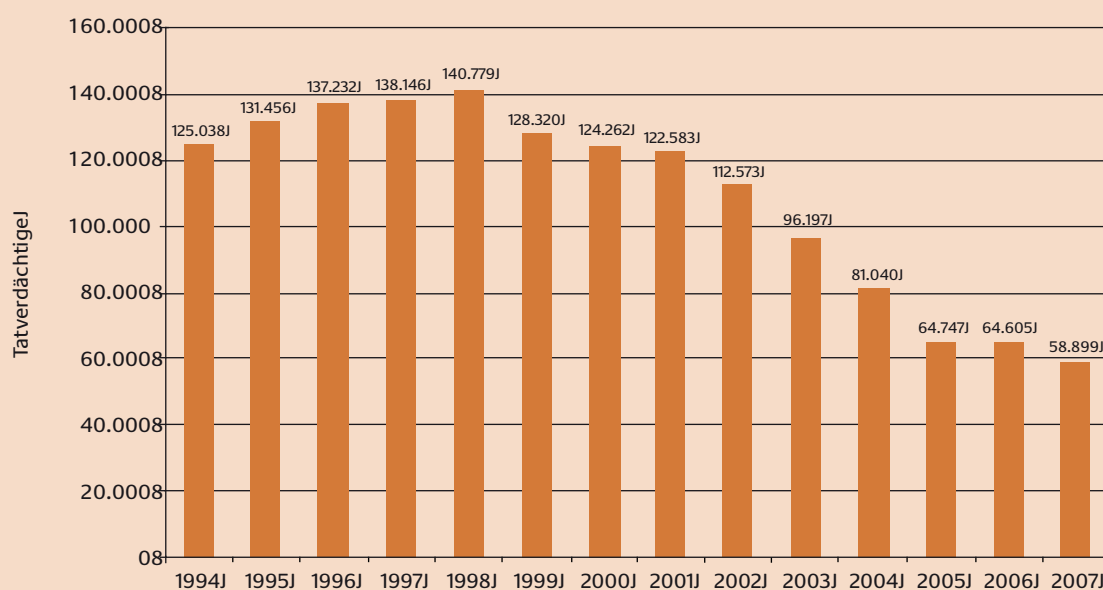
5.2.2 Nichtdeutsche Tatverdächtige mit illegalem Aufenthalt nach der PKS

Feststellungen wegen unerlaubten Aufenthalts sind in der Polizeilichen Kriminalstatistik (PKS) erfasst. In dieser Statistik werden alle einer Tat verdächtigen Ausländer auch nach der Art des Aufenthalts unterschieden. Im Folgenden werden zunächst die Personen ohne Aufenthaltsrecht insgesamt betrachtet, anschließend die unerlaubte Einreise und das Einschleusen von Ausländern nach der PKS.

Illegal aufhältige Tatverdächtige insgesamt

Für das Jahr 2007 sind in der PKS insgesamt 58.899 Tatverdächtige mit illegalem Aufenthalt registriert (darunter 52.878 nichtdeutsche Tatverdächtige

Abbildung 5-4: Illegal aufhältige Tatverdächtige insgesamt in Deutschland von 1994 bis 2007



Quelle: Bundeskriminalamt (Polizeiliche Kriminalstatistik)

wegen Verstoßes gegen das Aufenthalts- bzw. das Asylverfahrensgesetz sowie das Freizügigkeitsgesetz/EU) (vgl. Abbildung 5-4 und Tabelle 5-10 im Anhang). In diese Zahl gingen auch die Personen ein, die durch die Bundespolizei bzw. die beauftragten Behörden an der Grenze sowie durch die Bundespolizei im Inland als unerlaubt aufhältig festgestellt wurden. Die Zahl der illegal aufhältigen Tatverdächtigen ist seit 1998 kontinuierlich gesunken. Im Jahr 2007 wurde ein Rückgang der Zahl der illegal aufhältigen Tatverdächtigen im Inland um 8,8% im Vergleich zum Vorjahr verzeichnet.

Als mögliche Ursachen für die seit Ende der 1990er Jahre festzustellende rückläufige Tendenz der Zahl der illegal aufhältigen Tatverdächtigen können insbesondere folgende Faktoren genannt werden:

- der EU-Beitritt der mittel- und osteuropäischen Staaten, der zum Rückgang seit 2004 beigetragen hat, da sich Staatsangehörige aus diesen Staaten

durch ihren Status als Unionsbürger nicht mehr illegal in Deutschland aufhalten können,

- die wirtschaftliche Situation sowie die Arbeitsmarktsituation in Deutschland im relevanten Zeitraum, die sich im Vergleich zu den anderen (alten) EU-Staaten – zumindest bis 2005 – weniger stark entwickelte²⁵⁸, so dass potenzielle Migranten verstärkt in anderen europäischen Staaten (legal oder illegal) eine Beschäftigung aufnehmen, etwa in Spanien oder dem Vereinigten Königreich,
- der Rückgang der weltweiten Flüchtlingszahlen im Zeitraum von 2000 bis 2005²⁵⁹ (UNHCR 2008),

258 Eine Auswirkung auf illegale Migration ist umso wahrscheinlicher, wenn man bedenkt, dass qualitative Studien nachweisen, dass es sich bei illegal aufhältigen Migranten häufig um hochmobile Arbeitskräfte handelt, die ihren Aufenthaltsort flexibel nach wirtschaftlichen Möglichkeiten wählen (Düvell 2006: 174).

259 In Europa sanken die Flüchtlingszahlen auch in den Jahren 2006 und 2007.

Tabelle 5-1: Unerlaubter Aufenthalt nach PKS¹ in den Jahren 2006 und 2007

Staatsangehörigkeit	2007	2006	Veränderung	
			absolut	in Prozent
Türkei	4.189	4.771	-582	-12,2
Serbien und Montenegro ²	2.043	2.136	-93	-4,4
Russische Föderation	1.972	2.023	-51	-2,5
Irak	1.893	959	+934	+97,4
Vietnam	1.833	1.450	+383	+26,4
Ukraine	1.648	1.690	-42	-2,5
China	1.560	1.483	+77	+5,2
Rumänien	1.158	4.666	-3.508	-75,2
Indien	916	941	-25	-2,7
Algerien	677	681	-4	-0,6
Nichtdeutsche Tatverdächtige insgesamt³	33.637	39.287	-5.650	-14,4

Quelle: Bundeskriminalamt (PKS)

1 Hierbei handelt es sich um den Straftatbestand des unerlaubten Aufenthalts gemäß § 95 Abs. 1 Nr. 1, 2 und Abs. 2 Nr. 1b AufenthG. Diese Zahl umfasst auch Mittäter, Anstifter und Gehilfen.

2 Seit Juni 2006 sind „Montenegro“ und „Serbien“ unabhängige Staaten. In der PKS werden sie ab 2007 gesondert ausgewiesen. Erfassbar ist aber auch noch der Schlüssel für „Serbien und Montenegro“. Wegen der hohen Anzahl noch erfasster Staatsangehörigkeit „Serbien und Montenegro“ wird für 2007 „Serbien und Montenegro“ zusammengefasst dargestellt, aber ohne Jugoslawien (Altfälle). Im Jahr 2007 wurden unter der Staatsangehörigkeit Serbien 1.346, Montenegro 64, Serbien und Montenegro (Altfälle) 633 Tatverdächtige erfasst.

3 Von den 33.637 nichtdeutschen Tatverdächtigen des Jahres 2007 hatten 27.544 Personen keinen legalen Aufenthaltstitel.

insbesondere der Rückgang der Zahl der Flüchtlinge aus dem ehemaligen Jugoslawien nach Beendigung des Kosovokonflikts; dies spiegelte sich in einem Absinken der unerlaubten Einreisen von Staatsangehörigen aus Serbien und Montenegro, die im Laufe der 1990er Jahre zu den größten Gruppen bei den Feststellungen wegen unerlaubter Einreise zählten.

Im Folgenden werden die im Zusammenhang mit Verstößen gegen das Aufenthaltsgesetz, das Asylverfahrensgesetz und das Freizügigkeitsgesetz/EU registrierten Tatverdächtigen näher betrachtet. Die Zahlen enthalten illegal und legal aufhältige nicht-deutsche sowie deutsche Tatverdächtige.

Unerlaubter Aufenthalt nach PKS

Die Zahl der Tatverdächtigen mit unerlaubtem Aufenthalt ist im Jahr 2007 im Vergleich zum Vorjahr

um 14,7% auf 34.469 Personen gesunken (vgl. Tabelle 5-1). Dabei wurden am häufigsten – wie im Jahr zuvor – Tatverdächtige mit türkischer Staatsangehörigkeit im Zusammenhang mit unerlaubtem Aufenthalt festgestellt. Allerdings sank die Zahl der Feststellungen türkischer Staatsangehöriger um 12,2% gegenüber 2006. Entgegen dem rückläufigen Trend war insbesondere bei irakischen, aber auch bei vietnamesischen Staatsangehörigen ein Anstieg der Zahl der Feststellungen wegen unerlaubten Aufenthalts festzustellen. Stark gesunken ist die Zahl der Feststellungen bei Staatsangehörigen aus Rumänien. Dies ist auf den EU-Beitritt Rumäniens zurückzuführen.

Unerlaubt eingereiste Personen nach PKS

Entgegen der rückläufigen Entwicklung der letzten Jahre ist in den Jahren 2006 und 2007 die Zahl der unerlaubt eingereisten Personen laut PKS wieder angestiegen. Im Jahr 2007 war ein Anstieg der nicht-

Tabelle 5-2: Unerlaubte Einreise nach PKS¹ in den Jahren 2006 und 2007

Staatsangehörigkeit	2007	2006	Veränderung	
			absolut	in Prozent
Serbien und Montenegro ²	4.072	3.314	+758	+22,9
Türkei	2.825	2.465	+360	+14,6
Irak	2.260	1.062	+1.198	+112,8
Ukraine	1.326	1.687	-361	-21,4
Russische Föderation	1.117	1.032	+85	+8,2
China	1.100	999	+101	+10,1
Mazedonien	1.089	674	+415	+61,6
Rumänien ³	829	2.992	-2.163	-72,3
Vietnam	716	494	+222	+44,9
Bosnien-Herzegowina	688	419	+269	+64,2
Nichtdeutsche Tatverdächtige insgesamt⁴	28.034	26.679	+1.355	+5,1
Tatverdächtige insgesamt	28.311	26.913	+1.398	+5,2

Quelle: Bundeskriminalamt (PKS)

- Hierbei handelt es sich um den Straftatbestand der unerlaubten Einreise gemäß § 95 Abs. 1 Nr. 3 und Abs. 2 Nr. 1a AufenthG. Die Zahl der unerlaubt eingereisten Tatverdächtigen umfasst auch Mittäter, Anstifter und Gehilfen.
- Seit Juni 2006 sind „Montenegro“ und „Serbien“ unabhängige Staaten. In der PKS werden sie ab 2007 gesondert ausgewiesen. Erfassbar ist aber auch noch der Schlüssel für „Serbien und Montenegro“. Wegen der hohen Anzahl noch erfasster Staatsangehörigkeit „Serbien und Montenegro“ wird für 2007 „Serbien und Montenegro“ zusammengefasst dargestellt, aber ohne Jugoslawien (Altfälle). Im Jahr 2007 wurden unter der Staatsangehörigkeit Serbien 2.283, Montenegro 84, Serbien und Montenegro (Altfälle) 1.705 Tatverdächtige erfasst.
- Es können auch Fälle mit Tatzeit vor 2007 statistisch erfasst sein.
- Von den 28.034 nichtdeutschen Tatverdächtigen des Jahres 2007 hatten 23.871 Personen keinen legalen Aufenthaltstitel.

deutschen Tatverdächtigen im Bereich der unerlaubten Einreise um 5,1% im Vergleich zum Vorjahr festzustellen (auf 28.034 nichtdeutsche Tatverdächtige), nachdem bereits im Jahr 2006 ein Anstieg um 13,4% registriert wurde. Dabei wurden am häufigsten Staatsangehörige aus Serbien und Montenegro wegen unerlaubter Einreise festgestellt (4.072 Tatverdächtige), vor türkischen und irakischen Staatsangehörigen. Insbesondere bei Irakern war ein deutlicher Anstieg der Zahl der Taverdächtigen im Vergleich zum Vorjahr festzustellen. Deren Zahl hat sich mit 2.260 registrierten Tatverdächtigen mehr als verdoppelt (vgl. Tabelle 5-2).

Einschleusen von Ausländern nach PKS

Beim Einschleusen von Ausländern gemäß § 96 AufenthG ist im Jahr 2007 ein Rückgang um 11,1% von 2.850 auf 2.535 Tatverdächtige festzustellen (vgl. Tabelle 5-3), der vor allem auf die deutliche Abnahme der polnischen und rumänischen tatverdächtigen Schleuser zurückzuführen ist. Ein deutlicher

Anstieg war dagegen bei irakischen und vietnamesischen Schleusern zu verzeichnen.

5.3 Maßnahmen zur Verhinderung illegaler Migration auf nationaler Ebene²⁶⁰

Aufgrund seiner Souveränität kontrolliert der Staat den Zugang zu und den Aufenthalt auf seinem Territorium. Daher bedeutet illegale Migration eine Herausforderung, der sich der Staat mit Maßnahmen der Kontrolle entgegenstellt. Das deutsche System der Migrationskontrolle funktioniert durch externe Kontrollen (z. B. über das Visasystem und die Außengrenzkontrollen) sowie durch ein System von internen Kontrollen der Aufenthaltserlaubnisse. Hinzu kommen Kontrollmechanismen, die über

260 Vgl. hierzu ausführlich Sinn/Kreienbrink/von Loeffelholz/Wolf 2006: 65ff.

Tabelle 5-3: Einschleusen von Ausländern gemäß § 96 AufenthG in den Jahren 2006 und 2007

Staatsangehörigkeit	2007	2006	Veränderung	
			absolut	in Prozent
Türkei	207	201	+6	+3,0
Irak	205	84	+121	+144,0
Vietnam	133	71	+62	+87,3
Polen	130	274	-144	-52,6
Serbien und Montenegro ¹	129	119	+10	+8,4
Tschechische Republik	83	81	+2	+2,5
Rumänien	62	143	-81	-56,6
Schweden	55	18	+37	+205,6
China	53	43	+10	+23,3
Niederlande	40	33	+7	+21,2
Nichtdeutsche Tatverdächtige insgesamt²	1.858	1.960	-102	-5,2
Tatverdächtige insgesamt	2.535	2.850	-315	-11,1

Quelle: Bundeskriminalamt (PKS)

- Seit Juni 2006 sind „Montenegro“ und „Serbien“ unabhängige Staaten. In der PKS werden sie ab 2007 gesondert ausgewiesen. Erfassbar ist aber auch noch der Schlüssel für „Serbien und Montenegro“. Wegen der hohen Anzahl noch erfasster Staatsangehörigkeit „Serbien und Montenegro“ wird für 2007 „Serbien und Montenegro“ zusammengefasst dargestellt, aber ohne Jugoslawien (Altfälle). Im Jahr 2007 wurden unter der Staatsangehörigkeit Serbien 87, Montenegro 6, Serbien und Montenegro (Altfälle) 36 Tatverdächtige erfasst.
- Von den 1.858 nichtdeutschen Tatverdächtigen des Jahres 2007 hatten 299 Personen keinen legalen Aufenthaltstitel.

Datenaustausch, Arbeitsplatzüberprüfungen, enge Behördenkooperation und Übermittlungspflichten öffentlicher Stellen funktionieren. Aufgrund zunehmend offener Grenzen innerhalb der Europäischen Union wird es jedoch immer schwieriger, illegale Migration mit rein nationalen Ansätzen zu bekämpfen. Daher werden diese Ansätze mit auf europäischer Ebene harmonisierten Maßnahmen und Instrumenten verbunden.

Kontrolle durch Visapolitik

Nach der Regelung im Aufenthaltsgesetz sind die Auslandsvertretungen der Bundesrepublik Deutschland für die Erteilung der Visa verantwortlich (§ 71 Abs. 2 AufenthG). Diese stellen damit eine Kontrollinstanz gegen illegale Migration im Vorfeld dar. Die Kontrolle richtet sich gegen diejenigen, die versuchen, mit falschen Angaben die Erteilung des Visums zu erschleichen.²⁶¹ Um eine bessere Handhabung bei Kontrollen zu bekommen wurde die Visadatei zu einer Visaentscheidungsdatei ausgebaut, in der nun auch Angaben zur Visaerteilung bzw. -versagung gespeichert werden (§§ 28 ff. AZRG).

Grenzkontrollen und Kontrollen im Binnenland

Im Zusammenhang mit dem Wegfall der Binnengrenzkontrollen im Zuge der europäischen Integration wurden zum einen die Kontrollen an den Außengrenzen der EU verstärkt, zum anderen werden seitdem vermehrt Kontrollen im Binnenland (Transitwege, Bahnhöfe, Flughäfen) durchgeführt. Bei den Kontrollen an den Grenzen und im Hinterland sind die Kontrolltechnik sukzessive verbessert und der Personaleinsatz gesteigert worden. Kontrollen, in deren Verlauf bei der Identitätsprüfung auch der Aufenthaltsstatus geprüft wird, werden von der Bundespolizei und den Polizeien der Länder durchgeführt. Im Grenzraum bzw. im Inland führen die Bundespolizei und die Länderpolizeien lagebildabhängige Kontrollen durch. Zusätzlich finden interne Kontrollen statt, die am Arbeitsmarkt und am Bezug öffentlicher Leistungen ansetzen.

Dabei wird insbesondere beim Kontakt mit Behörden

der Aufenthaltsstatus der Migranten überprüft. Diese Kontrollen ergeben sich aus den Übermittlungsvorschriften des § 87 AufenthG. Demnach haben öffentliche Stellen die Pflicht, den Ausländerbehörden auf Ersuchen relevante Informationen wie den tatsächlichen oder gewöhnlichen Aufenthalt mitzuteilen (§ 87 Abs. 1 AufenthG). Wenn öffentliche Stellen von dem Aufenthalt eines Ausländers Kenntnis erlangen, der keinen erforderlichen Aufenthaltstitel besitzt und dessen Abschiebung nicht ausgesetzt ist (Duldung), sind sie verpflichtet, die zuständige Ausländerbehörde unverzüglich zu unterrichten. Die Meldung kann auch an die Polizei erfolgen, die dann die Ausländerbehörde informiert (§ 87 Abs. 2 AufenthG).

Die Kontrollen an den Arbeitsstätten (Außenprüfungen) obliegen seit Januar 2004 allein dem Zoll unter Federführung der Abteilung Finanzkontrolle Schwarzarbeit bei der Oberfinanzdirektion Köln, wobei jeweils weitere Behörden unterstützend tätig werden.

Pflichten für Beförderungsunternehmer

Gemäß § 63 Abs. 1 AufenthG darf ein Beförderungsunternehmer Ausländer nach Deutschland nur befördern, wenn sie im Besitz eines erforderlichen Passes und eines erforderlichen Aufenthaltstitels (Visum, Aufenthaltserlaubnis, Niederlassungserlaubnis) sind. Wird ein Ausländer zurückgewiesen, so hat ihn der Beförderungsunternehmer, der ihn an die Grenze befördert hat, unverzüglich außer Landes zu bringen.

Bei Zuwiderhandlungen gegen das gesetzliche Beförderungsverbot kann das Bundesministerium des Innern oder eine von ihm beauftragte Stelle ein Beförderungsverbot (§ 63 Abs. 2 AufenthG) erlassen und für den Fall der Zuwiderhandlung ein Zwangsgeld androhen. Das Zwangsgeld gegen den Beförderungsunternehmer beträgt für jeden Ausländer, den er entgegen eines erlassenen Beförderungsverbotes (Untersagungsverfügung) befördert, mindestens 1.000 Euro und höchstens 5.000 Euro (§ 63 Abs. 3 AufenthG).

Um insbesondere Luftverkehrsunternehmen in diesem Kontext auf die ausländerrechtlichen Einreisevoraussetzungen für ihre Passagiere hinzuweisen

²⁶¹ Etwa durch Beantragung eines Visums für touristische Zwecke, obwohl eine Arbeitsaufnahme geplant ist. Zudem besteht die Möglichkeit, dass Drittstaatsangehörige legal mit einem Visum einreisen, sich dann aber über die Gültigkeitsdauer des Visums hinaus im Bundesgebiet aufhalten.

und die Zahl der unvorschriftsmäßig ausgewiesenen beförderten Personen zu reduzieren, führt die Bundespolizei seit 1998 mit so genannten Dokumentenberatern Schulungs- und Beratungsmaßnahmen für Luftverkehrsunternehmen, Flughafenbetreiber im Ausland und auch ausländische Grenzbehörden durch.

Verwaltungs koordinierung

Die Bekämpfung von illegaler Einreise und Schleuserkriminalität erfolgt in enger behörden- und ressortübergreifender Zusammenarbeit. Neben dem Ausbau der Grenzsicherung gehört dazu auch die Zusammenführung der verfügbaren Informationen aller betreffenden Behörden und Einrichtungen des Bundes und der Länder im Rahmen der gesetzlichen Möglichkeiten. Die Vernetzung der Behörden, die mit illegaler Migration befasst sind, ist ausgebaut worden. In verschiedenen Foren werden die behördenbezogenen Erkenntnisse zusammengeführt und aus der Gesamtschau der Informationen jeweils spezifischer Handlungsbedarf abgeleitet.

So wurde im Mai 2006 in Berlin das Gemeinsame Analyse- und Strategiezentrum illegale Migration (GASIM) eingerichtet. Das GASIM soll auf der Grundlage einer institutionalisierten Kooperation fachliche Kompetenzen aller beteiligten Behörden und Stellen bei der Bekämpfung der illegalen Migration bündeln. Mit dem GASIM wird eine ständige, behördenübergreifende „Informations-, Koordinations- und Kooperationsplattform“ unter Beibehaltung der Verantwortlichkeiten und Zuständigkeiten geschaffen. Durch die Beteiligung des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge, des Bundeskriminalamtes, der Bundespolizei, der Finanzkontrolle Schwarzarbeit sowie des Bundesnachrichtendienstes, des Bundesamtes für Verfassungsschutz und auch durch die unmittelbare Einbindung des Auswärtigen Amtes wird die Fachkompetenz aller beteiligten Behörden gebündelt und effektiv genutzt.

Der bisherige Informationsaustausch zwischen den mit der Bekämpfung und der Verhütung der illegalen Migration befassten Behörden wird durch diesen Kooperationsrahmen nicht ersetzt, sondern ergänzt. Mit dem Zentrum wird der ganzheitliche Bekämpfungsansatz weiter ausgebaut.

Informationssysteme

Ergänzt wird die Zusammenführung der Informationen durch nationale (und europäische) Informationssysteme. Das BAMF erstellt seit 1995 gemeinsam mit der Bundespolizeidirektion in Koblenz (ehemals Grenzschutzdirektion), dem BKA und dem Bayerischen Landeskriminalamt herkunftsländerbezogene Berichte zu Wanderungsbewegungen. Die Erkenntnisse aus den Asylanhörungen, zum Teil durch spezialisierte Reisewegebeauftragte, werden seit 1998 in einer anonymisierten Datei erfasst und stehen auf Anfrage allen beteiligten nationalen und internationalen Behörden zur Verfügung.

Mit dem ersten Änderungsgesetz zum Aufenthaltsgesetz wurde zum 1. Oktober 2005 eine Fundpapierdatenbank eingeführt. Erfasst werden in Deutschland aufgefundene, von ausländischen öffentlichen Stellen ausgestellte Identifikationspapiere von Staatsangehörigen visumpflichtiger Drittstaaten, die der Feststellung der Identität oder Staatsangehörigkeit eines Ausländers (§ 89a AufenthG) und der Ermöglichung der Durchführung einer späteren Rückführung dienen können.

Bi- oder multilaterale Abkommen mit den Herkunft- und Transitländern

Darüber hinaus existieren bi- und multilaterale Abkommen zur Zusammenarbeit der Polizei- und Grenzschutzbehörden mit den Nachbarländern. Im Rahmen der Vorverlagerungsstrategie werden Verbindungsbeamte verschiedener Behörden und Dokumentenberater in Herkunft- und Transitländern entsandt. Im Mai 2005 schloss Deutschland mit den Niederlanden, Belgien, Frankreich, Luxemburg, Österreich und Spanien einen Vertrag über die grenzüberschreitende Vertiefung der Zusammenarbeit, der im Bereich der Bekämpfung illegaler Migration den Einsatz von Dokumentenberatern und die gegenseitige Unterstützung bei Rückführungen vorsieht (Prümer Vertrag).²⁶² Der Vertrag stellt in

²⁶² Vgl. dazu die Pressemitteilung des BMI vom 27. Mai 2005. Im Rahmen der deutschen EU-Ratspräsidentschaft im ersten Halbjahr 2007 wurden die wesentlichen Bestimmungen des Vertrags von Prüm in den Rechtsrahmen der EU überführt (vgl. BMI 2007: 9f).

diesem Bereich eine Konkretisierung der bereits bestehenden EU-Bestimmungen dar.

Zudem hat Deutschland seit Anfang der 1990er Jahre verstärkt eine Vielzahl bilateraler Rückübernahmeabkommen mit verschiedenen Staaten abgeschlossen, zuletzt mit Armenien (am 16. November 2006), Georgien (am 6. September 2007) und Syrien (am 14. Juli 2008). Diese regeln die Rücknahme eigener Staatsangehöriger, die Übernahme von Drittstaatsangehörigen und Staatenlosen und die Durchbeförderung (sog. „3-Säulen-Abkommen“).²⁶³ Die Regelungen beinhalten auch Verfahren zur Feststellung der Staatsangehörigkeit und zur Ausstellung von Heimreisedokumenten.

Maßnahmen im Bereich der freiwilligen und zwangsweisen Rückkehr

Im Bereich der Rückkehr kann unterschieden werden zwischen freiwilliger Rückkehr und zwangsweisen Rückführungen²⁶⁴, die auf der Basis von Programmen bzw. bilateralen Verträgen durchgeführt werden (aber auch ohne diese möglich sind). Zur zwangsweisen Rückführung zählen Abschiebungen und Zurückschiebungen (vgl. hierzu unten). Daneben existieren Programme zur Förderung der freiwilligen Rückkehr (vgl. hierzu unten). Die Beschäftigung der Europäischen Kommission mit der Frage der Rückkehr illegal aufhältiger Migranten macht deutlich, dass das Thema Rückkehr und Wiedereingliederung von Migranten künftig grundsätzlich an Bedeutung gewinnen wird, wobei besonders Deutschland in diesem Zusammenhang mehrere Vorschläge zur Rückführungspolitik unterbreitet hat.

Rückführung

Kommt ein Ausländer einer bestehenden Ausreiseverpflichtung nicht nach, so wird auf das Mittel der

²⁶³ Vgl. dazu die Pressemitteilungen des BMI vom 16. November 2006, vom 6. September 2007 und vom 14. Juli 2008. Das Rückübernahmeabkommen mit Armenien trat am 20. April 2008 in Kraft, das Abkommen mit Georgien am 1. Januar 2008. Das Abkommen mit Syrien bedarf noch der entsprechenden innerstaatlichen Voraussetzungen des Inkrafttretens. Eine Übersicht über Abkommen zur Erleichterung der Rückkehr ausreisepflichtiger Ausländer ist über die Website des BMI abrufbar.

²⁶⁴ Zur zwangsweisen Rückkehr von Drittstaatsangehörigen vgl. Kreienbrink 2007.

zwangsweisen Rückführung zurückgegriffen. Gem. § 58 Abs. 1 AufenthG ist ein Ausländer abzuschieben, wenn die Ausreisepflicht vollziehbar und die freiwillige Erfüllung dieser Pflicht nicht gesichert ist. Zudem ist ein Ausländer, der unerlaubt eingereist ist, innerhalb von sechs Monaten nach dem Grenzübertritt zurückzuschieben (§ 57 Abs. 1 AufenthG).

Von 1990 bis 1994 stieg die Zahl der Abschiebungen von 10.850 auf 53.043.²⁶⁵ Danach sank die Zahl der abgeschobenen Personen und bewegte sich bis zum Jahr 2004 zwischen 23.000 und 39.000 Abschiebungen jährlich. In den Jahren 2005 und 2006 wurden jeweils weniger als 20.000 Personen abgeschoben. Im Jahr 2007 wurden erstmals seit den 1980er Jahren weniger als 10.000 Abschiebungen durchgeführt (vgl. Tabelle 5-4). Von 2006 auf 2007 sank

²⁶⁵ Die Entwicklung der Abschiebungen spiegelt leicht zeitversetzt die Entwicklung der Asylbewerberzahlen wider.

Tabelle 5-4: Abschiebungen von Ausländern von 1990 bis 2007

Jahr	Abschiebungen
1990	10.850
1991	13.668
1992	19.821
1993	47.070
1994	53.043
1995	36.455
1996	31.761
1997	38.205
1998	38.479
1999	32.929
2000	35.444
2001	27.902
2002	29.036
2003	26.487
2004	23.334
2005	17.773
2006	13.894
2007	9.617

Quelle: Bundespolizei

die Zahl der Abschiebungen um 30,8%. Von den Abschiebungen des Jahres 2007 entfielen 1.388 auf türkische Staatsangehörige, 1.255 auf Staatsangehörige aus Serbien bzw. dem ehemaligen Serbien und Montenegro²⁶⁶ und 745 auf Vietnamesen. Hauptziel-länder von Abschiebungen auf dem Luftweg waren dementsprechend die Türkei, Serbien und Vietnam. In andere Mitgliedstaaten der EU wurden 1.182 Personen, sogenannte Dublin-Fälle, abgeschoben.²⁶⁷

Darüber hinaus konnten im Jahr 2007 insgesamt 3.818 Zurückschiebungen vollzogen werden. Dies sind 19,3% weniger als im Jahr zuvor (4.729 Zurückschiebungen). Damit hat sich der kontinuierliche Rückgang der Zahl der Zurückschiebungen seit dem Höhepunkt im Jahr 1998 (31.510 Zurückschiebungen) fortgesetzt (vgl. dazu Tabelle 5-6 im Anhang).

Rückkehrförderung

Die Rückkehrförderung stellt ein Instrument der Migrationssteuerung dar und trägt dem Grundsatz des Vorrangs der freiwilligen Rückkehr vor zwangsweisen Rückführungen (siehe oben) Rechnung. Die freiwillige Rückkehr wird im Rahmen der von Bund und Ländern finanzierten Rückkehrförderprogramme REAG und GARP unterstützt.²⁶⁸ Seit dem 1. Januar 2003 ist das BAMF für die Bewilligung der Bundesmittel für diese beiden Programme zuständig.

Im Rahmen der Rückkehrförderprogramme REAG und GARP kehren jährlich mehrere Tausend Personen in ihre Heimatländer zurück oder wandern in

266 Zudem wurden 44 Staatsangehörige aus Montenegro abgeschoben.

267 Vgl. Bundestagsdrucksache 16/8321: 21.

268 REAG: Reintegration and Emigration Programme for Asylum-Seekers in Germany; GARP: Government Assisted Repatriation Programme. Das REAG/GARP-Programm ist ein humanitäres Hilfsprogramm. Es fördert die freiwillige Rückkehr bzw. Weiterwanderung und bietet Starthilfen für verschiedene Migrantengruppen (etwa für (abgelehnte) Asylbewerber, aber auch für Bürgerkriegsflüchtlinge), die freiwillig in ihr Heimatland zurückkehren oder in einen aufnahmebereiten Drittstaat weiterwandern. Es wird von der International Organisation for Migration (IOM) im Auftrag des BMI und den zuständigen Ministerien der Bundesländer durchgeführt und von diesen gemeinsam je zur Hälfte finanziert.

Tabelle 5-5: Freiwillige Rückkehr im Rahmen des Förderprogramms REAG/GARP 1999 bis 2007

Jahr	Anzahl der ausgereisten Personen
1999	61.332
2000	75.416
2001	14.942
2002	11.691
2003	11.588
2004	9.961
2005	7.465
2006	5.764
2007	3.437

Quelle: IOM, Bundesamt für Migration und Flüchtlinge

andere Staaten weiter. Dabei handelt es sich zumeist um abgelehnte oder noch im Verfahren befindliche Asylbewerber sowie um Flüchtlinge.

Insgesamt wurde von 1999 bis Ende 2007 durch das REAG/GARP-Programm die freiwillige Rückkehr von fast 202.000 Personen in ihre Herkunftsländer gefördert.²⁶⁹ Seit dem Jahr 2000 sank die Anzahl der ausgereisten Personen kontinuierlich von 75.416 auf 3.437 (2007) (vgl. Tabelle 5-5). Grund für den Rückgang ist vor allem das Ende der kriegerischen Auseinandersetzungen im Kosovokonflikt.

Nachdem in den Jahren von 1999 bis 2001 überwiegend die Rückkehr in die Herkunftsländer Bosnien und Herzegowina, Mazedonien und Serbien und Montenegro unterstützt wurde, erfolgte ab 2002 die Wiederaufnahme der weltweiten Rückkehrförderung.²⁷⁰ Im Jahr 2007 haben 3.437 Personen Deutschland im Rahmen dieses Programms verlassen. Für 15,4% der geförderten Rückkehrer war Serbien (und Montenegro) das Zielland (absolut: 529 Personen), 10,6% kehrten in die Russische Föderation zurück (365 Personen), 9,1% in die Türkei (313 Personen). Der Anteil der Staatsangehörigen aus Serbien und Montenegro an den freiwillig und gefördert ausrei-

269 Vgl. dazu ausführlich Kreienbrink 2007.

270 Vgl. BMI 2008: 157.

senden Personen betrug im Jahr 2003 noch 43,7%. 97,2% der im Jahr 2007 freiwillig und gefördert ausgereisten Personen kehrten in ihre Herkunftsländer zurück. 2,8% zogen in einen anderen Staat, insbesondere in die Vereinigten Staaten, Kroatien und Kanada.

Neben dem REAG/GARP-Programm existieren weitere Förderprogramme für Rückkehrer. Um Informationen über bestehende Angebote zu sammeln, wurde beim BAMF die Zentralstelle für Informationsvermittlung zur Rückkehrförderung (ZIRF) eingerichtet. Ziel von ZIRF ist insbesondere die Koordination und Steuerung von Rückkehrprojekten und die Unterstützung von Behörden und Wohlfahrtsverbänden bei der Beratung von Rückkehrern durch die Bereitstellung rückkehrrelevanter Informationen über das Herkunftsland.

5.4 Gesamtansatz Migration/Maßnahmen auf europäischer Ebene

Angesichts wachsenden Migrationsdrucks an den Außengrenzen der EU werden die Bemühungen intensiviert, sowohl im Rahmen einer gemeinsamen Außen-, Migrations- und Entwicklungspolitik, als auch durch Koordination der Politik der einzelnen Mitgliedstaaten kohärente Ansätze der Migrationssteuerung und Begrenzung zu verfolgen und Dialog wie Zusammenarbeit mit Herkunfts- und Transitstaaten entlang der maßgeblichen Migrationsströme zu suchen.

Das schließt mit ein, die Ursachen von Flucht und illegaler Migration zu analysieren und mit den Lösungen dort anzusetzen, wo sie entstehen: in den Herkunftsstaaten. Notwendig ist deshalb eine inhaltlich umfassende, ganzheitliche Herangehensweise, die alle Phasen der Wanderungsbewegungen, die unterschiedlichen Gründe dafür, den Flüchtlingsschutz, die Einreise- und Zuwanderungspolitik sowie die Integrations- und Rückkehrpolitik berücksichtigt, soweit die Zusammenarbeit auf europäischer Ebene einen Mehrwert bringt. Ebenfalls dazu gehört die Koordinierung der Politik der einzelnen Mitgliedstaaten, denn in vielfacher Hinsicht, z. B. bei Fragen legaler Migration, müssen weiterhin nationale Zuständigkeiten beachtet und

gewahrt bleiben. Ein gemeinsames Vorgehen ist deshalb notwendig, weil von den nationalen Entscheidungen eines Staates der EU in der Folge oft auch andere EU-Staaten betroffen sind.

Zusammenarbeit mit Drittstaaten

Die Staats- und Regierungschefs haben im Dezember 2006 und Juni 2007 den im Jahr 2005 beschlossenen Gesamtansatz in der Migrationsfrage inhaltlich ausgebaut, vertieft sowie geographisch auf östliche und südöstliche Nachbarregionen der EU erweitert.

Mit Hilfe eines vertieften Dialogs, verbesserter Kooperation und des Aufbaus von Partnerschaften mit Drittstaaten entlang der maßgeblichen Migrationsrouten versuchen die EU und ihre Mitgliedstaaten, in allen wichtigen Fragen der Migrationspolitik, des Flüchtlingsschutzes und der Bekämpfung der Ursachen von Flucht und illegaler Migration Fortschritte zu erzielen.

Im Rahmen dieses Gesamtansatzes zur Migration arbeitet die EU seit der deutschen Ratspräsidentschaft im ersten Halbjahr 2007 außerdem an möglichen Konzepten zirkulärer Migration und von Mobilitätspartnerschaften mit interessierten Drittstaaten.²⁷¹ Da insbesondere auch illegale Migration nicht allein auf nationalstaatlicher Ebene gelöst werden kann, ist gerade auch dies ein wesentlicher Bestandteil gemeinsamer Migrationspolitik der Europäischen Union. Im Rahmen der Entwicklungskooperation spielt die Bekämpfung der Ursachen der illegalen Migration (Armut, Arbeitslosigkeit, Konflikte, Verfolgung, schlechte Gesundheitsversorgung, Umweltzerstörung) eine wichtige Rolle. Zudem sollen die Herkunftsländer beim Aufbau ihrer Kapazitäten zur besseren Steuerung der Migrationsströme unterstützt werden.

Am 5. Juni 2008 ist zwischen interessierten Mitgliedstaaten der Europäischen Union und den Drittstaaten Moldau und Kap Verde jeweils eine gemeinsame Erklärung über eine Mobilitätspartnerschaft unterzeichnet worden. Diese Mobilitätspartnerschaften sind als Pilotprojekte zur Erprobung dieses

²⁷¹ Vgl. dazu Zerger 2008: 1-5.

Kooperationsinstrumentes zu verstehen. Die unterzeichneten gemeinsamen Erklärungen enthalten als Annex Auflistungen der von den Teilnehmerstaaten jeweils ins Auge gefassten Maßnahmen; die Verbesserung der Kooperation bei der Bekämpfung illegaler Migration, beim Grenzmanagement und in der Zusammenarbeit bei der Rückführungs- und Rückkehrpolitik sind darin intensiv verankert. Der Europäische Rat (ER) vom 19./20 Juni 2008 hat KOM darüber hinaus den Auftrag erteilt, zusätzlich mit Georgien und Senegal Gespräche über die Initiierung von solchen Pilot-Partnerschaften zu führen und das neue Instrument der Mobilitätspartnerschaften bis Juni 2009 zu evaluieren.

Darüber hinaus wird im Rahmen des Gesamtansatzes gegenwärtig die Einrichtung einer regionalen Kooperationsplattform für Migrationsfragen in der Schwarzmeerregion diskutiert. Die Einrichtung einer solchen Plattform wurde vom ER im Juni 2007 als eine von mehreren prioritären Maßnahmen zur Umsetzung des Gesamtansatzes Migration in den östlichen/südöstlichen Nachbarregionen der EU gebilligt. Dieses weitere Instrument des Gesamtansatzes soll ein Forum für Dialog, Erfahrungsaustausch und Kooperation werden und ist maßgeblich von interessierten Drittstaaten mit Leben zu erfüllen (lokale bzw. regionale „ownership“) und soll deren Interessenschwerpunkte aufgreifen.

Schutz der Außengrenzen

Auf der Grundlage der Verordnung (EG) Nr. 2007/2004 des Rates vom 26. Oktober 2004 zur Errichtung einer Europäischen Agentur für die operative Zusammenarbeit an den Außengrenzen der Mitgliedstaaten der Europäischen Union²⁷² wurde die Europäische Grenzschutzagentur Frontex zum 1. Mai 2005 in Warschau eingerichtet.

Wesentliche Aufgabe der Agentur ist die Koordination der Zusammenarbeit der Grenzpolizeien der Mitgliedstaaten zum Schutz der Außengrenzen durch gemeinsame Einsätze, Personalaustauschmaßnahmen, gemeinsame Rückführungen, die Erstellung von europaweiten Risikoanalysen zur illegalen Migration sowie die Harmonisierung der Aus- und

Fortbildung der Grenzpolizeien. Die Agentur kann innerhalb ihres Aufgabenbereiches Zusammenarbeitsvereinbarungen mit Drittstaaten schließen.

Frontex hat bislang gemeinsame Aktionen an allen Arten von Grenzen durchgeführt. Im Jahr 2007 waren es vier Aktionen an Seegrenzen, zehn an Landgrenzen, fünf auf Flughäfen und darüber hinaus zwei Aktionen, die mehrere Arten von Grenzen betrafen. In Ergänzung der gemeinsamen Aktionen wurden 2006/2007 insgesamt zehn Pilotprojekte durchgeführt. Sowohl 2006 als auch 2007 nahm jeder Mitgliedstaat an mindestens einer gemeinsamen Aktion oder einem Pilotprojekt teil. Die Beteiligung der Mitgliedstaaten an gemeinsamen Aktionen kann von der Entsendung eines Experten bis zur Bereitstellung von Ausrüstungen wie Schiffen und Flugzeugen reichen.²⁷³

In der Verordnung (EG) Nr. 562/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15. März 2006 über einen Gemeinschaftskodex für das Überschreiten der Grenzen durch Personen (Schengener Grenzkodex) werden Gemeinschaftsvorschriften für die Durchführung von Grenzkontrollen bei Personen festgelegt, die sich sowohl auf Grenzübertrittskontrollen als auch auf die Grenzüberwachung beziehen. Der Schengener Grenzkodex stellt sicher, dass die Gemeinschaftsvorschriften über Grenzkontrollen von allen für den Grenzschutz zuständigen nationalen Behörden einheitlich angewandt werden.

In diesem Zusammenhang wird auch dem Einsatz biometrischer Technologie eine stärkere Bedeutung zukommen. Mithilfe des Visa-Informationssystems (VIS) werden die Überprüfungen bei der Einreise an den Außengrenzen erleichtert, da zukünftig mittels der Fingerabdrücke festgestellt werden kann, ob für den betreffenden Drittstaatsangehörigen tatsächlich das Visum erteilt wurde und so illegale Einreisen verhindert werden. Das VIS wird zudem dazu beitragen, die Identifizierung von Personen, die die Voraussetzungen für den Aufenthalt im Hoheitsgebiet der Mitgliedstaaten nicht bzw. nicht mehr

272 EU-Amtsblatt vom 25. November 2004, L349.

273 Vgl. das Memo 08/84 der EU-Kommission vom 13. Februar 2008: Agentur FRONTEX: Evaluierung und künftige Entwicklung. Zur deutschen Beteiligung vgl. die Bundestagsdrucksache 16/9888 vom 1. Juli 2008: 9ff.

erfüllen, zu ermöglichen. Das VIS wird im Jahr 2009 den Betrieb aufnehmen.

Ein wichtiger Schritt auf dem Weg zur Inbetriebnahme des VIS ist die Teilnahme Deutschlands an BIODIV II. Dies ist ein von der Europäischen Kommission initiiertes Pilotprojekt auf europäischer Ebene, bei dem biometrische Daten für Schengen-Visa erhoben, verifiziert und in einer Datenbank abgespeichert und unterschiedliche Modelle konsularischer Zusammenarbeit erprobt werden. Das Pilotprojekt BIODIV II bietet die Möglichkeit, einen hohen Grad an Erkenntnissen im Visumverfahren zu gewinnen, die im Hinblick auf die technische Umsetzung des VIS und die Realisierung einer biometrieunterstützten Grenzkontrolle sowohl für die beteiligten acht Mitgliedstaaten als auch für die Europäische Kommission von großem Nutzen sein werden.²⁷⁴

Bekämpfung der illegalen Beschäftigung

Die Aussicht auf eine Beschäftigung in der EU ist eine der zentralen Ursachen der illegalen Migration. Deshalb kommt der Bekämpfung der illegalen Ausländerbeschäftigung eine zentrale Bedeutung zu. In einigen der Mitgliedstaaten der EU wurden Sanktionen gegen Arbeitgeber eingeführt, die vom Ausschluss von öffentlichen Aufträgen, über strafrechtliche Sanktionen (zumeist Geldstrafen) bis zur Übernahme der Rückführungskosten reichen. In diesem Zusammenhang hat die Kommission mit Arbeitgeberverbänden und Gewerkschaften Gespräche über eine mögliche Haftung der Arbeitgeber bei der Beschäftigung illegal aufhältiger Drittstaatsangehöriger aufgenommen, um über die Erforderlichkeit von Maßnahmen zur Harmonisierung der Sanktionen gegen Arbeitgeber befinden zu können. Darauf aufbauend hat die Kommission am 16. Mai 2007 einen Vorschlag für eine Richtlinie über Sanktionen gegen Personen, die Drittstaatsangehörige ohne legalen Aufenthalt beschäftigen, vorgelegt.²⁷⁵ Der Vorschlag sieht vor, dass in allen EU-Staaten vergleichbare Sanktionen gegen Personen verhängt werden, die illegal aufhältige Drittstaatsangehörige beschäftigen. Als Präventivmaßnahme ist u.a. vorgesehen, dass die Arbeitgeber vor der Einstellung überprüfen müssen,

²⁷⁴ Vgl. dazu Bundestagsdrucksache 16/9544 vom 11. Juni 2008: 3.

²⁷⁵ Vgl. dazu KOM (2007) 249 endg. vom 16. Mai 2007.

ob der Zuwanderer im Besitz eines entsprechenden Aufenthaltstitels ist. Gegen Arbeitgeber, die dem Verbot der illegalen Beschäftigung zuwider handeln, sollen Geldbußen, die Nachzahlung ausstehender Löhne, Steuern und Sozialversicherungsbeiträge sowie weitere Verwaltungsmaßnahmen wie etwa der Ausschluss von öffentlichen Ausschreibungen und strafrechtliche Sanktionen verhängt werden können.

Rückführungspolitik

Wesentlicher Bestandteil im Rahmen der Rückführungspolitik ist der Abschluss von weiteren Rückübernahmeabkommen.²⁷⁶ Hierzu wurden die Verhandlungen mit den Ländern des westlichen Balkans und zuletzt mit Moldau abgeschlossen. Zudem werden gemeinsame Sammelrückführungen organisiert, an denen sich jeweils mehrere europäische Staaten beteiligen.²⁷⁷

Informationssysteme

Auf europäischer Ebene ist das Schengener Informationssystem SIS zu nennen. Es enthält u.a. Personenfahndungen sowie Ausschreibungen zur Einreiseverweigerung. Der Anschluss an das System ist Voraussetzung für den Wegfall der Binnengrenzkontrollen zwischen den angeschlossenen Staaten. Mit der bis Ende 2008 geplanten Einführung der zweiten Generation des Schengener Informationssystems (SIS II) ist die Möglichkeit der Speicherung und Übermittlung von Fingerabdrücken und Lichtbildern vorgesehen. Zudem ist seit dem 15. Januar 2003 das System EURODAC in Betrieb, das der Erfassung und dem Vergleich von Fingerabdrücken von Asylbewerbern und unerlaubt eingereisten Drittstaatsangehörigen dient. Dort werden alle Asylantragsteller und illegal eingereisten Drittstaatsangehörige, die älter als 14 Jahre sind, erfasst. Die Erfassung dient dazu, die in diesem Verfahren Aufgegriffenen in die Mitgliedstaaten abzuschleppen, in denen sie zuerst Asyl beantragt haben.

²⁷⁶ Am 25. Mai 2006 wurde ein Rückübernahmeabkommen zwischen der EU und der Russischen Föderation unterzeichnet, das jedoch noch nicht in Kraft getreten ist.

²⁷⁷ So wurden im September 2006 unter Federführung Deutschlands und mit Beteiligung der Niederlande, Frankreichs, der Schweiz und Maltas 9 guineische, 14 togoische und 8 beninische Staatsangehörige in ihre Heimatländer zurückgeführt (vgl. Pressemitteilung des BMI vom 20. September 2006).

Ausländer und Personen mit Migrationshintergrund in Deutschland

6.1 Ausländische Staatsangehörige

In der amtlichen Bevölkerungsstatistik des Statistischen Bundesamtes werden sowohl Daten für die Gesamtbevölkerung insgesamt als auch getrennt für die deutsche und ausländische Bevölkerung ausgewiesen. Dabei basiert die Zahl der in Deutschland lebenden Ausländer auf der Ermittlung des Bevölkerungsbestandes zu einem bestimmten Stichtag.²⁷⁸ Grundlage der Ausländerbestandsstatistik ist der rechtliche Ausländerbegriff und nicht der Begriff des Migranten (siehe dazu Kapitel 1). Als Ausländer gelten alle Personen, die nicht Deutsche im Sinne von Art. 116 Abs. 1 GG sind, d. h. nicht die deutsche Staatsangehörigkeit besitzen.²⁷⁹ Dies können direkt zugezogene Personen mit einer ausländischen Staatsangehörigkeit sein oder auch deren im Land geborene Nachkommen, die selbst keine Migranten sind²⁸⁰, sofern sie nicht die deutsche Staatsangehörigkeit erhalten.²⁸¹ Ausländer sind eine Teilgruppe der Personen mit

278 Seit 1975 jeweils zum 31. Dezember eines Jahres. Die Zu- und Abwanderungszahlen beziehen sich dagegen auf einen bestimmten Zeitraum (z. B. ein Jahr).

279 Zu den Ausländern zählen auch Staatenlose.

280 Die Ausländerbestandszahlen sind somit nicht identisch mit den Migrationszahlen.

281 Seit Inkrafttreten des neuen Staatsangehörigkeitsgesetzes zum 1. Januar 2000 können unter bestimmten Bedingungen auch die in Deutschland geborenen Kinder von Ausländern mit Geburt die deutsche Staatsangehörigkeit erhalten (siehe dazu Kapitel 6.3).

Migrationshintergrund (vgl. Kapitel 6.2). In den amtlichen Statistiken wird bislang zumeist die Differenzierung nach Nationalität vorgenommen und nicht nach dem Migrationshintergrund.

Die Zahl der ausländischen Staatsangehörigen in Deutschland (vgl. Tabelle 6-1) ist abhängig von der Zu- und Abwanderung, der Geburtenentwicklung und der Sterblichkeit der ausländischen Bevölkerung sowie von der jeweiligen Einbürgerungspraxis.²⁸² In Deutschland war bis Ende 1999 die Einbürgerungsregelung für Ausländer eher restriktiv, was zu einer im europäischen Vergleich unterdurchschnittlichen Einbürgerungsquote geführt hat.

Spätaussiedler, ihre Abkömmlinge und ihre bei Verlassen des Herkunftsgebietes seit mindestens drei Jahren mit ihnen verheirateten Ehegatten, die zu den Migranten zu rechnen sind, erhalten dagegen seit der Verabschiedung des neuen Staatsangehörigkeitsrechts mit Wirkung zum 1. August 1999 mit der Ausstellung der Bescheinigung nach § 15 des Bundesvertriebenengesetzes über ihren Aufnahmestatus automatisch die deutsche Staatsangehörigkeit (§§ 7, 40a Satz 2 StAG).²⁸³ Das bedeutet, dass die Ausländerbestandszahlen zum einen zu einer Unterschätzung

282 Zur Entwicklung der Einbürgerungszahlen siehe Kapitel 6.4.

283 Vor der Verabschiedung des neuen Staatsangehörigkeitsrechts wurden Spätaussiedler in einem formellen Verfahren zügig eingebürgert.

der Migration durch die Nichteinbeziehung der zuwandernden Spätaussiedler führen, zum anderen aber auch zu einer Überschätzung aufgrund der im Inland geborenen ausländischen Kinder.²⁸⁴

Datenquellen zur Gewinnung von Informationen über die ausländische Bevölkerung in Deutschland sind die Bevölkerungsfortschreibung und das Ausländerzentralregister (AZR).

284 Sowohl Ausländer als auch Spätaussiedler und Eingebürgerte werden zu den Personen mit Migrationshintergrund gezählt. Siehe dazu Kapitel 6.2.

Bei der Bevölkerungsfortschreibung werden die Ergebnisse der jeweils letzten Volkszählung differenziert nach Geschlecht, Alter, Familienstand und Nationalität (deutsch/nicht deutsch) auf Gemeindeebene mit den Ergebnissen der Statistiken der natürlichen Bevölkerungsbewegung über die Geburten, Sterbefälle, Eheschließungen und Ehelösungen sowie der Wanderungsstatistik über die Zu- und Fortzüge über Gemeindegrenzen fortgeschrieben. Zudem werden auch die Ergebnisse des Staatsangehörigkeitswechsels und sonstige Bestandskorrekturen berücksichtigt.

Tabelle 6-1: Ausländer und Gesamtbevölkerung der Bundesrepublik Deutschland von 1991 bis 2007

Jahr	Gesamtbevölkerung	Ausländische Bevölkerung nach der Bevölkerungsfortschreibung ¹	Ausländeranteil in %	Veränderung der ausländischen Bevölkerung in % ²	Ausländische Bevölkerung nach dem AZR ¹
1991 ³	80.274.600	6.066.730	7,6	–	5.882.267
1992	80.974.600	6.669.568	8,2	+9,9	6.495.792
1993	81.338.100	6.977.476	8,6	+4,6	6.878.117
1994	81.538.600	7.117.740	8,7	+2,0	6.990.510
1995	81.817.500	7.342.779	9,0	+3,2	7.173.866
1996	82.012.200	7.491.650	9,1	+2,0	7.314.046
1997	82.057.400	7.419.001	9,0	-1,0	7.365.833
1998	82.037.000	7.308.477	8,9	-1,5	7.319.593
1999	82.163.500	7.336.111	8,9	+0,4	7.343.591
2000	82.259.500	7.267.568	8,8	-0,9	7.296.817
2001	82.440.400	7.318.263	8,9	+0,7	7.318.628
2002	82.536.700	7.347.951	8,9	+0,4	7.335.592
2003	82.531.700	7.341.820	8,9	0,0	7.334.765
2004 ⁴	82.501.000	7.289.979	8,8	-0,7	6.717.115
2005	82.438.000	7.289.149	8,8	0,0	6.755.811
2006	82.314.906	7.255.949	8,8	-0,5	6.751.002
2007 ⁵	82.258.269	7.284.521	8,9	+0,4	6.744.879

Quelle: Statistisches Bundesamt

1 Stichtag: jeweils 31.12.

2 Jährliche Veränderung der ausländischen Bevölkerung nach der Bevölkerungsfortschreibung im Vergleich zum Vorjahr.

3 Zahlen ab dem 31.12.1991 für den Gebietsstand seit dem 03.10.1990.

4 Infolge unterschiedlicher Erhebungsmethoden und aufgrund einer umfangreichen Registerbereinigung des AZR weicht die Gesamtzahl der Ausländer in der Bevölkerungsfortschreibung (ca. 7,3 Mio.) und im Ausländerzentralregister (ca. 6,7 Mio.) insbesondere ab dem Jahr 2004 deutlich voneinander ab. In diesem Bericht werden überwiegend die aktuellen Daten des AZR verwendet, und zwar dort, wo es sich vorrangig um die Beschreibung von Ausländern handelt. Bei Vergleich mit der deutschen bzw. der Gesamtbevölkerung (z. B. beim Ausländeranteil) werden hingegen die Daten der Bevölkerungsfortschreibung genannt (siehe auch Tabelle 6-8 im Anhang).

5 Die Daten der Bevölkerungsfortschreibung für das Jahr 2007 beziehen sich auf den Stand vom 30. September 2007.

Im AZR werden ausländische Staatsangehörige zusätzlich zur kommunalen melderechtlichen Registrierung erfasst. Dabei werden Informationen über Ausländer gespeichert, die sich „nicht nur vorübergehend“ (§ 2 Abs. 1 AZRG) – in der Regel länger als drei Monate – im Bundesgebiet aufhalten. Hierzu liefern die einzelnen lokalen Ausländerbehörden die entsprechenden Personenstandsdaten an das Ausländerzentralregister. Das Statistische Bundesamt erhält zum Jahresende anonymisierte Daten für ausgewählte Merkmale aus dem Ausländerzentralregister, bereitet diese auf und veröffentlicht sie.²⁸⁵ Das AZR ermöglicht eine weitergehende Differenzierung der ausländischen Bevölkerung als die Bevölkerungsfortschreibung. So enthält das AZR auch Informationen über die einzelnen Staatsangehörigkeiten, die Aufenthaltsdauer und den Aufenthaltsstatus.²⁸⁶

Zum Jahresende 2004 wurde eine Bereinigung des AZR durchgeführt. Dabei wurde der Gesamtbestand der ausländischen Bevölkerung im AZR mit den Angaben der regionalen Ausländerbehörden abgeglichen und um unstimmgige Fälle bereinigt. Die Bereinigung hat dazu geführt, dass die Gesamtzahl der ausländischen Bevölkerung um etwa 600.000 unter der des Vorjahres lag.²⁸⁷ Deshalb sind die Zahlen ab dem Jahr 2004 nicht unmittelbar mit denen der Vorjahre vergleichbar. Zudem weicht nun die Gesamtzahl der ausländischen Bevölkerung nach dem AZR deutlich von der nach der Bevölkerungsfortschreibung ab. Die Zahlen aus dem AZR müssen grundsätzlich niedriger sein als die aus der Bevölkerungsfortschreibung, da hier nur die nicht nur vorübergehend in Deutschland lebende ausländische Bevölkerung erfasst ist.

285 Deutsche, die zusätzlich eine oder mehrere weitere Staatsangehörigkeiten besitzen, gehen nur als deutsche Staatsangehörige in die Bevölkerungsstatistik ein. Sie zählen nicht als Ausländer und sind deshalb nicht im AZR enthalten.

286 Deshalb werden im Folgenden überwiegend die aktuellen Daten des AZR verwendet, und zwar dort, wo es sich vorrangig um die Beschreibung von Ausländern handelt. Beim Vergleich mit der deutschen bzw. der Gesamtbevölkerung (z. B. beim Ausländeranteil) werden hingegen die Daten der Bevölkerungsfortschreibung genannt (siehe auch Tabelle 6-8 im Anhang).

287 Vgl. dazu Opfermann/Großbecker/Krack-Roberg 2006: 480-494.

Die ausländische Bevölkerung in Deutschland hat sich von 1991 bis zum Jahr 2003 von 5,9 Millionen auf 7,3 Millionen erhöht (vgl. Tabelle 6-1 und Abbildung 6-17 im Anhang).²⁸⁸ Der Rückgang auf 6,7 Millionen im Jahr 2004 (nach AZR) ist im Wesentlichen auf die Bereinigung des Ausländerzentralregisters zurückzuführen. Am Ende des Jahres 2007 lebten laut AZR insgesamt 6.744.879 Menschen mit einer ausländischen Staatsangehörigkeit in Deutschland. Die Zahl der Ausländer in Deutschland auf Basis der Bevölkerungsfortschreibung beläuft sich dagegen auf 7.284.521 (Stand: 30. September 2007). Dies entspricht einem Ausländeranteil von 8,9% und damit einem leichten Anstieg im Vergleich zum Vorjahr.²⁸⁹

6.1.1 Ausländische Bevölkerung nach Staatsangehörigkeiten

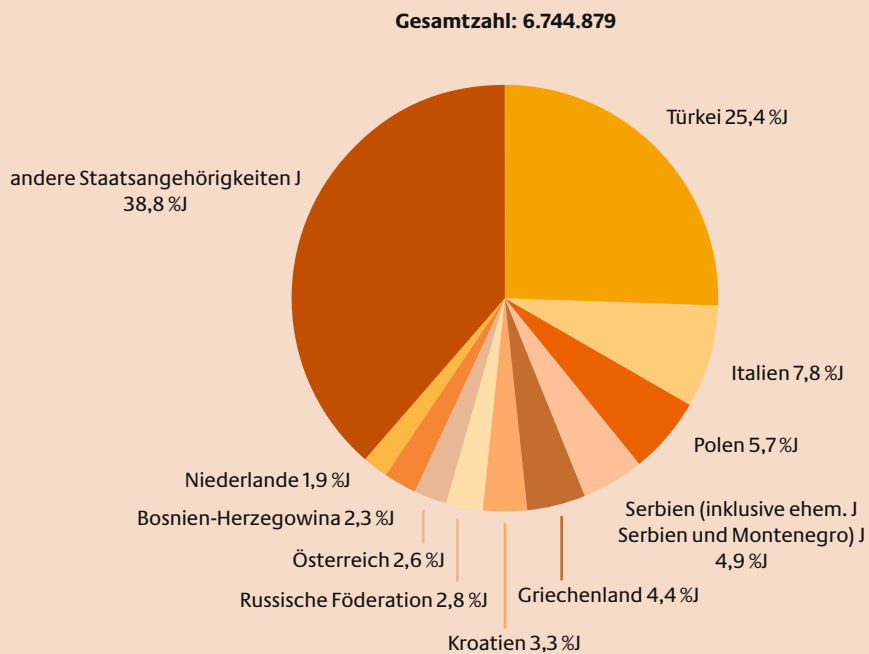
Am Ende des Jahres 2007 stellten Staatsangehörige aus der Türkei mit 1.713.551 Personen die größte ausländische Personengruppe in Deutschland. Dies entsprach einem Anteil von etwa einem Viertel (25,4%) an allen ausländischen Staatsangehörigen (vgl. Abbildung 6-1 und Tabelle 6-9 im Anhang). Die Zahl der türkischen Staatsangehörigen sank damit im Vergleich zum Vorjahr um etwa 25.000 Personen. Die zweitgrößte Nationalitätengruppe bildeten die italienischen Staatsangehörigen mit 528.318 Personen (7,8%), vor Personen aus Polen mit 384.808 (5,7%). Dabei hat sich die Zahl der polnischen Staatsangehörigen in Deutschland seit 2004, dem Jahr des EU-Beitritts, um etwa ein Drittel erhöht (vgl. Tabelle 6-9 im Anhang). Zu den weiteren Hauptherkunftsländern zählen Serbien mit 327.976 Staatsangehörigen²⁹⁰

288 Für eine längerfristige Entwicklung der ausländischen Bevölkerung ab 1951 vgl. Tabelle 6-8 im Anhang.

289 Hierbei ist zu berücksichtigen, dass das Statistische Bundesamt damit rechnet, dass die Gesamtbevölkerungszahl für Deutschland (nach der Bevölkerungsfortschreibung circa 82,2 Millionen zum 31. Dezember 2007) um etwa 1,3 Millionen Personen überhöht ist. Genaue amtliche Bevölkerungszahlen werden jedoch erst nach dem Zensus 2011 vorliegen (vgl. Pressemitteilung Nr. 265 des Statistischen Bundesamtes vom 22. Juli 2008). Dies kann auch Auswirkungen auf den Ausländeranteil in Deutschland haben.

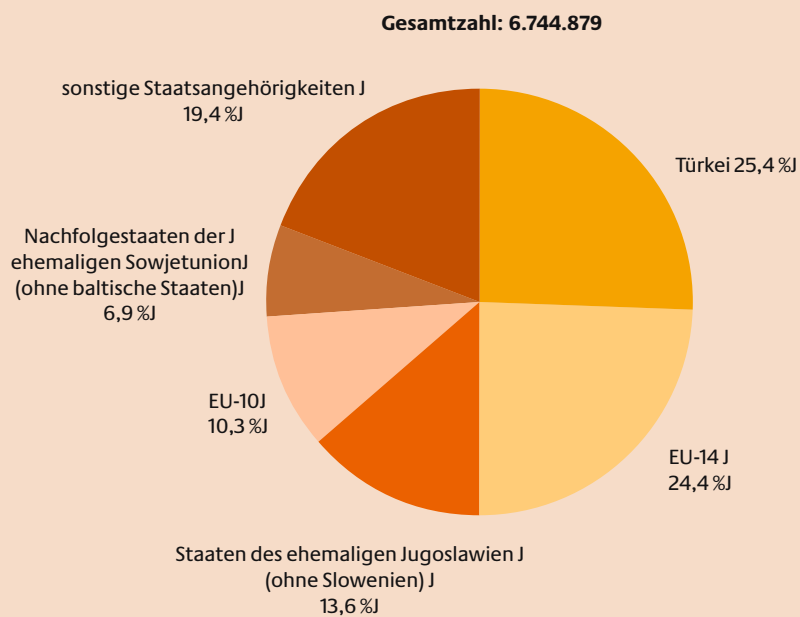
290 In dieser Zahl sind neben 91.525 Personen mit serbischer Staatsangehörigkeit auch 236.451 Personen mit der Staatsangehörigkeit des ehemaligen Serbien und Montenegro enthalten. Seit Juni 2006 sind Serbien und Montenegro zwei

Abbildung 6-1: Ausländische Bevölkerung in Deutschland nach den zehn häufigsten Staatsangehörigkeiten am 31. Dezember 2007



Quelle: Ausländerzentralregister, Statistisches Bundesamt

Abbildung 6-2: Ausländische Staatsangehörige in Deutschland nach ausgewählten Herkunftsländern bzw. -regionen am 31. Dezember 2007



Quelle: Ausländerzentralregister, Statistisches Bundesamt

(4,9%) und Griechenland mit 294.891 Staatsangehörigen (4,4%).

Nach dem EU-Beitritt von Bulgarien und Rumänien am 1. Januar 2007 lässt sich zum Ende des Jahres 2007 auch ein deutlicher Anstieg der Staatsangehörigen aus diesen Ländern feststellen. So waren Ende 2007 etwa 85.000 Rumänen in Deutschland gemeldet. Dies entspricht einem Anstieg um etwa 15 % im Vergleich zum Vorjahr. Noch deutlicher angestiegen ist die Zahl der bulgarischen Staatsangehörigen. Diese stieg um circa ein Fünftel auf etwa 47.000 Personen. Leicht gesunken ist dagegen die Zahl der Staatsangehörigen aus den der EU angehörenden ehemaligen Anwerbestaaten Italien, Griechenland, Portugal und Spanien.

Betrachtet man die ausländische Bevölkerung nicht nur nach einzelnen Staatsangehörigkeiten, sondern auch (zusätzlich) nach verschiedenen Herkunftsregionen, so zeigt sich, dass Ende 2007 etwa ein Viertel der in Deutschland lebenden Ausländer eine Staatsangehörigkeit aus einem der alten EU-Staaten (EU-14²⁹¹) besaß (vgl. Abbildung 6-2). Etwa 14 % der Ausländer stammten aus einem der Nachfolgestaaten des ehemaligen Jugoslawien (ohne Slowenien), circa 10 % aus den neuen EU-Staaten (EU-12²⁹²) und 7 % aus den Nachfolgestaaten der ehemaligen Sowjetunion (ohne die baltischen Staaten). Wäh-

unabhängige Staaten. Allerdings haben sich noch nicht alle Personen einem der beiden Nachfolgestaaten zugeordnet. Zusätzlich wurden im Ausländerzentralregister am 31. Dezember 2007 noch 140.242 Personen mit jugoslawischer Staatsangehörigkeit geführt. Dabei handelt es sich um Personen, die keinem der Nachfolgestaaten des ehemaligen Jugoslawien zugeordnet werden konnten. Diese sind nicht in der Zahl für Serbien (inklusive ehem. Serbien und Montenegro) enthalten. Ebenso wenig enthalten sind die Personen mit montenegrinischer Staatsangehörigkeit. Dies waren 2.632 Personen Ende 2007.

291 Dabei handelt es sich um folgende Mitgliedstaaten: Belgien, Dänemark, Finnland, Frankreich, Griechenland, Irland, Italien, Luxemburg, Niederlande, Österreich, Portugal, Schweden, Spanien und das Vereinigte Königreich.

292 Dabei handelt es sich um die zehn zum 1. Mai 2004 der EU beigetretenen Staaten Estland, Lettland, Litauen, Malta, Polen, Slowakei, Slowenien, Tschechische Republik, Ungarn und Zypern (EU-10) sowie die zum 1. Januar 2007 beigetretenen Länder Bulgarien und Rumänien. Letztere werden häufig auch als EU-2 bezeichnet.

rend sich die Zahl der Ausländer aus den alten EU-Staaten (EU-14) im Jahr 2006 im Vergleich zum Vorjahr kaum verändert hat (-0,4%), stieg die Zahl der Staatsangehörigen aus den seit Mai 2004 der EU angehörenden Staaten um 5,4%. Seit 2004 hat sich die Zahl der Staatsangehörigen aus diesen mittel- und osteuropäischen Staaten um etwa ein Viertel erhöht (vgl. Tabelle 6-9 im Anhang).

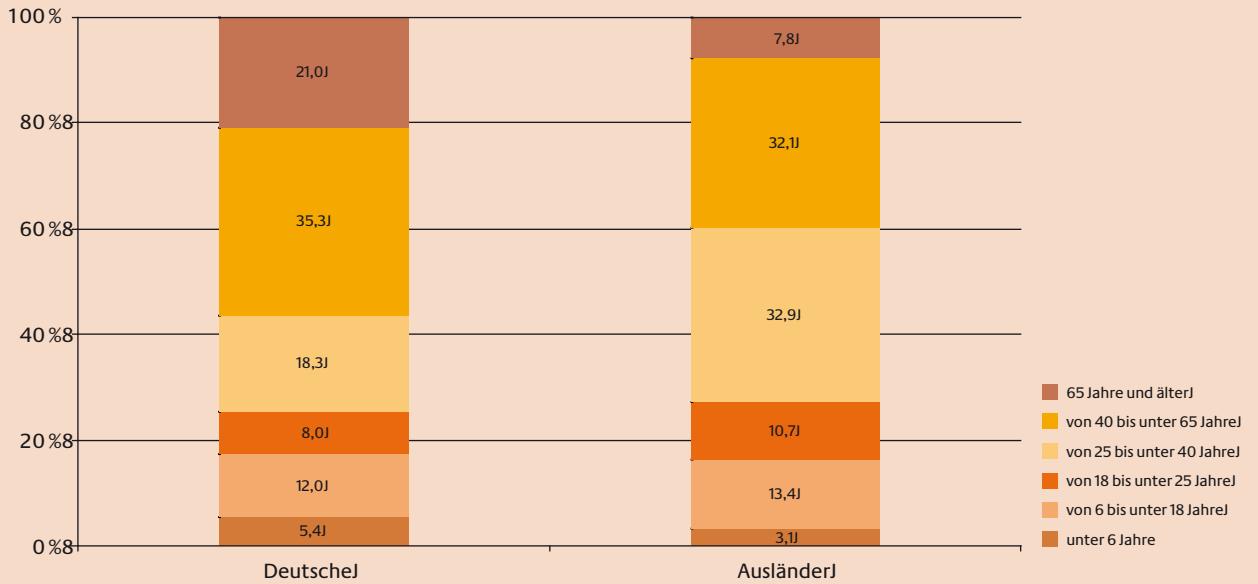
6.1.2 Alters- und Geschlechtsstruktur der ausländischen Bevölkerung

Bei einem Vergleich der Altersstruktur der deutschen mit der ausländischen Bevölkerung zeigt sich, dass die ausländische Bevölkerung sich mehrheitlich auf die jüngeren Jahrgänge verteilt. So waren im Jahr 2006 60,1% der Ausländer jünger als 40 Jahre, während dies nur auf 43,7% der deutschen Bevölkerung zutraf (vgl. Abbildung 6-3 und Tabelle 6-10 im Anhang). Allerdings liegt der Anteil der Kinder unter sechs Jahren bei den Deutschen mit 5,4% höher als bei den Ausländern (3,1%). Dies liegt auch an der zu Beginn des Jahres 2000 eingeführten Regelung, wonach unter bestimmten Bedingungen Kinder ausländischer Eltern mit Geburt neben der Staatsangehörigkeit der Eltern auch die deutsche Staatsangehörigkeit erhalten (siehe dazu Kapitel 6.3 Geburten). Bei den älteren Jahrgängen sind 21,0% der Deutschen über 65 Jahre alt, bei den Ausländern sind es nur 7,8%.

Betrachtet man die Entwicklung der Altersstruktur der Ausländer in Deutschland seit Beginn der 1970er Jahre, so ist festzustellen, dass auch die ausländische Bevölkerung altert (vgl. Abbildung 6-4). So lag der Anteil der unter 40-jährigen Anfang der 1970er Jahre noch bei über 80%, während der Anteil der Personen im Rentenalter noch unter 2% betrug. Im Jahr 2006 waren etwa 60% der ausländischen Bevölkerung unter 40 Jahre und knapp 8% über 65 Jahre alt. Insgesamt ist die ausländische Bevölkerung jedoch noch deutlich jünger als die deutsche Bevölkerung.

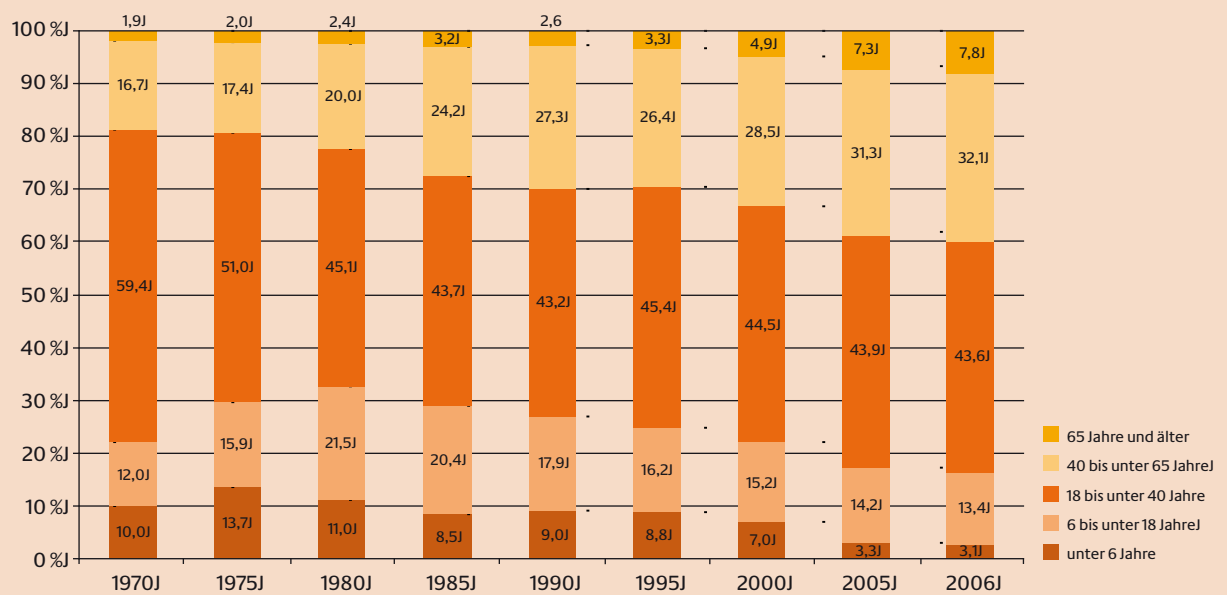
Im Jahr 2007 waren 51,3% der ausländischen Staatsangehörigen in Deutschland männlich und 48,7% weiblich. Insbesondere bei Staatsangehörigen aus der Russischen Föderation (60,3%), der Ukraine

Abbildung 6-3: Altersstruktur der deutschen und ausländischen Bevölkerung am 31. Dezember 2006



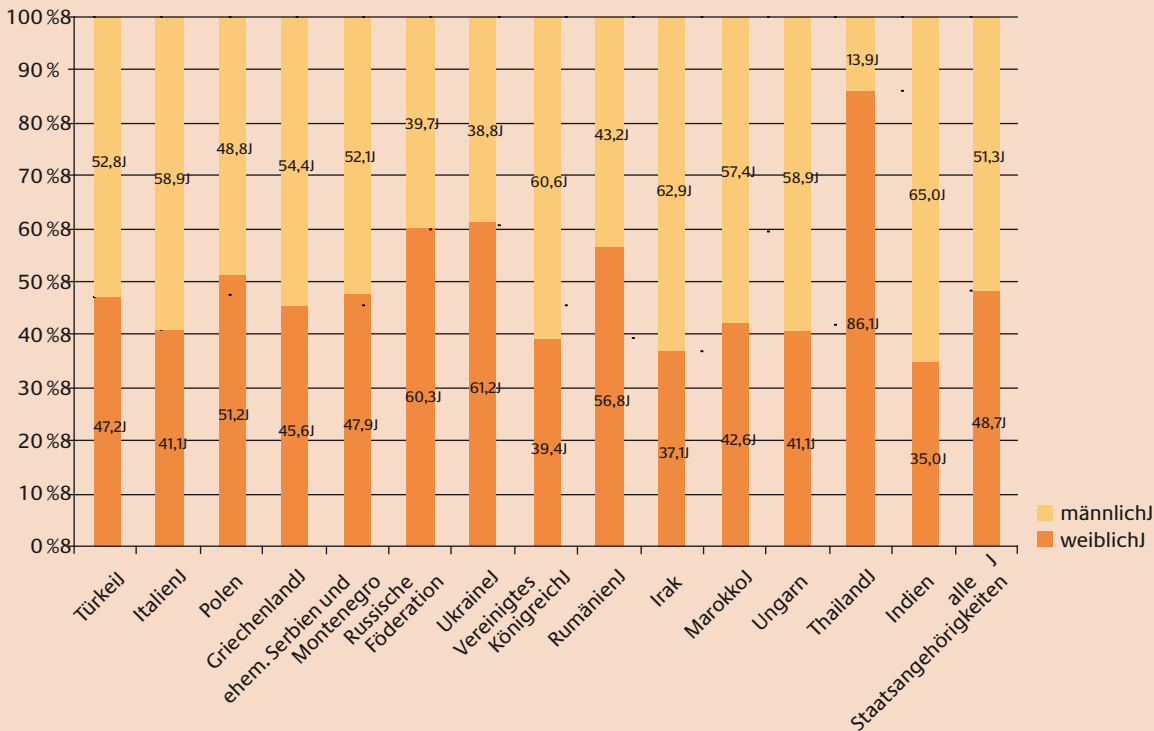
Quelle: Statistisches Bundesamt, Bevölkerungsfortschreibung

Abbildung 6-4: Altersstruktur der ausländischen Bevölkerung von 1970 bis 2006



Quelle: Statistisches Bundesamt, Bevölkerungsfortschreibung

Abbildung 6-5: Geschlechtsstruktur ausgewählter Staatsangehörigkeiten am 31. Dezember 2007



Quelle: Ausländerzentralregister, Statistisches Bundesamt

(61,2%), Thailand (86,1%), der Tschechischen Republik (66,3%), Brasilien (73,0%), Litauen (71,0%) und den Philippinen (81,3%) war jedoch ein überproportional hoher Frauenanteil zu verzeichnen (vgl. Abbildung 6-5 und Tabelle 6-11 im Anhang). Dagegen ist bei Staatsangehörigen aus dem Vereinigten Königreich (60,6%), dem Irak (62,9%), Indien (65,0%) und Tunesien (68,0%) der Anteil von Männern deutlich höher als der der Frauen.

6.1.3 Regionale Verteilung

Die meisten ausländischen Staatsangehörigen leben in den Bundesländern Nordrhein-Westfalen, Baden-Württemberg und Bayern. Insgesamt lebt die Mehrheit der Ausländer innerhalb der Bundesländer jeweils in den großen Ballungsräumen (vgl. Karte 6-1).²⁹³ Neben den Stadtstaaten sind dies das Rhein-Main-Gebiet sowie die Großräume Stuttgart und München.

²⁹³ 293 Städte mit einem Ausländeranteil von über 20% sind insbesondere Offenbach am Main (30,2%), Frankfurt am Main (24,6%), München (23,0%) und Stuttgart (22,0%) (Stand: 31. Dezember 2007).

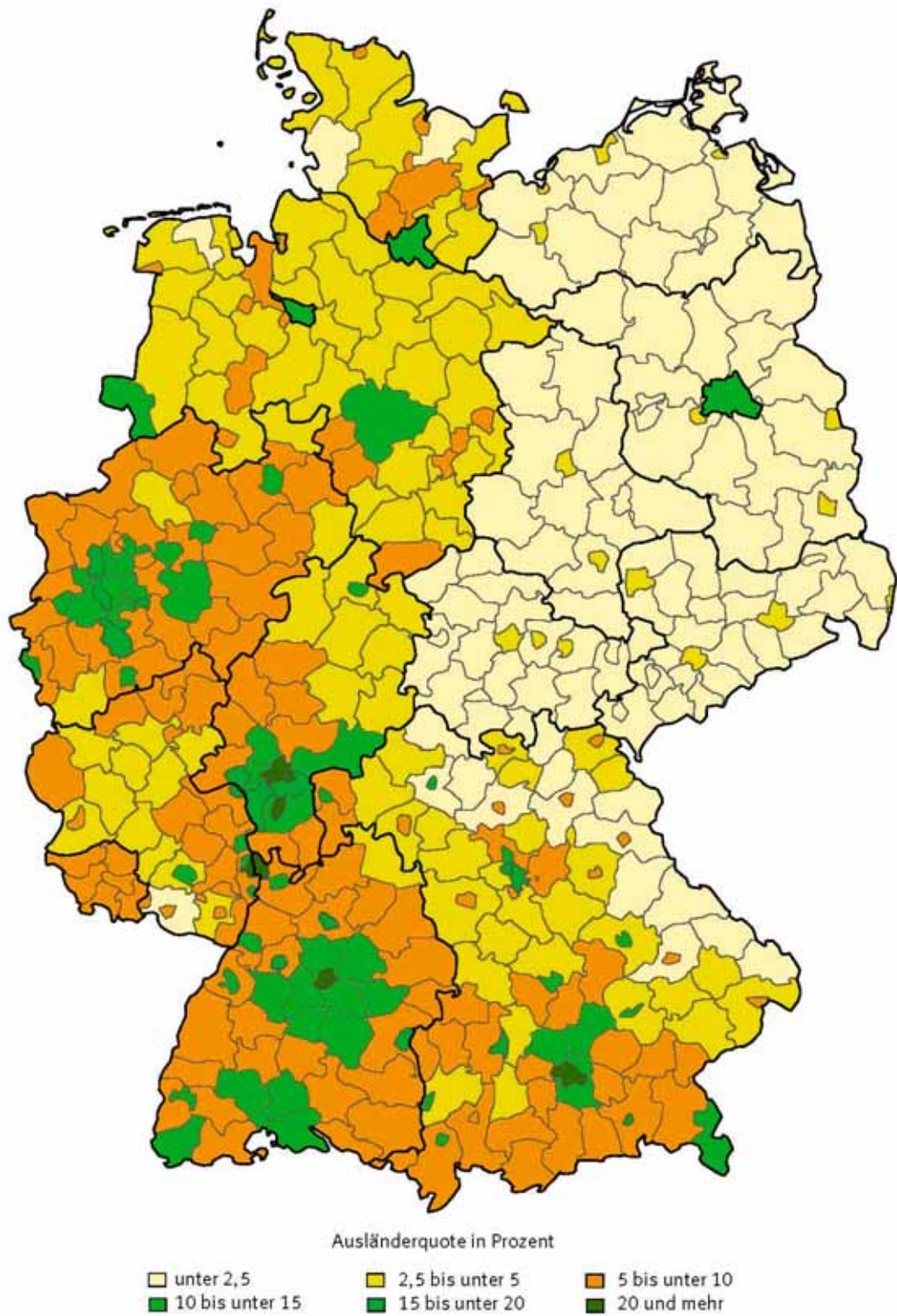
Die höchsten Ausländeranteile hatten am Jahresende 2007 neben den Stadtstaaten Hamburg (14,3%), Berlin (13,9%) und Bremen (12,9%) die Bundesländer Baden-Württemberg (11,9%), Hessen (11,3%) und Nordrhein-Westfalen (10,6%) zu verzeichnen (vgl. Tabelle 6-12 im Anhang). Die neuen Bundesländer sind hingegen durch wesentlich niedrigere Ausländeranteile gekennzeichnet; sie liegen zwischen 1,9% für Sachsen-Anhalt und 2,8% für Sachsen.

6.1.4 Aufenthaltsdauer und Aufenthaltsstatus

Aufenthaltsdauer

Zum Ende des Jahres 2007 lebten fast zwei Drittel (64,3%) der ausländischen Bevölkerung seit mindestens zehn Jahren in Deutschland, etwas mehr als ein Drittel (35,4%) seit mehr als zwanzig Jahren und mehr als ein Fünftel (22,4%) sogar seit 30 Jahren und länger (vgl. Abbildung 6-6 und Tabelle 6-13 im Anhang). Insgesamt lebten fast 4,8 Millionen Ausländer seit mehr als acht Jahren im Bundesgebiet. Das bedeutet, dass etwas mehr als zwei Drittel (71,1%) zumindest eine der Einbürgerungsvoraussetzungen erfüllen.

Karte 6-1: Regionale Verteilung der ausländischen Bevölkerung in Deutschland am 31. Dezember 2007

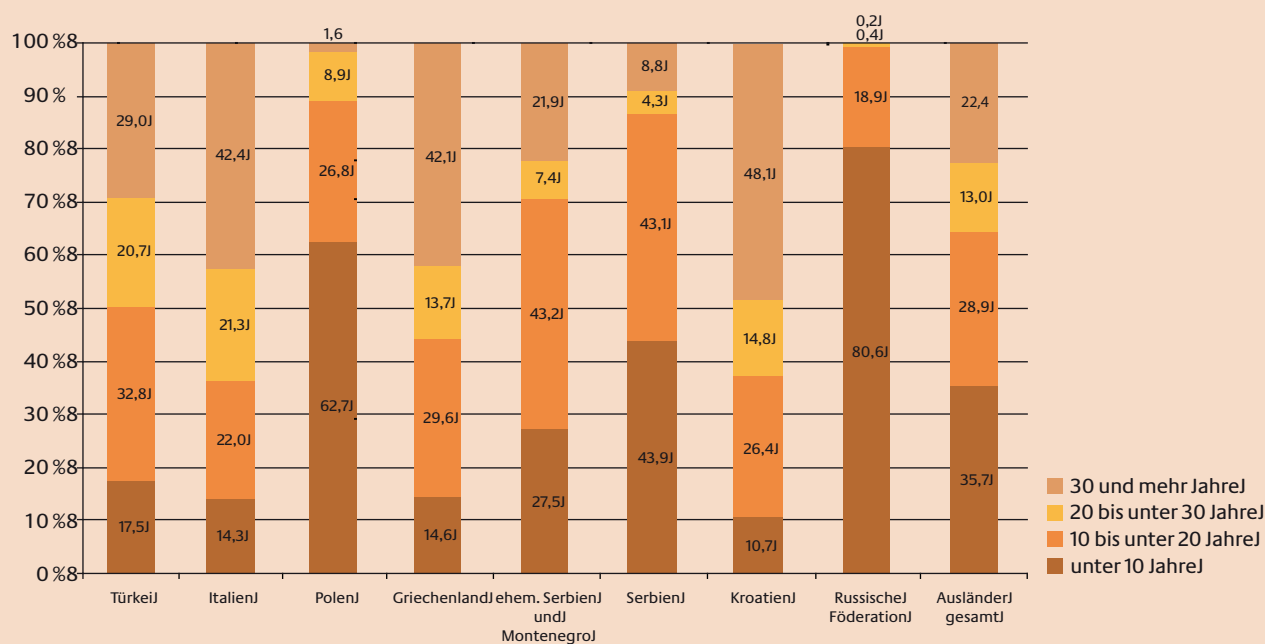


Quelle: Ausländerzentralregister

© Statistisches Bundesamt 2008

Quelle: Statistisches Bundesamt, Ausländerzentralregister (Karte entnommen aus: Statistisches Bundesamt 2008b: 12)

Abbildung 6-6: Aufenthaltsdauer von Ausländern nach ausgewählten Staatsangehörigkeiten in Deutschland am 31. Dezember 2007



Quelle: Ausländerzentralregister, Statistisches Bundesamt

Dabei zeigt sich, dass insbesondere Staatsangehörige aus den ehemaligen Anwerbeländern vielfach einen langjährigen Aufenthalt haben: 82,5% der Türken, 85,4% der Griechen, 85,7% der Italiener und 89,3% der Kroaten weisen eine Aufenthaltsdauer in Deutschland von mindestens zehn Jahren auf. Dagegen sind 80,6% der russischen und 62,7% der polnischen Staatsangehörigen weniger als zehn Jahre in Deutschland. Dies und die durchschnittliche Aufenthaltsdauer einzelner Nationalitäten spiegelt die Migrationsgeschichte Deutschlands wider.

Die durchschnittliche Aufenthaltsdauer aller in Deutschland Ende 2007 aufhältigen Ausländer betrug 17,7 Jahre (vgl. Tabelle 6-12 im Anhang). Deutlich über diesem Wert liegt die durchschnittliche Aufenthaltsdauer bei Staatsangehörigen aus Slowenien (28,8 Jahre), Spanien (26,8 Jahre), Österreich (26,5 Jahre), Kroatien (26,2 Jahre), Italien (25,8 Jahre), Griechenland (25,0 Jahre) und den Niederlande (23,9 Jahre). Die durchschnittliche Aufenthaltsdauer türkischer Staatsangehöriger betrug 21,5 Jahre. Eine bislang niedrige durchschnittliche Aufenthaltsdauer ist bei Staatsangehörigen aus den mittel- und

osteuropäischen Staaten zu verzeichnen (Polen: 9,1 Jahre, Rumänien: 7,7 Jahre, Bulgarien: 7,1 Jahre, Ukraine: 7,0 Jahre, Russische Föderation: 6,7 Jahre).

Aufenthaltsstatus

Ausländer aus einem Nicht-EU-Staat (Drittstaatsangehörige), die ins Bundesgebiet einreisen und sich dort aufhalten, bedürfen in der Regel eines Aufenthaltstitels (§ 4 Abs. 1 AufenthG). Durch das Inkrafttreten des Aufenthaltsgesetzes wurden die bis dahin bestehenden fünf Aufenthaltstitel (im Wesentlichen) auf zwei reduziert²⁹⁴: eine (befristete) Aufenthaltserlaubnis und eine (unbefristete) Niederlassungserlaubnis.²⁹⁵ Unionsbürger fallen

294 Zudem gilt auch das Visum als eigenständiger Aufenthaltstitel (§ 4 Abs. 1 S. 2 Nr. 2 AufenthG; § 6 AufenthG).

295 Das Ausländerrecht in Deutschland kannte bis zum Inkrafttreten des Aufenthaltsgesetzes am 1. Januar 2005 folgende Formen der Aufenthaltsgenehmigung:

- Die Aufenthaltsberechtigung konnte einem Ausländer – unter weiteren Voraussetzungen (z. B. Sicherung des Lebensunterhalts aus eigenen Mitteln) – nach achtjährigem Besitz einer Aufenthaltserlaubnis auf Antrag erteilt werden. Sie ist zeitlich und räumlich unbeschränkt und damit im Rahmen des Ausländergesetzes der sicherste Aufenthaltsstatus.

grundsätzlich nicht unter das Aufenthaltsgesetz, sondern unter das Freizügigkeitsgesetz/EU.²⁹⁶

Das neue Aufenthaltsrecht orientiert sich dabei primär an den unterschiedlichen Aufenthaltszwecken (Ausbildung, Erwerbstätigkeit, Familiennachzug, humanitäre Gründe). Die Aufenthaltserlaubnis ist dem beabsichtigten Aufenthaltszweck entsprechend zu befristen (§ 7 Abs. 2 AufenthG). Sie ersetzt die befristete Aufenthaltserlaubnis, die Aufenthaltserlaubnis und die Aufenthaltsbefugnis. Die Niederlassungserlaubnis ersetzt die bisherigen unbefristeten Aufenthaltsgenehmigungen (unbefristete Aufenthaltserlaubnis und Aufenthaltsberechtigung). Sie berechtigt zur Ausübung einer Erwerbstätigkeit, ist zeitlich und räumlich unbeschränkt und darf nicht mit einer Nebenbestimmung versehen werden (§ 9 Abs. 1 AufenthG). Die Niederlassungserlaubnis ist einem Drittstaatsangehörigen zu erteilen, wenn er seit fünf Jahren eine Aufenthaltserlaubnis besitzt und zusätzliche Bedingungen erfüllt (z. B. gesicherter Lebensunterhalt, ausreichende Altersversorgung, hinreichende Sprachkenntnisse, keine Verurteilung wegen nicht unerheblicher Straftat, ausreichender Wohnraum) (§ 9 Abs. 2 AufenthG).

Neben diesen Aufenthaltstiteln gibt es weiterhin die Aufenthaltsgestattung und die Duldung, die beide nicht als Aufenthaltstitel gelten. Eine Aufenthaltsgestattung erhalten Asylbewerber für die Dauer

- Die unbefristete Aufenthaltserlaubnis war die erste Stufe der Verfestigung des Aufenthalts. Unter weiteren Voraussetzungen musste sie nach fünfjährigem Besitz der befristeten Aufenthaltserlaubnis auf Antrag erteilt werden.
- Die befristete Aufenthaltserlaubnis war meist Grundlage für einen späteren Daueraufenthalt. Mit Zunahme der Aufenthaltsdauer verfestigt sich der Aufenthalt. Die Erteilung der Aufenthaltserlaubnis war an keinen bestimmten Aufenthaltszweck gebunden.
- Die Aufenthaltserlaubnis beschränkte den Aufenthalt in Deutschland auf einen ganz bestimmten Zweck, womit auch die Aufenthaltsdauer im Voraus begrenzt war (z. B. Studierende, Werkvertragsarbeitnehmer).
- Die Aufenthaltsbefugnis wurde erteilt, wenn aus völkerrechtlichen, humanitären oder politischen Gründen der Aufenthalt im Bundesgebiet erlaubt werden sollte. Die Verlängerung der Aufenthaltsbefugnis war grundsätzlich davon abhängig, inwieweit die humanitären Gründe weiter bestanden. In der Praxis erhielten etwa Konventions- und Bürgerkriegsflüchtlinge eine Aufenthaltsbefugnis.

296 Zu Unionsbürgern siehe ausführlich Kapitel 2.2.

ihres Asylverfahrens. Sie vermittelt einen rechtmäßigen Aufenthalt und ist räumlich auf den Bezirk der für den Asylbewerber zuständigen Ausländerbehörde beschränkt. Die Duldung ist die vorübergehende Aussetzung der Vollstreckung einer bestehenden Ausreisepflichtung im Wege der Abschiebung.

Nahezu 60 % (58,4 %) der in Deutschland lebenden Ausländer hatten zum Jahresende 2007 einen unbefristeten Aufenthaltstitel (vgl. Tabelle 6-2).²⁹⁷ Etwa 30 % der ausländischen Staatsangehörigen waren im Besitz eines befristeten Aufenthaltstitels auf der Grundlage des bis Ende 2004 geltenden Ausländergesetzes, einer Aufenthaltserlaubnis nach AufenthG oder eines befristeten Titels nach EU-Recht. 127.903 Personen besaßen eine Duldung (1,9 %), 32.075 eine Aufenthaltsgestattung (0,5 %). Zudem besitzen 6,7 % der im AZR registrierten Ausländer weder einen Aufenthaltstitel noch eine Aufenthaltsgestattung bzw. Duldung. Von diesen knapp 455.000 Personen sind etwa die Hälfte Unionsbürger, 16 % drittstaatsangehörige Ausländer, die einen Aufenthaltstitel beantragt haben²⁹⁸ und circa 15 % ausreisepflichtige Personen ohne Duldung.²⁹⁹

Nachdem bereits am 17. November 2006 die Innenministerkonferenz (IMK) eine Bleiberechtsregelung für ausreisepflichtige ausländische Staatsangehörige, die faktisch wirtschaftlich und sozial im Bundesgebiet integriert sind, beschlossen hat³⁰⁰,

297 Entweder in Form einer Aufenthaltsberechtigung, einer unbefristeten Aufenthaltserlaubnis oder eines unbefristeten EU-Aufenthaltstitels nach altem Recht oder in Form einer Niederlassungserlaubnis oder einer EU-Freizügigkeitsbescheinigung bzw. einer (unbefristeten) EU-Aufenthaltserlaubnis nach neuem Recht.

298 Beantragt ein Ausländer, der sich rechtmäßig in Deutschland aufhält, ohne einen Aufenthaltstitel zu besitzen, die Erteilung eines solchen Titels, gilt sein Aufenthalt bis zur Entscheidung der Ausländerbehörde als erlaubt (§ 81 Abs. 3 AufenthG). Dem Ausländer ist eine Bescheinigung über die Wirkung seiner Antragstellung (Fiktionsbescheinigung) auszustellen (§ 81 Abs. 5 AufenthG).

299 Bei den restlichen etwa 20 % handelt es sich um Personen, für die im AZR noch kein Titel gespeichert ist. Dies kann bei Personen kurz nach der Ersteinreise der Fall sein, bei denen zwar die Einreise gespeichert ist, jedoch noch kein Aufenthaltstitel eingegeben wurde.

300 Vgl. Ständige Konferenz der Innenminister und -senatoren der Länder: Sammlung der zur Veröffentlichung freigegebenen

Tabelle 6-2: Aufenthaltsstatus der ausländischen Wohnbevölkerung nach ausgewählten Staatsangehörigkeiten am 31. Dezember 2007

Staatsangehörigkeit	Insgesamt ³	Aufenthaltstitel										EU-Aufenthaltstitel/ Freizügigkeitsbescheinigung		ohne Aufenthaltstitel, Gestattung oder Duldung ⁴	
		nach altem Recht (AusIG; bis 1.12.2004)		nach neuem Recht (AufenthG; ab 1. Januar 2005)								Aufenthaltstitel/ Freizügigkeitsbescheinigung			Duldung
		befristet	unbefristet	insgesamt	Aufenthaltserlaubnis					Niederlassungserlaubnis	befristet	unbefristet			
					darunter			zum Zweck der Ausbildung	zum Zweck der Erwerbstätigkeit				humanitäre Gründe		
Türkei	1.713.551	202.138	865.768	303.583	7.157	4.498	21.056	229.271	38.213	273.879	1.621	1.811	3.585	8.736	31.146
ehem. Serbien und Montenegro ¹	236.451	6.387	79.537	73.451	617	815	18.193	46.899	6.476	44.610	671	899	1.505	15.922	9.249
Serbien	91.525	1.394	11.156	42.907	425	735	12.583	24.369	4.726	18.025	286	182	1.547	11.153	2.538
Montenegro	2.632	32	380	1.003	15	9	291	601	83	448	12	6	69	515	123
ehem. Jugoslawien ²	140.242														
Kroatien	225.309	6.903	138.992	26.502	578	3.813	821	19.014	1.891	45.218	559	1.225	20	571	4.006
Russische Föderation	187.835	8.035	36.237	73.367	7.884	4.712	5.504	51.470	3.123	52.810	758	462	2.240	3.663	7.946
Bosnien-Herzegowina	158.158	4.618	27.631	41.376	909	2.676	10.457	24.352	2.700	73.843	427	807	311	3.428	4.135
Ukraine	126.960	5.254	61.450	29.804	5.142	3.127	1.338	18.395	1.477	23.166	687	369	71	520	4.505
Vereinigte Staaten	99.891	10.896	29.732	27.991	5.659	8.820	83	10.469	2.569	17.886	929	922	5	35	7.277
Vietnam	83.333	5.564	13.421	29.622	2.790	263	2.845	21.556	1.896	25.489	82	60	591	3.333	3.850
China	78.096	5.254	4.266	52.421	29.702	10.667	1.178	9.878	704	5.928	425	225	338	3.788	3.717
Irak	72.597	2.178	1.948	37.267	243	78	22.696	12.925	962	9.019	137	53	4.612	8.284	3.620
Marokko	67.989	5.851	19.297	22.700	5.006	502	286	15.393	1.295	12.882	792	435	130	589	2.769
Mazedonien	62.474	4.674	25.794	15.869	466	445	1.226	12.427	1.162	12.561	204	269	101	810	1.561
Iran	56.178	3.171	9.301	19.573	2.135	587	7.343	8.282	1.062	12.306	164	159	2.259	3.879	4.023

Staats- angehörigkeit	Ins- gesamt ³	Aufenthaltstitel										ohne Aufent- halts- titel, Gestat- tung oder Dul- dung ⁴			
		nach altem Recht (AusIG; bis 1.12.2004)		nach neuem Recht (AufenthG; ab 1. Januar 2005)									EU-Aufenthaltstitel/ Freizügigkeitsbe- scheinigung		Duldung
		befristet	unbe- fristet	ins- gesamt	Aufenthaltsurlaubnis				Nieder- lassungs- erlaubnis	befristet	unbe- fristet		Aufent- halts- gestat- tung		
					darunter		zum Zweck der Er- werbstät- tigkeit	huma- nitäre Gründe						familiäre Gründe	beson- dere Aufent- halts- rechte
		zum Zweck der Ausbil- dung	zum Zweck der Er- werbstät- tigkeit	huma- nitäre Gründe	familiäre Gründe	beson- dere Aufent- halts- rechte			Nieder- lassungs- erlaubnis	befristet	unbe- fristet		Aufent- halts- gestat- tung		
Kasachstan	55.393	3.324	9.752	27.259	623	192	843	23.927	1.402	11.604	59	54	15	379	2.048
Thailand	53.952	2.635	15.335	17.136	1.487	517	68	13.560	1.318	16.181	314	277	2	57	1.338
Afghanistan	49.808	2.554	4.880	24.294	104	16	15.235	8.184	583	9.458	92	43	2.106	2.321	2.502
Indien	42.495	3.343	6.147	20.732	3.852	7.205	349	8.726	410	4.784	287	315	340	2.499	3.359
Libanon	38.613	2.607	4.186	17.140	1.079	176	6.107	8.794	774	4.402	189	98	561	4.906	2.419
Schweiz	37.291	3.594	13.325	475	28	61	3	272	90	3.684	5.415	7.162	0	0	2.768
Brasilien	31.461	1.990	5.383	12.435	3.030	1.637	84	6.963	600	7.417	1.326	740	1	59	1.490
Japan	30.230	3.551	3.677	16.961	3.308	6.285	26	6.910	226	3.970	200	145	0	0	1.277
Sri Lanka	29.977	3.149	6.766	9.916	149	129	2.323	6.618	570	6.127	41	34	484	613	2.376
Pakistan	28.999	1.619	3.509	11.991	1.174	303	1.877	7.921	631	5.987	350	301	607	1.809	2.054
Syrien	28.161	870	1.493	12.778	1.791	220	4.083	5.945	643	3.004	111	55	1.342	5.944	1.556
Korea, Republik	23.595	2.107	2.689	13.409	6.760	1.895	53	4.374	210	3.460	48	34	1	23	1.033
Tunesien	23.228	1.058	3.874	9.244	2.703	220	133	5.611	493	6.452	202	188	89	188	962
alle Staats- angehörigkeiten	6.744.879	435.281	1.944.075	1.266.546	143.501	80.043	183.646	755.554	91.081	850.786	315.754	1.143.683	32.075	127.903	454.958

Quelle: Statistisches Bundesamt (auf Basis der Daten des Ausländerzentralregisters)

- Seit Juni 2006 sind Serbien und Montenegro zwei unabhängige Staaten. Im AZR sind jedoch viele Personen noch keinem Nachfolgestaat des ehemaligen Serbien und Montenegro zugeordnet.
- Hier werden alle Personen nachgewiesen, die im AZR am Auszahlungssichttag mit jugoslawischer Staatsangehörigkeit geführt wurden, d. h. bislang keinem der anderen Nachfolgestaaten zugeordnet werden konnten.
- Die Differenz zwischen der Summe der einzelnen Aufenthaltstitel und der Angabe „Insgesamt“ beträgt 173.818. Dies lässt sich damit erklären, dass in der Gesamtsumme Personen enthalten sind, die vom Erfordernis eines Aufenthaltstitels befreit sind oder die einen Antrag auf einen Aufenthaltstitel gestellt haben.
- Darunter fallen u. a. Unionsbürger, Personen, die einen Aufenthaltstitel beantragt haben sowie a usreisepflichtige Personen ohne Duldung.

wurde eine entsprechende Altfallregelung auch in das am 14. Juni 2007 vom Bundestag verabschiedete und am 28. August 2007 in Kraft getretene Richtlinienumsetzungsgesetz aufgenommen (§ 104a AufenthG). Danach kann diesem Personenkreis unter bestimmten Bedingungen eine Aufenthaltserlaubnis nach § 23 Abs. 1 S. 1 AufenthG gewährt werden.³⁰¹

Nach der gesetzlichen Altfallregelung soll der weitere Aufenthalt eines geduldeten Ausländers zugelassen werden,

- wenn er sich am 1. Juli 2007 seit mindestens acht Jahren oder, falls er zusammen mit mindestens einem minderjährigen Kind zusammenlebt, seit mindestens sechs Jahren ununterbrochen geduldet, gestattet oder mit einer Aufenthaltserlaubnis aus humanitären Gründen in Deutschland aufgehalten hat, und er
- über ausreichenden Wohnraum verfügt,
- hinreichende mündliche Deutschkenntnisse besitzt,³⁰²
- bei schulpflichtigen Kindern den tatsächlichen Schulbesuch nachweist,
- behördliche Maßnahmen zur Aufenthaltsbeendigung nicht vorsätzlich hinausgezögert oder behindert hat,
- keinen Bezug zu extremistischen oder terroristischen Organisationen besitzt und
- nicht wegen einer im Bundesgebiet begangenen vorsätzlichen Straftat verurteilt wurde (§ 104a Abs. 1 AufenthG).³⁰³

Beschlüsse der 182. Sitzung der Ständigen Konferenz der Innenminister und -Senatoren der Länder am 17. November 2006 in Nürnberg. Beschluss Nr. 8 Bleiberecht für im Bundesgebiet wirtschaftlich und sozial integrierte ausreisepflichtige ausländische Staatsangehörige.

301 Die Voraussetzungen und Ausschlussgründe für die Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis nach § 104a AufenthG sind eng an die des IMK-Bleiberechtsbeschlusses angelehnt.

302 Von der Bedingung hinreichend mündlicher Sprachkenntnisse konnte bis zum 1. Juli 2008 abgesehen werden.

303 Dabei bleiben Geldstrafen von bis zu 50 Tagessätzen oder bis zu 90 Tagessätzen wegen Straftaten, die nach dem Aufenthaltsgesetz oder dem Asylverfahrensgesetz nur von Ausländern begangen werden können, außer Betracht.

Zudem muss der Ausländer seinen Lebensunterhalt durch eigene legale Erwerbstätigkeit ohne Inanspruchnahme von Sozialleistungen sichern können. Geduldete Personen, die ihren Lebensunterhalt noch nicht eigenständig durch Erwerbstätigkeit sichern, aber die übrigen Voraussetzungen dieser Regelung erfüllen, erhalten eine „Aufenthaltserlaubnis auf Probe“ nach § 104a Abs. 1 AufenthG.³⁰⁴

Die Aufenthaltserlaubnis wird mit einer Gültigkeitsdauer bis zum 31. Dezember 2009 erteilt. Wenn bis dahin der Lebensunterhalt des Ausländers überwiegend eigenständig durch Erwerbstätigkeit gesichert ist, soll die Aufenthaltserlaubnis als Aufenthaltserlaubnis nach § 23 Abs. 1 S. 1 AufenthG um weitere zwei Jahre verlängert werden. Für die weitere Zukunft müssen zudem Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass der Lebensunterhalt überwiegend gesichert sein wird. Bei fehlenden hinreichenden mündlichen Sprachkenntnissen wurde die Aufenthaltserlaubnis zunächst bis zum 1. Juli 2008 erteilt und nur verlängert, wenn der Ausländer bis dahin die Erfüllung dieser Voraussetzung nachwies (§ 104a Abs. 5 AufenthG). Die Aufenthaltserlaubnis berechtigt zur Ausübung einer Erwerbstätigkeit (§ 104a Abs. 4 AufenthG).

Bei der Verlängerung der Aufenthaltserlaubnis können Ausnahmen zur Vermeidung von Härtefällen zugelassen werden bei Auszubildenden in anerkannten Lehrberufen, bei Alleinerziehenden und Familien mit Kindern, die nur vorübergehend auf Sozialleistungen angewiesen sind, bei erwerbsunfähigen Personen, deren Lebensunterhalt ohne Leistungen der öffentlichen Hand dauerhaft gesichert ist sowie bei Personen, die am 31. Dezember 2009 das 65. Lebensjahr vollendet haben, wenn sie in ihrem Herkunftsland keine Familie, in Deutschland jedoch Angehörige mit dauerhaftem Aufenthalt haben und sichergestellt ist, dass für diesen Personenkreis keine Sozialleistungen in Anspruch genommen werden.

Zum 31. März 2008 lebten etwa 44.000 Ausländer mit einer Duldung und einer Aufenthaltsdauer von mehr als acht Jahren in Deutschland; am Ende des

304 Vgl. dazu die Begründung zu § 104a AufenthG.

Jahres 2006 waren es noch 68.000 Personen. Circa 21.000 Ausländer mit Duldung hatten eine Aufenthaltsdauer zwischen sechs und acht Jahren aufzuweisen (31. Dezember 2006: 32.000 Personen). Mit einer Aufenthaltsgestattung und einem mindestens sechsjährigen Aufenthalt waren zum 31. März 2008 etwa 1.800 Ausländer registriert. Wie viele Personen hiervon die weiteren Voraussetzungen der Altfallregelung erfüllen und das Bleiberecht in Anspruch nehmen können, kann jedoch den Daten des AZR nicht entnommen werden.

Zum 31. März 2008 waren im AZR insgesamt 18.752 Personen mit einer Aufenthaltserlaubnis nach der gesetzlichen Altfallregelung (§§ 104a und 104b AufenthG) erfasst (31. Dezember 2007: 11.497 Personen).³⁰⁵ Davon erhielten 15.239 Personen eine Aufenthaltserlaubnis auf Probe (81,3 %), 2.766 Ausländern (14,8 %) wurde eine Aufenthaltserlaubnis nach § 23 Abs. 1 S. 1 i.V.m. § 104a Abs. 1 S. 2 AufenthG aufgrund eigenständiger Sicherung des Lebensunterhalts durch Erwerbstätigkeit erteilt.

Eine Betrachtung des Aufenthaltsstatus der ausländischen Bevölkerung aus Drittstaaten nach Staatsangehörigkeiten zeigt, dass Ende des Jahres 2007 zwei Drittel (66,6 %) der türkischen Staatsangehörigen einen unbefristeten Aufenthaltstitel inne hatte. Bei Kroaten waren dies 82,3 %, bei Ukrainern, trotz der vergleichsweise geringen Aufenthaltsdauer, bereits 66,9 %. Dagegen ist der Anteil der Staatsangehörigen aus China und dem Irak, die einen unbefristeten Aufenthaltstitel besitzen, relativ gering (13,3 % bzw. 15,2 %). Drei Vierteln der Chinesen wurde eine befristete Aufenthaltserlaubnis erteilt, überwiegend zum Zweck der Ausbildung und Erwerbstätigkeit (vgl. Tabelle 6-2). Ein hoher Anteil der irakischen Staatsangehörigen besitzt dagegen eine befristete Aufenthaltserlaubnis aus humanitären Gründen bzw. eine Duldung oder Aufenthaltsgestattung. Auch die Staatsangehörigen aus Serbien sind durch einen relativ hohen Anteil an Personen mit einem unsicheren Aufenthaltsstatus gekennzeichnet; mehr als 12 % der Serben besitzen lediglich eine Duldung.

305 Vgl. Bundestagsdrucksache 16/8321 vom 29. Februar 2008: 12f; Bundestagsdrucksache 16/8998 vom 29. April 2008: 6.

6.2 Personen mit Migrationshintergrund

Seit dem Inkrafttreten des Mikrozensusgesetzes 2005³⁰⁶ ermöglichen die Daten des Mikrozensus die Identifizierung von Personen mit Migrationshintergrund. Dadurch lassen sich zusätzlich zum Ausländerbestand auch Zahlen zu Personen mit Migrationshintergrund angeben. So wird bei eingebürgerten Personen nun auch nach der ehemaligen Staatsangehörigkeit und dem Jahr der Einbürgerung gefragt (§ 4 Abs. 1 Nr. 2a MZG 2005). Zusätzlich wird alle vier Jahre die Staatsangehörigkeit der Eltern, sofern sie seit 1960 ihren dauernden Aufenthalt in Deutschland haben oder hatten, ihr Zuzugsjahr sowie, falls eingebürgert, ihre vormalige Staatsangehörigkeit erfragt (§ 4 Abs. 2 Nr. 4 MZG 2005).

Der Mikrozensus³⁰⁷ stellt eine sinnvolle Ergänzung zu anderen amtlichen Statistiken dar, die bislang in der Regel nur das Merkmal Staatsangehörigkeit erfassen und deshalb weder zwischen der ersten und zweiten Ausländergeneration unterscheiden, noch Spätaussiedler und Eingebürgerte, die als Deutsche in die Statistik eingehen, identifizieren können. Diese Informationen sind jedoch notwendig, um bessere Informationen über Art und Umfang des Integrationsbedarfs zu erhalten.

Das Statistische Bundesamt zählt zu den Personen mit Migrationshintergrund „alle nach 1949 auf das heutige Gebiet der Bundesrepublik Deutschland Zugewanderten, sowie alle in Deutschland geborenen Ausländer und alle in Deutschland als Deutsche Geborenen mit zumindest einem zugewanderten oder als Ausländer in Deutschland geborenen Elternteil“ (Statistisches Bundesamt 2007: 6).

306 Gesetz zur Durchführung einer Repräsentativstatistik über die Bevölkerung und den Arbeitsmarkt sowie die Wohnsituation der Haushalte (Mikrozensusgesetz 2005 – MZG 2005), BGBl. I 2004, S. 1350-1353.

307 Der Mikrozensus ist die amtliche Repräsentativstatistik über die Bevölkerung und den Arbeitsmarkt, an der jährlich 1 % aller Haushalte in Deutschland beteiligt sind. Die organisatorische und technische Vorbereitung erfolgt im Statistischen Bundesamt, die Befragung und die Aufbereitung der Daten durch die Statistischen Landesämter. Im Rahmen des Mikrozensus werden jährlich etwa 390.000 Haushalte mit rund 830.000 Personen befragt.

Auf der Basis der im Mikrozensus erhobenen Daten nimmt das Statistische Bundesamt die folgende Differenzierung der Bevölkerung nach Migrationsstatus vor.³⁰⁸

Bevölkerung in Deutschland nach Migrationsstatus

1. Deutsche ohne Migrationshintergrund
2. Personen mit Migrationshintergrund im weiteren Sinn³⁰⁹
 - 2.1 Personen, deren Migrationshintergrund nicht durchgehend bestimmbar ist
 - 2.2 Personen mit Migrationshintergrund im engeren Sinn
 - 2.2.1 Personen mit eigener Migrationserfahrung (Zugewanderte)
 - 2.2.1.1 Ausländer
 - 2.2.1.2 Deutsche
 - 2.2.1.2.1 ohne Einbürgerung
 - 2.2.1.2.2 Eingebürgerte
 - 2.2.2 Personen ohne eigene Migrationserfahrung (nicht Zugewanderte)
 - 2.2.2.1 Ausländer (2. und 3. Generation)
 - 2.2.2.2 Deutsche
 - 2.2.2.2.1 Eingebürgerte
 - 2.2.2.2.2 Deutsche mit mindestens einem zugewanderten oder als Ausländer in Deutschland geborenen Elternteil
 - 2.2.2.2.2.1 mit beidseitigem Migrationshintergrund
 - 2.2.2.2.2.2 mit einseitigem Migrationshintergrund

308 Siehe dazu ausführlich Statistisches Bundesamt 2008: 6.

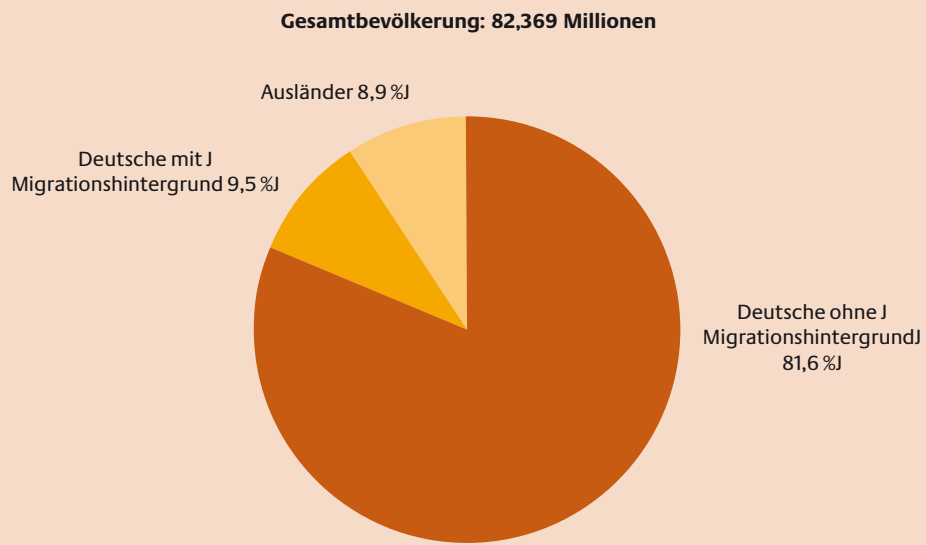
309 Das Statistische Bundesamt unterscheidet Personen mit Migrationshintergrund im weiteren Sinn und Personen mit Migrationshintergrund im engeren Sinn. Bei Personen mit Migrationshintergrund im weiteren Sinn ist der Migrationsstatus nicht durchgehend bestimmbar, da bei bestimmten Deutschen der Migrationshintergrund nur aus Eigenschaften der Eltern erkennbar ist, diese jedoch nur alle vier Jahre abgefragt werden. Personen mit Migrationshintergrund im engeren Sinn sind dagegen jedes Jahr im Mikrozensus zu identifizieren. Da im Jahr 2006 die Eigenschaften der Eltern nicht abgefragt wurden, werden im Folgenden nur die Personen mit Migrationshintergrund im engeren Sinn betrachtet.

Tabelle 6-3: Bevölkerung Deutschlands nach detailliertem Migrationsstatus 2005 und 2006, in Tausend

	2005	2006
Bevölkerung insgesamt	82.465	82.369
Deutsche ohne Migrationshintergrund	67.132	67.225
Personen mit Migrationshintergrund (im engeren Sinn)	15.013	15.143
Personen mit eigener Migrationserfahrung	10.399	10.431
Ausländer	5.571	5.584
Deutsche	4.828	4.847
Personen ohne eigene Migrationserfahrung	4.614	4.713
Ausländer	1.749	1.716
Deutsche	2.865	2.997

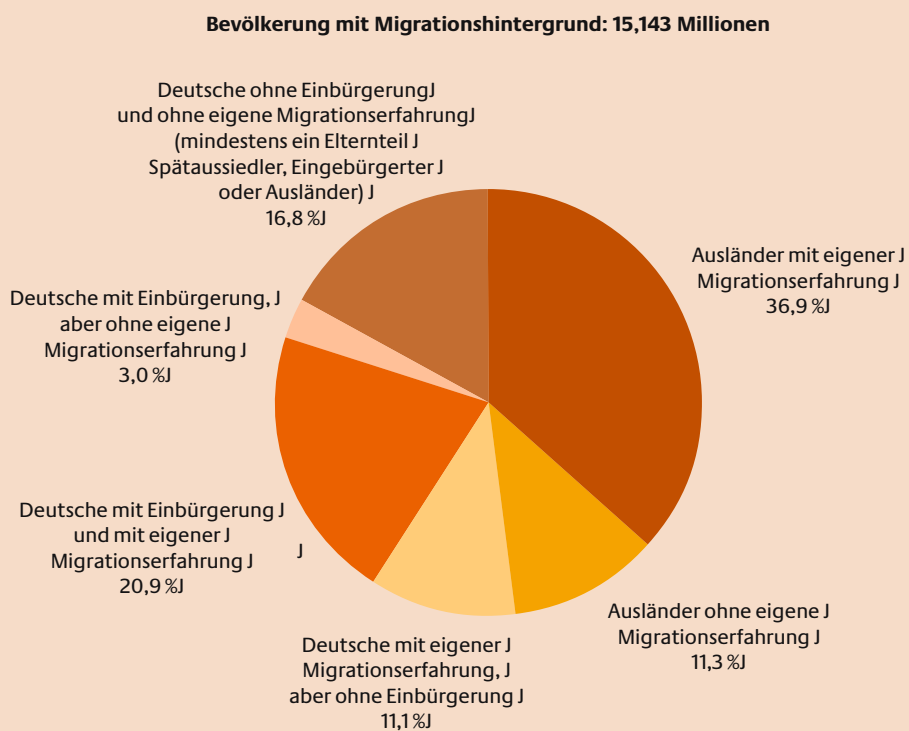
Quelle: Statistisches Bundesamt, Mikrozensus

Abbildung 6-7: Migrationshintergrund der Bevölkerung in Deutschland im Jahr 2006



Quelle: Statistisches Bundesamt, Mikrozensus

Abbildung 6-8: Personen mit Migrationshintergrund in Deutschland im Jahr 2006



Quelle: Statistisches Bundesamt, Mikrozensus

Von den 82,4 Millionen Einwohnern in Deutschland im Jahr 2006 hatten 15,1 Millionen Personen einen Migrationshintergrund (vgl. Tabelle 6-3 und Tabelle 6-14 im Anhang), davon etwa 7,8 Millionen Deutsche und circa 7,3 Millionen Ausländer.³¹⁰ Der Anteil der Deutschen mit Migrationshintergrund an der Gesamtbevölkerung beträgt 9,5 %, der Ausländeranteil 8,9 % (vgl. Abbildung 6-7). Insgesamt beläuft sich der Anteil der Personen mit Migrationshintergrund damit auf 18,4 % an der Gesamtbevölkerung. Im Jahr 2005 betrug dieser Anteil 18,2 %.

Eine Differenzierung der Personen mit Migrationshintergrund zeigt, dass die größte Gruppe mit 36,9 % Ausländer mit eigener Migrationserfahrung stellen, d. h. Ausländer, die nach Deutschland zugewandert sind (vgl. Abbildung 6-8). 11,3 % der Personen mit Migrationshintergrund sind Ausländer, die in Deutschland geboren wurden (zweite oder dritte Generation). Insgesamt besitzen 48,2 % der Personen mit Migrationshintergrund nicht die deutsche Staatsangehörigkeit.

Deutsche mit Migrationshintergrund stellen dagegen 51,8 % der Personen mit Migrationshintergrund. Davon entfallen 20,9 % auf selbst zugewanderte Eingebürgerte und 3,0 % auf Eingebürgerte ohne Migrationserfahrung. 11,1 % aller Personen mit Migrationshintergrund sind deutsche Zuwanderer, die nicht eingebürgert wurden.³¹¹ Bei den restlichen 16,8 % handelt es sich um Deutsche ohne eigene Migrationserfahrung. Dies sind zum einen Kinder von Eingebürgerten, Spätaussiedlern oder Ausländern,³¹² zum anderen Kinder mit

einseitigem Migrationshintergrund, bei denen nur ein Elternteil Eingebürgerter, Spätaussiedler oder Ausländer ist.

Insgesamt sind etwa zwei Drittel der Personen mit Migrationshintergrund selbst Migranten (erste Generation), während knapp ein Drittel bereits in Deutschland geboren wurde (zweite oder dritte Generation).

6.2.1 Herkunftsländer

Mit etwa 2,5 Millionen Menschen stellen Personen türkischer Herkunft die größte Gruppe innerhalb der Bevölkerung mit Migrationshintergrund (vgl. Tabelle 6-4). Dies entspricht einem Anteil von 16,5 % an allen Personen mit Zuwanderungsgeschichte (vgl. Abbildung 6-9). 6,2 % haben einen russischen, 5,6 % einen polnischen und 5,0 % einen italienischen Hintergrund. Dabei zeigt sich, dass insbesondere Personen mit einem Migrationshintergrund aus den ehemaligen Anwerbestaaten überproportional häufig keine eigene Migrationserfahrung besitzen, d. h. bereits in Deutschland geboren sind. So sind 43,4 % der Personen italienischer, 40,8 % türkischer und 38,4 % griechischer Herkunft nicht selbst nach Deutschland zugewandert. Dagegen zählen bislang noch relativ wenige Personen polnischer (15,2 %), rumänischer (12,4 %), russischer (7,2 %) und kasachischer (4,1 %) Herkunft zur zweiten oder gar dritten Generation.

6.2.2 Alters- und Geschlechtsstruktur

Bei einem Vergleich der Altersstruktur der Bevölkerung ohne und mit Migrationshintergrund zeigt sich, dass sich die Personen mit Migrationshintergrund deutlich stärker auf die jüngeren Jahrgänge verteilen als Personen ohne Migrationshintergrund. So waren im Jahr 2006 70,2 % der Personen mit Migrationshintergrund jünger als 45 Jahre, während dies nur auf 50,5 % der Bevölkerung ohne Migrationshintergrund zutrifft (vgl. Abbildung 6-10 und Tabelle 6-15 im Anhang). Dabei liegt der Anteil der Kinder mit Migrationshintergrund unter fünf

310 Das Statistische Bundesamt legt dabei für die ausländische Bevölkerung die Zahlen aus der Bevölkerungsfortschreibung zugrunde, die deutlich höher ausfallen als die Zahlen des Ausländerzentralregisters. Grund hierfür ist u. a., dass im AZR nur die nicht nur vorübergehend in Deutschland lebende ausländische Bevölkerung erfasst ist (vgl. Kapitel 6.1).

311 Dabei handelt es sich insbesondere um Aus- und Spätaussiedler, Flüchtlinge und Vertriebene deutscher Volkszugehörigkeit sowie ihre Ehegatten und Abkömmlinge mit deutscher Staatsangehörigkeit ohne Einbürgerung. Die Gruppe der Spätaussiedler eigenständig quantitativ zu bestimmen, ist durch die im Mikrozensus bis 2006 verwendeten Fragen nicht möglich.

312 Kinder ausländischer Eltern erwerben durch Geburt unter bestimmten Voraussetzungen seit dem Inkrafttreten des neu-

en Staatsangehörigkeitsrechts zum 1. Januar 2000 neben der Staatsangehörigkeit der Eltern auch die deutsche Staatsangehörigkeit (siehe dazu Kapitel 6.3).

**Tabelle 6-4: Personen mit Migrationshintergrund (im engeren Sinn) nach Herkunftsländern
(mit derzeitiger bzw. früherer Staatsangehörigkeit) 2006, in Tausend**

Herkunftsland/ regionaler Migrationshintergrund	mit eigener Migrationserfahrung		ohne eigene Migrationserfahrung		insgesamt
	absolut	in %	absolut	in %	
EU-25	2.448	68,4	1.130	31,6	3.579
darunter: Griechenland	229	61,6	143	38,4	372
Italien	431	56,6	329	43,3	761
Polen	723	84,9	130	15,2	852
Sonstiges Europa	3.963	71,8	1.556	28,2	5.519
darunter: Bosnien und Herzegowina	225	77,3	66	22,7	292
Kroatien	256	68,0	120	32,0	376
Rumänien	318	87,6	45	12,4	363
Russische Föderation	875	92,8	68	7,2	942
Serbien und Montenegro	354	72,8	132	27,1	486
Türkei	1.477	59,2	1.018	40,8	2.495
Europa gesamt	6.412	70,5	2.686	29,5	9.098
Afrika	317	69,9	136	30,1	453
Amerika	221	67,7	105	32,3	327
Asien, Australien und Ozeanien	1.318	81,3	303	18,7	1.621
darunter: Naher und Mittlerer Osten	745	85,8	123	14,2	868
Kasachstan	340	95,9	15	4,1	355
Süd- und Südostasien	398	74,2	138	25,8	536
Ohne Angabe	2.164	59,4	1.481	40,6	3.644
Personen mit Migrationshintergrund gesamt	10.431	68,9	4.713	31,1	15.143
darunter: Ausländer	5.584	76,5	1.716	23,5	7.300
Deutsche	4.847	61,8	2.997	38,2	7.844

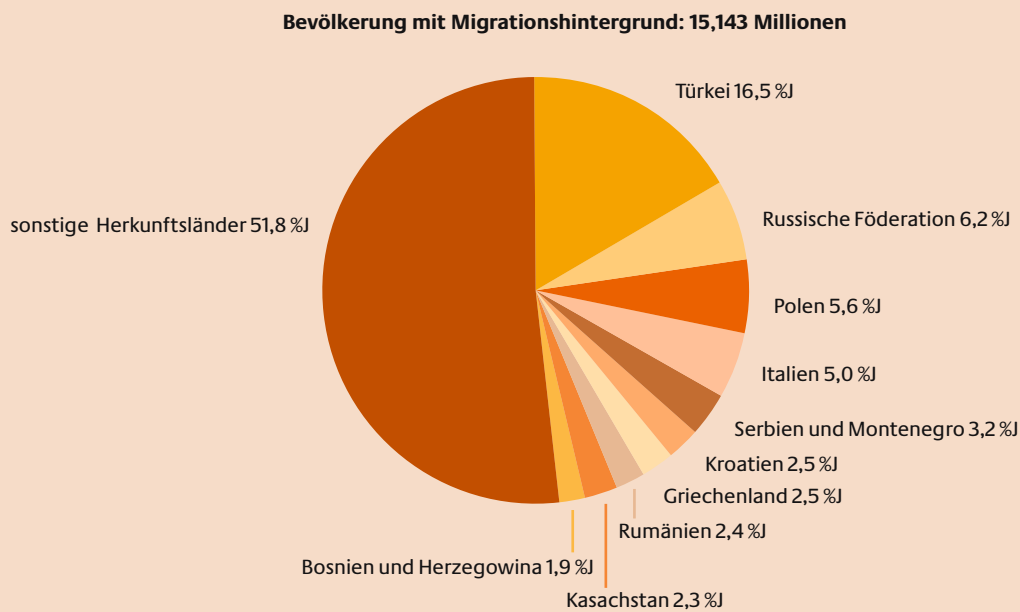
Quelle: Statistisches Bundesamt, Mikrozensus

Jahren mit 7,6% mehr als doppelt so hoch wie bei Kindern ohne Migrationshintergrund (3,5%).

Bei den älteren Jahrgängen sind dagegen 22,3% der Personen ohne Migrationshintergrund über 65 Jahre alt, bei den Migranten sind es nur 8,2%. Auch der Anteil der Altersgruppe der 45- bis unter 65-Jährigen ist bei Personen ohne Migrationshintergrund mit 27,3% deutlich größer als bei der Bevölkerung mit Migrationshintergrund (21,6%). Insofern liegt das Durchschnittsalter der Bevölkerung ohne Migrationshintergrund mit 44,6 Jahren auch deutlich über dem der Bevölkerung mit Migrationshintergrund (33,8 Jahre).

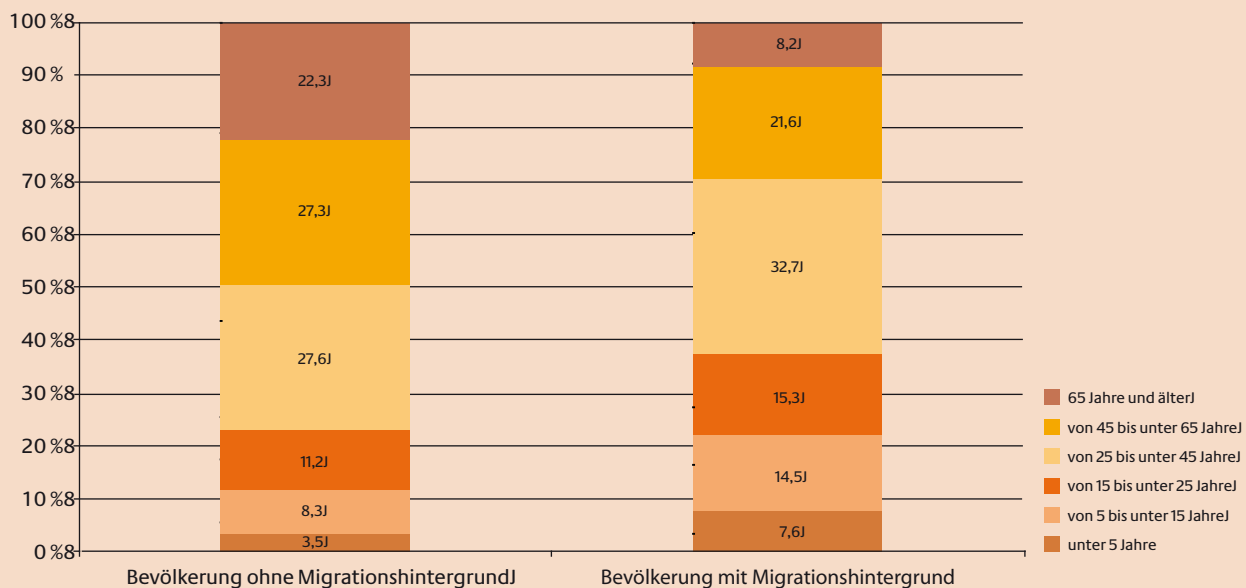
Ein Blick auf die Alterspyramide der Bevölkerung in Deutschland zeigt, dass der Anteil der Personen mit Migrationshintergrund in den jüngeren Jahrgängen am größten ist (vgl. Abbildung 6-11). So besitzen ein Drittel der Kinder unter fünf Jahren einen Migrationshintergrund (33,1%), in der Altersgruppe von fünf bis unter zehn Jahren sind es 29,4% (vgl. Tabelle 6-15 im Anhang). Auch in den weiteren Altersgruppen bis 35 Jahre liegt der Anteil der Personen mit Migrationshintergrund bei deutlich über 20%. Dagegen liegt der Migrantenanteil in der Altersgruppe über 65 Jahre bei lediglich 7,7%.

**Abbildung 6-9: Personen mit Migrationshintergrund (im engeren Sinn)
nach Herkunftsländern/regionalem Migrationshintergrund 2006**



Quelle: Statistisches Bundesamt, Mikrozensus

Abbildung 6-10: Altersstruktur der Bevölkerung mit und ohne Migrationshintergrund 2006

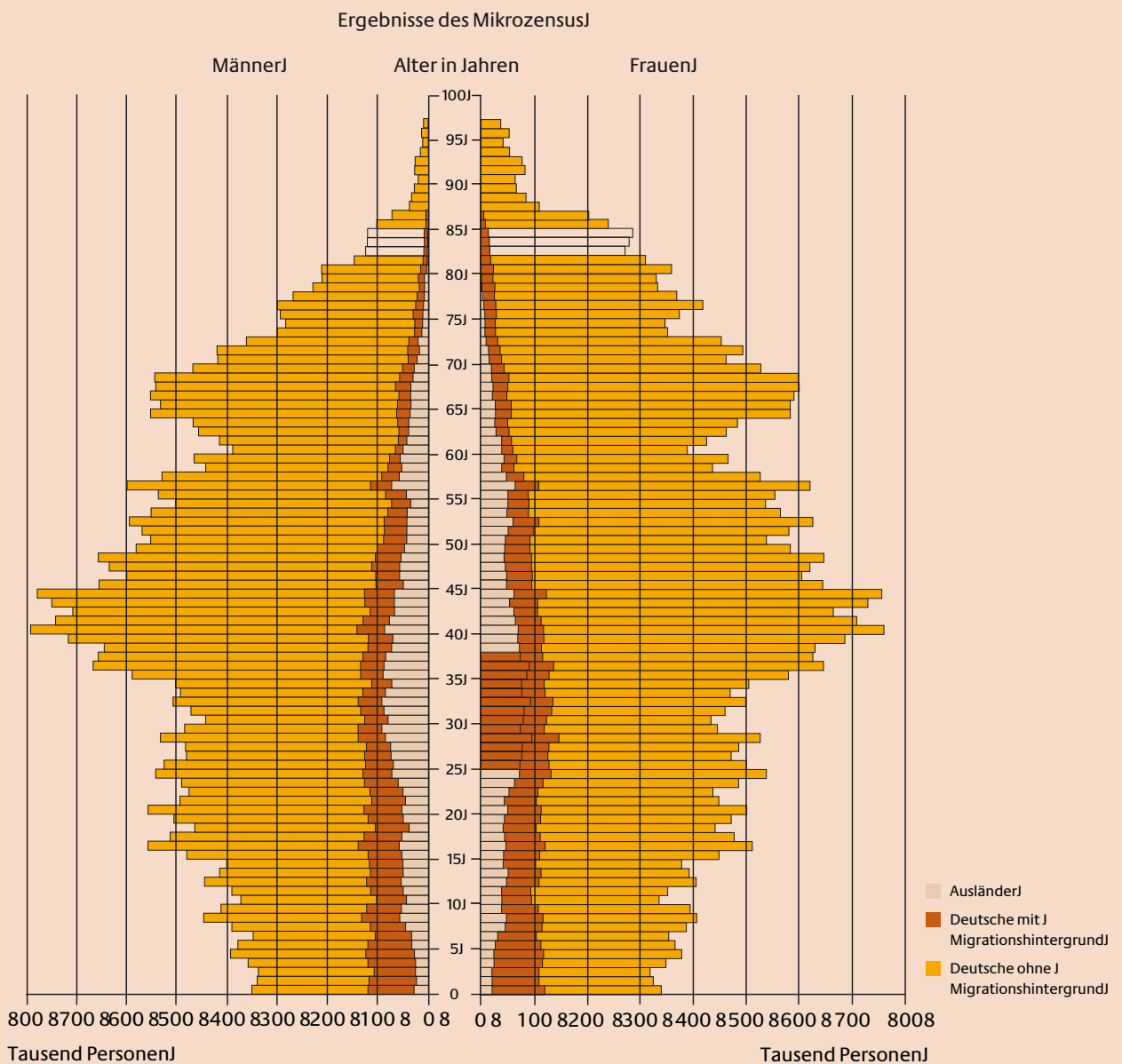


Quelle: Statistisches Bundesamt, Mikrozensus

Gleichzeitig ist festzustellen, dass der Anteil der Kinder mit ausländischer Staatsangehörigkeit an der Bevölkerung mit Migrationshintergrund insbesondere bei den Kindern unter sechs Jahren deutlich geringer ausfällt als bei den weiteren (jüngeren) Jahrgängen (vgl. zur Altersstruktur der ausländischen Bevölkerung Kapitel 6.1.2). So ist der Anteil der Kinder unter sechs Jahren bei den Ausländern mit 3,1% niedriger als bei den Deutschen (5,4%) (vgl. Abbildung 6-3 in Kapitel 6.1.2). Dies ist insbesondere auf die am 1. Januar 2000 in Kraft getretene Neu-

regelung des Staatsangehörigkeitsrechts zurückzuführen. Seitdem können Kinder, die von ausländischen Eltern geboren werden, unter bestimmten Voraussetzungen neben der Nationalität der Eltern auch die deutsche Staatsangehörigkeit erhalten. Sie werden damit als Deutsche mit Migrationshintergrund im Mikrozensus ausgewiesen, in sonstigen Registern und Statistiken gehen sie jedoch (ausschließlich) als Deutsche ein. Die Einführung von Elementen des ius soli in das Staatsangehörigkeitsgesetz hat so statistisch zu einer deutlichen Ver-

Abbildung 6-11: Alterspyramide 2006 nach Migrationshintergrund



Quelle: Statistisches Bundesamt, Mikrozensus (Abbildung entnommen aus: Statistisches Bundesamt 2008c: 14)

ringerung der jährlich in Deutschland geborenen ausländischen Kinder geführt (vgl. Kapitel 6.3).

Betrachtet man die Geschlechtsstruktur der Bevölkerung mit Migrationshintergrund, so zeigt sich, dass der Männeranteil etwas höher ist als der Frauenanteil (50,8 % zu 49,2 %) (vgl. Abbildung 6-12). Bei den einzelnen Gruppen sind jedoch je nach Herkunftsland bzw. -region zum Teil deutliche Unterschiede festzustellen. Ein überproportionaler Frauenanteil ist bei Personen mit ukrainischem, polnischem, rumänischem und russischem Hintergrund zu verzeichnen. Ein deutlich höherer Männeranteil zeigt sich dagegen bei der Bevölkerung afrikanischer, italienischer und griechischer Herkunft.

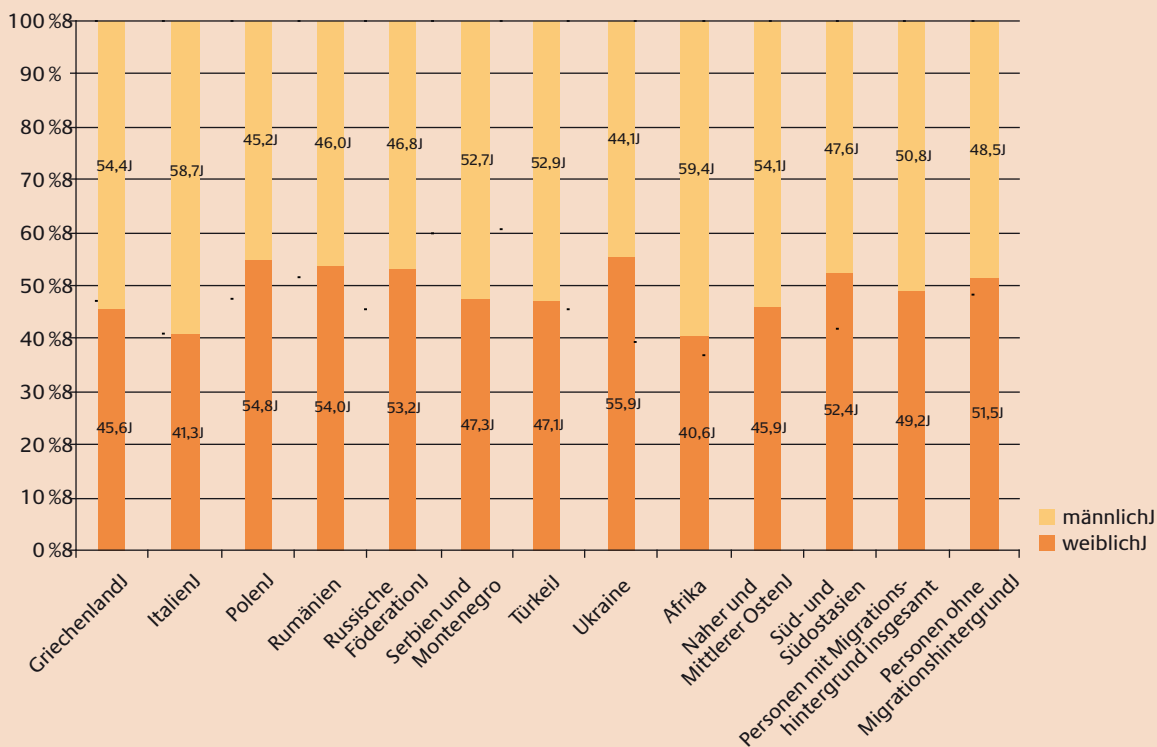
6.2.3 Regionale Verteilung

Die absolut gesehen meisten Personen mit Migrationshintergrund leben in den Bundesländern Nordrhein-Westfalen, Baden-Württemberg und Bayern. Die gleiche Reihenfolge zeigt sich bei der Verteilung der ausländischen Bevölkerung auf die einzelnen

Bundesländer (vgl. Tabelle 6-5). Die höchsten Anteile von Personen mit Migrationshintergrund hatten am Jahresende 2006 Hamburg (25,8 %), Baden-Württemberg (24,8 %), Bremen (24,5 %), Hessen (23,4 %) und Nordrhein-Westfalen (23,2 %) zu verzeichnen. Mit 4,7 % liegt der entsprechende Anteil in den neuen Bundesländern dagegen wesentlich niedriger. Die höchsten Ausländeranteile wurden in Hamburg (14,2 %) und Berlin (13,6 %) registriert.

Allerdings fallen die Anteile der Personen mit Migrationshintergrund auch innerhalb der einzelnen Bundesländer je nach Region sehr unterschiedlich aus. So hat insbesondere in den Agglomerationsräumen ein deutlich größerer Anteil der Bevölkerung einen Migrationshintergrund als in ländlichen Räumen (22,1 % im Gegensatz zu 10,4 %). In Städten mit mehr als 50.000 Einwohnern liegt der Anteil der Bevölkerung mit Migrationshintergrund im Durchschnitt bei über 20 % (25,3 %), während er in Gemeinden mit weniger als 5.000 Einwohnern bei unter 10 % liegt. Eine Unterteilung nach Regierungsbezirken zeigt, dass der Anteil an Personen mit Migrations-

Abbildung 6-12: Geschlechtsstruktur nach ausgewählten Herkunftsländern/-regionen 2006



Quelle: Statistisches Bundesamt, Mikrozensus

Tabelle 6-5: Personen mit Migrationshintergrund nach Bundesland im Jahr 2006 in Tausend

Bundesland	Personen mit Migrationshintergrund	Bevölkerungsanteil in %	daraus: Ausländer	Bevölkerungsanteil in %
Baden-Württemberg	2.659	24,8	1.282	11,9
Bayern	2.362	18,9	1.182	9,5
Berlin	779	22,9	464	13,6
Bremen	163	24,5	86	12,9
Hamburg	451	25,8	248	14,2
Hessen	1.423	23,4	691	11,4
Niedersachsen	1.261	15,8	541	6,8
Nordrhein-Westfalen	4.188	23,2	1.932	10,7
Rheinland-Pfalz	703	17,3	315	7,8
Saarland	192	18,3	88	8,4
Schleswig-Holstein	343	12,1	152	5,4
Neue Bundesländer (ohne Berlin)	620	4,7	319	2,4
Gesamt	15.143	18,4	7.300	8,9

Quelle: Statistisches Bundesamt, Mikrozensus

hintergrund in den Regierungsbezirken Stuttgart (27,7%) und Darmstadt (Rhein-Main-Gebiet, 26,8%) am höchsten ist (vgl. Karte 6-2).

6.2.4 Aufenthaltsdauer

Im Jahr 2006 lebten etwa drei Viertel (74,0%) der 10,4 Mio. Zuwanderer seit mindestens neun Jahren in Deutschland, etwa ein Drittel (34,6%) seit mehr als zwanzig Jahren und 7,3% sogar seit 40 Jahren und länger (vgl. Abbildung 6-13 und Tabelle 6-16 im Anhang). Insgesamt lebten 7,7 Millionen Personen mit Migrationshintergrund seit mehr als neun Jahren im Bundesgebiet.

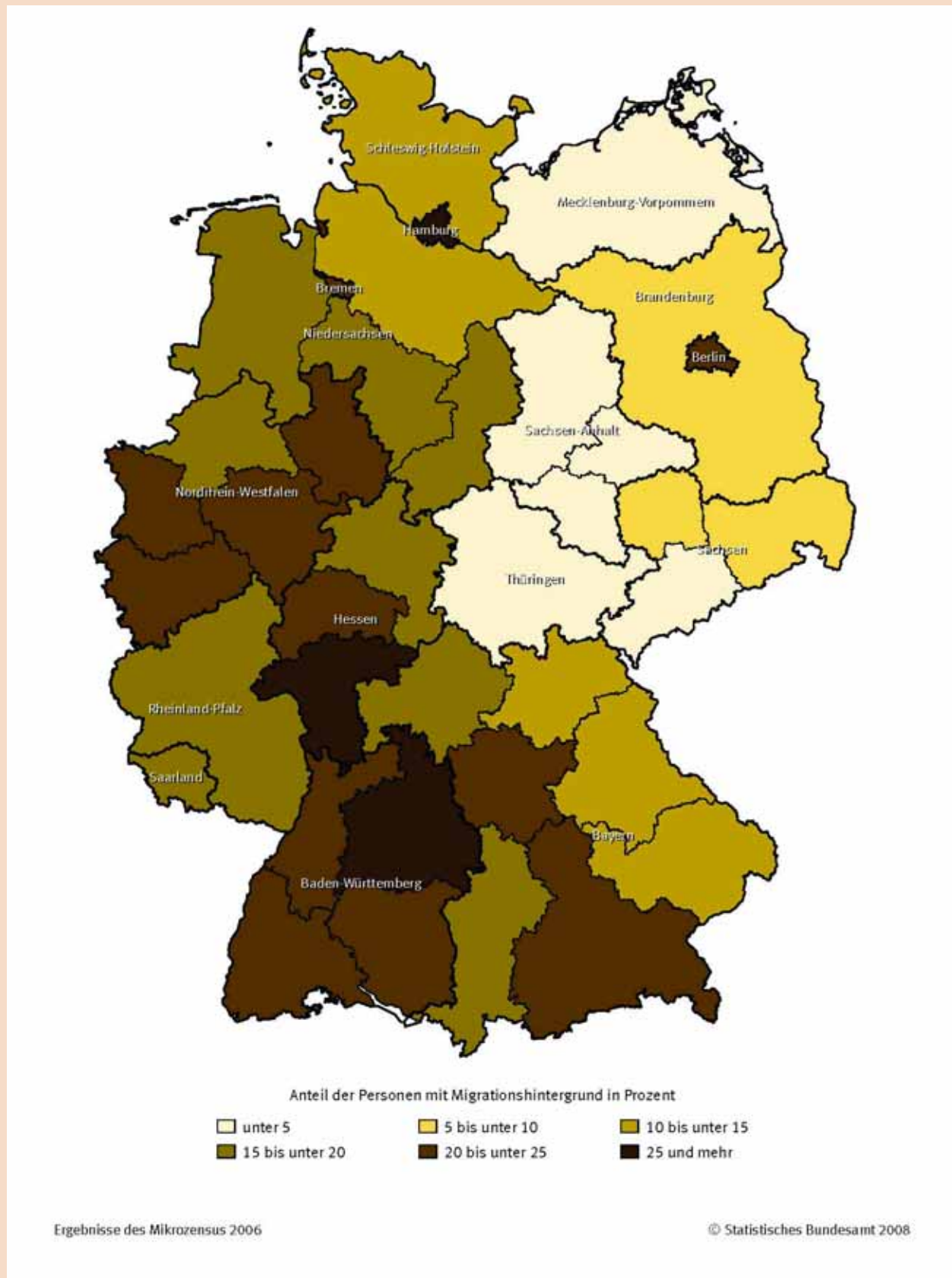
Eine Differenzierung der Aufenthaltsdauer von Migranten nach Herkunftsländern spiegelt auch die Migrationsgeschichte der Bundesrepublik wider. So zeigt sich, dass insbesondere Personen aus den ehemaligen Anwerbeländern vielfach einen langjährigen Aufenthalt haben: 67,8% derer mit italienischer, 61,5% mit kroatischer, 58,7% mit türkischer und 57,7% mit griechischer Herkunft weisen eine Aufenthaltsdauer in Deutschland von mindestens 20 Jahren auf. Dagegen sind 72,0% der Personen polnischer und 97,2% der Personen russischer Herkunft weniger als 20 Jahre in Deutschland. Bei den rus-

sischen Migranten leben sogar fast die Hälfte (45,8%) seit weniger als neun Jahren im Bundesgebiet.

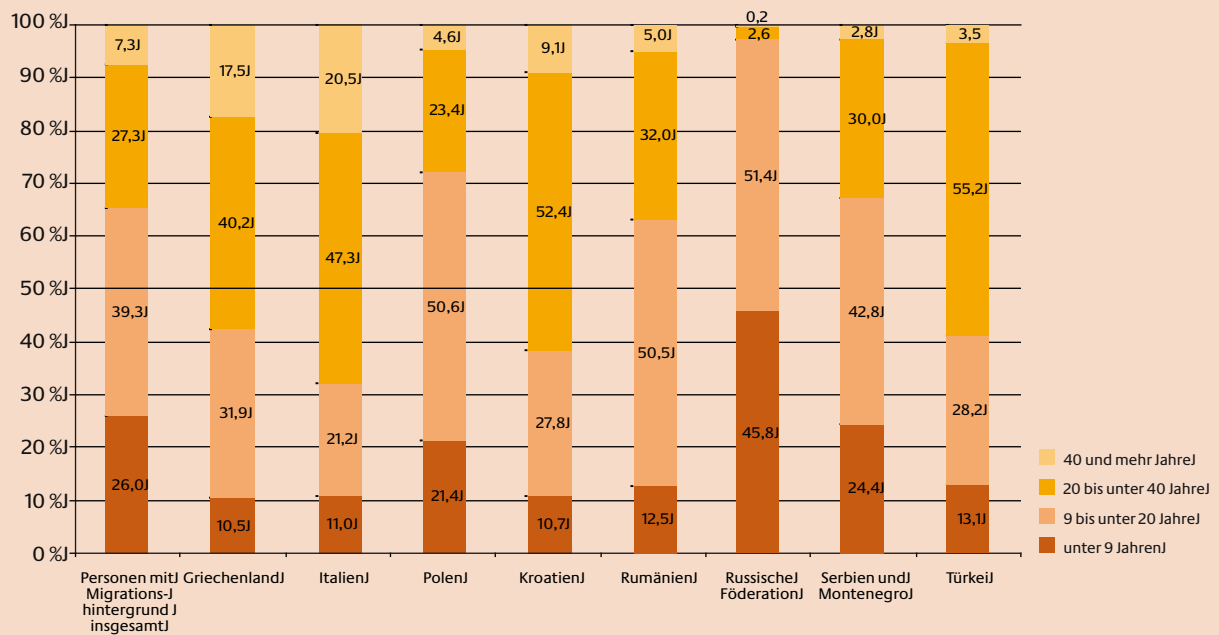
Dies spiegelt sich auch in der durchschnittlichen Aufenthaltsdauer wider. Im Jahr 2006 betrug die durchschnittliche Aufenthaltsdauer der Bevölkerung mit Migrationshintergrund 18,7 Jahre (vgl. Tabelle 6-16 im Anhang). Deutlich über diesem Wert liegt die durchschnittliche Aufenthaltsdauer bei italienischen (27,4 Jahre), kroatischen (26,5 Jahre), griechischen (26,3 Jahre) und türkischen (23,3 Jahre) Migranten. Eine bislang niedrige durchschnittliche Aufenthaltsdauer ist bei Personen russischer (10,1 Jahre) und ukrainischer (8,6 Jahre) Herkunft zu verzeichnen. Die durchschnittliche Aufenthaltsdauer von Personen mit polnischem Migrationshintergrund beträgt 17,8 Jahre.

Eine weitere Differenzierung der Personen polnischer Herkunft zeigt, dass deutsche Staatsangehörige mit polnischer Herkunft (und eigener Migrationserfahrung) eine Aufenthaltsdauer von durchschnittlich 21,7 Jahren haben, während Personen mit polnischer Staatsangehörigkeit (und eigener Migrationserfahrung) im Durchschnitt nur 10,4 Jahre Aufenthalt im Bundesgebiet aufweisen. Bei Personen mit russischer Herkunft fällt die

Karte 6-2: Anteil der Personen mit Migrationshintergrund an der Bevölkerung 2006
nach Ländern und Regierungsbezirken



Quelle: Statistisches Bundesamt, Mikrozensus (Karte entnommen aus: Statistisches Bundesamt 2008c: 16)

Abbildung 6-13: Personen mit eigener Migrationserfahrung nach Herkunftsland und Aufenthaltsdauer 2006


Quelle: Statistisches Bundesamt, Mikrozensus

Differenz nicht ganz so stark aus: Deutsche Staatsangehörige mit russischer Herkunft (und eigener Migrationserfahrung) haben eine Aufenthaltsdauer von durchschnittlich 11,7 Jahren, während Personen mit russischer Staatsangehörigkeit (und eigener Migrationserfahrung) im Durchschnitt nur 6,3 Jahre Aufenthalt im Bundesgebiet aufweisen. Diese Zahlen spiegeln wider, dass das Migrationsgeschehen zwischen Deutschland und einigen mittel- und osteuropäischen Staaten (Polen, Rumänien, Nachbarstaaten der ehemaligen Sowjetunion) zunächst durch die Zuwanderung von (Spät-)Aussiedlern, die im Regelfall die deutsche Staatsangehörigkeit besitzen, geprägt war, bevor auch die Arbeitsmigration und der Familiennachzug aus diesen Staaten an Bedeutung gewannen.

6.3 Geburten

Seit dem 1. Januar 2000 erwirbt ein Kind ausländischer Eltern die deutsche Staatsangehörigkeit mit Geburt in Deutschland, sofern ein Elternteil seit mindestens acht Jahren rechtmäßig seinen ge-

wöhnlichen Aufenthalt in Deutschland hat und eine Niederlassungserlaubnis oder nunmehr ein unbefristetes Aufenthaltsrecht besitzt.³¹³ Dies gilt auch, wenn ein Elternteil eine Aufenthaltserlaubnis auf Grund des Freizügigkeitsabkommens zwischen der EU bzw. deren Mitgliedstaaten und der Schweizerischen Eidgenossenschaft besitzt (§ 4 Abs. 3 StAG).³¹⁴

Soweit diese Kinder auch die ausländische Staatsangehörigkeit der Eltern beibehalten, müssen sie sich nach Erreichen der Volljährigkeit für eine Staats-

313 Die Ergänzung des bislang geltenden Abstammungsprinzips (ius sanguinis) durch Elemente des Geburtsorts- oder Territorialprinzips (ius soli) war eines der Kernelemente der Reform des Staatsangehörigkeitsrechts im Jahr 1999. Nach dem bis dahin im deutschen Staatsangehörigkeitsrecht vorherrschenden Abstammungsprinzip richtet sich die Staatsangehörigkeit eines Kindes nach der Staatsangehörigkeit der Eltern. Durch das Territorialprinzip erwirbt ein Kind dagegen die Staatsangehörigkeit des Staates, auf dessen Territorium es geboren wurde.

314 Eine entsprechende Regelung galt auch für ausländische Kinder, die vor dem 1. Januar 2000 im Inland geboren wurden, aber das zehnte Lebensjahr noch nicht vollendet hatten und für die zum Zeitpunkt ihrer Geburt die entsprechenden Voraussetzungen nach § 4 Abs. 3 StAG vorgelegen haben (§ 40b StAG).

angehörigkeit entscheiden (Optionspflicht) (§ 29 Abs. 1 StAG). Erklären sie, dass sie die ausländische Staatsangehörigkeit behalten wollen, verlieren sie die deutsche. Dies gilt auch, wenn sie bis zur Vollendung des 23. Lebensjahres keine entsprechende Erklärung abgeben (§ 29 Abs. 2 StAG). Entscheiden sie sich für die deutsche Staatsangehörigkeit, so müssen sie nachweisen, dass sie die ausländische Staatsangehörigkeit verloren haben (§ 29 Abs. 3 StAG). Wird dieser Nachweis nicht bis zur Vollendung des 23. Lebensjahres erbracht, so geht die deutsche Staatsangehörigkeit verloren, es sei denn, die zuständige Behörde hat vorher auf Antrag die Beibehaltung der deutschen Staatsangehörigkeit genehmigt (Beibehaltungsgenehmigung).

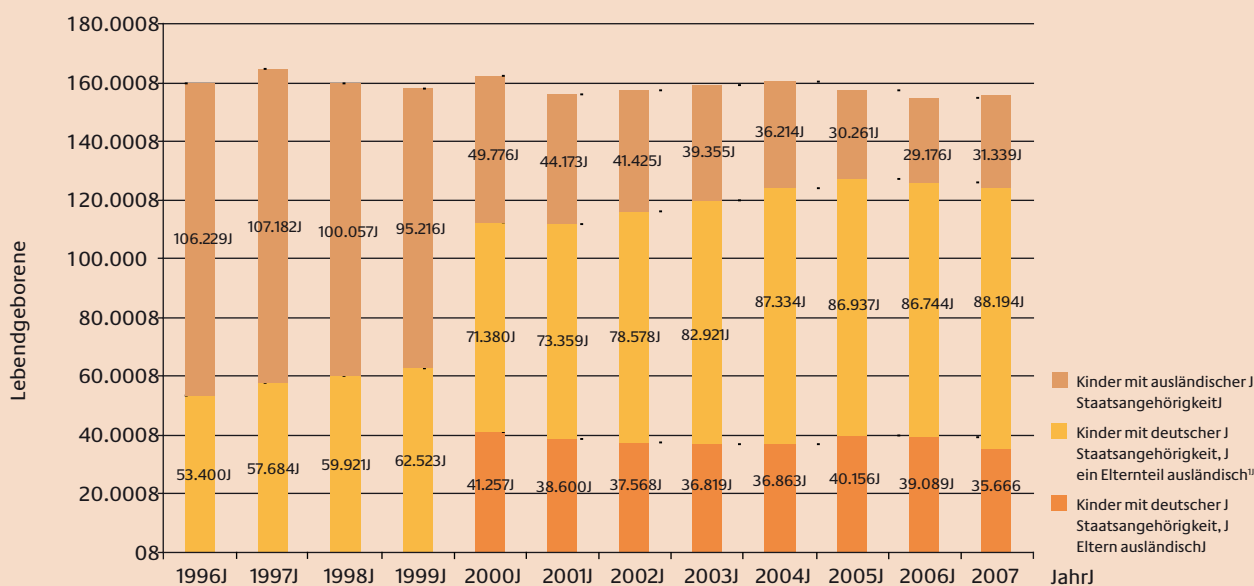
Datenquelle zu Geburten ausländischer Kinder sowie zu von ausländischen Eltern oder einem ausländischen Elternteil geborenen Kindern ist die Geburtenstatistik³¹⁵ als Teil der Statistik der natürlichen Bevölkerungsbewegung, die vom Statistischen

315 Erfasst werden hier die Lebendgeborenen.

Bundesamt erstellt und veröffentlicht wird (vgl. Statistisches Bundesamt 2008a). Erhebungsunterlagen für Geburten sind Belege, die von dem Standesamt, in dessen Bezirk das Kind geboren wird, ausgefüllt werden.

Von 1992 bis 1999 wurden jährlich etwa um die 100.000 Kinder mit ausländischer Staatsangehörigkeit in Deutschland geboren. Dies entsprach jeweils einem Anteil von circa 13% aller in Deutschland geborenen Kinder (vgl. Abbildung 6-14 und Tabelle 6-17 im Anhang). Nach der Einführung des ius soli-Prinzips am 1. Januar 2000 durch § 4 Abs. 3 StAG, wonach Kinder ausländischer Eltern unter den oben genannten Bedingungen neben der ausländischen automatisch auch die deutsche Staatsangehörigkeit mit der Geburt erhalten, hat sich die Zahl der in Deutschland geborenen Kinder mit ausländischer Staatsangehörigkeit im Jahr 2000 im Vergleich zum Vorjahr fast halbiert und ist seitdem kontinuierlich weiter gesunken. Erst im Jahr 2007 wurden wieder etwas mehr ausländische Kinder in Deutschland als im Vorjahr geboren (31.339 zu 29.176 Geburten). Da-

Abbildung 6-14: Geburten von Kindern mit Migrationshintergrund in Deutschland von 1996 bis 2007



Quelle: Statistisches Bundesamt

1 Kinder von unverheirateten deutschen Müttern, die einen ausländischen Vater besitzen, sind in diesen Zahlen nicht enthalten.

mit betrug der Ausländeranteil an allen in Deutschland geborenen Kindern 4,6 %. Nach einem kontinuierlichen Rückgang des Ausländeranteils stieg dieser im Vergleich zum Vorjahr damit wieder leicht um circa 7 % an. Die Zahl der von ausländischen Eltern geborenen Kinder mit deutscher Staatsangehörigkeit betrug im Jahr der Einführung der neuen Regelung 41.257 und sank in den Folgejahren leicht auf unter 40.000 Geburten. Im Jahr 2005 war ein Anstieg der Geburtenzahl deutscher Kinder mit ausländischen Eltern auf 40.156 zu verzeichnen. 2007 wurden 35.666 derartige Geburten registriert, die niedrigste Zahl seit Einführung der ius-soli-Regelung. Insgesamt erhielten 306.018 Kinder, die seit der Reform des Staatsangehörigkeitsrechts von ausländischen Eltern in Deutschland geboren wurden, die deutsche Staatsangehörigkeit.

Eine Differenzierung nach einzelnen Nationalitäten zeigt, dass insbesondere Kinder von Eltern, die eine Staatsangehörigkeit der ehemaligen Anwerbestaaten besitzen, die deutsche Staatsangehörigkeit mit Geburt erhielten. Das traf auf etwa 80 % der im Jahr 2006 von kroatischen und auf 78 % der von türkischen Eltern geborenen Kinder zu.

Insgesamt war von den 6.744.879 in Deutschland lebenden Ausländern zum Ende des Jahres 2007 etwa jeder Fünfte im Inland geboren (1.344.550 bzw. 19,9 %). Der Anteil der in Deutschland geborenen Ausländer sinkt jedoch seit einigen Jahren. Dies auch deshalb, weil ein Teil der seit 1. Januar 2000 geborenen Kinder ausländischer Eltern nun mit Geburt die deutsche Staatsangehörigkeit erhalten und als Deutsche in die Bevölkerungsstatistik eingehen. Im Jahr 2000 betrug der Anteil noch etwa 22,1 % (absolut: 1.613.778). Von den Ausländern unter 18 Jahren waren im Jahr 2007 von 1.030.097 bereits 733.093 in Deutschland geboren. Dies entspricht einem Anteil von 71,2 % an dieser Altersgruppe. Sieben Jahre zuvor lag dieser Anteil bei 68,5 %.

Dabei weisen insbesondere Staatsangehörige aus den ehemaligen Anwerbeländern einen überdurchschnittlich hohen Anteil an bereits in Deutschland geborenen Personen auf. So waren zum Ende des Jahres 2007 33,6 % der Türken, 30,0 % der Italiener und 27,6 % der Griechen im Inland geboren (vgl.

Tabelle 6-18 im Anhang). Von den unter 18-jährigen türkischen Staatsangehörigen waren es bereits 89,8 %. Auch bei Italienern (86,3 %), Kroaten (84,8 %) und Griechen (83,2 %) lag der Anteil hier deutlich über 80 %.

Relativ geringe Anteile an Personen, die bereits in Deutschland geboren sind, zeigen sich bei Staatsangehörigen aus Polen (3,7 %), der Russischen Föderation (3,2 %) und der Ukraine (4,2 %). In der Altersgruppe der unter 18-Jährigen lag der Anteil bei Ukrainern und Polen Ende 2007 jedoch bei fast einem Drittel (Ukrainer: 32,0 %, Polen: 31,0 %), bei Russen bei etwa einem Viertel (24,1 %).

6.4 Einbürgerungen

Am 1. Januar 2000 ist das Gesetz zur Reform des Staatsangehörigkeitsrechts in Kraft getreten, das das bisherige „Reichs- und Staatsangehörigkeitsgesetz (RuStAG)“ von 1913 in wichtigen Punkten geändert und in Staatsangehörigkeitsgesetz (StAG) umbenannt hat. Mit dem Inkrafttreten des Zuwanderungsgesetzes am 1. Januar 2005 wurden zudem die bislang im Ausländergesetz enthaltenen Regelungen weiter modifiziert und in das Staatsangehörigkeitsgesetz überführt, das damit die zentrale Rechtsgrundlage für den Erwerb der deutschen Staatsangehörigkeit darstellt (vgl. dazu auch Kapitel 2.3.4).

Der Erwerb der deutschen Staatsangehörigkeit erfolgt in der Regel durch Geburt (siehe dazu Kapitel 6.3) oder durch Einbürgerung. Seit der Reform des Staatsangehörigkeitsrechts haben Ausländer bereits nach acht Jahren rechtmäßigen gewöhnlichen Aufenthalts in Deutschland bei Erfüllung bestimmter Voraussetzungen einen Anspruch auf Einbürgerung (§ 10 Abs. 1 StAG).³¹⁶ Ehegatten und minderjährige Kinder können mit eingebürgert werden, auch wenn sie sich noch nicht seit acht Jahren im Bundesgebiet aufhalten (§ 10 Abs. 2 StAG). Der Einbürgerungswillige muss sich außerdem zur freiheitlich-demokratischen Grundordnung bekennen und erklären, dass er keine Bestrebungen verfolgt oder unterstützt, die

316 Vor der Änderung des Staatsangehörigkeitsrechts lag die Frist für eine Anspruchs-Einbürgerung bei 15 Jahren.

gegen diese Grundordnung gerichtet sind. Zusätzlich muss er den Lebensunterhalt für sich und seine Familienangehörigen grundsätzlich selbst bestreiten können, seine bisherige Staatsangehörigkeit aufgeben und er darf nicht wegen einer Straftat verurteilt worden sein. Zudem muss er über ausreichende deutsche Sprachkenntnisse verfügen. Ferner müssen Einbürgerungsbewerber nach der Änderung des Staatsangehörigkeitsgesetzes durch das am 28. August 2007 in Kraft getretene Richtlinienumsetzungsgesetz seit dem 1. September 2008 auch Kenntnisse der Rechts- und Gesellschaftsordnung sowie der Lebensverhältnisse in Deutschland aufweisen. Diese können durch einen Einbürgerungstest nachgewiesen werden (§ 10 Abs. 5 StAG). Ein deutscher Hauptschulabschluss oder höherer Bildungsabschluss ersetzt einen Einbürgerungstest. Mit der Einbürgerungstestverordnung vom 5. August 2008 wurde ein bundesweit einheitlicher und fairer Einbürgerungstest eingeführt. Das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (BAMF) hatte dazu ein Konzept für bundeseinheitliche Standards erarbeitet (Einbürgerungskurse, Einbürgerungstest).

Mit der Einbürgerungstestverordnung³¹⁷ kommt das BMI dem gesetzlichen Auftrag des § 10 Abs. 7 StAG nach, die Prüfungs- und Nachweismodalitäten des Einbürgerungstests sowie die Grundstruktur und die Lerninhalte des Einbürgerungskurses zu regeln. Die Rechtsverordnung regelt Art, Umfang und Bestehen des Einbürgerungstests sowie dessen Durchführung. Die Länder haben auf Basis der Verordnung die Testdurchführung durch Verwaltungsvereinbarung auf das Bundesamt übertragen. Zudem werden die grundlegende Struktur und die einzelnen Lerninhalte der auf Länderebene anzubietenden Einbürgerungskurse geregelt, indem auf das für die Durchführung der Kurse verbindliche Rahmencurriculum verwiesen wird. Das Rahmencurriculum ist vom Bundesamt in Zusammenarbeit mit der Bundeszentrale für politische Bildung sowie der Landeszentrale für politische Bildung in Baden-Württemberg entwickelt und als Teil des Konzepts „Bundeseinheitliche Standards für das

317 Verordnung zu Einbürgerungstest und Einbürgerungskurs (Einbürgerungstestverordnung – EinbTestV) vom 5. August 2008 (BGBl. I Nr. 35 S. 1649). Die Verordnung trat am 1. September 2008 in Kraft.

Einbürgerungsverfahren“ von der Innenministerkonferenz im Frühjahr 2007 gebilligt worden. Im Rahmen des Einbürgerungstests werden 33 Fragen gestellt, von denen mindestens 17 richtig zu beantworten sind (§ 1 Abs. 3 EinbTestV). Dazu wurde ein Fragenkatalog mit 300 allgemeinen Fragen aus den Themenbereichen „Leben in der Demokratie“, „Geschichte und Verantwortung“ und „Mensch und Gesellschaft“ sowie jeweils zehn landesspezifische Fragen zu jedem Bundesland entwickelt.

Bei erfolgreicher Teilnahme an einem Integrationskurs wird die Frist für eine Anspruchseinbürgerung um ein Jahr auf sieben Jahre verkürzt (§ 10 Abs. 3 StAG).³¹⁸ Aufgrund einschlägiger Änderungen im Richtlinienumsetzungsgesetz kann bei Vorliegen besonderer Integrationsleistungen, insbesondere beim Nachweis von Sprachkenntnissen, die das Niveau der Sprachkenntnisse nach B 1 des Gemeinsamen europäischen Referenzrahmens (GER) übersteigen, die Mindestzeit des rechtmäßigen Aufenthalts in Deutschland um ein weiteres Jahr auf sechs Jahre reduziert werden.

Aufgrund einer bis zum 31. Dezember 2000 geltenden Übergangsregelung waren vor dem 1. Januar 2000 geborene Kinder im Alter bis zu zehn Jahren, bei denen die Voraussetzungen des erst durch das Reformgesetz geschaffenen „ius soli“ nach § 4 Abs. 3 S. 1 StAG bei Geburt vorgelegen haben, auf Antrag ebenfalls einzubürgern (§ 40b StAG).

Ehegatten und Lebenspartner von Deutschen (§ 9 StAG) sollen in der Regel schon nach dreijährigem Inlandsaufenthalt bei mindestens zweijährigem Bestehen der Ehe bzw. der Lebenspartnerschaft eingebürgert werden. Zudem können auch nach Ermessen der zuständigen Behörde Einbürgerungen von Ausländern mit rechtmäßigem und gewöhnlichem Aufenthalt im Inland (§ 8 StAG) erfolgen. Weitere Möglichkeiten der Einbürgerung gibt es für im Ausland lebende ehemalige Deutsche und deren minderjährige Kinder (§ 13 StAG), sowie in wenigen Ausnahmefällen für im Ausland lebende Ausländer (§ 14 StAG).

318 Diese Regelung wurde durch das Zuwanderungsgesetz zum 1. Januar 2005 eingeführt.

Grundsätzlich gilt im Rahmen der Einbürgerung der Grundsatz der Vermeidung von Mehrstaatigkeit. Von der Voraussetzung der Aufgabe der bisherigen Staatsangehörigkeit wird jedoch abgesehen, wenn der Ausländer diese nicht oder nur unter besonders schwierigen Bedingungen aufgeben kann (§ 12 Abs. 1 StAG). Dies ist beispielsweise der Fall, wenn das Recht des Herkunftsstaates des Ausländers das Ausscheiden aus dessen Staatsangehörigkeit nicht vorsieht (§ 12 Abs. 1 Nr. 1 StAG), oder der Herkunftsstaat die Entlassung regelmäßig verweigert (§ 12 Abs. 1 Nr. 2 StAG). Zudem ist Mehrstaatigkeit auch zuzulassen, wenn der Ausländer die Staatsangehörigkeit eines anderen Mitgliedstaates der Europäischen Union oder nunmehr ab dem 28. August 2007 die der Schweiz besitzt (§ 12 Abs. 2 StAG).

Spätaussiedler und ihre in den Aufnahmebescheid einbezogenen Familienangehörigen erwerben mit der Ausstellung der Bescheinigung nach § 15 BVFG die deutsche Staatsangehörigkeit kraft Gesetzes (§§ 7, 40a Satz 2 StAG).³¹⁹

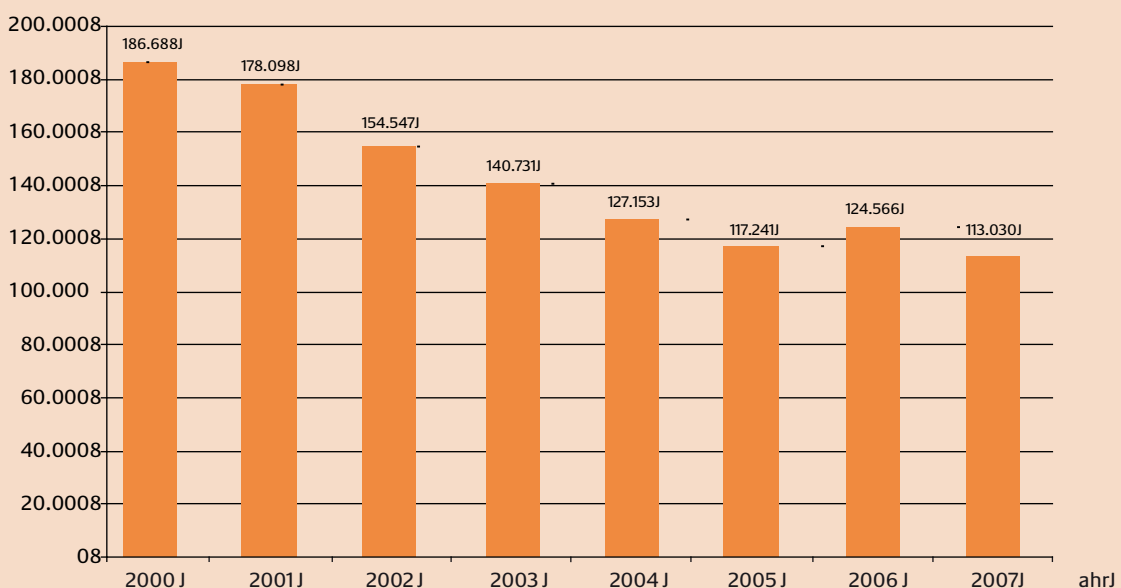
319 Dies gilt nicht für die weiteren nichtdeutschen Familienangehörigen nach § 8 BVFG (vgl. dazu Kapitel 2.3).

Mit dem Erwerb einer ausländischen Staatsangehörigkeit geht die deutsche Staatsangehörigkeit automatisch verloren (§ 25 Abs. 1 StAG), es sei denn, es wurde vor der Annahme der ausländischen Staatsangehörigkeit von der zuständigen Behörde die Beibehaltung der (deutschen) Staatsangehörigkeit genehmigt. Dies gilt auch, wenn die frühere ausländische Staatsangehörigkeit wiedererworben wird. Mit dem am 28. August 2007 in Kraft getretenen Richtlinienumsetzungsgesetz tritt der Verlust jedoch nicht mehr ein, wenn ein Deutscher die Staatsangehörigkeit eines anderen Mitgliedstaates der EU, der Schweiz oder eines Staates erwirbt, mit dem die Bundesrepublik einen entsprechenden völkerrechtlichen Vertrag abgeschlossen hat.³²⁰

Datenquelle für statistische Angaben zu den Einbürgerungen ist die vom Statistischen Bundesamt jährlich veröffentlichte Einbürgerungsstatistik. Diese beruht auf der jeweils zum 31. Dezember eines Jahres durchgeführten Auswertung der von den

320 Bislang hat die Bundesrepublik Deutschland noch keinen völkerrechtlichen Vertrag nach § 12 Abs. 3 StAG mit anderen Staaten abgeschlossen.

Abbildung 6-15: Einbürgerungen in Deutschland von 2000 bis 2007



Quelle: Statistisches Bundesamt

Einbürgerungsbehörden der Länder über die Statistischen Landesämter übermittelten Angaben.

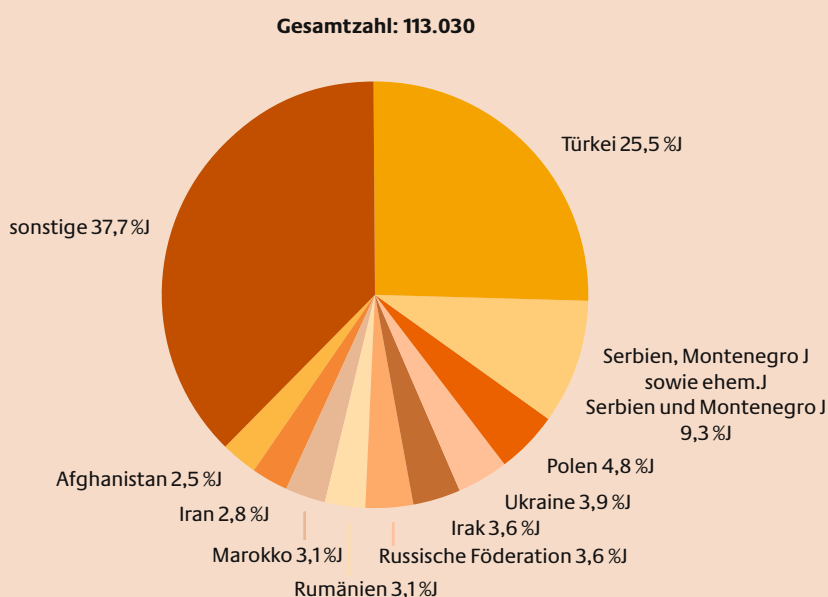
Nachdem im Jahr 2000 186.688 Einbürgerungen registriert wurden, war bis 2005 ein kontinuierlicher Rückgang der Einbürgerungszahlen auf 117.241 Einbürgerungen zu verzeichnen.³²¹ Im Jahr 2006 wurde wieder ein leichter Anstieg auf 124.566 Einbürgerungen registriert. Im Jahr 2007 sank die Zahl der Einbürgerungen erneut (-9,3% im Vergleich zum Vorjahr). Mit 113.030 Einbürgerungen wurden die niedrigsten Einbürgerungszahlen seit der Reform des Staatsangehörigkeitsrechts registriert (vgl. Abbildung 6-15). 50,4% der Eingebürgerten im Jahr 2007 waren Frauen. Insgesamt wurden seit dem Inkrafttreten des neuen Staatsangehörigkeitsrechts mehr als eine Million Personen (1.142.054) eingebürgert. Die Einbürgerungsquote³²² sank im Zeitraum von 2000 bis 2007 von 2,6 auf 1,7.

321 Zur Entwicklung der Einbürgerungen vgl. ausführlich Worbs 2008.

322 Die Einbürgerungsquote ist der Quotient aus der Anzahl der Einbürgerungen und der Zahl der Ausländer im Inland (nach AZR). Zu den Einbürgerungsquoten vgl. Tabelle 3 in: Statistisches Bundesamt 2008.

Von allen im Jahr 2007 Eingebürgerten stammten 28.861 Personen (25,5%) aus der Türkei, 10.458 Personen aus Serbien, Montenegro bzw. dem ehemaligen Serbien und Montenegro (9,3%) und 5.479 Personen aus Polen (4,8%) (vgl. Abbildung 6-16 und Tabelle 6-19 im Anhang). Allerdings ist insbesondere die Zahl der Einbürgerungen von Personen türkischer Herkunft, die seit Jahren die größte Gruppe der Eingebürgerten stellen, seit dem Jahr 2000, in dem noch 82.861 türkische Staatsangehörige eingebürgert wurden, deutlich zurückgegangen. Im Zeitraum von 2000 bis 2007 sank der Anteil der Eingebürgerten aus der Türkei an allen eingebürgerten Personen kontinuierlich von 44,4% auf 25,5%. Ein deutlicher Rückgang war im Zeitraum von 2000 bis 2007 auch bei Personen aus dem Iran festzustellen. Wurden im Jahr 2000 noch 14.410 Iraner eingebürgert, waren es im Jahr 2007 nur noch 3.121 (vgl. Tabelle 6-19 im Anhang). Ursache war hier ein Einbürgerungsstau vor dem Jahr 2000. Deutlich überproportionale Einbürgerungsquoten waren etwa für die Herkunftsländer Irak (5,7), Afghanistan (5,7), Iran (5,6), Sri Lanka (5,6) und Marokko (5,1) zu verzeichnen.

Abbildung 6-16: Eingebürgerte Personen im Jahr 2007 nach bisheriger Staatsangehörigkeit



Quelle: Statistisches Bundesamt

Trotz eines fast ausgeglichenen Geschlechterverhältnisses bei den Eingebürgerten insgesamt zeigen sich bei Betrachtung einzelner Herkunftsländer zum Teil deutliche Unterschiede in der Geschlechtsstruktur der Eingebürgerten. So weisen etwa Eingebürgerte aus den neuen mittel- und osteuropäischen EU-Staaten einen deutlich überproportionalen Frauenanteil auf. Jeweils mehr als zwei Drittel der Eingebürgerten aus Bulgarien (68,4%), Litauen (81,8%), Polen (70,4%), Rumänien (72,9%), der Slowakei (79,7%) und Tschechien (78,6%) waren Frauen. Ein hoher Frauenanteil wurde auch bei Eingebürgerten aus den Philippinen (88,7%), Brasilien (77,8%) und Thailand (71,9%) registriert. Weniger als ein Drittel betrug der Frauenanteil dagegen bei Eingebürgerten aus Ägypten (22,3%), Algerien (28,7%), Tunesien (33,1%), Nigeria (25,7%), Togo (26,2%) und Jordanien (32,9%). Diese Differenzen sind auf die unterschiedlichen Migrationsmuster (z. B. Heirats-, Arbeits-, Fluchtmigration) und die daraus resultierende unterschiedliche Geschlechtsstruktur der einzelnen Nationalitäten in Deutschland zurückzuführen.³²³

Nach den Ausnahmeregelungen des § 12 StAG sind Personen unter Hinnahme von Mehrstaatigkeit einzubürgern. Im Jahr 2007 wurden 52,4% aller Einbürgerungen unter Fortbestehen der bisherigen Staatsangehörigkeit vollzogen (2005: 47,2%; 2006: 51,0%) (vgl. Tabelle 6-6). Von der Aufgabe der bisherigen Staatsangehörigkeit wird insbesondere bei Staatsangehörigen aus dem Iran, Marokko, Afghanistan, dem Libanon und Syrien abgesehen, da diese Länder in der Regel eine Entlassung aus ihrer Staatsangehörigkeit verweigern. Auch bei Personen aus den EU-Mitgliedstaaten, wie z. B. Polen, Italien und Griechenland, wurden die Einbürgerungen in der Regel unter Beibehaltung der früheren Staatsangehörigkeit vorgenommen. Einen überdurchschnittlich hohen Anteil des Fortbestehens der bisherigen Staatsangehörigkeit bei Einbürgerungen weisen zudem Personen aus Serbien, Montenegro bzw. dem ehemaligen Serbien und Montenegro (76,1%), der Ukraine (74,1%) und Israel (96,3%) auf. Dies ist u. a. auf spezielle Gruppen, wie z. B. Kosovo-Albaner und jüdische Zuwanderer aus der ehemaligen Sowjetunion, zurückzuführen.

Mit 77.326 Personen erwarben etwas mehr als zwei Drittel (68,4%) aller Eingebürgerten des Jahres 2007 die deutsche Staatsangehörigkeit auf der Grundlage des § 10 Abs. 1 StAG³²⁴ (vgl. Tabelle 6-7). Bei dieser Zahl handelt es sich um Anspruchseinbürgerungen. Dabei ist festzustellen, dass die absolute Zahl der Anspruchseinbürgerungen³²⁵ bis zum Jahr 2002 angestiegen und danach bis 2005 ein leichter Rückgang zu verzeichnen war. Im Jahr 2006 wurde wieder ein leichter Anstieg registriert. Trotz des erneuten Rückgangs der absoluten Zahl im Jahr 2007 ist der Anteil der Anspruchseinbürgerungen von etwa der Hälfte im Jahr 2000 auf über zwei Drittel weiter angestiegen. Die Zahl der mit eingebürgerten Ehegatten und Kinder dieser Personen nach § 10 Abs. 2 StAG ist seit dem Jahr 2001 rückläufig und betrug im Jahr 2007 14.072 Personen.

Zu beachten ist, dass die Einbürgerungsverfahren auf Grundlage der Übergangsregelung des § 40b StAG nahezu abgeschlossen sind. Im Rahmen dieser Ausnahmeregelung³²⁶ wurden in den ersten beiden Jahren nach Inkrafttreten der Reform des Staatsangehörigkeitsrechts jeweils über 20.000 Kinder eingebürgert. Wie zu erwarten war, sank deren Zahl danach deutlich. Im Jahr 2007 wurden noch 48 solcher Einbürgerungen registriert.

324 Dieser entspricht dem von 2000 bis 2004 geltenden § 85 Abs. 1 AuslG.

325 Zu den Anspruchseinbürgerungen zählen auch die Regelungen nach § 85 Abs. 1 AuslG alte Fassung und § 86 Abs. 1 AuslG alte Fassung, die bis zum Inkrafttreten des neuen Staatsangehörigkeitsrechts galten. Anträge, die auf der Grundlage dieser Regelungen bis Ende 1999 gestellt wurden, sind mittlerweile fast vollständig bearbeitet.

326 Die Anträge nach § 40b StAG konnten nur bis zum 31. Dezember 2000 gestellt werden. Es ist darauf hinzuweisen, dass zwischen Antragstellung und der Erteilung des Einbürgerungsbescheids mehrere Jahre vergehen können.

323 Vgl. Worbs 2008: 19.

Tabelle 6-6: Einbürgerungen im Jahr 2007 insgesamt und mit fortbestehender bisheriger Staatsangehörigkeit

	Einbürgerungen insgesamt	darunter: mit fortbestehender bisheriger Staatsangehörigkeit	
		absolut	in %
Türkei	28.861	4.926	17,1
Serbien, Montenegro sowie ehem. Serbien und Montenegro	10.458	7.958	76,1
Polen	5.479	5.449	99,5
Ukraine	4.454	3.300	74,1
Irak	4.102	2.234	54,5
Russische Föderation	4.069	2.534	62,3
Rumänien	3.502	3.235	92,4
Marokko	3.489	3.484	99,9
Iran	3.121	3.117	99,9
Afghanistan	2.831	2.828	99,9
Griechenland	2.691	2.684	99,7
Israel	2.405	2.316	96,3
Kasachstan	2.180	163	7,5
Bosnien-Herzegowina	1.797	183	10,2
Libanon	1.754	1.748	99,7
Sri Lanka	1.678	304	18,1
Italien	1.265	1.263	99,8
Staatenlos	1.253	-	-
Kroatien	1.224	78	6,4
Pakistan	1.124	208	18,5
Syrien	1.108	1.097	99,0
China	1.092	33	3,0
Vietnam	1.078	158	14,7
Mazedonien	1.009	65	6,4
Insgesamt	113.030	59.241	52,4

Quelle: Statistisches Bundesamt

Tabelle 6-7: Einbürgerungen nach Rechtsgründen von 2000 bis 2007

Jahr	2000		2001		2002		2003		2004		2005		2006		2007	
	absolut	in %	absolut	in %	absolut	in %	absolut	in %	absolut	in %	absolut	in %	absolut	in %	absolut	in %
§ 8 StAG	15.440	8,3	10.212	5,7	8.855	5,7	7.740	5,5	6.286	4,9	5.615	4,8	6.431	5,2	6.221	5,5
§ 9 StAG	12.780	6,8	12.739	7,2	12.025	7,8	11.324	8,0	10.810	8,5	11.819	10,1	11.854	9,5	10.705	9,5
§ 10 Abs. 1 StAG (von 2000 bis 2004: § 85 Abs. 1 AuslG)	53.634	28,7	74.643	41,9	85.492	55,3	86.288	61,3	82.957	65,2	77.090	65,8	83.178	66,8	77.326	68,4
§ 10 Abs. 2 StAG (von 2000 bis 2004: § 85 Abs. 2 AuslG)	19.606	10,5	27.173	15,3	27.064	17,5	25.136	17,9	19.929	15,7	17.223	14,7	16.558	13,3	14.072	12,4
§ 10 Abs. 3 StAG	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	77	0,1	76	0,1	257	0,2
§ 40b StAG	20.181	10,8	23.403	13,1	4.375	2,8	731	0,5	299	0,2	96	0,1	36	0,0	48	0,0
Sonstige Rechtsgründe	2.725	1,5	2.571	1,4	2.814	1,8	4.306	3,1	4.361	3,4	4.218	3,6	5.798	4,7	3.877	3,4
§ 85 AuslG alte Fassung (bis Ende 1999)	11.604	6,2	5.324	3,0	2.802	1,8	992	0,7	490	0,4	1.103	0,9	635	0,5	524	0,5
§ 86 Abs. 1 AuslG alte Fassung (bis Ende 1999)	28.069	15,0	12.987	7,3	7.047	4,6	2.769	2,0	1.418	1,1	-	-	-	-	-	-
§ 86 Abs. 2 AuslG alte Fassung (bis Ende 1999)	22.649	12,1	9.046	5,1	4.073	2,6	1.445	1,0	603	0,5	-	-	-	-	-	-
Insgesamt	186.688	100,0	178.098	100,0	154.547	100,0	140.731	100,0	127.153	100,0	117.241	100,0	124.566	100,0	113.030	100,0

Quelle: Statistisches Bundesamt



Anhang

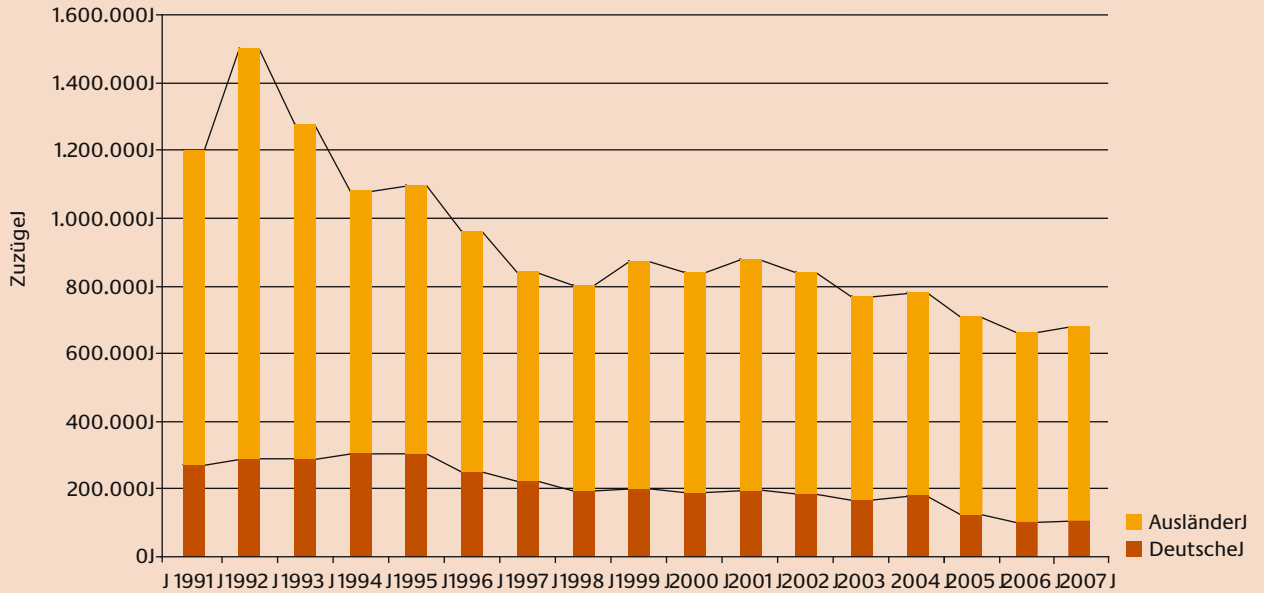
Tabellen und Abbildungen



1. Überblick über das Migrationsgeschehen in Deutschland

1.2 Migrationsgeschehen insgesamt

Abbildung 1-17: Zuzüge von Deutschen und Ausländern von 1991 bis 2007



Quelle: Statistisches Bundesamt

Abbildung 1-18: Fortzüge von Deutschen und Ausländern von 1991 bis 2007



Quelle: Statistisches Bundesamt

1.3 Herkunfts- und Zielländer

Tabelle 1-6: Zuzüge über die Grenzen Deutschlands nach Herkunftsländern von 1991 bis 2007

Herkunftsland	1991 ¹	1992	1993	1994	1995	1996	1997	1998	1999	2000	2001	2002	2003	2004	2005	2006	2007
Europa ²	985.870	1.163.538	942.518	755.936	762.772	644.373	553.772	550.638	611.545	566.406	583.567	567.014	520.256	530.008	510.390	479.783	501.413
dar. Deutsche	230.801	155.306	153.773	148.034	152.792	126.343	114.905	108.204	112.852	106.595	109.985	108.285	98.175	90.113	77.761	63.397	68.287
EU-Staaten³	173.190	166.910	163.143	185.442	204.613	201.417	180.432	167.197	169.267	165.203	157.709	131.004	133.167	316.596	334.900	337.940	366.981
Albanien	3.629	6.543	4.825	1.693	1.536	1.350	2.123	1.682	2.082	1.323	1.446	1.498	1.515	1.268	1.121	973	930
Belgien	4.521	4.445	4.386	4.395	4.518	4.688	4.742	4.587	4.675	4.583	4.703	4.439	4.291	4.349	4.267	4.115	4.198
Bosnien-Herzegowina	-	75.678	107.422	68.698	55.473	11.185	6.971	8.484	10.459	10.498	12.941	10.566	8.435	8.145	7.073	6.669	6.501
Bulgarien	17.420	31.523	27.350	10.478	8.165	6.433	6.485	5.336	8.199	10.461	13.472	13.230	13.409	11.584	9.022	7.655	20.702
Dänemark	3.534	4.104	4.354	4.266	3.765	3.373	3.087	3.071	3.312	3.235	3.236	2.889	2.693	2.678	2.669	2.563	2.631
Estland (ab1992)	-	1.236	1.683	1.684	1.852	1.598	1.329	1.126	990	1.071	1.032	991	947	859	773	621	726
Finnland	2.271	3.087	3.144	4.025	4.146	3.392	3.227	2.869	2.913	3.014	2.733	2.203	2.204	2.229	2.169	1.984	2.250
Frankreich	17.701	18.715	18.590	19.055	20.374	21.157	20.458	20.222	21.516	21.486	19.862	18.619	18.133	18.369	18.603	19.095	19.627
Griechenland	29.332	24.599	19.093	19.796	21.200	19.840	17.305	16.855	18.497	18.358	17.529	15.913	12.959	10.883	9.692	8.957	8.908
Vereinigtes Königreich	20.174	21.110	19.826	19.833	20.065	19.016	16.477	15.953	16.904	17.130	16.178	14.703	13.197	12.719	12.611	12.903	13.443
Irland	5.837	6.389	4.914	4.725	5.485	5.426	4.130	3.299	3.075	2.725	2.705	2.230	1.046	1.655	1.551	1.724	1.862
Italien	38.372	32.801	34.238	41.249	50.642	48.510	41.557	37.660	37.212	35.385	31.578	26.882	23.702	21.422	20.268	20.130	20.771
Jugoslawien ⁴	222.824	267.000	141.924	63.481	54.418	43.148	31.425	60.144	88.166	33.326	28.637	25.773	21.754	20.628	16.963	14.654	12.640
Kroatien	-	38.839	26.177	16.831	15.127	12.486	10.219	10.056	12.552	14.365	14.108	12.990	11.497	10.352	9.208	8.543	8.684
Lettland (ab1992)	-	1.534	2.800	2.389	2.443	2.546	2.433	2.516	2.270	2.199	2.322	2.195	1.966	2.419	2.502	2.092	1.757

Herkunftsland	1991'	1992	1993	1994	1995	1996	1997	1998	1999	2000	2001	2002	2003	2004	2005	2006	2007
Litauen (ab 1992)	-	1.436	2.495	2.860	3.290	3.201	2.686	2.423	2.554	3.384	3.764	4.135	3.457	4.964	5.468	4.927	4.024
Luxemburg	1.111	1.132	1.064	1.052	1.138	1.190	1.233	1.316	1.348	1.439	1.522	1.739	1.728	1.987	2.405	2.611	3.224
Mazedonien	-	-	1.369	3.305	4.028	2.869	3.078	3.088	3.552	3.441	5.478	3.950	3.682	3.260	2.620	2.509	2.343
Moldau (ab 1992)	-	1.270	2.131	2.436	2.810	2.776	2.010	2.027	2.065	2.234	2.545	2.675	1.936	1.640	1.202	871	808
Montenegro	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-
Niederlande	9.949	10.444	11.185	11.613	12.328	12.232	10.941	10.597	10.431	11.007	12.495	13.976	13.015	13.026	13.905	14.054	14.107
Norwegen	1.702	1.705	1.930	2.046	1.605	1.365	1.360	1.238	1.296	1.352	1.388	1.534	1.439	1.375	1.325	1.190	1.405
Österreich	16.898	16.490	15.543	14.190	14.308	13.802	13.822	14.432	15.886	15.964	15.820	14.401	13.456	13.466	13.758	14.719	15.743
Polen	145.663	143.709	81.740	88.132	99.706	91.314	85.615	82.049	90.168	94.105	100.522	100.968	104.924	139.283	159.157	163.643	153.589
dar. Deutsche	17.276	11.983	6.623	9.486	12.468	13.909	14.401	15.943	17.958	19.961	20.872	19.502	16.904	14.654	12.214	11.900	13.622
Portugal	11.489	10.825	13.799	27.708	31.355	32.864	27.205	19.509	15.451	12.086	10.293	8.806	7.699	6.225	5.608	5.640	6.128
Rumänien	84.165	121.291	86.559	34.567	27.217	19.263	16.509	18.491	20.149	25.270	21.145	24.560	24.056	23.825	23.387	23.844	43.456
dar. Deutsche	22.752	11.475	4.953	3.187	2.403	2.194	2.262	1.459	1.346	1.079	817	757	600	586	514	491	557
Russland (ab 1992)	-	84.509	85.451	103.408	107.377	83.378	67.178	58.633	67.734	72.152	78.979	77.403	67.289	58.594	42.980	23.241	20.487
dar. Deutsche	-	59.901	56.362	69.965	74.391	51.496	42.363	37.297	39.957	40.081	42.425	41.587	36.280	30.931	20.588	6.816	5.527
Schweden	3.478	3.817	3.735	4.109	4.378	4.088	4.074	4.136	4.068	3.907	3.706	3.481	3.397	3.484	3.287	3.181	3.256
Schweiz	8.027	8.823	8.417	7.612	7.943	7.938	7.696	7.687	7.810	8.010	8.284	8.533	8.547	9.123	9.405	10.371	11.285
Slowakische Rep.	-	-	6.953	6.687	7.830	6.587	7.000	6.580	9.131	10.879	11.556	11.600	10.684	11.720	11.851	11.447	9.583
Slowenien (ab 1992)	-	2.860	2.960	2.534	2.591	2.253	1.913	2.098	2.002	1.950	2.684	2.379	2.053	2.411	1.513	1.157	1.276
UdSSR (bis 1991)	195.272	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-



Fortsetzung Tabelle 1-6: Zuzüge über die Grenzen Deutschlands nach Herkunftsländern von 1991 bis 2007

Herkunftsland	1991 ¹	1992	1993	1994	1995	1996	1997	1998	1999	2000	2001	2002	2003	2004	2005	2006	2007
dar. Deutsche	156.299	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-
Spanien	8.523	8.952	9.272	9.426	10.911	11.839	12.174	12.691	13.979	14.884	15.349	15.426	14.647	14.406	14.004	14.219	15.515
Tschechische Rep.	-	-	11.602	10.377	10.832	9.596	8.448	8.632	10.326	12.252	12.206	11.150	9.258	9.711	9.267	8.468	7.455
CSSR/CSFR ⁵	24.438	37.295	3.523	1.252	1.623	1.380	1.116	950	856	-	-	-	-	-	-	-	-
Türkei	82.818	81.404	68.618	64.811	74.558	74.344	57.148	49.091	48.383	50.499	56.101	58.648	49.699	42.222	36.341	31.449	28.926
Ukraine (ab1992)	-	9.018	15.112	17.568	18.514	16.707	15.486	16.562	17.713	21.193	23.877	24.047	20.318	17.173	11.780	7.705	7.777
Ungarn	25.676	28.652	24.853	19.803	19.487	17.333	11.942	14.036	15.677	16.872	18.187	17.211	14.965	17.990	19.181	19.274	22.880
Weißrussl. (ab1992)	-	2.402	2.105	1.998	2.352	2.174	2.082	2.036	2.740	3.466	4.272	4.369	4.387	3.696	2.644	1.715	1.584
Herkunftsland	1991¹	1992	1993	1994	1995	1996	1997	1998	1999	2000	2001	2002	2003	2004	2005	2006	2007
Afrika	52.761	74.012	57.657	38.113	36.680	39.734	36.767	34.731	33.381	35.029	38.936	39.156	35.951	32.310	27.355	25.585	25.056
Ägypten	3.500	4.599	3.346	2.104	1.914	1.972	2.264	2.078	1.936	2.108	2.308	2.211	1.890	1.793	1.813	2.091	2.502
Algerien	1.930	6.050	10.725	4.302	3.006	2.756	2.766	2.717	2.524	2.670	3.121	2.990	2.440	2.084	1.556	1.348	1.392
Marokko	6.094	6.596	5.317	3.997	3.782	4.304	4.142	4.513	5.004	5.545	6.095	6.407	6.021	4.547	4.146	3.797	3.418
Tunesien	2.905	3.200	2.643	2.539	2.301	2.212	2.116	2.477	2.480	2.663	2.817	2.685	2.579	2.767	2.476	2.521	2.179
Amerika	52.174	53.363	45.639	43.764	45.506	48.111	46.578	49.039	52.186	54.839	55.875	54.663	51.546	49.825	49.574	49.955	53.041
Brasilien	5.035	4.786	4.445	4.506	4.647	4.942	4.825	5.455	5.663	6.122	6.472	6.072	6.167	6.440	7.128	7.168	7.669
Vereinigte Staaten	31.614	33.743	27.606	25.687	26.177	27.225	26.168	27.322	28.821	28.729	28.949	27.956	25.895	25.726	24.904	25.156	26.939
Asien⁶	83.539	189.086	213.820	224.035	228.549	206.593	183.068	144.907	152.491	165.110	181.714	162.591	134.217	112.919	94.477	83.164	83.985
Afghanistan	5.541	5.678	5.624	5.944	8.315	6.622	5.283	4.471	5.561	6.123	6.026	3.565	2.229	1.980	1.416	1.426	1.354
China	5.560	6.698	8.745	5.787	5.530	6.264	7.450	7.888	10.913	15.592	20.752	19.120	16.699	13.778	12.943	14.283	15.061

Herkunftsland	1991 ¹	1992	1993	1994	1995	1996	1997	1998	1999	2000	2001	2002	2003	2004	2005	2006	2007
Indien	8.079	7.676	6.370	5.183	6.301	6.735	5.556	4.964	5.279	6.718	9.252	9.413	9.191	9.030	8.303	9.375	9.855
Irak	1.503	1.415	1.308	2.036	6.577	12.661	14.747	8.040	9.162	12.306	18.191	12.511	5.980	3.001	3.120	3.553	5.193
Iran	8.143	5.842	5.942	6.585	6.846	7.815	6.300	5.547	5.968	7.629	6.684	6.089	4.899	4.138	3.379	3.085	2.890
Israel	2.555	1.684	1.368	1.205	1.246	1.246	1.289	1.256	1.418	1.560	1.959	2.236	2.111	1.734	1.622	1.769	1.633
Japan	6.209	6.017	5.694	5.068	5.278	5.535	5.290	5.519	5.703	5.915	6.433	6.159	6.207	5.945	6.015	5.952	6.098
Kasachstan	-	86.864	107.076	131.469	123.277	98.137	83.242	56.128	54.054	54.906	53.149	45.865	32.821	24.698	15.384	4.806	3.827
dar. Deutsche	-	80.476	85.501	105.968	100.217	79.723	68.604	46.126	42.444	42.657	41.212	33.964	23.557	17.750	10.460	2.121	1.867
Libanon	6.284	5.518	3.587	2.431	2.645	3.569	3.108	2.811	2.776	3.414	3.076	3.331	3.409	3.013	2.374	2.937	2.607
Pakistan	5.219	5.797	4.383	3.412	4.892	4.487	4.074	3.180	3.843	3.703	3.583	3.200	3.444	3.576	2.494	2.244	2.064
Thailand	3.815	4.406	4.481	4.828	4.553	4.422	4.349	5.054	5.689	6.405	7.393	7.547	6.733	6.188	5.505	5.023	4.561
Vietnam	8.732	10.275	11.819	6.091	4.749	3.482	3.255	5.902	6.076	5.830	7.917	6.890	6.622	5.852	4.896	4.632	4.249
Australien u. Ozeanien	3.779	3.854	3.109	2.921	3.122	3.332	3.101	3.347	3.278	3.603	4.269	4.208	3.846	4.060	4.178	4.540	4.945
Unbek. Ausland	4.804	5.596	5.261	5.268	5.547	6.235	6.542	6.897	6.632	5.408	4.300	3.666	-	-	-	-	2.834
Insgesamt	1.198.978	1.502.198	1.277.408	1.082.553	1.096.048	959.691	840.633	802.456	874.023	841.158	879.217	842.543	768.975	780.175	707.352	661.855	680.766
dar. Deutsche	273.633	290.850	287.561	305.037	303.347	251.737	225.335	196.956	200.150	191.909	193.958	184.202	167.216	177.993	128.051	103.388	111.291

Quelle: Statistisches Bundesamt

1 Gebietsstand der Bundesrepublik Deutschland ab dem 03.10.1990.

2 Ab 1992 einschließlich „Gebiet der ehemaligen Sowjetunion ohne nähere Angabe“ (1992: 48.959; 1993: 60.397; 1994: 34.878; 1995: 26.457).

3 Summe einschl. Griechenland (ab 1981 zur EG); d.h. EU der 12. Ab 1995 einschl. Finnland, Österreich, Schweden; d.h. EU der 15. Ab 2004 einschl. Polen, Slowakische Republik, Slowenien, Tschechische Republik, Ungarn, Estland, Lettland, Litauen, Malta und Zypern; d.h. EU der 25. Ab 2007 einschl. Bulgarien und Rumänien; d.h. EU der 27.

4 Bis 1991 einschließlich Kroatien, Slowenien und Bosnien-Herzegowina sowie Mazedonien, die seit 1992 bzw. 1993 selbständige Staaten sind. Jugoslawien 1992 Serbien, Mazedonien u. Montenegro, ab 1993 nur Serbien u. Montenegro. Seit Juli 2006 sind Montenegro und Serbien selbständige Staaten, sind für das Jahr 2006 jedoch noch zusammengefasst. Ab 2007 Serbien sowie ehem. Serbien und Montenegro.

5 Obwohl die CSFR im Jahre 1993 nicht mehr bestand, wurden dennoch Zuzüge aus dem Herkunftsland CSFR registriert.

6 Ab 1992 einschließlich der in Asien gelegenen Nachfolgestaaten der ehemaligen Sowjetunion.

Tabelle 1-7: Fortzüge über die Grenzen Deutschlands nach Zielländern von 1991 bis 2007

Zielland	1991 ¹	1992	1993	1994	1995	1996	1997	1998	1999	2000	2001	2002	2003	2004	2005	2006	2007
Europa²	440.891	558.923	642.479	552.622	505.349	499.628	568.896	554.742	476.445	496.901	444.876	454.099	434.878	479.529	437.427	439.565	458.935
dar. Ausländer	398.245	515.019	591.914	496.738	447.297	442.066	509.158	490.956	411.791	432.508	378.302	384.172	363.915	400.694	353.670	346.834	355.539
EU-Staaten³	145.703	143.983	150.641	171.082	177.024	191.027	197.969	186.855	178.252	163.801	161.161	164.305	153.652	319.424	291.690	298.498	343.955
Albanien	474	1.126	3.253	4.222	2.071	1.588	1.661	1.526	1.527	1.773	1.162	969	1.052	1.017	836	713	659
Belgien	4.401	4.494	4.476	5.136	4.827	4.940	4.936	4.926	4.864	4.220	4.255	4.565	4.623	4.936	4.402	4.540	4.716
Bosnien-Herz.	-	4.223	10.409	16.629	15.803	27.363	84.119	97.739	33.464	17.412	10.590	9.193	7.885	8.115	6.943	6.286	6.662
Bulgarien	3.555	10.887	35.017	18.000	10.445	7.067	6.368	4.879	5.503	6.747	8.048	8.682	10.088	10.099	8.899	7.152	8.382
Dänemark	2.465	2.625	3.647	4.232	4.194	4.097	3.863	3.809	3.492	2.805	2.816	2.974	2.712	3.062	2.694	3.115	4.014
Estland (ab1992)	-	329	665	864	986	898	951	839	721	639	644	614	597	788	522	518	526
Finnland	1.820	1.819	2.373	2.887	3.348	3.725	3.361	3.116	2.880	2.800	2.658	2.658	2.380	2.696	2.172	2.146	2.172
Frankreich	16.944	17.214	17.593	19.155	19.296	19.480	20.606	20.325	21.173	19.415	19.234	19.815	19.060	20.846	17.957	17.790	17.911
Griechenland	16.258	17.102	18.358	20.167	20.268	21.044	22.678	20.845	20.292	19.383	19.688	19.998	18.106	20.517	16.884	15.653	15.599
Vereinigtes Königreich	14.220	15.361	16.711	20.191	19.142	20.922	21.184	19.769	19.124	16.518	16.205	16.662	15.550	18.529	17.396	17.319	17.942
Irland	5.084	4.189	4.238	4.675	5.092	6.458	5.561	4.337	3.584	3.059	2.795	2.634	2.415	2.489	2.041	2.330	2.538
Italien	39.207	35.405	33.524	34.970	36.602	39.404	40.758	39.867	38.367	36.707	36.104	36.535	33.802	36.273	28.579	26.807	25.413
dar. Ausländer	36.371	32.727	30.945	32.172	33.969	36.841	37.937	36.837	35.496	33.630	33.091	33.271	30.719	32.825	25.144	23.370	22.008
Jugoslawien ⁴	53.571	95.720	73.763	62.557	40.620	34.469	44.691	45.281	48.477	9.620	36.268	36.616	28.292	25.945	18.637	14.790	11.652
Kroatien	-	28.709	25.229	28.750	22.273	17.499	19.210	19.816	13.673	13.265	14.233	13.728	11.876	12.240	11.089	10.283	10.610
Lettland (ab1992)	-	426	1.118	1.663	1.284	1.278	1.483	1.442	1.394	1.451	1.290	1.378	1.474	1.695	1.440	1.538	1.439
Litauen (ab1992)	-	460	1.136	1.792	2.028	2.047	1.876	1.663	1.505	1.699	1.953	2.290	2.011	2.356	2.335	2.822	2.917
Luxemburg	1.071	1.074	1.232	1.230	1.128	1.298	1.272	1.335	1.227	1.309	1.253	1.327	1.510	1.670	1.740	1.864	2.002
Mazedonien	-	-	1.322	5.278	5.570	3.805	3.033	2.580	2.528	2.654	2.692	3.367	2.683	2.797	2.080	1.959	1.784
Moldau (ab1992)	-	70	368	973	974	1.090	872	744	543	546	634	729	639	544	537	554	471

Zielland	1991'	1992	1993	1994	1995	1996	1997	1998	1999	2000	2001	2002	2003	2004	2005	2006	2007
Montenegro	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-
Niederlande	10.278	10.626	11.976	12.058	11.165	11.103	11.291	10.909	10.265	9.311	9.330	9.336	8.616	9.781	8.762	9.189	10.071
Norwegen	1.269	1.313	1.535	1.647	1.938	1.590	1.754	1.957	1.858	1.685	1.694	1.753	1.730	1.811	1.817	2.274	3.346
Österreich	17.137	15.692	15.032	15.152	14.430	14.537	15.025	14.377	15.221	15.112	14.875	15.929	15.976	18.528	17.535	18.604	20.152
Polen	118.029	112.062	104.789	70.322	77.004	78.889	79.062	70.626	69.507	71.409	76.021	78.739	82.910	104.538	105.491	112.492	120.791
Portugal	4.901	5.655	7.249	15.218	21.505	26.261	27.382	22.853	16.811	13.326	11.805	11.315	8.880	9.098	7.249	7.014	6.988
Rumänien	30.710	52.367	102.506	44.889	25.706	17.114	14.078	14.003	14.985	17.160	18.903	17.834	19.324	19.839	20.159	20.855	24.054
Russland (ab1992)	-	6.650	11.375	15.359	17.202	15.137	12.902	11.688	11.369	12.670	13.468	14.923	14.849	15.234	14.341	13.867	12.922
Schweden	2.432	2.526	3.128	3.609	3.802	4.088	4.482	4.382	4.084	3.716	3.814	3.876	3.786	4.168	3.568	3.934	4.509
Schweiz	8.288	8.544	8.311	8.691	8.970	8.852	9.179	10.011	10.790	11.909	13.148	14.660	14.792	16.864	18.224	22.240	28.237
Slowakische Rep.	-	-	7.165	4.585	7.230	6.249	6.194	5.982	6.823	8.722	9.893	9.820	9.546	10.248	9.209	9.441	8.472
Slowenien (ab1992)	-	1.671	2.321	2.899	2.605	2.575	2.424	2.315	2.058	2.012	2.516	2.502	2.346	2.528	1.756	1.432	1.457
UdSSR (bis1991)	12.987	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-
Spanien	9.485	10.201	11.104	12.402	12.225	13.670	15.570	16.205	16.868	16.120	16.329	16.681	16.236	18.010	16.059	16.734	17.124
dar. Ausländer	6.189	6.503	7.126	7.626	7.154	8.215	9.248	8.848	9.660	9.370	9.632	9.914	9.467	10.814	8.742	8.149	8.133
Tschechische Rep.	-	-	14.375	9.947	9.598	8.963	8.776	7.500	7.864	9.368	9.304	9.691	8.909	9.079	7.108	15.616	6.636
CSSR/CSFR ⁵	13.475	25.573	4.778	1.703	1.850	1.467	1.387	882	883	-	-	-	-	-	-	-	-
Türkei	36.763	41.038	47.115	47.174	44.129	44.615	47.120	46.255	42.131	40.369	37.268	36.740	35.612	37.058	34.595	33.229	32.172
dar. Ausländer	36.134	40.316	46.286	46.363	43.221	43.534	45.978	45.142	40.944	39.030	35.884	35.433	34.010	34.933	31.800	29.778	28.346
Ukraine (ab1992)	-	901	3.562	5.785	6.205	4.618	4.487	4.238	4.544	4.659	5.942	6.578	6.309	6.090	5.500	4.936	4.804
Ungarn	15.278	21.627	25.597	22.525	19.338	17.603	15.796	12.805	13.204	14.973	15.661	16.411	15.429	17.157	16.452	15.620	17.732
Weißrussl. (ab1992)	-	438	745	1.053	1.221	998	1.128	1.032	1.055	1.413	1.441	1.709	1.950	1.874	1.508	1.312	1.069

Fortsetzung Tabelle 1-7: Fortzüge über die Grenzen Deutschlands nach Zielländern von 1991 bis 2007

Zielland	1991 ¹	1992	1993	1994	1995	1996	1997	1998	1999	2000	2001	2002	2003	2004	2005	2006	2007
Afrika	25.332	30.639	41.701	38.494	28.450	25.499	27.121	29.894	26.034	25.247	22.965	23.785	23.726	25.183	22.716	21.118	19.896
Ägypten	1.667	2.163	2.696	2.548	2.187	1.882	2.002	2.048	1.745	1.629	1.674	1.644	1.859	1.845	1.791	1.548	1.623
Algerien	879	1.104	4.660	4.302	2.846	2.439	2.004	2.180	2.148	2.417	2.147	2.057	2.196	2.193	1.557	1.386	1.335
Marokko	2.072	2.392	2.972	3.462	2.841	2.619	2.596	2.815	2.616	2.907	2.726	2.839	2.791	3.033	2.722	2.312	2.430
Tunesien	1.932	1.969	2.118	2.163	2.113	1.844	1.800	1.749	1.400	1.393	1.416	1.444	1.301	1.505	1.503	1.422	1.474
Amerika	44.936	44.566	44.517	46.866	45.686	45.527	52.999	61.922	61.113	53.169	48.512	46.097	45.623	48.851	49.343	50.835	54.080
Brasilien	2.637	2.830	2.970	3.277	3.391	3.355	3.559	4.067	3.826	3.924	4.167	4.156	4.261	4.671	5.133	5.242	5.516
Vereinigte Staaten	29.057	29.928	29.348	31.079	29.285	29.377	35.866	42.880	42.306	35.891	31.186	28.758	27.148	28.851	28.856	29.113	30.602
dar. Deutsche	12.586	13.767	12.766	13.904	13.270	13.420	14.259	14.518	15.312	13.855	13.485	13.047	12.325	12.976	13.569	13.750	14.385
Asien⁶	49.614	43.205	60.464	63.694	66.256	72.791	73.111	73.236	66.672	61.136	61.717	65.628	69.563	76.145	69.473	70.815	68.836
Afghanistan	751	778	995	1.098	1.166	1.454	1.957	2.362	1.813	2.102	2.473	1.995	1.649	1.708	1.565	1.419	1.126
China	3.073	3.144	4.310	4.816	4.744	4.961	5.578	5.923	5.719	6.290	6.826	9.459	11.999	13.730	11.966	12.898	13.069
Indien	4.608	4.485	6.412	5.819	5.040	5.043	5.246	5.005	4.720	4.661	4.983	5.288	5.764	6.746	6.664	7.441	8.070
Irak	370	421	425	435	419	948	2.450	3.513	3.412	3.021	3.162	4.908	4.454	4.728	4.231	4.129	3.422
Iran	4.769	4.051	4.069	3.868	3.640	3.715	3.973	3.997	3.719	3.738	4.056	3.767	3.402	3.497	2.792	2.636	2.361
Israel	1.279	1.130	1.325	1.343	1.303	1.264	1.347	1.270	1.236	1.223	1.132	1.008	1.255	1.377	1.359	1.358	1.200
Japan	5.051	5.189	6.017	5.662	5.344	5.215	5.302	5.182	5.173	5.052	5.275	5.645	5.731	6.043	5.481	5.635	5.609
Kasachstan	-	934	7.908	7.323	11.973	14.539	9.079	7.501	6.445	3.018	3.021	2.863	2.539	2.504	2.321	2.209	2.013
Libanon	4.349	3.043	3.748	4.031	2.654	2.367	2.846	2.676	2.012	1.903	1.848	1.667	2.050	2.166	1.953	1.936	2.005
Pakistan	1.776	1.783	2.190	2.833	2.785	2.897	2.880	2.856	2.649	2.478	2.572	1.831	1.825	2.184	2.084	1.704	1.708
Thailand	1.604	1.896	2.264	2.471	2.616	2.562	2.684	2.763	2.882	3.035	3.137	3.289	3.244	3.443	3.393	3.382	3.379
Vietnam	9.741	3.389	4.400	4.261	4.261	5.779	6.898	5.535	4.645	4.069	3.606	4.195	4.546	4.833	4.103	4.607	4.040

Zielland	1991 ¹	1992	1993	1994	1995	1996	1997	1998	1999	2000	2001	2002	2003	2004	2005	2006	2007
Australien u. Ozeanien	3.258	3.268	3.699	4.332	4.532	4.258	4.471	5.157	4.864	4.344	4.188	4.252	4.732	5.094	5.508	6.100	6.762
Unbek. Ausland	18.209	17.177	3.999	34.518	23.931	21.086	14.516	12.952	11.801	15.502	7.577	10.273	-	-	-	26.440	13.077
Insgesamt	596.455	720.127	815.312	767.555	698.113	677.494	746.969	755.358	672.048	674.038	606.494	623.255	626.330	697.632	628.399	639.064	636.854

Quelle: Statistisches Bundesamt

- 1 Gebietsstand der Bundesrepublik Deutschland ab dem 03.10.1990.
- 2 Ab 1992 einschließlich „Gebiet der ehemaligen Sowjetunion ohne nähere Angabe“ (1992: 3.646; 1993: 4.533; 1994: 3.245; 1995: 2.351).
- 3 Summe einschl. Griechenland (ab 1981 zur EG), Spanien, Portugal (ab 1986 zur EG); d.h. EU der 12. Ab 1995 einschl. Finnland, Österreich, Schweden; d.h. EU der 15. Ab 2004 einschl. Polen, Slowakische Republik, Slowenien, Tschechische Republik, Ungarn, Estland, Lettland, Litauen, Malta und Zypern; d.h. EU der 25. Ab 2007 einschl. Bulgarien und Rumänien; d.h. EU der 27.
- 4 Bis 1991 einschließlich Kroatien, Slowenien und Bosnien-Herzegowina sowie Mazedonien, die seit 1992 bzw. 1993 selbständige Staaten sind. Jugoslawien 1992 Serbien, Mazedonien u. Montenegro, ab 1993 nur Serbien u. Montenegro. Seit Juli 2006 sind Montenegro und Serbien selbständige Staaten, sind für das Jahr 2006 jedoch noch zusammengefasst. Ab 2007 Serbien sowie ehem. Serbien und Montenegro.
- 5 Obwohl die CSFR im Jahre 1993 nicht mehr bestand, wurden dennoch Fortzüge dorthin registriert.
- 6 Ab 1992 einschließlich der in Asien gelegenen Nachfolgestaaten der ehemaligen Sowjetunion.

Tabelle 1-8: Zu- und Fortzüge über die Grenzen Deutschlands nach Herkunfts- und Zielländern sowie nach Geschlecht im Jahr 2007

Herkunfts- bzw. Zielland	Zuzüge			Fortzüge			Zuzüge			Fortzüge		
	Personen insgesamt			Personen insgesamt			Ausländer			Ausländer		
	insgesamt	männlich	weiblich	insgesamt	männlich	weiblich	insgesamt	männlich	weiblich	insgesamt	männlich	weiblich
Polen	153.589	104.305	49.554	120.791	87.017	33.774	139.967	94.765	45.202	110.340	79.817	30.523
Rumänien	43.456	26.270	17.186	24.054	15.475	8.579	42.899	25.928	16.971	23.290	14.988	8.302
Türkei	28.926	16.868	12.058	32.172	20.328	11.844	26.694	15.822	10.872	28.346	18.489	9.857
Vereinigte Staaten	26.939	14.272	12.667	30.602	15.386	15.216	17.495	9.559	7.936	16.217	8.787	7.430
Ungarn	22.880	17.714	5.166	17.732	14.103	3.629	22.163	17.264	4.899	16.704	13.490	3.214
Italien	20.771	12.248	8.523	25.413	14.890	10.523	18.184	10.997	7.187	22.008	13.377	8.631
Bulgarien	20.702	11.359	9.343	8.382	5.152	3.230	20.504	11.233	9.271	8.113	4.966	3.147
Russische Föderation	20.487	8.173	12.314	12.922	5.962	6.960	6.377	4.649	1.728	10.227	4.463	5.764
Frankreich	19.627	10.339	9.288	17.911	9.336	8.575	13.776	7.090	6.686	10.565	5.349	5.216
Österreich	15.743	8.776	6.967	20.152	10.828	9.324	10.596	5.969	4.627	8.951	5.025	3.926
Spanien	15.515	8.287	7.228	17.124	8.827	8.297	8.571	4.373	4.198	8.133	4.011	4.122
China	15.061	8.181	6.880	13.069	7.866	5.203	13.573	7.267	6.306	10.774	6.400	4.374
Niederlande	14.107	8.184	5.923	10.071	5.665	4.406	11.095	6.528	4.567	6.374	3.829	2.545
Vereinigtes Königreich	13.443	7.486	5.957	17.942	9.457	8.485	8.443	4.936	3.507	7.946	4.477	3.469
Serbien ¹	12.640	6.982	5.658	11.652	7.450	4.202	12.384	6.830	5.554	11.284	7.239	4.045
Schweiz	11.285	6.083	5.202	28.237	15.234	13.003	26.694	15.822	10.872	4.778	2.390	2.388
Indien	9.855	6.738	3.117	8.070	5.815	2.255	9.367	6.467	2.900	7.363	5.432	1.931
Slowakei	9.583	6.034	3.549	8.472	5.676	2.796	9.434	5.945	3.489	8.223	5.513	2.710
Griechenland	8.908	5.396	3.512	15.599	8.895	6.704	8.032	4.966	3.066	14.075	8.182	5.893
Kroatien	8.684	6.460	2.224	10.610	7.487	3.123	8.418	6.301	2.117	10.113	7.224	2.889
Ukraine	7.777	2.904	4.873	4.804	2.050	2.754	7.174	2.602	4.572	4.477	1.846	2.631

Herkunfts- bzw. Zielland	Zuzüge				Fortzüge				Zuzüge				Fortzüge				
	männlich		weiblich		männlich		weiblich		männlich		weiblich		männlich		weiblich		
	insgesamt	insgesamt	insgesamt	insgesamt	insgesamt	insgesamt	insgesamt	insgesamt	insgesamt	insgesamt	insgesamt	insgesamt	insgesamt	insgesamt	insgesamt	insgesamt	
Brasilien	7.669	3.635	4.034	5.516	2.788	2.728	6.379	2.868	3.511	4.164	1.927	2.237	2.946	2.738	5.684	4.029	2.022
Tschechische Republik	7.455	3.556	3.899	6.636	3.391	3.245	6.728	3.107	3.671	5.684	2.738	2.946	2.738	5.684	2.946	2.022	2.022
Bosnien und Herzegowina	6.501	4.725	1.776	6.662	5.093	1.569	6.377	4.649	1.728	6.525	5.020	1.505	1.505	6.525	5.020	2.022	2.022
Portugal	6.128	4.056	2.072	6.988	4.525	2.463	5.375	3.625	1.750	6.051	4.029	2.022	2.022	6.051	4.029	2.022	2.022
Japan	6.098	2.992	3.106	5.609	2.757	2.852	5.554	2.677	2.877	5.043	2.408	2.635	2.635	5.043	2.408	2.635	2.635
Irak	5.193	3.694	1.499	3.422	2.721	701	4.962	3.560	1.402	3.144	2.563	581	581	3.144	2.563	581	581
Thailand	4.561	1.562	2.999	3.379	1.541	1.838	3.589	849	2.740	2.178	597	1.581	1.581	2.178	597	1.581	1.581
Kanada	4.378	2.329	2.049	6.879	3.705	3.174	2.834	1.476	1.358	2.399	1.300	1.099	1.099	2.399	1.300	1.099	1.099
Vietnam	4.249	2.362	1.887	4.040	2.886	1.154	4.110	2.284	1.826	3.832	2.751	1.081	1.081	3.832	2.751	1.081	1.081
Insgesamt	680.766	403.500	277.266	636.854	391.967	244.887	574.752	343.445	231.307	475.749	303.240	172.509	172.509	475.749	303.240	172.509	172.509

Quelle: Statistisches Bundesamt

1 Einschließlich ehemaliges Serbien und Montenegro.

1.4 Zu- und Fortzüge nach Staatsangehörigkeit

Tabelle 1-9: Zuzüge über die Grenzen Deutschlands nach ausgewählten Staatsangehörigkeiten von 1991 bis 2007

Land der Staatsangehörigkeit	1991	1992	1993	1994	1995	1996	1997	1998	1999	2000	2001	2002	2003	2004	2005	2006	2007
Deutschland	273.633	290.850	287.561	305.037	303.347	251.737	225.335	196.956	200.150	191.909	193.958	184.202	167.216	177.993	128.051	103.388	106.014
Bulgarien	17.172	31.395	27.241	10.387	8.064	6.335	6.433	5.275	8.143	10.411	13.156	13.191	13.369	11.586	9.057	7.749	20.919
Frankreich	12.906	13.333	13.008	13.564	14.396	14.875	14.357	14.298	15.261	15.276	13.451	12.747	12.324	12.488	12.260	12.705	12.874
Griechenland	28.429	23.748	18.445	19.021	20.381	18.955	16.503	16.036	17.595	17.403	16.153	14.957	12.146	10.205	8.975	8.289	7.892
Italien	35.800	30.316	31.910	39.100	48.309	46.249	39.456	35.576	34.934	33.235	28.787	25.011	21.634	19.550	18.349	18.293	18.624
Niederlande	6.569	6.952	6.989	7.397	8.022	7.943	7.028	6.487	6.526	6.955	8.446	9.945	9.132	9.140	10.088	10.726	10.964
Österreich	13.486	12.979	12.050	10.810	11.292	10.678	10.521	11.065	11.878	11.863	11.614	10.167	9.154	8.998	8.647	8.901	9.614
Polen	128.482	131.780	75.195	78.745	87.305	77.545	71.322	66.263	72.402	74.256	79.033	81.551	88.241	125.042	147.716	152.733	140.870
Portugal	11.013	10.359	13.061	26.726	30.643	32.177	26.619	18.819	14.703	11.369	9.287	7.955	6.981	5.570	5.010	5.001	5.516
Rumänien	61.670	110.096	81.760	31.449	24.845	16.986	14.144	16.987	18.814	24.202	20.142	23.953	23.780	23.545	23.274	23.743	43.894
Slowakei	-	-	6.740	6.513	7.685	6.513	6.922	6.504	9.074	10.805	11.374	11.558	10.599	11.633	11.806	11.400	9.505
Slowenien	-	2.632	2.563	2.112	2.315	2.091	1.818	1.989	1.917	1.848	2.589	2.274	2.029	2.372	1.489	1.160	1.200
Spanien	4.863	5.210	5.586	5.855	6.911	7.571	7.442	7.497	8.253	8.753	8.652	8.460	7.650	7.613	7.147	7.093	7.241
Tschechische Republik	-	-	10.951	9.613	10.026	8.888	7.677	7.746	9.345	11.148	10.986	10.236	8.447	8.947	8.459	7.712	6.651
ehem. Tschechoslowakei	22.381	36.271	3.578	1.215	1.536	1.311	1.026	843	776	-	-	-	-	-	-	-	-
Ungarn	24.763	27.844	24.164	19.186	18.627	16.571	11.140	13.283	14.893	16.056	17.039	16.506	14.252	17.411	18.574	18.654	22.175
Vereinigtes Königreich	17.103	17.938	16.945	16.838	17.021	15.794	12.860	11.855	12.088	12.071	11.153	9.753	8.489	8.320	7.853	7.942	7.920
Türkei	82.635	81.303	68.466	64.725	74.517	74.144	56.992	49.178	48.129	50.026	54.695	58.128	49.774	42.644	36.019	30.720	27.599
Bosnien-Herzegowina	-	60.629	92.640	65.238	54.623	11.141	6.837	8.473	10.222	10.421	12.656	10.489	8.437	7.987	7.026	6.635	6.403
Kroatien	-	39.884	27.132	17.833	15.334	12.713	10.405	10.140	12.627	14.438	14.115	13.050	11.620	10.513	9.260	8.624	8.758
Mazedonien	-	-	1.153	3.113	3.872	2.833	3.093	3.108	3.225	3.442	5.299	3.953	3.683	3.292	2.628	2.492	2.334

Land der Staatsangehörigkeit	1991	1992	1993	1994	1995	1996	1997	1998	1999	2000	2001	2002	2003	2004	2005	2006	2007
Jugoslawien ¹	221.511	280.532	156.253	67.571	56.448	44.547	32.702	61.880	90.508	34.267	28.779	26.420	22.751	21.691	17.514	15.204	12.382
Russische Föderation ²	40.956	26.322	31.062	37.693	35.283	33.701	28.927	26.413	32.843	32.727	35.930	36.479	31.776	28.464	23.078	17.081	15.770
Ukraine	–	6.555	12.274	13.940	15.399	13.710	12.525	14.121	15.285	18.470	20.307	20.578	17.696	15.000	10.881	7.514	7.551
Marokko	6.081	6.542	5.306	4.014	3.790	4.302	4.132	4.532	5.003	5.562	5.961	6.490	6.272	4.868	4.390	4.011	3.538
Brasilien	3.512	3.421	3.328	3.392	3.551	3.845	3.689	4.244	4.342	4.705	4.961	4.714	4.690	5.034	5.518	5.703	6.087
USA	19.226	20.523	16.680	15.288	15.293	15.463	14.931	15.987	16.755	16.523	15.979	15.466	14.666	15.292	15.228	15.435	16.660
Afghanistan	5.800	5.966	5.908	6.277	8.679	7.019	5.526	4.768	5.893	6.434	6.384	3.896	2.606	2.313	1.600	1.505	1.359
China	5.685	6.807	8.880	5.834	5.464	5.929	6.794	7.237	10.076	14.676	19.109	18.463	16.059	13.067	12.034	13.211	13.741
Indien	7.999	7.637	6.158	5.055	6.128	6.545	5.278	4.715	5.077	6.544	8.949	9.433	9.227	9.125	8.364	9.500	9.880
Irak	1.436	1.459	1.240	2.026	6.683	12.988	15.082	8.283	9.464	12.564	17.675	13.003	6.495	3.275	3.347	3.678	5.303
Iran	8.374	6.041	6.124	6.720	6.966	7.989	6.411	5.649	6.074	7.753	6.740	6.105	5.017	4.219	3.377	3.050	2.819
Kasachstan	–	5.609	19.081	23.527	22.815	17.650	14.050	9.766	11.385	–	–	11.684	9.429	6.868	4.904	2.676	1.968
Thailand	3.440	3.997	4.104	4.345	4.002	3.833	3.728	4.325	5.008	5.729	6.534	6.823	6.029	5.521	4.732	4.216	3.628
Vietnam	10.380	10.696	11.936	6.198	4.950	3.541	3.317	5.942	6.154	5.867	6.688	6.882	6.704	5.883	4.880	5.557	4.197

Quelle: Statistisches Bundesamt

- 1 Bis 1991 einschließlich Kroatien, Slowenien und Bosnien-Herzegowina sowie Mazedonien, die seit 1992 bzw. 1993 selbständige Staaten sind. Jugoslawien 1992 Serbien, Mazedonien u. Montenegro, ab 1993 nur Serbien u. Montenegro. Seit Juli 2006 sind Montenegro und Serbien selbständige Staaten, sind für das Jahr 2006 jedoch noch zusammengefasst. Ab 2007 Serbien (10.630 Zuzüge) sowie ehem. Serbien und Montenegro (1.752 Zuzüge).
- 2 Für 1991 Angaben für die ehemalige Sowjetunion.

Tabelle 1-10: Fortzüge über die Grenzen Deutschlands nach ausgewählten Staatsangehörigkeiten von 1991 bis 2007

Land der Staatsangehörigkeit	1991	1992	1993	1994	1995	1996	1997	1998	1999	2000	2001	2002	2003	2004	2005	2006	2007
Deutschland	98.915	105.171	104.653	138.280	130.672	118.430	109.903	116.403	116.410	111.244	109.507	117.683	127.267	150.667	144.815	155.290	161.105
Bulgarien	3.634	10.895	34.991	18.056	10.476	7.012	6.362	4.904	5.547	6.783	7.974	8.783	10.280	10.299	9.129	7.521	8.693
Frankreich	9.761	9.486	9.759	11.097	11.399	11.999	13.320	12.931	14.364	12.817	12.162	12.567	12.045	13.646	10.354	10.387	10.451
Griechenland	15.532	16.326	17.643	19.349	19.631	20.315	22.010	20.250	19.983	18.866	18.709	19.152	17.769	20.340	16.391	15.318	14.500
Italien	36.609	32.922	31.362	32.884	34.739	37.535	38.590	37.851	37.205	34.260	33.164	34.179	32.485	35.056	27.118	25.720	23.591
Niederlande	4.800	4.867	5.432	6.361	5.924	6.519	6.834	6.577	6.542	5.653	5.224	5.493	5.264	6.230	5.479	5.854	6.340
Österreich	12.757	10.919	10.402	10.426	9.846	10.079	10.568	9.657	9.678	9.691	9.076	9.261	8.663	9.458	7.639	7.870	8.188
Polen	117.195	110.056	101.904	66.037	71.001	71.824	70.180	60.778	59.352	60.727	64.262	67.907	73.666	96.345	98.190	107.569	113.791
Portugal	4.188	5.032	6.375	14.558	20.794	25.726	26.716	22.116	16.376	12.861	10.968	10.771	8.508	8.772	6.912	6.729	6.452
Rumänien	30.786	52.532	102.309	44.987	25.589	16.688	13.496	13.486	14.730	16.756	18.369	17.555	19.759	20.275	20.606	21.713	24.524
Slowakei	-	-	6.277	4.350	7.043	6.230	6.185	5.985	6.825	8.708	9.703	9.883	9.669	10.284	9.088	9.542	8.479
Slowenien	-	1.219	1.756	2.252	2.101	2.258	2.135	2.094	1.866	1.886	2.368	2.314	2.223	2.370	1.607	1.265	1.241
Spanien	5.984	6.332	6.834	7.429	6.873	7.850	8.866	8.413	9.541	8.959	9.004	9.194	8.992	10.345	8.185	8.140	7.442
Tschechische Republik	-	-	13.716	9.024	8.730	8.073	7.886	6.680	7.076	8.735	8.526	8.942	8.232	8.302	6.254	6.450	5.741
ehem. Tschechoslowakei	13.250	24.955	5.410	1.900	1.994	1.504	1.376	871	869	-	-	-	-	-	-	-	-
Ungarn	14.880	20.893	24.849	21.826	18.662	16.946	15.065	12.175	12.560	14.407	14.828	15.688	14.972	16.490	15.669	15.036	16.950
Vereinigtes Königreich	11.337	12.235	13.103	15.861	14.726	15.873	15.365	13.838	13.381	10.903	10.639	10.756	9.576	10.885	7.864	7.771	7.300
Türkei	36.639	40.727	46.642	47.378	44.366	45.030	46.820	47.154	42.823	40.263	36.495	36.750	36.863	38.005	34.466	32.424	29.879
Bosnien-Herzegowina	-	3.582	9.140	17.195	17.398	28.303	85.262	105.774	44.055	22.308	11.173	9.168	7.950	8.053	6.829	6.255	6.476
Kroatien	-	23.391	21.452	25.322	20.522	16.169	17.452	15.722	12.337	12.507	14.069	13.614	12.120	12.379	11.294	10.704	10.535
Mazedonien	-	-	582	2.996	3.551	2.919	2.468	2.366	2.312	2.528	2.639	3.322	2.751	2.829	2.067	2.000	1.749
Jugoslawien ¹	53.937	103.650	82.298	72.644	47.158	39.593	54.455	58.484	56.249	95.057	37.668	37.925	30.728	28.345	20.461	16.738	12.318

Land der Staatsangehörigkeit	1991	1992	1993	1994	1995	1996	1997	1998	1999	2000	2001	2002	2003	2004	2005	2006	2007
Russische Föderation ²	12.002	6.323	7.854	13.340	14.127	13.181	11.645	11.035	10.839	12.207	12.516	14.414	13.879	14.078	12.899	12.122	11.120
Ukraine	-	762	3.226	5.417	5.868	4.566	4.370	4.471	5.014	4.893	5.959	7.127	6.626	6.357	5.656	5.240	4.917
Marokko	2.000	2.319	2.856	3.403	2.807	2.518	2.531	2.800	2.692	2.893	2.667	2.905	3.149	3.515	3.124	2.755	2.515
Brasilien	1.874	2.006	1.989	2.220	2.269	2.276	2.360	2.783	2.692	2.892	3.039	3.069	3.188	3.449	3.641	3.945	4.091
USA	14.349	13.985	14.794	15.895	14.728	13.915	14.716	15.689	15.525	15.291	15.032	14.615	14.064	14.926	14.409	14.904	15.181
Afghanistan	999	1.022	1.231	1.332	1.403	1.720	2.199	2.639	2.093	2.273	2.632	2.144	1.778	1.908	1.700	1.615	1.184
China	3.215	3.367	4.373	4.863	4.567	4.740	5.049	5.266	5.369	6.088	6.349	9.037	11.704	12.793	10.468	11.287	11.020
Indien	4.565	4.422	6.148	5.568	4.735	4.824	4.894	4.976	4.660	4.630	4.916	5.450	6.121	7.302	7.095	8.228	8.056
Irak	386	476	467	488	477	1.033	2.587	3.862	3.734	3.340	3.320	5.618	5.088	5.028	4.316	4.169	3.473
Iran	5.455	4.698	4.510	4.242	4.011	4.034	4.273	4.323	4.191	4.233	4.624	3.950	3.703	3.780	2.939	2.831	2.260
Kasachstan	-	678	1.616	4.040	6.889	5.125	3.039	2.887	2.649	-	-	2.727	2.156	1.972	1.727	1.561	1.358
Thailand	1.254	1.471	1.826	1.944	1.986	1.921	1.988	2.121	2.287	2.452	2.531	2.714	2.653	2.767	2.459	2.485	2.296
Vietnam	9.955	3.490	4.466	4.415	4.643	6.033	7.043	5.716	4.832	4.238	3.262	4.394	4.722	4.971	4.176	4.757	3.919

Quelle: Statistisches Bundesamt

1 Bis 1991 einschließlich Kroatien, Slowenien und Bosnien-Herzegowina sowie Mazedonien, die seit 1992 bzw. 1993 selbständige Staaten sind. Jugoslawien 1992 Serbien, Mazedonien u. Montenegro, ab 1993 nur Serbien u. Montenegro. Seit Juli 2006 sind Montenegro und Serbien selbständige Staaten, sind für das Jahr 2006 jedoch noch zusammengefasst. Ab 2007 Serbien (8.556 Fortzüge) sowie ehem. Serbien und Montenegro (3.762 Fortzüge).

2 Für 1991 Angaben für die ehemalige Sowjetunion.

Tabelle 1-11: Zu- und Fortzüge über die Grenzen Deutschlands nach ausgewählten Staatsangehörigkeiten und nach Geschlecht im Jahr 2007

Land der Staatsangehörigkeit	Zuzüge			Fortzüge		
	insgesamt	männlich	weiblich	insgesamt	männlich	weiblich
Polen	140.870	95.320	45.550	113.791	82.345	31.446
Deutschland	106.014	60.055	45.959	161.105	88.727	72.378
Rumänien	43.894	26.461	17.433	24.524	15.774	8.750
Türkei	27.599	16.485	11.114	29.879	19.530	10.349
Ungarn	22.175	17.256	4.919	16.950	13.623	3.327
Bulgarien	20.919	11.439	9.480	8.693	5.210	3.483
Italien	18.624	11.401	7.223	23.591	14.527	9.064
Vereinigte Staaten	16.660	9.257	7.403	15.181	8.491	6.690
Russische Föderation	15.770	6.102	9.668	11.120	5.021	6.099
China	13.741	7.356	6.385	11.020	6.573	4.447
Frankreich	12.874	6.613	6.261	10.451	5.281	5.170
Niederlande	10.964	6.516	4.448	6.340	3.885	2.455
Serbien	10.630	5.881	4.749	8.556	5.471	3.085
Indien	9.880	6.891	2.989	8.056	5.949	2.107
Österreich	9.614	5.497	4.117	8.188	4.834	3.354
Slowakei	9.505	5.948	3.557	8.479	5.616	2.863
Kroatien	8.758	6.474	2.284	10.535	7.501	3.034
Vereinigtes Königreich	7.920	4.737	3.183	7.300	4.402	2.898
Griechenland	7.892	4.951	2.941	14.500	8.514	5.986
Ukraine	7.551	2.772	4.779	4.917	2.046	2.871
Spanien	7.241	3.610	3.631	7.442	3.610	3.832
Tschechische Republik	6.651	3.014	3.637	5.741	2.696	3.045
Bosnien-Herzegowina	6.403	4.702	1.701	6.476	5.006	1.470
Brasilien	6.087	2.612	3.475	4.091	1.797	2.294
Japan	5.737	2.743	2.994	5.465	2.600	2.865
Portugal	5.516	3.746	1.770	6.452	4.285	2.167
Irak	5.303	3.749	1.554	3.473	2.809	664
Philippinen	4.842	3.878	964	3.647	3.063	584
Vietnam	4.197	2.320	1.877	3.919	2.784	1.135
Litauen	4.075	1.552	2.523	3.123	1.319	1.804
ehem. Serbien und Montenegro	1.752	993	759	3.762	2.371	1.391
Montenegro	643	370	273	210	125	85
Insgesamt	680.766	403.500	277.266	636.854	391.967	244.887

Quelle: Statistisches Bundesamt

1.5 Zu- und Fortzüge nach Bundesländern

Tabelle 1-12: Zuzüge über die Grenzen Deutschlands nach Bundesländern von 1998 bis 2007

Bundesland	1998		1999		2000		2001		2002	
	Gesamt	dar. Ausländer	Gesamt	dar. Ausländer	Gesamt	dar. Ausländer	Gesamt	dar. Ausländer	Gesamt	dar. Ausländer
Baden-Württemberg	144.979	106.027	151.727	117.877	138.886	116.400	138.631	120.556	135.705	118.713
Bayern	129.629	110.674	143.997	124.006	143.456	122.635	152.643	132.433	141.595	122.696
Berlin	47.842	42.761	48.804	42.648	46.545	40.240	45.782	39.662	43.370	37.496
Brandenburg	21.993	11.543	21.736	11.937	10.913	9.377	11.257	10.079	11.815	10.464
Bremen	6.208	5.321	7.024	6.204	6.512	5.800	7.453	6.627	8.134	7.313
Hamburg	22.467	19.074	23.311	19.680	25.185	21.739	24.223	20.966	22.361	19.006
Hessen	67.080	55.857	75.899	64.553	74.133	63.161	77.300	66.135	72.953	61.729
Mecklenburg-Vorpommern	6.133	5.602	7.588	7.083	6.990	6.399	6.974	6.381	7.197	6.573
Niedersachsen	101.597	47.559	118.429	56.383	146.079	59.969	158.246	65.010	150.146	64.981
Nordrhein-Westfalen	149.220	116.992	161.447	129.784	139.465	119.382	148.970	128.182	146.151	125.082
Rheinland-Pfalz	38.383	28.524	41.552	31.583	39.657	29.562	42.026	31.790	39.568	29.080
Saarland	7.344	5.707	8.360	6.634	7.684	5.972	7.790	6.112	7.697	5.930
Sachsen	23.454	20.087	24.000	21.402	20.560	18.445	20.528	18.768	20.470	18.776
Sachsen-Anhalt	11.583	9.803	12.382	10.838	9.756	8.834	10.593	9.704	10.416	9.438
Schleswig-Holstein	16.246	12.994	17.835	14.572	17.117	13.864	17.839	14.735	16.928	13.937
Thüringen	8.298	6.975	9.932	8.689	8.220	7.470	8.962	8.119	8.037	7.127



Fortsetzung Tabelle 1-12: Zuzüge über die Grenzen Deutschlands nach Bundesländern von 1998 bis 2007

Bundesland	2003		2004		2005		2006		2007	
	Gesamt	dar. Ausländer	Gesamt	dar. Ausländer	Gesamt	dar. Ausländer	Gesamt	dar. Ausländer	Gesamt	dar. Ausländer
Baden-Württemberg	124.013	108.021	121.797	106.180	121.141	105.736	116.032	100.437	119.110	102.273
Bayern	127.161	109.482	126.423	110.572	119.349	103.125	116.298	100.009	121.638	102.805
Berlin	41.109	35.219	42.063	36.786	42.592	37.048	41.263	35.398	44.422	37.950
Brandenburg	10.341	8.776	9.635	8.229	8.969	7.537	8.652	7.128	8.425	6.708
Bremen	7.630	6.832	7.305	6.570	6.505	5.855	6.406	5.543	7.076	6.186
Hamburg	21.762	18.258	23.738	19.457	24.090	20.665	23.212	19.788	19.690	16.968
Hessen	72.749	56.535	101.322	57.890	66.842	53.152	63.484	50.437	66.541	54.296
Mecklenburg-Vorpommern	6.356	5.704	5.928	5.251	5.569	4.843	5.324	4.565	5.887	5.059
Niedersachsen	131.202	62.614	119.788	62.913	95.893	58.668	69.486	55.893	70.754	58.321
Nordrhein-Westfalen	134.792	115.730	134.528	116.234	131.971	114.136	128.873	111.753	135.453	117.108
Rheinland-Pfalz	33.844	24.485	30.390	22.898	31.328	24.281	31.997	25.156	31.146	25.166
Saarland	7.140	5.555	7.059	5.459	6.802	5.207	6.578	4.984	6.949	5.306
Sachsen	19.386	17.573	18.491	16.624	16.653	14.657	16.428	14.391	16.168	13.838
Sachsen-Anhalt	9.668	8.707	10.199	9.104	8.969	7.273	7.595	6.277	7.235	6.209
Schleswig-Holstein	15.142	12.510	14.562	12.081	14.616	12.074	14.165	11.676	13.737	11.196
Thüringen	6.680	5.758	6.947	5.934	6.063	5.044	6.062	5.032	6.535	5.363

Quelle: Statistisches Bundesamt

Tabelle 1-13: Fortzüge über die Grenzen Deutschlands nach Bundesländern von 1998 bis 2007

Bundesland	1998		1999		2000		2001		2002	
	Gesamt	dar. Ausländer	Gesamt	dar. Ausländer	Gesamt	dar. Ausländer	Gesamt	dar. Ausländer	Gesamt	dar. Ausländer
Baden-Württemberg	131.713	112.904	121.471	103.003	127.766	109.982	113.886	95.653	118.864	100.123
Bayern	155.083	137.099	127.535	108.197	122.236	104.700	112.937	94.901	119.398	100.563
Berlin	48.246	43.345	42.594	37.476	41.583	36.172	34.614	29.122	33.635	27.817
Brandenburg	14.041	8.939	13.774	9.250	7.971	6.884	7.459	6.225	8.806	7.139
Bremen	5.903	5.051	6.540	5.640	5.267	4.409	4.872	4.060	4.688	3.848
Hamburg	23.005	20.412	16.994	14.022	17.936	15.362	17.415	14.798	22.103	19.312
Hessen	72.499	62.845	66.778	56.990	66.869	57.208	74.513	64.828	63.288	53.166
Mecklenburg-Vorpommern	4.816	4.226	5.191	4.483	4.197	3.498	4.253	3.341	4.659	3.825
Niedersachsen	55.189	43.893	48.883	38.727	56.139	41.191	46.394	36.106	50.918	38.438
Nordrhein-Westfalen	143.128	121.722	126.262	105.352	132.306	113.340	112.456	92.032	116.975	96.561
Rheinland-Pfalz	38.974	27.913	42.960	30.180	41.314	29.279	33.934	22.044	35.432	21.103
Saarland	9.293	7.305	6.017	4.127	5.691	4.039	4.885	3.106	4.789	2.975
Sachsen	22.047	19.820	18.430	16.243	16.564	14.520	14.307	12.005	13.571	11.285
Sachsen-Anhalt	11.890	8.155	8.925	6.412	8.040	6.343	6.493	4.787	7.754	5.581
Schleswig-Holstein	14.383	10.934	14.410	11.040	13.567	10.261	12.224	9.180	12.628	9.368
Thüringen	5.148	4.392	5.284	4.496	6.592	5.606	5.852	4.799	5.747	4.468

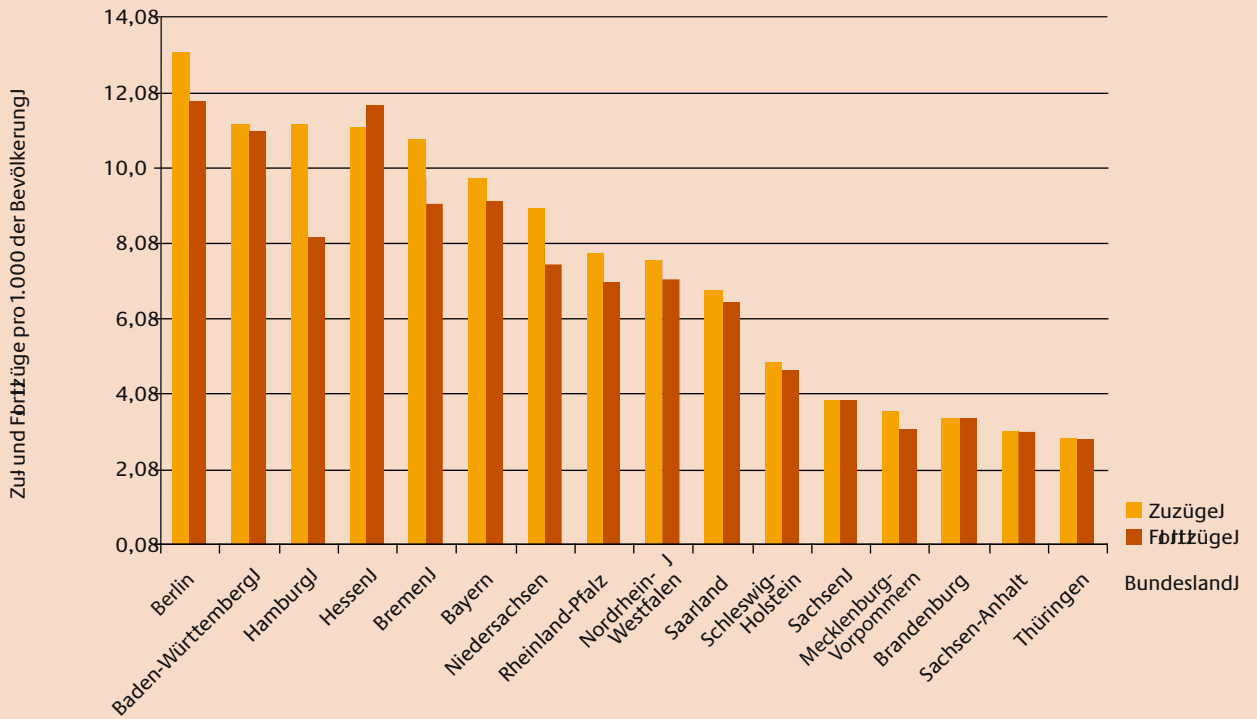


Fortsetzung Tabelle 1-13: Fortzüge über die Grenzen Deutschlands nach Bundesländern von 1998 bis 2007

Bundesland	2003		2004		2005		2006		2007	
	Gesamt	dar. Ausländer	Gesamt	dar. Ausländer	Gesamt	dar. Ausländer	Gesamt	dar. Ausländer	Gesamt	dar. Ausländer
Baden-Württemberg	119.726	99.985	123.787	102.594	118.390	96.064	117.775	93.098	116.757	89.753
Bayern	114.932	95.908	126.366	105.318	111.275	88.305	113.115	87.924	114.148	86.627
Berlin	33.589	27.125	31.244	24.332	28.063	20.626	32.539	24.028	39.803	30.278
Brandenburg	8.809	6.998	9.569	7.689	8.583	6.692	8.900	6.564	8.372	5.594
Bremen	5.191	4.288	5.994	5.027	5.134	4.234	5.595	4.433	5.987	4.750
Hamburg	19.412	16.535	27.993	24.509	18.605	14.851	20.357	16.227	14.239	9.438
Hessen	72.628	50.125	94.192	53.679	71.456	47.139	79.236	54.595	70.461	47.899
Mecklenburg-Vorpommern	4.252	3.355	5.661	4.708	4.938	3.855	4.446	3.113	5.008	3.489
Niedersachsen	52.677	42.465	57.265	47.957	55.376	45.664	56.337	46.784	59.027	48.550
Nordrhein-Westfalen	118.179	97.838	128.181	106.108	126.457	102.492	119.207	93.491	125.407	96.620
Rheinland-Pfalz	31.554	19.727	28.050	19.751	32.471	19.170	33.001	19.209	28.061	19.752
Saarland	5.494	3.679	7.723	5.856	7.006	5.066	6.280	4.245	6.611	4.413
Sachsen	14.758	12.199	18.766	15.583	14.241	10.793	15.454	11.368	16.128	11.055
Sachsen-Anhalt	6.873	5.098	11.860	8.062	7.985	5.829	6.527	4.781	7.285	4.981
Schleswig-Holstein	12.939	9.755	14.381	10.908	12.536	8.725	13.743	9.713	13.047	8.643
Thüringen	5.317	3.983	6.600	4.884	5.883	4.079	6.552	4.201	6.513	3.907

Quelle: Statistisches Bundesamt

Abbildung 1-19: Zu- und Fortzüge im Jahr 2007 nach Bundesland und pro 1.000 Einwohner



Quelle: Statistisches Bundesamt

1.6 Altersstruktur

Tabelle 1-14: Zu- und Fortzüge nach Altersgruppen von 1991 bis 2007

Jahr	unter 18 Jahre	von 18 bis unter 25 Jahre	von 25 bis unter 40 Jahre	von 40 bis unter 65 Jahre	65 u. mehr Jahre	Insgesamt
Zuzüge						
1991	273.997	244.815	421.629	207.015	35.471	1.182.927
1992	326.292	321.925	549.644	253.622	37.966	1.489.449
1993	264.767	266.855	472.953	225.842	37.587	1.268.004
1994	219.467	214.676	390.628	208.364	36.902	1.070.037
1995	222.080	223.318	400.098	214.674	35.878	1.096.048
1996	182.704	209.205	354.299	185.667	27.816	959.691
1997	148.479	189.530	311.197	165.989	25.438	840.633
1998	138.144	189.076	297.003	156.123	22.110	802.456
1999	157.617	199.870	319.317	172.642	24.577	874.023
2000	132.060	200.550	316.640	169.656	22.252	841.158
2001	135.459	216.331	332.626	172.827	21.974	879.217
2002	123.743	209.000	319.601	168.157	22.042	842.543
2003	104.400	190.257	296.038	157.930	20.350	768.975
2004	95.612	184.049	308.275	172.738	19.501	780.175
2005	80.509	163.115	286.644	160.977	16.107	707.352
2006	66.895	154.623	270.585	153.840	13.860	661.855
2007	71.576	155.646	277.440	161.299	14.805	680.766
Fortzüge						
1991	92.098	105.419	234.615	131.098	19.010	582.240
1992	117.614	127.246	281.589	154.631	20.344	701.424
1993	116.463	147.831	336.427	177.622	18.516	796.859
1994	108.776	132.277	311.480	166.536	21.457	740.526
1995	95.878	119.218	295.688	165.405	21.924	698.113
1996	86.780	119.370	287.011	163.487	20.846	677.494
1997	105.582	125.848	315.369	177.117	23.053	746.969
1998	124.881	123.662	313.023	171.274	22.518	755.358
1999	93.872	119.776	280.443	157.268	20.689	672.048
2000	99.022	122.635	279.213	153.381	19.787	674.038
2001	69.298	112.109	255.780	149.535	19.772	606.494
2002	71.149	118.639	262.753	150.280	20.434	623.255
2003	69.693	117.438	265.365	152.925	20.909	626.330
2004	73.726	122.504	296.274	178.971	26.157	697.632
2005	67.855	106.560	267.569	163.204	23.211	628.399
2006	67.197	106.438	270.709	170.180	24.540	639.064
2007	66.788	105.409	268.473	171.844	24.340	636.854

Quelle: Statistisches Bundesamt

1.7 Geschlechtsstruktur

Tabelle 1-15: Zu- und Fortzüge nach Geschlecht von 1990 bis 2007

Jahr	Zuzüge				Fortzüge			
	männlich	weiblich	Frauenanteil ²	Gesamt	männlich	weiblich	Frauenanteil ²	Gesamt
1990	695.231	561.019	44,7	1.256.250	327.796	246.582	42,9	574.378
1991 ¹	696.279	486.648	41,1	1.182.927	364.116	218.124	37,5	582.240
1992	911.771	577.678	38,8	1.489.449	450.544	250.880	35,8	701.424
1993	771.018	496.986	39,2	1.268.004	543.675	253.184	31,8	796.859
1994	631.596	438.441	41,0	1.070.037	483.819	256.707	34,7	740.526
1995	651.809	444.239	40,5	1.096.048	454.260	243.853	34,9	698.113
1996	571.876	387.815	40,4	959.691	442.324	235.170	34,7	677.494
1997	496.540	344.093	40,9	840.633	477.595	269.374	36,1	746.969
1998	473.145	329.311	41,0	802.456	470.639	284.719	37,7	755.358
1999	504.974	369.049	42,2	874.023	423.940	248.108	36,9	672.048
2000	487.839	353.319	42,0	841.158	426.798	247.240	36,7	674.038
2001	507.483	371.734	42,3	879.217	383.889	222.605	36,7	606.494
2002	481.085	361.458	42,9	842.543	390.764	232.491	37,3	623.255
2003	439.988	328.987	42,8	768.975	392.541	233.789	37,3	626.330
2004	455.601	324.574	41,6	780.175	436.362	261.270	37,5	697.632
2005	411.622	295.730	41,8	707.352	390.266	238.133	37,9	628.399
2006	393.582	268.273	40,5	661.855	394.072	244.992	38,3	639.064
2007	403.500	277.266	40,7	680.766	391.967	244.887	38,5	636.854

Quelle: Statistisches Bundesamt

1 Gebietsstand der Bundesrepublik Deutschland ab dem 03.10.1990.

2 Frauenanteil in Prozent.

2. Die einzelnen Zuwanderergruppen

2.2 EU-Binnenmigration von Unionsbürgern

Tabelle 2-30: Zu- und Fortzüge von Unionsbürgern¹ über die Grenzen Deutschlands in den Jahren 2006 und 2007

Land der Staatsangehörigkeit	Zuzüge		Fortzüge		Wanderungssaldo (Zuzugs- bzw. Fortzugsüberschuss)	
	2006	2007	2006	2007	2006	2007
Polen	152.733	140.870	107.569	113.791	+45.164	+27.079
Rumänien ²	23.743	43.894	21.713	24.524	+2.030	+19.370
Ungarn	18.654	22.175	15.036	16.950	+3.618	+5.225
Bulgarien ²	7.749	20.919	7.521	8.693	+228	+12.226
Italien	18.293	18.624	25.720	23.591	-7.427	-4.967
Frankreich	12.705	12.874	10.387	10.451	+2.318	+2.423
Niederlande	10.726	10.964	5.854	6.340	+4.872	+4.624
Österreich	8.901	9.614	7.870	8.188	+1.031	+1.426
Slowakei	11.400	9.505	9.542	8.479	+1.858	+1.026
Vereinigtes Königreich	7.942	7.920	7.771	7.300	+171	+620
Griechenland	8.289	7.892	15.318	14.500	-7.029	-6.608
Spanien	7.093	7.241	8.140	7.442	-1.047	-201
Tschechische Republik	7.712	6.651	6.450	5.741	+1.262	+910
Portugal	5.001	5.516	6.729	6.452	-1.728	-936
Litauen	4.957	4.075	3.189	3.123	+1.768	+952
Schweden	2.288	2.257	2.132	2.200	+156	+57
Finnland	1.830	2.100	1.938	1.844	-108	+256
Luxemburg	1.700	2.064	718	832	+982	+1.232
Dänemark	2.015	2.000	1.940	1.934	+75	+66
Belgien	1.883	1.798	1.620	1.658	+263	+140
Lettland	2.046	1.737	1.558	1.400	+488	+337
Slowenien	1.160	1.200	1.265	1.241	-105	-41
Irland	1.122	1.070	1.134	1.142	-12	-72
Estland	597	696	496	473	+101	+223
Zypern	121	123	92	103	+29	+20
Malta	67	72	31	36	+36	+36
EU-14	89.788	91.934	97.271	93.874	-7.483	-1.940
EU-10	199.447	187.104	145.228	151.337	+54.219	+35.767
EU-2	-	64.813	-	33.217	-	+31.596
EU insgesamt³	289.235	343.851	242.499	278.428	+47.736	+65.423

Quelle: Statistisches Bundesamt

1 Ohne Deutsche.

2 Rumänien und Bulgarien traten zum 1. Januar 2007 der EU bei.

3 Für das Jahr 2006 ohne EU-2.

Tabelle 2-31: Zu- und Fortzüge von Unionsbürgern (EU-14) nach und aus Deutschland von 1991 bis 2007¹

Jahr	Gesamtzuzüge	Zuzüge von Unionsbürgern ¹	in %	Gesamtfortzüge	Fortzüge von Unionsbürgern ¹	in %
1991	1.198.978	128.142	10,7	596.455	96.727	16,2
1992	1.502.198	120.445	8,0	720.127	94.967	13,2
1993	1.277.408	117.115	9,2	815.312	99.167	12,2
1994	1.082.553	139.382	12,9	767.555	117.486	15,3
1995	1.096.048	175.977	16,1	698.113	140.113	20,1
1996	959.691	171.804	17,9	677.494	154.033	22,7
1997	840.633	150.583	17,9	746.969	159.193	21,3
1998	802.456	135.908	16,9	755.358	146.631	19,4
1999	874.023	135.268	15,5	672.048	141.205	21,0
2000	841.158	130.683	15,5	674.038	126.360	18,7
2001	879.217	120.590	13,7	606.494	120.408	19,9
2002	842.543	110.610	13,1	623.255	122.982	19,7
2003	768.975	98.709	12,8	626.330	114.042	18,2
2004	780.175	92.931	11,9	697.632	126.748	18,2
2005	707.352	89.235	12,6	628.399	99.111	15,8
2006	661.855	89.788	13,6	639.064	97.271	15,2
2007	680.766	91.934	13,5	636.854	93.874	14,7

Quelle: Statistisches Bundesamt

¹ Von 1991 bis 1994 Staatsangehörige aus folgenden 11 EU-Staaten: Belgien, Dänemark, Frankreich, Griechenland, Großbritannien, Irland, Italien, Luxemburg, Niederlande, Portugal und Spanien; ab 1995 zusätzlich Finnland, Österreich und Schweden (EU-14). Deutsche bleiben unberücksichtigt.

2.3 Spätaussiedler

Tabelle 2-32: Status von Spätaussiedlern von 1994 bis 2007

Jahr	Spätaussiedler in eigener Person (nach § 4 BVFG)	in %	Ehegatten und Abkömmlinge (nach § 7 BVFG)	in %	Weitere Familienangehörige (nach § 8 BVFG)	in %
1994	135.594	60,9	83.023	37,3	3.974	1,8
1995	120.806	55,4	90.795	41,7	6.297	2,9
1996	84.756	47,7	87.426	49,2	5.569	3,1
1997	53.382	39,7	75.033	55,8	6.004	4,5
1998	35.098	34,1	62.233	60,4	5.749	5,6
1999	30.944	29,5	64.599	61,6	9.373	8,9
2000	25.184	26,3	60.514	63,3	9.917	10,4
2001	23.992	24,4	62.645	63,6	11.847	12,0
2002	19.716	21,6	58.860	64,4	12.840	14,0
2003	14.764	20,3	46.961	64,4	11.160	15,3
2004	11.232	19,0	38.583	65,3	9.278	15,7
2005	7.537	21,2	23.242	65,4	4.743	13,4
2006	2.913	37,6	4.200	54,2	634	8,2
2007	2.313	39,9	3.164	54,6	315	5,4

Quelle: Bundesverwaltungsamt

Tabelle 2-33: Zuzug von Spätaussiedlern und ihren Familienangehörigen in die Bundesrepublik Deutschland nach Altersgruppen von 1991 bis 2007

Jahr	unter 18 Jahre	in %	von 18 bis unter 45 J.	in %	von 45 bis unter 65 J.	in %	65 Jahre und älter	in %	Gesamt
1991	71.268	32,1	98.320	44,3	38.612	17,4	13.795	6,2	221.995
1992	81.188	35,2	99.045	43,0	34.620	15,0	15.712	6,8	230.565
1993	76.519	35,0	94.871	43,3	31.360	14,3	16.138	7,4	218.888
1994	76.739	34,5	98.124	44,1	31.147	14,0	16.581	7,4	222.591
1995	74.822	34,3	97.257	44,6	30.327	13,9	15.492	7,1	217.898
1996	59.564	33,5	80.545	45,3	26.056	14,7	11.586	6,5	177.751
1997	43.442	32,3	60.111	44,7	21.085	15,7	9.781	7,3	134.419
1998	32.837	31,9	46.777	45,4	16.564	16,1	6.902	6,7	103.080
1999	32.266	30,8	48.243	46,0	17.289	16,5	7.118	6,8	104.916
2000	28.401	29,7	44.315	46,3	16.580	17,3	6.319	6,6	95.615
2001	28.662	29,1	45.883	46,6	17.749	18,0	6.190	6,3	98.484
2002	25.561	28,0	43.080	47,1	16.752	18,3	6.023	6,6	91.416
2003	19.938	27,4	34.269	47,0	13.479	18,5	5.199	7,1	72.885
2004	15.927	27,0	28.016	47,4	11.069	18,7	4.081	6,9	59.093
2005	9.345	26,3	16.560	46,6	7.131	20,1	2.486	7,0	35.522
2006	1.712	22,1	3.246	41,9	1.929	24,9	860	11,1	7.747
2007	1.366	23,6	2.256	39,0	1.483	25,6	687	11,9	5.792

Quelle: Bundesverwaltungsamt

2.4 Einreise und Aufenthalt zum Zweck der Ausbildung

2.4.1 Ausländische Studierende

Tabelle 2-34: Ausländische Studienanfänger an deutschen Hochschulen nach ausgewählten Herkunftsländern im Sommersemester 2007 und im Wintersemester 2007/2008

Herkunftsland	Studienanfänger im Sommersemester 2007		davon Bildungsausländer		Anteil der Bildungsausländer an den Studienanfängern
	insgesamt	darunter weiblich	insgesamt	darunter weiblich	
Bulgarien	218	143	213	140	97,7
Frankreich	708	363	688	355	97,2
Griechenland	258	138	180	102	69,8
Italien	608	359	504	319	82,9
Österreich	416	175	385	155	92,5
Polen	969	648	912	618	94,1
Rumänien	302	183	295	179	97,7
Spanien	370	177	350	168	94,6
Tschechische Republik	343	251	336	247	98,0
Ungarn	367	240	362	237	98,6
Vereinigtes Königreich	208	134	190	126	91,3
Kroatien	115	61	33	22	28,7
Russische Föderation	627	474	581	449	92,7
Schweiz	167	74	156	67	93,4
Türkei	960	439	563	252	58,6
Ukraine	338	243	302	222	89,3
Kamerun	273	130	266	127	97,4
Marokko	203	34	191	31	94,1
Brasilien	362	163	356	159	98,3
Mexiko	190	82	188	81	98,9
USA	1.005	488	994	480	98,9
China	1.085	525	1.060	511	97,7
Indien	309	72	305	69	98,7
Indonesien	98	39	92	34	93,9
Iran	140	64	110	49	78,6
Japan	218	144	209	137	95,9
Korea (Republik)	358	227	330	209	92,2
Vietnam	159	66	138	57	86,8
Insgesamt	15.664	8.155	14.263	7.458	91,1



Herkunftsland	Studienanfänger im Wintersemester 2007/2008		davon Bildungsausländer		Anteil der Bildungsausländer an den Studienanfängern
	insgesamt	darunter weiblich	insgesamt	darunter weiblich	
Bulgarien	894	552	854	531	95,5
Frankreich	2.658	1.614	2.517	1.535	94,7
Griechenland	805	393	429	225	53,3
Italien	2.141	1.341	1.654	1.096	77,3
Österreich	1.326	547	1.112	448	83,9
Polen	2.867	1.946	2.469	1.723	86,1
Rumänien	700	487	632	442	90,3
Spanien	2.398	1.292	2.276	1.230	94,9
Tschechische Republik	874	590	834	573	95,4
Ungarn	704	424	665	404	94,5
Vereinigtes Königreich	774	442	662	387	85,5
Kroatien	546	275	85	55	15,6
Russische Föderation	2.492	1.773	1.987	1.510	79,7
Schweiz	563	272	505	237	89,7
Türkei	4.002	1.880	1.583	674	39,6
Ukraine	1.283	878	869	663	67,7
Kamerun	556	214	539	206	96,9
Marokko	575	122	515	100	89,6
Brasilien	583	287	553	270	94,9
Mexiko	512	206	505	202	98,6
USA	1.811	887	1.744	857	96,3
China	3.674	1.937	3.472	1.840	94,5
Indien	840	240	809	223	96,3
Indonesien	488	206	479	202	98,2
Iran	520	256	384	192	73,8
Japan	520	333	468	301	90,0
Korea (Republik)	780	493	656	417	84,1
Vietnam	562	282	349	164	62,1
Insgesamt	48.364	25.907	39.496	21.494	81,7

Quelle: Statistisches Bundesamt

**Tabelle 2-35: Studienanfänger (Bildungsausländer) nach ausgewählten Staatsangehörigkeiten 1999 bis 2007
(jeweils Sommersemester und darauf folgendes Wintersemester)**

Herkunftsland	1999	2000	2001	2002	2003	2004	2005	2006	2007
China	2.096	3.451	6.184	6.985	6.676	4.852	3.818	3.856	4.532
Polen	2.362	2.660	3.208	3.699	4.028	4.004	4.020	3.469	3.381
Frankreich	3.124	3.136	3.225	3.128	3.427	3.607	3.459	3.404	3.205
USA	2.245	2.268	2.363	2.366	2.422	2.532	2.699	2.645	2.738
Spanien	2.227	2.422	2.625	2.619	2.698	2.810	2.706	2.598	2.626
Russische Föderation	1.807	2.070	2.506	2.627	2.650	2.654	2.474	2.512	2.568
Italien	2.087	2.242	2.274	2.360	2.386	2.230	2.151	2.085	2.158
Türkei	747	825	976	1.310	1.605	1.666	1.943	2.070	2.146
Ukraine	805	1.077	1.394	1.583	1.613	1.573	1.456	1.256	1.171
Tschechische Republik	549	769	1.049	1.169	1.226	1.236	1.204	1.120	1.170
Indien	388	539	902	1.521	1.298	1.118	1.104	1.218	1.114
Bulgarien	1.204	1.945	2.678	3.172	3.080	2.489	1.819	1.319	1.067
Ungarn	958	1.056	1.089	1.099	1.002	1.003	942	976	1.027
Korea (Republik)	529	652	692	757	809	943	877	886	986
Rumänien	640	797	1.057	1.145	1.273	1.269	1.053	977	927
Kamerun	1.038	944	813	900	918	873	840	776	805
Marokko	713	890	968	1.194	1.233	1.187	1.119	810	706
Griechenland	733	726	754	722	750	699	775	705	609
Iran	272	244	301	341	448	440	421	442	494
Kroatien	141	143	148	162	171	137	140	98	118
Insgesamt	39.905	45.652	53.183	58.480	60.113	58.247	55.773	53.554	53.759

Quelle: Statistisches Bundesamt

Tabelle 2-36: Ausländische Studierende nach Fächergruppen und den 15 häufigsten Ländern der Staatsangehörigkeit im Wintersemester 2007/2008

Land der Staatsangehörigkeit	Insgesamt	dar. Bildungsausländer	in %	Ausländische Studierende in der Fächergruppe					
				Sprach-, Kulturwissenschaften	Rechts-, Wirtschafts- und Sozialwissenschaften	Mathematik, Naturwissenschaften	Ingenieurwissenschaften	Humanmedizin	Kunst, Kunstwissenschaft
China	25.479	23.983	94,1	2.680	6.690	5.537	8.669	359	1.022
Türkei	21.404	6.911	32,3	2.648	7.836	4.294	5.217	749	333
Polen	13.028	10.289	79,0	4.398	4.543	1.470	1.265	484	575
Russische Föderation	11.847	9.502	80,2	3.529	4.195	1.779	1.073	354	729
Bulgarien	10.504	10.161	96,7	2.089	3.942	1.978	1.321	601	420
Ukraine	8.408	6.404	76,2	2.343	2.937	1.440	840	295	383
Marokko	6.918	6.247	90,3	769	1.312	1.417	3.206	116	14
Italien	6.512	3.461	53,1	2.261	1.631	865	924	262	420
Österreich	6.018	4.503	74,8	1.171	2.233	879	906	323	351
Frankreich	5.476	4.726	86,3	1.429	1.845	572	1.005	143	383
Kamerun	5.458	5.308	97,3	301	1.002	1.452	2.244	303	5
Griechenland	5.218	2.182	41,8	1.096	1.612	792	956	446	218
Korea, Republik	5.003	3.963	79,2	1.046	634	324	504	185	2.227
Spanien	4.538	3.563	78,5	1.154	990	649	1.154	162	331
Kroatien	3.975	631	15,9	773	1.479	574	771	139	153
Insgesamt	233.606	177.852	76,1	46.784	65.919	41.218	49.679	11.091	12.989
dar. Bildungsausländer	177.852			38.363	46.351	31.837	38.626	8.860	9.375

Quelle: Statistisches Bundesamt

2.5 Einreise und Aufenthalt zum Zweck der Erwerbstätigkeit

Tabelle 2-37: Ausnahmetatbestände nach der Anwerbestoppausnahmereverordnung (ASAV)

§ 2 Abs. 1	Absolventen deutscher oder ausländischer Hoch- oder Fachhochschulen zur Aus- und Weiterbildung; Fach- und Führungskräfte (Regierungspraktikanten); Auszubildende mit Hochschul- oder Fachhochschulreife zur höher qualifizierten Fach- oder Führungskraft; Auszubildende nach anerkanntem Lehr- oder Ausbildungsplan; sonstige Weiterzubildende mit Berufsabschluss
§ 2 Abs. 2	Ausländer, die von einem inländischen Unternehmen im Ausland beschäftigt werden zur vorübergehenden Einarbeitung; Fachkräfte zur Einarbeitung oder Aus- und Weiterbildung, die in einem deutsch-ausländischen Gemeinschaftsunternehmen beschäftigt werden; Ausländer zur beruflichen Qualifikation im Rahmen von Exportlieferungs- oder Lizenzverträgen; Au-pair-Beschäftigte
§ 2 Abs. 3	Gastarbeitnehmer; Ausländer zur Einführung in die Geschäftspraxis bei bestehenden Geschäftsbeziehungen
§ 2 Abs. 4	Absolventen deutscher Hoch- und Fachhochschulen für ein fachbezogenes Praktikum; Fach- und Führungskräfte zur Aus- und Weiterbildung aufgrund zwischenstaatlicher Vereinbarungen
§ 3	Werkvertragsarbeitnehmer
§ 4 Abs. 1	Saisonarbeitnehmer
§ 4 Abs. 2	Schaustellergehilfen
§ 4 Abs. 3	Arbeitnehmer zur Montage von Fertighäusern bzw. -hallen
§ 4 Abs. 4	Lehrkräfte zur Erteilung muttersprachlichen Unterrichts an Schulen
§ 4 Abs. 5	Lehrkräfte und Lektoren zur Sprachvermittlung an Hochschulen
§ 4 Abs. 6	Spezialitätenköche
§ 4 Abs. 7 und 8	Fachkräfte in international tätigen Konzernen
§ 4 Abs. 9	Ausländische Hausangestellte eines für einen begrenzten Zeitraum von seinem Arbeitgeber im Inland beschäftigten Ausländers
§ 5 Nr. 1	Wissenschaftler in Forschung und Lehre
§ 5 Nr. 2	Fachkräfte mit Hochschul- oder Fachhochschulausbildung oder vergleichbarer Qualifikation
§ 5 Nr. 3	Leitende Angestellte und Spezialisten eines Unternehmens mit Staatsangehörigkeit des Landes, in dem der Hauptsitz des Unternehmens ist
§ 5 Nr. 4	Leitende Angestellte eines deutsch-ausländischen Gemeinschaftsunternehmens
§ 5 Nr. 5	Fachkräfte bei deutschen Trägern in der Sozialarbeit zur Betreuung ausländischer Arbeitnehmer
§ 5 Nr. 6	Seelsorger für ausländische Arbeitnehmer
§ 5 Nr. 7	Krankenschwestern und -pfleger
§ 5 Nr. 8	Künstler und Artisten mit Hilfspersonal
§ 5 Nr. 9	Fotomodelle, Werbetypen, Mannequins und Dressmen
§ 6	Grenzgänger
§ 7	Beschäftigte auf der Grundlage einer zwischenstaatlichen Vereinbarung
§ 8	Beschäftigte auf der Basis einer Ausnahmefugnis im Einzelfall
§ 9	Bestimmte Staatsangehörige (Andorra, Australien, Israel, Japan, Kanada, Monaco, Neuseeland, San Marino und USA)
§ 10	Ehemalige Deutsche und Kinder ehemaliger Deutscher

Quelle: ASAV; Zusammenstellung efms

Tabelle 2-38: Ausnahmetatbestände nach der Beschäftigungsverordnung (BeschV)

Zustimmungsfreie Beschäftigungen¹	
§ 2	Praktikanten während eines Aufenthalts zum Zwecke der schulischen Ausbildung oder des Studiums; Praktikanten im Rahmen eines von der EU geförderten Programms oder eines internationalen Austauschprogramms; Regierungspraktikanten
§ 3	Hochqualifizierte nach § 19 Abs. 2 AufenthG: Wissenschaftler mit besonderen fachlichen Kenntnissen; Lehrpersonen und wissenschaftliche Mitarbeiter in herausgehobener Funktion; Spezialisten und leitende Angestellte mit besonderer Berufserfahrung
§ 4	Führungskräfte
§ 5	Wissenschaftliches Personal an Hochschulen und Forschungseinrichtungen; Gastwissenschaftler; Lehrkräfte öffentlicher oder staatlich anerkannter privater Schulen
§ 6	Personen, die im kaufmännischen Bereich beschäftigt sind und sich nicht länger als drei Monate im Jahr im Inland aufhalten
§ 7	Besondere Berufsgruppen: Künstler und Artisten im Rahmen einer Beschäftigung von maximal drei Monaten, Berufssportler, Fotomodelle, Werbetypen, Mannequins, Dressman
§ 8	Journalisten, deren Tätigkeit vom Presse- und Informationsamt der Bundesregierung anerkannt ist
§ 9	Beschäftigungen, die nicht in erster Linie dem Erwerb dienen: Personen, die im Rahmen eines anerkannten Freiwilligendienstes beschäftigt werden sowie aus karitativen oder religiösen Gründen Beschäftigte
§ 10	Studierende und Schüler zur Ausübung einer Ferienbeschäftigung bis zu drei Monaten
§ 11	Kurzfristig entsandte Arbeitnehmer um Maschinen, Anlagen oder EDV-Programme aufzustellen, zu installieren, in ihre Bedienung einzuweisen oder zu warten
§ 12	Personen, die zur Vorbereitung, Teilnahme und Durchführung internationaler Sportveranstaltungen akkreditiert werden
§ 13	Fahrpersonal im grenzüberschreitenden Straßen- und Schienenverkehr
§ 14	Mitglieder der Besatzungen in der Schifffahrt und im Luftverkehr
§ 15	Personen, die von ihrem Arbeitgeber mit Sitz in der EU oder EWR zur Erbringung einer Dienstleistung vorübergehend ins Bundesgebiet entsandt werden

Zustimmungen zu Beschäftigungen, die keine qualifizierte Berufsausbildung voraussetzen²	
§ 18	Saisonarbeiter
§ 19	Schaustellergehilfen
§ 20	Au-pair-Beschäftigte
§ 21	Haushaltshilfen in Haushalten mit Pflegebedürftigen
§ 22	Hausangestellte eines für einen begrenzten Zeitraum von seinem Arbeitgeber im Inland beschäftigten Ausländers
§ 23	Personen, die eine künstlerische oder artistische Beschäftigung ausüben sowie deren Hilfspersonal
§ 24	Praktische Tätigkeiten als Voraussetzung für die Anerkennung ausländischer Abschlüsse



Fortsetzung Tabelle 2-38: Ausnahmetatbestände nach der Beschäftigungsverordnung (BeschV)

Zustimmungen zu Beschäftigungen, die eine qualifizierte Berufsausbildung voraussetzen³

§ 26	Lehrkräfte zur Erteilung muttersprachlichen Unterrichts an Schulen; Spezialitätenköche
§ 27	IT-Fachkräfte; Fachkräfte, an deren Beschäftigung wegen ihrer fachlichen Kenntnisse ein öffentliches Interesse besteht; Absolventen einer Hochschule im Inland für einen angemessenen Arbeitsplatz
§ 28	Leitende Angestellte und Spezialisten eines im Inland ansässigen Unternehmens; Leitende Angestellte eines deutsch-ausländischen Gemeinschaftsunternehmens
§ 29	Fachkräfte in der Sozialarbeit für ausländische Arbeitnehmer
§ 30	Pflegekräfte
§ 31	Fachkräfte im Rahmen des Personalaustauschs innerhalb eines international tätigen Unternehmens

Zustimmungen zu weiteren Beschäftigungen⁴

§ 33	Deutsche Volkszugehörige, die einen Aufnahmebescheid nach dem Bundesvertriebenengesetz besitzen
§ 34	Bestimmte Staatsangehörige (Andorra, Australien, Israel, Japan, Kanada, Monaco, Neuseeland, San Marino und USA)
§ 35	Arbeitnehmer zur Montage von Fertighäusern bzw. -hallen (ohne Vorrangprüfung)
§ 36	Arbeitnehmer um Maschinen, Anlagen oder EDV-Programme aufzustellen, zu installieren, in ihre Bedienung einzuweisen oder zu warten (ohne Vorrangprüfung)
§ 37	Grenzgänger

Zustimmungen zu Beschäftigungen auf der Grundlage zwischenstaatlicher Vereinbarungen⁵

§ 39	Werkvertragsarbeitnehmer
§ 40	Gastarbeitnehmer
§ 41	Sonstige Beschäftigungen auf der Basis zwischenstaatlicher Vereinbarungen, etwa im Rahmen von Fach- oder Weltausstellungen

Quelle: BeschV

- 1 Die Erteilung eines Aufenthaltstitels zum Zwecke der Beschäftigung bedarf in diesen Fällen nicht der Zustimmung der Bundesagentur für Arbeit (§ 1 BeschV).
- 2 Voraussetzung für die Erteilung eines Aufenthaltstitels ist hier die Durchführung der Vorrangprüfung nach § 39 Abs. 2 AufenthG.
- 3 Voraussetzung für die Erteilung eines Aufenthaltstitels ist hier eine mindestens dreijährige Berufsausbildung. Zudem ist die Durchführung der Vorrangprüfung nach § 39 Abs. 2 AufenthG vorgesehen.
- 4 Voraussetzung für die Erteilung eines Aufenthaltstitels zu diesen Beschäftigungen ist auch hier in der Regel die Durchführung der Vorrangprüfung nach § 39 Abs. 2 AufenthG.
- 5 Voraussetzung für die Erteilung eines Aufenthaltstitels zu diesen Beschäftigungen ist das Bestehen zwischenstaatlicher Vereinbarungen.

**Tabelle 2-39: Erteilte Arbeitsgenehmigungen-EU nach den Ausnahmetatbeständen der ASAV
in den Jahren 2006 und 2007**

Ausnahmetatbestände ¹	2006	2007	Veränderung 2007 zu 2006 in %
§ 2 Abs. 1	424	591	39,4
§ 2 Abs. 2	3.152	2.784	-11,7
§ 2 Abs. 3	569	492	-13,5
§ 2 Abs. 4	73	73	0,0
§ 4 Abs. 3	23	-	-
§ 4 Abs. 4	34	25	-26,5
§ 4 Abs. 5	7	-	-
§ 4 Abs. 6	6	5	-16,7
§ 4 Abs. 7	607	749	23,4
§ 4 Abs. 8	27	26	-3,7
§ 4 Abs. 9	28	20	-28,6
§ 5 Nr. 1	14	10	-28,6
§ 5 Nr. 2	267	413	54,7
§ 5 Nr. 3	53	107	101,9
§ 5 Nr. 4	-	0	-
§ 5 Nr. 5	23	29	26,1
§ 5 Nr. 6	0	-	-
§ 5 Nr. 7	-	9	-
§ 5 Nr. 8	1.132	1.053	-7,0
§ 6	1.520	1.518	-0,1
§ 7	14	11	-21,4
§ 8	94	229	143,6
§ 10	-	0	-
sonstige	1.291	2.971	130,1
kein Ausnahmetatbestand erforderlich	48.568	68.663	41,4
insgesamt	57.944	79.778	37,7

Quelle: Bundesagentur für Arbeit

¹ Die Daten beinhalten nicht die Saisonarbeiter, Schaustellergehilfen, Haushaltshilfen und Werkvertragsarbeiter.

Tabelle 2-40: Erteilte Arbeitsgenehmigungen-EU nach Staatsangehörigkeit im Jahr 2007

Staatsangehörigkeit	erstmalige Beschäftigung		erneute Beschäftigung	Fortsetzung der Beschäftigung	Insgesamt
	insgesamt	darunter: neu eingereist			
Bulgarien	3.147	502	1.229	793	5.169
Estland	194	59	54	42	290
Lettland	386	38	112	84	582
Litauen	1.075	50	369	257	1.701
Polen	17.312	3.523	18.409	7.397	43.118
Rumänien	7.024	1.985	3.678	3.009	13.711
Slowakei	2.309	1.118	1.580	945	4.834
Slowenien	290	62	97	71	458
Tschechische Republik	2.887	1.075	1.110	979	4.976
Ungarn	2.853	1.166	938	835	4.626
Sonstige ¹	217	10	68	28	313
Insgesamt	37.694	9.588	27.644	14.440	79.778

Quelle: Bundesagentur für Arbeit

¹ Dabei handelt es sich um Familienangehörige von Unionsbürgern.

**Tabelle 2-41: Zustimmungen für Drittstaatsangehörige nach den Regelungen der BeschV
in den Jahren 2006 und 2007**

Ausnahmetatbestände ¹	2006	2007	Veränderung 2007 zu 2006 in %
§ 20 (Au-Pair-Beschäftigungen)	9.782	8.370	-14,4
§ 22 (Hausangestellte von Entsandten)	27	17	-37,0
§ 23 (Kultur und Unterhaltung)	3.382	2.898	-14,3
§ 24 (Anerkennungspraktikum)	44	36	-18,2
§ 26 Abs. 1 (Zulassung von Sprachlehrern)	225	251	11,6
§ 26 Abs. 2 (Zulassung von Spezialitätenköchen)	2.712	3.035	11,9
§ 27 Nr. 1 (Zulassung von IKT-Fachkräften)	2.845	3.411	19,9
§ 27 Nr. 2 (Zulassung von Fachkräften – akademische Berufe)	1.854	2.205	18,9
§ 27 Nr. 3 (Hochschulabsolventen – angemessener Arbeitsplatz)	2.742	4.421	61,2
§ 28 Nr. 1 (leitende Angestellte – inländ. Unternehmen)	1.175	1.626	38,4
§ 28 Nr. 2 (leitende Angestellte – Gemeinschaftsunternehmen)	145	81	-44,1
§ 29 (Sozialarbeit)	16	10	-37,5
§ 30 (Pflegerkräfte)	71	37	-47,9
§ 31 Nr. 1 (internationaler Personenaustausch)	4.783	5.419	13,3
§ 31 Nr. 2 (Vorbereitung Auslandsprojekte)	487	403	-17,2
§ 33 (Deutsche Volkszugehörige)	–	4	–
§ 34 (bestimmte Staatsangehörige)	3.757	4.821	28,3
§ 35 (Fertighausmontage)	–	3	–
§ 36 (längerfristig entsandte Arbeitnehmer)	606	720	18,8
§ 37 (Grenzgänger)	11	7	-36,4
§ 39 Abs. 2 (Niederlassungspersonal)	107	90	-15,9
§ 40 (Gastarbeitnehmer)	340	85	-75,0
Zustimmungen nach der BeschV insgesamt	35.111	37.950	8,1
sonstige Zustimmungen ²	59.205	65.868	11,3
Zustimmungen insgesamt	94.316	103.818	10,1

Quelle: Bundesagentur für Arbeit

1 Die Daten beinhalten nicht die Saisonarbeitnehmer, Schaustellergehilfen, Haushaltshilfen und Werkvertragsarbeitnehmer.

2 Darunter fallen Zustimmungen nach der Beschäftigungsverfahrensverordnung (BeschVerfV), etwa an Geduldete oder zur Fortsetzung eines Arbeitsverhältnisses. Allerdings handelt es sich hierbei in der Regel nicht um neu eingereiste Personen, sondern um Drittstaatsangehörige, die bereits länger in Deutschland leben.

Tabelle 2-42: Werkvertragsarbeitnehmer in Deutschland nach Herkunftsländern von 1991 bis 2007¹

Herkunftsland	1991	1992	1993	1994	1995	1996	1997	1998	1999	2000	2001	2002	2003	2004	2005	2006	2007
Bosnien-Herzegowina	–	49	1.272	1.172	989	682	511	687	966	884	1.148	1.478	1.146	1.437	1.481	1.522	1.719
Bulgarien	365	1.968	3.802	2.353	1.866	989	1.229	688	1.402	1.724	1.861	1.309	1.651	1.471	1.038	731	687
Serbien und Montenegro ²	8.668	8.862	2.657	15	–	0	0	0	0	0	103	659	603	681	450	516	612
Kroatien	–	298	4.792	5.296	4.542	4.375	3.604	2.780	3.876	5.136	5.211	4.595	3.761	3.416	2.918	2.874	3.319
Lettland	–	0	181	236	146	179	274	167	178	195	217	236	284	117	5	0	0
Mazedonien	–	–	472	667	712	194	112	185	253	335	451	340	224	192	100	140	230
Polen	27.575	51.176	19.771	13.774	24.499	24.423	21.184	16.942	18.243	18.537	21.797	21.193	20.727	16.546	10.049	9.026	7.084
Rumänien	1.786	7.785	13.542	2.196	276	15	966	2.631	3.902	5.239	3.728	3.285	4.101	3.947	3.142	2.703	2.039
Slowakische Rep.	–	–	414	1.427	2.036	1.250	1.206	943	1.348	1.543	1.488	1.268	1.594	1.109	756	719	353
Slowenien	–	321	1.805	1.350	1.184	974	680	660	657	536	716	655	641	285	85	36	22
Tschechische Rep. ³	4.051	10.701	4.113	1.693	2.150	1.947	1.439	1.060	1.366	1.445	1.398	1.353	961	571	301	224	161
Türkei	–	441	1.454	1.575	1.603	1.591	1.429	1.103	1.267	1.296	1.420	1.572	1.402	1.017	672	614	826
Ungarn	9.326	12.432	14.449	8.890	9.165	8.993	5.813	5.036	6.429	6.705	7.263	7.466	6.709	3.422	919	896	912
übrige Länder ⁴	–	869	1.413	572	244	141	101	107	148	107	101	37	70	–	–	–	–
Gesamt	51.771	94.902	70.137	41.216	49.412	45.753	38.548	32.989	40.035	43.682	46.902	45.446	43.874	34.211	21.916	20.001	17.964

Quelle: Bundesagentur für Arbeit

1 Beschäftigte im Jahresdurchschnitt.

2 Ab 1992 erfolgte eine Aufgliederung nach den einzelnen Republiken. Ab Mai 1993 bis ins Jahr 2000 wurde das Kontingent wegen des UN-Embargos gesperrt. Bis 3. Februar 2003 Bundesrepublik Jugoslawien.

3 Von 1992 bis Juli 1993 noch Zahlen für die CSFR, ab August 1993 erfolgt die Aufgliederung nach Tschechischer und Slowakischer Republik.

4 Werkvertragsarbeitnehmer aus Finnland, Norwegen, Österreich, Portugal, Schweden, Schweiz, Spanien, USA, Liechtenstein, Israel und Kanada. Mit diesen Staaten wurden keine Regierungsvereinbarungen geschlossen.

Tabelle 2-43: Vermittlungen von Saisonarbeitnehmern und Schaustellergehilfen in Deutschland nach Herkunftsländern von 1991 bis 2007

Herkunftsland	1991	1992	1993	1994	1995	1996	1997	1998 ⁴	1999 ⁵	2000 ⁶	2001 ⁷	2002 ⁸	2003 ⁹	2004 ¹⁰	2005 ¹¹	2006 ¹²	2007 ¹³
CSFR ¹	13.478	27.988	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-
Jugoslawien ²	32.214	37.430	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-
Polen	78.594	136.882	143.861	136.659	170.576	196.278	202.198	209.398	205.439	229.135	243.405	259.615	271.907	286.623	279.197	236.267	228.807
Kroatien	-	-	6.984	5.753	5.574	5.732	5.839	4.665	5.101	5.943	6.157	5.913	5.069	4.680	4.598	4.785	4.647
Slowakische Republik	-	-	7.781	3.465	5.443	6.255	6.365	5.534	6.158	8.375	10.054	10.654	9.578	8.995	7.502	6.778	5.122
Tschechische Republik	-	-	12.027	3.939	3.722	3.391	2.347	2.182	2.031	3.235	2.913	2.791	2.235	1.974	1.625	1.232	1.087
Ungarn	4.402	7.235	5.346	2.458	2.841	3.516	3.572	3.200	3.485	4.139	4.783	4.227	3.504	2.784	2.305	1.806	1.800
Rumänien	-	2.907	3.853	2.272	3.879	4.975	4.961	6.236	7.499	11.842	18.015	22.233	24.599	27.190	33.083	51.190	56.893
Slowenien	-	-	1.114	601	600	559	466	359	302	311	264	257	223	195	159	141	119
Bulgarien ³	-	-	71	70	131	188	203	236	332	825	1.349	1.492	1.434	1.249	1.320	1.293	1.182
Gesamt	128.688	212.442	181.037	155.217	192.766	220.894	225.951	231.810	230.345	263.805	286.940	307.182	318.549	333.690	329.795	303.492	299.657
Stornierungen	nicht erfasst	nicht erfasst	nicht erfasst	-17.398	-16.176	-22.970	-20.085	-23.883	bereits abgezogen	bereits abgezogen	bereits abgezogen	bereits abgezogen	bereits abgezogen	bereits abgezogen	bereits abgezogen	bereits abgezogen	bereits abgezogen
Nettovermittlungen				137.819	176.590	197.924	205.866	207.927	230.345	263.805	286.940	307.182	318.549	333.690	329.795	303.492	299.657

Quelle: Bundesagentur für Arbeit

1 Bis einschl. 1992 Zahlen für CSFR; ab 1993 getrennt nach Tschechischer und Slowakischer Republik.

2 Bis einschl. 1992 Jugoslawien, ab 1993 Zahlen für die einzelnen Teilrepubliken. Regelung mit (Rest-)Jugoslawien ist ausgesetzt.

3 Für Bulgarien nur Berufe des Hotel- und Gaststättengewerbes.

4 Darunter 6.348 Nettovermittlungen von Schaustellergehilfen.

5 Darunter 6.987 Nettovermittlungen von Schaustellergehilfen.

6 Darunter 8.290 Nettovermittlungen von Schaustellergehilfen.

7 Darunter 9.002 Nettovermittlungen von Schaustellergehilfen.

8 Darunter 9.080 Nettovermittlungen von Schaustellergehilfen.

9 Darunter 9.081 Nettovermittlungen von Schaustellergehilfen.

10 Darunter 9.656 Nettovermittlungen von Schaustellergehilfen.

11 Darunter 9.406 Nettovermittlungen von Schaustellergehilfen.

12 Darunter 9.042 Nettovermittlungen von Schaustellergehilfen.

13 Darunter 8.300 Nettovermittlungen von Schaustellergehilfen.

Tabelle 2-44: Vermittlungen von Gastarbeitnehmern in der Bundesrepublik Deutschland nach Herkunftsländern von 1991 bis 2007

Herkunftsland	jährlicher Kontingent	Vermittlungen																
		1991	1992	1993	1994	1995	1996	1997	1998	1999	2000	2001	2002	2003	2004	2005	2006	2007
Albanien	1.000	-	129	247	133	126	93	10	5	1	-	-	-	-	-	-	-	-
Bulgarien	1.000	-	3	176	323	326	304	245	351	378	658	648	367	222	157	115	96	
Estland ¹	200	-	-	-	-	1	2	1	1	2	7	4	10	3	2	3	-	
Lettland	100	-	13	57	16	7	9	14	23	31	48	72	57	40	26	10	8	
Litauen ²	200	-	-	2	89	105	82	29	49	34	57	126	56	47	34	10	2	
Polen	1.000	398	750	943	1.002	967	722	654	576	592	654	786	680	671	606	389	316	
Rumänien	500	-	189	562	531	526	507	395	412	523	1.465	510	383	205	161	209	90	
Russische Föderation ³	2.000	-	-	-	65	96	116	78	73	83	82	65	55	23	10	22	9	
Slowenien	150	-	-	-	-	-	-	3	8	18	15	24	4	1	4	33	2	
Slowakische Republik ⁴	1.000	-	-	837	711	812	675	525	465	700	983	851	681	560	416	250	166	
Tschechische Republik	1.400	-	-	1.577	1.209	1.224	754	381	330	422	701	652	353	189	110	97	72	
Ungarn ⁵	2.000	1.172	1.996	1.370	1.450	1.289	1.072	829	790	922	1.226	1.072	519	323	221	177	157	
Kroatien ⁶	500	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	54	292	176	111	100	122	
Gesamt	11.050	1.570	3.080	5.771	5.529	5.478	4.335	3.165	3.083	3.705	5.891	4.864	3.457	2.460	1.858	1.415	1.040	

Quelle: Bundesagentur für Arbeit

- 1 Der Vertrag mit Estland ist erst am 21. August 1995 in Kraft getreten.
- 2 Vertrag galt erst ab Dezember 1993.
- 3 Kontingent galt erst ab Mitte 1994.
- 4 Die Vereinbarung mit der Slowakischen Republik ist vom März 1996.
- 5 Bis zum Jahr 1992 war das Kontingent 1.500, ab 1993 2.000.
- 6 Die Vereinbarung mit Kroatien wurde Ende 2002 geschlossen.

Tabelle 2-45: Erteilte Arbeitserlaubnisse für Grenzgänger von 1999 bis 2007

Herkunftsland	1999	2000	2001	2002	2003	2004	2005	2006	2007
Insgesamt	8.835	9.375	9.957	8.964	7.132	4.822	966	1.514	1.518
davon:									
erstmalig beschäftigt	2.276	2.152	2.736	2.292	1.209	1.369	889	1.414	–
darunter:									
Polen	636	380	623	651	437	651	334	860	–
Tschechische Republik	1.486	1.675	2.029	1.588	772	718	555	554	–
Schweiz ¹	154	97	84	53	–	–	–	–	–

Quelle: Bundesagentur für Arbeit

1 Für das Jahr 2002 sind Arbeitserlaubnisse für Grenzgänger aus der Schweiz nur bis Ende Mai erteilt worden, da diese ab 1. Juni 2002 für eine Beschäftigung in Deutschland keine Arbeitsgenehmigung mehr benötigen.

Tabelle 2-46: Vermittlungen von Kranken- und Altenpflegekräften von 1996 bis 2005

Herkunftsland	1996	1997	1998	1999	2000	2001	2002	2003	2004	2005
Kroatien	388	287	123	74	137	314	353	103	37	11
Slowenien	10	2	2	–	3	4	5	129	1	–
Insgesamt	398	289	125	74	140	318	358	232	38	11

Quelle: Bundesagentur für Arbeit

Tabelle 2-47: Vermittlungen von Haushaltshilfen in den Jahren 2005 bis 2007

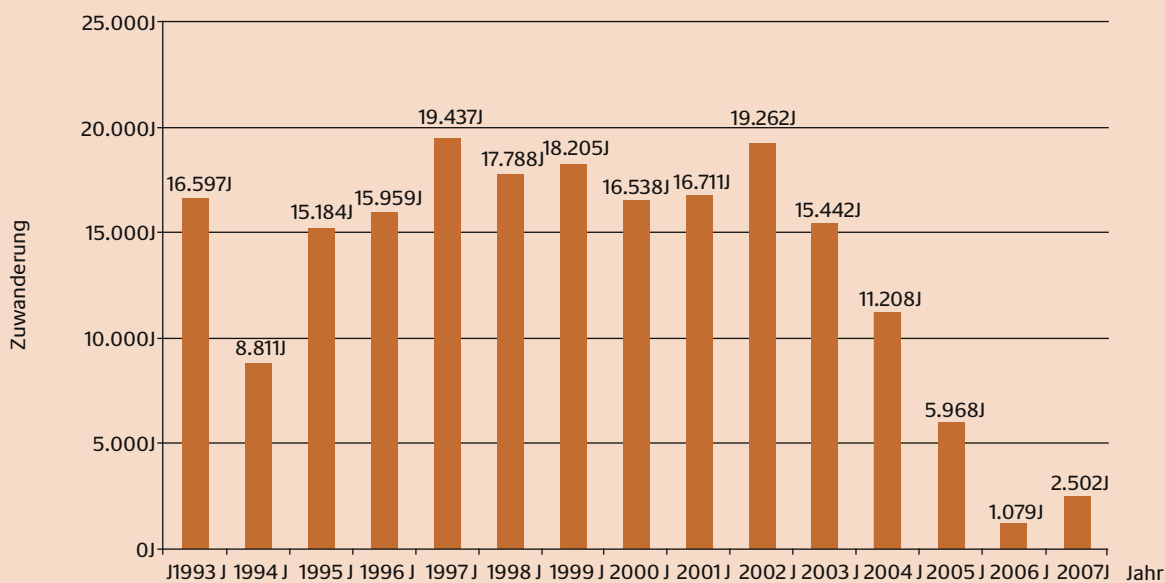
Herkunftsland	2005	2006	2007
Bulgarien	38	29	100
Polen	1.334	1.814	2.249
Rumänien	158	125	261
Slowakei	45	80	94
Slowenien	3	1	0
Tschechische Republik	17	33	42
Ungarn	72	159	286
Insgesamt	1.667	2.241	3.032

Quelle: Bundesagentur für Arbeit

2.6 Einreise und Aufenthalt aus völkerrechtlichen, humanitären und politischen Gründen

2.6.1 Jüdische Zuwanderer aus der ehemaligen Sowjetunion

Abbildung 2-30: Zuzug jüdischer Personen aus der ehemaligen Sowjetunion in den Jahren 1993 bis 2007



Quelle: Bundesverwaltungsamt, Bundesamt für Migration und Flüchtlinge

2.6.2 Asylzuwanderung

Tabelle 2-48: Asylantragsteller (Erstanträge) nach ausgewählten Herkunftsländern von 1991 bis 2007

Herkunftsland	1991 ¹	%	1992	%	1993	%	1994	%	1995 ²	%	1996	%	1997	%	1998	%	1999	%
Europa	166.662	65,1	310.529	70,9	232.678	72,1	77.170	60,7	67.411	52,7	51.936	44,6	41.541	39,8	52.778	53,5	47.742	50,2
Polen	3.448	1,3	4.212	1,0	1.670	0,5	326	0,3	119	0,1	137	0,1	151	0,1	49	0,0	42	0,0
Rumänien	40.504	15,8	103.787	23,7	73.717	22,9	9.581	7,5	3.522	2,8	1.395	1,2	794	0,8	341	0,3	222	0,2
Türkei	23.877	9,3	28.327	6,5	19.104	5,9	19.118	15,0	25.514	19,9	23.814	20,5	16.840	16,1	11.754	11,9	9.065	9,5
Bulgarien	12.056	4,7	31.540	7,2	22.547	7,0	3.367	2,6	1.152	0,9	940	0,8	761	0,7	172	0,2	90	0,1
Jugoslawien ³	74.854	29,2	115.395	26,3	73.476	22,8	30.404	23,9	26.227	20,5	18.085	15,5	14.789	14,2	34.979	35,5	31.451	33,1
Bosnien-Herzeg.	-	-	6.197	1,4	21.240	6,6	7.297	5,7	4.932	3,9	1.939	1,7	1.668	1,6	1.533	1,6	1.755	1,8
Russische Föd. ⁴	5.690	2,2	11.952	2,7	5.280	1,6	1.303	1,0	1.436	1,1	1.345	1,2	1.196	1,1	867	0,9	2.094	2,2
Afrika	36.094	14,1	67.408	15,4	37.570	11,6	17.341	13,6	14.374	11,2	15.520	13,3	14.126	13,5	11.458	11,6	9.594	10,1
Äthiopien	3.096	1,2	1.592	0,4	688	0,2	946	0,7	1.168	0,9	1.292	1,1	878	0,8	373	0,4	336	0,4
Algerien	1.388	0,5	7.669	1,8	11.262	3,5	2.784	2,2	1.447	1,1	1.417	1,2	1.586	1,5	1.572	1,6	1.473	1,5
Ghana	4.541	1,8	6.994	1,6	1.973	0,6	300	0,2	275	0,2	277	0,2	369	0,4	308	0,3	277	0,3
Nigeria	8.358	3,3	10.486	2,4	1.083	0,3	838	0,7	1.164	0,9	1.687	1,4	1.137	1,1	664	0,7	305	0,3
Togo	810	0,3	4.052	0,9	2.892	0,9	3.488	2,7	994	0,8	961	0,8	1.074	1,0	722	0,7	849	0,9
Zaire ⁵	2.134	0,8	8.305	1,9	2.896	0,9	1.579	1,2	2.546	2,0	2.971	2,6	1.920	1,8	948	1,0	801	0,8
Amerika u. Australien⁶	293	0,1	356	0,1	287	0,1	214	0,2	235	0,2	380	0,3	436	0,4	262	0,3	288	0,3
Asien	50.612	19,8	56.480	12,9	50.209	15,6	31.249	24,6	43.920	34,3	45.634	39,2	45.549	43,6	31.971	32,4	34.874	36,7
Afghanistan	7.337	2,9	6.351	1,4	5.506	1,7	5.642	4,4	7.515	5,9	5.663	4,9	4.735	4,5	3.768	3,8	4.458	4,7
Armenien	-	-	-	-	6.469	2,0	2.127	1,7	3.383	2,6	3.510	3,0	2.488	2,4	1.655	1,7	2.386	2,5
Aserbaidschan	-	-	-	-	564	0,2	368	0,3	360	0,3	795	0,7	-	-	1.566	1,6	2.628	2,8



Fortsetzung Tabelle 2-48: Asylantragsteller (Erstanträge) nach ausgewählten Herkunftsländern von 1991 bis 2007

Herkunftsland	1991 ¹	%	1992	%	1993	%	1994	%	1995 ²	%	1996	%	1997	%	1998	%	1999	%
Bangladesh	1.228	0,5	2.395	0,5	1.166	0,4	678	0,5	994	0,8	934	0,8	1.278	1,2	541	0,5	449	0,5
China	784	0,3	2.564	0,6	4.396	1,4	628	0,5	673	0,5	1.123	1,0	1.621	1,6	869	0,9	1.236	1,3
Georgien					1.470	0,5	897	0,7	2.197	1,7	2.165	1,9	2.916	2,8	1.979	2,0	1.096	1,2
Indien	5.523	2,2	5.798	1,3	3.807	1,2	1.768	1,4	2.691	2,1	2.772	2,4	1.860	1,8	1.491	1,5	1.499	1,6
Irak	1.384	0,5	1.484	0,3	1.246	0,4	2.066	1,6	6.880	5,4	10.842	9,3	14.088	13,5	7.435	7,5	8.662	9,1
Iran	8.643	3,4	3.834	0,9	2.664	0,8	3.445	2,7	3.908	3,1	4.809	4,1	3.838	3,7	2.955	3,0	3.407	3,6
Libanon	4.887	1,9	5.622	1,3	2.449	0,8	1.456	1,1	1.126	0,9	1.132	1,0	964	0,9	604	0,6	598	0,6
Pakistan	4.364	1,7	5.215	1,2	2.753	0,9	2.030	1,6	3.116	2,4	2.596	2,2	2.316	2,2	1.520	1,5	1.727	1,8
Sri Lanka	5.623	2,2	5.303	1,2	3.280	1,0	4.813	3,8	6.048	4,7	4.982	4,3	3.989	3,8	1.982	2,0	1.254	1,3
Syrien	1.588	0,6	1.330	0,3	983	0,3	933	0,7	1.158	0,9	1.872	1,6	1.549	1,5	1.753	1,8	2.156	2,3
Vietnam	8.133	3,2	12.258	2,8	10.960	3,4	3.427	2,7	2.619	2,0	1.130	1,0	1.494	1,4	2.991	3,0	2.425	2,5
Staatenlose u. a.	2.451	1,0	3.418	0,8	1.855	0,6	1.236	1,0	1.997	1,6	2.897	2,5	2.701	2,6	2.176	2,2	2.615	2,7
Gesamt	256.112	100,0	438.191	100,0	322.599	100,0	127.210	100,0	127.937	100,0	116.367	100,0	104.353	100,0	98.644	100,0	95.113	100,0

Herkunftsland	2000	%	2001	%	2002	%	2003	%	2004	%	2005	%	2006	%	2007	%
Europa	27.353	34,8	29.473	33,4	25.631	36,0	18.156	35,9	13.175	37,0	11.712	40,5	7.447	35,4	4.930	25,7
Polen	141	0,2	134	0,2	50	0,1	32	0,1	21	0,1	16	0,1	3	0,0	5	0,0
Rumänien	174	0,2	181	0,2	118	0,2	104	0,2	61	0,2	55	0,2	60	0,3	5	0,0
Türkei	8.968	11,4	10.869	12,3	9.575	13,5	6.301	12,5	4.148	11,6	2.958	10,2	1.949	9,3	1.437	7,5
Bulgarien	72	0,1	66	0,1	814	1,1	502	1,0	480	1,3	278	1,0	142	0,7	6	0,0
Jugoslawien ³	11.121	14,2	7.758	8,8	6.679	9,4	4.909	9,7	3.855	10,8	5.522	19,1	3.237	15,4	1.996	10,4
Bosnien-Herzeg.	1.638	2,1	2.259	2,6	1.017	1,4	600	1,2	412	1,2	325	1,1	209	1,0	109	0,6
Russische Föd. ⁴	2.763	3,5	4.523	5,1	4.058	5,7	3.383	6,7	2.757	7,7	1.719	5,9	1.040	4,9	772	4,0
Afrika	9.513	12,1	11.893	13,5	11.768	16,5	9.997	19,8	8.043	22,6	5.278	18,3	3.855	18,3	3.486	18,2
Äthiopien	366	0,5	378	0,4	488	0,7	416	0,8	282	0,8	194	0,7	176	0,8	167	0,9
Algerien	1.379	1,8	1.986	2,2	1.743	2,5	1.139	2,3	746	2,1	433	1,5	369	1,8	380	2,0
Ghana	268	0,3	284	0,3	297	0,4	375	0,7	394	1,1	459	1,6	413	2,0	267	1,4
Nigeria	420	0,5	526	0,6	987	1,4	1.051	2,1	1.130	3,2	608	2,1	481	2,3	503	2,6
Togo	751	1,0	1.129	1,3	1.260	1,8	672	1,3	354	1,0	319	1,1	164	0,8	75	0,4
Zaire ⁵	695	0,9	859	1,0	1.007	1,4	615	1,2	348	1,0	398	1,4	227	1,1	194	1,0
Amerika u. Australien⁶	323	0,4	272	0,3	190	0,3	150	0,3	142	0,4	115	0,4	359	1,7	122	0,6
Asien	39.091	49,8	45.622	51,7	32.746	46,0	21.856	43,2	13.950	39,2	11.310	39,1	8.997	42,8	10.262	53,5
Afghanistan	5.380	6,8	5.837	6,6	2.772	3,9	1.473	2,9	918	2,6	711	2,5	531	2,5	338	1,8
Armenien	903	1,1	913	1,0	894	1,3	762	1,5	567	1,6	555	1,9	303	1,4	239	1,2
Aserbaidschan	1.418	1,8	1.645	1,9	1.689	2,4	1.291	2,6	1.363	3,8	848	2,9	483	2,3	274	1,4
Bangladesh	205	0,3					122	0,2	110	0,3	92	0,3	107	0,5	65	0,3
China	2.072	2,6	1.531	1,7	1.738	2,4	2.387	4,7	1.186	3,3	633	2,2	440	2,1	253	1,3
Georgien	801	1,0	1.220	1,4	1.531	2,2	1.139	2,3	802	2,3	493	1,7	240	1,1	181	0,9



Fortsetzung Tabelle 2-48: Asylantragsteller (Erstanträge) nach ausgewählten Herkunftsländern von 1991 bis 2007

Herkunftsland	2000	%	2001	%	2002	%	2003	%	2004	%	2005	%	2006	%	2007	%
Indien	1.826	2,3	2.651	3,0	2.246	3,2	1.736	3,4	1.118	3,1	557	1,9	512	2,4	413	2,2
Irak	11.601	14,8	17.167	19,4	10.242	14,4	3.850	7,6	1.293	3,6	1.983	6,9	2.117	10,1	4.327	22,6
Iran	4.878	6,2	3.455	3,9	2.642	3,7	2.049	4,1	1.369	3,8	929	3,2	611	2,9	631	3,3
Libanon	757	1,0	671	0,8	779	1,1	637	1,3	344	1,0	588	2,0	601	2,9	592	3,1
Pakistan	1.506	1,9	1.180	1,3	1.084	1,5	1.122	2,2	1.062	3,0	551	1,9	464	2,2	301	1,6
Sri Lanka	1.170	1,5	622	0,7	434	0,6	278	0,5	217	0,6	220	0,8	170	0,8	375	2,0
Syrien	2.641	3,4	2.232	2,5	1.829	2,6	1.192	2,4	768	2,2	933	3,2	609	2,9	634	3,3
Vietnam	2.332	3,0	3.721	4,2	2.340	3,3	2.096	4,1	1.668	4,7	1.222	4,2	990	4,7	987	5,2
Staatenlose u. a.	2.284	2,9	1.027	1,2	792	1,1	404	0,8	297	0,8	499	1,7	371	1,8	364	1,9
Gesamt	78.564	100,0	88.287	100,0	71.127	100,0	50.563	100,0	35.607	100,0	28.914	100,0	21.029	100,0	19.164	100,0

Quelle: Bundesamt für Migration und Flüchtlinge

1 Ab 1991 Zahlen für Gesamtdeutschland.

2 Das BAMF unterscheidet erst seit dem Jahr 1995 zwischen Erst- und Folgeanträgen. Für die Jahre ab 1995 wurden die Zahlen der Erstanträge verwendet.

3 Ab 1992 Serbien und Montenegro (Restjugoslawien); ab 1992 werden Bosnien-Herzegowina, Kroatien, Slowenien und seit August 1993 Mazedonien gesondert gezählt. Die Zahl von 1992 für Jugoslawien beinhaltet noch die Asylbewerber aus Mazedonien. Seit der Unabhängigkeit Montenegros (Juni 2006) werden die Asylanträge von serbischen und montenegrinischen Antragstellern getrennt erfasst. Die 3.237 Asylanträge aus dem Jahr 2006 verteilen sich wie folgt: 1.828 entfallen auf Serbien und Montenegro, 1.354 auf Serbien und 55 auf Montenegro. Ab 2007 nur Serbien. Im Jahr 2007 wurden 61 Anträge von Asylbewerbern aus Montenegro gestellt.

4 1991 und 1992 Zahlen für die ehemalige Sowjetunion bzw. GUS, ab 1993 Russische Föderation.

5 Ab 1997: Demokratische Republik Kongo.

6 1997 und 1998 nur Amerika (ohne Australien).

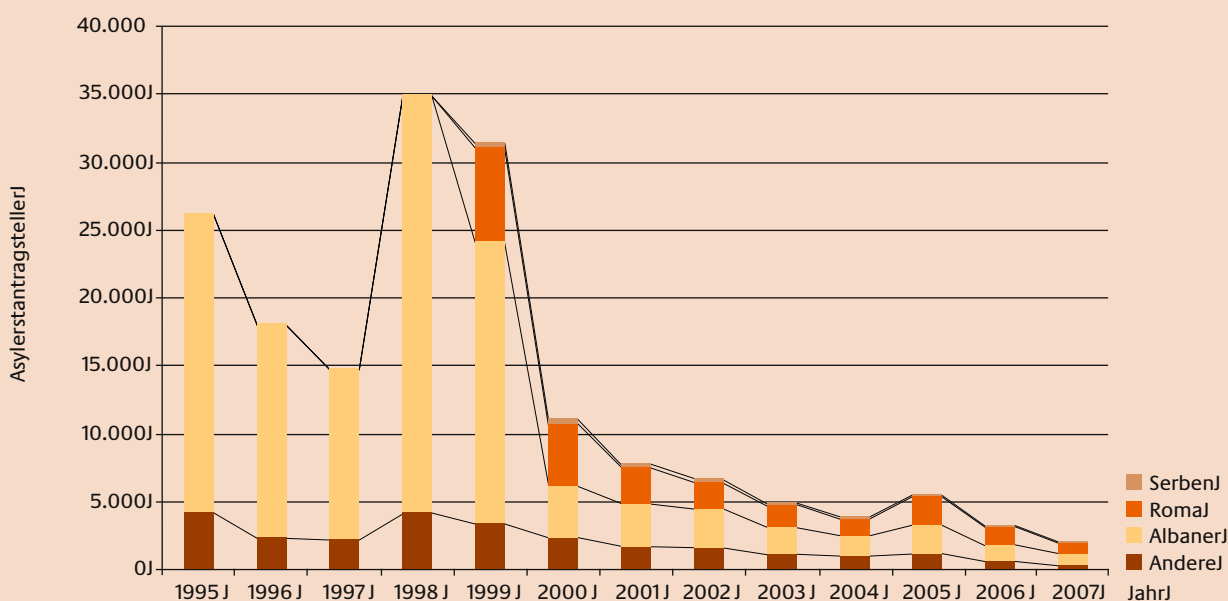
Tabelle 2-49: Die zehn Hauptherkunftsländer von Asylantragstellern (Erstanträge) von 2003 bis 2007

2003		2004		2005		2006		2007	
Türkei	6.301	Türkei	4.148	Serbien und Montenegro	5.522	Irak	2.117	Irak	4.327
Jugoslawien ¹	4.909	Serbien und Montenegro	3.855	Türkei	2.958	Türkei	1.949	Serbien	1.996
Irak	3.850	Russische Föderation	2.757	Irak	1.983	Serbien und Montenegro	1.828	Türkei	1.437
Russische Föderation	3.383	Vietnam	1.668	Russische Föderation	1.719	Serbien	1.354	Vietnam	987
China	2.387	Iran	1.369	Vietnam	1.222	Russische Föderation	1.040	Russische Föderation	772
Vietnam	2.096	Aserbaidschan	1.363	Syrien	933	Vietnam	990	Syrien	634
Iran	2.049	Irak	1.293	Iran	929	Iran	611	Iran	631
Indien	1.736	China	1.186	Aserbaidschan	848	Syrien	609	Libanon	592
Afghanistan	1.473	Nigeria	1.130	Afghanistan	711	Libanon	601	Nigeria	503
Aserbaidschan	1.291	Indien	1.118	China	633	Afghanistan	531	Indien	413
sonstige	21.088	sonstige	15.720	sonstige	11.456	sonstige	8.832	sonstige	6.872
insgesamt	50.563	insgesamt	35.607	insgesamt	28.914	insgesamt	21.029	insgesamt	19.164

Quelle: Bundesamt für Migration und Flüchtlinge

¹ Seit 4. Februar 2003 Serbien und Montenegro. Ab dem Jahr 2007 nur Serbien.

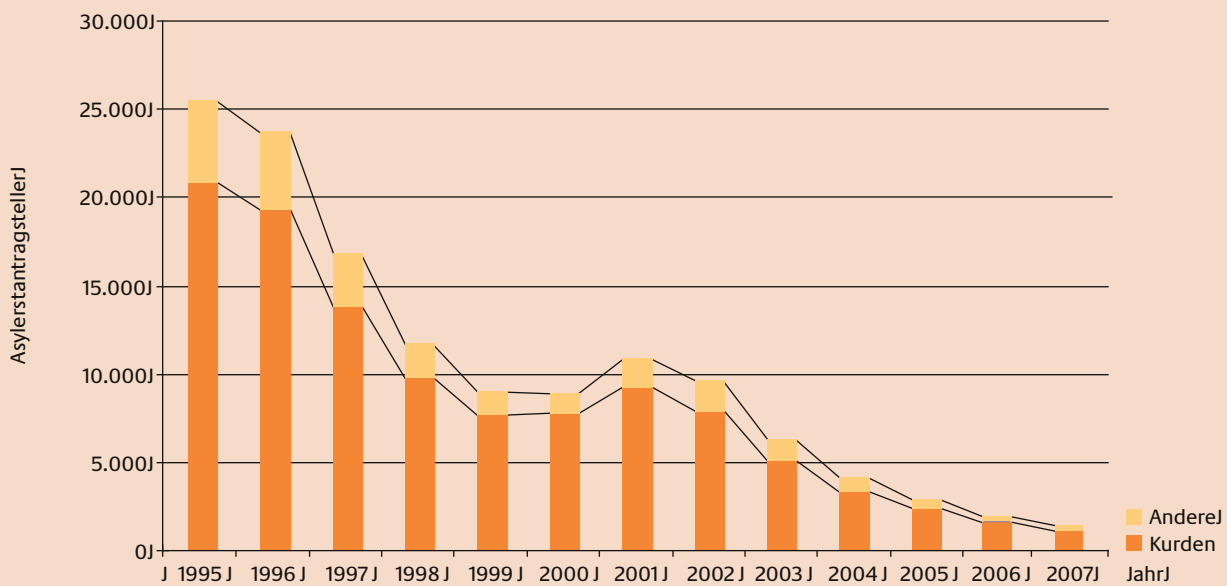
Abbildung 2-31: Asylantragsteller (Erstanträge) aus Serbien und Montenegro bzw. Serbien¹ nach Ethnie von 1995 bis 2007



Quelle: Bundesamt für Migration und Flüchtlinge

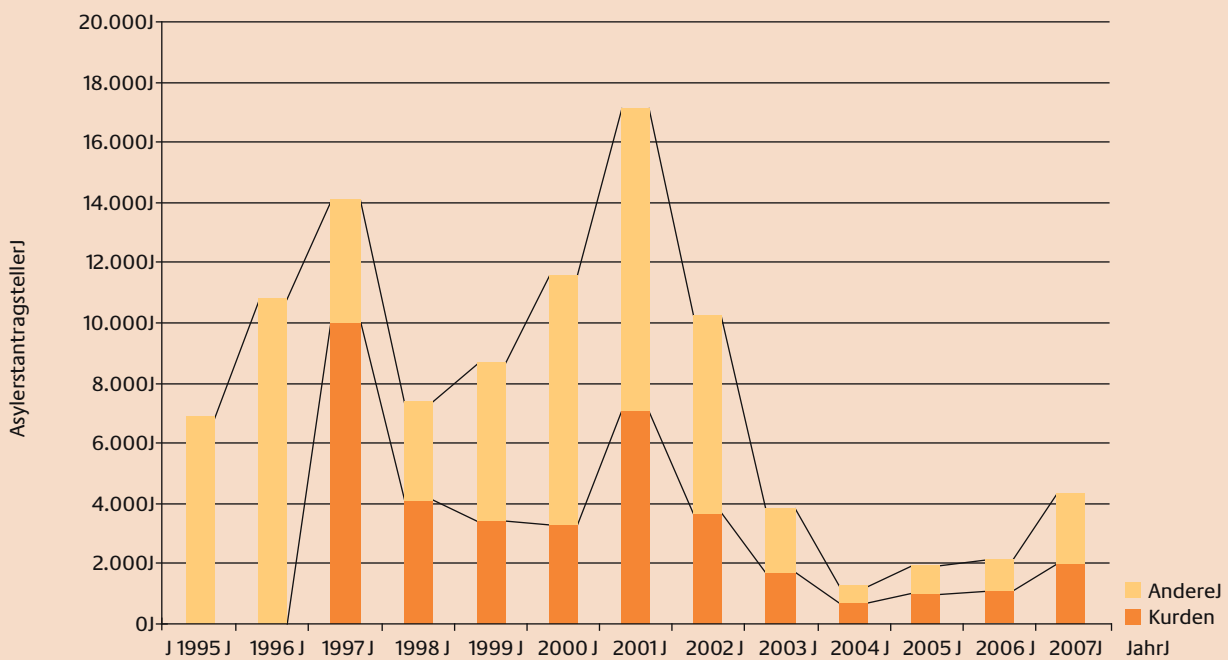
¹ Ab 2007 nur Serbien.

Abbildung 2-32: Asylantragsteller (Erstanträge) aus der Türkei nach Ethnie von 1995 bis 2007



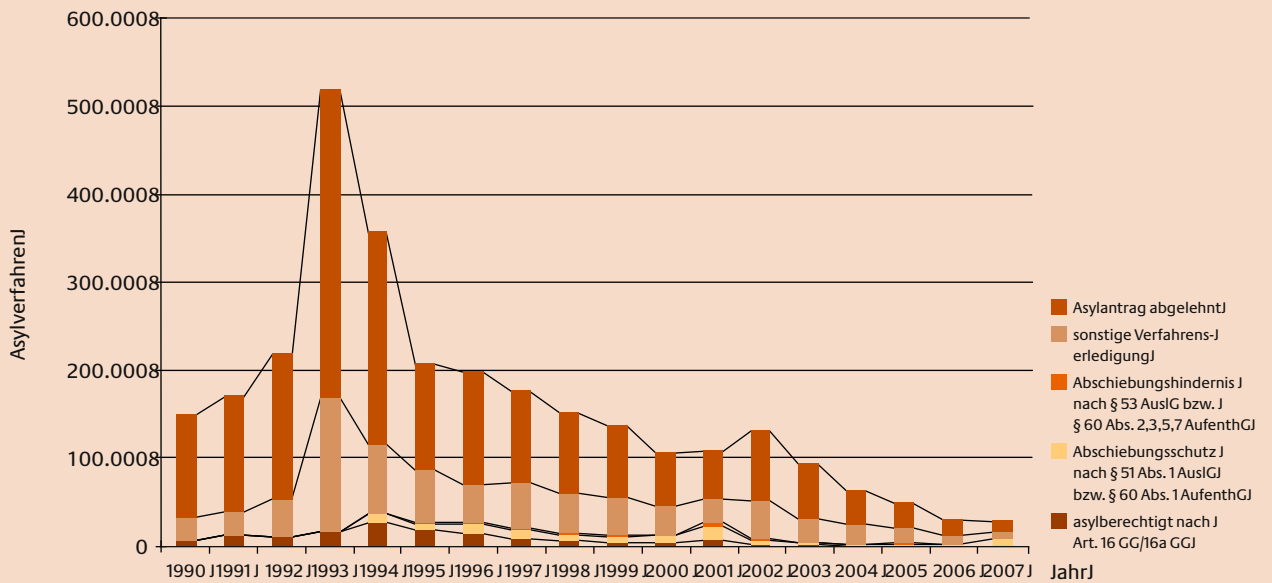
Quelle: Bundesamt für Migration und Flüchtlinge

Abbildung 2-33: Asylantragsteller (Erstanträge) aus dem Irak nach Ethnie von 1995 bis 2007



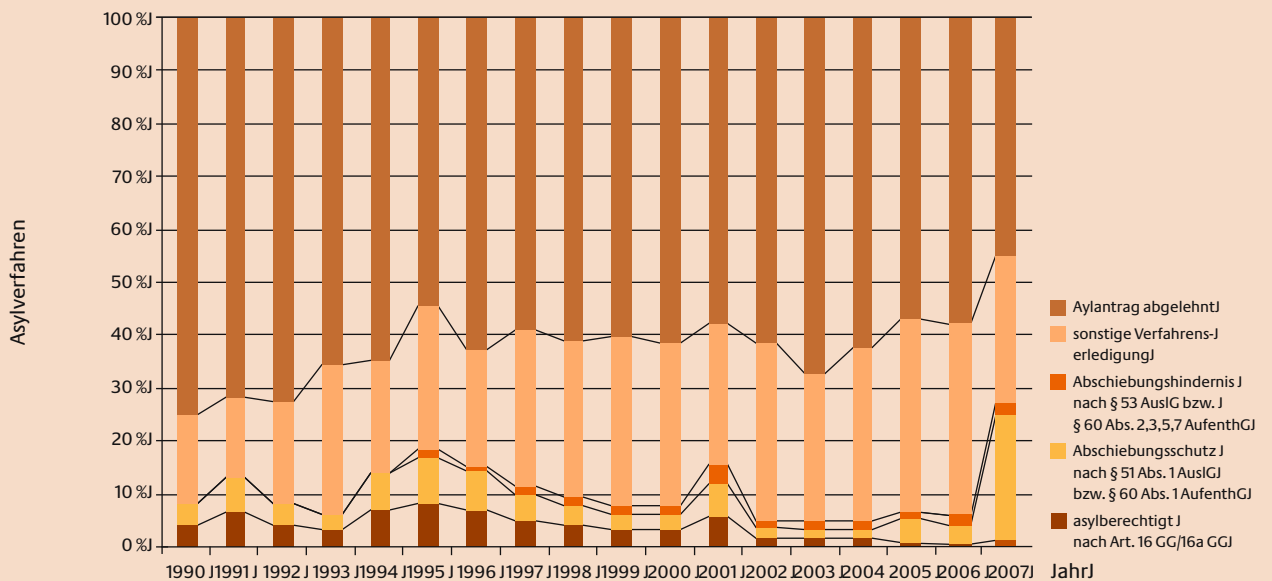
Quelle: Bundesamt für Migration und Flüchtlinge

Abbildung 2-34: Entscheidungen des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge von 1990 bis 2007



Quelle: Bundesamt für Migration und Flüchtlinge

Abbildung 2-35: Entscheidungen des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge in Prozent von 1990 bis 2007



Quelle: Bundesamt für Migration und Flüchtlinge

Tabelle 2-50: Entscheidungen des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge nach Herkunftsändern im Jahr 2007

Herkunftsland	Gesamtzahl der Entscheidungen über Asylanträge	asylberechtigt nach Art.16a Abs. 1 GG	in %	Abschiebungsschutz gemäß § 3 Abs. 4 Asyl-VfG i.V.m. § 60 Abs. 1 AufenthG	in %	Abschiebungsverbot gemäß § 60 Abs. 2, 3, 5, 7 AufenthG	in %	abgelehnte Anträge	in %	sonstige Verfahrens-erledigung	in %
Irak	7.779	128	1,6	5.632	72,4	34	0,4	1.025	13,2	960	12,3
Serbien	2.904	0	0,0	19	0,7	31	1,1	1.525	52,5	1.329	45,8
Türkei	2.191	19	0,9	83	3,8	17	0,8	1.227	56,0	845	38,6
Iran	1.300	45	3,5	237	18,2	98	7,5	427	32,8	493	37,9
Russische Föderation	1.210	15	1,2	184	15,2	26	2,1	569	47,0	416	34,4
Vietnam	1.062	0	0,0	4	0,4	4	0,4	850	80,0	204	19,2
Syrien	749	15	2,0	83	11,1	15	2,0	421	56,2	215	28,7
Libanon	722	1	0,1	4	0,6	1	0,1	523	72,4	193	26,7
Afghanistan	720	2	0,3	70	9,7	127	17,6	230	31,9	291	40,4
Nigeria	600	0	0,0	10	1,7	3	0,5	448	74,7	139	23,2
Insgesamt	28.572	304	1,1	6.893	24,1	673	2,4	12.749	44,6	7.953	27,8

2.7 Einreise und Aufenthalt aus familiären Gründen (Ehegatten- und Familiennachzug)

2.7.1 Ehegatten- und Familiennachzug nach der Visastatistik des Auswärtigen Amtes

Tabelle 2-51: Erteilte Visa zum Zweck des Ehegatten- und Familiennachzugs nach Deutschland von 1998 bis 2007

Zuzug von...	Ehefrauen zu ausländischen Ehemännern	in %	Ehemännern zu ausländischen Ehefrauen	in %	Ehefrauen zu deutschen Männern	in %	Ehemännern zu deutschen Frauen	in %	Kindern unter 18 Jahren	in %	Gesamt	darunter aus der Türkei	in %
1998	19.275	30,6	7.990	12,7	13.098	20,8	8.038	12,8	14.591	23,2	62.992	21.055	33,4
1999	20.036	28,3	7.711	10,9	16.246	23,0	9.865	13,9	16.892	23,9	70.750	21.056	29,8
2000	19.893	26,2	7.686	10,1	18.863	24,9	11.747	15,5	17.699	23,3	75.888	21.447	28,3
2001	21.491	25,9	7.780	9,4	20.766	25,1	13.041	15,7	19.760	23,9	82.838	23.663	28,5
2002	21.609	25,3	8.164	9,6	20.325	23,8	13.923	16,3	21.284	25,0	85.305	25.068	29,4
2003	18.412	24,2	6.535	8,6	20.539	26,9	12.683	16,7	17.908	23,5	76.077	21.908	28,8
2004	14.692	22,3	5.439	8,2	20.455	31,0	10.966	16,6	14.383	21,8	65.935	17.543	26,6
2005	13.085	24,6	4.068	7,6	14.969	28,1	8.811	16,6	12.280	23,1	53.213	15.162	28,5
2006	13.176	26,2	3.712	7,4	14.075	28,0	8.622	17,1	10.715	21,3	50.300	11.980	23,8
2007	11.177	26,5	3.012	7,1	11.592	27,5	6.685	15,8	9.753	23,1	42.219	9.237	21,9

Quelle: Auswärtiges Amt

Tabelle 2-52: Erteilte Visa zum Zweck des Ehegatten- und Familiennachzugs nach Deutschland nach Herkunftsländern im Jahr 2007 im Vergleich zum Vorjahr

Zuzug von...	Ehefrauen zu ausländischen Ehemännern		Ehemännern zu ausländischen Ehefrauen		Ehefrauen zu deutschen Männern		Ehemännern zu deutschen Frauen		Kindern unter 18 Jahren		Gesamt	
	2006	2007	2006	2007	2006	2007	2006	2007	2006	2007	2006	2007
Türkei	4.123	3.043	1.529	1.038	1.782	1.470	2.774	2.085	1.772	1.601	11.980	9.237
Serbien bzw. ehem. Serbien und Montenegro ¹	2.648	2.053	572	569	492	452	664	621	1.003	1.078	5.379	4.773
Russische Föderation	269	249	50	55	2.194	1.757	891	577	929	695	4.333	3.333
Thailand	31	42	7	7	2.146	1.597	12	7	613	586	2.809	2.239
Indien	769	963	27	29	143	134	68	77	441	575	1.448	1.778
Marokko	265	250	78	71	700	502	549	434	112	108	1.704	1.365
China	384	436	83	78	299	302	25	27	333	367	1.124	1.210
Bosnien-Herzegowina	580	417	285	227	158	142	160	127	255	172	1.438	1.085
Ukraine	141	125	46	26	478	362	136	86	466	392	1.267	991
Kasachstan	30	11	22	12	504	382	436	290	258	244	1.250	939
Ägypten	155	296	19	32	87	64	262	145	138	352	661	889
Vietnam	295	185	145	133	286	254	47	26	383	288	1.156	886
Mazedonien	464	352	174	122	97	59	138	117	214	165	1.087	815
Tunesien	112	112	32	21	254	218	486	395	35	44	919	790
Iran	179	207	22	21	290	266	57	51	147	120	695	665
Brasilien	160	147	16	12	174	114	25	19	305	340	680	632
Pakistan	219	192	32	39	182	180	111	104	191	102	735	617
Philippinen	29	19	4	10	471	451	22	17	83	102	609	599
Mexiko	111	112	25	10	70	79	18	25	346	368	570	594
Libanon	103	74	26	27	187	157	257	189	38	20	611	467
Syrien	199	217	25	21	127	107	60	50	77	44	488	439
Gesamt	13.176	11.177	3.712	3.012	14.075	11.592	8.622	6.685	10.715	9.753	50.300	42.219

Quelle: Auswärtiges Amt

¹ Von den 4.773 in Serbien erteilten Visa wurden 3.584 in der Vertretung in Pristina (Kosovo) ausgestellt. Zudem enthalten die Zahlen für Serbien auch den eigentlich auf Montenegro fallenden Familiennachzug, da konsularische Angelegenheiten von der Botschaft in Belgrad mit übernommen werden.

2.7.2 Ehegatten- und Familiennachzug nach dem AZR

Tabelle 2-53: Familiennachzug in den Jahren 2006 und 2007 nach ausgewählten Staatsangehörigkeiten

	2006	2007	Veränderung 2006/2007	
			absolut	in %
Türkei	10.195	9.609	-586	-5,7
Serbien, Montenegro und ehem. Serbien und Montenegro	5.106	4.533	-573	-11,2
Russische Föderation	4.771	4.211	-560	-11,7
Vereinigte Staaten	2.178	2.721	543	24,9
Indien	1.627	2.096	469	28,8
Thailand	1.970	1.980	10	0,5
Japan	1.397	1.694	297	21,3
Ukraine	1.706	1.582	-124	-7,3
China	1.122	1.432	310	27,6
Marokko	1.347	1.317	-30	-2,2
Brasilien	1.101	1.309	208	18,9
Bosnien und Herzegowina	1.241	1.125	-116	-9,3
Vietnam	1.031	955	-76	-7,4
Ägypten	576	910	334	58,0
Kasachstan	1.224	897	-327	-26,7
Kroatien	777	857	80	10,3
Mazedonien	869	773	-96	-11,0
Korea, Republik	682	751	69	10,1
Tunesien	812	745	-67	-8,3
Iran	540	643	103	19,1
Nigeria	632	609	-23	-3,6
Philippinen	482	609	127	26,3
Pakistan	659	599	-60	-9,1
Mexiko	478	493	15	3,1
Insgesamt	56.302	55.194	-1.108	-2,0

Quelle: Ausländerzentralregister

Tabelle 2-54: Familiennachzug zu Deutschen im Jahr 2007 nach ausgewählten Staatsangehörigkeiten

Staatsangehörigkeit	nachziehender Drittstaatsangehöriger					Familiennachzug zu Deutschen gesamt	
	Ehegatte		Kinder	Elternteil	sonstige Familienangehörige	insgesamt	dar: weiblich
	insgesamt	dar: weiblich					
Türkei	3.947	1.555	133	237	2	4.319	1.704
Russische Föderation	2.973	2.210	231	86	4	3.294	2.384
Thailand	1.427	1.356	22	45	1	1.495	1.414
Serbien, Montenegro und ehem. Serbien und Montenegro	1.241	564	93	110	1	1.445	663
Ukraine	1.009	848	24	39	1	1.073	893
Marokko	932	496	16	33	0	981	523
Vereinigte Staaten	846	339	30	62	3	941	372
Brasilien	740	602	9	60	1	810	651
Kasachstan	688	383	90	24	3	805	441
Tunesien	597	226	14	17	0	628	236
China	531	488	12	18	2	563	509
Philippinen	453	428	12	27	1	493	463
Nigeria	300	137	60	70	0	430	199
Vietnam	328	279	9	66	1	404	336
Libanon	363	156	14	8	2	387	167
Bosnien-Herzegowina	326	156	10	29	2	367	176
Indien	285	153	39	25	3	352	186
Iran	329	259	8	7	1	345	267
Pakistan	295	168	26	16	0	337	186
Weißrussland	315	282	5	12	0	332	295
Kroatien	283	165	6	40	0	329	189
Kuba	285	216	6	12	0	303	229
Mexiko	254	191	4	19	0	277	202
Ägypten	261	66	4	10	0	275	73
Gesamt	25.552	16.068	1.278	1.775	36	28.641	17.770

Quelle: Ausländerzentralregister

Tabelle 2-55: Familiennachzug zu Ausländern im Jahr 2007 nach ausgewählten Staatsangehörigkeiten

Staatsangehörigkeit	nachziehender Drittstaatsangehöriger					Familiennachzug zu Ausländern gesamt	
	Ehegatte		Kinder	Elternteil	sonstige Familienangehörige	insgesamt	dar: weiblich
	insgesamt	dar: weiblich					
Türkei	3.847	2.836	1.428	1	14	5.290	3.518
Serbien, Montenegro und ehem. Serbien und Montenegro	2.297	1.813	781	2	8	3.088	2.201
Vereinigte Staaten	698	619	1.066	0	16	1.780	1.179
Indien	1.111	1.078	630	0	3	1.744	1.368
Japan	790	780	739	1	2	1.532	1.130
Russische Föderation	302	267	599	0	16	917	561
China	557	478	308	0	4	869	636
Bosnien-Herzegowina	590	370	165	0	3	758	449
Korea, Republik	320	307	373	0	1	694	507
Ägypten	291	262	343	1	0	635	425
Vietnam	301	192	247	0	3	551	314
Mazedonien	401	292	145	0	3	549	378
Kroatien	422	271	100	0	6	528	318
Ukraine	179	143	320	0	10	509	306
Brasilien	194	173	299	0	6	499	312
Thailand	28	24	453	0	4	485	259
Marokko	256	216	79	0	1	336	259
Iran	180	167	109	0	9	298	228
Pakistan	176	152	85	0	1	262	191
Kanada	119	109	137	0	0	256	172
Mexiko	111	102	103	0	2	216	153
Irak	135	125	70	0	3	208	163
Nigeria	86	80	93	0	0	179	130
Syrien	129	106	50	0	0	179	127
Afghanistan	106	93	59	1	1	167	125
Gesamt	15.426	12.581	10.949	9	169	26.553	18.056

Quelle: Ausländerzentralregister

2.9 Rückkehr deutscher Staatsangehöriger

Tabelle 2-56: Zuzüge deutscher Staatsangehöriger nach Herkunftsland von 1991 bis 2007

Herkunftsland	1991	1992	1993	1994	1995	1996	1997	1998	1999	2000	2001	2002	2003	2004	2005	2006	2007
Belgien	1.996	2.001	2.121	1.964	2.003	2.148	2.206	2.144	2.305	2.162	2.147	1.960	1.929	1.893	2.033	1.799	1.868
Frankreich	4.178	4.794	4.972	4.922	5.339	5.638	5.486	5.487	5.644	5.633	5.411	5.412	5.061	5.159	5.593	5.462	5.851
Italien	2.931	2.746	2.580	2.571	2.644	2.689	2.561	2.586	2.672	2.623	2.559	2.503	2.531	2.421	2.498	2.480	2.587
Niederlande	3.198	3.286	3.944	3.976	3.961	4.124	3.686	3.771	3.636	3.838	3.762	3.772	3.576	3.647	3.603	3.084	3.012
Österreich	2.811	2.768	2.774	2.778	2.647	2.849	2.971	3.164	3.665	3.650	3.657	3.687	3.856	4.027	4.437	4.889	5.147
Spanien	3.458	3.507	3.473	3.403	3.740	4.007	4.399	4.872	5.371	5.747	5.909	6.193	6.156	5.922	5.972	6.023	6.944
Vereinigtes Königreich	3.540	3.497	3.188	3.161	3.329	3.626	3.780	4.079	4.554	4.657	4.594	4.464	4.186	4.049	4.388	4.600	5.000
EU-14 insgesamt¹	22.342	22.720	23.195	23.375	27.373	28.934	28.765	29.922	31.983	32.484	32.390	27.779	31.246	30.967	32.452	32.355	35.011
Polen	17.276	11.983	6.623	9.486	12.468	13.909	14.401	15.943	17.958	19.961	20.872	19.502	16.904	14.654	12.214	11.900	13.622
Schweiz	3.668	3.741	3.625	3.313	3.584	3.560	3.447	3.565	3.575	3.731	4.093	4.271	4.420	4.795	5.184	5.836	6.860
Türkei	917	836	840	865	966	1.120	1.167	1.133	1.286	1.385	1.514	1.461	1.492	1.533	1.592	1.860	2.232
Brasilien	1.548	1.400	1.130	1.127	1.134	1.171	1.185	1.173	1.266	1.278	1.368	1.237	1.287	1.137	1.269	1.196	1.290
Kanada	1.660	1.659	1.337	1.270	1.298	1.268	1.221	1.175	1.301	1.264	1.322	1.104	1.155	1.038	1.141	1.101	1.544
Vereinigte Staaten	11.753	12.462	10.272	9.859	10.201	10.891	10.544	10.355	11.196	11.252	11.514	11.268	10.348	9.677	8.902	8.815	9.444
China	219	239	252	281	338	415	555	758	857	870	801	823	898	837	1.099	1.342	1.488
Australien	1.344	1.380	939	901	855	888	908	986	983	1.164	1.126	1.205	1.189	1.335	1.393	1.500	1.732

Quelle: Statistisches Bundesamt

¹ Bis 1994 ohne Finnland, Österreich und Schweden.

3. Abwanderung aus Deutschland

Tabelle 3-4: Fortzüge von Ausländern nach Aufenthaltsdauer im Jahr 2007

Land der Staatsangehörigkeit	insgesamt	Aufenthaltsdauer von ... bis unter ... Jahren								durchschnittliche Aufenthaltsdauer in Jahren
		unter 1	1 bis 4	4 bis 8	8 bis 15	15 bis 20	20 bis 30	30 und mehr		
Europa	191.895	39.436	63.776	27.202	24.568	13.555	7.861	15.497	10,1	
darunter:										
Bulgarien	4.835	1.652	1.392	1.102	502	158	22	7	4,1	
Frankreich	5.855	917	2.762	918	668	208	220	162	7,5	
Griechenland	9.087	333	1.072	1.322	1.713	1.453	741	2.453	20,1	
Italien	14.442	1.104	2.782	1.856	2.875	1.282	1.862	2.681	18,1	
Niederlande	3.898	485	1.644	884	426	161	144	154	14,9	
Österreich	4.916	576	1.621	892	591	292	380	564	15,6	
Polen	48.981	14.198	21.024	5.536	4.880	2.752	545	46	4,2	
Rumänien	12.356	5.379	3.665	1.568	1.006	670	52	16	3,6	
Slowakei	4.717	1.492	2.033	652	404	125	10	1	3,3	
Spanien	4.586	344	1.758	575	406	105	225	1.173	15,7	
Ungarn	8.361	2.309	2.948	1.338	1.064	554	113	35	5,1	
Vereinigtes Königreich	4.179	414	1.828	747	556	258	254	122	9,5	
Bosnien-Herzegowina	3.720	428	718	377	802	827	130	438	14,3	
Kroatien	6.229	765	1.076	718	992	783	315	1.580	18,6	
Russische Föderation	6.453	1.591	2.854	1.419	527	58	3	1	3,5	
Serbien	2.560	925	621	234	384	236	42	118	7,1	
ehem. Serbien und Montenegro ¹	3.154	191	749	365	637	503	141	568	17,0	
Türkei	16.729	1.838	3.151	2.366	2.360	1.387	1.946	3.681	18,4	



Fortsetzung Tabelle 3-4: Fortzüge von Ausländern nach Aufenthaltsdauer im Jahr 2007

Land der Staatsangehörigkeit	insgesamt	Aufenthaltsdauer von ... bis unter ... Jahren								durchschnittliche Aufenthaltsdauer in Jahren
		unter 1	1 bis 4	4 bis 8	8 bis 15	15 bis 20	20 bis 30	30 und mehr		
Ukraine	3.104	722	1.378	685	287	29	2	1	4,2	
Afrika	11.493	2.184	3.888	2.886	1.537	550	293	155	6,1	
Amerika	18.809	3.543	10.148	2.596	1.416	559	332	215	4,8	
darunter:										
Vereinigte Staaten	9.339	1.884	4.723	1.252	739	342	233	166	5,8	
Asien	42.793	8.424	17.395	10.959	4.184	1.078	617	136	4,5	
darunter:										
Indien	5.484	1.439	2.690	1.049	186	74	37	9	3,1	
China	7.910	1.177	3.331	2.689	608	81	18	6	3,9	
alle Staatsangehörigkeiten	267.553	54.103	96.192	44.082	32.001	15.895	9.204	16.076	8,7	

Quelle: Ausländerzentralregister, Statistisches Bundesamt

1 Seit Juni 2006 sind Serbien und Montenegro zwei unabhängige Staaten. Es haben sich jedoch noch nicht alle Personen, die im AZR mit der Staatsangehörigkeit des ehemaligen Serbien und Montenegro registriert sind, einem der beiden Nachfolgestaaten zugeordnet.

Tabelle 3-5: Fortzüge von Ausländern nach Aufenthaltsdauer im Jahr 2007 in Prozent

Land der Staatsangehörigkeit	Aufenthaltsdauer von ... bis unter ... Jahren						
	unter 1	1 bis 4	4 bis 8	8 bis 15	15 bis 20	20 bis 30	30 und mehr
Europa	20,6	33,2	14,2	12,8	7,1	4,1	8,1
darunter:							
Bulgarien	34,2	28,8	22,8	10,4	3,3	0,5	0,1
Frankreich	15,7	47,2	15,7	11,4	3,6	3,8	2,8
Griechenland	3,7	11,8	14,5	18,9	16,0	8,2	27,0
Italien	7,6	19,3	12,9	19,9	8,9	12,9	18,6
Niederlande	12,4	42,2	22,7	10,9	4,1	3,7	4,0
Österreich	11,7	33,0	18,1	12,0	5,9	7,7	11,5
Polen	29,0	42,9	11,3	10,0	5,6	1,1	0,1
Rumänien	43,5	29,7	12,7	8,1	5,4	0,4	0,1
Slowakei	31,6	43,1	13,8	8,6	2,6	0,2	0,0
Spanien	7,5	38,3	12,5	8,9	2,3	4,9	25,6
Ungarn	27,6	35,3	16,0	12,7	6,6	1,4	0,4
Vereinigtes Königreich	9,9	43,7	17,9	13,3	6,2	6,1	2,9
Bosnien-Herzegowina	11,5	19,3	10,1	21,6	22,2	3,5	11,8
Kroatien	12,3	17,3	11,5	15,9	12,6	5,1	25,4
Russische Föderation	24,7	44,2	22,0	8,2	0,9	0,0	0,0
Serbien	36,1	24,3	9,1	15,0	9,2	1,6	4,6
ehem. Serbien und Montenegro ¹	6,1	23,7	11,6	20,2	15,9	4,5	18,0
Türkei	11,0	18,8	14,1	14,1	8,3	11,6	22,0
Ukraine	23,3	44,4	22,1	9,2	0,9	0,1	0,0
Afrika	19,0	33,8	25,1	13,4	4,8	2,5	1,3
Amerika	18,8	54,0	13,8	7,5	3,0	1,8	1,1
darunter:							
Vereinigte Staaten	20,2	50,6	13,4	7,9	3,7	2,5	1,8
Asien	19,7	40,6	25,6	9,8	2,5	1,4	0,3
darunter:							
Indien	26,2	49,1	19,1	3,4	1,3	0,7	0,2
China	14,9	42,1	34,0	7,7	1,0	0,2	0,1
alle Staatsangehörigkeiten	20,2	36,0	16,5	12,0	5,9	3,4	6,0

Quelle: Ausländerzentralregister, Statistisches Bundesamt

¹ Seit Juni 2006 sind Serbien und Montenegro zwei unabhängige Staaten. Es haben sich jedoch noch nicht alle Personen, die im AZR mit der Staatsangehörigkeit des ehemaligen Serbien und Montenegro registriert sind, einem der beiden Nachfolgestaaten zugeordnet.

Tabelle 3-6: Verhältnis der Fortzüge von Deutschen zu den Zuzügen von Deutschen von 1991 bis 2007

Herkunftsland	1991	1992	1993	1994	1995	1996	1997	1998	1999	2000	2001	2002	2003	2004	2005	2006	2007
Belgien	1,2	1,3	1,2	1,5	1,4	1,3	1,2	1,2	1,1	1,0	1,1	1,3	1,3	1,4	1,2	1,5	1,4
Frankreich	1,6	1,5	1,4	1,6	1,4	1,3	1,3	1,3	1,2	1,2	1,2	1,3	1,4	1,4	1,3	1,4	1,3
Italien	1,0	1,0	1,0	1,1	1,0	1,0	1,1	1,2	1,1	1,2	1,2	1,3	1,2	1,4	1,4	1,4	1,3
Niederlande	1,6	1,6	1,6	1,4	1,3	1,1	1,2	1,1	1,0	1,0	1,0	1,0	0,9	1,0	0,9	1,2	1,2
Österreich	1,3	1,4	1,4	1,5	1,6	1,5	1,5	1,5	1,5	1,4	1,5	1,7	1,8	2,1	2,1	2,1	2,2
Spanien	1,0	1,1	1,1	1,4	1,4	1,4	1,4	1,5	1,3	1,2	1,1	1,1	1,1	1,2	1,2	1,4	1,3
Vereinigtes Königreich	0,9	1,0	1,3	1,5	1,5	1,5	1,6	1,5	1,3	1,2	1,2	1,3	1,5	1,9	2,1	2,0	2,0
EU-14 insgesamt¹	1,2	1,2	1,3	1,4	1,4	1,3	1,3	1,4	1,3	1,2	1,2	1,3	1,3	1,5	1,5	1,6	1,6
Schweiz	1,3	1,3	1,3	1,5	1,5	1,5	1,6	1,7	1,9	2,1	2,2	2,5	2,5	2,7	2,8	3,1	3,4
Türkei	0,7	0,9	1,0	0,9	0,9	1,0	1,0	1,0	0,9	1,0	0,9	0,9	1,1	1,4	1,8	1,9	1,7
Brasilien	0,6	0,6	0,9	0,9	1,0	1,0	1,0	1,1	0,9	0,8	0,8	0,9	0,9	1,0	1,1	1,1	1,0
Kanada	0,9	1,0	1,4	1,5	1,6	1,5	1,5	1,6	1,6	1,7	1,5	1,8	2,1	2,4	2,7	3,5	2,9
Vereinigte Staaten	1,1	1,1	1,2	1,4	1,3	1,2	1,4	1,4	1,4	1,2	1,2	1,2	1,2	1,3	1,5	1,6	1,5
China	1,2	1,1	1,4	1,5	1,5	1,5	1,4	1,3	1,0	0,9	1,1	1,2	1,3	2,0	1,8	1,7	1,5
Australien	1,0	0,9	1,3	1,5	1,6	1,6	1,7	1,5	1,5	1,2	1,4	1,4	1,6	1,6	1,8	2,0	1,9

Quelle: Statistisches Bundesamt; eigene Berechnungen

1 Bis 1994 ohne Finnland, Österreich und Schweden.

Tabelle 3-7: Fortzüge von Deutschen nach Altersgruppen und ausgewählten Zielländern im Jahr 2007

Zielland	unter 18 Jahren	18 bis unter 25 Jahren	25 bis unter 50 Jahren	50 bis unter 65 Jahren	65 Jahre und älter	Gesamt
Belgien	672	188	1.422	202	109	2.593
Frankreich	1.267	814	4.001	935	329	7.346
Griechenland	648	118	518	147	93	1.524
Irland	236	199	841	85	15	1.376
Italien	1.046	328	1.426	402	203	3.405
Niederlande	606	547	2.154	272	118	3.697
Österreich	1.888	1.668	6.051	1.041	553	11.201
Polen	1.080	2.691	4.886	1.402	392	10.451
Schweden	511	150	1.243	201	73	2.178
Spanien	1.468	833	4.483	1.407	800	8.991
Vereinigtes Königreich	2.463	1.167	5.763	502	101	9.996
EU insgesamt	13.663	9.390	36.858	7.783	3.409	71.103
Schweiz	3.126	2.340	16.369	1.323	301	23.459
Türkei	1.850	289	1.244	282	161	3.826
Russische Föderation	626	235	1.106	361	367	2.695
Südafrika	173	83	592	159	80	1.087
Brasilien	350	126	595	179	102	1.352
Kanada	1.472	422	2.285	206	95	4.480
Vereinigte Staaten	3.832	1.522	7.860	800	371	14.385
China	476	93	1.509	202	16	2.296
Thailand	187	46	519	286	163	1.201
Australien	522	432	2.155	133	75	3.317
Gesamt	33.257	18.141	87.670	15.476	6.561	161.105

Quelle: Statistisches Bundesamt

Tabelle 3-8: Vermittlungen von Arbeitnehmern aus Deutschland ins Ausland im Jahr 2007

Zielland/-region	absolut	in %
Insgesamt	8.565	100,0
Europa	7.629	89,1
daraus:		
Schweiz	1.992	23,3
Österreich	1.312	15,3
Niederlande	1.077	12,6
Dänemark	930	10,9
Norwegen	524	6,1
Großbritannien	450	5,3
Irland	243	2,8
Spanien	232	2,7
Schweden	144	1,7
Frankreich	120	1,4
Außereuropäisches Ausland	936	10,9
Asien	422	4,9
Amerika	250	2,9
Afrika	242	2,8
Ozeanien	22	0,3

Quelle: Zentrale Auslands- und Fachvermittlung der Bundesagentur für Arbeit

Tabelle 3-9: Deutsche Wissenschaftler im Ausland nach Zielland von 1999 bis 2006¹

Zielland	1999	2000	2001	2002	2003	2004	2005	2006
Vereinigte Staaten	1.017	1.681	1.363	1.259	1.441	1.137	1.272	1.358
Vereinigtes Königreich	454	594	674	623	480	487	474	549
Frankreich	174	275	342	339	267	228	261	344
Russische Föderation	25	48	152	328	358	107	184	219
Italien	117	175	203	212	164	142	153	193
Japan	196	185	202	188	207	166	152	190
Schweiz	59	113	133	143	187	173	163	186
Australien	64	118	121	141	174	97	136	137
Kanada	68	111	90	117	95	80	102	109
China	62	85	98	146	130	127	99	106
sonstige Zielländer	976	1.466	2.001	1.973	1.837	1.323	1.612	1.682
Ausland insgesamt	3.212	4.851	5.379	5.469	5.340	4.067	4.608	5.073

Quelle: Deutscher Akademischer Austauschdienst (DAAD)

¹ Erfasst werden nur Wissenschaftler, deren Forschungsaufenthalte im Ausland durch Förderorganisationen unmittelbar gefördert wurden. Auf andere Art finanzierte Forschungsaufenthalte, etwa aus Drittmitteln, sind nicht berücksichtigt, da diese in Deutschland nicht erfasst werden. Die Daten dokumentieren deshalb nur einen nicht quantifizierbaren, aber wesentlichen Teil der Auslandsaufenthalte deutscher Wissenschaftler. Die Gesamtzahl der deutschen Wissenschaftler im Ausland dürfte deutlich höher liegen.

4. Migrationsgeschehen im europäischen Vergleich

4.1 Zu- und Abwanderung

Tabelle 4-1: Zuzüge in die Staaten der Europäischen Union und in die Schweiz in den Jahren 1991 bis 2007

Zielland	1991	1992	1993	1994	1995	1996	1997	1998	1999	2000	2001	2002	2003	2004	2005	2006	2007
Belgien	67.460	66.763	63.749	66.147	62.950	61.522	58.849	61.266	68.466	68.616	77.584	82.655	81.913	85.378	90.364	96.290	
Bulgarien				9.361	9.968	10.129	10.917	8.633	10.334	19.781	27.465						
Dänemark	43.567	43.377	43.400	44.961	63.187	54.445	50.105	51.372	50.236	52.915	55.984	52.778	49.754	49.860	52.458	56.750	64.656
Deutschland	1.182.927	1.502.198	1.277.408	1.082.553	1.096.048	959.691	840.633	802.456	874.023	841.158	879.217	842.543	768.975	780.175	707.352	661.855	680.766
Estland	5.203	3.548	2.390	1.575	1.616	1.552	1.585	1.414	1.423				1.480	1.759			
Finnland	19.001	14.554	14.975	11.611	12.222	13.294	13.564	14.192	14.744	16.895	18.955	18.113	17.838	20.333	21.355	22.451	26.029
Frankreich ¹	102.109	110.667	116.161	119.563	106.180	105.986	127.431	155.879	145.120	160.428	182.694	205.707	215.397	210.076	207.561		
Griechenland	24.436	32.132	27.129	18.287	20.859	22.214	22.078	12.630			14.679	14.918	14.785	14.267	15.449		
Irland ²	33.300	40.704	34.702	30.112	31.207	39.162	43.985	45.900	47.522	52.268	59.200	66.900	50.500	70.000	86.900	103.260	
Italien	126.935	113.916	100.401	99.105	96.710	171.967	162.857	156.885	189.876	226.968	185.052	222.801	470.491	444.566	325.673	297.640	558.019
Lettland								3.123	1.813	1.627	1.443	1.428	1.364	1.665	1.886	2.801	3.541
Litauen	11.828	6.640	2.850	1.664	2.020	3.025	2.536	2.706	2.679	1.510	4.694	5.110	4.728	5.553	6.789	7.745	8.609
Luxemburg	10.913	10.696	9.857	10.030	10.325	10.027	10.423	11.630	12.794	11.765	12.135	12.101	12.613	12.495	13.512	14.352	
Malta									708	965	1.002	915	1.239	1.989	2.075	1.829	
Niederlande	120.249	116.926	110.559	92.142	96.099	108.749	109.860	122.395	119.151	132.850	133.404	121.250	104.514	94.019	92.297	101.150	116.819
Österreich				95.193		69.930	70.122	72.723	86.710	79.278	89.928	113.165	113.554	127.399	117.822	100.972	106.905
Polen	5.040	6.512	5.924	6.907	8.121	8.186	8.426	8.916	7.525	7.331	6.625	6.587	7.048	9.495	9.364	10.802	14.995
Portugal ¹		13.735	9.852	5.653	5.025	3.644	3.298	6.485	14.476	18.412	19.028	17.041	14.389	16.761		27.703	
Rumänien	1.602	1.753	1.269	878	4.458	2.053	6.600	11.907	10.078	11.024	10.350	6.582	3.267	2.987	3.704	7.714	
Schweden	49.731	45.419	61.872	83.598	45.887	39.895	44.818	49.391	49.839	58.659	60.795	64.087	63.795	62.028	65.229	95.750	99.485

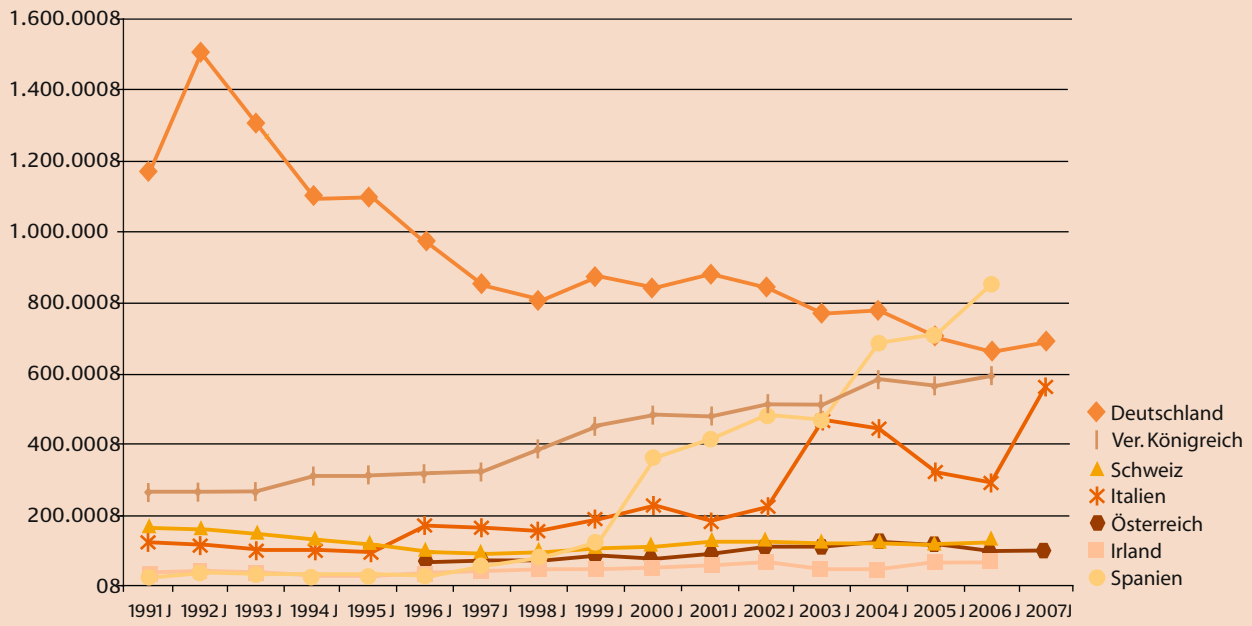
Zielland	1991	1992	1993	1994	1995	1996	1997	1998	1999	2000	2001	2002	2003	2004	2005	2006	2007
Schweiz	164.773	157.190	144.537	130.188	113.967	97.591	91.687	95.955	107.953	110.302	124.077	127.340	119.783	120.188	118.270	127.586	165.634
Slowakei										2.300	2.023	2.312	2.603	4.460	9.401	12.611	
Slowenien		3.461	2.745	1.919	5.879	9.495	7.889	4.603	4.941	6.185	7.803	9.134	9.279	10.171	15.041	20.016	
Spanien	24.320	38.882	33.026	34.123	36.092	29.895	57.877	81.227	127.365	362.468	414.772	483.260	470.010	684.561	719.284	840.844	
Tschechische Rep.	14.096	19.072	12.900	10.207	10.540	10.857	12.880	10.729	9.910	7.802	12.918	44.679	60.015	53.453	60.294	68.183	66.889
Ungarn	22.974	15.113	16.397	12.752	14.008	13.734	13.283	16.052	20.151	20.184	19.462	15.675	17.556	24.298	17.268	21.520	
Ver. Königreich	329.000	268.000	266.000	315.000	312.000	317.800	327.000	391.000	454.000	479.000	479.600	513.000	508.000	586.000	563.000	591.000	
Zypern								8.801	15.812	22.187	17.485	14.370	16.779	22.003	24.419	15.545	

Quelle: Eurostat, Council of Europe, nationale statistische Ämter

1 nur ausländische Staatsangehörige.

2 Schätzzahlen.

Abbildung 4-8: Zuwanderung in ausgewählte Staaten der Europäischen Union und in die Schweiz in den Jahren 1991 bis 2007



Quelle: Eurostat, Council of Europe, nationale statistische Ämter

Tabelle 4-2: Fortzüge aus den Staaten der Europäischen Union und aus der Schweiz in den Jahren 1991 bis 2007

Herkunftsland	1991	1992	1993	1994	1995	1996	1997	1998	1999	2000	2001	2002	2003	2004	2005	2006	2007
Belgien	33.752	33.707	34.202	36.572	36.044	36.674	39.320	40.236	41.307	43.487	42.221	41.349	41.897	42.046	43.719	45.518	
Bulgarien					10.560	7.659	7.058	5.400	5.953	7.403	8.687						
Dänemark	32.629	31.915	32.344	34.710	34.630	37.312	38.393	40.340	41.340	43.417	43.980	43.481	43.466	45.017	45.869	46.786	41.566
Deutschland	596.455	720.127	815.312	767.550	698.113	677.494	764.969	755.358	672.048	374.038	607.282	623.255	626.330	697.632	628.399	639.064	636.854
Estland	13.237	37.375	16.169	9.206	9.786	7.235	4.081	2.545	2.059								
Finnland	5.984	6.055	6.405	8.672	8.957	10.587	9.854	10.817	11.966	14.311	13.153	12.891	12.083	13.656	12.369	12.107	12.443
Frankreich																	
Griechenland									11.966	14.311	13.153						
Irland ¹					33.100	31.300	25.300	28.500	31.500	26.700	26.200	25.600	20.700	18.500	16.600	38.866	
Italien					43.302			56.707	76.500	56.601		49.383	62.970	64.849	65.029	75.230	65.196
Lettland					13.346			6.291	3.660	7.131	6.602	3.262	2.210	2.744	2.450	5.252	4.183
Litauen	22.503	31.972	26.840	25.859	25.688	26.394	24.957	24.828	23.418	21.816	7.253	7.086	11.032	15.165	15.571	12.602	13.853
Luxemburg					5.715	6.355	6.591	7.574	8.075	8.121	8.824	9.452	10.513	10.911	10.841	9.001	
Malta					621	399	453	349	339	450	472	382	518	459		1.908	
Niederlande	70.639	73.808	74.788	79.228	82.195	91.945	81.973	79.289	78.779	78.977	82.566	96.918	104.831	110.235	119.725	132.470	122.576
Österreich							68.585	64.272	66.923	62.006	79.034	79.358	77.257	76.817	68.650	73.495	74.191
Polen	21.000	18.100	21.300	25.900	26.300	21.300	20.200	22.200	21.500	27.000	23.300	24.500	20.800	18.900	22.200	46.936	35.480
Portugal ²					8.109			7.935	4.077	4.692	5.762	8.814	6.687	10.680	10.800	12.700	
Rumänien	44.160	31.152	18.446	17.146	25.675	21.526	19.945	17.536	12.594	14.753	9.921	8.154	10.673	13.082	10.938	14.197	
Schweden	24.745	25.726	29.874	32.661	33.984	33.884	38.543	38.518	35.705	34.091	32.141	33.009	35.023	36.586	38.118	44.908	45.418
Schweiz	103.333	117.034	105.205	99.305	99.509	103.398	98.521	94.778	91.084	90.078	82.235	78.425	76.756	79.726	82.090	88.218	90.175
Slowakei						222	572	746	618	811	1.011	1.411	1.194	1.586	2.784	3.084	



Fortsetzung Tabelle 4-2: Fortzüge aus den Staaten der Europäischen Union und aus der Schweiz in den Jahren 1991 bis 2007

Herkunftsland	1991	1992	1993	1994	1995	1996	1997	1998	1999	2000	2001	2002	2003	2004	2005	2006	2007
Slowenien		3.848	1.390	983	3.372	2.985	5.447	6.708	2.606	3.570	4.811	7.269	5.867	8.269	8.605	13.749	
Spanien									15.148	13.237	14.539	36.605	25.959	64.230	68.011	142.296	
Tschechische Rep.	11.220	7.291	7.424	264	541	728	805	1.241	1.136	1.263	21.469	32.389	34.226	34.818	24.065	33.463	14.513
Ungarn	5.376	4.594	2.901	2.378	2.401	2.833	1.928	2.343	2.460	2.208	2.600		2.577	3.636		3.608	
Ver. Königreich	285.000	281.000	266.000	238.000	236.500	263.700	279.200	251.500	290.800	320.700	307.700	359.400	361.500	342.000	359.000	369.500	
Zypern								6.800		8.800		7.485	4.437	6.279	10.003	6.874	

Quelle: Eurostat, Council of Europe, nationale statistische Ämter

1 Schätzzahlen.

2 nur ausländische Staatsangehörige.

Tabelle 4-3: Zu- und Abwanderung von Inländern im Jahr 2006 in ausgewählten europäischen Staaten

	Zuwanderung	Abwanderung	Wanderungssaldo	Verhältnis Abwanderung/Zuwanderung
Lettland	496	3.295	-2.799	6,64
Polen	8.978	46.745	-37.767	5,21
Vereinigtes Königreich	77.306	196.080	-118.774	2,54
Luxemburg	621	1.323	-702	2,13
Niederlande	33.493	64.552	-31.059	1,93
Litauen	5.508	10.281	-4.773	1,87
Schweden	15.352	24.875	-9.523	1,62
Slowenien	1.765	2.703	-938	1,53
Deutschland	103.388	155.290	-51.902	1,50
Schweiz	20.409	30.479	-10.070	1,49
Österreich	15.588	20.591	-5.003	1,32
Slowakei	1.302	1.560	-258	1,20
Dänemark	22.469	26.339	-3.870	1,17
Norwegen	8.351	9.563	-1.212	1,15
Finnland	8.583	9.394	-811	1,09
Tschechische Rep.	2.058	2.075	-17	1,01
Malta	1.171	1.079	92	0,92
Spanien	37.873	22.042	15.831	0,58
Zypern	1.010	229	781	0,23
Ungarn	2.153	359	1.794	0,17

Quelle: Eurostat

4.2 Asylzuwanderung

Tabelle 4-4: Asylantragsteller im internationalen Vergleich von 1996 bis 2007

	1996	1997	1998	1999	2000	2001	2002	2003	2004	2005	2006	2007
Belgien	12.412	11.629	21.965	35.778	42.677	24.527	18.768	16.940	15.357	15.957	11.587	11.115
Dänemark	5.891	5.100	5.699	6.467	10.077	12.512	6.068	4.593	3.222	2.260	1.918	2.226
Deutschland	116.367	104.353	98.644	95.113	78.564	88.287	71.127	50.563	35.607	28.914	21.029	19.164
Finnland	711	977	1.272	3.106	3.170	1.650	3.443	3.221	3.861	3.574	2.288	1.505
Frankreich	17.283	21.256	22.375	30.832	38.747	47.260	51.004	61.993	65.614	59.221	39.315	35.207
Griechenland	1.643	4.376	2.953	1.528	3.083	5.499	5.664	8.178	4.466	9.050	12.267	25.113
Vereinigtes Königreich	29.642	41.500	58.000	71.158	98.866	91.553	103.080	60.047	40.623	30.459	27.849	27.903
Irland	1.179	3.882	4.626	7.724	10.920	10.325	11.634	7.900	4.766	4.323	4.315	3.985
Italien	681	1.712	9.513	3.268	15.560	9.620	16.020	13.460	9.720	9.500	10.110	14.050
Luxemburg	240	427	1.709	2.912	628	686	1.043	1.554	1.577	799	524	426
Niederlande	22.857	34.443	45.217	39.299	43.895	32.579	18.667	13.402	9.782	12.347	14.465	7.102
Österreich	6.991	6.719	13.805	20.129	18.284	30.135	39.354	32.364	24.676	22.471	13.350	11.879
Portugal	269	297	365	307	224	234	245	107	107	113	128	223
Schweden	5.774	9.619	12.844	11.231	16.283	23.499	32.995	31.355	23.161	17.530	24.322	36.207
Spanien	4.730	4.975	6.639	8.405	7.235	9.219	6.179	5.918	5.553	5.047	5.266	7.477
EU-15	226.670	251.265	305.626	337.257	388.213	387.585	385.291	311.595	248.092	221.565	188.733	203.582
Estland	k.A.	k.A.	23	21	3	12	9	10	15	10	13	9
Lettland	k.A.	k.A.	58	19	4	14	30	10	7	20	8	34
Litauen	k.A.	320	163	133	199	256	294	180	140	118	161	116
Polen	3.211	3.533	3.373	2.955	4.589	4.506	5.153	6.921	8.077	5.436	4.223	7.116
Slowakische Rep.	415	645	506	1.310	1.556	8.151	9.739	10.323	11.354	3.489	2.871	2.643

	1996	1997	1998	1999	2000	2001	2002	2003	2004	2005	2006	2007
Slowenien	38	72	499	867	9.244	1.511	702	1.102	1.174	1.596	518	427
Tschechische Rep.	2.156	2.098	4.082	7.285	8.787	18.087	8.481	11.394	5.460	4.021	3.016	1.878
Ungarn	152	209	7.097	11.499	7.801	9.554	6.412	2.401	1.600	1.609	2.109	3.419
Malta	80	70	170	90	70	120	350	568	1.227	1.167	1.272	1.379
Zypern	100	90	230	790	650	1.770	950	4.411	9.859	7.768	4.545	6.789
EU-10			16.201	24.969	32.903	43.981	32.120	37.320	38.913	25.234	18.736	23.810
Norwegen	1.778	2.273	8.543	10.160	10.843	14.782	17.480	15.959	7.945	5.401	5.320	6.508
Schweiz	19.502	25.329	43.395	48.057	18.484	21.273	26.678	21.037	14.248	10.061	10.537	10.387
Bulgarien	302	429	833	1.331	1.755	2.428	2.888	1.549	1.127	822	567	975
Rumänien	584	1.424	1.236	1.667	1.366	2.431	1.151	1.077	661	594	378	659
Australien	9.770	9.704	7.992	9.496	12.608	12.366	5.867	4.329	3.328	3.144	3.508	3.980
Kanada	25.739	24.331	25.388	30.853	36.143	44.137	33.452	31.857	25.499	19.735	22.907	28.342
Vereinigte Staaten	124.112	79.454	51.512	43.677	52.414	65.545	62.966	43.589	31.191	31.460	33.752	32.307
Neuseeland	1.320	1.500	1.970	1.530	1.550	1.600	1.000	841	583	348	276	248

Quelle: UNHCR, IGC, nationale Behörden

5. Illegale Migration

Tabelle 5-6: Feststellungen von unerlaubt eingereisten Ausländern an den deutschen Grenzen und Zurückschiebungen von 1990 bis 2007

	1990	1991	1992	1993	1994	1995	1996	1997	1998	1999	2000	2001	2002	2003	2004	2005	2006	2007
unerlaubte Einreisen	7.152	23.587	44.949	54.298	31.065	29.604	27.024	35.205	40.201	37.789	31.485	28.560	22.638	19.974	18.215	15.551	17.992	15.445
Zurückschiebungen ¹	4.281	18.025	38.497	52.279	32.911	29.673	27.249	26.668	31.510	23.610	20.369	16.048	11.138	9.729	8.455	5.924	4.729	3.818

Quelle: Bundespolizei

1 Die Zurückschiebungen sind immer Folge eines unerlaubten Aufenthaltes und erfolgen innerhalb der ersten sechs Monate nach Grenzübertritt (§ 57 Abs.1 AufenthG). Sie erfolgten in den Anrainerstaat oder auf dem Luftweg direkt ins Heimatland.

Tabelle 5-7: Feststellungen von unerlaubt eingereisten Ausländern an den Abschnitten der bundesdeutschen Grenzen von 1991 bis 2007

Grenzabschnitte zu...	1991	1992	1993	1994	1995	1996	1997	1998	1999 ³	2000 ⁴	2001 ⁵	2002 ⁶	2003 ⁷	2004 ⁸	2005 ⁹	2006 ¹⁰	2007 ¹¹
Polen	9.663	18.981	19.854	14.788	14.049	11.171	8.699	4.847	2.796	3.293	2.592	1.974	2.208	2.277	1.111	957	781
Tschechische Republik	10.350	21.863	29.834	11.321	9.730	10.805	14.390	19.203	12.846	11.739	7.141	2.500	2.147	1.651	858	878	977
Österreich ¹	2.333	2.916	2.643	3.007	2.699	1.901	2.664	8.090	10.980	7.404	8.210	7.518	5.479	4.467	3.755	3.888	3.469
Dänemark ²	344	372	840	381	362	296	242	324	1.007	203	222	230	211	180	212	234	174
Schengengrenzen insgesamt ¹²	249	174	212	161	1.268	1.473	5.507	3.357	15.616	12.725	16.377	15.679	13.075	10.884	9.497	10.445	10.067
Schweiz ¹³	589	585	783	1.334	1.318	1.333	1.974	2.138	2.223	591	946	844	862	935	811	1.515	1.285
Seegrenzen	59	58	132	73	178	k.A.	95	k.A.	349	250	122	481	596	497	545	287	365
Gesamt	23.587	44.949	54.298	31.065	29.604	27.024	35.205	40.201	37.789	31.485	28.560	22.638	19.974	18.215	15.551	17.992	15.445

Quelle: Bundespolizei

1 Seit der vollen Umsetzung des Schengener Durchführungsübereinkommens durch Österreich am 1. April 1998 ist die deutsch-österreichische Grenze Schengeninnengrenze.

2 Seit der Inkraftsetzung des Schengener Durchführungsübereinkommens durch Dänemark am 25. März 2001 ist die deutsch-dänische Grenze Schengeninnengrenze.

3 Von den 15.616 Aufgriffen an den Schengengrenzen wurden 10.980 an der deutsch-österreichischen Grenze verzeichnet. In der Gesamtzahl von 37.789 Aufgriffen sind 2.749 unerlaubt eingereiste, die im Inland festgestellt wurden, sowie 203 Aufgriffe auf den Flughäfen enthalten.

4 Von den 12.725 Aufgriffen an den Schengengrenzen wurden 7.404 an der deutsch-österreichischen Grenze verzeichnet. In der Gesamtzahl von 31.485 Aufgriffen sind 2.247 unerlaubt eingereiste, die im Inland festgestellt wurden, enthalten.

5 Von den 16.377 Aufgriffen an den Schengengrenzen wurden 8.210 an der österreichischen Grenze verzeichnet. In der Gesamtzahl von 28.560 Aufgriffen sind 488 Aufgriffe ohne Feststellung der Grenze und 894 Aufgriffe auf den Flughäfen enthalten.

6 Von den 15.679 Aufgriffen an den Schengengrenzen wurden 7.518 an der österreichischen Grenze verzeichnet. In der Gesamtzahl von 22.638 Aufgriffen sind 312 Aufgriffe ohne Feststellung der Grenze und 848 Aufgriffe auf den Flughäfen enthalten.

7 Von den 13.075 Aufgriffen an den Schengengrenzen wurden 5.479 an der österreichischen Grenze verzeichnet. In der Gesamtzahl von 19.974 Aufgriffen sind 250 Aufgriffe ohne Feststellung der Grenze und 836 Aufgriffe auf den Flughäfen enthalten.

8 Von den 10.884 Aufgriffen an den Schengengrenzen wurden 4.467 an der österreichischen Grenze verzeichnet. In der Gesamtzahl von 18.215 Aufgriffen sind 296 Aufgriffe ohne Feststellung der Grenze und 1.675 Aufgriffe auf den Flughäfen enthalten.

9 In der Gesamtzahl von 15.551 Aufgriffen sind 46 Aufgriffe ohne Feststellung der Grenze und 2.683 Aufgriffe auf den Flughäfen enthalten.

10 In der Gesamtzahl von 17.992 Aufgriffen sind 47 Aufgriffe ohne Feststellung der Grenze und 3.863 Aufgriffe auf den Flughäfen enthalten.

11 In der Gesamtzahl von 15.445 Aufgriffen sind 197 Aufgriffe ohne Feststellung der Grenze und 3.531 Aufgriffe auf den Flughäfen enthalten.

12 Ab 2007 einschließlich der Grenzen zu Polen und der Tschechischen Republik.

13 Nachdem die Schweizer Bevölkerung im Juni 2005 ihre Zustimmung zum Assoziierungsabkommen der Schweiz mit der EU und der EG zum Schengenraum erklärte, wird auch die Schweiz dem Schengenraum angehören, wenn die Einrichtung der erforderlichen Sicherheitssysteme erfolgt ist.

Tabelle 5-8: Feststellungen von unerlaubt eingereisten Ausländern an den deutschen Grenzen nach Staatsangehörigkeiten von 1991 bis 2007¹

Staatsangehörigkeiten	1991	1992	1993	1994	1995	1996	1997	1998	1999	2000	2001	2002	2003	2004	2005	2006	2007
Albanien	398	377				168	334	629	405	289	340	329	275			240	239
Afghanistan		549			890	969	2.158	2.757	3.236	3.231	2.075	1.083	610			176	279
Armenien				656	1.026	879	636	233	274	311	964	378	131			198	168
Bosnien-Herzegowina			1.000	844	955	147	251	659	542	504	405	249	282			250	184
Bulgarien	2.375	7.134	4.715	2.867	2.115	2.194	2.610	1.583	1.011	708	815	1.091	636	713	462	547	12
China						556	581	662	800	718	471	1.017	1.371	1.109	879	1.026	921
Indien						644	617	708	1.018	1.601	1.354	839	605	453	430	403	368
Irak					679	1.549	4.821	2.068	2.324	1.940	2.216	1.835	944	422	665	1.003	1.712
Serbien und Montenegro bzw. Serbien ²	269	4.399	17.670	5.922	2.971	2.667	3.539	13.047	10.563	2.822	2.521	2.172	1.739	1.555	1.390	1.598	1.266
Mazedonien				790	1.015	1.194	1.038	1.162	724	649	645	402	277			285	238
Moldau						953	868	1.218	1.172	2.415	1.379	701	494	379	497	306	256
Polen	335			497	862	791	824	733	442	438	332	255	245				
Rumänien	12.757	22.535	19.153	11.402	9.197	6.426	6.328	4.086	3.760	3.456	2.916	1.118	1.166	1.247	1.253	2.459	40
Russische Föderation			791	677		482	437	460	611	961	823	1.129	1.473	1.767	1.196	1.113	1.317
Sri Lanka						571	1.135	873	1.442	1.241	292	142	118			121	130
Türkei	898	1.039	760	718	1.720	1.610	1.627	1.605	1.516	1.597	2.184	1.809	1.486	1.251	1.256	1.253	1.313
(ehem.) UdSSR	205		1.069														
Ukraine			720	936		592	912	749	960	1.107	1.325	1.125	1.362	1.736	1.158	1.640	1.056
Vietnam																215	534
Weißrussland																332	203
Gesamt	23.587	44.949	54.298	31.065	29.604	27.024	35.205	40.201	37.789	31.485	28.560	22.638	19.974	18.215	15.551	17.992	15.445

Quelle: Bundespolizei

1 An Land- und Seegrenzen.

2 Ab 2007 nur Serbien. Im Jahr 2007 wurden zusätzlich 22 unerlaubte Einreisen von Staatsangehörigen aus Montenegro sowie 128 unerlaubte Einreisen von Personen aus dem ehemaligen Serbien und Montenegro, die keinem der beiden Nachfolgestaaten zugeordnet werden konnten, registriert.

Tabelle 5-9: An bundesdeutschen Grenzen aufgegriffene Geschleuste, Schleuser sowie Schleusungsfälle von 1990 bis 2007

	1990	1991	1992	1993	1994	1995	1996	1997	1998	1999	2000	2001	2002	2003	2004	2005	2006	2007
Aufgegriffene Geschleuste	1.794	1.802	3.823	8.799	5.279	5.848	6.562	8.288	12.533	11.101	10.320	9.194	5.713	4.903	4.751	2.991	3.537	3.345
Aufgegriffene Schleuser	847	619	1.040	2.427	1.788	2.323	2.215	2.023	3.162	3.410	2.740	2.463	1.844	1.485	1.534	1.232	1.444	1.282
Schleusungsfälle	598	398	699	1.731	1.419	1.700	1.775	1.707	2.725	2.829	2.690	2.567	1.837	1.465	1.488	1.199	1.311	1.219
Geschleuste pro Schleusung	3,0	4,5	5,5	5,1	3,7	3,4	3,7	4,9	4,6	3,9	3,8	3,6	3,1	3,3	3,2	2,5	2,7	2,7
Aufgegr. Schleuser pro Schleusungsfall	1,4	1,6	1,5	1,4	1,3	1,4	1,2	1,2	1,2	1,2	1,0	1,0	1,0	1,0	1,0	1,0	1,1	1,1

Quelle: Bundespolizei

Tabelle 5-10: Art des Aufenthalts von nichtdeutschen Tatverdächtigen in der Bundesrepublik Deutschland von 1998 bis 2007

Art des Aufenthalts	1998		1999		2000		2001		2002	
	Anzahl	%	Anzahl	%	Anzahl	%	Anzahl	%	Anzahl	%
illegal	140.779	22,4	128.320	21,3	124.262	21,1	122.583	21,6	112.573	19,9
Asylbewerber	111.677	17,8	107.550	17,9	94.078	16,0	81.438	14,3	78.953	13,9
Arbeitnehmer	101.376	16,1	99.848	16,6	102.282	17,4	99.237	17,5	99.302	17,5
Tourist / Durchreisende	43.639	6,9	38.566	6,4	38.294	6,5	39.916	7,0	42.298	7,5
Student / Schüler	47.815	7,6	46.274	7,7	44.941	7,6	43.157	7,6	42.685	7,5
Gewerbetreibende	17.234	2,7	16.602	2,8	16.448	2,8	15.808	2,8	16.236	2,9
Stationierungsstreitkräfte u. Angehörige	2.886	0,5	2.983	0,5	3.021	0,5	3.313	0,6	3.442	0,6
Sonstige ¹	163.071	25,9	161.078	26,8	165.783	28,1	162.785	28,6	171.417	30,2
Gesamt	628.477	100,0	601.221	100,0	589.109	100,0	568.237	100,0	566.906	100,0

Art des Aufenthalts	2003		2004		2005		2006		2007	
	Anzahl	%	Anzahl	%	Anzahl	%	Anzahl	%	Anzahl	%
illegal	96.197	17,4	81.040	14,8	64.747	12,5	64.605	12,8	58.899	12,0
Asylbewerber	73.573	13,3	64.397	11,8	53.165	10,2	42.522	8,5	34.811	7,1
Arbeitnehmer	100.974	18,2	99.260	18,1	92.326	17,8	86.518	17,2	84.943	17,3
Tourist / Durchreisende	40.834	7,4	42.089	7,7	41.971	8,1	39.740	7,9	35.243	7,2
Student / Schüler	44.306	8,0	45.008	8,2	42.622	8,2	40.231	8,0	40.520	8,3
Gewerbetreibende	16.854	3,0	16.650	3,0	15.839	3,0	15.212	3,0	14.665	3,0
Stationierungsstreitkräfte u. Angehörige	3.344	0,6	3.453	0,6	3.636	0,7	3.077	0,6	3.001	0,6
Sonstige ¹	177.666	32,1	195.088	35,7	205.267	39,5	211.065	42,0	218.196	44,5
Gesamt	553.750	100,0	546.985	100,0	519.573	100,0	503.037	100,0	490.278	100,0

Quelle: Bundesministerium des Innern (Polizeiliche Kriminalstatistik)

1 Die Kategorie „Sonstige“ umfasst eine heterogen zusammengesetzte Restgruppe, zu der beispielsweise Erwerbslose, nicht anerkannte Asylbewerber, Flüchtlinge und andere Personengruppen gehören.

6. Ausländer und Personen mit Migrationshintergrund in Deutschland

6.1 Ausländische Staatsangehörige

Tabelle 6-8: Gesamtbevölkerung und Ausländer in der Bundesrepublik Deutschland 1951 bis 1990 und in Gesamtdeutschland von 1991 bis 2007

Jahr	Gesamtbevölkerung ¹	Ausländische Bevölkerung ²	Ausländeranteil in %	Veränderung der Ausländischen Bevölkerung in % ³
1951	51.434.800	506.000	1,0	–
1961	56.589.100	686.200	1,2	+35,6
1967	59.948.500	1.806.653	3,0	+163,3
1968	60.463.000	1.924.229	3,2	+6,5
1969	61.194.600	2.381.061	3,9	+23,7
1970	61.001.200	2.976.497	4,9	+25,0
1971	61.502.500	3.438.711	5,6	+15,5
1972	61.809.400	3.526.568	5,7	+2,6
1973	62.101.400	3.966.200	6,4	+12,5
1974	61.991.500	4.127.366	6,7	+4,1
1975	61.644.600	4.089.594	6,6	-0,9
1976	61.442.000	3.948.337	6,4	-3,5
1977	61.352.700	3.948.278	6,4	-0,0
1978	61.321.700	3.981.061	6,5	+0,8
1979	61.439.300	4.143.836	6,7	+4,1
1980	61.657.900	4.453.308	7,2	+7,5
1981	61.712.700	4.629.729	7,5	+4,0
1982	61.546.100	4.666.917	7,6	+0,8
1983	61.306.700	4.534.863	7,4	-2,8
1984	61.049.300	4.363.648	7,1	-3,8
1985	61.020.500	4.378.942	7,2	+0,4
1986	61.140.500	4.512.679	7,4	+3,1
1987 ⁴	61.238.100	4.240.532	6,9	-6,0
1988	61.715.100	4.489.105	7,3	+5,9
1989	62.679.000	4.845.882	7,7	+7,9
1990	63.725.700	5.342.532	8,4	+10,2
1991 ⁵	80.274.600	5.882.267	7,3	+10,1
1992	80.974.600	6.495.792	8,0	+10,4
1993	81.338.100	6.878.117	8,5	+5,9
1994	81.538.600	6.990.510	8,6	+1,6
1995	81.817.500	7.173.866	8,8	+2,6
1996	82.012.200	7.314.046	8,9	+2,0



**Fortsetzung Tabelle 6-8: Gesamtbevölkerung und Ausländer in der Bundesrepublik Deutschland 1951 bis 1990
und in Gesamtdeutschland von 1991 bis 2007**

Jahr	Gesamtbevölkerung ¹	Ausländische Bevölkerung ²	Ausländeranteil in %	Veränderung der Ausländischen Bevölkerung in % ³
1997	82.057.400	7.365.833	9,0	+0,7
1998	82.037.000	7.319.593	8,9	-0,6
1999	82.163.500	7.343.591	8,9	+0,3
2000	82.259.500	7.296.817	8,9	-0,6
2001	82.440.400	7.318.628	8,9	+0,3
2002	82.536.700	7.335.592	8,9	+0,2
2003	82.531.671	7.334.765	8,9	-0,01
2004 ⁶	82.500.849	7.289.979	8,8	-0,6
2005	82.437.995	7.289.149	8,8	0,0
2006	82.314.906	7.255.949	8,8	-0,5
2007 ⁷	82.258.269	7.257.000	8,9	+0,4

Quelle: Statistisches Bundesamt

1 Gesamtbevölkerung 1967 bis 1984 zum 30.09.; ab 1985 zum 31.12..

2 Ausländer 1967 bis 1984 zum 30.9.; ab 1985 zum 31.12.; Auszählung des Ausländerzentralregisters, ab 2004 Zahlen der Bevölkerungsfortschreibung.

3 Jährliche Veränderung, d.h. Bezug auf das Vorjahr. Ausnahme: Veränderungsraten für 1961 und 1967 beziehen sich auf die Jahre 1951 bzw. 1961.

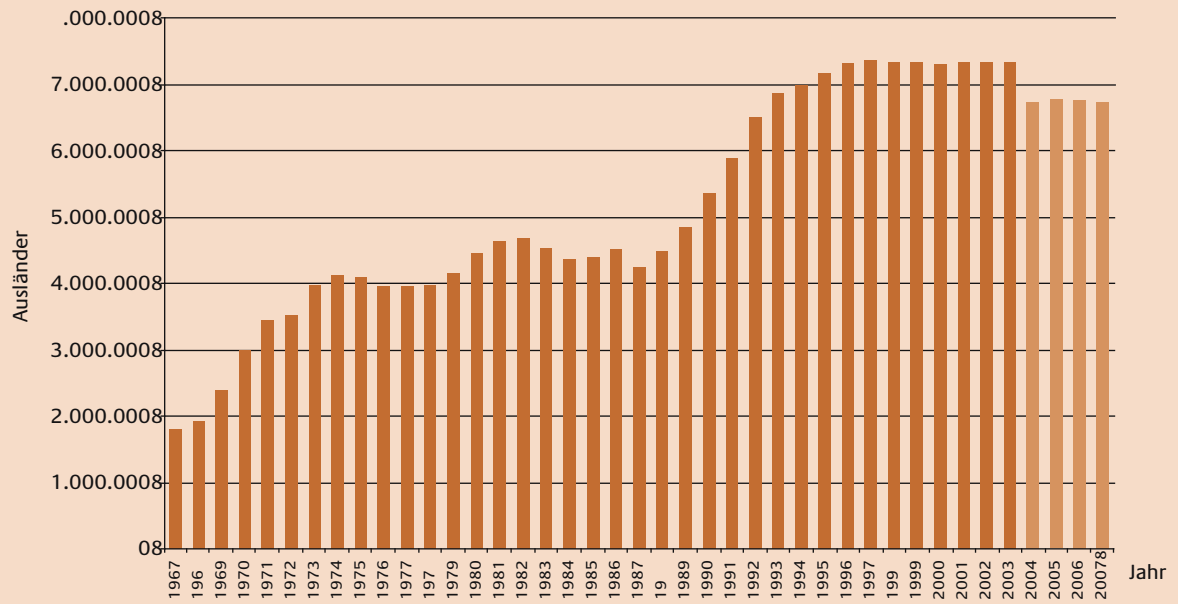
4 Zahl an die Volkszählung vom 25. Mai 1987 angepasst.

5 Zahlen ab dem 31.12.1991 für den Gebietsstand seit dem 03.10.1990.

6 Die Zahlen zur ausländischen Bevölkerung ab dem Jahr 2004 sind mit den Zahlen der Vorjahre nur eingeschränkt vergleichbar. Die Abnahme der Zahl der ausländischen Bevölkerung im Jahr 2004 im Vergleich zum Vorjahr ist im Wesentlichen auf eine Registerbereinigung des Ausländerzentralregisters zurückzuführen. Für die Berechnung des Ausländeranteils ab 2004 werden daher die Ausländerzahlen der Bevölkerungsfortschreibung herangezogen (siehe hierzu auch Tabelle 6-1).

7 Die Daten der Bevölkerungsfortschreibung für das Jahr 2007 beziehen sich auf den Stand vom 30. September 2007.

Abbildung 6-17: Ausländer in Deutschland von 1967 bis 2007



Quelle: Statistisches Bundesamt, Ausländerzentralregister

6.1.1 Ausländische Bevölkerung nach Staatsangehörigkeiten

Tabelle 6-9: Ausländische Wohnbevölkerung nach ausgewählten Staatsangehörigkeiten 2004 bis 2007
(jeweils zum 31. Dezember)

Staatsangehörigkeit	2004	2005	2006	2007	Veränderung 2006/2007		Veränderung 2004/2007	
					absolut	in %	absolut	in %
Europa	5.340.344	5.375.180	5.375.126	5.376.612	1.486	0,0	36.268	0,7
EU-Staaten¹	2.108.010	2.144.648	2.183.365	2.337.234	153.869	7,0	229.224	10,9
EU-14	1.659.564	1.653.928	1.649.673	1.643.340	-6.333	-0,4	-16.224	-1,0
Belgien	21.791	22.172	22.365	22.559	194	0,9	768	3,5
Dänemark	17.965	18.352	18.502	18.658	156	0,8	693	3,9
Finnland	13.110	13.253	13.175	13.394	219	1,7	284	2,2
Frankreich	100.464	102.244	104.085	106.549	2.464	2,4	6.085	6,1
Griechenland	315.989	309.794	303.761	294.891	-8.870	-2,9	-21.098	-6,7
Irland	9.989	10.040	10.093	10.059	-34	-0,3	70	0,7
Italien	548.194	540.810	534.657	528.318	-6.339	-1,2	-19.876	-3,6
Luxemburg	6.841	7.595	8.643	9.796	1.153	13,3	2.955	43,2
Niederlande	114.087	118.556	123.466	128.192	4.726	3,8	14.105	12,4
Österreich	174.047	174.812	175.653	175.875	222	0,1	1.828	1,1
Portugal	116.730	115.606	115.028	114.552	-476	-0,4	-2.178	-1,9
Schweden	16.172	16.671	16.919	17.126	207	1,2	954	5,9
Spanien	108.276	107.778	106.819	106.301	-518	-0,5	-1.975	-1,8
Vereinigtes Königreich	95.909	96.245	96.507	97.070	563	0,6	1.161	1,2
EU-10	448.446	490.720	533.692	562.492	28.800	5,4	114.046	25,4
Estland	3.775	3.907	3.970	4.065	95	2,4	290	7,7
Lettland	8.844	9.477	9.775	9.806	31	0,3	962	10,9
Litauen	14.713	17.357	19.030	19.833	803	4,2	5.120	34,8
Malta	332	360	379	410	31	8,2	78	23,5
Polen	292.109	326.596	361.696	384.808	23.112	6,4	92.699	31,7
Slowakei	20.244	21.685	23.835	24.458	623	2,6	4.214	20,8
Slowenien	21.034	21.195	21.109	20.971	-138	-0,7	-63	-0,3
Tschechische Republik	30.301	31.983	33.316	34.266	950	2,9	3.965	13,1
Ungarn	47.808	49.472	52.347	56.165	3.818	7,3	8.357	17,5
Zypern	788	832	846	875	29	3,4	87	11,0
ehem. Tschechoslowakei	8.498	7.856	7.389	6.835	-554	-7,5	-1.663	-19,6
EU-2²	-	-	-	131.402	-	-	-	-
Bulgarien	39.167	39.153	39.053	46.818	7.765	19,9	7.651	19,5
Rumänien	73.365	73.043	73.353	84.584	11.231	15,3	11.219	15,3
Sonstiges Europa³	3.232.334	3.230.532	3.191.761	3.039.378	-152.383	-4,8	-192.956	-6,0



Staatsangehörigkeit	2004	2005	2006	2007	Veränderung 2006/2007		Veränderung 2004/2007	
					absolut	in %	absolut	in %
darunter:								
Albanien	10.449	10.362	10.126	10.009	-117	-1,2	-440	-4,2
Bosnien- Herzegowina	155.973	156.872	157.094	158.158	1.064	0,7	2.185	1,4
Kroatien	229.172	228.926	227.510	225.309	-2.201	-1,0	-3.863	-1,7
Mazedonien	61.105	62.093	62.295	62.474	179	0,3	1.369	2,2
Moldau	12.941	13.027	12.720	12.365	-355	-2,8	-576	-4,5
Russische Föderation	178.616	185.931	187.514	187.835	321	0,2	9.219	5,2
Schweiz	35.441	36.219	36.962	37.291	329	0,9	1.850	5,2
ehem. Jugoslawien ⁴	381.563	196.911	165.106	140.242	-24.864	-15,1	-241.321	-63,2
Serbien und Montenegro ⁵	125.765	297.004	316.823	236.451	-80.372	-25,4	110.686	88,0
Serbien	-	-	-	91.525	-	-	-	-
Montenegro	-	-	-	2.632	-	-	-	-
Türkei	1.764.318	1.764.041	1.738.831	1.713.551	-25.280	-1,5	-50.767	-2,9
Ukraine	128.110	130.674	128.950	126.960	-1.990	-1,5	-1.150	-0,9
Weißrussland	17.290	18.037	18.149	18.266	117	0,6	976	5,6
Afrika	276.973	274.929	272.376	269.937	-2.439	-0,9	-7.036	-2,5
darunter:								
Ägypten	10.309	10.258	10.645	11.217	572	5,4	908	8,8
Algerien	14.480	13.948	13.555	13.217	-338	-2,5	-1.263	-8,7
Marokko	73.027	71.639	69.926	67.989	-1.937	-2,8	-5.038	-6,9
Tunesien	22.429	22.859	23.217	23.228	11	0,0	799	3,6
Ghana	20.636	20.609	20.587	20.392	-195	-0,9	-244	-1,2
Nigeria	15.280	15.544	16.189	16.747	558	3,4	1.467	9,6
Togo	12.099	11.917	11.643	11.454	-189	-1,6	-645	-5,3
Kamerun	13.834	14.272	14.414	14.650	236	1,6	816	5,9
Kongo, Demokra- tische Republik	12.175	11.706	11.288	11.150	-138	-1,2	-1.025	-8,4
Äthiopien	11.390	10.964	10.609	10.293	-316	-3,0	-1.097	-9,6
Amerika	202.925	208.200	213.069	215.666	2.597	1,2	12.741	6,3
darunter:								
Vereinigte Staaten	96.642	97.864	99.265	99.891	626	0,6	3.249	3,4
Brasilien	27.176	28.902	30.340	31.461	1.121	3,7	4.285	15,8
Asien	826.504	826.432	819.623	812.816	-6.807	-0,8	-13.688	-1,7



**Fortsetzung Tabelle 6-9: Ausländische Wohnbevölkerung nach ausgewählten Staatsangehörigkeiten
2004 bis 2007 (jeweils zum 31. Dezember)**

Staatsangehörigkeit	2004	2005	2006	2007	Veränderung 2006/2007		Veränderung 2004/2007	
					absolut	in %	absolut	in %
darunter:								
Armenien	10.535	10.356	10.066	9.727	-339	-3,4	-808	-7,7
Aserbajdschan	15.950	15.711	15.219	14.586	-633	-4,2	-1.364	-8,6
Georgien	13.629	14.065	13.995	13.627	-368	-2,6	-2	0,0
Irak	78.792	75.927	73.561	72.597	-964	-1,3	-6.195	-7,9
Iran	65.187	61.792	58.707	56.178	-2.529	-4,3	-9.009	-13,8
Libanon	40.908	40.060	39.380	38.613	-767	-1,9	-2.295	-5,6
Syrien	27.741	28.154	28.099	28.161	62	0,2	420	1,5
Indien	38.935	40.099	41.497	42.495	998	2,4	3.560	9,1
Indonesien	10.778	11.054	11.176	11.233	57	0,5	455	4,2
Pakistan	30.892	30.034	29.654	28.999	-655	-2,2	-1.893	-6,1
Philippinen	19.966	20.233	20.093	19.246	-847	-4,2	-720	-3,6
Sri Lanka	34.966	33.219	31.440	29.977	-1.463	-4,7	-4.989	-14,3
Thailand	48.789	51.108	52.849	53.952	1.103	2,1	5.163	10,6
Vietnam	83.526	83.446	83.076	83.333	257	0,3	-193	-0,2
Afghanistan	57.933	55.111	52.162	49.808	-2.354	-4,5	-8.125	-14,0
China	71.639	73.767	75.733	78.096	2.363	3,1	6.457	9,0
Japan	27.550	29.236	30.125	30.230	105	0,3	2.680	9,7
Kasachstan	58.645	59.370	57.203	55.393	-1.810	-3,2	-3.252	-5,5
Korea, Republik	20.658	21.671	22.789	23.595	806	3,5	2.937	14,2
Australien und Ozeanien	9.799	10.157	10.832	11.116	284	2,6	1.317	13,4
Staatenlos	13.504	13.709	13.574	13.310	-264	-1,9	-194	-1,4
Ungeklärt und ohne Angabe	47.064	47.204	46.402	45.422	-980	-2,1	-1.642	-3,5
alle Staatsangehörigkeiten	6.717.115	6.755.811	6.751.002	6.744.879	-6.123	-0,1	27.764	0,4

Quelle: Ausländerzentralregister

- 1 Von 2004 bis 2006 EU-14 plus EU-10. Ab 2007 inklusive EU-2.
- 2 Bulgarien und Rumänien traten zum 1. Januar 2007 der Europäischen Union bei.
- 3 Von 2004 bis 2006 einschließlich Bulgarien und Rumänien.
- 4 Hierbei handelt es sich um Personen, die im Ausländerzentralregister am Auszählungstichtag mit jugoslawischer Staatsangehörigkeit geführt wurden, d.h. keinem der anderen Nachfolgestaaten zugeordnet werden konnten.
- 5 Seit Juni 2006 sind Serbien und Montenegro zwei unabhängige Staaten, werden für das Jahr 2006 jedoch noch gemeinsam ausgewiesen. Ab 2007 ehemaliges Serbien und Montenegro. Hierbei handelt es sich um Personen, die im AZR noch unter Serbien und Montenegro gespeichert sind, da sie sich noch keinem der beiden Nachfolgestaaten zugeordnet haben.



Anmerkung: Die Entwicklung der Zahlen der letzten drei Jahre bzgl. der Staatsangehörigen der einzelnen Nachfolgestaaten Jugoslawiens deutet darauf hin, dass es sich bei dieser Restkategorie (ehem. Jugoslawien) überwiegend um Personen handelt, die sich im Lauf der Zeit Serbien und Montenegro zugeordnet haben bzw. zuordnen werden. Einem deutlichen Anstieg der Staatsangehörigen aus Serbien und Montenegro von 2004 bis 2006 steht ein ebenso deutlicher Rückgang der Altfälle Jugoslawiens gegenüber, während die Zahl der Staatsangehörigen der anderen Nachfolgestaaten nahezu konstant blieb. Zudem sind die Wanderungssalden für alle Nachfolgestaaten nahezu ausgeglichen, für Kroatien leicht negativ, für Bosnien-Herzegowina und Mazedonien leicht positiv. Auch dürften die Staatsangehörigen der anderen Nachfolgestaaten ein größeres Interesse an einer frühzeitigen Zuordnung gehabt haben (Status als Unionsbürger bei Slowenen, Beitrittskandidat Kroatien etc.).

6.1.2 Alters- und Geschlechtsstruktur der ausländischen Bevölkerung

Tabelle 6-10: Altersstruktur der deutschen und ausländischen Bevölkerung (jeweils zum 31. Dezember)

Altersstruktur	Deutsche (2006)		Ausländer nach der Bevölkerungsfort- schreibung (2006)		Ausländer nach dem AZR (2006)		Ausländer nach dem AZR (2007)	
	absolut	in %	absolut	in %	absolut	in %	absolut	in %
unter 6 Jahre	4.023.296	5,4	221.867	3,1	187.434	2,8	176.377	2,6
von 6 bis unter 18 Jahre	9.025.202	12,0	971.785	13,4	906.170	13,4	853.720	12,7
von 18 bis unter 25 Jahre	6.036.682	8,0	773.168	10,7	692.359	10,3	675.930	10,0
von 25 bis unter 40 Jahre	13.718.928	18,3	2.388.206	32,9	2.298.943	34,1	2.294.432	34,0
von 40 bis unter 65 Jahre	26.524.410	35,3	2.332.073	32,1	2.180.057	32,3	2.223.993	33,0
65 Jahre und älter	15.730.439	21,0	568.850	7,8	486.039	7,2	520.427	7,7
Insgesamt	75.058.957	100,0	7.255.949	100,0	6.751.002	100,0	6.744.879	100,0

**Tabelle 6-11: Ausländische Wohnbevölkerung nach ausgewählten Staatsangehörigkeiten und Geschlecht
am 31. Dezember 2007**

Staatsangehörigkeit	insgesamt	weiblich	Anteil weiblich in %	männlich	Anteil männlich in %
Türkei	1.713.551	808.871	47,2	904.680	52,8
Italien	528.318	217.052	41,1	311.266	58,9
Polen	384.808	197.177	51,2	187.631	48,8
Griechenland	294.891	134.600	45,6	160.291	54,4
ehem. Serbien und Montenegro ¹	236.451	113.184	47,9	123.267	52,1
Kroatien	225.309	114.922	51,0	110.387	49,0
Russische Föderation	187.835	113.353	60,3	74.482	39,7
Österreich	175.875	82.801	47,1	93.074	52,9
Bosnien-Herzegowina	158.158	76.516	48,4	81.642	51,6
Niederlande	128.192	57.860	45,1	70.332	54,9
Ukraine	126.960	77.638	61,2	49.322	38,8
Portugal	114.552	52.233	45,6	62.319	54,4
Frankreich	106.549	57.082	53,6	49.467	46,4
Spanien	106.301	53.268	50,1	53.033	49,9
Vereinigte Staaten	99.891	42.978	43,0	56.913	57,0
Vereinigtes Königreich	97.070	38.280	39,4	58.790	60,6
Serbien	91.525	44.319	48,4	47.206	51,6
Rumänien	84.584	48.060	56,8	36.524	43,2
Vietnam	83.333	42.815	51,4	40.518	48,6
China	78.096	37.746	48,3	40.350	51,7
Irak	72.597	26.916	37,1	45.681	62,9
Marokko	67.989	28.981	42,6	39.008	57,4
Mazedonien	62.474	29.131	46,6	33.343	53,4
Iran	56.178	24.667	43,9	31.511	56,1
Ungarn	56.165	23.101	41,1	33.064	58,9
Kasachstan	55.393	29.924	54,0	25.469	46,0
Thailand	53.952	46.438	86,1	7.514	13,9
Afghanistan	49.808	23.821	47,8	25.987	52,2
Bulgarien	46.818	26.240	56,0	20.578	44,0
Indien	42.495	14.884	35,0	27.611	65,0
Libanon	38.613	16.065	41,6	22.548	58,4
Schweiz	37.291	20.965	56,2	16.326	43,8
Tschechische Republik	34.266	22.712	66,3	11.554	33,7
Brasilien	31.461	22.967	73,0	8.494	27,0
Japan	30.230	17.521	58,0	12.709	42,0



Staatsangehörigkeit	insgesamt	weiblich	Anteil weiblich in %	männlich	Anteil männlich in %
Sri Lanka	29.977	14.900	49,7	15.077	50,3
Pakistan	28.999	11.919	41,1	17.080	58,9
Syrien	28.161	12.237	43,5	15.924	56,5
Slowakei	24.458	14.256	58,3	10.202	41,7
Korea, Republik	23.595	13.521	57,3	10.074	42,7
Tunesien	23.228	7.425	32,0	15.803	68,0
Belgien	22.559	11.220	49,7	11.339	50,3
Slowenien	20.971	10.592	50,5	10.379	49,5
Ghana	20.392	10.726	52,6	9.666	47,4
Litauen	19.833	14.085	71,0	5.748	29,0
Philippinen	19.246	15.655	81,3	3.591	18,7
Montenegro	2.632	1.274	48,4	1.358	51,6
ehem. Jugoslawien	140.242	66.438	47,4	73.804	52,6
alle Staatsangehörigkeiten	6.744.879	3.282.435	48,7	3.462.444	51,3

Quelle: Statistisches Bundesamt (auf Basis der Daten des Ausländerzentralregisters)

1 Seit Juni 2006 sind Serbien und Montenegro zwei unabhängige Staaten. Es konnten jedoch noch nicht alle Personen einem der beiden Nachbarstaaten zugeordnet werden, so dass im AZR weiterhin Personen mit der Staatsangehörigkeit des ehemaligen Serbien und Montenegro ausgewiesen werden.

6.1.3 Regionale Verteilung

Tabelle 6-12: Ausländische Bevölkerung nach Bundesländern im Jahr 2007

Bundesland	Gesamtbevölkerung ¹	Ausländische Bevölkerung nach der Bevölkerungsfortschreibung ¹	Ausländeranteil ¹	Ausländische Bevölkerung nach AZR ²
Baden-Württemberg	10.754.397	1.277.052	11,9	1.177.461
Bayern	12.515.731	1.185.649	9,5	1.077.199
Berlin	3.410.147	474.083	13,9	431.592
Brandenburg	2.539.081	66.018	2,6	46.277
Bremen	663.050	85.285	12,9	80.695
Hamburg	1.766.156	252.002	14,3	232.442
Hessen	6.072.717	685.409	11,3	727.542
Mecklenburg-Vorpommern	1.683.411	39.377	2,3	30.779
Niedersachsen	7.979.194	539.729	6,8	457.099
Nordrhein-Westfalen	18.008.611	1.912.729	10,6	1.814.747
Rheinland-Pfalz	4.048.582	318.211	7,9	291.355
Saarland	1.038.500	86.684	8,3	77.661
Sachsen	4.226.490	117.813	2,8	86.587
Sachsen-Anhalt	2.420.209	45.860	1,9	45.954
Schleswig-Holstein	2.837.021	151.250	5,3	134.277
Thüringen	2.294.972	47.370	2,1	33.212
Deutschland	82.258.269	7.284.521	8,9	6.744.879

Quelle: Statistisches Bundesamt

1 Die Daten der Bevölkerungsfortschreibung beziehen sich auf den 30. September 2007.

2 Stand: 31. Dezember 2007.

6.1.4 Aufenthaltsdauer und Aufenthaltsstatus

Tabelle 6-13: Ausländische Bevölkerung nach Staatsangehörigkeit und Aufenthaltsdauer am 31. Dezember 2007

Land der Staatsangehörigkeit	insgesamt	Aufenthaltsdauer von ... bis unter ... Jahren								durchschnittliche Aufenthaltsdauer in Jahren
		unter 4	4 bis 8	8 bis 10	10 bis 15	15 bis 20	20 bis 30	30 und mehr		
Türkei	1.713.551	78.890	122.779	98.723	278.589	282.711	354.141	497.718	21,5	
Italien	528.318	24.367	29.406	21.902	58.473	57.678	112.412	224.080	25,8	
Polen	384.808	152.994	64.075	24.295	51.160	52.031	34.213	6.040	9,1	
Griechenland	294.891	12.047	18.586	12.451	33.470	53.716	40.544	124.077	25,0	
ehem. Serbien und Montenegro ¹	236.451	19.581	22.408	22.972	52.230	49.967	17.605	51.688	17,9	
Kroatien	225.309	7.579	10.315	6.284	22.137	37.331	33.384	108.279	26,2	
Russische Föderation	187.835	50.234	77.087	24.005	29.008	6.463	746	292	6,7	
Österreich	175.875	16.968	15.022	6.521	13.277	14.738	27.328	82.021	26,5	
Bosnien-Herzegowina	158.158	7.923	9.987	5.019	40.573	47.026	12.778	34.852	19,0	
Niederlande	128.192	27.760	17.251	4.347	9.861	8.468	12.733	47.772	23,9	
Ukraine	126.960	26.353	54.406	19.698	23.215	3.130	101	57	7,0	
Portugal	114.552	7.801	9.962	6.819	22.951	17.138	12.783	37.098	20,7	
Frankreich	106.549	21.943	14.185	6.287	13.157	11.415	16.148	23.414	17,6	
Spanien	106.301	11.536	7.974	3.658	7.893	6.199	11.206	57.835	26,8	
Vereinigte Staaten	99.891	25.142	12.434	4.772	10.999	12.320	14.339	19.885	16,3	
Vereinigtes Königreich	97.070	14.365	11.008	4.842	12.539	12.483	19.479	22.354	19,1	
Serbien	91.525	15.208	11.479	13.461	20.822	18.587	3.901	8.067	12,9	
Rumänien	84.584	31.318	20.245	6.301	10.908	13.383	1.977	452	7,7	
Vietnam	83.333	11.237	15.028	6.837	13.958	27.607	8.408	258	12,4	

Fortsetzung Tabelle 6-13: Ausländische Bevölkerung nach Staatsangehörigkeit und Aufenthaltsdauer am 31. Dezember 2007

Land der Staatsangehörigkeit	insgesamt	Aufenthaltsdauer von ... bis unter ... Jahren								durchschnittliche Aufenthaltsdauer in Jahren
		unter 4	4 bis 8	8 bis 10	10 bis 15	15 bis 20	20 bis 30	30 und mehr		
China	78.096	30.929	29.439	5.564	5.882	4.559	1.543	180	6,0	
Irak	72.597	13.247	35.217	10.236	12.599	738	420	140	7,0	
Marokko	67.989	10.403	14.569	5.372	8.642	9.272	11.178	8.553	15,0	
Mazedonien	62.474	5.489	7.052	3.993	9.419	14.917	8.017	13.587	18,4	
Iran	56.178	7.830	13.601	5.097	8.480	7.563	10.660	2.947	13,3	
Ungarn	56.165	18.106	8.861	3.269	6.875	8.791	6.297	3.966	11,7	
Kasachstan	55.393	11.334	27.574	8.482	7.751	233	5	14	6,5	
Thailand	53.952	11.920	14.888	5.059	9.359	7.172	4.603	951	10,1	
Afghanistan	49.808	5.299	12.768	7.238	15.083	6.829	2.433	158	10,5	
Bulgarien	46.818	17.840	14.945	3.098	4.064	5.107	1.032	732	7,1	
Indien	42.495	17.623	10.489	2.063	4.015	3.472	2.964	1.869	8,5	
Libanon	38.613	5.397	6.821	2.579	5.982	11.240	6.089	505	13,0	
Schweiz	37.291	6.422	4.312	1.693	3.808	3.558	4.248	13.250	23,7	
Tschechische Republik	34.266	10.507	7.362	3.288	6.199	3.213	2.630	1.067	9,6	
Brasilien	31.461	10.779	6.843	2.715	5.278	3.251	1.667	928	8,9	
Japan	30.230	13.196	6.131	1.624	2.684	2.177	2.382	2.036	9,1	
Sri Lanka	29.977	2.823	5.016	2.771	7.782	6.271	5.173	141	13,1	
Pakistan	28.999	6.286	6.567	2.554	5.264	5.217	2.405	706	10,7	
Syrien	28.161	6.535	9.353	3.434	4.224	3.285	1.048	282	8,7	
Slowakei	24.458	10.505	6.628	2.225	3.276	1.004	583	237	6,5	
Korea, Republik	23.595	8.741	4.901	1.233	2.208	1.774	2.525	2.213	10,8	

Land der Staatsangehörigkeit	insgesamt	Aufenthaltsdauer von ... bis unter ... Jahren							durchschnittliche Aufenthaltsdauer in Jahren
		unter 4	4 bis 8	8 bis 10	10 bis 15	15 bis 20	20 bis 30	30 und mehr	
Tunesien	23.228	5.952	4.984	1.765	2.534	2.177	2.680	3.136	13,1
Belgien	22.559	3.548	2.628	1.036	2.538	2.566	3.989	6.254	20,9
Slowenien	20.971	1.543	887	428	1.255	1.628	2.464	12.766	28,8
alle Staatsangehörigkeiten	6.744.879	973.343	977.606	455.935	999.617	951.534	878.694	1.508.150	17,7

Quelle: Ausländerzentralregister, Statistisches Bundesamt

1 Seit Juni 2006 sind Serbien und Montenegro zwei unabhängige Staaten. Es konnten jedoch noch nicht alle Personen einem der beiden Nachfolgestaaten zugeordnet werden, so dass im AZR weiterhin Personen mit der Staatsangehörigkeit des ehemaligen Serbien und Montenegro ausgewiesen werden.

6.2 Personen mit Migrationshintergrund

Tabelle 6-14: Bevölkerung nach detailliertem Migrationsstatus 2006, in Tausend

Bevölkerung insgesamt	82.369
Deutsche ohne Migrationshintergrund	67.225
Personen mit Migrationshintergrund (im engeren Sinn)	15.143
Personen mit eigener Migrationserfahrung	10.431
Ausländer	5.584
Deutsche	4.847
ohne Einbürgerung	1.680
Eingebürgerte	3.166
Personen ohne eigene Migrationserfahrung	4.713
Ausländer	1.716
Deutsche	2.997
Eingebürgerte	448
Deutsche mit mindestens einem zugewanderten oder als Ausländer in Deutschland geborenen Elternteil	2.549
mit beidseitigem Migrationshintergrund	1.212
mit einseitigem Migrationshintergrund	1.337

Quelle: Statistisches Bundesamt, Mikrozensus

6.2.2 Alters- und Geschlechtsstruktur

Tabelle 6-15: Altersstruktur der Bevölkerung mit und ohne Migrationshintergrund 2006, in Tausend

Altersstruktur	ohne Migrationshintergrund		mit Migrationshintergrund		Bevölkerung insgesamt	Migrantenanteil je Altersgruppe
	absolut	in %	absolut	in %		
unter 5 Jahre	2.328	3,5	1.150	7,6	3.478	33,1
von 5 bis unter 10 Jahre	2.732	4,1	1.137	7,5	3.869	29,4
von 10 bis unter 15 Jahre	2.817	4,2	1.060	7,0	3.877	27,3
von 15 bis unter 20 Jahre	3.710	5,5	1.150	7,6	4.861	23,7
von 20 bis unter 25 Jahre	3.791	5,6	1.172	7,7	4.964	23,6
von 25 bis unter 35 Jahre	7.158	10,6	2.540	16,8	9.697	26,2
von 35 bis unter 45 Jahre	11.386	16,9	2.419	16,0	13.805	17,5
von 45 bis unter 55 Jahre	9.959	14,8	1.865	12,3	11.824	15,8
von 55 bis unter 65 Jahre	8.381	12,5	1.405	9,3	9.787	14,4
65 Jahre und älter	14.963	22,3	1.244	8,2	16.207	7,7
Insgesamt	67.225	100,0	15.143	100,0	82.369	18,4

Quelle: Statistisches Bundesamt, Mikrozensus

6.2.4 Aufenthaltsdauer

Tabelle 6-16: Bevölkerung mit Migrationshintergrund nach Aufenthaltsdauer im Jahr 2006, in Tausend

Herkunft	Insgesamt ¹	Aufenthaltsdauer von ... bis unter ... Jahren							durchschnittliche Aufenthaltsdauer in Jahren
		unter 6	6 bis 8	8 bis 9	9 bis 15	15 bis 20	20 bis 40	40 und mehr	
Europa	9.098	976	382	179	1.190	1.081	2.115	444	20,0
Griechenland	372	13	8	–	28	45	92	40	26,3
Italien	761	26	13	8	54	37	203	88	27,4
Polen	852	112	31	12	76	290	169	33	17,8
Bosnien-Herzegowina	292	20	5	–	87	31	73	–	19,6
Kroatien	376	14	10	–	38	32	132	23	26,5
Rumänien	363	29	8	–	40	121	102	16	19,5
Russische Föderation	942	246	105	50	328	122	23	–	10,1
Serbien und Montenegro	486	42	30	14	97	54	106	10	18,7
Türkei	2.495	113	50	26	203	205	798	50	23,3
Ukraine	218	76	33	15	60	10	–	–	8,6
Afrika	453	77	26	15	67	47	71	7	14,5
Amerika	327	76	21	7	36	23	47	11	14,1
Asien, Australien und Ozeanien	1.621	350	133	58	370	193	185	16	12,2
Ohne Angabe	3.644	221	118	61	548	523	411	282	20,3
Personen mit eigener Migrationserfahrung	10.431	1.660	665	312	2.169	1.832	2.775	751	18,8
Personen ohne eigene Migrationserfahrung	4.713	40	15	9	43	34	53	9	16,8
Personen mit Migrationshintergrund insgesamt	15.143	1.700	680	320	2.212	1.866	2.828	761	18,7

Quelle: Statistisches Bundesamt, Mikrozensus

¹ Die Differenz zwischen der Angabe in der Spalte „insgesamt“ und der Summe der Spalten der einzelnen Aufenthaltsdauern erklärt sich dadurch, dass nicht für alle Personen Angaben zum Zuzugsjahr vorliegen, so dass für diese Personengruppe auch keine Aufenthaltsdauer berechnet werden konnte.

6.3 Geburten

Tabelle 6-17: Geburten 1990 bis 2007

Jahr	Lebendgeborene											Ausländeranteil ²
	Insgesamt	mit deutscher Staatsangehörigkeit ¹				darunter: mindestens ein Elternteil deutsch				ausländischer Staatsangehörigkeit		
		Gesamt	darunter: Eltern ausländisch ⁴		Eltern verheiratet		Eltern nicht verheiratet ⁶		ausländischer Staatsangehörigkeit	ausländischer Staatsangehörigkeit		
			Vater	Mutter	Mutter Deutsche, Vater Ausländer ⁵	Mutter Deutsche ⁷	Mutter Ausländerin, Vater Deutscher					
1990 ³	727.199	640.879	-	-	-	-	-	-	-	-	86.320	11,9
1991	830.019	739.266	-	-	17.190	21.467	116.623	-	-	-	90.753	10,9
1992	809.114	708.996	-	-	18.626	21.749	110.309	-	-	-	100.118	12,4
1993	798.447	695.573	-	-	20.227	21.904	106.807	-	-	-	102.874	12,9
1994	769.603	668.875	-	-	21.641	22.226	107.044	-	-	-	100.728	13,1
1995	765.221	665.507	-	-	23.948	23.948	111.214	-	-	-	99.714	13,0
1996	796.013	689.784	-	-	27.192	26.208	122.763	-	-	-	106.229	13,3
1997	812.173	704.991	-	-	29.438	28.246	132.443	-	-	-	107.182	13,2
1998	785.034	684.977	-	-	31.062	28.859	143.330	-	-	-	100.057	12,7
1999	770.744	675.528	-	-	32.523	30.000	155.417	-	-	-	95.216	12,4
2000	766.999	717.223	41.257	41.257	36.206	32.410	163.086	2.764	2.764	49.776	6,5	
2001	734.475	690.302	38.600	38.600	37.718	32.498	167.680	3.143	3.143	44.173	6,0	
2002	719.250	677.825	37.568	37.568	41.000	33.509	170.915	4.069	4.069	41.425	5,8	
2003	706.721	667.366	36.819	36.819	43.483	34.685	173.305	4.753	4.753	39.355	5,6	
2004	705.622	669.408	36.863	36.863	45.841	35.912	178.992	5.581	5.581	36.214	5,1	
2005	685.795	655.534	40.156	40.156	46.003	35.025	181.105	5.909	5.909	30.261	4,4	
2006	672.724	643.548	39.089	39.089	46.295	34.340	182.525	6.109	6.109	29.176	4,3	
2007	684.862	653.523	35.666	35.666	46.600	35.006	190.979	6.588	6.588	31.339	4,6	

Quelle: Statistisches Bundesamt

- 1 Seit 1975 erhält jedes Kind, bei dem mindestens ein Elternteil Deutscher ist, die deutsche Staatsangehörigkeit.
- 2 Anteil der Lebendgeborenen mit ausländischer Staatsangehörigkeit an der Gesamtzahl der Lebendgeborenen.
- 3 Bis 1990 alte Bundesländer, ab 1991 gesamtdeutsche Zahlen
- 4 Seit 01.01.2000 erwerben Kinder ausländischer Eltern die deutsche Staatsangehörigkeit, wenn ein Elternteil seit mindestens 8 Jahren rechtmäßig in Deutschland lebt.
- 5 Einschließlich nichtaufgliederbarer Gruppen, unbekanntes Ausland, ungeklärte Fälle sowie ohne Angabe.
- 6 Die Angaben zum nichtehelichen Vater werden bei der Geburt des Kindes aufgrund der Kindschaftsrechtsreform seit dem Berichtsjahr 2000 nachgewiesen.
- 7 In diesen Zahlen sind auch Kinder mit einem ausländischen Vater enthalten. Im Jahr 2007 waren dies 8.792 Kinder.

Tabelle 6-18: Ausländische Wohnbevölkerung nach ausgewählten Staatsangehörigkeiten und Geburtsland am 31. Dezember 2007

Staatsangehörigkeit	Ausländische Bevölkerung insgesamt	davon: in Deutschland geboren		Ausländische Bevölkerung unter 18 Jahren	davon: in Deutschland geboren	
		absolut	in %		absolut	in %
Türkei	1.713.551	576.200	33,6	358.830	322.189	89,8
Italien	528.318	158.686	30,0	69.065	59.589	86,3
Polen	384.808	14.133	3,7	30.855	9.568	31,0
Griechenland	294.891	81.516	27,6	37.954	31.574	83,2
ehem. Serbien und Montenegro ¹	236.451	52.116	22,0	53.971	38.595	71,5
Serbien	91.525	23.919	26,1	31.178	21.187	68,0
Kroatien	225.309	49.161	21,8	18.927	16.042	84,8
Russische Föderation	187.835	6.064	3,2	24.808	5.975	24,1
Österreich	175.875	25.934	14,7	9.403	5.334	56,7
Bosnien-Herzegowina	158.158	27.347	17,3	24.294	18.305	75,3
Niederlande	128.192	32.553	25,4	12.331	5.280	42,8
Ukraine	126.960	5.364	4,2	16.652	5.328	32,0
Portugal	114.552	23.299	20,3	15.722	11.709	74,5
Frankreich	106.549	10.382	9,7	8.846	5.106	57,7
Spanien	106.301	26.060	24,5	6.860	5.399	78,7
Sonstige Staatsangehörigkeiten	2.165.604	231.816	10,7	310.401	171.913	55,4
Insgesamt	6.744.879	1.344.550	19,9	1.030.097	733.093	71,2

Quelle: Ausländerzentralregister, Statistisches Bundesamt

¹ Seit Juni 2006 sind Serbien und Montenegro zwei unabhängige Staaten. Es konnten jedoch noch nicht alle Personen einem der beiden Nachfolgestaaten zugeordnet werden, so dass im AZR weiterhin Personen mit der Staatsangehörigkeit des ehemaligen Serbien und Montenegro ausgewiesen werden.

6.4 Einbürgerungen

Tabelle 6-19: Einbürgerungen nach ausgewählten Herkunftsstaaten von 2000 bis 2007

	2000	2001	2002	2003	2004	2005	2006	2007
Türkei	82.861	76.573	64.631	56.244	44.465	32.661	33.388	28.861
Serbien und Montenegro ¹	9.776	12.000	8.375	5.504	3.539	8.824	12.601	10.458
Polen	1.604	1.774	2.646	2.990	7.499	6.896	6.907	5.479
Ukraine	2.978	3.295	3.656	3.889	3.844	3.363	4.536	4.454
Irak	984	1.264	1.721	2.999	3.564	4.136	3.693	4.102
Russische Föderation	4.583	4.972	3.734	2.764	4.381	5.055	4.679	4.069
Rumänien	2.008	2.026	1.974	1.394	1.309	1.789	1.379	3.502
Marokko	5.008	4.425	3.800	4.118	3.820	3.684	3.546	3.489
Iran	14.410	12.020	13.026	9.440	6.362	4.482	3.662	3.121
Afghanistan	4.773	5.111	4.750	4.948	4.077	3.133	3.063	2.831
Griechenland	1.413	1.402	1.105	1.114	1.507	1.346	1.657	2.691
Israel	1.101	1.364	1.739	2.844	3.164	2.871	4.313	2.405
Kasachstan	2.152	2.148	2.027	3.010	1.443	2.975	3.207	2.180
Bosnien-Herzegowina	4.002	3.791	2.357	1.770	2.103	1.907	1.862	1.797
Libanon	5.673	4.486	3.300	2.651	2.265	1.969	2.030	1.754
Sri Lanka	4.597	3.485	2.904	2.431	1.968	1.944	1.765	1.678
Italien	1.036	1.048	847	1.180	1.656	1.629	1.558	1.265
Kroatien	3.316	3.931	2.974	2.048	1.689	1.287	1.729	1.224
Pakistan	2.808	2.421	1.681	1.500	1.392	1.321	1.116	1.124
Vietnam	4.489	3.014	1.482	1.423	1.371	1.278	1.382	1.078
Insgesamt	186.688	178.098	154.547	140.731	127.153	117.241	124.566	113.030

Quelle: Statistisches Bundesamt

¹ Bis 3. Februar 2003 Bundesrepublik Jugoslawien. Ab dem Jahr 2006 Serbien, Montenegro sowie ehemaliges Serbien und Montenegro.

Literatur

Bade, Klaus, J./Oltmer, Jochen 2004:

Normalfall Migration

Beauftragte der Bundesregierung für Migration, Flüchtlinge und Integration 2007:

7. Bericht der Beauftragten der Bundesregierung für Migration, Flüchtlinge und Integration über die Lage der Ausländerinnen und Ausländer in Deutschland. Berlin

berlinpolis 2004:

Push- und Pull-Faktoren des Brain-Drain: Die Abwanderung deutscher Wissenschaftler und der Hochschulstandort Deutschland aus Sicht der „Bildungsflüchtlinge“. Berlin

Breitkreutz, Katharina/Franßen-de la Cerda, Boris/Hübner, Dr. Christoph 2007:

Das Richtlinienumsetzungsgesetz und die Fortentwicklung des deutschen Aufenthaltsrechts – Fortsetzung, in: Zeitschrift für Ausländerrecht und Ausländerpolitik (ZAR) 11-12/2007: S. 381-389

Bünthe, Rudolf/Knödler, Christoph 2008:

Recht der Arbeitsmigration – die nicht selbständige Beschäftigung ausländischer Arbeitnehmer nach dem Zuwanderungsgesetz, in: Neue Zeitschrift für Arbeitsrecht (NZA) 13/2008: 743-750

Bundesagentur für Arbeit 2007:

Merkblatt 16: Beschäftigung ausländischer Arbeitnehmer aus Staaten außerhalb der Europäischen Union im Rahmen von Werkverträgen in der Bundesrepublik Deutschland. Nürnberg

Bundesagentur für Arbeit 2007:

Hinweise zur Vermittlung von Fachkräften aus osteuropäischen Ländern nach Deutschland (Gastarbeitnehmerverfahren)

Bundesagentur für Arbeit 2008:

Merkblatt 16a: Beschäftigung ausländischer Arbeitnehmer aus den neuen Mitgliedstaaten der Europäischen Union im Rahmen von Werkverträgen in der Bundesrepublik Deutschland. Nürnberg

Bundesagentur für Arbeit 2008:

Merkblatt für Arbeitgeber zur Vermittlung und Beschäftigung ausländischer Saisonarbeitnehmer und Schaustellergehilfen. Nürnberg

Bundesagentur für Arbeit 2008:

Information für Unternehmen aus den neuen Mitgliedstaaten der EU – Beschäftigung ausländischer Arbeitnehmer im Rahmen von Werkverträgen: EU-Dienstleistungsfreiheit – Übergangsregelung. Nürnberg

Bundesagentur für Arbeit 2008:

Merkblatt: Vermittlung von Haushaltshilfen in Haushalte mit Pflegebedürftigen nach Deutschland

Bundesagentur für Arbeit 2008a:

Arbeitsgenehmigungen und Zustimmungen 2007. Nürnberg

Bundesamt für Migration (Schweiz) 2007:

Informationsblatt zum Ende der Übergangsfrist für die alten EU-Mitgliedstaaten per 1. Juni 2007

Bundesamt für Migration und Flüchtlinge 2007:

Asyl in Zahlen. 15. Auflage. Nürnberg

Bundesamt für Migration und Flüchtlinge 2007a:

Nachweis einfacher Deutschkenntnisse beim Nachzug von Ehegatten aus dem Ausland (Flyer). Nürnberg

Bundesamt für Migration und Flüchtlinge 2008:

Asyl in Zahlen 2007. Nürnberg

Bundesministerium des Innern (BMI) 2005:

Zuwanderungsrecht und Zuwanderungspolitik. Berlin

Bundesministerium des Innern (BMI) 2006:

Bericht zur Evaluierung des Gesetzes zur Steuerung und Begrenzung der Zuwanderung und zur Regelung des Aufenthalts und der Integration von Unionsbürgern und Ausländern (Zuwanderungsgesetz). Berlin

Bundesministerium des Innern (BMI) 2007:

Europa sicher leben. Eine Erfolgsbilanz europäischer Innenpolitik – Deutsche EU-Ratspräsidentschaft im ersten Halbjahr 2007. Berlin

Bundesministerium des Innern (BMI) 2008:

Migration und Integration. Aufenthaltsrecht, Migrations- und Integrationspolitik in Deutschland. Berlin

Bundesministerium des Innern (BMI)/ Bundesministerium für Arbeit und Soziales (BMAS) 2008:

Aktionsprogramm der Bundesregierung. Beitrag der Arbeitsmigration zur Sicherung der Fachkräftebasis in Deutschland

Bundesministerium für Arbeit und Soziales (BMAS) 2006:

Verlängerung der Übergangsregelungen bei der Arbeitnehmerfreizügigkeit bis 2009

Bundesministerium für Bildung und Forschung (Hrsg.) 2005:

Internationalisierung des Studiums. Ausländische Studierende in Deutschland – Deutsche Studierende im Ausland. Ergebnisse der 17. Sozialerhebung des Deutschen Studentenwerks (DSW) durchgeführt durch HIS Hochschul-Informationssystem. Berlin

Bundesministerium für Bildung und Forschung (Hrsg.) 2008:

Internationalisierung des Studiums. Ausländische Studierende in Deutschland – Deutsche Studierende im Ausland. Ergebnisse der 18. Sozialerhebung des Deutschen Studentenwerks (DSW) durchgeführt durch HIS Hochschul-Informationssystem. Bonn, Berlin

Bundesratsdrucksache 77/07 vom 2. Februar 2007**Bundesregierung 2006:**

Migrationsbericht des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge im Auftrag der Bundesregierung. Migrationsbericht 2005. Nürnberg

Bundesregierung 2007:

Der Nationale Integrationsplan. Neue Wege – Neue Chancen. Berlin

Bundestagsdrucksache 15/5546 vom 27. Mai 2005:

Dienstleistungsfreiheit nach der EU-Osterweiterung

Bundestagsdrucksache 16/2516 vom 5. September 2006:

Einführung des Punktesystems zur Steuerung der jüdischen Zuwanderung nach Deutschland

Bundestagsdrucksache 16/2571 vom 13. September 2006:

Aufenthaltsrecht bei beruflicher Bildung

Bundestagsdrucksache 16/5417 vom 23. Mai 2007:

Konsequenzen der Auswanderung Hochqualifizierter aus Deutschland

Bundestagsdrucksache 16/6251 vom 23. August 2007:

Stand der Umsetzung des Bleiberechtsbeschlusses der Innenministerkonferenz vom November 2006

Bundestagsdrucksache 16/7259 vom 22. November 2007:

Das Visumverfahren beim Ehegattennachzug und der Nachweis einfacher Deutschkenntnisse

Bundestagsdrucksache 16/8175 vom 18. Februar 2008:

Auswirkungen der neuen Sprachanforderungen beim Ehegattennachzug

Bundestagsdrucksache 16/8321 vom 29. Februar 2008:

Zahlen in der Bundesrepublik Deutschland lebender Flüchtlinge

Bundestagsdrucksache 16/8716 vom 4. April 2008:

Entwicklung der jüdischen Zuwanderung nach Deutschland im Jahr 2007

Bundestagsdrucksache 16/8997 vom 29. April 2008:

100 Tage Schengen-Ost-Erweiterung

Bundestagsdrucksache 16/8998 vom 29. April 2008:

Fortführung der Bilanz der gesetzlichen Altfallregelung

Bundestagsdrucksache 16/9137 vom 7. Mai 2008:

Auswirkungen der neuen Sprachanforderungen beim Ehegattennachzug (Stand 31. März 2008)

Bundestagsdrucksache 16/9252 vom 23. Mai 2008:

Auswirkungen der EuGH-Vorlageentscheidung des Bundesverwaltungsgerichts auf Asyl-Widerrufsverfahren

Bundestagsdrucksache 16/9303 vom 28. Mai 2008:

Antrag der Fraktionen von CDU/CSU und SPD „Deutsches Auslandsschulwesen stärken und weiterentwickeln“

Bundestagsdrucksache 16/9544 vom 11. Juni 2008:

Speicherung biometrischer Daten im Visumverfahren

Bundestagsdrucksache 16/9722 vom 24. Juni 2008:

Kritik von „Human Rights Watch“ an der Verschärfung des deutschen Ehegattennachzugsrechts

Bundestagsdrucksache 16/9888 vom 1. Juli 2008:

Teilnahme Deutschlands an FRONTEX-Grenzschutzoperationen im Jahr 2007

Bundestagsdrucksache 16/10052 vom 24. Juli 2008:

Auswirkungen der neuen Sprachanforderungen beim Ehegattennachzug (Stand 30. Juni 2008)

Bundesverwaltungsamt – Zentralstelle für das Auslandsschulwesen 2008:

Deutsche Auslandsschularbeit (Flyer). Köln

Bundesverwaltungsgericht 2008:

Pressemitteilung des Bundesverwaltungsgerichts Nr. 4/2008 vom 7. Februar 2008: Europäischer Gerichtshof soll Widerruf der Anerkennung irakischer Flüchtlinge klären

Bundesverwaltungsgericht 2008a:

Pressemitteilung vom 26. August 2008 Nr. 54/2008: Kein Kindernachzug bei Anspruch auf Arbeitslosengeld II

Christen, Torsten 2004:

Der Zugang zum deutschen Arbeitsmarkt nach der EU-Erweiterung, in: Bundesarbeitsblatt 3-2004, S. 4-16

Deutsche Forschungsgemeinschaft (Hrsg.) 2004:

Wissenschaft und Karriere – Erfahrungen und Werdegänge ehemaliger Stipendiaten der Deutschen Forschungsgemeinschaft

Deutscher Akademischer Austauschdienst DAAD (Hrsg.) 2006:

Wissenschaft weltoffen 2006. Daten und Fakten zur Internationalisierung von Studium und Forschung in Deutschland. Bonn

Deutscher Akademischer Austauschdienst DAAD (Hrsg.) 2008:

Wissenschaft weltoffen. Daten und Fakten zur Internationalität von Studium und Forschung in Deutschland. Bonn

Diehl, Claudia/Dixon, David 2005:

Zieht es die Besten fort? Ausmaß und Formen der Abwanderung deutscher Hochqualifizierter in die USA, in: Kölner Zeitschrift für Soziologie und Sozialpsychologie, 57 (4): S. 714 – 734

Diehl, Claudia/Mau, Steffen/Schupp, Jürgen 2008:

Auswanderung von Deutschen: kein dauerhafter Verlust von Hochschulabsolventen, in DIW-Wochenbericht Nr. 05/2008: 49-55

Dienelt, Klaus 2004:

Freizügigkeit nach der EU-Osterweiterung. München

Düvell, Franck 2006:

Undocumented migration in Europe: a comparative perspective, in: ders. (Hrsg.): Illegal Immigration in Europe – Beyond Control?, Basingstoke: Palgrave, S. 171-196

Feldgen, Dagmar 2006:

Das neue Ausländerbeschäftigungsrecht – Zugang zum Arbeitsmarkt für Drittstaatsangehörige, in: Zeitschrift für Ausländerrecht und Ausländerpolitik (ZAR) 5-6/2006, S. 168-184

Fehrenbacher, Ansgar 2004:

Übergangsregelungen bei der EU-Erweiterung und deren Auswirkungen im Ausländerrecht, in: Zeitschrift für Ausländerrecht und Ausländerpolitik (ZAR) 7/2004, S. 240-246

Fernandez, Oscar Santacreu/Rother, Nina/Braun, Michael 2006:

Stichprobenziehung für Migrantenpopulationen in fünf Ländern. Eine Darstellung des methodischen Vorgehens im PIONEUR-Projekt, in: ZUMA-Nachrichten 59, S. 72-88

Grobecker, Claire/Krack-Roberg, Elle/Sommer, Bettina 2007:

Bevölkerungsentwicklung 2005, in: Wirtschaft und Statistik 1/2007, S. 45-57

Haug, Sonja/Schimany, Peter 2005:

Jüdische Zuwanderer in Deutschland. Working Paper 3/2005 des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge. Nürnberg

Haug, Sonja/Sauer, Lenore 2007:

Zuwanderung und Integration von (Spät-)Aus-siedlern – Ermittlung und Bewertung der Auswirkungen des Wohnortzuweisungsgesetzes. Forschungsstudie im Auftrag des Bundesministeriums des Innern. Forschungsbericht 3 des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge. Nürnberg

Haug, Sonja/Rühl, Stefan 2008:

Remigration von Zuwanderern in Deutschland, in: Geographische Rundschau 6/2008: S. 26-33

Home Office 2008:

Accession Monitoring Report. May 2004 – March 2008

Kommission der Europäischen Gemeinschaften 2006:

Bericht über die Anwendung der im Beitrittsvertrag 2003 festgelegten Übergangsregelungen (Zeitraum 1. Mai 2004 – 30. April 2006), KOM(2006) 48 endgültig vom 8. Februar 2006

Kommission der Europäischen Gemeinschaften 2006:

Mitteilung der Kommission über politische Prioritäten bei der Bekämpfung der illegalen Einwanderung von Drittstaatsangehörigen, KOM(2006) 402 endgültig vom 19. Juli 2006

Kreienbrink, Axel 2007:

Freiwillige und zwangsweise Rückkehr von Drittstaatsangehörigen aus Deutschland – Forschungsstudie 2006 im Rahmen des Europäischen Migrationsnetzwerks. Nürnberg

Kultusministerkonferenz 2006:

Regelungen zum Zugang von Studienbewerberinnen und –bewerbern aus Staaten mit Akademischer Prüfstelle (APS) zu deutschen Hochschulen. Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 17.03.2006

Lederer, Harald W. 2004:

Indikatoren der Migration. Zur Messung des Umfangs und der Arten von Migration in Deutschland unter besonderer Berücksichtigung des Ehegatten- und Familiennachzugs sowie der illegalen Migration. Bamberg

Maier-Borst, Michael 2008:

Die Verordnung über den Zugang ausländischer Hochschulabsolventen zum Arbeitsmarkt (Hochschulabsolventen-Zugangsverordnung – Hochschulabs-ZugV) von 2007, in: Zeitschrift für Ausländerrecht und Ausländerpolitik (ZAR) 4/2008, S. 126-130

Opfermann, Heike/Grobecker, Claire/Krack-Roberg, Elle 2006:

Auswirkung der Bereinigung des Ausländerzentralregisters auf die amtliche Ausländerstatistik, in: Statistisches Bundesamt: Wirtschaft und Statistik 5/2006, S. 480-494

Pollard, Naomi/Latorre, Maria/Sriskandarajah, Dhananjayan 2008:

Floodgates or turnstiles? Post-EU enlargement migration flows to (and from) the UK. London

von Pollern, Hans-Ingo 2007:

Die Entwicklung der Asylbewerberzahlen im Jahre 2006, in: Zeitschrift für Ausländerrecht und Ausländerpolitik (ZAR) 10/2007, S. 347-356

Poulain, Michel/Perrin, Nicolas/Singleton, Ann 2006:

THESIM: Towards Harmonised European Statistics on International Migration. Louvain-la-Neuve

Prognos 2008:

Gründe für die Auswanderung von Fach- und Führungskräften aus Wirtschaft und Wissenschaft

Raphaels-Werk 2008:

Jahresbericht 2007

Sauer, Lenore/Ette, Andreas 2007:

Auswanderung aus Deutschland. Stand der Forschung und erste Ergebnisse zur internationalen Migration deutscher Staatsbürger. Materialien zur Bevölkerungswissenschaft Heft 123. Wiesbaden: Bundesinstitut für Bevölkerungsforschung

Schoeps, Julius H. 2005:

Ein neues Judentum in Deutschland? Zur Debatte um die Zukunftsperspektiven jüdischer Zuwanderer aus der früheren Sowjetunion und deren Nachfolgestaaten, in: Menora. Jahrbuch für deutsch-jüdische Geschichte 2004, Band 15: Russische Juden und transnationale Diaspora. Berlin/Wien, S. 119-150

Sinn, Annette/Kreienbrink, Axel/von Loeffelholz, Hans Dietrich/Wolf, Michael 2006:

Illegal aufhältige Drittstaatsangehörige in Deutschland. Staatliche Ansätze, Profile und soziale Situation. Forschungsstudie 2005 im Rahmen des Europäischen Migrationsnetzwerks. Nürnberg

Solka, Simone 2008:

Zugang zum deutschen Arbeitsmarkt für Staatsangehörige aus den neuen Mitgliedstaaten der Europäischen Union, in: Zeitschrift für Ausländerrecht und Ausländerpolitik (ZAR) 3/2008, S. 87-92

Ständige Konferenz der Innenminister und -senatoren der Länder 2005a:

Sammlung der zur Veröffentlichung freigegebenen Beschlüsse der 178. Sitzung der Ständigen Konferenz der Innenminister und -senatoren der Länder am 24. Juni 2005 in Stuttgart

Ständige Konferenz der Innenminister und -senatoren der Länder 2005b:

Umlaufbeschluss der Innenministerkonferenz vom 18.11.2005

Ständige Konferenz der Innenminister und -senatoren der Länder 2006:

Sammlung der zur Veröffentlichung freigegebenen Beschlüsse der 180. Sitzung der Ständigen Konferenz der Innenminister und -senatoren der Länder am 8. Mai 2006 in Garmisch-Partenkirchen

Ständige Konferenz der Innenminister und -senatoren der Länder 2006:

Sammlung der zur Veröffentlichung freigegebenen Beschlüsse der 182. Sitzung der Ständigen Konferenz der Innenminister und -senatoren der Länder am 17. November 2006 in Nürnberg

Ständige Konferenz der Innenminister und -senatoren der Länder 2007:

Sammlung der zur Veröffentlichung freigegebenen Beschlüsse der 185. Sitzung der Ständigen Konferenz der Innenminister und -Senatoren der Länder am 7. Dezember 2007 in Berlin

Statistisches Bundesamt 2006:

Deutsche Studierende im Ausland. Statistischer Überblick 1994 - 2004. Wiesbaden

Statistisches Bundesamt 2006:

Leben in Deutschland. Haushalte, Familien und Gesundheit – Ergebnisse des Mikrozensus 2005. Wiesbaden

Statistisches Bundesamt 2008:

Pressemitteilung Nr. 265 vom 22. Juli 2008: Bevölkerungszahl vermutlich um 1,3 Millionen zu hoch

Statistisches Bundesamt 2008a:

Deutsche Studierende im Ausland. Statistischer Überblick 1996 – 2006. Wiesbaden

Statistisches Bundesamt 2008b:

Bevölkerung und Erwerbstätigkeit 2007. Ausländische Bevölkerung – Ergebnisse des Ausländerzentralregisters. Fachserie 1 Reihe 2. Wiesbaden

Statistisches Bundesamt 2008c:

Bevölkerung und Erwerbstätigkeit 2006. Bevölkerung mit Migrationshintergrund – Ergebnisse des Mikrozensus 2006. Fachserie 1 Reihe 2.2. Wiesbaden

Storr, Christian u.a. 2005:

Kommentar zum Zuwanderungsgesetz. Aufenthaltsgesetz und Freizügigkeitsgesetz/EU. Stuttgart

UNHCR 2008:

2007 Global Trends: Refugees, Asylum-seekers, Returnees, Internally Displaced and Stateless Persons

Walther, Harald 2006:

Wettbewerb um die besten Köpfe, in ZAR 10/2006: S. 354-359

Westphal, Volker/Stoppa, Edgar 2004:

Die EU-Osterweiterung und das Ausländerrecht, in: Informationsbrief Ausländerrecht 4/2004, S. 133-139

Worbs, Susanne 2008:

Die Einbürgerung von Ausländern in Deutschland. Working Paper 17 der Forschungsgruppe des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge aus der Reihe „Integrationsreport“. Nürnberg

Zentralstelle für Arbeitsvermittlung der Bundesagentur für Arbeit (ZAV) 2007:

Pressemitteilung der ZAV vom 9. März 2007 (Presse Info 02/2007)

Zerger, Frithjof 2008:

Migrationssteuerung und Entwicklungseffekte durch zirkuläre Migration?, in: Zeitschrift für Ausländerrecht und Ausländerpolitik (ZAR) 1/2008: S. 1-5

Impressum

Herausgeber:

Bundesministerium des Innern
Referat Öffentlichkeitsarbeit
Alt Moabit 101 D
10559 Berlin
www.bmi.bund.de

Redaktion:

Bundesamt für Migration und Flüchtlinge
Referat 222 – Migrations- und Integrationsforschung

Bezugsquelle:

Bundesamt für Migration und Flüchtlinge
Referat 220
Frankenstraße 210
90461 Nürnberg

E-Mail: info@bamf.de
www.bamf.de

Stand:

1. Auflage – Dezember 2008

Druck:

Bonifatius GmbH, Druck – Buch – Verlag

Gestaltung und Produktion:

Naumilkat – Agentur für Kommunikation und Design

Foto/Bildnachweis:

Bundesamt für Migration und Flüchtlinge